

Göttingische  
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.<sup>3</sup>

---

1888.

Zweiter Band.

---

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1888.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

volume: 1888

by unknown author

Göttingen; 1888

---

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

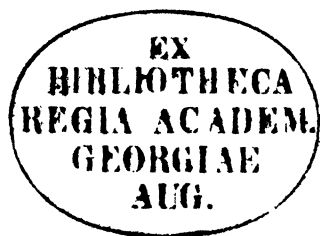
Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@www.sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@www.sub.uni-goettingen.de)





EX  
BIBLIOTHECA  
REGIA ACADEM.  
GEORGIAE  
AUG.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht  
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14.

1. Juli 1888.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

Inhalt: Pflieger, Das Urchristentum, seine Schriften und Lehren. Von *Holtmann*. — Kafftan, Das Wesen der christlichen Religion. 2. Aufl. Von *Lüdemann*. — Usteri, Wissenschaftlicher und praktischer Kommentar über den ersten Petrusbrief Von *Jülicher*. — Pribram, Die Berichte des Kaiserlichen Gesandten Franz von Lisola aus den Jahren 1655–1680. Von *Krebs*. — Fürbringer, Untersuchungen zur Morphologie und Systematik der Vögel Bd. II. Von *Krause*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Pfleiderer, Otto, Das Urchristentum, seine Schriften und Lehren, in geschichtlichem Zusammenhang beschrieben. Berlin, G. Reimer, 1887. VIII und 891 S. gr. 8°. Preis: M. 14, geb. 16,50.

Unmittelbar nach Karl Weizsäckers Darstellung des »apostolischen Zeitalters der christlichen Kirche« bietet uns sein Landsmann und Fachgenosse ein ganz verschieden angelegtes, von einer durchaus abweichenden Arbeitsmethode zeugendes, aber daneben doch nicht bloß seine Eigenart, sondern auch sein Eigenrecht wahrendes Werk dar, welches ebenso sehr die Materialien zu einer neutestamentlichen Einleitung, wie zu einer biblischen Theologie des Neuen Testaments und endlich auch zu einer Geschichte des apostolischen und nachapostolischen Zeitalters enthält. Auf die Haltung und Gestaltung unserer Durchschnittstheologie, wie die letztere unter dem Einflusse übermächtiger Zeitgewalten und Zeitströmungen einmal geworden ist, wird das eine dieser Werke so wenig Einfluß gewinnen wie das andere. Wir sind das bereits gewohnt, nur noch für eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Zunftgenossen zu arbeiten. Um so sicherer vertrauen wir auf das nie ersterbende Interesse des geistig regsameren Bruchteils der Zeitgenossen für die Fragen, um die es sich hier handelt. Man sieht es dem einen, wie dem anderen Buche sofort an, daß es zwar keine leichte, aber trotzdem und z. T. auch eben darum keine Lektüre für ausschließlich theologische Kreise bieten will.

Otto Pfeiderer in Berlin hatte 1874 ein Buch über den »Paulinismus« veröffentlicht. Seither hat der zweite Teil desselben, überschrieben »Geschichte des Paulinismus im Urchristentum«, eine weitere Ausführung gefunden in den Vorträgen, welche der Verfasser im Frühjahr 1885 im Auftrage der Hibbert-Stiftung in England gehalten und unter dem Titel Lectures on the influence of the apostle Paul on the development of Christianity (translated by J. Fred. Smith) bei Williams und Norgate, der um derartige, der anglikanischen Theologie nicht eben mündgerechte, Arbeiten so verdienten Verlagsbuchhandlung veröffentlicht hat. Anstatt, wie zuerst beabsichtigt war, dieses Werk auch deutsch herauszugeben, entschloß sich der Verfasser, den Inhalt desselben zum Gegenstande einer neuen und eingehenderen Bearbeitung zu machen. Noch deutlicher als in dem vor 15 Jahren erschienenen Buche tritt hier eine Abweichung des Schülers Baur von der Marschroute, die der Lehrer gewiesen hatte, in der bekannten und durch die ganze seitherige Entwicklung der Wissenschaft unvermeidlich gewordenen Richtung zu Tage, wonach der Gegensatz zwischen Paulinismus und Judenchristentum nicht mehr in dem Maße, wie der Stifter der Tübinger Schule und seine ersten Jünger gemeint hatten, das treibende Princip der Entwicklung auch in der nachapostolischen Zeit gewesen sein kann, da ja die heidenchristliche Kirche von Anfang an auf dem außerhalb jenes Gegensatzes gelegenen Boden des Hellenismus sich gebildet und entwickelt hat. Aber auch bei Ritschl, dessen Verdienst, auf jenen Fehler aufmerksam gemacht zu haben, anerkannt wird (S. IV), vermag der Verfasser nicht stehn zu bleiben, sofern ihm die Weiterbildung, welche der Paulinismus auf dem Boden des Hellenismus empfangen hat, nicht sowohl Verflachung und Verderb, als vielmehr naturgemäßer Fortschritt bedeutet (vgl. S. 616 f. 640. 813. 816). »Da die heidenchristliche Weltkirche durch die paulinische Christusverkündigung auf einem durch den vorchristlichen Hellenismus längst vorbereiteten Boden gepflanzt worden ist, so waren eben dieser Hellenismus und jene Christusverkündigung die beiden Faktoren, aus deren Verbindung die Eigenart des Heidenchristentums von seiner Entstehung an sich natürlich erklärt und aus deren wechselseitigem Verhältnis der Durchdringung oder Sonderung, der Ueber- oder Unterordnung des einen oder anderen Faktors die verschiedenen Entwicklungsformen der urchristlichen und altkirchlichen Lehrweise sich völlig ungezwungen bezeichnen lassen« (S. V). »Niemals seit dem Apostelkonvent, also eben seit seiner ersten Gemeindebildung, hat sich das Heidenchristentum in der Lage befunden, daß es sich

hätte veranlaßt fühlen können, mit den Juden um sein Existenzrecht zu verhandeln und durch Kompromisse dasselbe zu erkaufen« (S. 610).

Damit hängt vor Allem die Frontveränderung zusammen, welche die kritische Schule auch in dieser neuesten Kundgebung der Apostelgeschichte gegenüber vollzogen hat. Treffend und scharf wird der Grundgedanke dieses kanonischen Buches dahin formuliert: »Apologie des Christentums vor der römischen Staatsgewalt, scharfe Scheidung desselben vom Judentum und Zurückstellung des innerchristlichen Gegensatzes hinter diesen äußeren« (S. 597). Seine Entstehung fällt in eine Zeit, da »das übermächtige Heidentum längst nichts mehr für seinen Bestand und seine Gesetzesfreiheit zu befürchten« (S. 545), wohl aber Ursache hatte, der römischen Staatsmacht zu verstehn zu geben, daß alle bisherigen Verfolgungen der Christen auf Machinationen und Zettelungen der eiferstüchtigen Judenschaft zurückzuführen seien (S. 544 f.). Dieser »rücksichtslose Antijudaismus«, der die Kehrseite des heidenchristlichen Selbstbewußtseins beim Apostelgeschichtschreiber bilde (S. 610), wäre ja sicher so schlecht als möglich angebracht gewesen, wenn es sich etwa darum handeln sollte, die Anerkennung des Heidenchristentums seitens der Judenchristen durch Zugeständnisse an dieselben zu erkaufen (S. 546). Was man in letzterem Sinne hat deuten wollen, beweist nur, daß dem Pauliner der zweitfolgenden Generation ein Idealbild von der apostolischen Urgemeinde als leitender Mutterkirche vorschwebte (S. 573), während ihm andererseits die Motive, die den Paulus schon gleich nach seiner Bekehrung von Jerusalem fernhielten, so wenig als die dialektischen Grundlagen des Lehrsystems mehr verständlich waren (S. 568). Insonderheit sind die Verteidigungsreden des Apostels nur »der vereinfachte Niederschlag des Paulinismus im Bewußtsein der heidenchristlichen Kirche, welche sich natürlich auf die Subtilitäten der paulinischen Dialektik nicht verstand, freilich auch für die tiefere Mystik des Apostels weniger Sinn hatte« (S. 604). In diesen und anderen Fällen »sind die Abweichungen der Apostelgeschichte viel weniger aus bestimmten theologischen Absichten zu erklären, als vielmehr aus dem schriftstellerischen Streben nach anschaulicher und pragmatisch zusammenhängender Darstellung, wobei freilich bei dem, was der Verfasser als Eigenes gab, seine und seiner Zeit Ansicht vom Urchristentum maßgebend war« (S. 569, vgl. S. 601). Immerhin läßt sein Bericht also doch erkennen, »wie sich die Urgeschichte des Christentums im Bewußtsein der späteren Zeit ausnahm, und von da aus können wir dann doch mittelbar auch darauf schließen, wie sie sich in der Wirklichkeit ausgenommen haben mag« (S. 548).

Die Richtung, in welcher auf Grund einer so unanfechtbaren Wertung der Apostelgeschichte und auf kritisch bewährter Beurteilung der übrigen neutestamentlichen Schriften die Tübinger Konstruktion vom Urchristentum hier weiter gebildet erscheint, bestimmt sich durch Wahrnehmungen, wie folgende. Im Gegensatz zu einer Geschichtsauffassung, derzufolge das hellenische Element dem Christentum erst plötzlich in Gestalt des Gnosticismus sich genähert und als ein fremder Infektionsstoff eingepflanzt hätte, wird behauptet, »daß der Hellenismus vom ersten Anfang an, nämlich seit Paulus, ein wesentliches Element der christlichen Theologie gebildet hat und innerhalb ihrer neutestamentlichen Entwicklung durch den Deuteropaulinismus und Johanneismus herab immer größere Bedeutung gewonnen, immer maßgebenderen Einfluß geübt hat« (S. 788). Dagegen ist allerdings dann nichts einzuwenden, wenn einerseits der Nachweis des tiefgehenden Einflusses hellenischer Litteratur und Rhetorik auf Paulus, wie er jüngst gerade von einer jener Geschichtsauffassung verwandten Seite geführt worden ist, andererseits die keineswegs sehr klare und übereinstimmende Stellung, die man dort zum Johannesevangelium einnimmt, in Anschlag gebracht werden. Bei dem originellen Heidenapostel selbst zwar erscheint das hellenistische Element noch eigentümlich verknüpft mit pharisäischer Schultheologie. Die Voraussetzungen der Letzteren hat der Pharisäer Paulus auch als Apostel festgehalten, um vom Boden der Gesetzesreligion aus und mittelst ihres Begriffsapparats die Schranken derselben zu durchbrechen und der Weltreligion Bahn zu bereiten. Aber so notwendig diese rabbinische Begründung der letzteren als geschichtlicher Uebergang gewesen sein mochte, so wenig konnte sie zu einem bleibenden Bestandteil des heidenchristlichen Bewußtseins werden. Sie war dazu teils zu sehr, teils zu wenig jüdisch; jenes, sofern die Vorstellungen von sühnebedürftigem Gesetzesfluch, von stellvertretendem Strafleiden, von zugerechneter Gerechtigkeit eben nur verständlich blieben auf dem Boden der pharisäischen Gesetzesreligion, welchem sie entstammt waren (S. 615); dieses, weil die Gesetz und Evangelium in ausschließenden Gegensatz zu einander versetzenden Resultate, zu welchen Paulus gerade durch Anwendung seiner gesetzlichen Kategorien gelangt war, für die Heidenchristen, die im Einklang mit der Urgemeinde wie mit Paulus im A. T. ein göttliches Offenbarungsbuch verehrten, als eine theoretisch-unfaßbare und praktisch unbrauchbare Paradoxie erschienen. »Die Scheidung des Evangeliums vom Gesetz, des Glaubens von den Werken, welche bei Paulus notwendiges Kampfmittel im Ringen mit dem Judentum gewesen war, war für die von Haus aus dem Judentum fernstehenden Heidenchristen nicht bloß nicht mehr notwen-

dig, sondern geradezu gefährlich, weil sie auf diesem neuen Boden nur die Bedeutung eines Bruches mit der geschichtlichen Grundlage der neuen Religion, mit dem A. T., hätte haben können; der paulinische Antinomismus wäre hier zum Dualismus geworden« (S. 616). Deutlich beweist der Ultrapaulinismus eines Marcion, wohin eine geradlinige Entwicklung lediglich auf der paulinischen Fortschrittslinie geführt hätte. Den notwendigen Rückschlag dagegen stellt jener zur kirchlichen Tradition und Autorität geflüchtete Paulinismus dar, wie ihn die Pastoralbriefe zum Ausdruck bringen (S. 801. 807). Nicht also sind es, wie einst die Tübinger meinten, judenchristliche Einflüsse, kraft deren eine solche Rückbewegung sich vollzog, sondern die werdende Heidenkirche gehorchte nur dem eigensten Triebe der Selbsterhaltung, wenn sie das pharisäische Element im Paulinismus, die antijudaistische Dialektik und Streittheologie, für die ihr überhaupt das Verständnis ausgegangen war, bei Seite setzte und sich dafür an die hellenistische Seite seiner Gedankenwelt, sowie an das praktische Ergebnis seines Lebenswerkes, den christlichen Universalismus hielt (S. 616. 879). Gerade die verhältnismäßige Veräußerlichung und Verdünnung, welche das paulinische Glaubensprinzip erfuhr, indem es in der Heidenkirche zum Princip der Rechtgläubigkeit wurde, ließ seine in der nachpaulinischen Litteratur eintretende Ergänzung durch die Liebe als »das einzig Richtige« erscheinen (S. 813); am allerwenigsten aber darf in dieser Verbindung von Glauben und Liebe ein Zeichen judenchristlicher Neigung, eine Parole etwa für die Union vom Paulinismus und Petrinismus erblickt werden, wie von der Kritik seltsamer Weise geschehen ist; oder »wo in aller Welt wäre denn je die Liebe das Eigentümliche des Judentums gewesen?« Und so kommt der Verfasser noch öfter darauf zurück, daß gerade dieses theoretisch vereinfachte, dogmatisch verfestigte Christentum, wie z. B. die Pastoralbriefe es vertreten, einen Fortschritt bedeute, insofern es »wirklich eine gesunde Lehre zu heißen verdient und kirchlich durchaus brauchbar ist, unmittelbarer brauchbar als der zwar freilich tiefere und geistvollere, aber dafür auch an theoretischen und praktischen Schwierigkeiten viel reichere Urpaulinismus« (S. 816).

Der Verfasser liebt es, diese seine obersten Gesichtspunkte in einem zwiefachen Gegensatz zur Entfaltung und Geltung zu bringen. »Die nachpaulinische Theologie ist also weder das Produkt einer äußerlichen Vermittlung von Paulinismus und Judenchristentum, noch aber auch ein Abfall und Rückfall vom Paulinismus, eine Verflachung und Verderbung durch heidnische Oberflächlichkeit und griechische Weltweisheit«. Diese doppelseitige Abwehr S. 616 f. soll nach Vor-

rede S. IV f. zur Auseinandersetzung des Verfassers sowohl mit Baur, als auch mit Ritschl dienen. Jene Theologie der werdenden Kirche ist »vielmehr ganz einfach die naturgemäße Weiterentwicklung des durch Paulus christianisierten Hellenismus, der von Haus aus weder mit Paulinismus, noch mit Judenchristentum identisch, sondern ein Drittes neben und über beiden« (S. 617). »Der kirchliche Katholicismus — lautet das Schlußwort (S. 891) — ist nicht aus einem Kompromis zwischen Juden- und Heidenchristentum, ebenso wenig aber auch aus einem Abfall der nachapostolischen von der apostolischen Religion erwachsen, sondern er ist das natürliche Produkt der innern und selbständigen Entwicklung des durch Paulus christianisierten Hellenismus gewesen«. Ein erstes und wichtigstes Dokument für diesen Entwicklungsgang der christlichen Sache liegt vor im Hebräerbrief, der paulinisch lehren will, diese seine Absicht aber eben darum nur sehr teilweise erreicht, weil dem alexandrinisch gebildeten Hellenisten, welcher das Schriftstück abgefaßt hat, für das specifisch Paulinische, die Verbindung pharisäischer Schultheologie mit christlicher Mystik, das Verständnis von Haus aus fehlte (S. 639), wie jener ganzen Folgezeit, der der Brief angehört, auch die praktischen Interessen und Motive der paulinischen Polemik abhanden gekommen waren. »Für das Christentum des zweiten Jahrhunderts war der Kampf um die Befreiung vom jüdischen Gesetz principiell entschieden und mit der Erledigung dieser altpaulinischen Kardinalfrage verlor auch der abstrakte Gegensatz von Glauben und Werken alle praktische Bedeutung. Was die Zeit brauchte, waren sittliche Normen zur Ordnung des Gemeindelebens und sittliche Impulse zur Kräftigung des Willens unter den beginnenden Verfolgungen«. »Es ist wichtig, hierbei zu konstatieren, daß diese Umbildung des echten Paulinismus im deuteropaulinischen Hellenismus nicht aus judaistischen Einflüssen zu erklären ist, sondern eine durch die inneren Schwierigkeiten der paulinischen Theologie einerseits und durch die veränderten Zeitbedürfnisse andererseits bedingte natürliche Entwicklung des Heidenchristentums bildet, welcher ihr gutes Recht nicht abgesprochen werden kann« (S. 640). Ganz einverstanden! Nur möchten wir gerne damit die Anerkennung verbunden sehen, daß mit diesem Fortschritt doch auch ein Rückschritt verbunden war, sofern die Stiftung Jesu ihrer einfachen, ewig gleich verständlichen, rein religiösen und sittlichen Bedingtheit entzogen und je länger desto mehr dem Richtmaße einer Zeitbildung unterstellt worden ist, welche auf jene flüssigen Grundkräfte wie ein Wasser aufsaugender Schwamm wirkte. Es ist nicht möglich gewesen, die ganze Quelle aufzusaugen, und man ist von Zeit zu Zeit auch daran

gegangen, den Schwamm wieder auszudrücken. Aber das beneidenswerteste Schicksal war es weder für die antike Geistesbildung, noch für die christliche Religion, wenn die Verhältnisse so lagen, daß diese nur zum Siege gelangen, jene nur vor gänzlichem und unwiderrufflichem Untergange sich retten konnte, unter der Bedingung, daß der beiderseitigen Vermischung die Weltanschauung der Kirchenväter und der Scholastiker entsprang.

Der Verfasser reiht an den Hebräerbrief die nach Clemens, Petrus, Barnabas genannten Episteln. Insonderheit der Kolosserbrief »zeigt, wie die hellenistischen Elemente der nachpaulinischen Theologie durch immer engere Anlehnung an die alexandrinische Religionsphilosophie zu einer christlichen Spekulation fortgebildet, die pharisäischen Elemente aber teils beseitigt, teils ebenfalls im Sinne transzendentaler Spekulation und Dämonologie umgedeutet wurden« (S. 672). Daher hier ein »dem Paulus gänzlich fernliegender Gedanke«, die der centralen und kosmischen Weltstellung, welche die Person Christi gewinnt, entsprechende Ausdehnung seiner versöhnenden Wirksamkeit auch auf die außermenschliche Geisterwelt (S. 676); dazu auch die Idee einer Fortsetzung des heilskräftigen Leidens Christi in dem gleichermaßen wirksamen Leiden der Seinigen (S. 678 f.). Von wesentlich derselben Art ist der vom Kolosserbrief abhängige Epheserbrief, welcher in der Entwicklung des Paulinismus zum Hellenismus der katholischen Kirche die unmittelbare Vorstufe der johanneischen Theologie bildet (S. 695), während das vierte Evangelium selbst die reifste und gehaltreichste Frucht der vom Hebräerbrief ausgegangenen hellenistischen Lehrbildung darstellt (S. 696). Weit entfernt eine zwischen Petrinern und Paulinern vermittelnde Tendenzschrift zu sein, liegt demnach auch die Bedeutung des ersten Petrusbriefes nur darin, daß er ein charakteristischer Ausdruck des über jenen Gegensatz hinausgewachsenen allgemeinen kirchlichen, d. h. katholischen Bewußtseins ist und besonders lehrreich erkennen läßt, wie man in den kirchlichen Kreisen des zweiten Jahrhunderts die paulinischen Schriften verstand und verwertete: »nämlich so, daß man die eigentümlichen dogmatischen Kanten und Spitzen derselben abgeschliffen und die allgemeinen religiös-sittlichen Vorstellungen und Motive aus denselben als den bleibend wertvollen Gehalt herausgenommen hat« (S. 655). Und nicht anders steht es auch mit derjenigen Reihe von Schriften, welche der paulinischen Lehrweise viel ferner stehn und auf die Kritik vielfach den Eindruck judenchristlicher Machwerke ausgeübt haben, als da sind Hermas, Jakobus, Lehre der 12 Apostel. »Man könnte ihre Richtung als den katholisch gewordenen Hellenismus bezeichnen, wie die der Pa-



storal- und Ignatiusbriefe als den katholisch gewordenen Paulinismus« (S. 845). Ihr Katholicismus war eben »nicht der dogmatische, sondern der ethische, der dem Typus der Evangelien viel näher steht als dem der paulinischen Briefe« (S. 844). So ist namentlich auch das Christentum des Jakobusbriefes »nicht Judenchristentum im Gegensatz zum Heidenchristentum gewesen, sondern eben jener praktische Katholicismus, wie er sich aus dem hellenistischen Heidenchristentum durch Abschwächung oder Ausscheidung der paulinischen Dogmen besonders in der römischen Kirche während des zweiten Jahrhunderts gebildet hat« (S. 879 f.).

Es gibt gegenwärtig weit verbreitete Richtungen innerhalb der Theologie, welche sich etwas darauf zu gut thun, im ersten Petrusbriefe und im Jakobusbriefe zwei fossile Knochen aus der untersten und tiefsten Schicht des Urchristentums entdeckt zu haben, die man den Behauptungen der Evolutionstheorie kühnlichst entgegenhalten dürfe, um zu zeigen, daß, was letztere auf einem langen Umwege zu Stande kommen läßt, vielmehr von Anfang an fertig existiert habe. An diesem Grundirrtum, der schon durch Wahrnehmung der auf der Hand liegenden und längst nachgewiesenen litterarischen Abhängigkeitsverhältnisse der betreffenden Schriftstücke zu heben wäre, krankt die heutige Schultheologie in ihrer Beurteilung des Urchristentums fast durchgängig. Möge Beachtung finden, was ihr in dieser Richtung hier zur Remedur geboten und empfohlen wird. Wie die Dinge einmal liegen, kann vorpaulinisches Christentum nur konstruiert werden teils auf dem Wege von Rückschlüssen aus Evangelien und Paulusbriefen, teils auf Grund einer an der Apostelgeschichte methodisch geübten Quellenkritik.

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

Kaftan, Julius, Dr. und Prof. der Theologie, Das Wesen der christlichen Religion. Zweite Auflage. Basel, Detloff, 1888. 490 S. 8°. Preis: M. 8.

Die Veränderungen, welche diese zweite Auflage gegenüber der ersten aufweist, sind nach der eignen Bemerkung des Verf.s unerheblich. Auch die eine derselben, welche man etwa ausnehmen könnte, ändert nichts an den Grundgedanken des Buches.

Mithin will der Verf. auch jetzt wiederum das Christentum darstellen als beruhend: material auf dem Princip des Eudämonismus, formal auf dem Princip einer äußerlichen Offenbarung. Ersteres teilt nach ihm das Christentum bis zu einem gewissen Grade mit aller Religion überhaupt. Letzteres kommt in Wahrheit ihm allein

zu; und zwar findet hierin die Eigentümlichkeit des Christentums, durch welche es sich von allen andern Religionen unterscheiden soll, ihre Legitimation.

Diese Eigentümlichkeit des Christentums soll darin bestehn, daß in ihm Religion und Sittlichkeit sich »vollkommen durchdringen«, d. h. daß das Princip des religiösen Eudämonismus hier den Gedanken eines sittlichen Ideals »als Moment« in sich aufnimmt. Diese Kombination soll eine so einzigartige und wundersame sein, daß es der übernatürlichen Offenbarung Gottes in Christo bedurfte, um sie herbeizuführen, und daß es für uns der gehorsamen Unterwerfung unter die äußere Autorität dieser Offenbarung bedarf, um an ihr festhalten zu können.

Die Formulierung der Eigentümlichkeit des Christentums, die damit gegeben ist, verhüllt zunächst einigermaßen die eudämonistische Grundtendenz in des Verfassers Auffassung auch dieser Religion; indes nur vorübergehend; schließlich ist das eudämonistische Motiv ihm doch auch im Christentum das beherrschende.

Zur Verhüllung der Grundgedanken des Verf. ist außerdem geeignet ein Terminus, welchen er von Ritschl herübergenommen hat. Was nämlich das materiale religiöse Princip anbelangt, so meidet er den Ausdruck: »Eudämonismus«. (S. 53: »Ein anderer möglicher Ausdruck „eudämonistisch“ empfiehlt sich nicht, da er einmal einen üblen Klang hat«). Statt dessen wählt der Verf. den Ausdruck »natürliche Werturteile« (im Unterschied von moralischen Werturteilen). Dies ist in mehrfacher Beziehung zu bedauern. Einmal bedarf es bei einem solchen Terminus stets erst einer besondern Auseinandersetzung, bis man den an sich sehr einfachen Sinn desselben als bekannt voraussetzen kann. Dann aber gehört überhaupt der Ausdruck »Werturteil« zu den übelsten Eigentümlichkeiten des Theologen Ritschl, weil das Wort dabei in einem ganz andern Sinne genommen werden muß, als der, in welchem es sonst recipiert ist. Während sonst ein »Werturteil« als ein ganz besonders umsichtig und gewissenhaft abgegebenes angesehen wird, dem im eminenten Grade objektive Geltung beigelegt werden muß (Taxatoren pflegt man zu beeidigen), ist es bei den von Ritschl abhängigen Theologen vielmehr das durch das subjektive Interesse des Urteilenden entscheidend beeinflusste Urteil, dem mithin Geltung nur von denen beigelegt werden kann, welche jenes subjektive Interesse in Bezug auf Lust oder Unlust teilen. Nicht leicht hat ein anderer Ausdruck neuerdings mehr Verwirrung hervorgerufen als gerade dieser. An einer ähnlichen Unklarheit, die von ähnlichen Folgen begleitet ist, leiden die Ritschlschen Termini »Selbstgefühl« und »Selbst-

zweck«. Doch davon ein andermal. Wenn also der Verf. von »natürlichen Werturteilen« redet, so versteht er darunter Urteile, welche unter dem allein maßgebenden Einfluß des Interesses abgegeben werden, welches das Subjekt an seinem persönlichen Wohl und Wehe hat.

Erst damit rückt die Behauptung in das rechte Licht, daß in aller Religion das Empfinden, Vorstellen, Handeln durch »natürliche Werturteile« normiert sei, d. h. durch den Gesichtspunkt des subjektiven Wohls und Wehes. Wir unsererseits sehen keinen Grund den weit klareren Ausdruck »eudämonistisch« zu meiden.

Die hervorgehobenen sehr einfachen Grundgedanken des Verf. werden nun in einer Ausführung durchgeführt, in welcher er so ziemlich alle Probleme der Religionsphilosophie und Dogmatik berührt, zum Teil nur, um ihre eventuelle Lösung von seinen Gesichtspunkten aus anzudeuten, zum Teil auch, um eine Lösung wirklich zu geben. Nur die letzteren Parteen können hier in Betracht kommen. Von allen Seitenwegen absehend, richten wir daher den Blick zunächst nur auf die Erörterungen, welche die Fragen über das Wesen der Religion und das Princip des Christentums betreffen.

Ein Hauptinteresse des Verf. ist es, das Christentum als eine Religion zu erweisen, deren eigentümliches Wesen sich nur aus dem Eingreifen einer schlechthin supranaturalen Offenbarung begreifen lasse. Von diesem Interesse zeigt sich sofort seine Darlegung des allgemeinen Wesens der Religion entscheidend beherrscht.

Er strebt dieses letztere so darzustellen, daß das Christentum auf keine Weise als die spontan hervortretende Blüte und Frucht einer ihm vorausgehenden Entwicklung erscheinen kann. Daher wird, wie man es sonst nur bei der naturalistischen Betrachtungsweise gewohnt ist, die außerchristliche religiöse Entwicklung der idealen Motive möglichst entkleidet, und namentlich ohne Zulassung irgend welcher tiefer greifenden spekulativen Gesichtspunkte rein empiristisch als einseitig menschliches Produkt der Kulturentwicklung vorgeführt. Der Trieb, aus welchem alle Religionen erwachsen, ist für den Verf. der Selbsterhaltungs- und Selbsterweiterungstrieb. Da das empirische Dasein diesen Trieb nur mangelhaft befriedigt, so postuliert der Mensch die Gottheit, welche ihm zu dieser Befriedigung verhelfen soll. Von ihr sich abhängig setzend, befließigt er sich ihr gegenüber eines Verhaltens, welches sie bestimmen kann ihm das Gut, welches er erstrebt, zu gewähren. Dieses Gut ist stets, in den niedersten, wie in den höchsten Religionen lediglich ein solches, welches dem Menschen sein Wohlsein erhöhen, resp. vollenden soll. Auch im Christentum; hier nur mit der Modifikation,

daß das Wohlsein durch das Gutsein bedingt ist, daß »vollkommenes Leben« (moralisch) in den Begriff des wahren »Lebens« als integrierendes Moment mit aufgenommen ist. Die eigentliche Intention des religiösen Subjekts geht aber auch im Christentum lediglich auf Wohlsein, Lust, Seligkeit. Um aber nun die Gebundenheit dieses Ziels an jenes moralische Moment dem Christentum als seine offenbarte Eigentümlichkeit strikte zu reservieren, dringt der Verf. in seiner Erörterung des allgemeinen Wesens der Religion um so eifriger darauf, daß die Begriffe des »Gutes« und des »sittlichen Ideales« streng auseinander gehalten werden. Güter und sittliche Ideale sind nach ihm völlig disparate Größen, die ursprünglich und dem Wesen der Sache nach gar nichts mit einander zu schaffen haben. Die sittlichen Ideale, samt der verpflichtenden Kraft, welche sie äußern, sollen auf einem ganz andern Felde erwachsen, als die Religion: aus der Erfahrung von den Bedürfnissen der Gesellschaft und aus den erziehenden Einwirkungen, welche die Gesellschaft auf das Individuum ausübt. Und unter den außerchristlichen Religionen hat nun keine einzige eine wirkliche principielle und vollständige Kombinierung von »religiösem Gut« und »sittlichem Ideal« erreicht.

Die Schwierigkeiten, die der Verf. behufs Durchführung dieser Konstruktion zu überwinden hatte, waren begreiflicherweise nicht unerheblich. Sie liegen vor allem in dem deutlichen Dementi, welches die thatsächliche religiöse Entwicklung seinen Voraussetzungen entgegenstellt. Diesem Dementi gegenüber sah er sich zu mannichfachen Concessionen gezwungen, welche seinen gesamten Aufbau unsicher machen. Vor allem muß er zugestehn, daß das Eintreten »sittlicher Güter« in die Reihe der religiösen Strebeziele bereits längst vor dem Christentum eine Durchdringung von Religion und Sittlichkeit angebahnt und teilweise herbeigeführt hat; sodann liegt in der sittlichen Gesetzesreligion Israels ihrer ursprünglichen, auch in der Entartung immer noch durchblickenden Intention nach im wesentlichen bereits derjenige Zusammenhang von »höchstem Gut« und »sittlichem Ideal« vor, in welchem der Verf. das Eigentümliche des Christentums erblicken will. Nun läßt aber der Verf. die erstgenannte Erscheinung nicht zu ihrem vollen Werte kommen. Und was die Gesetzesreligion betrifft, so definiert er ihr Wesen in einer Art, daß allerdings noch eine Differenz zwischen ihr und seinem Christentum bestehn bleibt. Das Wesen der Gesetzesreligion soll darin bestehn, daß das durch die menschliche Leistung erstrebte Gut ein sittlich gleichgültiges sei, mit der Bedingung der Gesetzeserfüllung daher nicht in dem innigen Zusammenhang stehe, daß — wie es im

Christentum der Fall sei — in und mit der sittlichen Leistung das erstrebte höchste Gut bereits verwirklicht, oder das Kommen des Reiches Gottes bereits mit herbeigeführt werde. Allein weder läßt sich leugnen, daß das vom Juden erwartete Messiasreich ein sittliches Gut war, und die Teilnahme an demselben keineswegs einen sittlich gleichgültigen Lohn darstellte, noch daß die Gesetzeserfüllung einen sehr wesentlichen Anteil an der Herbeiführung und Verwirklichung des Reiches hatte; stellte sie doch dem Reiche schließlich seine Bürgerschaft bereit, und bestimmte den Termin seines Eintretens. Und endlich wird dem jüdischen Streben nach Gesetzeserfüllung, auch wo es in Aeußerlichkeiten sich verlor, der Charakter einer sittlichen und nicht bloß einseitig religiösen Leistung kaum abzuspochen sein. Ein principieller Unterschied zwischen der klassischen Gesetzesreligion und des Verfassers Christentum will sich darnach nicht herausstellen. Nun ist richtig, daß der Zusammenhang zwischen Sittlichkeit und Religion im Christentum ein engerer ist, als in der jüdischen Gesetzesreligion. Ja, derselbe ist thatsächlich sogar ein noch weit völligerer, als der, welchen der Verfasser statuirt. Statt zu sagen: im Christentum wird das sittliche Ideal zu einem Moment innerhalb des höchsten Gutes, hätte er sich vielmehr durch das wirkliche Christentum sowie durch das, was er diesem gegenüber zugestehn genötigt ist, veranlaßt sehen müssen zu sagen: im Christentum fällt das höchste Gut mit dem sittlichen Ideal zusammen. Wenn nämlich der Verf. zugesteht, daß das im Christentum erstrebte Gut, das überweltliche Reich Gottes, ein sittliches Gut ist, dessen Genuß ohne sittliche Mitarbeit an seiner Herbeiführung sachlich unmöglich ist, so ist es seltsam, dasjenige als ein bloßes Moment zu behandeln, was sich als das Wesentliche herausstellt, womit das Gut selbst steht und fällt. Ein derartiges Identificieren von höchstem Gut und sittlichem Ideal aber, wie es im Christentum vorliegt, der vorchristlichen Entwicklung abzuspochen, hat angesichts der platonischen, stoischen und alexandrinischen Ethik seine großen Schwierigkeiten.

Doch hat der Verfasser, wie wir bereits sahen, ein besonderes Interesse daran, ein so völliges sachliches Zusammenfallen von höchstem Gut und sittlichem Ideal auch für das Christentum nicht zuzugeben. Vielmehr soll ihre Kombinierung, als die zweier völlig disparater Größen, im Christentum eben nur durch eine Offenbarung herbeigeführt sein. Das eigentliche religiöse Strebeziel soll auch hier die Seligkeit an sich bleiben, keineswegs das sittliche Ideal. Dieses letztere ist hier jenem Streben nur auf eine Weise in den Weg gelegt, daß es nicht umgangen werden kann, wenn das Ziel erreicht

werden soll. Die Tugend ist hier konstitutives Element der Seligkeit. Da aber diese Kombination weder in der Sache, noch in einem eignen Bedürfnis des Menschenwesens begründet sein soll, so bedarf es, um sie anzuerkennen und sich ihr zu unterziehen für den Menschen eines Gehorsamsaktes gegenüber der Offenbarung.

Diese Konstruktion des Verf.s ist aber, noch ganz abgesehen von der Frage nach der Originalität des Christentums, durch die griechische Ethik widerlegt, welche eben sogar eine völlige Identifizierung von höchstem Gut und sittlichem Ideal, und nicht bloß eine äußerlich bleibende Kombinierung derselben vollzog, ohne darauf durch eine übernatürliche Offenbarung geführt worden zu sein. Hiermit ist aber ferner zugleich konstatiert, daß auf dieser Seite, in der Gruppierung von höchstem Gut und sittlichem Ideal zu einander, das eigentliche Originale des Christentums überhaupt nicht zu suchen ist. Die Identifizierung beider, oder die Verwirklichung des sittlichen Ideals, als letztes Strebeziel oder höchstes Gut für den Einzelnen fand sich schon in der griechischen Ethik. Die Idee eines Reiches, in welchem das Böse keine Stelle mehr habe, als letztes Strebeziel oder höchstes Gut für die Menschheit, fand sich schon im jüdischen Messiasium; wie denn das Christentum überhaupt den geschichtsphilosophischen Gedanken einer zielvollen Entwicklung der Menschheit vom Judentum, insbesondere von der jüdischen Prophetie und Apokalyptik übernommen hat. Hier also mit Platonismus und Judentum im Wesentlichen auf demselben Wege, auch im Einzelnen der Ethik beide nur durch die konzentriertere Energie der Geltendmachung überbietend, hat das Christentum seine eigentliche Originalität auf einer ganz andern Seite, und zwar lediglich auf der spezifisch religiösen; das heißt aber nicht, wie beim Verfasser, in der Art wie das Christentum das »religiöse Gut« vorstellt, sondern in der Art, wie es die Beziehung zwischen Mensch und Gott gestaltet. Hier liegt unseres Erachtens der Nerv des Christentums. Nun soll freilich auch nach dem Verfasser die Offenbarung sich mit auf diesen Punkt erstreckt haben. Denn auch nach ihm ist der nach Sicherung und Bereicherung seines Lebens trachtende Mensch eben nur dadurch religiös, daß er beides von der Gottheit erwartet, und von seiner richtigen Beziehung zu ihr die Erfüllung seiner Wünsche abhängig sieht. Was aber jeder Religion ihren Charakter gibt, das ist nach dem Verf. doch in erster Linie die Art, wie sie das höchste Gut vorstellt, das in ihr erstrebt wird; und hiernach bemißt sich erst, wie der Mensch seine Beziehung zur Gottheit einzurichten hat, um es zu erlangen.

Allein, was das Christentum anbelangt, so hält Ref. mit Lipsius

gerade das Umgekehrte für das Richtige. Die Beziehung, in welche der Mensch zu Gott tritt, ist hier so sehr das Wesentliche, daß alles Uebrige sich lediglich als ihre Folge von selbst ergeben muß; d. h. mit andern Worten: die centrale Stellung des christlichen Versöhnungs- und Rechtfertigungs-Princips muß unbedingt aufrecht erhalten werden. Und daß dies richtig ist, erhellt eben daraus, daß der sonstige Ideengehalt des Christentums in weitem Umfange die Aneignung bereit liegenden Materials aufweist, während jenes Princip dem Christentum eigentümlich ist, und die eigentümliche Prägung jenes Materials, welche im Christentum vorliegt, von hier aus ihren Ursprung nimmt.

Das widerstreitet nun freilich den Anschauungen des Verfassers. Eine derartige Betonung und Voranstellung der Beziehung zur Gottheit paßt vor allem nicht in den Rahmen seiner Ansicht vom allgemeinen Wesen der Religion. Nach dieser steht vielmehr das egoistisch-eudämonistische Motiv in der Religion im Vordergrund. Die Beziehung zur Gottheit, ihre Herstellung und Erhaltung kommt demgegenüber erst in zweiter Linie, lediglich als Mittel in Betracht. Wäre es im Christentum anders, so würde dasselbe für den Verfasser einen wesentlichen Zug der Religion überhaupt vermissen lassen, es sei denn, daß man es mit derjenigen Form der Religion zusammenfallen ließe, welche zwar bereits kein innerweltliches, sei es sinnliches, sei es sittliches Gut mehr erstrebt, sondern ein überweltliches, dieses aber in der bloßen mystischen Beziehung zur Gottheit erblickt, und hierin den von allem Sittlichen noch absehenden religiösen Naturtrieb in vollendeter Weise befriedigt (Brahmanismus). Daß aber der Verf. bei einer vorzugsweisen Betonung der im Christentum wesentlich neuen Beziehung des Menschen zu Gott stets den Rückfall in heidnische Naturmystik befürchtet, hat seinen Grund zunächst darin, daß seine Anschauung vom Wesen der Religion überhaupt zu niedrig ist, um für das Christentum noch zu passen; und ferner darin, daß ihm der specifisch ethische Hintergrund entgeht, welchen die christliche Rechtfertigungsidee an ihren, innerhalb der Gesetzesreligion liegenden Voraussetzungen hat.

Was zunächst das Erstere betrifft, so ist an dem eudämonistischen Religionsbegriff des Verf.s lediglich dieses richtig, daß der religiöse Trieb seine ersten Anregungen vom sinnlichen Selbsterhaltungs- und Selbsterweiterungstrieb des Menschen empfängt, während späterhin bei der Ausbildung der Gottesidee neben dem theoretischen vor allem das sittliche Bedürfnis in entscheidender Weise mit beteiligt ist. Eben hierdurch aber wird sodann die Gottheit selbst für den Menschen eine Instanz von so allseitig bestim-

mender Gewalt, daß schließlich im Christentum die Gemeinschaft mit ihr in selbstloser Hingabe der zentrale Zweck seines Daseins wird, mit dessen Erreichung das letztere, in allen seinen als wesentlich erkannten Beziehungen von selbst normalisiert wird. Vor allem erscheint dabei die als höchstes Gut begriffene sittliche Vollendung des Menschen hier gerade in und mit dem richtig gestellten Verhältnis zur heiligen und gütigen Gottheit endlich garantiert als erreichbar, was namentlich darin zu Tage tritt, daß nur jenes Verhältnis dem Trachten nach der Verwirklichung des sittlichen Ideals diejenigen Motive liefert, die eben diesem Ideal allein adäquat, d. h. vollkommen rein, selbstlos, und von jeder eudämonistischen Beimischung frei sind. Hiervon einen Rückfall in heidnische Naturmystik befürchten kann man nur, wenn man das Christentum von der vor- und außerchristlichen sittlich-religiösen Entwicklung isoliert. In Wahrheit aber hat das Christentum die Entwicklung der vorchristlichen Zeit zu seiner Voraussetzung, und besteht im Wesentlichen lediglich in der Richtigstellung des Verhältnisses zwischen dem religiösen und dem sittlichen Bewußtsein, welche beiden es bereits in reicher Ausbildung, aber in falscher oder unklarer Stellung zu einander vorfand. Vor allem aber waren die vom gesetzlichen sittlich-religiösen Bewußtsein gemachten Erfahrungen der Stoff den es richtigstellend umprägte, und unter ihnen war und ist wiederum der durch das gesetzlich-sittliche Bewußtsein geweckte tiefe Ernst des Schuldbewußtseins die unentbehrliche Folie für den erlösenden und versöhnenden Eintritt des Evangeliums von Gottes Gnade.

Beim Verfasser entbehrt das Evangelium dieser Voraussetzungen, weil er das Wesen der Gesetzesreligion mit geringen Modifikationen ins Christentum selbst überträgt. Demgemäß erscheint ihm die Versöhnung und Rechtfertigung nicht als die eigentliche Hauptsache, welche den Mittelpunkt des Christentums erfüllt. Allerdings betont er mehrfach (im Kapitel: »Die Versöhnung« S. 270—320), daß sie die erste Bedingung sei, unter welcher die Teilnahme am »Reiche Gottes« dem dormaligen, sündigen Menschen, wie er nun einmal ist, angeboten werden könne. Er urgiert mit besonderer Stärke (S. 301), daß »die göttliche Offenbarung als nicht minder wesentlich die Vergebung der Sünden einschließt«. Allein diese Äußerungen rücken in ihr richtiges Licht durch die, nach dem Religionsbegriff des Verfassers ganz konsequente, Aussage (S. 271): »Die Versöhnung ist nicht der Grundbegriff der christlichen Religion, Grundbegriff ist und bleibt auch hier, wie in aller Religion der Begriff vom höchsten Gut«. Und wie dies gemeint ist, sieht man, wenn (S. 272 u. ö.) der (S. 270) vom Verfasser aufgestellte allgemeine Begriff der Versöh-



nung auch auf das Christentum angewandt wird, wonach die Versöhnung keine weitere Bedeutung hat, als »ein Hindernis zu beseitigen, welches dem Genuß des religiösen Gutes aus dem göttlichen Zorn erwächst«. Die Versöhnung ist daher für den Verfasser auch im Christentum nur eine, allerdings unumgängliche Hilfsveranstaltung, um dem Menschen das erstrebte Gut zugänglich zu machen.

Die Folge davon ist, daß des Verfassers Erörterung im Weiteren auf nichts anderes hinausläuft, als daß die Versöhnung und Rechtfertigung des Sünders sich im Zusammenhang des Christentums als eine reine Selbstverständlichkeit ergibt, als eine in der Thatsache, daß das Gottesreich überhaupt Sündern angeboten wird, von selbst gelegene Konsequenz.

Denn obgleich der Verf. (S. 299) besonders betont, daß die Versöhnung ein »anderes selbständiges Moment der göttlichen Offenbarung sei, sofern es sich keineswegs von selbst verstehe, und kein Mensch ohne besondere Versicherung und Verbürgung annehmen könne, daß ihm seine Sünde vergeben werde, und er sich ohne Weiteres das höchste Gut des Reiches Gottes aneignen dürfe« — so sagt der Verf. doch im unmittelbar Folgenden, daß die Offenbarung des Reiches Gottes als unseres höchsten Gutes gar nicht für die Menschen wäre, wie sie sind, wenn sie sich nicht an die verschuldeten Sünder wendete, Vergebung der Sünden anböte und Versöhnung mit Gott vermittelte. »Nicht auf einer als willkürlich vorzustellenden göttlichen Anordnung beruht es, daß es sich so verhält, sondern die ethische Natur des Gutes bringt es mit sich«. Stärker kann nicht gesagt werden, daß nach dem Verfasser der Reichsgedanke im Christentum sachlich und logisch allem andern vorantritt, und namentlich die Versöhnung und Rechtfertigung als selbstverständliche Konsequenz daraus zu entnehmen ist.

Die Herabdrückung, welcher damit der ganze Versöhnungs- und Rechtfertigungsvorgang ausgesetzt wird, kommt beim Verfasser auch darin zu Tage, daß demselben nicht sowohl ein Wert an und für sich, sondern nur nach Maßgabe des dadurch zu gewinnenden Gutes zukommen soll. Hierauf zunächst gründet sich die Behauptung des Verfassers, daß Versöhnung und Rechtfertigung sich überhaupt nur unter Voraussetzung der Kenntnis des Willens Gottes, wie er in der Reichspredigt Christi hervorgetreten sei, sollen vollziehen können. Er gibt aber diesem Gedanken ferner auch die Wendung, daß Schuld und Schuldbewußtsein sich nur am Maßstabe des Reichsgedankens konstatieren lasse, resp. entwickeln könne. Hiermit wird scheinbar ein Vorteil erzielt (ähnlich wie einst Agricola von Eisenleben es versuchte), nämlich die volle Verselbständigung des Christen-

tums. Das Evangelium steht auf sich selbst; es verleiht nicht nur das Gnadenbewußtsein, sondern auch, als Voraussetzung desselben, das Sündenbewußtsein. Der heilsökonomische Zusammenhang des Christentums mit der Entwicklung unter dem Gesetz wird völlig abgebrochen. Dies widerspricht indes nicht weniger der Schrift als der religiösen Psychologie. Und in der Darstellung des Verfassers rächt sich dieser Fehler in einer durchstehenden Unklarheit darüber, woher denn eigentlich das Schuldbewußtsein desjenigen seinen Ursprung nehme, dem, ohne daß er bereits Kenntnis von dem Verfassungsgesetz des Gottesreiches erhalten hätte, »allererst« die Versicherung entgegengebracht wird, daß ihm seine Sünden vergeben seien.

Die beiden Grundthesen des Verf.s, die eudämonistische Auffassung der Religion und die Zurückführung des Christentums auf äußere Offenbarung, lassen ferner eine eigentümliche Gestaltung seiner erkenntnistheoretischen Grundaannahmen erwarten. Denn beide Thesen scheinen bereits an und für sich eine entschiedene Abneigung des Verf.s gegen eine Gestaltung der theologischen Wissenschaft zu verraten, welche den Inhalt des religiösen Bewußtseins überhaupt und des christlichen insbesondere zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Erwägung macht, die sich getraut, denselben als im Wesen der Sache gegründet zu erweisen, und zu diesem Zwecke sich nach tiefergreifenden Argumenten umsieht, statt sich bei der Berufung auf das Thatensmaterial der empirischen Anthropologie, und schließlich auf den Inhalt einer äußeren Offenbarungsurkunde zu beruhigen. Gleichwohl deuten verschiedene Äußerungen des Verf.s darauf hin, daß er eine ablehnende Stellung zur religionsphilosophischen Behandlung des christlichen Bewußtseinsinhalts nicht beabsichtigt. Ausdrücklich heißt es z. B. S. 284, daß der Verf. das Christentum als die Vollendung unseres geistigen Gesamtlebens erweisen zu können glaubt »ohne das Erkenntnisprincip der göttlichen Offenbarung zu verleugnen, oder die Wahrheit, daß der christliche Glaube nur durch eine Bekehrung angeeignet werden kann«. Die an solche Äußerungen sich knüpfenden Erwartungen des Lesers müssen sich freilich erheblich ernüchert fühlen, wenn er sieht, welch ein Begriff der Philosophie es ist, mit dem der Verfasser an die betreffende Aufgabe herangehn will. Neben dem exakten Naturerkennen will er nämlich nur eine Philosophie anerkennen, welche sich darauf beschränkt, über die geschichtlich hervorgetretenen Erscheinungen und Thaten des Menschheitslebens geschichtsphilosophisch zu reflektieren, und zwar einzig geleitet von dem praktischen Gesichtspunkt der für den Menschen wünschenswerten Lebensgestaltung; dagegen weist er eine Philosophie, die in der Art der

**Metaphysik** für ihre Ergebnisse apriorische Allgemeinheit und Notwendigkeit in Anspruch nimmt, in jedem Sinne ab. Nur eine Philosophie in jenem eingeschränkteren Sinn soll dem der Religion eigentümlichen praktischen Subjektivismus konform sein, welcher alle Dinge nur von dem Gesichtspunkt aus beurteilt, was sie für das Lebensziel des Menschen wert sind. Nur eine solche Philosophie daher soll einer wirklich innerlichen Vereinigung mit dem Inhalt des christlichen Glaubens fähig, und einer wissenschaftlichen Ausgestaltung des letzteren förderlich sein.

Unseres Erachtens gewinnt indes die religiöse Vorstellung an einer solchen, ihr wesentlich gleichgearteten, »Philosophie« jenes Korrektiv nicht, dessen sie dringend bedarf, wenn sie der ihr zunächst eigentümlichen Einseitigkeit enthoben werden soll. Daß letzteres notwendig und möglich sei, will der Verf. nicht zugeben, und hierin liegt in letzter Beziehung der Grund, weshalb ihm die Wahrheit des religiösen Vorstellungsgehalts gerade auf seiner höchsten Entwicklungsstufe, im Christentum, nur durch die Versicherung garantiert werden zu können scheint, daß er aus positiver Offenbarung herstamme. Denn die Religion in sich selbst bietet nach dem Verf. niemals eine scientifische Gewähr für richtige theoretische Erkenntnis. Gewiß ist das an sich zuzugeben; es ist richtig, daß es sich in der Religion als solcher dem Menschen nicht in erster Linie um Erkenntnis handelt, sondern um praktische Ziele; es ist ferner richtig, daß für den (naiv-religiösen) Menschen seine religiösen Vorstellungen nur deshalb die bekannte apodiktische Gewißheit haben, weil er sich in ihnen jener praktischen Ziele zu vergewissern pflegt, die er erstrebt. Aber zu weit geht es, und erkenntnistheoretisch unrichtig ist es, wenn der Verf. durchweg (speciell z. B. S. 286) die religiösen und die metaphysischen Aussagen über dieselben Probleme für so heterogen erklärt, daß jede Kombinierung derselben als eine illegitime Vermischung erscheinen soll. Einerseits ist mit solcher Abscheidung der religiösen Aussagen von den metaphysischen noch durchaus nichts über die Natur der wissenschaftlich-theologischen Aussagen ausgemacht; andererseits sind aber auch die religiösen Aussagen keineswegs so geartet, daß ihr eigentümlicher Ursprung sie definitiv der Kombinierung mit metaphysischen Aussagen über dieselben Gegenstände unfähig machte. Soweit metaphysische Aussagen überhaupt möglich und berechtigt sind — und sie sind es, so weit sie als jene »transcendentalen Hypothesen« auftreten, welche der Thatbestand der äußeren und inneren Erfahrung zu seiner Erklärung gebieterisch fordert —, so weit haben wir auch das Recht, sie für den Ausbau unserer religiösen Ueberzeugungen zu

verwenden, und gerade hierin wird sich die Erhebung der religiösen Vorstellung zur theologisch-wissenschaftlichen Lehre vollziehen. Die Religion pflegt unter dem Antrieb des sie beherrschenden Interesses, sowie nach Maßgabe der von ihr vorgefundenen kulturellen Bedingungen über die Probleme ihres Gesichtskreises zunächst naiv sich auszusprechen, und ihre Aussagen in diesem Stadium haben in der Regel den Vorzug, das Princip der betreffenden Religion in rücksichtsloser Gradheit und klassischer Reinheit zu offenbaren. Die Philosophie ihrerseits hat neben oder nach ihr dieselben Probleme von vorn herein rein scientificisch in Angriff genommen oder doch nehmen wollen. Es tritt jedoch ein Zeitpunkt ein, — und auf christlichem Gebiet ist das mit besonderer Deutlichkeit in der Entstehung einer wissenschaftlich gearteten Theologie zu beobachten — wo beide, Religion und Philosophie erkennen, daß sie zu gegenseitiger Ergänzung berufen sind; wo die bisher im bloßen religiösen Interesse erwachsene religiöse Vorstellung sich bereitwillig in wissenschaftliche Zucht nehmen läßt, ihren Ausbau fortan nicht mehr naiv sondern methodisch vollzieht; während andererseits die scientificische Geistesarbeit unter sorgfältiger Beachtung und Würdigung der Postulate des religiös-sittlichen Bewußtseins vorschreitet.

In diesem völlig legitimen, in der Theologie zur Erscheinung kommenden Zusammenwirken der religiösen und philosophischen Produktivität, haben wir durchaus das Recht, bei der Bearbeitung der Probleme unseres religiösen Gesichtskreises die von der Philosophie aufgestellten spekulativen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, und nur so wird jedesmal eine Theologie zu Stande kommen, welche für die mitlebende Generation Wert hat und von ihr angeeignet werden kann, sei es immerhin in verschiedenen Schulen und Richtungen. Der Versuch dagegen, eine Theologie herzustellen, unabhängig von der für sie verwendbaren philosophischen Geistesarbeit, lediglich auf Grund der stets sich gleichbleibenden unmittelbar praktischen religiösen Motive, das ist und bleibt ein utopisches, in der Luft schwebendes Unternehmen, welches seine Unfähigkeit, sich wahrhaft in sich zu konsolidieren, schon durch die Gewaltsamkeit verrät, mit der es eine »Offenbarung« postuliert, um doch irgendwo einen zuverlässigen Seinsgrund zu haben, an welchen es das Gespinnst seiner »Werturteile« anheften kann.

So weit nun der Verf. mit der Abweisung tiefer greifender philosophischer Gesichtspunkte wirklich Ernst macht, verrät sich der Einfluß seiner Methode lediglich in einer auffallenden Oberflächlichkeit der betreffenden Erörterungen und Resultate. Wie dies rücksichtlich des Religionsbegriffes in erster Linie der Fall ist, so na-

mentlich auch bei der Ableitung der sittlichen Ideale und des Pflichtbewußtseins aus s. g. »natürlichen Wertgefühlen« (S. 178 ff.). Denn auch hier verrät sich deutlich, wie wenig jene Methode den vom Verf. selbst anerkannten Thatsachen gerecht wird. So sehr er sich nämlich sonst in seinen Erörterungen dieser Probleme mit dem naturalistischen Empirismus berührt, so wenig will er demselben doch das Specificische des sittlichen Phänomens irgendwie preisgeben (S. 216); aber ebensowenig gelingt es ihm auch bei principieller Abweisung einer spekulativen Behandlung jener Thatsachen des menschlichen Geisteslebens, den Uebergang von den natürlichen Wertgefühlen zu dem völlig andersartigen Verpflichtungsgefühl genetisch klar zu legen. Und zumal gegen das Argument von der erziehenden Einwirkung der Gesellschaft liegt der Einwurf des regressus in infinitum betreffs der Herkunft des sittlichen Bewußtseins so nahe, daß man staunt, wie er sich dem Verf. verbergen konnte.

Nicht weniger auffallend tritt dieser Mangel der Methode in den verschiedenen Behandlungen des Freiheits-Problems hervor (S. 286 u. a.). Trotz alledem will der Verf. mit dieser Art von reflektierender Philosophie auch gerade dem »geoffenbarten« Glaubensinhalt die Form wissenschaftlicher Lehre geben, und ist keineswegs gesonnen »eine definitive Kluft zwischen dem Glauben und der Wissenschaft zu befestigen, oder gar auf einer skeptischen Betrachtung der letzteren und ihrer Resultate die Fahne eines blinden Glaubens aufzupflanzen« (S. 224).

Es hat eine Zeit gegeben, wo die Theologie in der That so verfuhr: die Periode des scholastischen Nominalismus. Mit Recht gilt dieselbe für eine Periode des Verfalls. Unzweifelhaft ist die heute so laut erhobene Forderung völliger Trennung von Theologie und Metaphysik ein Symptom ganz ähnlicher Art. Es kann nur beruhigend wirken, wenn sich zeigt, daß heute jener Forderung gar nicht mehr genügt werden kann, selbst von denen nicht, die sie erheben. Auch beim Verf. zeigt sich das. Sein Offenbarungsbegriff ist trotz aller bei der Geltendmachung desselben aufgewendeten Energie doch keineswegs von der Stärke, daß er ihm eine rationelle Begründung seiner angeblich allein aus jener übernatürlichen Quelle entnommenen Ueberzeugung entbehrlich erscheinen ließe. Derselbe beeinträchtigt freilich die Tiefe jener Begründung. Der Verf., des wesentlichen Gehaltes seines Glaubens durch die äußere Autorität sich versichert fühlend, hat nur das Bedürfnis, sich die Denkmöglichkeit desselben durch darüber angestellte Reflexionen zu vergegenwärtigen. Aber schon dies führt über die Grenzen, die dem Verfasser sein Offenbarungsbegriff stecken müßte, vielfach hinaus. Schon

wo die Offenbarungsurkunde, die Schrift, eingeführt wird (S. 226), schlägt zwar der Verf. einen recht vielverheißenden Ton an, um der Wissenschaft jedes Recht abzusprechen, den Anspruch der Bibel, Offenbarung in dem äußerlichen Sinn des Verf. zu sein auch nur zu prüfen. Allein gleich darauf folgen nicht nur sehr weitgehende Concessionen an die neutestamentliche Kritik, sondern der Verf. macht sich auch selbst an eine sichtende Arbeit, welche ohne das, was er ein Unterwerfen der »Offenbarung« unter »fremde Normen« nennt, nicht wohl möglich sein dürfte. Und neben seinem äußerst wunderbaren Unternehmen, den Denkgesetzen ihre apriorische Geltung zu bestreiten, um der empirischen Art willen, auf welche wir zum Bewußtsein derselben gelangen, nehmen sich seine theologischen Erwägungen recht seltsam aus. Daß er vielfach zum orthodoxen kirchlichen Dogma eine sehr streitbare Stellung einnimmt, daß er dabei auch recht altväterische Waffen des rationalistischen Zeughauses verwendet (z. B. 275 in der Bestreitung des status integritatis und corruptionis), wollen wir so hoch nicht anschlagen, obwohl dabei der Verf. mit den so despectierlich behandelten Denkgesetzen, namentlich dem des Widerspruchs, recht eifrig operiert. Noch mehr aber kommt hier in Betracht, daß er gerade die Grundzüge seiner christlichen Anschauung auf rationellem Wege zu deducieren und sicher zu stellen sucht, und dabei offenbar weit mehr auf das Wesen der Sache als auf die Offenbarungs-Autorität sich bezieht (z. B. S. 299. 311. 314). —

Wie in der Aufstellung solcher methodischer Forderungen und in ihrer nur teilweisen Befolgung, so berührt sich der Verfasser auch sonst vielfach mit Ritschl. Doch kann man ihn mit diesem Theologen mehr nur in formaler als in materialer Hinsicht zusammenordnen. In letzterer Beziehung berührt er sich mit Ritschl am meisten rücksichtlich der Herabdrückung der Bedeutung von Rechtfertigung und Versöhnung innerhalb des Christentums. Was aber die Grundanschauung beider Theologen betrifft, so ist Ritschls Religionsbegriff zweifellos als der höhere zu bezeichnen. Beide sind freilich darin einig, daß sie in der Religion die Art und Weise sehen, wie sich der Mensch gegenüber den natürlichen Bedingungen seines Daseins zu behaupten sucht, und seine Emancipation von denselben in Aussicht nimmt. Allein bei Ritschl ist es der Mensch als geistiges Wesen und sittliche Persönlichkeit, der sich behaupten will. Bei dem Verf. ist es der Leben und Wohlsein heischende Mensch, der Erfüllung seiner Wünsche fordert.

Beide Religionsbegriffe tauschen einen formalen Fehler gegen einander aus. Ritschls Definition greift von vorn herein zu hoch,

um die niederen Religionen ungezwungen mit umfassen zu können; des Verfassers Definition paßt auf die Anfänge der religiösen Entwicklung trefflich, dagegen wirkt sie auf die höher entwickelten Religionen, vollends auf das Christentum angewandt, herabziehend und erniedrigend.

Einen materialen Fehler dagegen teilen beide Religionsbegriffe. Es ist der, daß sie beide die Selbstbehauptung des menschlichen Subjekts zum Zwecke, die Gottesgemeinschaft dagegen, ja die Gottheit selbst, zum bloßen Mittel innerhalb des religiösen Processes machen. Bei Ritschl ändert daran die Art, wie er die Abhängigkeit des Menschen von Gott zur Geltung zu bringen sucht, thatsächlich nichts. Denn sein religiöses Subjekt fügt sich in diese Abhängigkeit nur, weil es sie in kühler Ueberlegung als unumgänglich erkennt, wenn es seine Zwecke erreichen will. Versöhnend wirkt nur, daß dies eben sittliche Zwecke, der Weltzweck Gottes selbst sein soll. Aber von jener selbstlosen Hingabe, nach der das christliche Gemüt dürstet, ist gleichwohl hier keine Rede.

Vollends nicht beim Verf. Hier sind und bleiben es im eminenten Sinne subjektive Zwecke, Zwecke der individuellen Befriedigung, welche in der Religion verfolgt werden. Und wenn es im Christentum auch thatsächlich dahin sich gestaltet hat, daß der Mensch auf seinen Weg zu jenem Ziel das sittliche Ideal als unumgänglichen Durchgangspunkt gelegt findet, und sich zur Mitarbeit an einem Gesamtzweck genötigt sieht; wenn er ferner auch seiner Gottesfeindschaft sich entschlagen, und glauben muß, daß Gott ihm trotz seiner Schuld und Sünde gnädig ist, — stets bleibt sein Blick und sein eigentlicher Wunsch doch nur auf die schließlich zu erlangende Lust, Seligkeit und Befriedigung in der Teilnahme an Christi Herrlichkeit gerichtet; und die Thatsache, daß im Christentum eben die sittliche Arbeit Seligkeit gewährt, erklärt der Verf. nicht sowohl aus der nunmehr endlich ermöglichten Befriedigung eines tief im Menschenwesen begründeten idealen Bedürfnisses, sondern nur daraus, daß dem Menschen von außen her die Ueberzeugung oktroyiert ist, ohne diese Arbeit sei eine definitive Befriedigung seines Wohlseintriebes nicht zu erlangen, durch sie aber werde diese Befriedigung näher gerückt.

Charakteristisch und für das unverbildete religiöse Gemüt besonders verletzend tritt dies beim Verf. namentlich bezüglich der Versöhnung und Rechtfertigung hervor. Es muß geradezu als theologischer Cynismus bezeichnet werden, wenn der Verf. als einen der Grundsätze seiner Anschauung beständig betont: »Was der Friede mit Gott für den Menschen bedeutet, hängt von dem Gut ab, welches

ihm Gott gewährt« (S. 300. Vergl. S. 299. 270 ff.). Also nicht an und für sich schon ist der Friede mit Gott dem Menschen wert. Vielmehr fragt der Mensch stets nur: was für ein Gut steht mir in Aussicht; lohnt es sich, dafür meinen Frieden mit Gott zu machen?

Der Psalmist sagte einst: »Herr, wenn ich nur dich habe, so frage ich nichts nach Himmel und Erde« (Ps. 73, 25).

Aber das ist heute offenbar ein ganz veralteter und überwundener Standpunkt.

Bern.

H. Lüdemann.

---

Usteri, J. M., Wissenschaftlicher und praktischer Commentar über den ersten Petrusbrief. Erster Teil: die Auslegung. Zweiter Teil: die Abfassungsverhältnisse. Zürich, Höhr, 1887. VIII u. 349 S. gr. 8°. Preis: 5 Mark.

In dieser Zeitschrift 1887 Nr. 5 S. 199 f. konnte über 2 kleinere Arbeiten des Schweizers Usteri anerkennend Bericht erstattet werden; die eine derselben war eine Vorarbeit zur Auslegung des gesamten ersten Petrusbriefes; ein Jahr später schon hat der Verf. diese Auslegung veröffentlicht und der theolog. Fakultät zu Zürich zum Dank für die ihm am 29. April 1887 verliehene theologische Doktorwürde gewidmet. Sein Buch ist der beste Beweis, daß er diese Würde nicht unverdient empfangen hat; obwohl ich mit vielen Resultaten durchaus nicht einverstanden sein kann, glaube ich doch, daß, Alles zusammen genommen, Usteris Bearbeitung des ersten Petrusbriefes die gediegenste und lehrreichste ist, die wir besitzen.

Sorgfalt und Zuverlässigkeit zeichnet sie durchweg aus, in Form und Inhalt. Nur wenige und unbedeutende Druckfehler sind stehn geblieben; im Index S. VII f. finden sich mehrere falsche Zahlenangaben, außerdem nenne ich S. 10, wo v. 14 statt v. 16; S. 28, wo *Augusti* st. *Angusti*; S. 62, wo *Theophyl.*[aktos] st. *Theophil.*; S. 72, wo 2, 6 st. 2, 7; S. 81, wo v. 25 st. v. 23; S. 86, wo Luc. 5, 39 st. 9, 35; S. 148, wo Hölemann; S. 247, wo 2, 12 st. 2, 2; S. 268 A., wo *Adumbrat.* st. *Adrumbationen*; S. 332 A. Z. 3, wo st. *quibus ta intermen fuit* natürlich *tamen interfuit* gelesen werden muß. Das Wort *ἵησοῦς* treffen wir 36 Mal an, kein Mal erhält es den Spiritus, auch *Ἰουδαίων* S. 110 entbehrt desselben. Und warum citiert der Verf. bald Prov. (S. 191) Deut. (S. 53. 117) Exod. (S. 68. 69. 96), bald aber Richt. (S. 157) 5 Mos. (S. 60. 98. 214) 2 Mos. (S. 12. 57) und Aehnliches? Usteris Sprache scheint mir jetzt minder schwerfällig als in seinen früheren Ansätzen; nur auf S. 119 f. hat sich



der Leser mit einem wunderbar verzweigten 19zeiligen Satze herumzuschlagen und für aktive Participien besitzt der Verf. eine peinliche Vorliebe, vgl. S. 237: »die den Abfassungstermin zu fixieren suchenden Vermutungen« oder S. 249: »eine speciell die römische Gemeinde betroffen habende Heimsuchung«. Noch störender wirkt auf mich jene »kaufmännische« Wortstellung, wobei ein mit »und« angeschlossener Hauptsatz Inversion erleidet, z. B. S. 251: »dieser Umstand ist für uns entscheidend und beruht das Gewicht desselben etc.« (vgl. S. 5. 73. 164. 280. 286). Bildungen wie: »gespiesen« (S. 289) »in dort« (S. 257), »vor allem aus« (S. 56. 71. 101. 127) gehören nur dem Schweizerdeutsch an, vielleicht gilt das Gleiche von »erzweckte« (S. 347 A.) und »beschlagen« im Sinne von »sich erstrecken über«; »dannzumalig« (S. 29. 39) und »verunmöglichen« (S. 150) hat sich der Verf. wohl — nicht eben glücklich — selber gebildet. Auch Fremdwörter dürften sparsamer auftreten; Assurance (S. 270) und »lucid« (S. 93. 158. 181) sind doch wirklich zu entbehren. Die Uebersetzung, die U. von schwierigeren Textstellen liefert, ist manchmal keine Uebersetzung ins Deutsche, vgl. S. 101 2, 12<sup>b</sup>: »damit, worüber sie euch als Uebelthätern Böses nachreden, sie aus den guten Werken es erschauend Gott (dartüber) preisen am Tage der Heimsuchung«. Wenn man sonst bisweilen beim ersten Lesen eines Abschnitts nicht völlig klar wird über die eigentliche Meinung des Verf.s, so ist das nicht Schuld seines Stils, sondern durch das beinahe zu weit gehende Streben verursacht, auch in den gegnerischen Anschauungen von der Sache immer ein Wahrheitsmoment anzuerkennen, und durch die hiermit zusammenhängende große Vorsicht in der Formulierung des eigenen Gutachtens.

Daß Usteri seine Aufgabe zu enge gefaßt hätte, wird ihm nie vorgeworfen werden. Er begnügt sich nicht damit lexikalisch, grammatisch und logisch seinen Text zu bearbeiten; er steckt sich das höchste Ziel, nämlich uns den Text so auszulegen, daß derselbe Eindruck bei uns hervorgebracht wird, den die ersten Leser davon hatten oder nach Intention des Schriftstellers haben sollten. Es findet bei Usteri nicht bloß das Interesse des gelehrten Exegeten seine Befriedigung, sondern auch das des Dogmatikers, des Ethikers, des konfessionellen Apologeten, des theologischen Praktikers und — des frommen Christen. Mit größter Liebe und unter fortwährender Vergleichung der anderen biblischen »Lehrbegriffe« geht er darauf aus den dogmatischen Gehalt der dazu geeigneten Parteeen gründlich auszuschöpfen; S. 127 empfangen wir einen Exkurs über die christliche Auffassung vom Schmuck; S. 162 A. wird die reformierte Sakramentslehre gegenüber lutherischen Misverständnissen verteidigt;

bei vielen Abschnitten ein Wink gegeben, worauf bei der homiletischen Behandlung besonders geachtet werden müsse (z. B. S. 24. 31. 83. 85—88. 103), oder auf die Gelegenheit aufmerksam gemacht, bei welcher ein Text geeignete Verwendung finden möchte. Am häufigsten aber regt der Verf. indirekt zur erbaulichen Fortspinnung der Textgedanken an teils durch eigene Bemerkungen, teils durch Citate aus populären Auslegern, Predigern, Kirchenliederdichtern — Münter, Roos, Kohlbrügge, Rieger, Kögel, Beck, Leighton —: mag hier auch einmal ein bedenklicher Satz unterlaufen (so S. 105 aus Rieger) oder eine dogmatische Schlußfolgerung rein erzwungen sein (so zu 1, 18, daß »der Erlöser auch schon physisch irgendwie der inficirenden Continuität des sündigen Geschlechtszusammenhanges habe enthoben sein müssen«), im Allgemeinen ist der Uebergang von der Auslegung zur Anwendung ein so natürlicher, die Auswahl eine so maßvolle und glückliche, daß alsbald jede Besorgnis schwindet, als könnte der »praktische« Kommentar dem »wissenschaftlichen« hinderlich werden. Im Gegenteil durch diese Verknüpfung, die übrigens gegen den Schluß zu seltener wird, kommt immer wieder etwas Frisches, Leben und Wärme in die sonst leicht trocknen Erörterungen und Dispute. Wenn Usteri S. 347 mit dem Wunsche schließt, daß die jetzt herrschende, unnatürlich überspannte »Einseitigkeit der lediglich auf die Authenticität gerichteten Fragestellung wieder mehr zurtücktrete hinter dem aus dem Inhalt sich ergebenden Testimonium Spiritus Sancti«, so hat er in seinem Kommentar es verstanden, auch »negativen Kritikern« von diesem Testimonium etwas fühlbar zu machen.

Was den streng wissenschaftlichen Teil von Usteris Arbeit anbelangt, so tritt einem in jeder Hinsicht Besonnenheit, Takt und gründliche Gelehrsamkeit entgegen. Die exegetische Litteratur zum 1. Petrusbrief wird von ihm im weitesten Umfange benutzt und zwar nicht bloß die aus neuester Zeit; vermißt habe ich da nur eine Verwertung der glänzenden Uebersetzung des N. T. von C. Weizsäcker, aus welcher doch mehr als aus manchem Kommentar gelernt werden kann und an der heute kein Exeget mehr vorübergehn sollte. Ueber den Textwortlaut orientiert er uns an der Hand der besten Quellen und nur ausnahmsweise passiert ihm, daß er z. B. S. 28 A. in 1, 6 das *ἔστι* nach *εἰ δέον* streicht und dann doch S. 31 Z. 12 den Sinn des hypothetischen *εἰ δέον ἔστι* erläutert, oder daß er S. 35 A. 1 in 1, 8 die Lesart *ἀγαλλιᾶτε* vorzieht und nachher S. 36 dennoch immer von *ἀγαλλιᾶσθε* redet<sup>1)</sup>. In der Auslegung rechnet

1) Auf den Wunsch des Herrn Verf.s bemerke ich hierzu, daß derselbe

er mit allen je vorgeschlagenen und sonach möglichen Ansichten ab; hier thut er des Guten wenigstens bei Kapitel 1 manchmal fast zu viel; um so seltener ist der Fall, daß er nicht genug gibt, z. B. 3, 7 wird über *συνουχοῦντας* keine Silbe gesagt, und zu 2, 17 vernähme man gern etwas darüber, warum wohl der Impv. aor. plötzlich in den des praes. übergeht, und ein *πάντας τιμήσατε* dicht neben *βασιλέα υμᾶτε* abzuwägen ist. Das Streben um jeden Preis neue Deutungen auszuhecken, ist Usteri fremd; wo er ganz neue Vorschläge macht, sind sie auch nicht sehr verführerisch, z. B. S. 199 f. die Idee, den *ἀλλοτριεπίσκοπος* 4, 15 als Habsüchtigen, Geldgierigen zu fassen (*τὰ ἀλλότρια* = Mammon Lc. 16, 12)! Dagegen besitzt er die für einen Ausleger NTlicher Schriften in unserer Zeit weitaus wichtigste Eigenschaft, Unbefangenheit und Sinn für das Nächstliegende, das Natürliche; daher er gegen Hofmann viel polemisieren muß und auch durch Weiss' Autorität sich nicht verführen läßt, den klaren Andeutungen des Briefs zum Trotz die Leser für Judenchristen auszugeben. Daß 1, 11 es höchst wahrscheinlich macht, der Briefschreiber habe an eine reale Präexistenz Christi geglaubt, hält er fest, ebenso daß 3, 188 ff. von einer Hadesfahrt Christi zum Zweck der Heilsverkündigung die Rede ist; wenn Stellen des Petrusbriefs ähnlich wie solche in andern NTlichen Briefen klingen, so beweist ihm das noch lange nicht die Abhängigkeit des einen vom andern, und wenn bei 1, 2 andere Exegeten sich den Kopf zerbrechen, ob *ὑπακοή* den Glaubens- oder den Lebensgehorsam bezeichne, so weist Usteri ruhig eine derartige Entscheidung als unmögliche von sich ab. Von dem schweren Fehler der theologischen Exegese, Alles genau wissen zu wollen, hält sich Usteri durchschnittlich frei; er hat den Mut öfters sich mit einem non liquet zu begnügen. Allein er wendet dieses hochnotwendige non liquet mehr gegenüber seinen auslegenden Vorgängern als gegenüber dem Texte selber an. Statt ihre erkünstelten Distinktionen einfach abzuweisen, weil der Text nicht dazu berechtigt, läßt er dem Leser die Wahl offen: und an anderen Stellen macht ers selber wie jene Vorgänger; er legt in den Text ein, statt ihn auszulegen, und bürdet demselben Aussagen auf, die lediglich seiner Subjektivität entstammen. Auf diese Weise kommt denn doch auch wieder Geschraubtes, Unnatürliches in seine Auslegung hinein. 1, 4 wird das christliche »Erbe« *ἄφ' ἁρτος, ἀμίαν-*

in der textkritischen Note S. 131 als Zeugen für *ποικίλης* außer Hieron. noch *NA<sup>2</sup>* aufgerufen wissen möchte. Ferner soll der Schlußsatz der A. 1 auf S. 201 etwa so lauten: während Lachmann und Hort besser den Artikel für nicht ursprünglich ansehen; sie haben nur *NA* und eine Min. gegen, aber *BKLP* etc. für sich.

τος, ἀμάραντος genannt, es erhält nach Usteri seine ontologische, moralische und ästhetische Näherbestimmung. »Droben ist das vollkommene Urbild des geschöpflichen Lebens in ontologischer, ethischer und ästhetischer Hinsicht«, fügt Ust. S. 24 hinzu. Das ließe man sich etwa als einen Wink für den Homileten gefallen. Aber wenn der Verf. fortfährt: »Wichtig ist, daß ἀμάραντος in der Mitte steht als das Erste und das Dritte Bedingende«, liegt da nicht auf der Hand, daß er auf einen Gedanken Wert legt, der dem Schreiber von I P. 1, 4 auch nicht von ferne gekommen ist? S. 49 liest er aus 1, 12 heraus, daß die ATlichen Propheten in ihrer Stellung zur ATlichen Offenbarung zunächst rein passiv gedacht werden, während für die evangelische Verkündigung deren Administranten als Subjekt genannt seien, und doch haben wir dort οἱ προφητεύσαντες so gut wie hier οἱ εὐαγγελισάμενοι und hier das passivische ἃ ἀνηγγέλη ὑμῖν διὰ τῶν εὐαγγ. so gut wie dort ἐδύλου τὸ ἐν αὐτοῖς πνεῦμα! Was würde wohl der Schreiber von I P. 1, 11 zu seinem Ausleger sagen, der über das ἐν αὐτοῖς πνεῦμα Χριστοῦ nicht bloß zu berichten weiß, die ATliche Offenbarung sei somit abhängig gemacht vom NTlichen Offenbarungsprinzip, sondern definiert (S. 44): »Das Produkt der Entwicklung der Erscheinung nach, der Christus, wird als geistige Macht, als Bildungsgesetz und Bildungstrieb der Entwicklung immanent (!) vorgestellt, sie hervorbringend, leitend und der Vollendung entgegentreibend«? Nicht minder halte ich es für vollständig eingetragen, wenn Ust. S. 43 in jenem Satze »wenigstens angedeutet eine durch Wechselwirkung des lichtsuchenden menschlichen und des immer mehr lichtgebenden göttlichen Geistes sich vollziehende Vorwärtsbewegung und Fortentwicklung der Offenbarung« findet. Und würde ein Exeget, der in einem nicht kanonischen Buche von den Herrlichkeiten läse, εἰς ἃ ἐπιθυμοῦσιν ἄγγελοι παρὰ κόψαι behaupten, wegen der Stellung und Bedeutung, welche die Einzelercheinungen in der evangelischen Geschichte einnähmen, müsse diese »heilige Neugierde« der Engel als gestillt gedacht werden, während doch das Präsens ἐπιθυμοῦσιν diese Begierde als eine fortdauernde, also nicht befriedigte charakterisiert und nach dem Kontext es dem Verf. darauf ankommt, die Größe der christlichen Heilsherrlichkeit eben daran zu illustrieren, daß sie selbst den Propheten und den Engeln trotz alles Suchens und Begehrens (ἐξεζητήσαν 1, 10 ἐπιθυμοῦσι 1, 12) noch nicht zugänglich geworden ist? Usteri will dem Briefe zu viel Feinheiten ablauschen, so entdeckt er denn Beweise zartesten Empfindens und tiefsinnigen Denkens bei dem Apostel selbst in Stellen, wo derselbe lediglich ATliche Worte übernimmt, z. B. 2, 22 ff. S. 114 ff. 121; er will seinem Autor über-

all den strengsten Gedankenzusammenhang zusprechen, so quält er denn sogar in die Verse 2, 24 f. noch die Beziehung auf die *ὀκρέαι* v. 18 hinein, obgleich dort offenbar von allen Adressaten, allen Christen die Rede ist, und sieht in v. 24 das selige Geheimnis enthüllt, was Christus mit den Sünden, die er schmerzlich erfuhr, aber nicht mit Sünde vergalt, angefangen« (S. 115) — als ob der Schreiber da bloß an die paar Sünden dächte, welche Christo angethan wurden, und nicht vielmehr an die gesamte Sündenlast der Gläubigen, die er durch sein unschuldiges Sterben beseitigt hat. —

Daß Usteri über die Abfassungsverhältnisse erst handelt, nachdem er sich und seine Leser gründlich mit dem Objekt der Kritik bekannt gemacht hat, verdient unbedingte Billigung, ebenso daß er in diesem 2. Teil zuerst die Abfassungsverhältnisse im Allgemeinen nach den historischen Daten des Briefes durchspricht, dann die literarische Stellung und die kirchliche Bezeugung des Briefes, endlich die Verfasserfrage beantwortet — nirgends wird man das ernste Bemühen verkennen, allen bisher vertretenen Standpunkten gerecht zu werden und rein sachlich die »vielfach profan verfahrenende negative Kritik« zu bekämpfen. Gleichwohl haben seine, obschon in der Mitte größtenteils auch ganz überzeugenden Ausführungen mich außerordentlich in der Anhänglichkeit an die profane Kritik bestärkt. Er selbst gelangt eigentlich gar nicht zu bestimmten Resultaten. Nur gegen eine Versetzung des Briefes in Domitians Zeit oder ins 2. Jahrhundert protestiert er laut (woher weiß er übrigens, daß Holtzmann denselben jetzt bis in die Zeit Kaiser Hadrians herunterschiebt S. 271 A?); apostolischer Geist durchwehe denselben mächtig; ein Motiv zur Pseudonymität für den Verfasser lasse sich nicht erraten; wenn das fließende Griechisch die unmittelbare Abfassung durch Petrus unwahrscheinlich mache, so habe ihn jedenfalls Silvanus im Auftrag und Sinne des Petrus geschrieben, vielleicht gleich nach dessen Tode von Rom aus. Als Abfassungszeit sei die 2te Hälfte des 7. Jahrzehnts beinahe sicher. Denn Paulus müsse tot gewesen sein, das Verhältnis der christlichen Gemeinden zur Obrigkeit aber noch ein gutes.

Auch dieser 2. Teil enthält neben wenigen Irrtümern (S. 239 A. 1 soll Plinius von 109—113 Statthalter in Bithynien gewesen sein) viel fleißige und richtige Beobachtungen, insbesondere über die Beziehungen des 1. Petrusbriefes zur paulinischen Litteratur. Die Abhängigkeit vom Römerbrief wird als unverkennbar eingeräumt, ein positives Verhältnis zum Epheserbrief und dem an die Hebräer wahrscheinlich gefunden, nur daß sich nicht feststellen lasse, auf welcher Seite da die Abhängigkeit liege, und den Verfasser des

Jakobusbriefs ist U. geneigt schon im Besitze des Petrusbriefes zu glauben. Mit dem Allen wird er Recht behalten. Die Einwirkung paulinischer Theologie auf unsern Brief hat er wohl erkannt, und S. 340 macht er die treffliche Bemerkung: »Uebrigens denkt man sich gewiß einen Schüler des Paulus viel zu sehr als ein getreues und genaues Echo des großen Apostels. Den Meisten gieng wohl die Fähigkeit ab, dies zu sein, und aus Aufrichtigkeit erlaubten sich gerade die Edleren kaum den Versuch einer Kopie«. Vorzüglich verteidigt er die Selbständigkeit des Autors, trotzdem er so viel Spuren paulinischer Lektüre an sich trägt; er sei nicht Abschreiber, wohl gar Kompilator aus mehreren vorliegenden Paulusbriefen, sondern verwende frei und sinnig, was ihm gerade z. B. aus dem Römerbrief einfällt. Auch über den eschatologisch interessierten Charakter des Schriftstücks erhalten wir S. 259 f. eine ausgezeichnete Auseinandersetzung, also abschließend: »Mit dem bloßen Schlagwort: »Erwartung der nahen Parusie« ist wirklich das Charakteristische nicht ausgesprochen. Es liegt in dem gemüthlichen Tenor«. Aber daneben begegnen uns eine Reihe von Aeußerungen, die das Vertrauen zu seinen Waffen schwächen. Ich lasse beiseite, daß Ust. S. 315 der Hypothese, es sei II Petr. 1, 20—3, 3 ein Einschub in einen ächten Petrusbrief, nachrühmt, sie habe viel für sich; aber wie kann man nur zur Aufhellung des Schweigens des Kanon Muratori über den 1. Petrusbrief daran erinnern (S. 333), daß »die übrigens ja nicht unzweifelhafte Benutzung unserer Schrift durch den Epigonen Hermas für dieselbe keine Empfehlung war in den Augen des Katholikers« — weil eben der Kanon Muratori so geringschätzig von Hermas rede! Man denke sich nur jenen Kanonisten aus Hermas erst sich ein Urteil bildend über einen möglicherweise (!) von Hermas benutzten Brief, der seiner Aufschrift und der allgemeinen Meinung in Rom nach von einem Apostel geschrieben war! S. 238 bemerkt er, ein Falsator hätte doch den Petrus als Propheten über die neuesten Ereignisse reden lassen müssen und nicht »als einen Mann der Gegenwart, der auf gewöhnlichem, empirischen Wege über die Lage der Leser unterrichtet ist«. »Wahrlich, man traut diesen einen starken Glauben zu, wenn sie den auf einmal auftauchenden Brief wirklich als ein Schreiben des Petrus betrachten sollten«. »Gerade, wenn er so genau auf die Verfolgung des Trajan paßte, konnte er nicht als von Petrus an eine frühere Christengeneration derselben Gegenden gerichtet angesehen werden«. Auch S. 268 hören wir, daß ein Falsarius »für seine Fiktion ohne Berufung auf etwas Traditionelles« (wie in 5, 13 das nahe Verhältnis zwischen Petrus und Markus) »Glauben zu finden nicht hätte hoffen dürfen«. Welch eine

kritische Aengstlichkeit wird da den alten Christengemeinden aufgebürdet! Formelle Bedenken gegen apostolischen Ursprung gab es damals doch überhaupt nicht, sondern nur inhaltliche, dogmatische. Und was soll man davon denken, wenn S. 344 für die Autorschaft des Silvanus der folgende »Umstand« ins Feld geführt wird: »Wurde Silas namentlich in der Gemeinde von Thessalonich heimisch und war er bei der Abfassung der Thessalonicherbriefe beteiligt, so ist nicht zu verkennen, wie trefflich die in dieser Gemeinde herrschende Stimmung betreffend die Parusie zu dem in unserm Brief Wahrgenommenen paßt«! Oder davon, daß nach S. 267 »da wo der Brief zum ersten Mal sicher citiert ist (bei Polykarp), er auch schon als petrinisch bekannt gewesen zu sein scheint, indem ein Citat aus ihm unmittelbar mit einem solchen aus petrinischer Rede in Act. verknüpft ist s. Polyc. I, 2. 3, man müßte denn annehmen, diese Verknüpfung habe später Veranlassung gegeben, den Brief zu einem petrinischen zu machen«!! Und was für eine Vorstellung von den »Falsarien« der ältesten Christenheit muß sich nur Ust. gebildet haben, um S. 308 in gesperrtem Druck bezüglich der petrinischen Reden in der Apostelgeschichte es als »nur seltsam« hervorheben zu können, »daß dann eine so schätzbare Quelle petrinischer Lehrweise nicht viel stärker noch ausgebeutet (!) wurde auch in Absicht auf den Sprachgebrauch, als es nach den wirklichen, ungesucht sich darbietenden Berührungspunkten den Anschein hat«. Auch Behauptungen wie die S. 250, »daß, sobald man die Auffassung des Briefes als einer Tendenzschrift aufgibt, die Pseudonymität allen natürlichen Untergrund verliert« — als ob der Wunsch bei einem Christen jener Zeit nicht vielmehr der natürlichste wäre, seine hohen trostreichen Gedanken unter dem Schutze eines großen, gefeierten Namens vorzutragen, damit sie auch Beachtung fänden — oder die ganz andersartige S. 242, es bestehe im Brief »überhaupt das beste Zutrauen zu Kaiser und Statthaltern 2, 14« — man denke, unter einem Nero, der die Greuel von 64 bereits begangen hatte, und bei einem Christen, dem Rom in 5, 13 das widergöttliche Babylon ist — müssen geradezu den Widerspruch herausfordern.

Nach wie vor bleibt die Frage: Hat den Brief, wie die Adresse behauptet, der Judenapostel Petrus geschrieben oder nicht. Nun steht fest, daß wenn nicht 1, 1 das *Πέτρος* stünde, kein Mensch daran gedacht haben würde ihn auf Petrus zurückzuführen; denn Alles spricht gegen ihn, für ihn nichts. Es nützt z. B. nichts, sich mit Ust. eines Urteils zu enthalten, ob das Griechisch des Briefes gut oder mangelhaft ist, es bleibt dabei, daß so nur Jemand schreiben konnte, der durch reichliche Lektüre griechischer Schriften eine

namhafte Gewandtheit im griechischen Ausdruck erworben hatte. Von Petrus glaubt das nur, wer es absolut glauben will. Also die Sprache spricht gegen Petrus, der theologische Standpunkt, denn daß Petrus den seinigen auf dem Grunde des Paulinismus gewonnen haben sollte, ist undenkbar, der Mangel jeder Beziehung auf die Kardinalfrage des Judenchristentums, die nach dem Gesetz, überhaupt jedes lehrhaften Interesses, der unpersönliche, unbestimmte Charakter des Schriftstücks, das doch gar kein Brief ist, sondern eine Predigt, die so gewiß wie sie an die halbe Christenheit adressiert ist, an die ganze gerichtet sein wollte. Daß ein Apostel, der dem Heiland so nahegestanden hatte, ein solches Schreiben erlassen konnte, ohne ein einziges Mal sich auf ein Wort des Heilands zu berufen, ohne Jesum im geringsten eine andere Rolle spielen zu lassen, wie Paulus und jeder neubekehrte Heide, der von seinem Leiden und Sterben gehört und allenfalls ein Stück aus der sich bildenden Evangelienliteratur gelesen hatte, sie ihn auch spielen lassen mußte, das sollte doch Jeder läugnen, der Jesum für eine gewaltige Persönlichkeit hält, welche nie wieder losließ den der einmal unter ihrem Banne gestanden. Anspielungen auf Evangelien-Stellen, die obendrein zweifelhafter Natur sind, beweisen eben nicht für einen Urapostel, ebensowenig die starke Verwendung ATlicher Citate, an der sich Ust. z. B. S. 312 so erfreut; denn Barnabas' Epistel und schon der 1. Clemensbrief übertreffen hierin den vermeintlichen Urapostel, dem zudem die Hälfte dieser Reminiscenzen (z. B. Mal. 1, 6 S. 62) nur aufgedrungen worden ist. Ist aber Petrus nicht der Verfasser, so bleibt uns nur die Wahl zwischen Harnacks Hypothese, daß die Adresse erst später angeklebt worden, und zwischen Annahme der Pseudonymität. Ob der Pseudonymus Silvanus oder anders hieß, macht dann zunächst wenig aus; denn es ist doch eine wunderliche Ausflucht mit Ust. S. 346 zu versichern: Wenn Silas, unter dem frischen Eindruck der Verkündigung des Petrus dieses Zeugnis des petrinischen Geistes, beglaubigt durch Marcus, niedergeschrieben habe, »dann ist der Schleier der Pseudonymität überhaupt so dünn, daß über den wirklichen Sachverhalt auch kein scharfsichtiger Leser im Zweifel zu sein brauchte, (!) und daß von einer pia fraus überhaupt in gar keinem Betracht die Rede sein könnte. Der Verfasser hat nicht getäuscht, da er Petrum wiedergab, und wollte auch betreffend die Autorschaft nicht täuschen, da er dennoch keineswegs gefissentlich (?) den Petrus als unmittelbaren Autor hervorhob«. Es sind doch dann leider sämtliche Leser getäuscht worden; denn keine Stimme im Altertum hat jenen dünnen Schleier gelüftet, und wenn Silvanus nicht täuschen wollte, warum teilte er nur den Lesern nicht



mit, Petrus sei tot, habe ihn aber ermächtigt, aus seinem Sinne heraus diese Mahnungen und Wünsche für die kleinasiatische Christenheit niederzuschreiben? War diese Ermächtigung ihm aber »nur in seinem Bewußtsein« »nach Petri Tode« (S. 342) gegeben, so mag man ihn noch so viele Zusätze »aus der Seele des Petrus heraus« (S. 342 über *ὡς λογιζομαι* in 5, 12) machen lassen, Silvanus ist dann ein »Falsarius«. Und woher kommen dann die durch den Brief verstreuten feinen Anspielungen auf schmerzliche und selige Erlebnisse des Petrus in seiner Jüngerzeit, die Usteris Spürsinn im »auslegenden Teil« zu unsrer Ueberraschung uns aufgezeigt hatte? Die Silvanushypothese, die vermitteln will, ist schlechter als beide andern. Denn der Silvanus 5, 12 als Ueberbringer des »Apostelbriefs« ist aus Act. 15, 23 so gut erklärt wie Marcus 5, 13 aus der schon von Papias bezeugten guten Ueberlieferung.

Nein, es schreibt hier ein Unbekannter, der bona fide nach dem Gebrauch seiner Zeit und bescheidenlich unter dem Namen des Apostelfürsten ausspricht, was er seinen christlichen Brüdern einschärfen zu sollen glaubt; ihn trägt das Bewußtsein, ein Zeugnis christlichen Geistes, von welchem er den petrinischen nicht unterschied, abzulegen. Er schreibt, was ihm der Geist eingibt, Mühe, als Petrus zu erscheinen, hat er sich nicht gegeben. Die petrinische Einrahmung darum als spätere Zuthat zu streichen, dünkt mich doch zu gewagt. Und weshalb der Brief noch im 1. Jahrhundert geschrieben sein muß, sehe ich auch nicht ein. Gerne gebe ich Ust. zu, daß er weit mehr antiken, ächt apostolischen Geist atmet als der I Clemensbrief, der noch vor 100 verfaßt ist, aber ist der Geist, auch der antike, an Jahreszahlen gebunden? Atmet der Epheser-, der Jakobusbrief, das Johannesevangelium nicht apostolischeren Geist als viele ältere Schriften? Ist Commodian nicht antiker als Cyprian, obgleich er gewiß später geschrieben hat? Daß aus den Verfassungsverhältnissen wenig geschlossen werden kann, räumt Usteri besonnen selber ein, daß die eschatologische Erwartung bei Einzelnen auch im 2. Jahrhundert und später fast brennend gewesen ist, darf er nicht bestreiten; die absolute Gleichgültigkeit des Briefs gegen die großen Streitfragen und Gegensätze des apostolischen Zeitalters, wie er das Einrücken des Heidenchristentums in die Prärogative des ATlichen Bundesvolks als selbstverständlich betrachtet, drängt sich dem Leser förmlich auf, und wenn Ust. so viel Anklänge bei I Petr. an das Lukasevangelium und die Apostelgeschichte wahrgenommen hat, was liegt näher als die Vermutung, daß der hochgebildete, belesene Briefsteller auch diese beiden Geschichtswerke schon kannte, was c. 110 n. Chr. recht wohl möglich war? Zu

diesem Ansatz paßt m. E. am besten die im Brief vorausgesetzte allgemeine Lage der christlichen Gemeinden. Ueberwiegend aus Neubekehrten haben sie bis tief ins 2. Jahrhundert bestanden, namentlich in den ferneren Provinzen; daß damals die Obrigkeit die Christen als solche bedrohte, scheint mir der Brief unwidersprechlich zu erweisen. Der Brief will zwar die Loyalität der Christenheit dokumentieren — vielleicht ist der Name des Apostelhauptes wesentlich darum gewählt, um den Behörden gegenüber, nicht bloß auf Röm. 13 gestützt, erklären zu können: Seht, so halten unsere Führer uns zur Kaisertreue und zum Gehorsam an — so kann der Schein entstehen, als stehe man christlicherseits dem Staat noch unbesorgt gegenüber, (was übrigens seit 64 n. Chr. Einsichtigen nicht mehr möglich war); aber die Pflicht des Respekts vor der Obrigkeit wurde gewiß zum Teil deshalb so lebhaft betont, weil in den christlichen Gemeinden eine andere Stimmung sich geltend machte, und wenn sich von selbst versteht, daß der Verfasser sich nicht in Klagen über ungerechte Hinrichtungen durch die Staatsbehörden ergeht, so hat er nicht nur 3, 15 sondern am meisten 4, 15 den Stand der Dinge deutlich genug durchblicken lassen: *πάσχειν* an und für sich braucht nicht von den Vertretern des Kaisers auszugehen; aber *πάσχειν ὡς φονεύς, ὡς κλέπτης, ὡς κακοποιός* pflegt doch von der Obrigkeit verhängt zu werden, und daß es sich hier um Tod und Leben handelt, bestätigen v. 17—19; auch die Mahnung *μὴ ἀισχυνέσθω* paßt schlecht für Jemand, dem der wütende Pöbel nachstellt, um so besser für einen, den der *εἰς διδίκησιν κακοποιῶν πεμπόμενος ἡγεμών* (2, 14) ins Gefängnis wirft und zum Tode verurteilt. So lange man *ἄλλοτριπίστοπος* nicht ausgesprochen zu deuten weiß als Usteri, wird die Erklärung Hilgenfelds als delator mit Recht ihre Anziehungskraft ausüben, und damit ist die Zeit des ersten Jahrhunderts wohl für den Brief ausgeschlossen. Wir kennen die Geschichte der ältesten Kirche so überaus wenig, insbesondere die Geschichte des Verhältnisses der Gemeinden zum römischen Staat, daß mit Argumenten, die daher genommen sind, höchst vorsichtig umgegangen werden muß. Ueber Trajans Zeit wissen wir fast zufällig etwas Genaueres, das erinnert sogar in seinen Details an Angaben des 1. Petrusbriefs, nichts bei dem Briefsteller erhebt Einspruch gegen eine so späte Datierung, im Gegenteil seine litterarischen Kenntnisse empfehlen dieselbe, sonach behaupte ich: da Petrus der Verfasser unseres Briefes keinenfalls sein kann, macht der Bestand unseres Wissens um die Kirchengeschichte zwischen 50 und 150 es am wahrscheinlichsten, daß der Brief unter Trajan geschrie-

ben worden ist. Sollten wir noch neue Quellen über jene dunkle Zeit aufgeschlossen erhalten, so mag sich dies Urteil modificieren; wir bringen es leider auf geschichtlichem Boden nie zur Konstatierung des überhaupt, des an und für sich Wahrscheinlichen, sondern müssen zufrieden sein, das nach dem jeweiligen Zustand unseres quellenmäßigen Wissens Wahrscheinliche zu eruieren. Die Kritik hat bisweilen diese Schranke aus dem Bewußtsein verloren; wenn man sie vor Augen behält, wird man aber keineswegs unfähig der Apologetik gegenüber, der bewußten wie der unbewußten, das alleinige Recht der Kritik zu vertreten.

Da ich den Resultaten des Herrn Verf. so wenig zuzustimmen vermag, ist es mir ein Bedürfnis zum Schluß nochmals mein Bedauern auszusprechen, daß er sich z. B. S. 347 den Anschein gibt, als gehöre er eigentlich zu den »Apologeten«, was durchaus nicht der Fall ist. Man merkt aus seiner Arbeit, daß er mit dem ernstesten Willen, die Wahrheit und nicht nur die Rettung der Tradition zu erheben ans Werk der Auslegung gegangen ist, und Jeder sollte es wie er machen, erst gründlich auslegen, dann das Urteil über den Verfasser, seinen Standpunkt, seine Leser u. s. w. fixieren. Wenn trotz der besonnenen Methode dies Urteil m. E. nicht nur schwankend, sondern falsch geworden ist, so liegt die Schuld hauptsächlich schon am ersten Teil; daß, wie gesagt, der Ausleger nach Theologenart zu viel aus seinem Text herausliest, daß er, beeinflusst von dem *Πέτρος ἀπόστολος* 1, 1 bereits beim Exegesieren den Apostel und den Petrus hineinträgt, wo andere Augen nichts davon wahrnehmen. Wer sich vor dieser Uebersichtigkeit sicher weiß, wird den sorgfältigen, gelehrten, mit Billigkeit und Takt des Urteils wie mit gewinnender Wärme geschriebenen Kommentar nur mit Nutzen studieren.

Rummelsburg b. Berlin.

Ad. Jülicher.

---

Pribram, Alfr. Francis, Die Berichte des Kaiserlichen Gesandten Franz von Lisola aus den Jahren 1655—1660. Wien 1887. In Kommission bei Karl Gerolds Sohn. 571 S. 8°. Preis: 8 Mark.

Eine Aktenpublikation bedarf in unseren Tagen der Rechtfertigung, zumal wenn sie ein Stück Geschichte aus dem Jahrhundert der Haupt- und Staatsaktionen gibt. Allein ist das 17. Jahrhundert der Erforschung weniger wert als etwa die Reformationszeit? Das

Wesen der Wissenschaft der Geschichte besteht darin, die Entwicklung, oder vielleicht richtiger gesagt, um einen Ausdruck Herders<sup>1)</sup> zu gebrauchen, das Fortrücken der Menschheit in seiner Continuität und Totalität darzulegen, und zwar lediglich wie es ist, nicht etwa, wie es wohl hätte sein können. Hierdurch soll Sinn und Verständnis für die Gegenwart und ihre Forderungen geweckt werden. In dem Fortrücken der Menschheit bildet das 17. Jahrhundert einen ebenso bedeutungsvollen Abschnitt, wie die Reformationzeit. Denn nach welchen Principien sollte darüber entschieden werden, ob ein Zeitabschnitt weniger wichtig als der andere sei? Wie für den Botaniker Eiche und Palme gleich kenntniswerte Bäume sind, so sind für den Historiker alle Zeiten und alle Nationen Gegenstände gleich würdig erforscht zu werden. Der praktische Wert dieser Forschung beruht darin, daß ihre Resultate als Grundlage dienen oder wenigstens dienen sollten den Wissenschaften, welche den modernen Staat und die moderne Kultur bedingen, d. h. den Staatswissenschaften und der Jurisprudenz. Denn im Kreise der historischen Wissenschaften, zu welchen jene zählen, ist die Wissenschaft der Geschichte das, was die Physik im Kreise der Naturwissenschaften, d. h. die Darlegung der Experimente, welche der menschliche Geist unternommen hat sich von der Natur unabhängig zu machen, und zwar sowohl von der ihn umgebenden als auch von seiner inneren. Denn darin besteht doch die Entwicklung der Menschheit, daß der Mensch die Macht der Naturgewalten, welche seine Existenz bedrohen, einzudämmen sucht und die seiner Brust inwohnenden Triebe, welche die Gemeinschaft stören, bezähmen oder zwischen ihnen vermitteln lernt. Dies wird nach den Umständen verschieden ausfallen. Denn auf die menschlichen Handlungen, welche die Entwicklung ausmachen, wirken zwei Faktoren ein. Den physischen machen die den Menschen umgebende und seine innere Natur aus, den geistigen die Anschauungen und Erfahrungen, welche die Menschheit bis zum Moment des Handelns gesammelt hat und soweit sie in der gerade handelnden Menschheit wirksam sind. Da diese beiden Faktoren stets verschieden sind, so wird auch die Entwicklung der Menschheit in jedem Zeitabschnitt verschieden ausfallen. Prognostika auf Grund geschichtlicher Analogia über kommende Ereignisse bieten daher weniger Sicherheit als Wetterprophezeiungen für den folgenden Tag. Denn es ist schwerer die Erscheinungen des Geistes zu erfassen als die der Materie zu erklären. Ueber die gesamte Welt der Erscheinung führen jedoch

1) Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit.

weder die geistigen Wissenschaften im weitesten Sinne des Wortes genommen noch die Naturwissenschaften hinaus, sondern nur schlichter Glaube, stilles Versenken in Gott. Glaube und Denken sind die zwei Seelen, welche in der menschlichen Brust wohnen, welche gegenseitig sich ausschließend sich doch gegenseitig ergänzen und die Fülle des menschlichen Lebens ausmachen.

Diese Auseinandersetzung mit dem Wesen der Wissenschaft der Geschichte war notwendig, um einen Standpunkt zu gewinnen, von welchem aus sich der Wert der Aktenpublikationen rechtfertigen läßt. Wollte man Geschichte nur nach den Darstellungen der Geschichtsschreiber treiben, so wäre dies dasselbe, wie wenn Jemand ein Land mit dem Bädereck in der Hand bereiste, ohne einen Blick auf die Landschaft zu werfen. Denn die Darstellungen geben nur ein Bild eines Zeitraumes oder richtiger ein Resume einer Vorstellung auf der großen Schaubühne der Welt, nicht einen Teil der Vorstellung selbst, ein Stück Geschichte, was die Aktenpublikationen thun und was eine notwendige Ergänzung ist.

Die vorliegende Aktenpublikation entrollt uns ein Bild der Bemühungen des österreichischen Gesandten Franz von Lisola am polnischen Hof in den Jahren 1655 bis 1660<sup>1)</sup> und gibt damit eine wesentliche Ergänzung und ein Korrektiv zu den betreffenden Bänden der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten. Der Herausgeber führt uns in der Einleitung den wesentlichen Gang der Verhandlungen vor Augen, ohne jedoch besonders auf das Neue aufmerksam zu machen, was die Aktenstücke bieten. Es zeigt sich nach denselben, daß damals, wie fast bei allen Kriegen Schwedens gegen Polen und Rußland, es nicht allein darauf ankam, Heere zu besiegen. So glänzend äußerlich die Lage Karl Gustafs war, so wenig hatte sie festes Fundament. Mit der Zerstreung und Auflösung der Armee war die Sache Polens noch nicht verloren. Durch Streifscharen, welche sich aus den Trümmern des Heeres bildeten, wurden die Schweden fortwährend beunruhigt und durch unnütze Märsche ermüdet. Die Bauern steckten die Dörfer in Brand, um den Feinden den Unterhalt zu entziehen. Die gegenseitige leidenschaftliche Erbitterung wurde durch den religiösen Gegensatz noch gesteigert. Die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der beiden Häuser Wasa hatte am Ausgang des 16. Jahrhunderts die Entzweiung Schwedens und Polens veranlaßt und allen Kriegen dieser beiden Mächte einen religiösen Stempel aufgeprägt.

1) Ueber die Beziehungen Lisolas zu den Damen am polnischen Hofe, durch welche er zum Teil wichtige Nachrichten erhielt, vgl. Casimir, Roy de Pologne, suivant la copie imprimée. 1680. Tome II. S. 26, 89, 109, 118.

Das Heer Karl Gustafs vergriff sich in härtester Weise am katholischen Kirchengut und den Priestern, so daß selbst Ludwig der Vierzehnte sich veranlaßt sah, dem befreundeten schwedischen König darüber Vorstellungen zu machen. Diese Rücksichtslosigkeit und Härte ließ die Sympathien schnell erkalten, welche sich beim Einmarsch in Polen für den Schwedenkönig kundgethan hatten. Für die Polen war in damaliger Zeit die katholische Kirche das, was für die Griechen die griechische, das Palladium ihrer Nationalität. Daraus erklärt sich, daß selbst in diesen schweren Zeiten die polnischen Reichstage neue und härtere Edikte gegen die Ketzler und Protestanten erließen. Denn aus ihnen und den Griechisch-Katholischen setzten sich die centrifugalen Kräfte des Reichs zusammen. Es gieng schon damals ein Riß durch Polen. Die einen, griechisch-katholisch, welche vornehmlich in Littauen ihren Sitz hatten, neigten zu Rußland, die Reformierten, hauptsächlich vertreten im königlichen Preußen, schlossen sich dem König von Schweden und dem Kurfürsten von Brandenburg an, die Katholiken — und dies waren die Polen im engeren Sinne des Namens — waren für das Haus Habsburg gestimmt. In Folge dieser Situation lag der Gedanke einer Teilung Polens in der Luft. Jedoch ihn auszuführen war noch nicht an der Zeit. Im Staatensystem des 17. Jahrhunderts war Polen eine historische Notwendigkeit. Rußland hatte sich noch nicht zum Rang einer europäischen Großmacht emporgeschwungen. Es begann sein Heer vor Allem durch Deutsche und Schotten nach europäischem Muster zu organisieren<sup>1)</sup>. Für Holland gab das handelspolitische Interesse den Ausschlag, für Polen diplomatisch einzutreten. Die Bevölkerung des niederländischen Handelsstaates war fast vollständig vom polnischen Getreide abhängig<sup>2)</sup>. Brandenburg war noch in seinen Anfängen. Das Haus Habsburg konnte wegen der Eifersucht Frankreichs nicht in den Besitz Polens gelangen. Schweden wurde durch die Gegnerschaft Oesterreichs gehindert, von neuem Teile Polens an sich zu reißen, um sein dominium maris Baltici fester zu gründen. Man erkannte, welcher Fehler begangen war, als der westfälische Friedenskongreß Pommern den Schweden zusprach. Franz von Lisola erklärte dieses Land für einen »nidus funestissimus«, denn von hier aus lag den schwedischen Waffen nicht allein Polen, sondern auch Deutschland offen. So blieb Polen erhalten in seinem alten Zustand, zur Ohnmacht verurteilt, eine wehrlose Beute seiner Feinde. Die Adelsfaktionen hatten, wie die vorliegende Publikation zeigt, die

1) S. Pufendorf, *Introductio ad historiam praecipuorum regnorum et statuum modernorum in Europa*. 1688. S. 689. Pribram, S. 129.

2) S. Pufendorf, l. c. S. 668.

Kraft des Reichs gebrochen. Eine Partei arbeitete darauf hin, an die Stelle des Königtums eine vollständige Adelsrepublik zu setzen, eine andere wünschte den unfähigen König Johann Kasimir abzusetzen. Eine große Rolle spielte der Vicekanzler Radziejowski, welcher aus Polen verbannt mit dem Schwedenkönig zurückkehrte, später aber sich der Sache seines Vaterlandes wieder zuwandte<sup>1)</sup>. Leider wissen wir über seine Absichten, sein Thun und Treiben noch weniger zuverlässigeres als über das des Lubomirski. Und doch sind beide die vielgenanntesten, bedeutendsten, wohl auch extremsten Leute des polnischen Adels. Eine Darstellung des Lebensganges Beider wäre für die innere Geschichte Polens von hohem Wert. Denn wie dankenswerte Aufschlüsse hierüber die vorliegende Aktenpublikation gibt, so bietet sie doch gerade auf diesem Gebiet neue Rätsel, welche ein Geschichtsschreiber der Geschichte Polens zu lösen haben wird.

Heidelberg.

Oskar Krebs.

Fürbringer, Max, Untersuchungen zur Morphologie und Systematik der Vögel. Zugleich ein Beitrag zur Anatomie der Stütz- und Bewegungsorgane. II. Allgemeiner Teil. Resultate und Reflexionen auf morphologischem Gebiete. Systematische Ergebnisse und Folgerungen. Amsterdam, Tj. van Holkema. 1888. Mit 30 lithogr. Tafeln. 873 SS. in Folio.

Der Verfasser, zur Zeit Professor der Anatomie in Amsterdam, hatte sich früher durch seine berühmten und bahnbrechenden Untersuchungen über die Kehlkopfmuskulatur (1876) und die Muskeln des Schultergürtels ausgezeichnet. Von dem vorliegenden Prachtwerk ist der bereits veröffentlichte specielle oder systematische Teil (836 SS.) hier nicht zu berücksichtigen; der IIte oder allgemeine Teil ist mit vier Tafeln ausgestattet, welche die Phylogenie der Vögel zu veranschaulichen bestimmt sind.

Dieser zweite Teil erörtert die Folgerungen, zu denen eine mit der nötigen Vorsicht generalisierende Naturauffassung durch die im speciellen Teil ausführlich dargelegten Befunde angeregt wird. Sie führten zu morphologischen Resultaten, welche für die vergleichende

1) Die äußeren Umrisse des Lebensganges dieses Mannes bei Basnage, Annales des Provinces-Unies. Tome I. S. 385, vgl. Casimir, Roy de Pologne. Tome I. S. 91, 94. Tome II. S. 71—73.

Anatomie und Entwicklungsgeschichte der aus dem Stützgewebe gebildeten Organe des Nerven- und Muskelsystems von Belang sind; sie leiteten zu physiologischen Ergebnissen, die insbesondere zur Theorie des Fluges mannigfache Beiträge liefern dürften; endlich geben sie eine in gewissem Sinne für die Systematik und Phylogenie der Vögel verwertbare Unterlage.

Sehr beherzigenswert erscheinen einige allgemeine Bemerkungen des Verf.s im ersten, die Resultate und Reflexionen auf morphologischem Gebiete enthaltenden Abschnitt. Anknüpfend an den Umstand, daß über die Art der Muskelwirkung, wie sie am Skelet Modifikationen hervorbringt, Processus ausbildet u. s. w. doch eigentlich nichts exaktes bekannt ist, wird hinzugefügt: erst eine durch methodische Experimente unterstützte Forschung könne die Frage beantworten, wie es zugeht, daß öfters die Maxima und Minima der Zugwirkungen des *M. pectoralis major* an den betreffenden (trabekulären) Strukturverhältnissen des Sternum gleichsam abgelesen werden können. Mit dem Worte Bildungstypus sei für die Erklärung des Werdens gar nichts gethan, sondern nur die Präcisierung der wirklichen Verhältnisse erschwert und die eigentliche Erklärungsarbeit vorläufig zurückgeschoben. Dasselbe gelte für die Bezeichnung Konstitution und die allzu weit gehende Ausdehnung des Begriffes der Vererbung. Denn in gewissem Sinne sind diese Begriffe nichts weiter als ein im wissenschaftlichen Kurse befindliches Papiergeld: haben sie auch nur angenommenen Wert, so definieren sie doch etwas; wären sie auch nur dazu da, den Grad unseres augenblicklichen Nichtwissens zu markieren, so repräsentieren sie doch einen Wechsel, dessen zukünftige Einlösung durch gehaltvollere Münze eine Ehrensache der wissenschaftlichen Forschung ist.

Ferner wird an Beispielen gezeigt, wie verkehrt es ist, aus der Größe und Entwicklung der Knochenvorsprünge direkt auf die quantitative Entwicklung der zugehörigen Muskulatur zu schließen. Wer in diesen Dingen die Wahrheit finden will, kann sich myotomischen Untersuchungen nicht entziehen.

Den Pathologen ist das nie zweifelhaft gewesen (Ref.). Wie oft findet man aber irgend welche Knochenkämme und Leisten an fossilen Tierskeletten, wie an prähistorischen Menschenschädeln ohne die geringste Beachtung des Herganges des Verknöcherungsprocesses als Beweise für enorme Muskelkraft jener Bestien, resp. bestialischen Menschen aufgeführt; letztere werden dann in eleganterer Weise als »Uebergänge zum Affentypus« bezeichnet. Ref. erlaubt sich auf seine frühere, freilich summarische Auseinandersetzung zu verweisen (Handbuch d. Anatomie. Bd. III. 1880. S. 61).



Jene Beispiele sind teilweise vom Flügel hergenommen, der ja am meisten bei verschiedenen Genera und Species sich ändert. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß seine Rückbildung distalwärts beginnt, proximalwärts fortschreitend. Da ist es nicht wunderbar, wenn man sieht, daß die regressive Metamorphose bei dem vom Knochen entspringenden Muskel anfängt, dann den Knochen und zuletzt den an letzteren sich inserierenden Muskel beeinflußt. Hierin scheint offenbar ein wichtiges allgemeines Gesetz angedeutet zu sein.

Erwähnung mag noch dem sog. Gesetz des Nervenintrittes zu Teil werden, das dem Verf. einige Schwierigkeiten bereitet zu haben scheint. Daß der Nerv im geometrischen Mittelpunkt seines Muskels eintrete, ist eine auf keine Art, am wenigsten durch Messungen, wie man doch erwarten könnte, bewiesene Behauptung, der ihr Urheber von vornherein eine Menge Ausnahmen angehängt hat. Diesem angeblichen Gesetz fehlt also nicht mehr als Alles, um Anspruch auf solchen Namen erheben zu können, worauf Ref. vielleicht noch anderswo einzugehn Gelegenheit finden wird. In Wahrheit läßt sich heute noch nicht mehr sagen, als Ref. (1876) gewagt hat, daß nämlich im allgemeinen die Nerven in regelmäßige Muskeln an der Grenze zwischen proximalen und mittlerem Drittel der Muskellänge eintreten, was auch für ihre Aeste zu Bündeln größerer Muskeln gilt.

Ref. muß sich bei dem gegebenen Raume auf obige Beispiele beschränken, die wenigstens zeigen, wie ernsthaft es der Verf. mit dem von ihm betretenen Wege meint, die systematische Ornithologie auf Morphologie, d. h. auf die anatomische Forschung zu basieren. Interessant sind auch die Betrachtungen über die im Aussterben begriffenen oder schon ausgestorbenen Species von meistens beträchtlicher Körpergröße aber mangelhaftem Flugvermögen und wie das zusammenhängt. Den zahlreichen Beispielen von Vögeln welche seitens des Menschen bereits ausgerottet wurden, werden sich in vielleicht nicht ferner Zukunft noch solche anschließen, die von einer besonderen Menschenrasse vernichtet worden sind, nämlich von der Varietas *homo sapiens ornithologicus*.

W. Krause.

---

Berichtigung.

S. 449 Z. 16 v. o. muß es statt »Form« heißen »Stimmung«.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
 Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15.

15. Juli 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S.*

---

Inhalt: Schwabe, Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlsstreites. Von Loofs. — Sterrett, The Wolfe Expedition to Asia Minor. Von Hirschfeld.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Schwabe, Ludwig, Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlsstreites. Leipzig 1887. Serigsche Buchhandlung (A. Berger). IV. 133 S. 8°. Preis: M. 1,80.

Lessing, hätte durch seinen Berengarius Turonensis (Hempelsche Ausgabe Bd. XIV, 93—194) sich fast den theologischen Doktorhut erworben. Und wenn auch bei der Zumessung des Lobes, welches Guhrauer auf diese Arbeit Lessings häuft (G. E. Lessing 2. Aufl. II, 277), das Bedürfnis des Panegyrikers nicht unbeteiligt ist, so ist doch zweifellos, daß Lessing um »die Aufklärung und Berichtigung der gesamten Berengarschen Händel« (WW. XIV, 131) sich in hervorragendem Maße verdient gemacht hat. Aber es sind auch mit der Verarbeitung des Lessingschen Fundes durch Stäudlin, die beiden Vischer und Neander die Akten über Berengar noch nicht geschlossen gewesen. Sudendorf hat 1850 das Quellenmaterial abermals vermehrt. Seine Publikation — Berengarius Turonensis oder eine Sammlung ihn betreffender Briefe — wollte »dem Kirchenhistoriker neues Material liefern« und versuchte zugleich durch den beigegebenen Kommentar ihn einiger lästiger Vorarbeiten zu überheben (praef. XIII). Erledigt wäre daher die Angelegenheit selbst dann nicht gewesen, wenn Sudendorfs Kommentar von Irrtümern sich frei gehalten hätte.

Hermann Reuter hat diese Erledigung wenigstens nach einer Seite hin gebracht. In seiner Geschichte der religiösen Aufklärung

im Mittelalter (I, 91—128) hat er auf Grund des vermehrten Materials und mit dem weitem Blick des geübten Historikers Lessings Forschung an dem Punkte aufgenommen, der für Lessing zweifelsohne der interessanteste war: er hat gezeigt, in welchem Maße Berengar, der »eine Epoche der Aufklärung in Frankreich zu begründen versuchte«, seinem Retter geistesverwandt war. Freilich werden hier wie an andern Punkten der Darstellung Reuters die allzu grellen Farben abzutönen sein, doch das beeinträchtigt die Richtigkeit der Zeichnung nicht: Berengars Stellung in der Geistesgeschichte des Mittelalters und sein Verhältnis zu den geistigen Mächten seiner Zeit ist durch Reuter in einer eine neue Untersuchung fürs erste unnötig machenden Weise behandelt worden.

Doch auf den äußern Verlauf des Streites geht Reuter nicht ein, wenn er auch gelegentlich einzelne der hierher gehörigen Fragen streift. Eine neue Untersuchung dieser Seite der Sache war aber um so lohnender, da inzwischen abermals außer einem nicht unwichtigen Briefe des Kardinal Humbert (Neues Archiv VII. 1882 S. 614 f.) fünf »unedierte Briefe zur Geschichte Berengars von Tours« durch Edmund Bishop bekannt geworden waren (Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft — Schwabe stets irrig: Görreszeitschrift — I. 1880 S. 272—280). Schon Lessing wußte (S. 125) aus der inzwischen auf Bernold von St. Blasien zurückgeführten Schrift de multiplici damnatione Berengarii, daß Alexander II. »mit dem Berengarius sehr säuberlich verfuhr« (*satis amice*, Migne, P. L. 148, col. 1456 B); die Briefe, welche dies bezeugen, liegen erst jetzt vor (im Hist. Jahrb. a. a. O.). Aber sie geben mehr als eine Bestätigung dessen, was man wußte; sie sind weit freundlicher, als man ahnen konnte. »Beati, qui persecutionem patiuntur propter justitiam« mit diesem Bibelspruch tröstet der Papst den Berengar, rühmt ihn dem Grafen Gaufrid Barbatus als einen Mann, »cujus conversationem et vitam adeo bonorum relatione virorum conperimus deo dignam, ut nulla sit dubietas, quin vera in eo regnet caritas etc.«. Ist es nicht ein völliges Rätsel, daß ein Papst einem verurteilten Ketzer, ein Mann, der (später) dem Erzbischof Lanfrank als dem »magistro, cujus studio sumus in illis, quae scimus, imbuti« (Eadmer Cantuar. hist. novorum ed. Rule [rer. britann. scriptores] 1884 S. 11) die größten Ehren erwies, dem Gegner Lanfranks so schreibt? Dies Rätsel allein wäre Anlaß genug gewesen zu neuen Studien über den äußern Verlauf des zweiten Abendmahlsstreites.

Es ist also eine berechtigte Aufgabe, deren Dr. Schwabe sich angenommen hat. Und das Hauptresultat seiner Arbeit bringt uns auch einer Lösung des genannten Rätsels wenigstens näher: Schw.

versucht zu zeigen, daß die politischen Verhältnisse Frankreichs und die kirchenpolitischen Konstellationen an der Kurie in der entscheidendsten Weise hinein spielen in den Verlauf der dogmatischen Kontroverse. Das ist schon von vornherein wahrscheinlich: bei Wielif, bei Hus ist Aehnliches längst anerkannt, auch die Bedeutung der episkopalistischen Theorie bei Ailli u. a. hat durch Erwägungen ähnlicher Art eine lehrreiche Einschränkung erfahren (K. Müller, Zeitschrift für Kirchengesch. VIII, 227 ff.); Schw. ist aber auch einen sicheren Beweis für den Grundgedanken seines Büchleins nicht schuldig geblieben. Seine Arbeit zeichnet sich aus durch umfassende Kenntnis der Quellen und der Litteratur sowie durch Sorgfalt und methodische Richtigkeit der Untersuchung. Doch läßt sich nicht leugnen, daß er die Bedeutung der politischen Ereignisse in manchen Einzelheiten überschätzt, unzureichend begründete Konstruktionen nicht immer vermieden hat; man bemerkt auch, daß Kirchengeschichte und theologische Bildung ihm ferner stehn als die politische Geschichte. Hauptsächlich aber mache ich dem Büchlein das zum Vorwurf, daß Schw. den Wert der gelehrten und überaus schätzenswerten Arbeit von Sudendorf ungebührlich verkleinert. Die Irrtümer, die Schw. seinem Vorgänger nachgewiesen hat, rechtfertigen keineswegs das Urteil, das Schw. S. 43 Anm. ausspricht: »die aus Sudendorfs falschen Prämissen resultierenden zahlreichen Irrtümer zu widerlegen, dürfen wir uns wohl ersparen. Es genüge, vor jeder Benutzung seines Kommentars aufs nachdrücklichste gewarnt zu haben!« Schw. selbst verdankt keinem der ältern Forscher mehr als der bescheidenen, mühsamen Arbeit Sudendorfs, hat auch Fehler von ihm herübergenommen; das Studium Sudendorfs kann noch jetzt niemandem erspart werden, der die Geschichte des zweiten Abendmahlsstreites kennen lernen will. Eine dankbare Anerkennung der zweifellosen Verdienste Sudendorfs wäre mehr am Platze gewesen als eine Schmälerung derselben.

Es sind »Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlsstreites«, die hier vorliegen. Von einer dogmengeschichtlichen Würdigung des Streites sieht Schw. ganz ab, auch der äußere Verlauf ist nicht vollständig wiedererzählt; es sind vielmehr einzelne, für den äußern Verlauf des Streites besonders wichtige Fragen, die Schw. in untersuchender, nicht in darstellender Form behandelt: 1) Die Anfänge des Abendmahlsstreites S. 6—33. 2) Graf Gaufréd Martell von Anjou und der Abendmahlsstreit S. 33—71. 3) Die Synoden von 1054 und 1059 S. 72—93. 4). Politische und litterarische Händel in den

Jahren 1060—1073 S. 93—118. 5) Gregor VII. und der Abendmahlsstreit. Ausbreitung und Wirkungen. S. 119—133.

Den ersten Abschnitt eröffnen (S. 6—11) biographische Angaben über Berengar, die trotz der Sorgfalt, mit der Schw. gesucht bzw. die von Sudendorf (S. 7—68) zusammengestellten Quellen durchgesehen hat, wenig mehr als eine Bestätigung dessen bringen, was durch ältere Forscher bereits festgestellt war. Wenn Schw. Berengars Geburtsjahr weiter ins elfte Jahrhundert hineinrücken will, als Stäudlin und Neander es gethan, so mag er darin Recht haben, aber sein aus einer längst bekannten Stelle Wilhelms von Malmesbury abgeleitetes Argument ist ohne jede Zugkraft.

Die Hauptsache ist in diesem ersten Abschnitt, daß Schw. nachzuweisen versucht, Berengar sei 1) lediglich wegen seiner Abendmahlslehre und zwar 2) erst seit Lanfrank ihn in Rom denunciert habe (1050), der Ketzerei verdächtig geworden. Das Erstere hat Schw. bewiesen: nur zwei Quellen reden von anderen Ketzereien, und die zweite derselben ist von der ersteren abhängig. Nicht überzeugt hat mich das Zweite. Schw. führt hier im eigentlichsten Sinn Lessings Arbeit weiter. Um der Behauptung Berengars gerecht zu werden, daß auf dem Concil von Vercelli (September 1050) niemand seine Lehre habe vortragen können, »weil er sie selbst damals noch nicht auf Reine gebracht habe« (Lessing S. 138, cf. de sacra coena ed. Vischer p. 44), hatte Lessing versucht, es »schlechterdings unglaublich« zu machen, daß B. schon vor 1050 als Ketzler bekannt gewesen sei. Die Gegeninstanz, die er kannte — den von dem Adressaten seiner Briefe über Berengar, Prof. Schmid in Braunschweig, soeben (1770) herausgegebenen Brief des Adelman an Berengar — glaubte er durch spätere Datierung beiseite schieben (S. 142), oder dadurch in Einklang mit B.s eigener Aeußerung bringen zu können, daß er annahm, B. habe zwar vor September 1050 eine eigene häretische Meinung vom Abendmahl noch nicht gehabt, habe aber sehr wohl sich schon in einer solchen Weise äußern können, welche den blinden Anhängern des Paschasius ärgerlich war. Durch Stäudlin (Archiv für alte und neue Kirchengeschichte von Stäudlin und Tzschirner II, 16 ff.) war diese Lessingsche Meinung um ihre Herrschaft gebracht: aus dem Briefe des Adelman, der vor dessen Erhebung zum Bischof von Brixen (1048) geschrieben sei, folge, daß B. spätestens schon 1046 selbst in Deutschland als Ketzler verschrien gewesen sei; aus einer zweiten Quelle, dem Briefe des Mainzer Scholasticus Gozechin vom Jahre 1059 oder 1060, gehe hervor, daß B. schon zwei Lustra früher seine Irrlehre ausgestreut habe; auch sei B. bereits vor 1049 von dem Bischof Hugo von Langres bekämpft worden. Diese An-

sicht Stäudlins war herrschend geworden. Schw. zeigt nun, daß Adelmans Brief nicht vor 1057 geschrieben zu sein brauche — denn erst 1057 ward A. Bischof von Brixen (Steindorff, Jahrb. unter Heinrich III. Bd. II, 299 Anm. 5) —, daß ferner Gozechins Schreiben erst 1069 verfaßt sei, der Traktat des Hugo endlich nicht von dem 1049 abgesetzten Bischof Hugo, sondern von einem zweiten Hugo herrühre, der zwischen 1065 und 1085 Bischof von Langres war. Diese Nachweise halte ich für stichhaltig. Aber folgt aus ihnen, was Schw. aus ihnen ableitet? M. E. sind die Ereignisse des Jahres 1050 unerklärlich ohne die Annahme, daß B. schon vor seiner Verurteilung zu Rom und Vercelli in weiteren Kreisen als Neuerer verdächtig war. Wäre es so, wie Schw. S. 19 berichtet, daß »zu Rom und Vercelli nicht des Berengar, sondern des Johannes Scotus Meinung verdammt worden ist«, dann freilich läge die Sache anders. Doch nach dem durch Berengar selbst (de sacra coena p. 34. 38) faktisch bestätigten, S. 30 und 69 seiner Schrift von Schw. selbst acceptierten, Bericht Lanfranks ist dies irrig: *intellecto quod . . . communis de eucharistia fidei contraria sentiret, promulgata est in te damnationis sententia, privans te communione ecclesiae* (Migne, P. L. 150, col. 413). Wäre dies denkbar, wenn man von Berengar weiter nichts gewußt hätte, als der unschuldige Brief an Lanfrank verriet? Lanfrank hat ebenso gewiß ein Gerücht über Berengars Lehrweise gehabt, wie dieser über die Lanfranks. Ueberdies zeigt der Brief B.s an Lanfrank, daß B. schon vor der römischen Synode in weitgehender Weise sich engagiert hatte für die Lehrweise des Johannes Scotus — oder vielmehr die des Ratramnus; denn die vielgenannte Schrift des Johannes Scotus ist, wie Schw. gelegentlich hätte verraten müssen, die des Ratramnus (vgl. F. W. Laufs, Theol. Studien und Kritiken I. 1828 S. 755—780) —, und eine Unterscheidung zwischen der Lehre des Scotus (bezw. Ratramnus) und der Berengars — ohnedies eine spinöse Sache — ist durchaus nicht im Geiste jener Zeit. Es ist — trotz Sudendorf S. 123, einer Stelle, die Schw. nicht berücksichtigt (vgl. darüber unten) — m. E. richtig, daß die Abendmahlfrage nicht durch Berengar, sondern erst durch Lanfrank, durch die von ihm beliebte Verwertung des Berengarschen Briefes, zur öffentlichen Verhandlung gekommen ist; allein auch das muß angenommen werden, daß die Traditionalisten schon vorher an Berengars Wirken Anstoß genommen hatten.

Der wichtigste und verdienteste Abschnitt der Schwabeschen Studien ist der zweite: Graf Gaufrid Martell von Anjou und der zweite Abendmahlstreit. Durch vielverschlungene politische und kirchenpolitische Wirrnisse und durch eine weitschichtige Quellen-

litteratur bahnt sich Schw. hier seinen Weg. Nur Sudendorf, durch den zuerst einige der wichtigsten hier in Betracht kommenden Quellen erschlossen sind, hatte vor ihm in derselben Richtung geforscht; allein kleine Irrtümer von folgenschwerer Bedeutung hatten eine richtige Erkenntnis des Zusammenhangs der Dinge bei ihm unmöglich gemacht.

Von entscheidender Bedeutung für die Rekonstruktion der Ereignisse ist vor allem der von Sudendorf unter Nr. 3 (S. 202 ff.) publicierte Brief des Eusebius Bruno von Angers an einen nicht genannten Erzbischof, den er seinen Primas nennt. Schw. widmet dem Briefe nicht weniger als 14 Seiten (S. 37—50); er hat auch das Verständnis des Briefes gefördert, ausreichend und abschließend aber sind seine Ausführungen nicht. — Sudendorf (S. 92—100) hielt den genannten Brief für ein Schreiben an Erzbischof Arnulf von Tours und glaubte als Zeit seiner Abfassung den Juni 1049 fixieren zu können. Nach Sudendorf ist der Brief nicht wieder untersucht; Steindorff hat Sudendorfs Thesen acceptiert, Giesebrecht kurz für die Annahme sich ausgesprochen, daß der Brief erst aus dem Herbst 1050 stamme. Schwabe sucht nun darzuthun, der Brief sei Ende 1050 oder Frühjahr 1051 geschrieben und sei gerichtet gewesen an den Erzbischof Guido von Rheims.

Letzteres bleibt zwar, wie Schw. selbst zugibt (S. 50), eine Hypothese; aber sie scheint auch mir nicht unwahrscheinlich, obgleich nicht alle Argumente Schw.s beweisend sind. Ich würde auf diese Unzulänglichkeit der Beweise nicht besonders aufmerksam machen, wäre es nicht geboten, darauf hinzuweisen, daß sich Schw. in diesem Zusammenhange einer Pflicht entzogen hat, deren Vorhandensein nicht energisch genug behauptet werden kann. Es ist nämlich der Brief des Eusebius, um den es sich handelt, sehr schwer verständlich, vielleicht überdies an der hier in Frage kommenden Stelle schlecht überliefert. Da ist es nun m. E. im Zusammenhang einer so sorgfältigen Untersuchung gänzlich unerlaubt, in indirekter Rede den Brief zu umschreiben (Schw. S. 371) und die schwierige Stelle in einer Anmerkung (S. 46 Anm. 2) lateinisch nach Sudendorf abzudrucken. Eine genaue Uebersetzung ist in solchem Falle geboten. Die Stelle ist ferner ohne Einsicht in die Handschrift nicht zu erklären; denn es besteht begründeter Verdacht — auch Schw. teilt ihn, wie seine Paraphrase zeigt —, daß Sudendorf nicht genau gelesen hat. Es wird nämlich dem Adressaten gedankt (*auctoritati tuae gratias habemus*), *quod litterarum nostrarum ad apostolicum [apostolicus steht auch weiter unten absolute anstatt papa] prelatorem humanissimum . . . . expertus est*; Schw. paraphrasiert nun, als ob

*perlatorem* zu lesen wäre, und *acceptiert* Sudendorfs Konjektur *expertus es* (oder *experta est?*), die schwierigen Zwischensätze bleiben gänzlich unerklärt. Schw. hat den von Sudendorf benutzten Hannoverischen Papiercodex eingesehen (S. 4, Anm. 2); um so ungerechtfertigter ist es, daß er der Mühe, eine Uebersetzung der ep. 3 zu versuchen, sich entzogen hat. Keinesfalls durfte er den nicht genügend untersuchten Satz, der eben citiert ist, so verwenden, wie er es thut, wenn er sich dabei beruhigt, es schein e aus dem Eingang hervorzugehn, daß der Adressat persönlich in Rom gewesen sei. Nebenbei gesagt, ist dann die Art, wie Schw. es wahrscheinlich zu machen sucht, daß Guido v. Rheims in der That zur Ostersynode 1050 in Rom gewesen sei, eine sehr anfechtbare. Denn aus den S. 50 Anm. 4 citierten Ausführungen Hefeles folgt keineswegs, daß »nichts berechtige«, Guido als nicht anwesend zu denken; das Gegenteil vielmehr hält Hefele für das Wahrscheinliche. Und Schwabe selbst müßte das Gegenteil für sicher halten; denn was sollte es, falls Guido der Adressat des Briefes ist, bedeuten, daß ihm eine Mitteilung gemacht wird, über die (auf der Ostersynode des J. 1050 zu Rom erfolgte) päpstliche Verurteilung des Berengar — wenn Guido selbst an dieser Ostersynode teilnahm?

Noch angreifbarer sind Schw.s Ausführungen über die Zeit des Briefes und einige mit denselben zusammenhängende Punkte der Interpretation desselben. Zwar darin stimme ich ihm zu, daß Sudendorf mit Unrecht die Abfassung in die Zeit vor der Exkommunikation des Grafen Gaufred setzt. Doch schon hier sind Berichtigungen nötig, weil Schw. teils Sudendorf unberechtigterweise meistert, teils an unrechtem Punkte ihm folgt. Unberechtigt ist die Polemik auf S. 40 unten (vgl. Anm. 2); denn wenn auch der Brief nicht vor der Ostersynode des J. 1050 geschrieben ist — hier ist Schw. m. E. gegen Sudendorf im Recht —, so ist doch die Argumentation irrig; daß Graf Gaufred auf die Synode von Rom (cf. *sub episcoporum examine*, Sudendorf p. 203) oder auf die Synode von Vercelli citiert ist (cf. Jaffé, Reg. ed. sec. 4209), daß also die Vercellenser Synode nicht erst auf der Ostersynode geplant ist, kann m. E. nicht bezweifelt werden. — Am unrechten Punkte dagegen folgt Schw. der Forderung Sudendorfs, wenn er von einem päpstlichen Interdikt über die Länder Gaufreds (S. 46) oder gar — beides deckt sich doch wahrlich nicht — über den Erzsprengel Tours (S. 41) redet. Bei Sudendorf tritt dies angebliche Interdikt (S. 122 vgl. Anm. 6) zurück (vgl. Sudendorf S. 93 bei Anm. 4 mit Schwabe S. 41), bei Schwabe gewinnt es eine besondere Bedeutung, weil er meint, das persönliche Zerwürfnis des Briefschreibers Eusebius mit dem Papste,



das Sudendorf in einer von ihm angenommenen Suspension des Eusebius infolge einer Anklage auf Simonie begründet glaubte (S. 96), beziehe sich auf nichts anderes als auf die Beobachtung oder Nichtbeobachtung des Interdikts (S. 41 f.). Allein wie steht es nun mit diesem angeblichen Interdikt? Nur Eine Quelle führt Sudendorf und nach ihm Schwabe an: die *narratio controversiae* etc. aus dem J. 1081 (Bouquet XII, 459 sq.); die übrigen Nachrichten sprechen, soviel ich sehe, nur von einer Exkommunikation des Grafen. Was aber sagt die *narratio*? Sie läßt Gregor VII. einem Kleriker mit Namen Normannus u. a. folgendes sagen: *Reduco ad memoriam sanctae recordationis et beatae memoriae virum dominum Leonem IX, Papam, praedecessorem nostrum, cuidam canonico praeposito Carnotensi in synodo Romana super clerum B. Martini proclamanti (quia cum caesarent vicinae ecclesiae pro Gervasio Cenomanensi episcopo a Gaufrido Martello capto, ipse clerus S. Martini servata suae ecclesiae consuetudine cessare noluerit), et ut idcirco excommunicaret obnixè postulanti . . . promississe* etc. Ich will davon absehen, daß diese Nachricht durch ein Menschenalter von dem Ereignis getrennt ist und überdies ihre Mitteilung selbst als eine mindestens dreifach vermittelte hinstellt; nehmen wir die Nachricht vielmehr an: was ergibt sich dann aus ihr? Nichts von einem Interdikt über die Länder des Grafen Gaufrid, geschweige denn über den Erzsprengel Tours; von einer *cessatio a divinis* ist vielmehr nur die Rede — über den Unterschied zwischen Interdikt und *cessatio* s. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon 2. Aufl. III. 1884 S. 30 f. — von einer *cessatio*, welche die (Kapitel der) Le Mans benachbarten Kirchen mit Ausnahme des Martinstiftes vollzogen haben. Diese *cessatio* selbst kann der Papst nicht eigentlich gebieten, obgleich er sie anregen kann; schon deshalb ist es unwahrscheinlich, daß Bischof Eusebius von Angers über diese *cessatio* mit dem Papst in Konflikt gekommen sei. Weiter aber folgt doch aus jener Nachricht, wenn sie glaublich ist — ich bezweifle freilich, daß sie es in diesem Punkte ist —, daß allein das Martinstift, nicht aber auch das Domkapitel von Angers der *cessatio* sich entzogen habe. Wie endlich könnte auf ein Zerwürfniß dieser Art passen, was Eusebius über seine Sache sagt: *dominus papa . . . etsi prius injustam causam habuimus, jam nos . . . justificavit in illa* (Sudendorf p. 202)! Sudendorfs Vermutungen über eine Suspension des Eusebius wegen Simonie sind entschieden wahrscheinlicher als die Konstruktion Schwabes; beweisbar sind aber auch sie nicht, und, ehe nicht jemand, der die Handschrift einsehen kann, eine Uebersetzung von

ep. 3 versucht, kann nicht einmal darüber geurteilt werden, ob unsere Quellen zur Beantwortung der Frage ausreichen, oder nicht. — — — Was nun die positive Zeitbestimmung anlangt, die Schw. für ep. 3 proponiert, so muß ich hier aufs entschiedenste widersprechen. Schw. hat sich hier m. E. von dem geraden Wege entfernt und im Gestrüpp unserer mangelhaften Kenntniss der verwickelten Verhandlungen den Fuß sich verstricken lassen. Den einzig sichern Anhalt für die Zeitbestimmung gibt die kurze eilige Mitteilung über die Verurteilung Berengars am Schluß des Briefes: *ecclesiae nostrae clericum Beringer . . . per immoderantiam domini papae noveris injustissime et sede apostolica indignissime diffamatum* im Verein mit der Erwähnung der Citation des Grafen auf die Synode zu Rom oder Vercelli. Nur im Sommer 1050 kann die Nachricht über Berengar in Frankreich den Reiz der Neuheit gehabt haben; in der Zeit zwischen den beiden Synoden zu Rom und Vercelli muß der Brief geschrieben sein. Die Kombinationen, durch welche Schw. diesen Brief mit der zweiten Reise Leos IX. nach Frankreich, im Spätherbst des J. 1050, so in Zusammenhang bringt, daß als Abfassungszeit des Briefes das Ende des Jahres 1050 oder der Anfang des Jahres 1051 wahrscheinlich wird, erscheinen mir unhaltbar. Schw. selbst hält sie für nicht sicher; es ist anzuerkennen, daß er S. 45 unten sich auf das zurückzieht, was oben über den auf Berengar sich beziehenden Schlußsatz des Briefes gesagt ist; aber er stört mit dieser — überdies nicht ernstgemeinten (vgl. S. 51 am Ende von Absatz 1 und S. 75) — Rückzugsbewegung seine eigenen Kreise.

Trotz aller Einwendungen bleibt das Hauptresultat der bis jetzt besprochenen Ausführungen dieses zweiten Kapitels im Wesentlichen bestehen: zu eben der Zeit, da Berengar in Rom verurteilt wurde, hatte der Konflikt zwischen seinem Landesherrn, dem Grafen Gaufred, und dem Papste seinen Höhepunkt erreicht; Graf Gaufred war gebannt. Auch der Vertraute des Grafen, Bischof Eusebius von Angers, befand sich eben damals in einer Spannung gegenüber Rom. Naturgemäß einten sich die von Rom Angegriffenen: Graf Gaufred wurde ein Beschützer Berengars, Bischof Euseb der höchstgestellte Anhänger seiner Lehre <sup>1)</sup>. Ja weitere Kombinationen schienen möglich. Der französische Episkopat war der Majorität nach verletzt

1) Wenn Schw. S. 59 ihn den »Führer der Stercorianisten« nennt, so ist allerdings richtig, was er meint, aber das theologische Schimpfwort ist in falscher Form ganz irrig angewendet. Einen Stercoranisten könnte man den Kardinal Humbert schelten.

durch das Auftreten Leos in Rheims, vornehmlich Erzbischof Guido von Rheims, der Erbe der Primatenansprüche eines Hinkmar. Mit ihm knüpft Eusebius Bruno an: *causam nostram etiam contra apostolicum — suscipias*, teilt ihm gleichzeitig die »ungerechte« Verdammung Berengars mit. Die »antipapale Wendung des zweiten Abendmahlsstreites war recht eigentlich eine Frucht« — zwar nicht, wie Schw. S. 58 sagt: »des Interdikts über Anjou und Touraine«, aber doch — der politischen und kirchenpolitischen Verhältnisse Frankreichs im Jahre 1050.

Soweit wird man der politischen Grundierung des zweiten Abendmahlsstreites, die Schw. vornimmt, zustimmen können. Doch Schw. geht noch weiter. Wir wissen, daß Berengar im Spätsommer 1050 vor der Synode zu Vercelli — es ist also ungenau, was Schw. S. 57 Z. 1 ff. vgl. mit S. 59 Absatz 2 sagt — eine Reise in die Normandie und zu König Heinrich unternahm. Schw., der zu jener Zeit die feindselige Spannung zwischen dem Grafen Gaufred und den genannten Fürsten noch als bestehend glaubt voraussetzen zu dürfen, meint, auch diese Reise habe einen politischen Zweck gehabt, Berengar habe versucht, den Normannenherzog und den französischen König hineinzuziehen in die antipapale Koalition. Der Plan sei misglückt (Religionsgespräche zu Briône und Chartres); ja König Heinrich habe, in feindseligster Weise den Plänen des Grafen Gaufred sich widersetzend, den Berengar gefangen nehmen lassen, ihn dadurch verhindert, in Vercelli sich zu stellen; ja mehr noch, er habe aus der Ketzerei des Berengar für seine Politik Kapital zu schlagen gewußt, habe die Gegner Berengars auf seine Seite gezogen: die politische Bedeutung des Konzils von Paris (Oktober 1051) sei die, daß hier eine Heerfahrt beschlossen sei, die *ab omni exercitu Francorum praeuentibus clericis cum omni ecclesiastico apparatu* gegen Anjou ins Werk gesetzt werden sollte. Während des — in der Zeit zwischen den Synoden von Vercelli und Paris — habe in Tours eine Provinzialsynode die Abendmahlsfrage behandelt, und zweifellos im Sinne Berengars entschieden. — — Man sieht, nach dieser Darstellung ist die Abendmahlsfrage schließlich nicht viel mehr als eine Parole der politischen Parteien.

Ich leugne nun nicht, daß diese Konstruktionen Wahrheit enthalten mögen — das Verständnis der Pariser Synode z. B. hat entschieden gewonnen; allein das Ganze gehört zu den mindest gelungenen Parteen des Buches. Nicht nur weil der politische Charakter der Reise Berengars unerweislich und, wie ich meine, auch unwahrscheinlich ist, sondern auch deshalb, weil hier die Sorgfalt der Untersuchung fehlt, die andererseits sich zeigt. Daß Schw. die Frage

nach der Zeit des Religionsgespräches zu Briöne in suspenso läßt (S. 61, Anm. 5), schlage ich nicht hoch an; um so weniger, da er im Text dem Bericht des Durandus folgt, der m. E. hier durchaus nicht diskreditiert werden kann. Wohl aber vermißt man ein sorgfältiges Eingehn auf Berengars Stellung bei diesen Religionsgesprächen. Paßte es wirklich zu der ihm zugeschobenen Rolle eines politischen Unterhändlers? Konnte er, wenn er die Reise antrat, um Bundesgenossen gegen den Papst zu werben, die Absicht haben, sich in Vercelli zu stellen (de sacra coena p. 42, vgl. Schwabe S. 65)? Können die gegen Sudendorf gerichteten kurzen und nur teilweise berechtigten Bemerkungen über die Stellung der Kanoniker in Chartres (S. 63) als ausreichend angesehen werden? (man vgl. den Brief B.s an Richard, Mansi XIX, 784 sq. und auch die oben citierte Stelle aus der narratio controversiae, Bouquet XII, 460). Geradezu ungenügend endlich sind die kurzen Angaben über das angeblich zwischen Herbst 1050 und Herbst 1051 in Tours gehaltene Provinzialconcil. Es fehlt jede Auseinandersetzung mit Sudendorfs Datierung (Frühjahr 1050), obwohl dieselbe schon im ersten Abschnitte deshalb geboten war, weil nach Sudendorfs Auffassung der betreffenden Quellenstelle [ep. Eusebii Andegav. Sudendorf p. 35: *hoc consilio querimonia, quae in praesentia Gervasii tunc capti apud Turonum emer sit, sedata est*] hier »der Streit über die Ansicht Berengars vom Abendmahl zuerst auftauchte« (S. 123). Ueberdies ist es unrichtig, wenn Schw. (S. 71 vgl. Anm. 2) versichert, Sudendorf habe S. 33—39 erwiesen, daß Graf Gaufred auf dieser Synode »seine Absichten gegen Gervasius von Le Mans durchgesetzt habe«. Sudendorf redet zwar schon S. 33—39 von dieser Synode, von ihren Verhandlungen aber erst S. 123, und hier erklärt er mit Recht: »Wie diese Synode in der Sache Gaufreds entschieden hat, ist nicht bekannt. Es kam entweder zu gar keinem Beschlusse oder derselbe lautete nicht günstig für Gaufred, wenigstens hielt er es nicht für gut, sich im vorliegenden Briefe [Sudendorf S. 213, Z. 6 v. u.] auf einen Beschluß dieser Synode zu berufen«. Auch berechtigt der Brief des Eusebius, welcher in Bezug auf die Abendmahlfrage hier die einzige Quelle ist, schwerlich (doch s. Sudendorf S. 123) zu der Annahme, die Synode sei im Sinne Berengars gehalten. Ueber die Zeit der Synode steht nur das fest, daß sie stattfand nach — und wie es scheint, bald nach — der Exkommunikation des Grafen Gaufred (ep. Gaufr. Sudendorf 213) und vor der Freilassung des Gervasius (s. über diese Schwabe S. 75, wo übrigens die falsche Datierung von ep. 3 nachwirkt; statt »um 1051« ist die richtige Zeit der ep. 3 — Sommer 1050 — als *term. a quo* zu bezeichnen).

Die wahrscheinliche Zeit der Synode von Tours scheint mir der Sommer 1050 zu sein. — Die am Schluß des Kapitels (S. 70) ausgesprochene Vermutung — S. 109 Anm. 2 wird gar von einem »Nachweis« gesprochen —, Berengar sei nach der Synode zu Vercelli schriftstellerisch gegen Leo IX. aufgetreten, hat manches gegen sich. Hätten dann Berengars Gegner in Tours (1054) nötig gehabt, sich auf Gerüchte zu berufen (de sacra coena p. 51)?

Im dritten Kapitel sind die Ausführungen über die Synode von Tours (1054) jedenfalls das Beste, was wir bis jetzt über diese Synode besitzen. Doch hätte Schw. anerkennen müssen, daß schon Sudendorf (S. 130—134) allerdings mit stumpferem Urteil den tatsächlichen Verlauf richtig festgestellt hat; auffälligerweise aber sind die hier in Betracht kommenden Seiten der Sudendorfschen Arbeit hier gar nicht citiert, obgleich dies mindestens S. 85 Anm. 2 unbedingt nötig gewesen wäre, denn besser als der Bericht Hefeles, der hier als der allein nicht antiquierte bezeichnet wird, ist der Sudendorfs zweifellos. — Neu und lehrreich ist hier bei Schw., daß er (S. 77) aus den politischen Verhältnissen das Entgegenkommen der Kurie erklärt, welches in der Sendung Hildebrands zu erkennen ist: Graf Gaufred hatte mit dem Könige sich ausgesöhnt, seine Stellung war eine sichere, sobald er Frieden mit der Kurie hatte; ebendeshalb wünschte er ihn — Brief, Sudendorf p. 212 sq. — und ebendeshalb wollte die Kurie ihn geben; ebendeshalb wollte man auch mit seinem Schützling Berengar ein Abkommen treffen, ohne ihn zu verurteilen und ohne ihm Recht zu geben. — Uebrigens hält sich Schw. auch hier von willkürlichen Konstruktionen nicht ganz frei. S. 75 f. — vgl. das »Unter solchen Umständen« S. 75 f. — läßt er den eben erwähnten Brief Gaufreds an Leo IX. verursacht sein durch die bedrängte Lage, in der Gaufred sich befand, weil auch im J. 1052 die kriegerische Verwicklung zwischen ihm und dem König noch andauerte. Diese Konstruktion würde durch Schw.s eigene Anm. 1 auf S. 75 gerichtet werden, — wenn nicht die hier gegebene Datierung des Briefes Gaufreds »frühestens Ende 1053« durch einen Druckfehler zu Stande gekommen wäre; »spätestens Ende 1053« fordert der Zusammenhang. Aber auch nach dieser Korrektur schwinden die Anstöße nicht. Denn S. 77 macht Schw. selbst es wahrscheinlich, daß schon im J. 1052 König Heinrich seiner Feindschaft mit Gaufred sich begeben habe; mithin würde die S. 75 f. gegebene politische Erklärung für den Brief Gaufreds nur dann nicht willkürlich sein, wenn Schw. erwiesen hätte, daß der Brief vor der Aussöhnung mit dem Könige geschrieben sei. Das ist aber nicht zu erweisen und ist auch unwahrscheinlich; denn offenbar stehn der

Brief Gaufreds und die Synode von Tours unter derselben politischen Konstellation. — In Einzelheiten angreifbar wären auch die Ausführungen über die dogmatische Position Hildebrands und namentlich Damianis; doch berührt Schw. diese Fragen so sehr nur im Vorbeigehn, daß es unangebracht wäre, über kleine Nuancen der dogmengeschichtlichen Farbengebung mit ihm zu rechten. — Der zweite Abschnitt dieses Kapitels (S. 85—93) bietet wenig Neues: Schw. weist nach, daß die politische Lage in Frankreich 1059 ähnlich war wie 1054, eine Bedeutung aber hat dies hier eigentlich nicht; sodann macht er wahrscheinlich, daß die Klagen über Bestechungen Berengars nicht völlig aus der Luft gegriffen waren. In Bezug auf den Eid Berengars in Rom folgt Schw. der Darstellung, die Berengar selbst gibt (*de sacra coena* p. 25), nimmt an, daß Berengar die von Humbert aufgesetzte Eidesformel zwar durch Hin- nahme sich angeeignet, sie aber nicht unterschrieben habe. Ebenso hat mit Recht schon Jacobi (*Real-Encyclopädie für protest. Theologie und Kirche* 2te Aufl. II, 308) geurteilt; und da Schwabe diesen Artikel kennt (S. 86, Anm. 1), hätte er ihn bei dieser Gelegenheit (S. 91, Anm. 3) erwähnen müssen, hätte nicht ganz allgemein behaupten dürfen, daß »man bis zum heutigen Tage« die verläumderische Angabe Lanfranks nachgeschrieben habe. — — Drei Kleinigkeiten endlich mögen noch erwähnt werden: 1) die positive Kritik in der Anm. 1 auf S. 86 ist nicht so sicher wie die negative. Daß in dem hier besprochenen Briefe (ep. 22 bei Sudendorf p. 232 von den Grafen Gaufred die Rede sei, ist unerweislich und, wie mir scheint, auch unwahrscheinlich (»G. noster«. nova creatura). 2) Woher weiß Schw. (S. 91), daß Berengar in Rom die Schrift des Johannes Scotus (bezw. Ratramnus) ins Feuer geworfen habe? Lanfrank berichtet dies in Bezug auf »libros perversi dogmatis« (Migne, P. L. 150 col. 409 B), Berengar in der von Schw. herangezogenen Stelle (*de sacra coena* p. 61) von — der Parallelismus dieser beiden Stellen ist erbaulich — *prophetica et apostolica scripta* (vgl. Jacobi a. a. O.). 3) Daß Hildebrand 1059 den Berengar nach Rom rief, weil es ihm darauf ankam, auch in Fragen der Lehre dem Stuhle Petri den letzten Entscheid zu sichern (Schw. S. 88), das scheint mir sehr unwahrscheinlich; denn gerade in diesem Punkte ist Roms Autorität früh anerkannt, wie die Geschichte des Bonifaz und die des Methodius beweist. Eine sichere Antwort auf die Frage, weshalb Hildebrand den Berengar nach Rom rief, kann niemand geben; ich möchte vermuten, daß er gehofft hat, durch seinen Einfluß zu erreichen, was sonst nirgend möglich war: Berengarianer und Anti-berengarianer durch Eine Formel stille zu machen,

Das vierte Kapitel (Politische und litterarische Händel in den Jahren 1060—1073) hat mich am wenigsten befriedigt, denn neue Erkenntnis bietet es wenig. Schw. führt im Großen und Ganzen nicht viel weiter als der kleine Aufsatz von Bishop im Historischen Jahrbuch. Er legt zwar die politischen Verhältnisse in Anjou und Touraine nach dem Tode des Grafen Gaufred Martell noch klarer, vollständiger und richtiger dar, als Bishop es gethan, zeigt, daß der Gesinnungswechsel des Eusebius Bruno mit dessen Verhältnis zu dem neuen Grafen, Gaufred Barbatus, zusammenhängt, sonst aber wird man nichts Wesentliches lernen, daß nicht schon aus Bishop und Sudendorf entnommen werden konnte. Es scheint — und das wäre wahrlich begreiflich —, als ob die Lust des Verfassers, den Rätseln nachzugehn, nach dem langen mühsamen Wandern erlahmt sei. An zwei wichtigen Punkten wenigstens kann ich mich dieses Eindrucks nicht erwehren. Der erstere betrifft die Frage, wie Alexander II. Milde gegen Berengar zu erklären sei; der zweite die Gewaltthätigkeiten des Grafen Gaufred Barbatus gegen das Kloster Marmoutiers und gegen das Domkapitel zu Tours.

In Bezug auf den erstern Punkt hat Schw. sich allerdings bemüht (S. 110 f.); er meint, Alexander II., von Hildebrand und Damiani beraten und von Humberts Einfluß befreit, sei deshalb gegen Berengar freundlich gewesen, weil andernfalls eine Spaltung im Klerus hätte eintreten können, und weil die oppositionellen Elemente sich zu den politischen Gegnern des Papsttums geschlagen hätten. Gewiß, das sind nicht zu verachtende Ausführungen; ich habe schon im Eingang gesagt, daß sie uns einer Lösung des Rätsels, das die Briefe Alexanders uns aufgeben, jedenfalls näher bringen. Doch aber meine ich: noch bleibt das Rätsel. 1059 war Berengar verurteilt. Schw. würde nun nicht ungern seine Streitschrift gegen Nicolaus II. und Humbert noch in die Zeit vor dem Tode des Gaufred Martell setzen (S. 95); gienge dies an, so wäre um 1065 vielleicht schon etwas Gras über sie gewachsen. Doch Schw. selbst gibt zu, daß es geratener ist, mit jener Streitschrift bis nach dem Tode Nicolaus' II. († 27. Juli 1061) hinabzugehn. Ist es nun glaublich, daß Alexander II. in den Jahren 1064—1066 (Bishop S. 276—279; so auch Schwabe S. 101) die von Bishop publicierten für Berengar eintretenden Briefe geschrieben habe, — wenn Berengar in der Zeit zwischen Herbst 1061 und 1064 jene Schmähschrift gegen Papst Nicolaus und Humbert geschrieben hätte? Und war Berengar, nachdem er mehr als zwei Jahre lang (13. April 1059—27. Juli 1061) sich in seine durch das römische Concil geschaffene Lage gefügt hatte, etwa nach Nicolaus' Tode in einer Lage, die sein Aufbrausen

jetzt erklärlich machen würde? Das scheint nach den Briefen, die Alexander für ihn schrieb, unwahrscheinlich. Und wodurch sollte, wenn Papst Alexander die Streitschrift Berengars gekannt hätte und dennoch freundlich gegen ihn gewesen wäre — wodurch, sage ich, sollte, wenn Alexander dies vertragen hatte, der spätere Gesinnungswechsel Alexanders erklärt werden? Daß ein solcher Gesinnungswechsel stattgefunden hat, scheint mir unleugbar. Beweisend dafür ist nicht nur der Umstand, daß Alexander II. den Lanfrank um seine Schrift gegen Berengar gebeten hat (Lanfr. ep. 3: *sicut praecepistis*; — man vergl. auch den oben citierten Bericht des Eadmer über den Empfang des Erzbischofs in Rom), beweisend ist schon der erste uns bekannte Brief Alexanders an Lanfrank aus der Zeit vor dessen Erhebung zum Erzbischof (Jaffé 4669). Ja es ist die Vermutung gestattet, daß der »fratruelis«, den Alexander nach diesem Briefe in Lanfranks dialektische Schule schicken wollte, derselbe »cognatus« des Papstes gewesen sein könnte, den er vordem (Sudendorf ep. XVI, p. 225, Schwabe S. 110) zu Berengar zu senden gedachte. — — Liegt es nicht nahe, Berengars Streitschrift in die Zeit nach jenen Briefen Alexanders bei Bishop zu versetzen? Schw. hätte diese Möglichkeit, welche der bisherigen Annahme (zwischen 1061 und 1069) nicht widerspricht, wenigstens erwägen müssen. Für die Beurteilung Berengars würde es von Wichtigkeit sein, wenn man diese Möglichkeit wahrscheinlich oder gewiß machen könnte. — Sollte es zu kühn sein, wenn man in den Worten Lanfranks: *de haeresi ad perjurium prius transisti, nunc iterum de perjurio ad haeresim transmeasti* (Migne 150 col. 426) einen Hinweis darauf finden wollte, daß zwischen der Schmähschrift Berengars, in der Lanfrank das *iterum transmeare ad haeresim* erkennt, und dem römischen Konzil ein längerer Zeitraum lag? Das jedenfalls ist sicher, daß die hauptsächlichsten Streitschriften neben der Lanfranks der Zeit nach 1065 angehören (Schwabe S. 112).

Der zweite Punkt, an dem Schw. nach Art der ersten Kapitel noch tiefer hätte graben müssen, ist der Bericht über die Gewaltthätigkeiten des Grafen Gaufred gegen das Kloster Marmoutiers und gegen das Turonenser Domkapitel (S. 103 f.). Hier finden sich bei Schw. eine Reihe wirklicher Fehler; der Satz auf S. 104: »Er (Gaufred) jagte den Erzbischof und das Kapitel aus der Stadt, zerstörte das Kloster [scil. in dem sie gewohnt hatten; nach dem Zusammenhange das Martinsstift, die Martinsabtei nach der citierten Quelle das Majus Monasterium S. Martini, das Kloster Marmoutiers] und konfiscierte den Privatbesitz (!) der Mönche, zu denen auch Berengar gehörte«, ist ein Nest derselben. Schwabe hat hier dreierlei verwechselt a) das Domkapitel von Tours, welches bestand aus den



Kanonikern der Stadtkirche (Gallia christiana tom. XIV. 1856, p. 3. vgl. p. 140). b) das Kollegiatkapitel an der durch das Grab des Heiligen Martin berühmten Martinskirche, zur Zeit Gregors von Tours (h. e. II, 14) 550 Schritt vor der Stadt (Gallia christiana a. a. O. p. 152 sqq.). Diesem Kapitel gehörte Berengar als Kanonikus und scholae magister an (Gallia christ. a. a. O. p. 174 Nr. XXI). c) das Benediktinerkloster Marmoutiers (Majus Monasterium S. Martini), »*duobus fere extra civitatem millibus*«, wie Sulpicius Severus sagt, von dem hl. Martin gegründet (Gallia christiana a. a. O. p. 192 sqq.). Was die Gesta consulum Andegavensium berichten (Schwabe S. 104, Anm. 4), bezieht sich auf das Kloster Marmoutiers, was Erzbischof Bartholomaeus von Tours dem Papste schreibt (Sudendorf ep. 14 p. 221: *meam atque canonicorum domos subruit*), ist von dem Domkapitel gesagt. Das Martinsstift kommt zunächst dabei nicht in Frage (auch wohl nicht in dem Brief des Eusebius bei Sudendorf p. 222: denn *ecclesia S. Martini* ist hier = *ecclesia metropolitana Turonensis*), geschweige denn Berengar. Sudendorf hat, weil er sich eng an die Quellen anschloß, die beiden Ereignisse reinlich auseinandergehalten (S. 149 f.), und doch ist auch er sich nicht klar gewesen, und sein Irrtum ist auf Schwabe übergegangen. Sudendorf berichtet nämlich (S. 152), der König von Frankreich sei Abt des Klosters »St. Martini oder Marmoutiers« gewesen. Da hat auch er das Kollegiatstift St. Martini und das Benediktinerkloster Marmoutiers verwechselt. Veranlaßt ist er dazu offenbar (vgl. S. 152 Anm. 5) durch irriige Deutung einer Stelle in den Gesta consulum Andegavensium. Bouquets Anmerkung (XI, p. 271 not. d) hätte ihn davor bewahren sollen, in den Worten der Mönche von Marmoutiers: *hic noster locus nunquam alicui nisi aut regi aut abbati proprio S. Martini fuit subjectus* (Migne 149 col. 396 B) einen Hinweis auf Abtswürde des Königs in Marmoutiers zu finden. Die Könige von Frankreich waren von Hugo Capet an Aebte der Kollegiatkirche St. Martini, des Martinsstiftes (Gallia christiana XIV, p. 170 Nr. XXIII; Thomassinus, vet et nov. ecel. disciplina de benedictione p. I, lib. III, cap. LXIV, nr. 4; Hartung, Historisch-diplomatische Forschungen. 1879. S. 129). Das Auffälliger der Thatsache, daß ein Kollegiatkapitel einen Abt hatte, wenn auch nur einen Titularabt, erklärt sich daraus, daß St. Martin zu denjenigen Kollegiatkapiteln gehörte, die aus Klöstern entstanden sind. Um 800 erst sind die Mönche von St. Martin durch Kanoniker ersetzt (Gallia christ. a. a. O. 154 sqq.).

Der fünfte und letzte Abschnitt der Schwabeschen Studien gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß. Die Darstellung ist

eingehender als die, welche wir bisher besitzen, doch konnte Schw. trotz einzelner Berichtigungen in Kleinigkeiten im Großen und Ganzen nach Ständlin, Sudendorf, Reuter und Hefeke nichts Neues mehr geben. — Irrtümlich ist es, wenn Schw. in Bezug auf die hier behandelte Lateransynode von 1079 in den ersten Sätzen seiner Schrift behauptet, es sei hier »die Transsubstantiationslehre auf die endgültige Formel gebracht, wie sie bis zum heutigen Tage für die katholische Kirche bindend geblieben ist«. Fehlt doch selbst noch der Ausdruck *transsubstantiatio*, von subtileren begrifflichen Verschiedenheiten zu schweigen! Erst die Lateransynode von 1215 hat die inzwischen weiter ausgebildete Transsubstantiationslehre durch die gelegentlich gebrauchte Bekenntnisformel: *transsubstantiatis pane in corpus et vino in sanguinem* (Hefeke V, 878 f.) sanktioniert.

Zum Schluß bemerke ich, daß die Zahl der Widersprüche, die ich diesen Studien gegenüber nicht zurückhalten konnte, die Anerkennung nicht einschränken soll, welche dies Buch verdient. Es ist des ernstesten Studiums wert. Abschließend ist es freilich noch nicht. Eine abschließende Arbeit wird erst möglich sein, wenn das ungemein reiche aber ebenso zerstreute Quellenmaterial zum Gebrauche besser zugerichtet sein wird, als es jetzt der Fall ist. Die Vischersche Ausgabe der Schrift *de sacra coena* ist unter Neanders Auspicien als erster Band der Werke Berengars erschienen. Aber diesem ersten Band ist nichts weiter gefolgt. Diesen Plan wieder aufzunehmen, das wäre eine dankbare Aufgabe. Und wenn dieselbe so gelöst würde, wie die alten Benediktiner derartige Aufgaben erfaßten: mit Hinzunahme der an Berengar gerichteten Briefe, unter vollständiger mit Citaten nicht sparsamer Berücksichtigung der auf ihn sich beziehenden Quellen, so würde damit der Forschung ein wesentlicher Dienst gethan, und ein Werk von bleibendem Werte geschaffen werden.

Halle a. S.

Friedrich Loofs.

J. R. Sitlington Sterrett, Ph. D., *The Wolfe Expedition to Asia Minor*. [Papers of the American school of Classical Studies at Athens vol. III 1884—1885] Boston, Damrell and Upham 1888. VII und 448. Mit zwei Karten von H. Kiepert. Preis 2 $\frac{1}{2}$  Doll.

»Als im Frühling des Jahres 1885 die Wolfe-Expedition nach Babylon Beirut erreichte, das Ziel ihrer langen und erfolgreichen Wanderung, stellte sich heraus, daß eine reiche Zuwendung von

Miß Catharine Lorillard Wolfe dem Verf. ermöglichte, eine zweite epigraphische und geographische Reise in Klein-Asien zu unternehmen«; die erste hatte er im Jahre 1884 ausgeführt und ihre Resultate sollen demnächst vorgelegt werden; von der zweiten, die den Namen der hochherzigen, seitdem verstorbenen Geberin trägt, handelt der vorliegende Band.

Der Reisende hat seine Inlands-Wanderungen im rauhen Cilicien bei Lamos begonnen, ist alsbald in das Gebiet des Goeksu und nach Claudiopolis — Mut hinübergewandert, nordwärts über die Berge, ähnlich wie vor ihm der treffliche Davis, nach Laranda gestiegen und hat alsdann, nach einem Abstecher nach O. und NO. bis zum Akgoel — ein bedeutendes Landstück, dessen Umgrenzung etwa durch Laranda und Germanicopolis unten, durch Ikonion und den Beischehrsee oben gegeben ist, gründlich durchsucht. Die gleiche Aufmerksamkeit hat er alsdann dem Gebiet zwischen den Seen von Beischehr und von Egerdir zugewendet, hat darauf südlich von dem letzteren das nur von Schoenborn (und von Luschan?) gesehene Karabaulo, von dort Kremna besucht und wieder nördlich die Ebenen von Isbarta und Apollonia in vielfachen Querzügen durchforstet, um endlich am Buldursee entlang über Chonas und Denizlü bei Station Seraikoei der Aïdinhahn seine vier bis fünf Monate (19. Mai bis 3. Oktober) lange Wanderung zu beenden.

Der Gewinn ist groß und sehr mannigfaltig geartet: in erster Linie stehen die Inschriften; die Beschreibung der eingeschlagenen Wege bildet gleichsam nur den verbindenden Text, enthält aber sachlich so vieles und war außerdem durch zahlreiche Messungen des Verf. so detailliert bestimmt, daß H. Kiepert, der unermüdliche Helfer, darnach eine schöne Karte im Maßstabe von 1:600,000 entwerfen konnte, ja ein östliches Stück derselben sogar in 1:300,000, welche beide dem Werke zu besonderer Zierde gereichen, und außer des Verf.s Routen auch alle andern bisherigen (von Fischer, Hamilton, Tschihatchef, Schoenborn, Wrongschenko, Ramsay, Purser und diejenige des Referenten) verarbeitet zeigen<sup>1)</sup>. Bis einmal Kieperfs große Karte von Kleinasien vorliegen wird, haben wir in solchen Blättern wie in den schönen, dem Benndorfschen Reisewerk beigegebenen, doch wenigstens gleichsam Abschlagszahlungen und zwar recht glänzende. Geben wir uns der frohen Hoffnung hin, daß auf diese Weise die Aufnahmen englischer Officiere in Kleinasien, wenn

1) Sollte es östlich von Kirili-Kassaba am Beischehrsee wirklich einen Ort »Görünmez« geben, zu deutsch: »wird nicht gesehen«? Uebrigens hat der Verf. auf richtige Auffassung der Namen besondere Sorgfalt verwendet.

sie einmal aus ihrem sicheren Verschuß hervorgenommen werden, überholt, veraltet und entwertet sind, wie es Jeder und Jedes verdient, was sich eigensinnig verschließt statt zu nützen (vgl. den Ref. im Geogr. Jahrb. XII, unter Kleinasien).

Die Anlage des Sterrettschen Buches ist neu, aber sie ist gut und praktisch und verdient Nachahmung; es ist ja immer selbstverläugnend, nichts vorzulegen, als das reinliche Material, aber es beschleunigt nicht bloß die Herausgabe und die Mitarbeit Anderer, — es erscheint mir auf einem so schwankenden Boden, wie die Topographie Kleinasiens im Einzelnen es noch ist, einer verfrühten kombinatorischen Verwertung sogar vorzuziehen. Die Geographische Beschreibung, die ja vom Verf. abhängig ist, läßt kaum etwas zu wünschen übrig; der Gewinn für historische Topographie, der bekanntlich oft auf ganz zufälliger Erhaltung von Inschriften und Namen beruht, also wenn überhaupt, nur indirekt für ein Verdienst des Reisenden gelten sollte, fällt zunächst weniger in die Augen. Zwar ist die Fixierung von Lystra (S. 142 ff.) nicht bloß an sich wichtig, sondern auch weil sie unmöglich macht, Derbe bei Serpek NO von Laranda zu suchen (wie Davis), während der Verf. es nun in den Ruinen von Losta erkennen möchte, wo französische Reisende Lystra sahen (Bull. Corr. Hell. 1886 S. 509 ff.). Recht zu gelegener Zeit kommt, wegen der neuen Sallustfragmente, die Findung von Isaura nova; Tymandos, welches der Ref. schon früher (Monatsber. d. Berl. Akad. 1879 S. 314) zwischen Philomelion und Apamea suchte, ist nunmehr in der Ebene von Apollonia Mord. gefunden, sehr wertvoll, weil es der topographisch so wichtigen Aufzählung des Hierokles ein neues bekanntes Glied einfügt.

Von den Orten Sedasa (S. 140), Gorgorome (S. 130 vgl. 187) und Artanada (S. 54) scheint unsere Ueberlieferung nichts zu wissen, ebensowenig aber von Astra; die Autorität der Zahlen bei Ptolemaeus ist wirklich nicht dazu angethan, dies mit Sauatra zu identificieren (S. 47. Ptol. V 4 § 12), welches vom sonst bekannten Soatra-Sabatra (Hierokl. 676, 2) zu trennen gar kein Grund vorliegt. (Dies sucht St. bei Obrukli auf dem direkten Wege von Konia nach Archelais, Ramsay vielmehr 4 St. SW. von Ekil, Rev. Archéol. 1887 II S. 352). Es ist dem Verf. ohne Zweifel so klar wie dem Ref., daß des Ptolemaios Zahlen in absoluter Weise nicht zu verwerthen sind; von der Ausbeute ihrer relativen Bedeutung für Entfernungen im Einzelnen, wohl auch für Richtungen verspricht sich der Ref. nach wie vor einen großen Gewinn. Uebrigens ist der Verf. in Gleichsetzungen von wissenschaftlicher Vorsicht: nur zweifelnd setzt er Aarassos (Strab. S. 570) ans Nordende

des Beischehrsees (S. 197), Timbriada auf die Yilanowasi (S. 230). Andres s. S. 80, wo ich bemerke, daß *Λαλασός* Ptolem. wohl gleich *Λαρασός* Hierokl. sein mag. Der Gewinn aus den zahlreichen Pisid. Lokalnamen (s. unten S. 586) liegt zunächst größtenteils, aber doch nicht ganz auf einem anderen, dem sprachlichen Gebiete.

Die Ausbeute an Inschriften ist bedeutend, auf kleinasiatischem Boden 625 Nummern, dazu 13 von der Babyl. Expedition. Hier hält eine Anzeige besonders schwer: treffend hat einmal ein Landsmann des Verf. A. Emerson ausgesprochen, »Inscriptions are discoveries capitalized as it were and the income of them is only gradually realized« (Papers of the Americ. School I 1885 S. 203). Und weil es nun Nichts gibt im inschriftlichen Bereiche, was nicht, wenn auch spät, einmal einen Wert erhalten könnte, darum gibt es auch nichts zu Geringses, kein Fragment, dessen Misachtung nicht einmal große Fragen und Entscheidungen ernstlich gefährden könnte. Nicht so einig, wie hoffentlich hierüber, scheinen die Inschriftensammler in Beziehung auf das, was eigentlich zur vollständigen Herausgabe einer Inschrift gehört. Ich möchte die einfache Regel aufstellen: eine Inschrift muß so abgeschrieben und beschrieben werden, daß sie darnach ohne Schaden verloren gehn könnte. Das ist gewiß nicht neu, klingt sehr einfach, ist aber doch eine so durchaus ideale Forderung, daß sie in den meisten Fällen nur annähernd erfüllt werden kann. Ich denke, das wird jeder zugeben, der jemals Inschriften kopiert hat. Was mir aber nach meiner Forderung ganz unerläßlich zu sein scheint, ist eine genaue Beschreibung des Inschriftkörpers und des Inschriftbildes: unter ersterem begreife ich das Material, alle wesentlichen Maße, Verzierungen, Verletzungen, antike und moderne Benützungsspuren, unter dem zweiten Verteilung der Inschrift, Aussehen und Größe der Buchstaben, Verhältnis dieser und der Zeilen zu einander, wofür einzelne ganz kurze Bezeichnungen noch zu ersinnen wären. Ich weiß wohl, daß es Sachverständige gibt — ich meine nicht die verantwortlichen, die selber mit Hand anlegen, sondern die unverantwortlichen, die von oben her aus irgend einer kritischen Klappe zusehen, wie das Volk sich müht, — also es gibt Sachverständige, welche meine Forderung für sehr übertrieben halten. Ich bin ganz entgegengesetzter Meinung, und halte jede Inschrift, bei welcher der aufgestellten Forderung nicht nach Möglichkeit genügt wird, für unvollständig ediert. So wenig wie auf naturwissenschaftlichem Gebiete können wir auf dem unsrigen im Voraus wissen, was für wichtige Folgerungen, was für zeitlich, räumlich oder

sachlich wichtige Merkmale einmal aus langen, richtig geordneten Beobachtungsreihen sich ergeben werden. Es sei mir gestattet, auf ein paar kleine hierher fallende Bemerkungen von mir in Bezug auf Form, Material und Größe von Basen zu verweisen (Gött. gel. Anz. 1885 S. 787 ff.). Es gab auch auf epigr. Gebiet Moden, die nach Orten und Zeit mehr oder weniger begrenzt waren (vgl. hier die großgeschriebenen ersten Zeilen in Karabaulo).

Daß der Verf. Inschriftkörper und Inschriftbild gar nicht berücksichtigt, muß ich für einen entschiedenen Mangel halten; das letztere kann durch die zahlreichen Abklatsche, die der Verf. bei der Amerikan. Schule in Athen niedergelegt hat, noch nachgeholt werden; sollte er Beschreibungen der Inschriftsteine besitzen, so sei er dringend gebeten, diese insgesamt seinem nächsten Bande, wenn auch nur in Form angehängter Tabellen einzuverleiben. Daß wir vollends nichts von den Reliefs der Grabsteine erfahren, die so häufig erwähnt werden, ist auch für das Verständnis mancher Inschrift zu bedauern. Ueber einen einzelnen Fall, in welchem Form der Basis und etwaige Standspuren von Bedeutung werden könnten s. unten S. 590.

Da ich einmal bei Desiderien bin, so will ich nicht verschweigen, daß auch die Beschreibung von Denkmälern hie und da vollständiger sein könnte, so wüßte man gern mehr von dem Felsgrabe (S. 81) in Tempelform, das da an einer immerhin auffälligen Stelle des Landes, westlich von Germanicopolis angegeben wird (vgl. des Ref. Paphlagon. Felsengräber S. 47). Die »hittitische« Stele von Fasiler ist dagegen ausführlich und gut beschrieben.

Auf die Abschriften selber hat der Verf. allerdings, soweit ich Einzelnes nachprüfen konnte, eine große Sorgfalt verwendet, er verdient die Lobspprüche Ramsays (Rev. Arch. 1887 I S. 96), der selber im Jahre 1876 eine dankenswerte Revision einiger höchst wichtiger und schwer lesbarer Dokumente zu Gunsten Sterretts ausgeführt hat. Wer je unter erschwerenden Umständen Inschriften abgeschrieben hat, verliert kein Wort über einzelne Versehen, hie und da wäre etwas mehr zu lesen (s. z. B. unten S. 590 f.), auch der Druck könnte etwas fehlerfreier sein<sup>1</sup>). Doch genug des Allgemeinen; betrachten wir die Inschriften näher. Vielleicht hat der Verf. selber vor, später seine Massen übersichtlich zu gruppieren oder durch einen Index auf Gruppen hinzudeuten; dann möge er mir verzeihen, wenn ich im Einzelnen vorgreife, weil es mich drängt, den so er-

1) Ein Druckfehler ist es wohl auch, wenn in n. 518 in der 3ten Zeile der dritten Kolumne nach *'Ολυμπίχου* die Worte *τοῦ Ἀρτέμωνος* fehlen, welche sowohl Waddingt. n. 1195a als auch meine Abschrift geben.

heblichen Zuwachs durch Einteilung mir und andern in seinem Bestande klarer zu machen. Die Zahl von 625 Inschriften ist groß, absolut, aber auch relativ; die bekannte Publikation der Evangel. Schule in Athen hat uns in eilf Jahren nur etwa 250 mehr gebracht. Es handelt sich da freilich räumlich um einen im Ganzen viel beschränkteren Kreis.

Jene 625 Inschriften sind nun aber keineswegs einigermaßen gleichmäßig über den ganzen von Herrn St. durchwanderten Raum verteilt, — im Gegenteil sieben Orte (Dulgerler—Artanada, Ulu Borlu — Apollonia Mord., Karabaulo, Günen—Konane, Yaztöveran—Tymandos, Zengibar—Isaura Vet., Saghir) enthalten mehr als ein Drittel der ganzen Ernte (234). Es ist in hohem Grade überraschend, daß ein bisher gänzlich unbekannter Ort — der freilich unter anderen Namen in der Aufzählung z. B. bei Hierokles 675 oder 708 f. stecken könnte, Artanada, mit 63 Inschriften ein Zehntel des Ganzen bietet. Ziehen wir zu jenen sieben Orten noch die sechs, welche 10 Inschriften und darüber geliefert haben (Losta—Derbe?, Chatün Serai—Lystra, Girme—Kremna, Siristat, Salir, Kizoeren), so kommt fast die Hälfte des Ertrages (306) aus 13 Orten, während die übrigen sich auf etwa 120 Fundstellen verteilen. Am reichsten ist die Umgebung von Uluborlu beteiligt mit 96 Inschriften, dann die Gegend, in welcher Antiochia Pisid. liegt (80), Artanada mit Umgebung (84), von Alt-Isaura bis zum Soglasee. Bisweilen, aber durchaus nicht immer entspricht die größere Zahl von Funden einem etwas länger bemessenen Aufenthalt.

Eine Statistik nach Zeit und Inhalt ist nicht ohne Interesse. Vor die Kaiserzeit fällt, soweit ich sehen kann, sicher nur eine Inschrift: n. 548 aus Apollonia (s. unten S. 590 f.), vielleicht noch n. 423 von Karabaulo. Die älteste datierte Inschrift, eine auch sonst merkwürdige Grabschrift, die in ihrer Fassung noch sehr wenig Formelhaftes hat, stammt von 58—59 n. Chr. (n. 539 aus Apollonia, wo Z. 13 f. εἰς τ[ε]- ἀ[να]λ[ηψι]ν τοῦ μ[νημείου] zu lesen ist; für die Aera s. Waddington zu Leb. III n. 1192 vgl. 980); n. 595 von 186, n. 573 von 250; n. 50 zwischen 286 u. 292; n. 472 von 261; n. 184 um 308. Eine christliche Inschrift aus Seleukeia Sidera (n. 465), deren Namen Selev aber auch ich nicht an Ort und Stelle, sondern nur von Griechen in Isbarta gehört habe, ist von 365 datiert; die weitaus jüngste (n. 545) stammt von 1069. Die Hauptmasse gehört auch hier ins zweite und dritte Jahrh. nach Christus.

Es wird Niemanden überraschen, daß die Grabschriften an der Masse den Löwenanteil haben: sie bilden mit etwa 330 mehr

als die Hälfte. Ehreninschriften zähle ich 87, Weihinschriften 21, Bauinschriften 16; einzelne von diesen mögen zu Maussolleen gehört haben, wie es später auch nicht immer leicht ist, Grabschriften von Ehreninschriften zu unterscheiden. Lateinische Inschriften sind etwa 40 gegeben, hauptsächlich von den Kolonieren Lystra (6), Antiochia (8), Cremna (4); dazu kommen 14 Meilensteine, die nicht alle auf Routen unterzubringen sind, welche die Tab. Peut. gibt, z. B. n. 459; auch n. 560 f. ist zweifelhaft, wenn 587 f. für die Tab. zutrifft und umgekehrt. Zweifellos byzantinisch mögen etwa 30 sein. Einige 40 habe ich mir als singulären Charakters notiert: sechs Mal wird wie bisweilen in Phrygien der *λατίπος* bei Grabdenkmälern genannt (n. 57. 76. 101. 111. 138. 590) einmal in Isaura wohl auch der Künstler eines Werkes (n. 195), unter den Statuen agonistischer Sieger standen sechs Inschriften (n. 406. 418. 420. 472. 600. 619), ein Würfelorakel enthält n. 339, ein Buchstabenorakel n. 437, zu einem Apolloheiligtum gehören die Verse n. 438—440. Ueber die *ἐπιδόσεις* n. 373 ff. s. unten; das Frgm. einer solchen ist auch die sonst unverständliche n. 362. Von großem Interesse ist die Anordnung eines Agon (n. 275 von Fassiller), bei welchem auch der Sieg eines Sklaven vorgesehen wird; endlich n. 1, ein Bronzetäfelchen, das ein Kais. Byz. Postpferd getragen haben muß. Daß einmal auf einem Felsen weiß aufgemalte Buchstaben z. T. erkennbar geblieben sind (S. 40 n. 56), ist auch bemerkenswert. Ich will hier gleich hinzufügen, daß n. 424 (Karbaulo) wenn ich nicht irre, die erste inschriftliche Erwähnung einer Aertzin enthält (*ἀπὸ ἐπιστήμης ἰατρικῆς*) deren Gatte freilich auch Aur. Pomponianus Asclepiades hieß. Vgl. übrigens L. Friedländer, Sittengeschichte I<sup>5</sup> S. 303. Sehr amüsan ist der Einfall eines kleinen Nestes Sedasos, um einem verdienten Manne Hochachtung auszudrücken: sie gratulieren ihm nämlich publice zur Hochzeit seines Sohnes (n. 240). Bisher waren uns meines Wissens nur Beschlüsse zur Tröstung Hinterbliebener bekannt, z. B. aus Aphrodisias, auch hier n. 410. Die vorliegende Inschrift zeigt, daß wir die Findigkeit der Graeculi immer noch nicht auskennen.

Die Grabschriften bieten zunächst die bekannten Formeln: neben dem *ἐποίησεν, ἐκόσμησεν, ἀνέστησεν* (daneben *ἐπέστησεν, ἐπέβαλεν, ἐπέθηκεν*) auch *ἰστεφάνωσεν* (n. 27), *ἀνέθηκεν* (n. 45. 115. 117. 154), auch *ἐτείμησεν* wie in Phrygien (n. 168. 330, vgl. n. 18). Das *ἐρμαιον*, welches ein Mann seiner Gattin herrichtet (n. 501 nach ihrem Befehl und n. 586), ist bemerkenswert. Von Opfern und vom Sorgen für das Denkmal scheint n. 461 zu sprechen. Strafgebestimmungen enthalten elf Inschriften (n. 6. 7. 8. 10. 279. 443.



504. 602. 603. 622; n. 15 ist besonders merkwürdig durch die Nennung der ἀγγιστεῖς und das Beschwören des κήδ]εσθαι, nicht φειδ]εσθαι); seit meiner Behandlung dieser Grabschriften (Königsb. Studien I 1887 S. 85 ff.) sind mir etwa 70—80 weitere bekannt geworden, die z. T. Besonderheiten enthalten. Neben dem Titel des βουλευτής (z. B. n. 96. 257. 555, vgl. Königsb. Stud. S. 112) wird auch ein ξήτωρ (n. 96), aber auch ein Stratiotes (n. 81) ein σημαιοφόρος (n. 90) ein πραγματευτής (n. 325) und ein κεραμεύς (n. 609) genannt, dies wie in sehr alter Zeit.

Die sehr wunderliche Wendung an einem anspruchsvollen Maussolleum n. 154 *ἐαυτὸν λέοντα ἀνέθνηκεν* scheint durch den auf dem Sarkophagdeckel gebildeten großen Löwen erklärt zu werden, und so ist denn auch das *ἐαυτὸν ἀετὸν ἀνέστησε* von n. 26 zu verstehn.

Die griechischen Grabinschriften müssen endlich einmal zusammengefaßt werden nach Form und Inhalt, nach Zeiten und Orten; um wirklich auf geistigen Gewinn zu stoßen, kann man bei einer derartigen Untersuchung gar nicht tief genug ins Einzelne eingehn, was ich anzumerken für nötig halte, weil ein unverantwortlicher Sachverständiger kürzlich einmal eine andere Lehre verkündet hat.

Von den Ehreninschriften stammen die meisten, wie wohl begreiflich ist, aus den bedeutenderen Orten (Isaura 10, Karabaulo 19, Apollonia 15, also die Hälfte aller); unter den 63 Inschriften von Artanada sind hingegen nur 2 Ehreninschriften (n. 74. 73, wo aber nur das β' nach dem Namen des Sohnes überflüssig ist, nicht wie der Verf. meint Z. 6—8, in welchen von dem Vater etwas besonders auszusagen war). Die Ausdrucksweise hat nicht selten einen stark provinziellen Beigeschmack. Natürlich kommen auch vielfach die liebenden Angehörigen für die Kosten der Statuen anf: eine Frau (n. 328) thut das *ἐκ τῶν τῆς προικὸς ἰδίων*, man bezahlt wohl auch selber *μηδὲ ἐν τούτῳ βαρήσας τὴν πόλιν* (n. 416); einige verdanken die Statuen gar nur den Verdiensten der Väter und ihrer Vorfahren (n. 535. 537). Ich bemerke beiläufig, daß der Ausdruck *υἱὸς πόλεως*, über welchen ich in der Ztschr. f. Oesterr. Gymnasialwesen 1882 S. 161 ff. gehandelt und viel weiteres Material bereit habe, mehrfach in Karabaulo vorkommt (n. 405. 409. 417. 420 ff.), anderwärts (n. 612) auch einmal *θυγάτηρ πόλεως*; und ferner, daß einmal auch von den Stiftungen von Agoranomen die Rede ist, worüber ich gehandelt a. a. O. S. 502, vgl. Häderli, Jahrb. f. Phil. XV. Supplbd. 1886 S. 93 f.

Die Weiheinschriften sind weder umfangreich noch be-

deutend; zu den bemerkenswertesten gehören die an den Zeus Astrenos (n. 66—69<sup>1</sup>), sonst werden z. B. die Dioskuren (n. 277), ein Zeus Nikaios (293), ein *Σώζων* (n. 344), eine *μήτηρ Ὀρέλια* (n. 400) genannt. Ueber die Widmungen von Saghir s. unten. Die wichtigste der lateinischen Inschriften, der kaiserliche Erlaß an Tymandos ist von Mommsen (Hermes XXII S. 321) besprochen worden.

Eine Reihe von Gesichtspunkten z. B. der sprachliche, der onomatologische sollen hier gar nicht berührt werden; diesen wird sich auch die Aufmerksamkeit der Fachleute bald und gründlich zuwenden. Dem Ref. persönlich liegt es näher, noch einige sachliche Punkte zu behandeln, er wählt drei, welche ihm besonders wichtig erscheinen, die Inschriften von Gundani und Saghir (n. 366 ff.), den Namen der alten Stadt bei Karabaulo und endlich die anscheinend älteste der neu gefundenen Inschriften n. 548 von Ulborlu. Die Inschriften von Gundani und Saghir, die, im Einzelnen lückenhaft, sich gegenseitig ergänzen (373 u. 374 waren fast identisch), sind z. T. Weihungen, z. T. lange Namenslisten von Gebern; die Inschrift von Gundani n. 366, welche Ramsay schon im Journ. 1883 S. 25 ff. gegeben und genau beschrieben hatte, enthält anscheinend noch oben im Eingang die Angabe des Zweckes jener Geldbeiträge (in 366 ist sicher die Summe von 6001 Denaren, als niedrigste hingegen 801, n. 373 u. 374 gehn von 801 bis auf 240, sehen daher wie Fortsetzungen von n. 366 aus; n. 375 von 710—201, n. 376 von 4501 bis 1201 (unvollst.). Ramsay a. a. O. S. 41 sagt zwar, daß jene Eingangszeilen von n. 366 später hinzugesetzt seien, aber sie stehn doch wohl zu den Listen in Beziehung, und andererseits sind die analogen Weihungen n. 369. 370 wohl auch als Praescripte ebensolcher Listen anzusehen. In n. 366 und 370 ist dabei von der Artemis die Rede; in der letzteren ist Ramsays Lesung . . . *εας Ἀρτέμιδος* wohl zweifellos zu *Περγ]εας* zu ergänzen — in derselben Inschrift steht *ἑωνίου* —, ein Kultus, der für diese Gegenden auch durch Münzen von Andeda, Pogle, Pednelissos gesichert ist. In der schwer lesbaren Inschrift n. 380 heißt es am Schluß *Ἀρτέμιδι CATIΠICIΞΗNH*; auch hierin mag ein Ortsname stecken, für die 8 letzten Buchstaben könnte man an *Γ]ισζηνῆ* denken, cf. n. 366, 19.

In den vier Inschriften n. 369—372 werden die Weihenden als *ξένοι Τεκμόρειοι* bezeichnet; außer vom *ἀναγραφεύς* (369, 6; 372; 375, 2) ist mehrfach auch nach einem *βραβευτής* oder *βραβευταί* datiert (n. 366, 13. 372, 5. 376, 7); es handelt sich also wohl um

1) In Nr. 69 liegt nichts weiter vor, als ein Herausfallen aus der Konstruktion *ὁ θεῖνα ἤγαγεν λατύπους Ταράσιον καὶ Ζήζιον Παπορονδεῖς* [Diese] *καὶ Λεύκιος ἀπήρτισαν.*

Spiele und vielleicht um Beiträge zu solchen. Ramsay hat nach erneuter Betrachtung der Inschrift von Gundani auch hier im Anfang *ξένοι Τεκμό*[ρ]ειοι vorgeschlagen (Rev. Archéol. 1887 S. 96), was Sterretts Abdruck allerdings nicht gestatten würde. Wie dem auch sei, jene zahlreichen Geber werden eben diese *ξένοι* sein, zu diesen gehören. Ramsay (bei Sterr. S. 432) glaubt diese als eine Art von Freimaurern betrachten zu können, die sich an einem Zeichen *τέκνωρ* erkannten; ich für mein Teil verzichte im Augenblick noch auf jede Erklärung dieser Bezeichnung, die möglicher Weise auf volksetymolog. Wege entstanden ist. Die Geber nennen ihren Vornamen — fast ausschließlich Aurelios (100: 7 in n. 366; 41: 1. in n. 373; 58: 1 in 374; 23: 1 in 375), gerade als ob der zu ihrer Verbindung gehört hätte — Namen, Vatersnamen und Ethnikon, besser Demoticon. Diese Demotica, welche hie und da noch durch einander hätten ergänzt oder gebessert werden können, übrigens aber auch manche Spur unsicherer Schreibung und Aussprache an sich tragen, sind S. 271—3 alphabetisch geordnet (*Κινναβορηνός* beruht da auf einer Verwechslung mit dem zweitfolgenden *Κλαντηνός*); sie überraschen zunächst durch ihre große Anzahl von 113! davon kommen 73 ganz erhaltene nur einmal vor, nicht mehr als 23 werden öfter als einmal in derselben Inschrift genannt. Sonsther bekannte Namen finden sich auffallend wenige: sicher ist Adada, Metropolis, Kinnaborion, Synnada, Papa, vielleicht Amblada (in Ampelada s. Ramsay a. O. S. 43 f.).

Für *Μορδιανός* hat schon Ramsay an den alten Namen Apollonias *Μορδιαιον* erinnert (Steph. Byz.); offenbar auf dieselbe Apollonia geht des Steph. Bemerkung *ἡ πάλαι Μάργιον* (so auch Waddingt. zu Leb. III 1195), was wohl nicht bloß in *Πολυμαργηνός*, sondern in diesen Inschriften auch in dem nicht seltenen *Μαρσιανός* gesucht werden kann. Nicht so sicher finde ich Mallos in dem so häufigen *Μαληνός πρὸς Χῶμα Σακηρόν* (Anderes s. bei Ramsay Journ. 1883 S. 40), ganz unbegründet ist die Lesung *Σαγαλασσεύς* in n. 376, 56, während *Ἀπολλωνιάτης* in 374, 8 nach Ramsay (bei Sterr. S. 432) sicher falsch ist. Was in die Augen fällt, ist in dieser an späteren Gründungen nicht armen Gegend das Fehlen von Stadtnamen diadoch. Charakters; hiergegen spricht auch nicht n. 376, 3, wo ein Buleut *τῆς λαμπροτάτης Ἀντιοχείων πόλεως* genannt wird, ist doch dieser zugleich als *Κασωνιάτης* bezeichnet; ebenso ist n. 373, 11 f. zu beurteilen; und ähnlich wird es sich mit 376, 1 und 375, 4 verhalten. Wenn wir nun wahrnehmen, daß die Demotennamen ziemlich häufig eine Komposition mit *κώμη* zeigen, so werden wir zur Annahme gedrängt, einmal, daß die hier gefeierten Feste oder die

Verehrung in eine Zeit zurückreicht, in welcher das Land ausschließ-lich oder fast ausschließlich kohenhaft bewohnt war, und zweitens, daß auch die Zugehörigkeit zu dem Verbande in späterer Zeit auf diesem Zustande begründet blieb, und dies ist genau, was Strabo uns vom *Χρυσαιορικόν σύστημα* in Karien berichtet (S. 660) *συνεστη-κός ἐκ κωμών . . . καὶ Στρατονικεῖς δὲ τοῦ συστήματος μετέχουσιν, οὐκ ὄντες τοῦ Καρικῆ γένους, ἀλλ' ὅτι κώμας ἔχουσι τοῦ Χρυσαιο-κοῦ συστήματος*. Gerade für dies letztere ist jener Buleut von Apollonia bezeichnend. Aber auch bei der allmählichen Vergrößerung des Gebietes von Synnada (noch *ὄ μεγάλη πόλις* Strabo S. 577), dem Sitz eines Conventus (bei Plin V 105), bleibt die Zugehörigkeit zu dem hier bestehenden Systema abhängig von der älteren Zugehörigkeit zu demselben: so sind Bezeichnungen wie *Συνναθεὺς οἰκῶν ἐν Κανδρουκώμῃ* n. 306, 20 und ähnliche zu verstehn<sup>1)</sup>, so jenes mehrfache *Ἰουλιεὺς οἰκῶν ἐν . . .* (373, 32; 374, 21. 33; 384, 8 Julienses Plin. V 105).

Nun ist uns auch die große Zahl der Ethnika begreiflich; zählen wir doch schon auf Sterretts Karte und noch heute von Saghir bis Baulo, also im Gebiet zwischen dem See von Egerdir und Beischehr etwa 100 Ansiedelungen. Und der Kreis des alten Vereines reichte weiter, wenn wir ihn auch aus mehreren Gründen noch nicht sicher begrenzen können. Im NW. und W. sind Synnada, das Gebiet von Metropolis, und das von Apollonia einbegriffen, im O. dasjenige von Antiochia und wohl die W. Abhänge des jetzigen Sultandagh (*Λυκαονεὺς πρὸς ἔνδον*, 373, 52; 374, 56.) — *Ἀρχελα[ε]ύς* in 366, 54, kann ich auf die bekannte weit entfernte Akserai-Archelais nicht beziehen und weiß überhaupt nichts damit anzufangen, wenn es nicht eine schon alte Benennung eines hierhergehörigen Ortes ist.

Wie weit der Verein im Süden reichte, hängt meiner Ansicht nach mit einer wichtigen topographischen Frage zusammen, nämlich wo lag Adada? Strabo nennt es nach Artemidor unter den zwölf bedeutendsten Pisidischen Städten (S. 570), es gehört zu den wenigen dieser selben, deren Münzung bis vor die Kaiserzeit zurückgeht. Die einzige Andeutung seiner Lage würden wir dem Hierokles entnehmen können, auf dessen topogr. Benützbarkeit gerade der Ref. wiederholt hingewiesen hat; allein wir wissen absolut nicht,

1) Diese Erklärung wäre unzutreffend, wenn die also mit Synnada verbundenen *κώμαι* jemals allein ohne dasselbe genannt würden. Es war mir in der Hinsicht eine Beruhigung zu bemerken, daß die Ergänzung des Verf. 376, 45 *Συνναθ. οἰκῶν ἐν Ἀνπελάδι* von Ramsay S. 432 für irrtümlich erklärt wird. Auf der andern Seite kann n. 376, 54 unbedenklich [*Συνναθεὺς οἰκῶν ἐν Ἀλγουνίσις* nach 376, 6 ergänzt werden. — Uebrigens war auch Ramsay (Journ. 1888 S. 42) für die Gesamterklärung auf dem richtigen Wege.

welche Richtung des Hierokles Anzählung mit Timbriada und den 6 übrigen Städten S. 673, 9. 674, 1—6 nach dem vom Ref. gesicherten Seleukeia Sidera eingeschlagen hat; und es ist nicht zu verstehn, wie Ramsay, der doch Timbriada an das Quellgebiet des Eurymedon setzt (s. Karte im Journ. 1887), Adada jetzt bei Elles am Buldursee suchen kann (American Journal of Art and Archaeology 1887 S. 368)<sup>1)</sup> am Buldursee, wo allerdings eine sichere Benennung der mehrfachen Ruinenstätten (Sterrett n. 600—621) beinahe eine Reise lohnen würde; so förderlich wäre sie für die ganze topogr. Anordnung jener Zone. Aus Ptolem. V 5, 8 ist für die Lage von Adada gar nichts zu entnehmen, auch nicht das Allgemeine, was Jul. Friedländer in dem Anhang zu meinem Bericht (Monatsber. Berl. Acad. 1879 S. 334) ihm wohl entnommen hat: »N von Olbasa, NW von Selge«. Sonst wird die Stadt nur in den Notitien genannt, die wenn überhaupt, topographisch nur in zweiter Linie zu benutzen sind; beiläufig verweise ich für die Zeitbestimmung der Notit. auf die Untersuchungen von H. Gelzer, die weniger bekannt geworden zu sein scheinen, als zu wünschen wäre (Jahrb. f. Protest. Theologie XII S. 337—372). Nun enthält außer jenen Listen noch eine der vom Verf. gefundenen Inschriften den Namen des Ortes: n. 420 aus Karabaulo, der so bedeutenden, von Schoenborn zuerst beschriebenen Ruinenstätte, für die auffälliger Weise immer noch kein Name ermittelt werden konnte. Schoenborn (bei Ritter, Kleinasien II S. 572) hatte an Pednelissos gedacht. Aber wer den Polybios V 72 ff. unbefangen liest, wird kaum auf den Gedanken kommen, Rednelissos so weit oben im Norden zu suchen: ungehindert zieht Garsyeris seinen Weg dahin; wie konnte das geschehen, wenn er nach Ueberschreitung der freilich leichten Pambuk-Ebene noch jene Engen zu überwinden hatte, welche da den einzigen Zugang nach Baulo und Karabaulo zu bilden scheinen? auch des Strabo *ὑπέκειναι Ἀσπένδου* (S. 667) will mir nicht für einen Ort passend scheinen, zwischen welchem und Aspendos gerade erst die so bedeutende Selge gelegen ist; diesen Vorstellungen scheint mir, wenigstens der Lage nach, die von mir zwischen Aspendos u. Katenna gefundene Stadt bei Sirt immer noch ungleich mehr zu entsprechen als Karabaulo; aber wie heißt dieser Ort, der schon durch die 19 Ehreninschriften, die er geliefert, sich als ein nicht gewöhnlicher ausweist und den in der Tra-

1) Die Beweiskraft einer Münze, welche R. jetzt a. a. O. für die Lage von Adada hart an der Grenze der Provinz Asia geltend macht, hat er ja doch selber (Rev. Archéol. 1887 I S. 95) als höchst problematisch bezeichnet, vgl. auch Head. H. N p. 589. — Daß das Pisid. Themisionion Hierokl. 674, 1 nichts mit dem Phrygischen Hierokl. 666, 1 zu thun hat, brauche ich kaum zu sagen.

dition zu suchen wir unter allen Umständen berechtigt sind? Jene Inschrift lautet: *Ἐπὶ ἀγωνο[θείου] Μ. Ἀνρ Ξέν[ωνος] υἱοῦ Τλαμό- [υ φε]λοπάτριδος, υἱοῦ πόλεως, Ἀνρ. Παπιανός Τίτος Τιμβρια- δεύς καὶ Ἀδα δεύς βουλευτῆς νικήσας ἐνδόξως παιδῶν πανκράτιον ἀγῶνος Τυχείου Ἐπινε[κίου]*. Der Verf. folgert (S. 283) aus dieser Inschrift, daß an der Stelle weder Tymbrida noch Adada gelegen haben können, Tymbrida gewiß nicht (vgl. auch den Ref. Monatsber. Berl. Akad. 1879 S. 314): denn Karabaulo liegt im Gebiet des Kestros; Münzen von Tymbr. aber zeigen den *Εὐρυμέδων*, nicht einen beliebigen wie Head H. N. S. 594 anzunehmen scheint, sondern den bekannten; und im Quellgebiet desselben, wie auch Ramsay auf seiner Karte, sucht ihn der Verf. (S. 280) und zwar bei Imrohor an der Yilan-Ebene, 23 Kilom. N. von Karabaulo, ein Gedanke, der mir auch schon selbständig gekommen war, und für den ich unten am Schluß noch etwas beibringen werde. Kann Karabaulo wirklich nicht Adada sein? die Folgerung des Verf. erscheint plausibel, aber hält sie vollkommen Stich vor der Sprache der Inschriften? oder wie drücken diese denn die Thatsache aus, daß ein Einheimischer zugleich Bürger einer andern Stadt war? es gibt ohne Zweifel mehrere Beispiele dafür, ich habe im Augenblick drei bei der Hand: C. I. Gr. n. 4293 wird in Patara der Verstorbene *Παταρεύς καὶ Ξάνθιος* genannt (vgl. des Ref. Grabschriften mtt Strafsommen, Königsb. Stud. I S. 101 B 31). Noch wichtiger ist C. I. Gr. n. 3893 (Ref. a. O. S. 98 n. 237, vgl. S. 109. 112), weil sie aus einem Gebiet ist, wo es sonst so gut wie gar nicht Sitte war, das Ethnikon dem Toten beizufügen; denuoch heißt es in Eumenia *Ἀκμονεύς καὶ Εὐμενεύς*; bei Perrot Explor. S. 48 n. 26 heißt ein Weihender in Bithynion *Βιθυνεύς καὶ Ἀθηναῖος*; so also drückte man inschriftlich die Ehre aus, auch noch Bürger einer zweiten Stadt zu sein, und von dieser Seite spricht jedenfalls nichts dagegen, daß Karabaulo die lang gesuchte Adada sein könnte. Ferner können wir beobachten, daß gerade dem Titel eines *βουλευτῆς* das Ethnikon auch in seiner Stadt mit Vorliebe gegeben wird, z. B. in Sebaste (C. I. Gr. III S. 1099 n. 3872 b), in Phaselis (C. I. 4324), in Palmyra (C. I. 4495), in Smyrna (C. I. 3284 f.; abweichende Beispiele aus Eumeneia C. I. 3885. 3891. 3902 o aus Attuda 3952). Aber auch ein anderer Weg führt nach Adada und vielleicht noch sicherer, die Beweiskraft des eben vorgebrachten Argumentes scheint nämlich dadurch zu verlieren, daß es in Kleinasien und in der Kaiserzeit Ehrenbuleuten gegeben hat, die gerade auch in mehreren Fällen agonistische Sieger waren (Smyrna C. I. 3206; Philadelphia C. I. 3426; Aphrodisias Lebas 1620 a; Ephesus, Wood Inscr. from the

gr. theatre n. 20 vgl. Menadier, qua condicione Ephesii usi sint S. 31 Anm. 11). Dies würde auch in unserem Falle unbedingt zutreffen, wenn die Statue des Siegers gleich nach seinem Siege errichtet worden wäre im Pankration der Knaben; denn ein ernstlicher Buleut kann doch wohl nur ein Erwachsener sein; hier nun würde uns eine Beschreibung der Basis, der Größe der Fußspuren erheblich fördern. War er als Knabe aufgestellt, so ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß wir uns in der Stadt befinden, die ihn für seinen Sieg zum Buleuten ernannt hatte. Wenn ihm die Ehre in einer anderen Stadt zu Teil geworden, so dürfte man vielleicht auch eine Hindeutung auf den betreffenden dort errungenen Sieg erwarten. Freilich wird diese Forderung auch in der am meisten analogen Inschrift aus Sagalassos nicht erfüllt, die der Ref. selber veröffentlicht hat (Monatsber. Berl. Akad. 1879 S. 309), aber bisher nirgends beachtet sieht . . . *λοχιανὸν Παπιανὸν Ἀντίοχον Σαγαλασσέα καὶ Κλ[αυ]διοσελευκία καὶ Τιμβριαδέα βουλευτικὸν νικήσαντα καὶ συνστεφανωθέντα παίδων πανκράτιον ἀγώνω[ν . . . . .]ν ἀγωνοθετο[ύτων] τῶν κτλ.* Endlich will ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß bei Agonen wie der in Karabaulo, sog. *ῥέμιδες*, die Zulassung nur Einheimischer wohl die Regel war, Ausnahmen gab es ohne Zweifel in großen Orten (vgl. Waddington zu Lebas 1209 s. auch n. 1839); doch auch hier gibt möglicherweise die Inschrift aus Killidj n. 600 eine Ausnahme: es siegt ein *Βαβηρός*, (nicht vielmehr *Βα[ρ]ήνος* aus dem nicht sehr fernen Baris?) Genug, wie man die Sache auch betrachte, die Wahrscheinlichkeit, daß Karabaulo Adada zu benennen sei, wird Niemand, wie ich hoffe, für gering halten. Es hat seine leichtesten Verbindungswege anscheinend nach N, wodurch auch seine Zugehörigkeit zu jenem Verbands im N wohl erklärt wird.

Eine zweite Inschrift, welche Timbriadeer zu nennen scheint, mache den Beschluß: sie ist, soviel ich sehe, die älteste aller vom Verf. mitgebrachten und von keiner kleinen Bedeutung. Es sei gestattet, diese auch in Majuskeln mitzuteilen, um die Lesung eindringlicher zu machen. No. 548. Ulu Borlu (Apollonia) »In the Abdest Court of the Hödjure

ΤΟΥΜΛ  
 ΤΑΤΗ ΤΟΙΒΑΣΙΑΕ/  
 ΟΞ ΤΑΣΙΝΠΡΟΣ  
 ΤΥΜΒΡΙΑΔΕΣΠΟ  
 5 ΡΑΜΜΑΧΩΡΑΝΚΑΙΟ  
 ΦΕΩΣΚΕΦΑΛΗΝΑΕ  
 ΓΟΜΕΝΗΝΚΑΙΑΥΛΩ

ΙΑΤΟΝΚΑΤΑΓΟΝ  
 ΑCΙΟΞΜΙΞΥΛΩΙ  
 10 ΚΑΙΠΡΟΣΝΕΙΜΑΝ  
 ΑΛΥΤΙΟΙΞΚΑΙΘ  
 C ΟΕ ΤΗΣΑΝΤΑ  
 Ι.Ι ΤΕΩΞ ΝΕ  
 ΚΕΝΚΑΙΜΠΑΛΟ  
 15 ΦΡΟΣΥΝΗΣ

Es ist schade, daß den Herausgeber die Erwähnung eines »Königs« in diesem Falle nicht zu noch erhöhter Aufmerksamkeit, vorzüglich zu einem Abklatsch veranlaßt hat; seine Umschrift enthält nur wenige Worte; ich möchte aber glauben, daß selbst noch mehr zu geben ist, als ich erkannt habe:

. . . . . κα-]  
 τὰ τῆ[ν] το(ῦ) βασιλέ-  
 (ω)ς [διὰ] τα(ξ)ιν πρὸς  
 Τυμβριαδέ<α>ς πο?  
 5 ραμμα? χώραν καὶ ὀ-  
 φρεως κεφαλήν (λε)-  
 γομένην καὶ ἀνλω  
 ν]α τὸν κατάγον-  
 τ]α (πρὸς Μισύλωι  
 10 καὶ προσνείμ(α)ν-  
 τ]α (α)ῦτοῖς καὶ θ?  
 . . . . . τήσαντα  
 . . . . . τέως (?) [έ] νε-  
 κεν καὶ μ(εγ)αλο-  
 15 Φροσύνης.

Der Ueberlieferung ist sicher keine Gewalt geschehen. Befremdlich ist nur das Fehlen des Artikels in Z. 3/4. Noch ist die Form Tymbriada, und das Iota adscr. in Gebrauch. Es ist das Fragment der Ehreninschrift eines Mannes, der auch im Auftrage eines Königs Gebietsverhältnisse geordnet, den Apolloniaten ein Landstück zuerteilt hatte, das »Schlangenkopf« hieß, wie ein Ort bei Glisas in Boetien, dem Pausanias (IX 19, 3) eine durch diese Inschrift noch thörichter erscheinende Erklärung hinzugefügt. Meine Hoffnung, den hier herausgesonderten Misylos vielleicht unter den Ethnika der großen Listen zu entdecken, täuschte mich nicht: n. 366, 98 gibt *M* . . *υλιάτης*, wo Ramsay in der Lücke zweifelnd *ασ* erkennt, also das von uns erwartete *σ* jedenfalls möglich ist. (Journ. 1883 S. 29).

Aber welcher König kann gemeint sein? wir haben meiner Ansicht nach die Wahl zwischen einem Syrer und einem Pergamener;



die Buchstabenformen scheinen letzteren zu empfehlen, mit welchem Rechte, werden wir sofort sehen.

Die Annahme Droysens (Hellenism. III<sup>2</sup> 2 S. 197), auch Waddingtons (Rev. hum. 1853 S. 165 ff.), daß Apollonia in Phrygien eine Gründung Alexanders des Gr. sei, hat Treuber als grundlos erwiesen, indem er mit Recht die bez. Münzen für Prägungen der Röm. Kaiserzeit, wohl des Alexander Severus erklärt (Beitr. zur Gesch. der Lykier, Tübingen 1886 S. 12 f.). Nun wissen wir freilich, daß in Synnada Makedonen angesiedelt waren (Droysen a. O. S. 267), und die Häufigkeit des Namens Makedon ist noch in den Listen von Saghir sehr augenfällig (wo also nicht Karikos als einziger von einem Volke entlehnter Eigenname erscheint, wie Ramsay Journ. 1883 S. 36, 2 annimmt). Wir sind neulich belehrt worden, daß auch in der Hyrkanischen Ebene Makedonische Kolonien dicht gedrängt saßen, daß aber die Pergamenischen Könige eine Reihe von Gründungen als nationales Gegengewicht gegen jene angelegt hatten (C. Schuchhardt s. Berl. Philol. Wochenschr. 1888 S. 94). Wie, wenn es sich in unserm Falle um einen gleichen Vorgang handelte? nach dem Frieden mit Antiochos empfing Eumenes mit vielem andern auch Großphrygien und Lykaonien; nach des Eumenes Mutter hieß Apollonis Lyd., nach ihr wird wohl auch das Phryg. Apollonia genannt sein. Sollte nicht auch die auf Inschriften (CIG. 3696, 3970) wie auf Münzen vorkommende Bezeichnung der Apolloniaten als *Λύκιοι Θράκες* auf der Ansiedelung solcher Leute durch Eumenes beruhen, der in Lykien wenigstens Telmissos, in Thrakien die Chersonesos mit Lysimacheia erhalten hatte? freilich bleibe auch nicht unerwähnt, daß die Liste n. 366 in Z. 23 ein *Λυκιοκωμήτης* bietet. Die früher von Waddington (auch zu Leb. III. n. 1195) gegebene Erklärung hat mir nie recht einleuchten wollen. Unsere Inschrift nennt im Gebiet von Tymbria da den Misylos und ein Gebiet *ὄφεις κεφαλή*, Schlangenkopf; wir haben oben Tymbria da in Imrohor erkennen wollen; Imrohor liegt an der Ebene, welche jetzt Yilanowasi herrscht, dies aber heißt deutsch »Schlangenebene«; wenn dies ein Zufall wäre, wäre es in der That ein recht wunderbarer; ich für meinen Teil bin geneigt, es für eine ganz unerwartete Bestätigung der Ansetzung zu halten, dies um so mehr, als türk. Ortsbezeichnungen, die mit Yilan zusammengesetzt sind, nach den mir gewordenen Informationen zu den größten Seltenheiten gehören.

Königsberg i. Pr.

Gustav Hirschfeld.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16.

1. August 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

---

Inhalt: Lehmgrübner, Benzo von Alba. Von *Steindorf*. — Teichmüller, Religionsphilosophie. Von *Zucken*. — Dahn, Deutsche Geschichte. 1. Bd. 2. Hälfte. Von *Sichel*. — Bilfinger, Der bürgerliche Tag. Von *Matzat*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Lehmgrübner, Hugo, Benzo von Alba. Ein Verfechter der kaiserlichen Staatsidee unter Heinrich IV. Sein Leben und der sogenannte »Panegyrikus«. (Historische Untersuchungen. Herausgegeben von J. Jastrow. Heft VI). Berlin 1887. R. Gaertners Verlagsbuchhandlung (Hermann Heyfelder). VI. 156 S. 8°. Preis: 4 M.

Das vorliegende Buch, dessen erste Abschnitte als Inauguraldissertation Berlin 1886 veröffentlicht wurden, ist eine dankenswerte Bereicherung der auf Benzo und dessen Werk bezüglichen Litteratur. Zwar enthält es nicht, wie man nach dem Titel wohl erwarten sollte, eine allseitige Untersuchung und Würdigung des von Benzo für Heinrich IV. verfaßten historisch-politischen Gedenkbuchs, des sogenannten Panegyrikus: vor allem die sprachliche Form und die in dieses Gebiet einschlagenden Fragen hat der Verf. nur insoweit in Betracht gezogen als sein eigentliches Thema dies erforderte. Er richtet sein Augenmerk vielmehr auf diejenigen Probleme, welche für die Kritik und die Verwertung des Werkes als Geschichtsquelle eine grundlegende Bedeutung haben: die Lebensgeschichte des Autors, die Entstehungsgeschichte seiner Schrift und eine genaue Bestimmung des Standpunktes, den Bischof Benzo in den großen, seine Zeit und sein Leben bewegenden Parteikämpfen eingenommen und litterarisch vertreten hat. Eindringende und zusammenhängende Neubearbeitung dieser Fragen, wie sie bei dem heutigen Stande der einschlägigen einseitig entwickelten Speciallitteratur (Vorbemerkung

S. 1 und 2) Bedürfnis war, das ist das eigentliche Thema des Verf., und in dieser Begrenzung hat er, obgleich nicht alle Partien seines Buches gleichmäßig befriedigen, Tüchtiges geleistet: die quellenkritische Würdigung Benzos ist durch ihn wesentlich gefördert worden.

Das erste von den fünf Kapiteln, aus denen das Ganze besteht und denen sich ein Exkurs anreihet, bezieht sich auf das Leben Benzos (S. 3—8) und zeichnet den Gang desselben vornehmlich nach den autobiographischen Daten und Andeutungen des Werkes als der Hauptquelle, unter vorläufiger Ausschließung derjenigen Vorgänge und Verhältnisse, welche mit der schriftstellerischen Thätigkeit des Bischofs unmittelbar verknüpft sind: diese werden später, namentlich im dritten und vierten Kapitel erörtert. Unter den verschiedenen Ansichten über die Herkunft Benzos war hauptsächlich die Kontroverse zu berücksichtigen, ob B., wie Th. Lindner in den Forsch. zur Deutschen Geschichte IX, 499 ausgeführt hat, ein Unteritaliener, seiner Muttersprache nach ein Grieche war, oder ob W. von Giesebrecht recht hat, wenn er Ligurien, beziehungsweise Genua oder das Gebiet von Genua (Geschichte der deutschen Kaiserzeit II, 575) für die Heimat des späteren Bischofs von Alba hält. Mit Recht entscheidet sich Lehmgrübner für die erstere Ansicht, indem er den schon von Lindner angeführten Wahrscheinlichkeitsgründen noch einige neue hinzufügt. Wendungen wie: *nostram* Liguriam (Benzo, Ad Heinricum IV, l. II, c. 15) und: *nostrum* Sardi (l. VI, c. 5, v. 19) erklären sich hinlänglich aus der Stellung Benzos als Bischof von Alba, während die ihm eigentümliche Vorliebe für gräko-lateinische Ausdrücke, ferner das von ihm anderen in den Mund gelegte und durch den Inhalt seiner Schrift bestätigte Selbstlob ein Kenner des Griechentums zu sein, sowie sein kräftiger Haß gegen die Normannen als Eroberer des früher von den deutschen Kaisern beherrschten Unteritaliens, bei einem Norditaliener auffallend und schwer verständlich, bei einem Sohne des völker- und sprachenreichen Südens als naturgemäß erscheinen. Ueberzeugend ist auch was Lehmgrübner geltend macht zu Gunsten der Annahme, daß Benzo vor seiner Erhebung zum Bischof in Deutschland war und am kaiserlichen Hofe bekannt geworden, vielleicht Heinrichs III. Kapellan gewesen sei. Nur in Betreff eines Nebenpunktes bin ich abweichender Ansicht. In die Kombination des Verf. gehört nämlich unter Anderem die Bekanntschaft Benzos mit einem königlichen Kapellan Bernardus, späteren Bischof von Luni (lib. II, c. 28). Lehmgrübner vermutet nun, Benzos »Lunensis Bernardus« sei vielleicht identisch mit einem gleichnamigen Archidiakon von Padua, der durch

Kaiserurkunde von 1047 (St. 2340) als kaiserlicher Kapellan bezeichnet ist. Aber aus einer Zusammenstellung von paduanischen Privaturkunden derselben Zeit, in denen dieser Archiadiakon B. vorkommt, bei A. Gloria, *Codice diplomatico Padovano* Nr. 147, 159 u. s. w. ergibt sich mit Sicherheit die Identität desselben mit dem gleichnamigen Bischof von Padua, dessen erste Erwähnung in einer Urkunde vom November 1047 vorliegt, während er in einer Kaiserurkunde vom Juni 1058 (Gloria Nr. 151, St. 2554) meines Wissens zum letzten Male vorkommt. Aus diesem Grunde halte ich Lehmgrübners Vermutung (S. 5, Anm. 6) für verfehlt.

Das zweite Kapitel (S. 8—22) handelt von der einzigen Handschrift, worin Benzos Werk erhalten ist, dem in der Bibliothek zu Upsala aufbewahrten Pergamentcodex, aus dem Karl Pertz das Werk in den *Mon. Germaniae, Scriptor.* Tom. XI, p. 591 ss. herausgegeben hat. Die Mängel dieser Ausgabe, wie sie namentlich in der Einleitung und im Kommentar entgegengetreten, außerdem die Erwägung (S. 2), daß die wichtige Frage nach der Zeit und der Art der Entstehung des Werkes nur mit Zuhilfenahme der Handschrift entschieden werden konnte, ließen eine neue Untersuchung derselben als wünschenswert erscheinen. Dem Verf. wurde eine solche ermöglicht, und wie lohnend sie war, zeigt die Darlegung des Befundes. Ausführlich und gut geordnet macht sie den Eindruck von Sorgfalt und Genauigkeit; von den ungebührlich knappen und zum Teil einander widersprechenden Bemerkungen, welche K. Pertz über die Beschaffenheit der Handschrift gemacht hat, unterscheidet sie sich jedenfalls zu ihrem Vorteil. Der von Pertz ausgesprochenen Ansicht, daß der Codex Upsal. das Autograph Benzos ist, tritt Lehmgrübner bei; übrigens beurteilt er die kritische Seite in der Leistung seines Vorgängers so abfällig, wie sie es verdient.

Dieser Originalcodex, ein Oktavband von 121 Blättern, bestand, wie aus Lehmgrübners Erörterungen hervorgeht, ursprünglich aus einer Folge von vierzehn zumeist numerierten Lagen (Quaternionen), nach und nach aber wurde er so umgestaltet, wie er gegenwärtig vorliegt, und zwar umgestaltet durch Abänderungen der ursprünglichen Komposition, welche auf den Autor selbst zurückgehn, demnach als äußere Merkmale für die Ermittlung des Entstehungsprocesses von Bedeutung sind. Zu den Produkten erster Hand gehören die erste Lage (fol. 5—12) und die dritte bis zehnte Lage (fol. 20—75) ganz. In der zweiten Lage (fol. 13—19) beginnt die Reihe der inhaltlich bedeutsamen Umgestaltungen, indem Benzo selbst zwei Blätter, die ursprünglichen fol. 15 und 16, herauschnitt und dafür nur eins, worauf unter anderem von den Agitationen des

Bonizo in und bei Piacenza die Rede ist (lib. I, c. 21), das jetzige fol. 15 einlegte. Bonizo, früher Bischof von Sutri, später (wohl seit 1087) Bischof von Piacenza und als solcher gestorben am 14. Juli 1090, war noch am Leben, als Benzo den Bericht über ihn verfaßte und in sein Werk aufnahm, letzteres aber war damals in der ursprünglichen Fassung bereits abgeschlossen, das zeigt Lehmgrübner auf S. 13 und 14 teils aus dem Zustande der Schrift auf fol. 16<sup>a</sup>, andernteils aus der in der Numerierung der Kapitel eingetretenen Unordnung.

So durchgreifend wie in der zweiten Lage ist Benzo noch zwei Mal zu Werke gegangen: in der elften Lage, wo er dem ursprünglichen Texte nicht weniger als fünf neue Blätter, die jetzigen fol. 90—94, einverleibte und in der dreizehnten Lage, wo das erste Blatt, das jetzige fol. 105, als Einschub zu betrachten ist; es enthält den aus der ursprünglichen Fassung beibehaltenen Schluß des sechsten Buches und den — neu hinzugefügten — Prolog des siebenten. In anderen Fällen benutzte Benzo, um Nachträge zu machen, Pergamentzettel, welche an passender Stelle eingehftet wurden. Solche finden sich in der zweiten Lage zu fol. 18, in der zehnten zwischen fol. 77 und fol. 78, in der elften zu fol. 85<sup>b</sup>. Der erste und der zweite dieser Zettel sind aus einem und demselben Pergamentstück geschnitten und der erste ist besonders interessant: die Vergleichung desselben mit der Stelle des Urtextes, die ergänzen soll, gewährt einen Einblick in die Art und Weise, wie Benzo überhaupt arbeitete; sie lehrt, daß er »etwas ihm bereits fertig Vorliegendes abschrieb, mag dasselbe nun ein Konzept oder eine früher verfaßte Schrift gewesen sein« (S. 15). Den dritten Zettel mit einem Briefe Benzos an die Markgräfin Adelheid von Susa (lib. V, c. 15) bezeichnet der Verf. S. 19 aus triftigen Gründen als das Konzept des betreffenden Briefes, während er in jenem größeren Einschub in die elfte Lage, fol. 90—94, »die Reinschrift einer schon früher von Benzo verfaßten Schrift, die er im Ganzen nachtrug«, erkannt hat. Die vier Blätter, welche dem Texte des Werkes, wie er auf fol. 5 einsetzt, in dem gegenwärtigen Bestande vorausgehn, fol. 1—4 mit der Widmung, dem poetischen Vorworte und der Vorrede zum ersten Buch in Prosa sind nur äußerlich angefügt: auch in graphischer Beziehung bilden sie ein Ganzes für sich, und durch eingehende Analyse ihrer Besonderheiten (S. 11 und 12) gelangt der Verf. zu dem wichtigen Resultate, daß Benzo die auf fol. 2—6 stehenden Stücke selbst, aber »intermittierend« geschrieben hat. Was auf fol. 1 steht, nämlich die Widmung, oder, wie der Verf. auf S. 11 sich ausdrückt, das vor der eigentlichen Widmung stehende Vorwort ist zwar von Benzo ver-

faßt<sup>1)</sup>, aber es ist nicht von ihm geschrieben. Auf fol. 1, einem mit fol. 2—4 nachträglich verbundenen Zusatzblatte, hat eine andere Hand es später hinzugefügt und so erweist sich denn speciell das Anfangsstück des ganzen Codex als Hauptstütze für die vom Verf. aufgestellte und in der That durchaus annehmbare Vermutung, daß Benzo über dem Niederschreiben seines Werkes gestorben ist.

Den landläufigen Titel »Panegyricus in Henricum IV.« erklärt der Verf. S. 10, Anm. 2 für »außerordentlich falsch und schlecht gewählt«. Soviel ist gewiß: diese Benennung, erfunden von Mencken, dem ersten Herausgeber, hat im Texte keine Stütze, aber ebensovienig findet sich dort ein prägnanter Ausdruck, der ihn ersetzen könnte. Von Interesse ist allerdings in der Widmung, SS. XI, p. 597, Z. 32 die Vergleichung der Schrift mit dem »Pantheon« des Kaisers Phokas, aber ich trage denn doch Bedenken nur daraufhin anzunehmen, daß Benzo gewillt war seinen sieben Büchern »de domini sui imperatoris Heinrici triumphis sive de aliorum regum actionibus multis« (ebend. Z. 30) den Gesamttitel »Pantheon« zu geben.

In dem dritten und vierten Kapitel entwickelt der Verf. seine Ansicht über Zeit und Art der Entstehung und zwar bezüglich der einzelnen Bücher in der Reihenfolge, daß er in dem ersteren (S. 23—91) die Bücher I. und IV—VII., in dem anderen (S. 91—111) die Bücher II. und III., welche die Erzählung von dem Schisma zwischen Honorius II. und Alexander II. enthalten, als Hauptabteilungen je für sich behandelt. Der beiden Kapiteln gemeinsame Grundgedanke ist der, daß das Werk in seiner Totalität nicht als einheitliche Schrift auf ein Mal verfaßt wurde, sondern eine Reihe von früher entstandenen selbständigen Schriften in sich begreift und aus einer mosaikartigen Komposition derselben (S. 99) hervorgegangen ist. In demselben Sinne haben sich schon vor Lehmgrübner andere Forscher über die Entstehung und den litterarischen Charakter des sog. Panegyrikus ausgesprochen<sup>2)</sup>, und diese Thatsache muß

1) Zu der skeptischen Ausdrucksweise über diesen Punkt (S. 12, Anm. 1) sehe ich keinen Grund.

2) A. F. Gfrörer, Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter. Bd. I, S. 643: Benzos Buch »besteht, meines Erachtens, aus einer Reihe einzelner Aufsätze, Betrachtungen, der Form nach erdichteter, dem Inhalte nach wahrer Briefe, die er durch einen eingewobenen historischen Faden lose verband. Die erstgenannten Bestandteile sind, glaube ich, zu verschiedenen Zeiten zwischen 1063 und 1090 niedergeschrieben, der Abschluß des Ganzen fällt nicht lange nach dem J. 1091 . . . . Die historischen Zugaben hat er — meiner Ansicht nach — später als die rhetorischen Stücke, wohl nicht lange vor Abschluß des Ganzen, und zwar, wie ich vermute, aus dem Gedächtnisse eingefügt«. — W. v. Giesebrecht,

hervorgehoben werden, weil der Verf. sie mit Stillschweigen übergeht. Ihm verbleibt aber allerdings das Verdienst, sich mit der Ansicht von der Einheitlichkeit des Werkes in der Form, welche Th. Lindner ihr gegeben hat, kritisch auseinandergesetzt und ihre Verkehrtheit nachgewiesen zu haben. Seine Untersuchung bestätigt zunächst, daß Lindner die Abfassungszeit des Ganzen, so wie es jetzt vorliegt, richtig bestimmt hat, nämlich zwischen 1085 und 1088, nicht zwischen 1086 und 1090, wie Lehmgrübner S. 23 ungenau referiert. Wenn Lindner aber aus der Beschaffenheit der Handschrift folgerte, daß Benzo alles in einem Gusse niederschrieb und höchstens bezüglich einzelner Teile die Möglichkeit gelten lassen wollte, daß sie in früherer Zeit entworfen seien, so widerspricht dem Lehmgrübner entschieden und mit guten Gründen; ihm ist es gelungen zu ermitteln, aus wie vielen litterarisch selbständigen Elementen die einzelnen Bücher bestehen, wann die früheren Schriften Benzos, zumeist Tendenzgedichte und Briefe, entstanden und in welcher Form sie ihm vorlagen, als er sie zu dem sog. Panegyrikus zusammengestellt. Scharfsinnig ist auf S. 30 ff. der Nachweis, daß eine im vierten Buch enthaltene Sammlung von Gedichten, die theils an die Gesamtheit der lombardischen Bischöfe, theils an einzelne bestimmte Persönlichkeiten unter denselben gerichtet sind, schon früher als Buch für sich existierte und bei der Schlußredaktion von Benzo in eben dieser Form benutzt worden ist.

Eine genauere Besprechung verdient die quellenkritische Analyse der vielumstrittenen, von manchen Forschern hochgestellten, von anderen stark angefochtenen Darstellung, welche Benzo im zweiten und dritten Buch von dem Schisma der römischen Kirche gegeben hat, S. 91 ff. Anhebend bei der Sedisvakanz des J. 1061 und abschließend mit der Lage der Dinge, wie sie sich nach dem Concil von Mantua um die des Jahres 1064 gestaltet hatte, macht sie den von Benzo augenscheinlich beabsichtigten Eindruck einer in sich zusammenhängenden und im Ganzen chronologisch fortschreitenden Erzählung. Als solche ist sie denn auch bisher stets aufgefaßt worden: die Einheitlichkeit des zweiten und dritten Buches bildet die Voraussetzung nicht nur bei den Urteilen, die zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berichtes im Ganzen gefällt wurden, sondern auch

Geschichte der deutschen Kaiserzeit Bd. II. S. 575 (der 5. Aufl.): »Mit poetischen Briefen, Pamphleten und Schmähchriften der verschiedensten Art suchte Benzo den Mut seiner Parteigenossen zu beleben, den Zorn seiner Gegner zu reizen. Erst im späten Alter sammelte er diese Streitschriften, arbeitete sie um, bereicherte sie mit neuen Aufsätzen und bestimmte dann das Werk für Heinrich IV., von dem er dafür große Belohnungen erwartete.

bei den Versuchen, die zwischen Benzos Darstellung und den übrigen Berichten vorhandenen Widersprüche ausgleichen. Um die Vergeblichkeit solcher Versuche, wie sie namentlich von Corn. Will und Lindner gemacht worden sind, nachzuweisen, erörtert der Verf. S. 93—99 ausführlich Benzos Chronologie<sup>1)</sup> speciell in Betreff des Concils von Mantua, und der Schluß, zu dem er gelangt in Uebereinstimmung mit Giesebrecht und anderen Forschern, ist der (S. 99), daß Benzos Chronologie, »faßt man anders seine Erzählung als ein in sich geschlossenes Ganze, vollkommen unhaltbar ist«. Unhaltbar ist nun aber auch die herkömmliche Auffassung dieser Erzählung; darüber kann kein Zweifel sein nach dem, was der Verf. auf S. 99—111 über die Zeit und die Art der Entstehung auseinandergesetzt hat. Den Ausgangspunkt bildet der Nachweis, daß die Erzählung vom Schisma ihrem Kerne nach nicht erst 1085 oder 1086, d. h. zur Zeit der Herstellung des Gesamtwerkes entstanden sein kann, daß sie vielmehr erheblich älter und abschnittsweise bald nach den Ereignissen, worauf die betreffenden Abschnitte sich beziehen, verfaßt sein muß. Als den Kern des zweiten und dritten Buches erkennt und bestimmt der Verf. drei ursprünglich verschiedene und je für sich allein verfaßte Erzählungen, die dann später in eine einzige verschmolzen sind (S. 102).

Die erste ist im zweiten Buch enthalten: sie erzählt die Geschichte des Schismas von Anfang an bis zum Eingreifen des Herzogs Gottfried in die Kämpfe, welche während des Frühjahrs 1063 in und um Rom stattfanden, und ist aufzufassen als eine gegen Gottfried gerichtete Streitschrift. Das Gepräge einer solchen gibt ihr hauptsächlich der sehr merkwürdige und bisher noch niemals genügend erklärte Umstand, daß Benzo, indem er lib. II. c. 15 ausführlich auf das Attentat von Kaiserswerth eingeht, den Herzog beschuldigt, es nicht nur angestiftet, sondern auch in Person mit ausgeführt zu haben. Anderweitig steht fest, daß Gottfried während jenes Ereignisses (1062, Anfang April) in Italien weilte, und Benzo muß um den wahren Sachverhalt gewußt haben, das ist bei seiner Stellung als Bischof von Alba und bei seinen vertrauten Beziehun-

1) Auf S. 95 nimmt Lehmgrübner Notiz von der merkwürdigen Thatsache, daß Benzo den am 24. December 1069 erfolgten Tod des Herzogs Gottfried von Niederlothringen dem Concil von Mantua, welches Ende Mai und Anfang Juni 1064 stattfand, vorausgehn läßt. Dem gegenüber verstehe ich nicht, wie L. dazu gekommen ist auf S. 96 zu sagen: »hält man Benzos Bericht in der uns heute vorliegenden Form in seinem ganzen Umfange, also auch in seinem chronologischen Zusammenhange aufrecht, so muß man konsequenter Weise für das Concil in das Jahr 1067 (sic) oder in ein späteres Jahr kommen«.



gen zum deutschen Hofe während der Regentschaft der Kaiserin Agnes gar nicht anders möglich. Seine Darstellung ist demnach in den entscheidenden Punkten unwahr, aber es wird verständlich, wie er dazu kam, so arg zu lügen, wenn man mit dem Verf. (S. 102 ff.) annimmt, daß er recht eigentlich gegen Herzog Gottfried schrieb, um dessen Vorgehn gegen Kadalus (Honorius II.) als illegal erscheinen zu lassen. — Ein Seitenstück zu der Schrift gegen Gottfried bilden die letzten Kapitel des dritten Buches von c. 26 ab. Hauptperson ist in diesem Abschnitt Gottfrieds Mitschuldiger von Kaiserswerth, Anno von Köln, um verantwortlich gemacht zu werden für die Niederlage, welche die Sache des Kadalus durch seine schwankende Haltung auf dem Koncil von Mantua erlitten hatte. »Quod malum adhuc perdurat: det finem mali qui cuncta regendo et iudicando procurat«. Lib. III. c. 29. Formell abgerundet, beginnt die Erzählung in c. 26 mit einer kurzen Erwähnung der Augsburger Synode vom Oktober 1062: mit der im zweiten Buche enthaltenen Darstellung der Anfänge des Schismas läuft sie eine kurze Strecke parallel, führt aber über sie hinaus, sobald das Hauptthema, das Koncil zu Mantua und Annos Verhalten auf demselben, erreicht worden ist. — Der große Abschnitt inmitten der Invektiven gegen Gottfried und Anno, lib. III, c. 1—25 ist zwar nicht frei von Gehässigkeiten gegen diese beiden Reichsfürsten, indessen ausschlaggebend für den Charakter des Ganzen ist das Lob, welches Benzo freigebig sich selbst erteilt. Er selbst ist Hauptperson; die Erzählung betrifft die großen und nicht genug anzuerkennenden Verdienste, die er sich wie als Briefsteller so als Gesandter um die Sache des Kadalus erworben haben will und zwar zu einer Zeit, da Erzbischof Adalbert von Bremen am deutschen Hofe dominierte und ein Zug König Heinrich IV. nach Rom zum ersten Male beschlossene Sache war. Nach diesen Merkmalen fixiert der Verf. die Gesandtschaftsreise Benzos, von der in cap. 8 ff. die Rede ist, richtig auf den Anfang des Jahres 1065, und zum Beweise dafür, daß der betreffende Gesandtschaftsbericht sehr bald nach Beendigung der Reise niedergeschrieben wurde, beruft er sich S. 102 auf die in der That sehr bemerkenswerte Schlußwendung, worin angesichts der bevorstehenden Romfahrt des Königs alle Widersacher derselben mit dem Anathema bedroht werden. In demselben Sinne sind nun auch die gegen Gottfried und Anno gerichteten Streitschriften als gleichzeitig entstanden zu betrachten: die eine im J. 1063, die andere im J. 1064. Zuletzt, aber augenscheinlich noch im J. 1065 entstand die Schrift, welche den auf Benzos Wirken bezüglichen Kapiteln des dritten Buches zu Grunde liegt, und wäre es Benzo schließlich bei der Zusammenfassung dieser

drei an sich gesonderten Vorlagen zu einem größeren Ganzen darauf angekommen die Zeitfolge inne zu halten, so hätte die Invektive gegen Anno seinem Gesandtschaftsberichte vorangehn müssen: die Möglichkeit von chronologischen Schwierigkeiten, wie sie der Kritik aus der uns vorliegenden Fassung erwachsen sind, wären in dem Falle von vorneherein ausgeschlossen gewesen. Jetzt haben wir mit der Thatsache zu rechnen, daß Benzo von der natürlichen, d. h. einer der wirklichen Zeitfolge entsprechenden Anordnung abwich und dadurch eine Verwirrung fast ohne gleichen hervorrief, aber wie erklärt sich diese Abweichung? Der Verf. stellt und beantwortet diese Frage S. 108 ff., indem er die Möglichkeit, daß der chronologische Zusammenhang sich bei Benzo selbst im Laufe der Zeit verschob, mithin die falsche Chronologie und der Pragmatismus, wie sie im zweiten und dritten Buche herrschen, auf einem Gedächtnisfehler beruhen können, nur obenhin berührt und ohne darauf Gewicht zu legen. Er entscheidet sich für die andere und der Autorität Benzos überhaupt viel nachteiligere Möglichkeit, daß B. aus persönlichem und Parteiinteresse die Chronologie absichtlich entstellt. Diese Auffassung wird in plausibler Weise begründet: der Mangel an Wahrheitsliebe, den Benzo gelegentlich auch durch Verschweigung von ihm unzweifelhaft bekannten Thatsachen zu erkennen gibt (vgl. S. 108), erscheint noch ein Mal in besonders scharfer Beleuchtung.

Trotz alledem aber kann Benzo, da er den im zweiten und dritten Buch geschilderten Vorgängen sehr nahe gestanden, an mehreren derselben in hervorragender Weise persönlich Anteil genommen und bald nachher über sie geschrieben hat, den Anspruch erheben für einen besonders gut unterrichteten Zeugen zu gelten, und es hieße das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man der erwähnten und anderer Defekte wegen seine Erzählung vom Schisma einfach ad acta legen (S. 99), oder wo immer bei ihm eigentümliche Nachrichten zur zeitgenössischen Geschichte vorkommen, diese auf sich beruhen lassen. Die Frage ist nur: welchen Maßstab sollen wir bei der Untersuchung und Wertbestimmung im Einzelnen anlegen? Das bisher übliche Verfahren bestand im Wesentlichen darin, daß Benzos Nachrichten mit den Angaben anderer Quellen verglichen und, wenn es gelang sie mit denselben in Einklang zu bringen, angenommen — wenn nicht, verworfen wurden. Lehmgrübner unterschätzt die Methode der Quellenvergleiche keineswegs (s. die Bemerkungen auf S. 110), aber speciell im Hinblick auf die große Erzählung vom Schisma erklärt er sie mit Recht für unzulänglich, für ergänzungsbedürftig durch eine Art von Kritik, welche ihre Anhaltspunkte dem Werke selbst entnimmt und soweit diese »subjektive«

Kritik, wie der Verf. sie nennt (S. 92), ihre Richtung von der Kardinalfrage nach Zeit und Art der Entstehung der einzelnen Bücher empfängt, ist sie von ihm im dritten und vierten Kapitel erfolgreich gehandhabt worden.

Im fünften Kapitel (S. 111—128), überschrieben »Benzos staatsrechtliche und kirchenpolitische Theorien« hat der Verf. den im sog. Panegyrikus enthaltenen Bestand an politischen Gedanken<sup>1)</sup> und Vorschlägen geschildert und historisch-kritisch gewürdigt. Das erste Buch und die verschiedenen Vorreden sind an solchen besonders reich und der Verf. hat die einschlägigen Beweisstellen unsichtig herausgehoben ohne Wesentliches zu übersehen. Auch der Gang der Erörterung und die allgemeinen Gesichtspunkte, unter denen das Einzelne betrachtet wird, erscheinen als durchaus sachgemäß. Im Uebrigen aber ist an der Art der Bearbeitung manches zu tadeln. Daß die Ausdrucksweise überhaupt viel zu wünschen übrig läßt, ist schon von anderer Seite bemerkt worden<sup>2)</sup>, indessen das fünfte Kapitel zeichnet sich in dieser Hinsicht besonders unvorteilhaft aus. Da liest man auf S. 121 folgende Geschmacklosigkeit: »Benzo sieht in Carl dem Großen, Otto III. und Heinrich III. Etappen auf Heinrich IV. den Auserwählten«. Auf S. 126 findet sich ein wahres Ungetüm von Satz: »Wie es ja denn häufig sich in der Geschichte zeigt, daß man nicht versteht, wie die Bedeutung gewaltiger Männer eben darin besteht, daß sie die im Bewußtsein der Völker schon lange schlummernden Ideen und Bestrebungen praktisch zu verwirklichen verstehen, daß sie den glimmenden Funken zur hellen Flamme anfachen; daher man denn leicht in den Irrtum verfällt, ihre Ideen stehen und fallen mit der Persönlichkeit«. — Der Hinweis auf Petrus Damiani und auf die Berührungspunkte, welche zwischen ihm und Benzo vorhanden sind trotz der durchgreifenden Verschiedenheit ihres kirchlichen und politischen Standpunktes (S. 111), läßt sich hören: die Beobachtung ist richtig und enthält einen für weitere Studien über diese beiden Persönlichkeiten fruchtbaren Gesichtspunkt. Auch

1) Nicht »staatswissenschaftlichen Gedanken«, wie der Verf. sich auf S. 25 ausdrückt mit Beziehung auf das erste Buch.

2) Von dem Recensenten der Schrift im Litterar. Centralbl. 1888 Nr. 4, Des sachlichen Interesses wegen beanstande ich auf S. 94 Z. 2 die zu Benzo, lib. II, c. 10, St. XI, p. 616 gehörige Wendung: »daneben werden Disputationen abgehalten«. Allerdings Disputationen eigentümlicher Art! Nämlich Kriegsrat wurde gehalten vom Papste Honorius mit seinen Getreuen, zu denen die sämtlichen Grafen der römischen Kampagna gehörten: »Cotidiae autem coram domno electo disputabant seniores quomodo possent cuculati demonis (sc. Hildebrandi) allidere tergiversationes«.

stimme ich dem Verf. bei in der Auffassung Benzos als eines »Romantikers« (S. 112), denn die »Theorien«, die ihm zum Verfechter der kaiserlichen Staatsidee unter Heinrich IV. stempeln, wurzeln ja wirklich größtenteils in einer ziemlich weit entlegenen Vergangenheit: ihr genetischer Zusammenhang mit den in Otto III. verkörperten Ideen, Machtbestrebungen und Erfolgen des Ottonischen Kaisertums ist außerordentlich eng und S. 113 ff. gut dargelegt worden. Dagegen muß ich bestreiten, daß Lehmgrübner die Stellung, welche einzelne Stände der vom Kaiser beherrschten Bevölkerung zu ihm und im Reiche nach dem »Idealsysteme« Benzos (S. 113) einnehmen, überall richtig bestimmt hat. So ist es mir unerfindlich, wie aus Epygr. libri I, p. 599, Z. 44 ff. cit. auf S. 114. Anm. 1 hervorgehen soll, daß nach Benzos Auffassung die Bischöfe, als des Königs Lebensleute, demselben ausschließlich Gehorsam schulden. Die Stelle enthält eine Aufforderung an die Bischöfe, die königlichen Kapellane und andere Getreue den Herrscher zum Studium des von Benzo verfaßten Buches zu bewegen, und dieser Appell wird allerdings eingeleitet mit einem Hinweis auf die dem Herrscher schuldige Treue: »Quicumque ergo adherent ei ex debito fidelitatis, invitent et vogant eum legere instituta regiae dignitatis« etc. Aber über die rechtliche Natur, beziehungsweise über den Umfang dieser Verbindlichkeit wird nicht das Mindeste ausgesagt. — Von einer anderen Seite beleuchtet der Verf. das Verhältnis zwischen dem Herrscher und den Bischöfen auf S. 116. »Schulden die Bischöfe — heißt es da — so dem Könige unbedingten Gehorsam und Treue, so hat dieser seine Vasallen zu belohnen und sie vor äußerer Not und vor Gefahren zu schützen, das ist der rote Faden, der sich durch Benzos Werk zieht«, wofür als Hauptbelegstellen lib. I, c. 1 und c. 5 herangezogen werden. In Zusammenhang mit diesen in der That charakteristischen Äußerungen Benzos erscheinen nun aber merkwürdige praktische Vorschläge zur Verbesserung der königlichen Finanzen, namentlich durch Einführung einer allgemeinen Steuer (generalis census, Epygr. libri I.). Kein Zweifel daher, daß Benzo bei diesen Vorschlägen zwar die Stärkung der Monarchie, aber auch die Aufrechthaltung und weitere Ausbildung ihres feudalen Charakters im Auge hatte. Dagegen bezweckte B. nach Lehmgrübner S. 122. 123 »die Monarchie von den Lebensleuten gänzlich unabhängig zu machen«. »Er hatte mit anderen Worten erkannt, daß das alte Lehnsystem sich als vollständig unzulänglich erwies, daß es den Kaiser auf den guten Willen seiner Lebensleute anwies«. Wäre das wirklich Benzos Meinung gewesen, wozu dann im Prolog des vierten Buches die auch vom Verf. S. 114 citierte und verwertete Ver-

mahnung an die Bischöfe zur Leistung des dem Könige schuldigen Heerdienstes? Die Stelle SS. XI, p. 634, lautet: Si nolumus, fratres et coepiscopi, in aeternum perire, expedit nobis verbis Domini oboedire, qui dixit: Non potestis duobus dominis servire. In domo etenim Domini estis plantati manibus regis, non manibus Folleprandi. Opportet itaque ut sitis subiecti plantatori, minime autem supplantatori. Regi namque debetis miliciam, qui vos erexit ad praesulatus honorem; archiepiscopo autem synodalem oboedientiam etc. — Ferner: wegen des Hasses, den Benzo gegen einzelne Mönche und gegen mönchisches Wesen überhaupt zum Ausdruck bringt, erkennt Lehmgrübner in ihm (S. 113, vgl. S. 127) einen »Vertreter früherer Zeit, welche dem niederen Klerus eben gar keine Macht zutraute (sic!), welche die Mönche vor allen, die bei der Reform eine so große Rolle spielten, auf das tiefste verachtete, und glaubte, daß dieselben mit Aufbietung geringer Kräfte niederzuhalten seien«. Ich weiß nicht, welche Epoche in der Geschichte der Kaiserzeit von Otto I. bis Heinrich IV. er im Auge hatte, als er diese Behauptungen niederschrieb; ich bezweifele, daß er in der Lage ist sie zu substantiieren. Aber so viel ist gewiß: die von Lambert Hersfeld. Annal. a. 1071 (SS. V, p. 188) als verachtet und verächtlich geschilderten deutschen Mönche gehören nicht, wie der Verf. S. 127 meint, in eine und dieselbe Kategorie mit denjenigen Kuttenträgern, welche Benzo gelegentlich verspottet und mit Schmähungen überhäuft. Jene, wegen der ihnen schuldgegebenen Verweltlichung in Wahrheit Vertreter einer älteren Entwicklungsperiode, standen der Kluniazensischen Reform feindlich gegenüber; diese dagegen, welche Männer wie Hildebrand (Gregor VII.) und Kardinal Humbert in ihrer Mitte zählten, waren bekanntlich die eifrigsten Förderer und die festesten Stützen der Klosterreform. — Doch genug der Einzelheiten, welche zu Bedenken und Einwänden Anlaß geben. Als Ganzes genommen ist das fünfte Kapitel der schwächste Teil des Buches; es macht den Eindruck einer Studie, welche sorgfältiger Durcharbeitung und der letzten Feile ermangelt.

Der Exkurs über das Leben des Bonizo von Sutri (S. 129—151) ist besser geraten. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Schicksale des Bischofs von Anfang bis zu Ende einschließlich der Verhältnisse, welche für die Entstehungsgeschichte des »Freundbuches« von Bedeutung sind, und ist durchgeführt mit besonderer Rücksicht auf Sauers Studien über Bonizo in den Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. VIII, S. 395 ff. Das Quellenmaterial war inzwischen durch einige neuere Publikationen bereichert worden; wertvolle Beiträge

lieferten namentlich ein Nekrologium von Cremona<sup>1)</sup>, worin Bonizos Tod zum 14. Juli verzeichnet steht, und drei auf Bonizos Erwählung zum Bischof von Piacenza bezügliche, von P. Ewald im N. Archiv V, 353 und 354 edierte Briefe Urbans II. in der Britischen Sammlung; in der neuen Ausgabe von Jaffés Regesten hat Loewenfeld diese Briefe unter die Akten des Jahres 1088 (April—Juni, Nr. 5354—5356) eingereiht. Auch der Umstand, daß in einem erst neuerdings bekannt gewordenen Diplome Heinrichs IV. von 1082, beziehentlich in der von K. Fr. Stumpf, Acta imperii adhuc inedita Nr. 318 reproducirten Kopie dieser Urkunde Bischof Bonizo von Piacenza als Intervenient genannt wird, mußte in Betracht gezogen werden. Mit Hilfe dieser neuen Daten hat nun Lehmgrübner die Geschichte Bonizos eingehend und kritisch bearbeitet, wobei sich in Betreff der erwähnten Intervenienz als sicher herausstellte, daß sie im Original der Kaiserurkunde von 1082 anstatt: Bonizi Placentini gelautet haben muß: Dionysii Placentini. Die mit großen Schwierigkeiten verknüpfte Annahme, daß B. bereits im J. 1082 Bischof von Piacenza und noch dazu in der Umgebung Heinrichs IV. gewesen sei, wird auf diese Weise gegenstandslos. Gegen manche biographische Aufstellung von Sauer erhebt Lehmgrübner Widerspruch: der Nachweis (S. 131 und 132), daß Sauer irrte, wenn er den von Benzo mehrfach erwähnten Buzi, Sohn eines Priesters aus Saona, mit Bonizo identifizierte und deshalb Saona in Ligurien für Bonizos Geburtsort hielt, scheint mir von besonderem Interesse und überzeugend zu sein. Nach Lehmgrübners Ermittlungen stammte Bonizo wahrscheinlich aus Cremona.

Mit einer Bibliographie (Verzeichnis der abgekürzt citierten Werke) und einem Register schließt das Buch.

E. Steindorff.

Teichmüller, Gustav, Religionsphilosophie. Breslau, W. Köbner, 1886. XLVI, 558 S. 8°. Preis: 14 M.

Aus einem unermüdlich thätigen Leben ist Gustav Teichmüller im Alter von 56 Jahren nach schwerem Leiden durch den Tod abberufen. Daß eine Anzeige seines letzten und gehaltvollsten Werkes in diesem Blatte einen Blick auf sein gesamtes Schaffen zurückwerfe, scheint um so mehr geziemend, als der Verstorbene seine

1) Herausg. von H. Bresslau, N. Archiv III, 136.

akademische Thätigkeit in Göttingen begann und der Georgia Augusta immer innerlich verbunden blieb.

Die litterarische Thätigkeit Teichmüllers zerfällt in drei Hauptabschnitte: 1. Aristotelische Forschungen, 2. Untersuchungen zur Geschichte der Begriffe, 3. Systematische Werke zur Metaphysik und Religionsphilosophie. Von speciellen historischen Untersuchungen hat er sich immer weiteren principiellen Aufgaben zugewandt. Seine Arbeit war zu Beginn durch eine Reihe von Jahren so ganz Aristoteles gewidmet, daß man sich gewöhnt hatte, ihn als einen Aristoteliker im Sinne Trendelenburgs zu betrachten. An erster Stelle war es die aristotelische Kunstlehre, welche sein Interesse fesselte und ihn sowohl zu neuen Interpretationen im Einzelnen als zu einer Gesamtdarstellung veranlaßte. In dieser Zeit hielt er in Göttingen regelmäßig eine aristotelische Societät, welche nicht wenige junge Gelehrte in ein ernstes Studium des großen Meisters eingeführt hat. Auch der Unterzeichnete hat dieser Societät mehrere Semester hindurch angehört; dankbar gedenkt er der lebhaften und vielseitigen Anregung, welche ihm dort zu Teil wurde, sowie des persönlichen Verkehrs mit dem lebenswürdigen, stets zur Auskunft und Förderung bereiten Manne.

Auf ein weiteres Gebiet führten ihn die Untersuchungen zur Geschichte der Begriffe. Den Hauptvorwurf bildete auch hier die alte Philosophie, aber in ihr wurden neue Bahnen versucht und neue Zusammenhänge angeknüpft. Genau genommen sind es freilich nicht die Begriffe im Sinne der Logik und der Erkenntnislehre, welche den Forscher beschäftigen, sondern in allgemeinerer Bedeutung die Ideen und die Probleme der alten Denker; aber auch bei einer solchen minder strengen Fassung der Aufgabe blieb das Verfahren ein eigentümliches. Es lag eine gewisse Umkehrung der üblichen Art darin, daß T. weniger von den Personen als von den Ideen ausgieng; dabei sollten sich die Systeme, die zunächst als ein geschlossenes Ganzes erscheinen, in ihre Elemente zerlegen; wenn hier einerseits die Abhängigkeit des einzelnen Denkers von seinen Vorgängern in helles Licht trat, so ward zugleich eine Heraushebung des jedem Eigentümlichen erleichtert. Der Forscher will uns möglichst unmittelbar in das Schaffen der großen Denker versetzen, die Motive aufdecken, die Vorstufen ermitteln, die Nachwirkungen verfolgen, überhaupt in Werden und Fluß zeigen, was wegen seiner Entfernung von uns leicht wie ein fertiges und weiterer Aufhellung unzugängliches Datum hingenommen wird. — Die wichtige Aufgabe hatte naturgemäß ihre großen Gefahren. Bei den einen Denkern eine spärliche und zerstreute Ueberlieferung, eine Unsicherheit der Interpretation und der Synthese. Bei andern, wo der Stoff in rei-

cher Fülle vorhanden, wie bei Plato, die Schwierigkeit uns in die eigentlichen Triebkräfte hineinzusetzen, das Schaffen lebendig zu vergegenwärtigen und zugleich die historische Treue strengstens zu wahren, das Bild nicht über den Punkt hinauszuführen, nicht zusammenhängender, konsequenter, bewußter zu machen als es der Denker selbst thatsächlich entwickelt hat. Teichmüller hatte für die Aufgabe ein überaus vielseitiges Wissen, einen entwickelten Scharfsinn, eine bewegliche Phantasie, eine beredete Darstellung aufzubieten, auch in dem Altbekanntem vermochte er Neues aufzudecken und die Sache von unbeachteten Seiten her in ein eigentümliches Licht zu stellen; seine Untersuchung hat überall den Charakter des Interessanten und Anregenden, auch wo man sachlich nicht zustimmen kann, wird man lebhaft in das Problem hineingezogen. Aber unleugbar war sein Vermögen, Verwandtes zusammenzubringen und Beziehungen des Mannigfachen glaubhaft zu machen, stärker als das andere, das thatsächlich Verschiedene scharf auseinander zu halten und jedes in seiner Besonderheit anzuerkennen; auch verleitete ihn das Streben, die Denker möglichst einheitlich zu verstehn, wohl zu einer Ueberschreitung der Grenzen des Nachweisbaren; mit der Kühnheit hielt nicht gleichen Schritt die Besonnenheit, das Gesamtverfahren bekam einen starken subjektiven Beigeschmack, der um so mehr zur Empfindung kommen mußte, als die Forschungen hauptsächlich einem Gebiet angehören, wo eine strenge exakt kritische Methode zu glänzender Entfaltung gelangt ist. So erhob sich gegen die Ergebnisse mannigfacher Widerspruch, in wichtigen Punkten, wie z. B. in der platonischen Frage, blieb T. in einer ziemlich isolierten Stellung; daß verschiedene Kreise des Auslandes, vornehmlich Italiens, den Untersuchungen eine größere Beachtung schenkten, konnte für die mangelnde Zustimmung der deutschen Fachgenossen nicht voll entschädigen. Es fällt uns nicht ein dies irgend zu verdunkeln und die Schwächen des T.schen Verfahrens zu beschönigen. Wohl aber ist es billig, über diesen Mängeln nicht die Vorzüge zu vergessen, nicht wo wir den Ergebnissen nicht beipflichten können, die ganze Arbeit zu verwerfen. Denn auch die Behandlung unter neuen Gesichtspunkten, die Aufwerfung neuer Fragen, die Belebung des gesamten Stoffes, dazu die dialektische Kraft des Verfahrens, ebenso ersichtlich in der unermüdlchen Gewandtheit der Diskussion wie in der gesprächsartigen Frische der Darstellung, sie müssen bei der Schätzung schwer in die Wagschale fallen. Beachtenswert ist hier die Thatsache, daß die Untersuchungen zur Geschichte der Begriffe die Anerkennung eines Mannes wie Hermann Lotze gefunden haben; derselbe hat in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1876 Stück 15) seiner



Sympathie einen lebhaften Ausdruck gegeben. Indem er sich in bedeutender Weise über die Aufgaben der Geschichte der alten Philosophie äußert und die Eigentümlichkeit des Unternehmens T.s charakterisiert, spricht er seine »Freude an dem Beginn und der Fortsetzung dieser Untersuchungen« aus und erinnert hinsichtlich der früheren Studien zur Geschichte der Begriffe daran, »daß sie eine Reihe der verdienstlichsten Erörterungen über Plato und Aristoteles enthalten, mit denen ich nicht nur meine fast völlige Uebereinstimmung bekenne, sondern aus denen ich gelernt zu haben mit Dank versichere«; er schließt mit einer Anerkennung der Methode der Darstellung, die »ein gedrucktes Gespräch« nie langweilig sei, vielmehr durch die Mannigfaltigkeit der zur Vergleichung herbeigezogenen Gedankenstoffe überall unterhalte und spanne, sowie mit einer Empfehlung des neu vorliegenden Bandes über Heraklit auch an die »welche die Bekanntschaft mit der alten Philosophie erst zu erwerben wünschen«.

Schon die Werke zur Geschichte der Begriffe ließen hie und da eigentümliche principielle Ueberzeugungen durchblicken, kleinere ihnen gleichzeitige populäre Schriften entfalteten dieselben weiter, ihre volle Begründung und Auseinandersetzung aber fanden sie in den beiden größeren Werken »die wirkliche und die scheinbare Welt. Neue Grundlegung der Metaphysik« (1882) und in der »Religionsphilosophie« (1886), welche den Ausgangs- wie den Zielpunkt unserer Betrachtung bildet.

Die Gesamtart T.s zeigt sich in diesen Werken natürlich ähnlich wie in den frühern, aber sie kommt nach verschiedenen Richtungen zu noch kräftigerem Ausdruck. Im allgemeinen gilt auch hier, daß die Untersuchung mehr durch ihren belebten Verlauf bedeutend, anregend, fördernd ist, als daß sich die Ergebnisse einfach annehmen ließen. So sehr ein Gesamtplan die einzelnen Untersuchungen zusammenhält, der Verfasser bindet sich nicht an einen einzigen durchgehenden Faden, er zieht das mannigfachste heran, gibt immer neue Seitenblicke, setzt sich mit Zeitrichtungen wie mit seinen Kritikern auseinander, kehrt dann freilich immer wieder zur Hauptsache zurück, aber der Gang wird damit ein langsamerer, als es dem Geschmack einer Zeit entspricht, welche in gespanntestem physischen und geistigen Kampf auf rasche Leistungen dringt und die Arbeit leicht als bloßes Mittel für greifbare Erfolge betrachtet. Eine gewisse Befreiung von diesem Zuge der Zeit ist notwendig, um T.s Untersuchungen mit ihrem dialogischem Charakter, ihrem rastlosen Hin- und Herbewegen der Probleme unbefangenen würdigen, aus ihnen Genuß und Belehrung ziehen zu können.

Wenn es hier dem Philosophen nicht zum Vorwurf gereichen kann, seiner eignen Art treu geblieben zu sein, so hat dagegen mit Recht der Ton Anstoß erregt, den T.s Polemik namentlich in den spätern Schriften gelegentlich annahm. Wer seine eignen Wege geht, namentlich in der Philosophie, ist des Zusammenstoßes sicher und darf den Kampf nicht scheuen. Aber der Kampf muß unter dem Zwange der Sache stehn, und es darf in ihm die gegenseitige Anerkennung, die Gerechtigkeit, nicht verloren gehn. Diese Notwendigkeit der Sache und die Gerechtigkeit wider den Gegner lassen aber T.s Schriften mehrfach vermessen, eine scharfe Polemik wird aufgenommen, ohne daß der Inhalt dazu drängte; was der Autor sachlich nicht billigen kann, das erscheint leicht als unbedeutend, ja thöricht. Ich muß offen gestehn, daß gerade dieses mir die Freude an T.s Schriften erschwert hat; ich kann daher auch keine Rechtfertigung versuchen. Aber zu einiger Erklärung der polemischen Stimmung mag immerhin die Erwägung der wissenschaftlichen und persönlichen Stellung T.s seiner Zeit gegenüber dienen. Dem vielseitigen und scharfsinnigen, dabei auf das Ganze einer principiellen Ueberzeugung fest gerichteten Manne konnten mannigfache Widersprüche und Selbsttäuschungen des Zeitlebens nicht entgehn, sie mußten seinen raschen und kritischen Geist besonders aufregen. Gemeinsame Ueberzeugungen hinsichtlich der letzten Principienfragen sind uns verloren gegangen, die früher gemeinsame Welt hat sich in eine Anzahl einzelner Gruppen und Sekten zersplittert. Diese einzelnen Sekten lassen es im gegenseitigen Verhältnis an Kritik wahrlich nicht fehlen, aber bei sich selbst verfahren sie oft um so dogmatischer; überaus problematische Behauptungen werden oft als selbstverständlich und unantastbar behandelt. Dieser Dogmatismus ist aber um so weniger harmlos, als leicht die Sektengläubigen Eigenschaften, auf die kein ächter Forscher verzichten darf, für sich und ihre Genossen ausschließlich in Anspruch nehmen: der eine glaubt die Wissenschaftlichkeit der Philosophie, der andere des Interesse für die Thatsächlichkeit, wieder ein anderer die kritische Gesinnung von seiner Schule gepachtet. Ein scharfer Widerspruch wird dadurch notwendig herausgefordert, und wenn ihn ein Mann aufnimmt, der sich auch persönlich in einer isolierten Stellung fühlt, der ein Misverhältnis zwischen seiner auf die Arbeit verwandten Kraft und der Anerkennung seitens der Zeitgenossen empfindet, so ist eine Schärfung der Polemik und eine Gereiztheit der Stimmung nicht schwer verständlich. So berechtigt, ja notwendig die Forderung ist, daß persönliche Eindrücke auf den Ton der wissenschaftlichen Erörterung keinen Einfluß gewinnen sollen, sie ist erheblich

leichter in abstracto zu stellen als von dem zu erfüllen, der aus der Lage des Vereinzelten wirkt.

Wie immer aber dieser Punkt beurteilt werde, die unbefangene Würdigung des Sachgehaltes der T.schen Werke bleibt eine Aufgabe für sich. Seinem Gesamtcharakter nach ist dieser Inhalt keineswegs ohne Zusammenhang mit einer allgemeineren Bewegung unserer Zeit. Mannigfache, unter sich oft weit abweichende, ja schroff verfeindete Bestrebungen finden wir einig in dem Verlangen, den Intellektualismus zu überwinden, der uns vom Griechentum her wie mit einem unzerreißbaren Gewebe umfängt, eine neue Weltanschauung zu gewinnen, die einerseits einen kräftigern Realgehalt der Wirklichkeit erfaßt und entwickelt als es abstrakte Begriffe gestattet, andererseits einem weiteren Begriff wie einer gleichmäßigeren Entfaltung des Geisteslebens zustrebt, als es da möglich ist, wo Geist und Intellekt als gleichbedeutend gelten und der Mensch als aus dem Intellekt und aus Naturtrieben zusammengesetzt erscheint. Es liegt in diesem Unternehmen der Anspruch, den Schwerpunkt des Denkens und des Lebens zu verlegen und alle principiellen Gebiete erheblich umzugestalten. Auch die Philosophie muß nicht nur ihre Stellung im Lebensganzen, sondern auch ihr inneres Gefüge wesentlich verändern, sofern sie in diese Bewegung eintritt. Weitaussehende Aufgaben ohne Zweifel, die nicht nur gewaltige Widerstände draußen zu überwinden haben, sondern auch sich selbst erst allmählich zu siegreicher Klarheit und durchschlagendem Schaffen aufarbeiten werden. Nicht verwunderlich ist es, daß sich die Bewegung einstweilen mannigfach versplittert, und daß in der Entwicklung oft schroff wider einander wirkt, was in der Wurzel denselben Trieb hat. Daß auch Teichmüllers Arbeiten dieser Richtung angehören, stellt jedes nähere Eingehn auf sie außer Zweifel.

Das Verhältnis der beiden Hauptschriften ist aber dieses, daß »die wirkliche und die scheinbare Welt« vornehmlich die ontologischen Grundbegriffe entwickelt; sie bewahrt insofern eine Verwandtschaft mit den Untersuchungen zur Geschichte der Begriffe, als sie in einzelnen Hauptideen die Bestimmungspunkte eines Gesamtbildes zu gewinnen sucht; sie will ihrem eigenen Plane nach nicht eine Metaphysik, sondern nur eine Grundlegung der Metaphysik sein. Die Religionsphilosophie hat dagegen mehr systematische Geschlossenheit, sie bringt über ihre besondere Aufgabe hinaus das Ganze der philosophischen Ueberzeugung T.s zum deutlichsten Ausdruck. Die Darlegung der Grundgedanken, zu der wir uns nunmehr anschicken, muß sich eine eigne Auseinandersetzung mit ihnen, als

den Rahmen einer Anzeige zu weit überschreitend, leider versagen und darauf beschränken, das Charakteristische jener Gedanken in Kürze möglichst bemerklich zu machen.

Seine prinzipielle Stellung gegenüber den bisherigen Systemen begründet T. mit folgender Erwägung. Diese Systeme, mögen sie Materialismus oder Idealismus oder Monismus sein, projizieren einen bloßen Erkenntnisinhalt, seien es Anschauungsbilder, seien es Begriffe, nach außen und stellen dieselben dem Subjekt fälschlich als eine in sich begründete selbständige Welt entgegen; von und in keinem dieser Systeme läßt sich eine wahrhaftige Existenz, ein substantiales Sein finden, sondern wir haben bei ihnen nur mit ideellen perspektivischen Bildern zu thun. Von diesen Bildern vollzieht T. eine Wendung zum Subjekt, welches sich im Augenpunkte befindet und nur durch eine Fiktion »umgeklappt« und mit auf die Bildfläche geworfen wurde. Dies Subjekt ist die vergeblich in dem objektiven ideellen Inhalt gesuchte Substanz. Aus dieser Grundüberzeugung ergibt sich eine doppelte Forderung: das Sein zu entwickeln und den Schein zu erklären; die Grundlegung der Metaphysik zerlegt sich in eine Ontologie und eine Phänomenologie. Die Ontologie behandelt das Sein, das Wesen (Substanz), das Nichts. Als einzige und ursprüngliche Quelle unseres Begriffs vom Sein erscheint hier das Selbstbewußtsein; von ihm haben wir eine unmittelbare Erfassung durch »intellektuale Intuition«; alle andern Dinge sind von hier aus zu erschließen und an der Hand der Analogie näher zu bestimmen. Ohne das Selbstbewußtsein mit seiner Einheit würden wir nie auf den Begriff einer Substanz kommen.

Aller weitem Entwicklung dieses Gedankens aber tritt das Hemmnis entgegen, daß das Ich zunächst nur als erkennendes, als Subjekt-Objekt gegeben ist; wird darüber hinaus ihm weiteres zugeschrieben, werden Thätigkeiten des Fühlens, Wollens, Handelns anerkannt, so scheint das alles von der Wissenschaft ausgeschlossen zu sein; es muß sich anscheinend erst in Erkennen verwandeln, um dem Gedanken zugänglich zu werden. Damit aber hätte der Intellektualismus, die Verwandlung aller geistigen Wirklichkeit in Erkenntnisfunktionen, einen vollständigen Sieg errungen. Diese Schwierigkeit glaubt T. durch eine Unterscheidung heben zu können, auf die er den größten Wert legt, durch die Unterscheidung von Bewußtsein und theoretischem Wissen. Das Bewußtsein, etwa auch als innerer Sinn zu bezeichnen, umfaßt auch die Vorgänge jenseits des theoretischen Gebietes, wie das Fühlen und das Handeln; in ihm treten aber die verschiedenen Kreise in feste Beziehungen, sein Gesamtinhalt läßt sich durch einen zugeordneten Inhalt des theoreti-

schen Gebietes semiotisch d. h. durch Zeichen ausdrücken, nach der Art, wie das Gesprochene durch das Geschriebene ausgedrückt wird. So kann das Denken auf dem Grunde des Bewußtseins den ganzen Umkreis des Geisteslebens umfassen, ohne denselben in bloße Theorie verwandeln zu müssen. Das Ich als Gedanke ist »semiotisch« für das reale Ich. So gewiß gemäß alter Ueberzeugung Denken und Gedachtes als Subjekt-Objekt identisch ist, so wenig ist es darum auch das Denkende und das Gedachte; denn das Denkende ist das Wesen, welches denkt, und dieses ist auch das Wollende und Handelnde, d. h. das ganze einheitliche Ich, welches in das bloß Gedachte nicht aufgeht. Aber wenn so das Denken seine eingebildete Ausschließlichkeit verliert, es verliert nicht eine ausgezeichnete Stellung und eine einzigartige Bedeutung für das Ganze. Die andern Funktionen erhalten ihre höhere Entwicklung nur durch Koordination mit dem Denken; das Denken allein hat die Natur, aus den Daten aller Thätigkeiten neue Produkte zu entwickeln und in diesen semiotisch alle Thätigkeiten der Seele zu umfassen. Der damit angedeutete Weg wird aber zunächst nicht weiter verfolgt, sondern der Autor beschränkt sich auf Untersuchungen — zugleich principieller und historischer Art — über Wesen, Substanz und Nichts, um dann zur scheinbaren Welt überzugehen. Hier erhalten die Begriffe der Zeit, des Raumes, der Bewegung eine durch dialektischen Scharfsinn hervorragende Erörterung, aus der hier nur einzelne Punkte erwähnt sein mögen. In der Philosophie hat sich der Begriff des Perspektivischen über den Sinn, daß wir die Beziehung der wirklichen Dinge als des Objekts zu dem Gesichtspunkte des Subjekts auffassen, dahin zu vertiefen, daß die Vielheit der Empfindungen selbst als das Objekt zu nehmen und ihre Zusammenfassung durch das Subjekt für das perspektivische Bild zu erklären ist. Diejenigen Formen, in denen wir die Empfindungen zu den sogenannten Anschauungen zusammenfassen, wie Ding, Raum, Zeit, Bewegung, machen eben den perspektivischen Charakter des Bildes aus und haben folglich mit der Wirklichkeit nichts zu thun. Die specielle Untersuchung dieser einzelnen Formen bezweckt besonders nachzuweisen, wie die rein perspektivische Auffassung z. Z. der Zeit, zu einer allgemeinen Ordnungsform des ganzen ideellen Inhalts des Bewußtseins werden konnte; Punkt für Punkt findet sich dabei eine Auseinandersetzung mit den Hauptgestalten der geschichtlichen Ueberlieferung.

Bei der Zeit dringt T. mit Energie darauf, daß wir des zeitlosen Standpunktes bedürfen, um das perspektivische Bild des Zeitlichen aufzufassen. »Wer ganz in dem Zeitlichen lebt, für den gibt

es gar keine Zeit«. Das Wesentliche des Raumes besteht darin, daß ich Verschiedenes setze, welches zu gleicher Zeit, ohne in einander überzugehen und in eine Vorstellung zu verschmelzen, vorgestellt und durch beziehende Thätigkeit zusammengefaßt wird. Die Anwendung der Raumvorstellung ist bloß die Anwendung meiner zusammenfassenden Thätigkeit. Jede Ortsbestimmung ist nur als Koordinate für die jedesmal wirklich gegebene eigentümliche physische Beziehung der Dinge unter einander zu betrachten, wie der Schatten nicht die Ursache der scheinbaren Bewegung und Stellung der Sonne ist, aber dennoch in fester Koordination diesen Bedingungen entspricht. Die Bewegung bezieht sich nur auf Gesichts- und Tastvorstellungen; was in ihr an Schwierigkeiten liegt, sucht der Autor durch genaue Unterscheidung von Zeit und Zeitdauer, von objektiv-abstrakter und subjektiv-konkreter Zeitauffassung zu heben. Der bewegte Pfeil »ist zu gleicher Zeit an derselben Stelle und nicht an derselben Stelle, zu gleicher Zeit nämlich für diejenige Zeitdauer, die für unser Bewußtsein als Einheit gilt; nicht zu gleicher Zeit aber für das Denken, welches diese Zeitdauer in so viele objektive Zeiträume zerlegt, als Ortsveränderungen unterschieden werden sollen«.

Auf diesen Grundlagen baut die Religionsphilosophie fort; im besondern soll sich die Unterscheidung von Bewußtsein und spezifischer Erkenntnisthätigkeit hier in der Erschließung einer reicheren geistigen Wirklichkeit bewähren; es soll nicht bloß der erkennende, sondern der ganze Mensch in den religiösen Proceß hineingezogen und zugleich von dem allumfassenden Bewußtsein aus eine wissenschaftliche Durchleuchtung dieses Processes unternommen werden. Philosophie überhaupt ist dem Verfasser das dialektisch ausgebildete Bewußtsein des Geistes von sich selbst und von seinen Thätigkeiten; muß demnach der Geistesgehalt immer schon vor ihr gegeben sein, so hat auch die Religionsphilosophie die thatsächliche Entwicklung der Religion immer schon vorauszusetzen.

Die erste Frage ist die nach der Definition der Religion; sie ist aber unlösbar ohne eine genaue Orientierung über die Funktionen der Seele. Was diese Funktionen anbelangt, so verwirft T. die übliche Trennung von Gefühl und Begehren, dagegen sondert er von ihnen die Handlung (= Bewegung) ab, so daß sich folgende Dreiheit ergibt: Vorstellungen, Gefühle, Bewegungen. Mit allen diesen Funktionen hat die Religion zu thun, in keiner aber kann sie ihr Wesen finden. Dies erschließt sich nur von der Thatsache des persönlichen Bewußtseins, des Selbstbewußtseins, das alle geistigen Funktionen einschließt und alle auf das Ich bezieht. Erst beim Ich

als Ganzen, nicht bei den einzelnen Funktionen, kann der Centralbegriff der Gesinnung entstehn, nicht das Wollen oder Denken oder Bewegen, sondern nur der ganze Mensch hat Gesinnung. Gesinnung entsteht aber, wenn das Ich sich seiner Beziehung zu einem anderen Wesen ähnlicher Art bewußt wird. Von hier aus ergibt sich die Bestimmung der Religion als der »Gesinnung, welche sich dem Gottesbewußtsein zugeordnet in zusammengehöriger Funktion von Erkenntnis, Gefühl und Handlung symbolisiert«. Gesinnung scheint am zutreffendsten das fundamentum relationis in der Beziehung des Menschen zu Gott zu bezeichnen, weil man bei diesem Worte sowohl eine gewisse Erkenntnis des Gegenstandes, als einen Willen oder ein Gefühl, und drittens auch eine entsprechende Handlungsweise einschließt und dies Alles doch immer auf die Persönlichkeit selbst bezieht. Gottesbewußtsein aber heißt es, um auszudrücken, daß für die Religion Gott auf irgend eine Weise in unserem eigenen Bewußtsein gegeben sein muß. Gott als metaphysisches Wesen ist nicht schon Gegenstand der Religion. Notwendig ist aber für die Religion, daß Gott immer als Wesen vorgestellt, geglaubt und angenommen werde. Der Begriff des Symbolischen oder Semiotischen ist erforderlich, weil der Mensch sein persönliches Verhalten nur in den einzelnen Geistesfunktionen ausdrücken kann; das Religiös-wesentliche liegt aber nicht in den Einzelleistungen für sich, sondern in der Gesinnung des Ganzen, welche sie bekunden. So sind Handlungen wie Gefühle wie Begriffe nicht für sich religiös, sondern sie werden es erst, indem sie unsere persönliche Haltung zum göttlichen Wesen zur Darstellung bringen. Damit sind alle Gestalten und Theorien der Religion, welche dieselbe auf eine einzelne Funktion gründen, als unzulänglich abgewiesen.

Von dieser Grundlegung wendet sich T., gemäß seiner Ueberzeugung, daß die Philosophie der Religion inhaltlich an die wirkliche Religion gebunden sei, sofort zu den einzelnen Religionen. Ihre Einteilung soll nicht empirisch gefunden, sondern vom Begriff her entwickelt werden. Es ergibt sich dabei eine aufsteigende Linie, die aber nicht einfach mit dem geschichtlichen Laufe zusammenfällt; vielmehr machen sich die niederen Stufen immer von neuem geltend und bringen mannigfachste Verwicklung. Die unterste Stufe der Religion ist die, auf welcher der Mensch den Gott, welchen er glaubt, fürchtet und verehrt, von sich, dem Subjekt, als ein äußerliches Objekt abtrennt, die »projektivische« Religion. Später wendet sich die Ueberzeugung dahin, daß der geglaubte Gott als Objekt eines glaubenden oder erkennenden Subjekts von diesem Subjekt unabtrennlich ist als ein Subjekt-Objekt. Dadurch entstehn die pan-

theistischen Religionen. Ueber beide Formen erhob sich siegreich das Christentum, welches das ganze menschliche Bewußtsein umfaßte und die Stellung des Menschen als selbständiger Persönlichkeit Gott gegenüber ohne projektivischen Schein und ohne pantheistische Verflüchtigung verständlich machte. Die beiden niedern Stufen der Religion enthalten aber verschiedene untergeordnete Formen, die einzeln für sich unter steter Verwertung des Reichtums der geschichtlichen Erfahrung entwickelt werden. Bei dieser Entwicklung kommt T.s Gabe vielseitigen Wissens, geistvollen Rasonnements, lebendiger Schilderung zu hervorragender Anwendung. Von den einzelnen Punkten her versteht er weite Durchsichten zu geben, zwischen noch so entfernten Daten Beziehungen zu entdecken und die allgemeinen Gedanken durch eine Fülle von Beispielen zu veranschaulichen.

Die projektivischen Religionen zerfallen ihm je nach der Gestaltung des Gottesbewußtseins von der Handlung oder vom Gefühl her in die Religion der Furcht und in die Religion der Sünde oder die Rechtsreligion. Den Uebergang zum pantheistischen Typus bildet der Atheismus, der den Gährungszustand des Bewußtseins enthält, in dem die frühere Fassung zerstört, die neue aber noch nicht geordnet ist. Der Pantheismus ist Pantheismus der That oder des Gefühls oder der Erkenntnis. In ihm ist der projektivische Gott aus den Wolken geholt, um in die That, das Herz und den denkenden Geist des Menschen einzukehren. Aber mit dem Objekt kommt ihm auch das Subjekt, das Ich, die Persönlichkeit abhanden, so daß schließlich nur die Bewußtseinserscheinung als eine Reihe einzelner Akte übrig bleibt.

In der ausführenden Betrachtung werden zahlreiche principielle Probleme je an der Stelle aufgenommen, welche ihre seelische Entstehung am ehesten verständlich macht. So führt die Erörterung der Religion der Furcht auf die Fragen: Wunder, Schicksal und Mythologie. Beim Wunder hofft T. den alten Streit zwischen Wissen und Glauben durch eine neue Fassung schlichten zu können. Das Wesen des Wunders findet er in der Deutung, durch welche irgend eine gewöhnliche oder ungewöhnliche Erscheinung, welche eine unbestimmte Furcht und demgemäß ein religiöses Gefühl erregte, als Zeichen Gottes oder als Wunder erkannt wird. Bei der Religion der Sünde kommt der Ursprung der Moralität und des Rechts, die Idee der Stellvertretung und des stellvertretenden Leidens, der sociale Charakter der Religion u. a. zur Erörterung.

Einen völlig anderen Charakter als die projektivischen Religionen trägt der Pantheismus. Bei ihm verschwindet das Ich in das



Göttliche, eine »Vergottung« des Menschen wird erstrebt, die Religion hört auf bloßer Glaube zu sein. In Wahrheit soll sich hier aus einer der Hauptthätigkeiten die ganze geistige Wirklichkeit entwickeln; dadurch entsteht nicht nur in allen Gestalten eine große Einseitigkeit, sondern es wird nirgends ein substantiales Leben erreicht. Uebrigens kann der Pantheismus in allen seinen Haupttypen nie eigentlich Volksreligion werden, da er dafür eine viel zu abstrakte Bildung voraussetzt. Wenn pantheistische Religionen wie der Buddhismus und der Brahmanismus große Massen ergriffen haben, so haben sie das gethan mit Hilfe zahlreicher Elemente der Furchtreligion und der Rechtsreligion, die sie in sich aufnahmen. Alle Haupttypen des Pantheismus aber haben wieder ihre Unterarten, die T. im Ueberblick der weltgeschichtlichen Entwicklung mit großen Zügen charakterisiert. Im besonderen sucht er aufzuweisen, wie auch im modernen Leben die verschiedenen Formen mächtig fortwirken. Unter den Pantheismus der Handlung und Bewegung fällt der Fortschrittsenthusiasmus, wie ihn namentlich der Utilitarismus mit seiner Seligkeit über die angeblich unablässig ansteigende Kulturentwicklung enthält; hieher gehört auch der Staats- und Kirchenenthusiasmus; auch den Kunstenthusiasmus, der in der künstlerischen Thätigkeit die volle Befriedigung des Daseins sucht, glaubt T. hieher stellen zu sollen. Der Pantheismus des Gefühls verkörpert sich in der Mystik mit ihrem Quietismus, sowie in einer Religionsphilosophie in der Art Schleiermachers; der Pantheismus des Gedankens nach der Spekulation, wie sie der Idealismus, im besonderen der Platonismus, bietet. Die Kritik des Idealismus wird unmittelbar zur Forderung einer lebendig-realeren Philosophie, die sich nicht auf Erscheinungen aufbaue und nicht in bloßen Abstraktionen von Erscheinungen arbeite.

Leider schließt mit der Erörterung der pantheistischen Religionsformen das Werk; ein zweiter Band sollte die Philosophie des Christentums bringen; der Tod hat die Ausführung dieser Absicht gehindert. Was sich an hiehergehörigen Aeußerungen im ersten Bande findet, bekundet deutlich das Streben, ebenso das Charakteristische und Wirkkräftige des Christentums, als der Religion der Persönlichkeit und der vollen Gesinnung, zu wissenschaftlicher Klarheit zu bringen, wie in seiner geschichtlichen Gestalt Wesentliches und Unwesentliches, Ewiges und Vergänglichliches mit Freiheit des Geistes von einander zu scheiden.

So war Teichmüllers Leben voll geistiger Regsamkeit, voll Arbeit und Thätigkeit. An allem, was die Zeit bewegte, hat er lebhaft teilgenommen, eigne Ueberzeugungen davon entwickelt und sie

unermüdlich vertreten. Er gieng seine besonderen Wege und ließ sich nicht dadurch beirren, dabei mehr Widerspruch als Zustimmung zu finden. Die Ueberzeugung, an einer notwendigen Aufgabe der Menschheit zu arbeiten, die Hoffnung auf eine den principiellen Fragen günstigere Zukunft, vor allem aber die Lust an der Gedankenarbeit selbst, an der Bewegung der Begriffe wie an der Errichtung eines Gesamthauses, sie geben allen seinen Forschungen den Charakter freudigen Schaffens und unerschöpflicher Frische. Was immer an Bedenken gegen die Ergebnisse aufkommen mag, es trifft mehr die Ausführung als die Ziele; daß er in ihnen wichtige Aufgaben eröffnet, wertvolle Anregungen gegeben hat, das steht außer Zweifel. So aber wirkt überhaupt aus seinen Schriften eine belebende und anregende Kraft, sie wird für die wissenschaftliche Arbeit nicht verloren sein.

Jena.

Rudolf Eucken.

---

Dahn, Felix, Deutsche Geschichte. Erster Band. Zweite Hälfte. (Bis a. 814). A. u. d. Titel: Geschichte der europäischen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebrecht. Deutsche Geschichte. Von Felix Dahn. Erster Band. Zweite Hälfte. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. 1888. XXIII, 751 Seiten. 8°. Preis M. 14.

Der wichtigste Inhalt für eine deutsche Geschichte des 6. bis 9. Jahrhunderts, äußert sich Dahn S. 124 f. 139. 444, ist die innere Entwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft, Verfassung und Kultur. Die Umgestaltungen in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen haben eine Umgestaltung in den Verfassungsverhältnissen zur Folge gehabt. Der neu aufgekommene weltliche Dienstadel, dem sich der geistliche der Bischöfe und Aebte mit dem ungeheueren Reichtum ihrer Kirchen und Klöster bald an die Seite stellte, hat einen doppelten Kampf geführt: einen politischen, nach oben, gegen die Krone, und einen wirtschaftlichen, nach unten, gegen die kleinen gemeinfreien Bauern, — eine zweiseitige Bewegung einer und derselben Kraft. Die Erfolge des Adels in der ersten Richtung wurden deshalb möglich, weil sehr früh die Gemeinfreien, die mittleren und kleinen Bauern, welche allein das Königtum gegen den Adel hätten stützen mögen, zuerst, schon bald nach Chlodovech, jede politische Bedeutung, dann aber die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren und herabsanken zu zins- und fronpflichtigen Hintersassen auf fremder Scholle, thatsächlich so völlig abhängig von den geistlichen und weltlichen Großgrundherren, daß es bald ziemlich gleichgültig ward, ob sie die politische Freiheit dabei noch teilweise wahrten

oder ganz einbüßten. Diese Wandlungen in Wirtschaft und Gesellschaft und folgeweise in der Verfassung, das Aufkommen neuer Stände und das Versinken oder die innere Veränderung der alten, diese Wandlungen seien die wahrhaft treibenden Kräfte in der Geschichte der merowingischen Reiche.

In dieser Erkenntnis wird die eine Hälfte des Bandes den äußeren, die andere inneren Vorgängen gewidmet, letzteren jedoch mit Verzicht auf gleichmäßige Behandlung der Erscheinungen. S. 750 f. motiviert es, weshalb kein Bild der Litteratur gegeben, Kunst, Schulwesen und manches andere Stück des Kulturlebens nicht berücksichtigt sei, aber können die Gründe: Andere hätten das gut beschrieben, es sei zumeist romanisch, der Verfasser behalte es künftigen Schriften vor, entschuldigen, Gründe, die ja auch sonstige Teile des Buches treffen müssen? Auch der Mangel an Raum kann nicht gelten, sobald wir sehen, wie wenig sparsam mit dem Raume verfahren ist, z. B. sind mehr als fünf Seiten (S. 681—686) dem Urkundenwesen eingeräumt. Aber in noch höherem Grade fehlt dem Werke Gleichmaß in der Bearbeitung. Kurze Angaben wechseln mit Schilderungen. Die Einheit der Darstellung wird oft durch Auszüge aus fremden Publikationen unterbrochen, so S. 546 f. (Waitz), S. 583—588. 681—686 (Brunner), S. 759 f. (Schröder), S. 744 f. (Zorn). Es finden sich allenthalben polemische Bemerkungen gegen genannte und ungenannte Autoren, z. B. S. 418. 489. 593, die in dieser Ausdehnung und in dieser Form nur störend wirken; die Ausführungen gegen das Bodenregal<sup>1)</sup> S. 483—489. 687. 697—700 teilen diese Eigenschaft.

Wie ungünstig wir aber auch über Lücken, Unebenheiten und Polemik urteilen mögen, der Gewinn, den wir aus dem Buche ziehen können, ist mannichfaltig und beträchtlich. Es ist voll von eigenen, neuen Ansichten. Es ist sein Vorzug, daß es die fränkische Entwicklung von einem allgemeineren Standpunkt, einem germanisch-romanischen, überblickt und durch Vergleichen mit anderen Staaten jenes Zeitalters vor einer zu isolierten Betrachtung bewahrt, sowie daß es der Gefahr entgeht, den germanischen Elementen zu starke Koncessionen zu machen. So wird das Verhältnis des Grafen zu den Krongütern S. 602 auch daraus erklärt, daß sein römischer Vorgänger die fiskalischen Güter nicht verwaltet hatte, und S. 74 behauptet, daß die römische Verfassung größtenteils bestehn blieb, abgesehen von der städtischen Autonomie und ihren Organen. Endlich mag der Freimut, mit welchem gegnerische Meinungen oder Er-

1) Daß in Gallien der Staat nicht mehr als Eigentümer des Bodens galt, führt Chénon, *Alleux* 1888 S. 16 f. aus.

kenntnisweisen besprochen werden, und die Anzweifelung oder Bestreitung von Annahmen, die ein gesichertes Dasein zu führen schienen, dazu beitragen, uns vor dem Glauben zu behüten, als ob die Forschung auf diesem Gebiete ausruhen dürfe.

Bei der Darlegung von Einzellnem übergehe ich die äußere Geschichte, um die innere ausführlicher behandeln zu können, lasse aber auch hier die Gegenstände bei Seite, die ich in der obigen Anzeige (1888 Nr. 11 S. 433 ff.) von Glasson, *Histoire du droit et des institutions de la France II*, unter Berücksichtigung Dahns zur Sprache gebracht habe. Ungeachtet der zweifachen Beschränkung bleibt ein Gebiet übrig, dessen Ausdehnung für meine Anzeige zu groß ist. Ich treffe daher eine Auswahl, bei der ich teils die Aufmerksamkeit auf die vorgetragene Ansicht lenken, teils Zweifel geltend machen will.

Durch welche Ursachen und in welchem Umfang das Leben der germanischen und romanischen Völker, die dem fränkischen Reiche angehörten, in dieser neuen Epoche, in die sie traten, Umgestaltungen erfahren hat, ist eingehend erörtert und oft lebendig vergegenwärtigt. Die Sippe ist nach S. 437 ff., 718 f. in ihren starken Wirkungen noch in dem merowingischen Reiche fühlbar geblieben, Erbrecht, Eidhilfe, Blutrache, Fehdegang, Wergeldforderung und Wergeldschuld, allgemeine Unterstützungs- und Unterhaltungspflicht haben fortgewährt und nur allmählich hat der Staat versucht, nicht immer mit dauerndem Erfolge, Funktionen der Sippe zu beschränken und aufzuheben, welche mit dem Staatsfrieden unvereinbar schienen. Dieselbe Anschauung vertritt Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte I*, 217 ff.: der Sippeverband sei mit ungebrochener Kraft in die fränkische Zeit eingetreten und habe erst im Verlaufe der fränkischen Periode Abschwächungen erlitten; insbesondere habe das Fehderecht noch bestanden, das. I, 160 und *Zeitschrift für Rechtsgeschichte XVI b*, 47; E. Mayer, *Zur Entstehung der Lex Ribuariorum* 1886 S. 129 glaubt im salischen Recht ein Fehderecht des Verletzten mit Tödtungsbefugnis nachweisen zu können und Salvioli, *La responsabilità dell' erede* 1886 S. 16 ist gleichfalls für die Fehde, deren Zulässigkeit nunmehr in Fustel de Coulanges, *Recherches sur quelques problèmes d'histoire* 1885 S. 483 einen Gegner gefunden hat. Wenn Glasson a. a. O. II, 518 die wichtige Mitteilung Gregors, *vitae patrum VIII*, 7 mit der Einschränkung auf Romanen beseitigen will, so bestreitet Fustel de Coulanges a. a. O. S. 457 f. die Stichtichtigkeit des Einwands und behauptet mit Sohm, *Gerichtsverfassung I*, 104: *il pose comme un principe de droit commun que nul ne peut se venger soi-même.*

Zu den anziehendsten Ausführungen Dahns gehören die über

die Entstehung der neuen Stände. Die vorgefundenen römischen Stände: der reiche Provinzialadel, die freigeborenen Römer, die bäuerlichen Halbfreien, Freigelassenen und Sklaven hätten zunächst unverändert fortbestanden S. 442. Er erinnert auf S. 435 an jene bildungsstolzen Südgallier, welche die Worte des Sidonius, epist. IV, 17 § 2 (S. 68 ed. Luetjohann) in das Gedächtnis rufen: quanto antecellunt beluis homines, tanto anteferri rusticis institutos. Der Gegensatz von rusticis und institutis, den Sidonius, epist. VII, 14 § 1 S. 120 wiederholt, tritt auch bei Gregor, vitae patrum IX, 1 anschaulich zu Tage. Während nun, fährt Dahn S. 442 fort, sich bei den römischen Gliederungen wenig wandelte, traten bei den germanischen bald sehr erhebliche Umgestaltungen ein. In allen auf römischem Boden gegründeten Reichen verschwand vor dem römisch-absolutistisch ausgestalteten Königtum der alte Volksadel und an seine Stelle trat der neu sich bildende Dienstadel, dessen Grundlagen von Macht und Ehre auf besonderem Zusammenhang mit der Person des Königs — auf Königsamt, Königsgefolgschaft, Königslandgabe — beruhten. Wohl mochte ein Adel der alten Zeit thatsächlich in die neue Aristokratie übergehn, aber damit habe er die Eigenart des alten Volksadels verloren, er habe sich nicht von den Gliedern, denen eine solche Abstammung fehlte, unterschieden und keinen Vorrang vor ihnen besessen S. 444. La vraie source de l'aristocratie mérovingienne est dans les fonctionnaires ist der Satz Glassons a. a. O. II, 317, der S. 317—319. 582—588. 615 ausgeführt wird. Jener Dienstadel neigte seiner Natur nach dazu ein Geburtsstand, ein Geburtsadel zu werden. Die Söhne der Gefolgen und Beamten kamen als Knaben schon an den Hof, sie wurden leichter Gefolgen und Beamte als Leute, die von sich aus beginnen mußten; der vom König geschenkte Besitz vererbte sich in der Regel, die Beneficien wurden thatsächlich bald erblich und der Sohn, der in des Vaters Amt folgte, folgte wie in dessen Alod auch so in dessen Amtsbeneficien. Machten auch König Pippin und Karl den beiden gefährlichsten Erblichkeiten, der der Volksherzoge und der der Hausmeier, ein Ende, so konnten sie doch auf die Dauer die Erblichkeit der Lehen, der Grafschaften, ja auch der wieder aufsteigenden Stammesherzogtümer nicht verhüten. So Dahn S. 452. Diese Aristokratie, die bei dem inneren Rückgang des merowingischen Staatslebens das Königtum zu überfluten drohte, war von dem arnulfingischen Geschlecht aus der faktisch unabhängigen Stellung zu verdrängen, aber nicht mehr aufzulösen und niederzuwerfen. Nicht dieses oder jenes einzelne Recht oder einzelne Mittel der Macht, sondern die Summe ihrer Rechte und ihrer Macht war es, welche die Entscheidung brachte. Die Gemeinfreien erlagen

unter dem Druck des Dienstadels dem Misbrauch der Amtsgewalt S. 211. 456; *divites pauperibus iniuriam facere soliti sunt*, Pertz, *Leges I*, 431, 3. Die Art des Besitzes hatte diese Reichen nach oben widerstandsfähiger und nach unten überwältigender gemacht. Sie hielten bewaffnete Knechte, mit denen sie Gewaltstreiche ausführten, und verpflichteten sich Freie ihnen aus privaten Gründen mit den Waffen zu dienen S. 454. 472 f. 635 f. Im römischen Gallien stammten solche Truppen schon aus der römischen Zeit<sup>1)</sup> und sie hatten mitunter bereits eine solche Stärke erreicht, daß sie einem Heere entgegen treten konnten, z. B. Ecdicius dem Eurich, Sidonius, *epist. III*, 3 § 7 S. 42, vergl. Dahn, *Die Könige VI*<sup>1</sup>, 93. 137. Das Aufgebot der Hintersassen war früh an den Herrn übergegangen. Nur unter dieser Voraussetzung ist es, wie Schröder, *Rechtsgeschichte* S. 117 f., 155 f. bemerkt, erklärlich, daß ein Unterthan Theuderichs III. für sein Ausbleiben auf einer Heerfahrt 600 *Solidi* büßen mußte, wenn er zugleich den Heerbann für seine Leute zu zahlen hatte, vergl. *Lex Ribuarica* 65, 2. Boretius, *Capit. I*, 167, 9 und aus der späteren Zeit z. B. das Dokument vom Jahre 1110 bei Hoop, *Recueil des chartes de Saint-Bertin* 1870 S. 7 = Warnkönig, *Flandrische Rechtsgeschichte II*, 2, 179 S. 101. Nicht sehr lange danach trat die verhängnisvolle Wendung der Privatführung ein und befehligten die Herren ihre Leute auch im königlichen Heere, Dahn S. 513. 636 f. 736. Das Heer zerfiel jetzt in zwei Teile, die z. B. schon von Fredegar *cont. c.* 24 (S. 179 Krusch) als *exercitus* und *multitudo primatum et agminum satellitum plurimorum* einander gegenüber gestellt werden konnten. Der Widerstreit zwischen Unterthanenpflicht und Vasallenpflicht ward nach Dahn S. 391. 511 unter Karls Enkeln zu Gunsten der zweiten entschieden; ein Unterthan des ostfränkischen, aber Vasall des westfränkischen Königs mußte bei einem Kriege zwischen beiden Reichen dem westfränkischen Lehnsherrn gegen den ostfränkischen Landesherrn dienen: das bedeutete die Umwandlung des alten Unterthanenverbandes in den Lehenstaat. Die privaten Streitkräfte, die es wagen mochten, sich mit königlichen zu messen, machten die Erhaltung einer starken Regierung unmöglich. Zur Veranschaulichung der Zeit erinnert übrigens Dahn S. 220 noch an den Bischof Savarich von Auxerre, welcher um 715 auszog, um für sich Land zu erobern: *undecumque collecta plurima multitudo cum Lugdunum pergeret, ut eam sibi ferro subiugaret*, *Gesta episc. Autisiod. c.* 26 SS. XIII, 394 = Duru I, 347.

1) Vergl. diese Anzeigen 1887 Nr. 21 S. 822 f. Dahn, *Deutsche Geschichte I*, 2, 500. 635 faßt so den *amicus* auf. Ist der *amicus* in der *Interpretatio* der *Lex Romana Visig.*, c. Th. 9, 3, 2 so zu verstehen?

Wie stark Private über die Ihrigen herrschten, ermißt man aus der Thatsache, daß sie vermochten, dieselben ihrem Gerichte zu unterwerfen. Von dem König hatte der Dienstadel schon 614 erreicht, daß er sein Recht den wichtigsten Beamten frei zu ernennen zum Vorteil der Reichen beschränkte S. 605 f. Schon fühlte sich die Genossenschaft der Königsdiener dem Könige gegenüber als das Reich, wenn auch die Zusammenfassung der dienstlichen Aristokratie unter *regnum* oder *imperium* nach ohne principiellen Gegensatz geschah<sup>1)</sup>.

Im Kreise des Dienstadels hat der Majordomus eine wechselvolle Rolle gespielt. Er ist nicht von der Verfügung über die Landschenkungen ausgegangen, sondern — so Dahn S. 179. 624 gegen v. Sybel, Königtum S. 486 f. und Glasson a. a. O. II, 301, der den Majordomus noch als *intendant du domaine* charakterisiert, — von dem unablässigen Zusammenhang des königlichen Hofhalts mit der Person des Königs: wer den König und den Hof und das Reich beherrschen wollte (ähnlich die Quellen, *Vita Foillani* § 14, *Acta SS.*, Oct. XIII, 390, Mühlbacher a. a. O. Nr. 3 c. 4 f, Dahn S. 199), trachtete Majordomus zu werden; anfänglich eine Waffe des Königs gegen den Adel, dann Parteiführer des Adels, endlich, als Adelsgeschlechter thatsächlich erblich im Besitz des Majordomates waren, mehr Beherrscher und selbst Gegner des Adels als bloßer Führer der herrschenden Adelspartei; selbst ein Vorkämpfer für das Wohl des Reichs, für die Interessen der Gesamtheit, für die Krone, für den Staat, für das Volk — ein rechtswidriges Ersatzmittel für das versagende merowingische Königtum S. 124. 139. 140. 180 f. 183. 205. 206 f. 219. 624 f. 629 f.; Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker III, 671. 685. Ursprünglich sei das Amt wohl ein germanisches Hausamt gewesen S. 471. 625 ff.

Die Dreigliederung des Volkes bei den Alemannen, die sich ebenso bei Westgoten und Burgunden, ähnlich bei Ostgoten und Vandalen finde, führt Dahn S. 446 ff. auf die Macht der römischen Ueberlieferungen zurück. Der Maßstab sei der Besitz, die Veränderung sei durch ein natürliches Herabsinken der Kleinfreien, nicht durch ein künstliches Emporheben der Großen hervorgebracht. Die *minofedi* insbesondere seien die kleinsten Grundeigner, die weniger als das normale Maß von Grundeigen besaßen.

Allein wie groß auch die Neuerungen, die in dem Volke wirkten, gewesen sind, der Staatsverband blieb noch der staatsrechtlich gedachte Unterthanenverband, dieser war nach wie vor die zusammenhaltende Rechtsform des Staates S. 511. 512. 540. 631. 636

1) Wohl in anderem Sinn, für das Volk, ist *imperium* von Agobard gebraucht, vergl. Mühlbacher, *Regesten* Nr. 896 a mit 627 a. Vergl. jedoch auch das **Nr. 1894 n.**

Der Staat sei von einem König regiert, welcher Militärhoheit, Gerichtsbarkeit, Anfänge von Amtshoheit und von Polizeihöheit aus dem germanischen Königtum mitgebracht, jetzt Finanzhoheit und christliche Kirchenhoheit hinzu erworben und seine Befugnisse der Verwaltungs-, der Amts- und der Repräsentationshoheit sowie des Verordnungsrechts stark vermehrt habe S. 521 f. Gegenüber den Provinzialen blieb zunächst das römische Steuerwesen in Kraft S. 693. Vormals hatten Römer um der Steuern willen lieber germanisch als römisch sein wollen, und in Gallien gieng das Sprichwort um, ein gutes Jahr hänge weniger von der Ernte als von den Beamten ab, Salvian, gub. dei V, 8 § 37 (Halm), Sidonius, epist. III, 6 § 3 vgl. II, 1. V, 13; carm. V, 446. VII, 209 f. Trotzdem blieben die Steuern bestehn und die Könige versuchten sogar die Franken den Steuern zu unterwerfen; deren Widerstand sei um so heftiger gewesen, als sie darin eine Anzweiflung ihrer persönlichen Vollfreiheit oder doch ihres vollfreien Grundeigens erblicken mußten S. 694 f. vergl. S. 449. 456. 700 f. 735.

Das Regnum Francorum sei unerachtet der Teilungen und der inneren Kriege zwischen diesen Reichen nach außen eine Einheit geblieben und als solche bezeichnet und empfunden S. 418 f., 540; Urgeschichte III, 678. Wäre Chlodovech ein wahrhaft staatsmännisch denkender Mann gewesen, so würde er die Behandlung der Thronfolge als vermögensrechtliche Verlassenschaft, als Vererbung von Grundstücken nicht ertragen, sondern, wie er es thatsächlich und rechtlich ohne Zweifel gekonnt hätte, gesetzlich aufgehoben haben S. 59 f., 109 f.; Urgeschichte III, 70. Noch Karl dem Großen lag der Gedanke der Unteilbarkeit der Staatsgewalt und des Staatsgebiets so fern wie allen seinen arnulfingischen und merowingischen Vorgängern, sogar noch nach der Annahme der Kaiserwürde, von welcher doch dieser Gedanke unscheidbar scheint S. 388. Mußte nicht unter diesen Umständen jener Weltstaat, diese politische Einigung der germanisch-romanischen Völkerwelt des christlichen Abendlandes, einem Verbande von kirchlicher Form weichen? Der Zerfall des karolingischen Reiches »lag in den wirtschaftlichen Zuständen, dem Verschwinden der Gemeinfreien und dem abermaligen Ueberwuchern des Adels gerade unaufhaltsam vorbegründet. Karl that hiegegen, was ein Mensch thun konnte. Daß hier kein Mensch helfen konnte, war nicht seine Schuld. Denn freilich gründete der Zerfall auch darin, daß die äußerlich zusammengezwungenen Völker innerlich allzu wenig gemein hatten — nichts als das Christentum und die Person des Herrschers — und daß sie einander wirtschaftlich und im Kriege nicht brauchten. Diejenigen Gruppen, die sich



wirklich in kriegerischer Abwehr gemeinsamer Feinde (der Ungarn) brauchten: — die deutschen Stämme — sind — gegen ihre Neigung! — wiederholt zusammengeführt worden durch die zwingende Not, Urgeschichte III, 1179.

Die Aufstellungen über das Bannrecht lauten: dieses Recht, unter Androhung einer Vermögensstrafe etwas zu gebieten oder zu verbieten (S. 522), sei ursprünglich durch Gewohnheitsrecht und später auch durch Gesetze normiert worden und nicht nur hinsichtlich der Fälle, in denen der König bannen durfte, sondern auch bezüglich der Höhe der Buße eingeschränkt gewesen S. 523 f. 525. Die merowingische Verfassung habe jedoch keine Volksversammlung mehr besessen, welche die Grenzen des Bannrechts bewacht habe, erst unter den Arnulfingern sei der Reichstag ihr Beschützer geworden S. 543. 571. Jene Begrenzungen gleichen denjenigen, die einst Walter, Rechtsgeschichte I § 60 S. 64 annahm (hier auch bereits der Hinweis auf Lex Ribuarica 65, 1), differieren aber mehr oder weniger von den Ansichten Zeumers (diese Anzeigen 1885 S. 106 ff.) und Schröders, Rechtsgeschichte S. 116 f. E. Mayer a. a. O. S. 169 möchte aus der ausführlichen Regelung der Königsbannfälle in den Lex Ribuarica auf eine Entstehungszeit dieses Gesetzbuches schließen, in der das unbeschränkte, namentlich in der Wahl der Strafen unbeschränkte Gebotsrecht verfassungsmäßig begrenzt wurde, also auf die des Edikts von 614, das, wie Waitz II, 1, 213 sagt, dem Mißbrauch entgegentreten sollte.

Wie der Königsbann formal den Inbegriff der Königsrechte, so bezeichne der Königsschutz formal den Inbegriff der Königspflichten. Friede sei der höchste Staatszweck: *me defuncto*, spricht ein König bei Gregor VII, 8, *simul pereatis, cum de genere nostro robustus non fuerit qui defensit*. Jedem Reichsangehörigen schulde der König seinen Schutz. Hier zeige sich am schärfsten die tiefgreifende Veränderung, welche sich seit der germanischen Zeit in dem Verhältnis zwischen König und Volk vollzogen habe S. 152. 525—531. 719. Der König habe seinen Schutz auch Jedermann besonders zusagen können, so wie es jeder Freie gedurft habe, nur sei thatsächlich der vom König verliehene Schutz wichtiger, weil stärker gewesen S. 527; habe der Königsschutz besondere Wirkungen üben, z. B. das Wergeld erhöhen oder einen gefreiten Gerichtsstand gewähren sollen, so hätte das ausdrücklich bestimmt werden müssen; nur die Befugnis des Schützlings, sich sofort an die königliche Rechtsprechung zu wenden, wenn er sich vor dem ordentlichen Gericht nicht einlassen wollte, sei wahrscheinlich im Königsschutz ohne weiteres enthalten gewesen S. 453. 455. 529. 530. 560. 678. Die letztere Folge

des Mundium haben z. B. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis 1866 S. 51, Beaudouin, Nouvelle Revue historique de droit 1887 S. 522. 555 und Zeumer, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXII b, 41 mit größerer Entschiedenheit behauptet.

Das Strafverfahren wird an zwei Stellen, S. 598 f. und 656 f., skizziert. Im Strafproceß sei die Mitwirkung des Volkes fast ganz verschwunden; der merowingische Graf habe aus dem römischen Recht und den Verrichtungen des römischen comes die Befugnis übernommen von Amtswegen Verbrechen vorzubeugen, ohne Strafantrag einzuschreiten, das Urteil bis einschließlich der Todesstrafe allein zu fällen. Ein näherer Aufschluß wäre hier um so erwünschter gewesen, als die Sache eine ihrer Bedeutung entsprechende Behandlung nicht gefunden hat. Von Dahn erfahren wir nur noch, daß in seiner Urgeschichte III, Kap. 3—12 zahlreiche Beispiele zu lesen seien. Die einzige zusammenhängende Darstellung, die von Fustel de Coulanges, Recherches 1885 S. 450 ff., 494 f., wird nicht angeführt, auch nicht E. Mayer a. a. O. S. 58 f. 96. 118 f. 154; jetzt spricht Beaudouin a. a. O. S. 607 f. 621. 624. 627. 631. 646 f. und 1888 S. 198 ff. davon. Geht übrigens Dahn nicht zu weit, wenn er hier jeden germanischen Bestandteil läugnet? Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde II, 39 macht die bedeutsame Aeußerung, daß des Königs wie jedes anderen Volkshäuptlings erste Pflicht war Gewaltthat fernzubalten und seiner Gemeinde nach innen und außen den Frieden zu bewahren.

Wir wenden uns zu dem Gerichtswesen. Dem Hofgericht des Königs wird S. 677 der Charakter eines Gerichts zugeschrieben; ausnahmsweise habe der König das Volksheer beigezogen S. 676. Gibt es hierfür Beispiele aus der Merowingerzeit? Unter den Karolingern waren es zuweilen die Truppen, welche die Initiative ergriffen und von dem König die Hinrichtung forderten. Ein solches Begehren hat Lothar I. 834 erfüllt: *adclamatione porro militari post captam urbem Gotselmus comes itemque Sanila comes necnon et Madalelmus vassallus dominicus capite plexi sunt*, Vita Hludowici c. 52 SS. II, 639. Als ein Heer den Tod des Grafen Ambrosius verlangte, gebrauchen die Annales Fuldenses p. V, 894 SS. I, 409 die Wendung: *prae furore iudicio exercitus captus et mox patibulo suspensus est*. Andere Berichte sagen genauer, daß der König die Tödtung beschloß, Regino 894 SS. I, 606, Liudprand, Antap. I, 23 und Paneg. Berengarii III, 116 f. SS. IV, 203 (*calens ira*).

Bei den Landesgerichten geht Dahn S. 639 von der Scheidung der Rechtspflege in den Bann und in die Urteilsfindung aus. Der Bann sei ein Besitztum des Königs, der ihn in seinem Namen durch

seinen ordentlichen Regierungsbeamten, den Grafen, für den ganzen Umfang der Grafschaft habe wahrnehmen lassen S. 647. 653; über schwere Streitsachen habe von Anfang an der Graf gerichtet S. 426. In der letzteren Beziehung haben Geppert, Beiträge zur Lehre von der Gerichts-Verfassung der Lex Salica 1878 S. 38—42 und kürzlich Fustel de Coulanges, Nouvelle Revue historique de droit 1887 S. 766 f. zu begründen versucht, daß der Graf bereits zur Zeit der Lex Salica den Vorsitz im Mallus habe führen dürfen und ihn bei großen Rechts-sachen auch übernommen habe. Ich halte den Beweis für misslungen, ebenso wie Brunner, Rechtsgeschichte I, 302, Beaudouin a. a. O. 1887 S. 485 ff. und Glasson a. a. O. II, 174. Ferner muß ich Dahn widersprechen, wenn er S. 655 dem Richter nur einen erheblichen Einfluß auf die Formulierung des Urteils zugesteht, es ist vielmehr die *vis firmitatis*, wie Chlothachars II. *praeceptio* c. 1 erklärt, die der Richter dem Urteil gibt: sein amtliches Rechtsgebot muß das Urteil ergänzen, Brunner a. a. O. I, 149. 154. 375. Vergl. Beaudouin a. a. O. S. 494 f. 622 ff. und Fustel de Coulanges ebd. S. 759.

Bis auf die Karolinger sind die Gerichte in Abteilungen der Grafschaft gehalten, mit Ausnahme Baierns sind gerichtliche Grafschaftsversammlungen erst karolingisch S. 426. 650. 657. Bei den Franken war die Hundertschaft der Gerichtsbezirk, eine Gliederung, die weder urgermanisch oder auch nur taciteisch noch überall die gleiche sei, S. 425 ff. 650, die bei den Franken jedoch alt sein möge. Durch die Franken sei sie nach Westen und Osten getragen, — bei den Deutschen wäre sie höchstens den Alemannen bekannt gewesen — aber allgemeine Ordnung im Reiche sei sie nie geworden S. 426 ff. 631. 647. 650. 658. 659. 668. Für das Heer sei sie von den Westgermanen niemals, für die Polizeiorganisation von den Franken nur für kurze Zeit benutzt worden S. 427. 592. 630. Das Schöffengericht habe sich nicht an sie angeschlossen, die Schöffen seien für die Grafschaft und aus der Grafschaft erkoren S. 659. 661.

Die fränkische Gerichtsversammlung bestand aus allen mündigen freien Zugehörigen des Gerichtssprengels des einzelnen Mallus, sowohl die gebotene als die ungebotene S. 378. 647. 654. 736. Auch nach Sohm a. a. O. I, 372. 398, Waitz II, 2, 141, Schröder, Rechtsgeschichte S. 161 f. und Beaudouin a. a. O. S. 565. 577. 579 waren beiderlei Dinge Vollgerichte. Eines der gewichtigsten Zeugnisse, Boretius, Capit. I, 46, 12, ist nun jüngst in doppelter Weise angegriffen. Fustel de Coulanges a. a. O. S. 769 faßt die erste Versammlung als eine Vorbereitung des Maifelds und die zweite als eine für die Publikation von Kapitularien bestimmte auf; keine Stelle in dem ganzen Kapitulare beziehe sich auf die Justiz. Ich

halte mit Beaudouin a. a. O. S. 563 ff. an der gewöhnlichen Erklärung fest, daß es sich um den Besuch von zwei ordentlichen Gerichtsversammlungen im Sommer und im Herbst und um den Besuch von außerordentlichen Gerichtstagen handelt. Die letzteren sind von zweifacher Art. Die eine geschieht wegen einer *necessitas*, wie sie auch von der *Capitulatio de partibus Saxoniae* c. 18 S. 69 vorgeesehen ist; die andere, um einen Dienstbefehl des Königs zur Ausführung zu bringen, z. B. in der Weise, wie es 795 *ex precepto Karoli regis* ein Graf gethan hat, *Codex Lauresham. dipl. I S. 17* = *Chronicon Laureshamense SS. XXI, 347*. Simson in seiner Bearbeitung von Abel, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen I, 1888, S. 69* läßt zwar jenen Sinn des Kapitels gelten, hält aber S. 667 ff. das ganze Stück für verdächtig, und wenn es ächt sei, so sei es eher unter 789 als unter 769 einzureihen. Wie könnte jedoch Baluze dasselbe handschriftlich vorgefunden haben, wenn *Benedictus Levita* es angefertigt hätte?

Aus der Zwangsdingpflicht, die erst spät herabgesetzt sei S. 378. 658, erschließt nun Dahn S. 653 eine Mitwirkung des Volkes bei der Urteilsfindung: die Gesamtheit verwandelte den Urteilsvorschlag durch ihre Zustimmung, wobei Stillschweigen als Annahme galt, in das Urteil S. 649. 655. 661. Beispiele: Beyer, *Urkundenbuch I, 325 S. 379: iudiciaria iudicum lege totiusque populi susclamazione*; 1202 ebd. II, 210 S. 247: *per sententiam centurionum et populi suspendi faciet*; 1220 das. III, 146 S. 133: *secundum sententiam centurionum et populi*; 1224 das. III, 231 S. 191 f.: *astantibus hinc inde diversi generis et etatis hominibus, a scabinis et aliis sapientibus sententia-liter sciscitatus est — ab omnibus consensum*. Soweit konnten alle sich an dem Gerichtswesen beteiligen, aber um die verantwortlichen Verrichtungen zu übernehmen: die des Richters, Urteilsfinders, Schöffen, Zeugen u. s. w., kurz um die gerichtlichen Vollrechte auszuüben sei die Freiheit nicht genügend gewesen, sondern habe ein Mindestmaß von Grundeigen hinzutreten müssen, nur diese Grundeigner hätten auch kraft ihrer staatsbürgerlichen Berechtigung den Centenar und die Schöffen gewählt S. 378. 426. 456. 457 f. 497. 654. 658. 659. Anstatt Quellen anzuführen, in denen die Unterscheidung erkennbar ist, beruft sich Seite 458 auf Waitz II, 1, 276, dessen einer Grund, das Zeugnis, deshalb nichts taugt, weil diese Fähigkeit mit dem Dingrecht nichts zu thun hat, und dessen anderes Argument, die Dingleute seien niemals *ingenui* genannt, auf einem Irrtum beruht. Wie Dahn K. Maurer, *Adel 1846 S. 80. 226*, dagegen z. B. Schupfer, *L'allodio 1886 S. 80*, Beaudouin a. a. O. S. 568 ff.

Wer die Rechtsprecher wählte, stellt Dahn, indem er fünf Mög-

lichkeiten aufzählt, dahin S. 649. 655. Darf man überhaupt für die Zeit der Lex Salica eine äußerliche Auswahl behaupten, so können doch nur zwei Wähler in Betracht kommen, der Richter und die Gemeinde. Für jenen entscheiden sich (wenigstens für den Grafen) z. B. Warnkönig, Französische Rechtsgeschichte I, 151, Fustel de Coulanges, Recherches 1885 S. 433 f. und Nouvelle Revue historique de droit 1887 S. 774, Brunner, Rechtsgeschichte I, 150. 154 und in den österreichischen Mitteilungen VIII, 181. In dieser generellen Weise wird, glaube ich, die Frage nicht beantwortet werden dürfen.

Dahn läßt S. 655 die Rechtsprecher auf vier eng an einander gefügten Bänken sitzen. Unter Bezugnahme auf die Bemerkung in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XIX b, 5 führe ich dawider an: Nieuport 1163 § 12, Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte II, 2, 167 S. 88: scabini in scamno suo; 1259 § 6 das. III, 1, 162 S. 16 = van Lokeren, Chartes de Saint Pierre à Gand I, 693 S. 321: scabinos loci ponet in banco; auch Warnkönig a. a. O. II, 1, 34 S. 58 § 13: Vierscaren mach men bannen met IV Scepenen ende niet min; Hulpe 1230 §§ 23, 24, Warnkönig, Kunde des Rechts der belgischen Provinzen 1837 S. 69 f.: bancus scabinorum; Maestricht 1283 § 8, Crahay, Coutumes de la ville de Maestricht 1876 S. 8: de Schepenen—dinghen op eene bancke; Trazegnies 1220, Wauters, Libertés communales, preuves 1869 S. 81: scabinorum — in scamno; 1230 das. S. 114 = Pruvost, Chronique de Bergues I, 1875, S. 217: scabini de Bergis sedentes in banco; c. 1250 Cartulaire de l'église de Térouane publ. p. Duchet et Giry 1881 Nr. 348 S. 304: quando scabini Morinenses sedent in banco. Mit scamna 1273, Sloet, Oorkendenboek 950 S. 918 oder omnes scabini de 4 scamnis 1218, Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte III, 2, 48 S. 83 = Lokeren, Bavon S. 209 = Serrure, Bavon 128 S. 102, ist das Gericht gemeint. Vergl. Planck, Gerichtsverfahren I, 128.

In Betreff der persönlichen Zuständigkeit des Immunitätsgerichts kommt Dahn S. 481 f. 669 f. 672 in der Beschränkung auf Prozesse unter Immunitätsleuten mit Schröder, Rechtsgeschichte S. 176 f. überein. Hingegen hat Hegel, Städteverfassung II, 19 f. 67 ff. die Kompetenz auch in dem Fall angenommen, daß ein Fremder einen Immunen verklagte. Diese Auffassung scheint mir allein den Quellen zu entsprechen. Unter den Urkunden, welche die Gerichtsbarkeit speciell aussprechen, findet sich meines Wissens keine, die eine Einschränkung auf Entscheidung von Streitigkeiten der Immunitätsleute unter sich enthielte, wohl aber sind uns viele Diplome überliefert, nach deren Wortlaut die Untergebenen im Gericht ihres Herrn im allgemeinen zu Recht stehn sollen. So heißt es schon im Privileg

für Metz, bei Flach, *Les origines de l'ancienne France* I, 118: nullus — homines eorum per malos byrgos publicos nec per audientias nullus deberet admallare aut per aliqua iniqua ingenia presumeret condempnare — sed in eorum privatas audientias agentes ipsius ecclesie unicuique de reputatis conditionibus directum facerent et ab aliis simulque perciperent veritatem. Es ist die Niedergerichtsbarkeit, die Heinrich IV. dem Bistum mit den centenis, quas Theutonici hunnenduon vocant, bestätigt hat, 1070 Sauerland, Metz S. 146. Da Ludwig II. 872 die Leute des Klosters S. Bartolomeo unter die Immunitätsgerichtsbarkeit stellen will, läßt er erklären: nec alicuius constringantur iudicio nisi ante abbatis ipsius monasterii vel sub missi praesentiam, Ughelli II<sup>2</sup>, 528 (Mühlbacher 1218). Auch die Urkunden für Korvey von 823, 833 und 913 zeigen, daß der Ausschluß der Staatsbeamten mit einer Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn über Klagen gegen einen Immunen identisch ist, Mühlbacher 755. 895, Th. Sickel, die Urkunden der deutschen Könige I S. 14. Nicht anders wird es gemeint sein, wenn Karl 808 der Kirche von Piacenza auf ihrem Hofe Gusiano *judiciariam* schenkte *sub emunitatis nomine*, Ughelli II<sup>2</sup>, 200 (Mühlbacher 428). Zu den sachlich dem Staatsgericht vorbehaltenen Klagen hat auch der Freiheitsproceß gehört, Mühlbacher 1088, E. Mayer a. a. O. S. 168.

Daß die tabularii unter der ausschließenden Gerichtsgewalt der Bischofskirche standen, nimmt Dahn S. 462 f. 672 wohl in dem von E. Mayer a. a. O. S. 153 vergl. S. 148 ff. und 163 f. verteidigten Sinne an, daß jenes Sondergericht auch auswärtigen Klägern zu richten hatte und nicht nur in Streitigkeiten der Eximirten unter einander, wie z. B. Löning, *Kirchenrecht* II, 239 und Schröder, *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* XX b, 24 glauben. Vergl. etwa noch Brunner, *Rechtsgeschichte* I, 242 f. und Glasson a. a. O. II, 579 f.

Von ungleich größerer Bedeutung ist das Hofgericht, dessen Dasein in diesem Zeitraum Dahn S. 668 anerkennt. Er sagt im übrigen, daß die fiskalischen und die Kirchengüter wahrscheinlich vorausgegangen und weltliche Herrschaften nachgefolgt seien; es sei eine vertragsmäßige oder gewohnheitsrechtliche Unterwerfung der freien Hintersassen unter diese Gerichtsbarkeit bei den Franken, ähnlich wie bei Westgoten und Langobarden eingetreten S. 670. Aber wo ist das erste sichere Zeichen? Auf welchen Ursachen beruht das Gericht und welche fränkischen Quellen bieten es dar? Und liegen diese privaten Kräfte, die dasselbe schufen, nicht schon in der römischen Zeit, sind die *privati iudices* z. B. der *Interpretatio* der *Lex Romana Visig.*, *Pauli sent.* I, 5, 2 S. 342 (Hänel) so zu verstehn? Esmein, der schon in einer früheren, jetzt in seinen *Mélanges*

d'histoire du droit 1886 S. 310 f. gedruckten Abhandlung den römischen Ursprung angedeutet hatte, hat ihn jetzt *École française de Rome*, *Mélanges d'archéologie et d'histoire*. 6<sup>e</sup> année 1886 S. 416—428 im einzelnen zu begründen versucht. Römische Herren hätten die von ihnen privatrechtlich Abhängigen genötigt hierin ihrem Willen nachzugeben, nicht nur im Interesse der Herrschaft, sondern auch im Interesse der Leute, die von den entfernten und ihnen schwer zugänglichen Richtern nicht leicht Recht hätten erlangen können. Aus diesen praktischen Motiven hätten die Herren Prozesse ihrer Leute entschieden und eigene Gerichte dafür organisiert. Ich finde nicht, daß Esmeins Stellen den Beweis liefern und würde auch Anstand nehmen, wenn der Beweis derartiger Bildungen in Afrika oder Italien erbracht würde, ihn damit als auch für Gallien hergestellt anzusehen. Hier versagt offenbar eine Wendung wie die des Sidonius, epist. IV, 9 § 4: *subiectorum statum condicionemque non dominio sed iudicio regit*.

Für die fränkische Zeit scheint der Nachweis leicht zu sein, wenn wir die Angaben Maurers, *Fronhöfe* I, 158 f. 170 ff. 173. 185. 203. 215. 248. 295 f. 308 ff. 485 ff. 494 ff. 506. 509 ff. 527 ff. 538 f. III, 69 ff. 79 ff. IV, 84 ff. 397 ff. zählen. Seine Stellen sind für die Merowingerzeit ausnahmslos und für die spätere teilweise unbrauchbar. Die fränkischen Rechtsquellen beginnen auf diesem Gebiet erst mit dem Edikt von 614, in welchem die *potentes*, wie Monod, *Revue historique* XXXI, 269 sagt, *nous sont représentés comme exerçant des droits de justice sur leurs terres*. E. Mayer a. a. O. S. 155 schließt insbesondere aus c. 5 des Edikts, daß die Kirchen Gerichtsbarkeit in Processen ihrer Hintersassen unter einander besaßen. Da Schröder, *Rechtsgeschichte* S. 176 jedoch jedes Sondergericht außer dem immunen in Abrede zieht, so weise ich nochmals auf eines der wichtigsten völlig autonomen Gerichte hin. Es sind die Bischöfe von Chur, die durch sich selbst, ohne Staatshilfe, ohne Unterstützung durch gräfliche Rechte, die sie nicht zu verwalten hatten<sup>1)</sup>, stark genug waren, sich eine eigene, von Niemandem abgeleitete Gerichtsbarkeit zu erwerben. Ihre ersten Schritte auf dieser Bahn beobachten wir nicht, aber um das Ende der merowingischen Dynastie, als die *Lex Curiensis* entstand, waren sie im festen Besitz von Gerichten über ihre privaten Untergebenen. Erst nach dem Rechtsbuch, 773, nahm ein König einen Bischof von Chur und das dortige Volk in seinen Schutz und bestätigte ihre Rechte

1) Vergl. hierüber und über das Alter der *Lex Romana Curiensis* Zeumer, *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* XXII b, 1—52.

und Gewohnheiten: ein Privileg, dem eine Gerichtsübertragung völlig fremd ist. Beinah zwei Generationen danach, im Jahre 831, erhielt das Bistum sein erstes und einziges karolingisches Immunitätsprivileg: jene alte Gerichtsbarkeit kann somit nicht auf die Immunität gegründet und unter deren Kategorie subsumiert werden<sup>1)</sup>. Die Stärke dieser faktischen Macht der Bischöfe von Chur ist ebenso belehrend wie die Richtung, welche diese Ueberwältigung genommen hat<sup>2)</sup>.

Marburg.

W. Sickel.

Bilfinger, Gustav, Der bürgerliche Tag. Untersuchungen über den Beginn des Kalendertages im classischen Altertum und im christlichen Mittelalter. Stuttgart, Kohlhammer, 1888. X und 286 S. 8°. Preis 5 M.

Aus dem Altertum haben wir die Angabe, daß der bürgerliche Tag bei den Römern mit Mitternacht, bei den Babyloniern mit Sonnenaufgang, bei den Umbrenn mit Mittag, bei den Athenern mit Sonnenuntergang begonnen habe. Von Varro stammend, ist sie schon im Altertum von Hand zu Hand gewandert, hat dann mit mancherlei Modifikationen in den Werken der mittelalterlichen Scholastik neben anderem gelehrten Erbgut aus alter Zeit ihre Stelle gefunden und ist schließlich auch in die modernen chronologischen Lehrbücher übergegangen. Untersucht ist die Frage nur in dem großen chronologischen Werke des Engländers Greswell (*fasti catholici and origines calendariae*, tom. I, S. 130—236), mit dem Resultat, daß die abendliche Epoche, welche bekanntlich die der Juden ist, eine göttliche Institution und eben deshalb ursprünglich allen Völkern gemeinsam gewesen sei; daß sie aber durch außer-

1) Beide Diplome bei Planta, Das alte Rätien 1872 S. 448 f. 517 (Mühlbacher Nr. 155. 865 vergl. 1062). Die Immunität erfolgt mit der normalen Formel.

2) Als mir die Korrektur der Anzeige zugeht, lese ich Schupfer, *Della legge romana udinese* 1888, Reale Accademia dei Lincei, Serie 4<sup>a</sup> — Memorie della Classe di scienze morali, storiche e filologiche. Vol. III, Parte 1<sup>a</sup> S. 77 ff. Die Abhandlung nimmt die Verteidigung der italienischen Heimat wieder auf. Sie untersucht insbesondere §§ 9—13 S. 92—110, wo Gerichte wie die, welche dem Verfasser der *Lex* vor Augen standen, vorhanden gewesen sind. Sie gelangt hier zu dem Ergebnis, daß weder die weltlichen Gerichte noch das Kirchengengericht fränkische oder auch rätische Eigenschaften besäßen, daß sie hingegen eine nahe Verwandtschaft mit italienischen Einrichtungen erkennen ließen. Ich muß heute die Prüfung der Gründe noch aussetzen. Indem ich daher den Text so abdrucken lasse, wie ich ihn im März niederschrieb, laufe ich Gefahr eine Aenderung zu versäumen, welche durch die neueste Untersuchung über das Rechtsbuch vielleicht notwendig geworden ist.



ordentliche Störungen, wie durch den Stillstand der Sonne unter Josua und durch die rückläufige Bewegung der Sonne zur Zeit des Königs Hiskia (II. Kön. 20, 8—11; Jesaias 38, 7 f.), bei verschiedenen Völkern Veränderungen erlitten habe.

Unter diesen Umständen ist es gewiß sehr verdienstlich, daß der Verfasser sich dieser so arg vernachlässigten Angelegenheit angenommen hat. Sein Ergebnis ist, daß für die Griechen wie für die Römer die Morgendämmerung den populären und auch den astronomischen Anfang des bürgerlichen Tages gebildet hat; die mitternächtliche Anfangsepoche der römischen Juristen stammt aus der Auguraldisciplin. Im Mittelalter tritt dann die jüdische und daher auch christliche Abendepoche mit der populären Morgenepoche in Kampf; Siegerin bleibt aber die Mitternachtsepoche der Juristen.

Ich kann den Ausführungen des Verfassers, welcher (was bei dem gegenwärtigen Zustande der chronologischen Forschung ausdrücklich hervorgehoben werden muß) auch über die nötigen astronomischen Kenntnisse verfügt, nur beistimmen, vermisste aber eine Erklärung jener Angabe Varros; denn mit der bloßen Verwerfung ist es doch nicht gethan. Sollte vielleicht juristische Festsetzung bei den Athenern in ähnlicher Weise dem populären Gebrauch entgegengesetzt sein wie bei den Römern?

Außerdem habe ich an einer Stelle (S. 123) Anstoß genommen. Polybios berichtet X, 49 von Antiochos dem Großen (die Sache spielt in Baktrien): *Ἀπέχοντος δὲ τοῦ ποταμοῦ τριῶν ἡμερῶν ὁδόν, ἐπὶ μὲν ἡμέρας δύο σύμμετρον ἐποιήσαιο τὴν πορείαν, τῇ δὲ τρίτῃ μετὰ τὸ δειπνήσαι τοῖς μὲν ἄλλοις ἅμα τῷ φωτὶ ποιεῖσθαι παρήγγειλε τὴν ἀναζυγὴν, αὐτὸς δ' ἀναλαβὼν τοὺς ἵππους . . . προῆγε νυκτός, πορεία χρώμενος ἐνεργῶ . . . Διανύσας δὲ νύκτωρ τὴν καταλειπομένην ὁδὸν . . . ἔφθασε περαιώσας τὸν ποταμὸν ἅμα τῷ φωτί.* Hier will B. den Abend des dritten mit dem Morgen begonnenen Tages verstehn. Ich halte dies für unmöglich und glaube, daß in dieser Stelle in der That ein Beispiel des abendlichen Anfangs vorliegt, daß sie aber deswegen noch nichts für Polybios beweist, sondern nur für seine Quelle, welche hier der Bericht eines hellenistisch gebildeten Semiten sein könnte.

Weilburg a. d. Lahn.

H. Matzat.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17.

15. August 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

---

Inhalt: Wilkens, Geschichte des spanischen Protestantismus im sechzehnten Jahrhundert. Von Baur. — Grube, Joh. Busch, Chronicon Windeshemense und liber de reformatione monasteriorum. Von Schulze. — Henry, Précis de grammaire comparée du grec et du latin. Von Baudouin. — Erler, Dietrich von Nieheim. Von Loserth. — Jülicher, Die Gleichnisreden Jesu. (Schluss). Von Horst.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Wilkens, C. A., Dr. theol. und phil. in Kalksburg bei Wien, Geschichte des spanischen Protestantismus im sechzehnten Jahrhundert. Gütersloh, C. Bertelsmann 1888. XIV und 259 S. 8°. Preis 4 Mk.

Die biographische Kenntnis des spanischen Protestantismus im 16. Jahrhundert und die Geschichtschreibung desselben hat bis in die jüngste Vergangenheit wesentlich geschöpft aus dem Werke des im Jahr 1558 aus dem Inquisitionsgefängnis in Sevilla entkommenen und dann zur Reformation übergetretenen Dominikaners Reinoldo Gonzalez Montez (Reginaldus Gonsalvius Montanus): Sanctae inquisitionis Hispanicae artes aliquot detectae. Heidelbergae 1567. Erst der neuesten Zeit ist es vorbehalten gewesen, wie uns der Verfasser vorliegender Schrift selber im Vorwort derselben und in seinen Aufsätzen in Zöcklers Kirchenzeitung (1884, Nr. 49—51) und in der Zeitschrift für Kirchengeschichte von Brieger (Band IX und X) berichtet, das Material für eine umfassende Kenntnis des spanischen Protestantismus im 16. Jahrhundert zu sammeln, zu ordnen und zu ergänzen. Beteiligt an dieser Arbeit waren zuerst Benjamin Barron Wiffen und Luis Usoz y Rio, der eine ein englischer, der andere ein spanischer Quäker, welche in 20 Bänden vom Jahr 1847—1870 »die alten Werke der spanischen Reformierten« veröffentlicht haben, sodann insbesondere der deutsche Gelehrte Eduard Böhmer, der durch seine rastlos ordnende und ergänzende wissenschaftliche Thätigkeit in der Bibliotheca Wiffeniana eine »an biographischer Gründlichkeit

einzig, an Quellennachweisen überreiche Darstellung des Gegenstandes« geliefert hat. Zu diesen Leistungen gesellt sich dann die hervorragende Thätigkeit des Professors der spanischen Litteratur an der Universität zu Madrid, D. Marcelino Menendez y Pelavo, der, nach dem Urtheil von Wilkens, »ein Gelehrter ersten Ranges« von »staunenswerter Arbeitskraft« und »eminentem Wissen«, »die Geschichte aller spanischen Heterodoxen in vollendeter Form dargestellt hat«. Auf Grund dieser Vorarbeiten hat nun Wilkens der an ihn ergangenen Bitte, »den kurzen Tag der Wirksamkeit der spanischen Reformistas zu schildern« entsprochen und das vorliegende Buch verfaßt, das nicht sowohl dem gelehrten Gebrauch, sondern dazu dienen soll, einen weiteren Kreis von Lesern mit einem Zweige der Reformationsgeschichte bekannt zu machen, der vielen noch sehr fremd ist, oder, wie er selber sich ausdrückt, er hat sich entschlossen »zu dem Versuch, in gedrängter Kürze das Wichtige und Charakteristische spanischer Kirchengeschichte zur Anschauung zu bringen«. Diese volkstümliche Absicht des Verfassers spricht sich auch aus in dem Entschluß des Verfassers, auf »seitenlange Noten mit spanischen, italienischen, englischen und französischen Citaten« zu verzichten und lieber »den Lesern etwas spanische Luft und spanisches Colorit« zu bieten durch Einfügung von Schilderungen von Landschaften, Oertlichkeiten, Sitten, Zügen aus der politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Zeitgeschichte, von Poetischem und Sprichwörtlichem; denn insbesondere bitten die Refranes »um die Erlaubnis, ihre schöne Muttersprache reden zu dürfen«. — Es ist bekannt, daß gerade solche für einen weiteren Leserkreis berechnete Arbeiten nach zwei Seiten hin gleich große Tüchtigkeit erfordern, wenn sie nicht missraten sollen, einerseits nämlich vollständige sachliche Kenntnis und Vertrautheit in Betreff des zu behandelnden Stoffes, und andererseits vollständige Fähigkeit zu künstlerischer Beherrschung und Darstellung desselben für den vorgesezten populären Zweck. Was nun das erste Erfordernis anbelangt, so haben wir allen Grund, an die vollständige Vertrautheit des Verfassers mit dem Stoff zu glauben. Der Beweis dafür liegt in jenen schon angeführten Aufsätzen über die Litteratur der Geschichte des spanischen Protestantismus, in früheren Arbeiten des Verfassers über einzelne Punkte der spanischen Kirchengeschichte z. B. über die spanische Mystik (Hilgenfelds Zeitschr. für wiss. Theol. 1868) über Fra Luis de Leon (Halle 1866), sodann in der Versicherung des Verfassers selber, daß seine Beschäftigung mit spanischer Litteratur und Geschichte fast dreißig Jahre währe, die in den genannten Abhandlungen ihre volle Bestätigung findet, weiter in dem Bekenntnis des Verf., daß seine Vor-

gänger ihm zwar die Arbeit erleichtert, aber ihn keineswegs von der Mühe dispensiert haben, die Quellen zu befragen, soweit ihm dieselben durch die Bibliotheken in Wien, München, Göttingen, Bremen erreichbar waren, endlich in dem Buche selber. Dasselbe verfügt nicht bloß über eine durchaus hinreichende Vertrautheit mit den Personen und den Schriften, deren Schilderung und Beschreibung für den Leser zur geschichtlichen Kenntniss des spanischen Protestantismus des 16. Jahrhunderts notwendig ist, sondern auch darüber hinaus über eine so gründliche Bekanntschaft mit dem Boden, auf welchem, und mit dem Volk, unter welchem die Tragödie des spanischen Protestantismus sich abspielt, wie sie nicht sowohl die langjährige litterarisch-gelehrte Beschäftigung allein, als vielmehr die gründliche, lebendige, persönliche Anschauung zu geben vermag. Es will mir scheinen, als ob hierin sogar das erlaubte Maß überschritten sei und der Ueberreichtum des Episodischen hemmend auf die für die geschichtliche Entwicklung und Darstellung notwendige Ruhe und Klarheit drücke.

Ich komme damit von selber zu reden auf den Hauptgesichtspunkt, von welchem das Werk von Wilkens zu beurteilen ist, auf den künstlerischen. In dieser Hinsicht aber leidet das Buch unter einer Anzahl ganz bedenklicher Gebrechen. Das Episodenartige, das kleine Bild, die Einzelschilderung gelingt dem Verf. am besten. Aber diese Stärke ist dann auch die größte Schwäche des Buches. Der Verfasser teilt sein Buch in drei Abteilungen: 1) Eingang, 2) Aufgang (dazu noch S. XV der Druckfehler Ausgang statt Aufgang!) 3) Untergang. Aber diese Einteilung ist, wenn sie auch geistreich klingen mag, vollständig ungenügend. Wir erwarten im Eingang notwendigerweise die Anfänge des Protestantismus in Spanien, bekommen aber davon gar nichts, auch gar nichts zu hören. Denn der Eingang gibt zunächst eine landschaftliche Schilderung Spaniens in seinen landschaftlichen Gegensätzen, hierauf eine rhapsodische Charakteristik des Mittelalters rein nach dem Urteil Vilmars, der auch sonst die größte Auktorität in kirchlicher Hinsicht für den Verfasser bildet, dann eine Schilderung der Kirche Spaniens am Ende des Mittelalters, welche damit schließt, daß aus nationalen und religiösen Gründen Spanien die Reformation abstoßen mußte, aber gerade darum das Aufkommen des spanischen Protestantismus erst recht undenkbar macht, weiter eine Schilderung des Erasmus, der in schiefer Geistreichigkeit der Humboldt des 16. Jahrh. genannt wird, und des Einflusses des Erasmus auf Spanien (S. 22 ff.), ein Einfluß, der uns aber wegen der sonst behaupteten Abgeschlossenheit Spaniens ganz unmöglich vorkommt, endlich einen Bericht über den

spanischen Haupterasmianer Alfonso de Valdés, den Verteidiger der Plünderung Roms (S. 26 ff.), der ja aber von der Reformation gar nicht berührt wird, sondern Erasimianer ist und bleibt ohne alles Verständnis für das religiöse Problem, das die Reformation (oder nach Wilkens eigentlich Luther allein) löste. Wer am Schluß dieses Eingangs angekommen ist, der weiß lediglich nicht, wozu dieser Abschnitt mit seiner losen Aneinanderreihung einzelner in sich manchmal recht gelungener Schilderungen dienen soll. Anstatt den erwarteten »Eingang« des Protestantismus zu schildern und den »Aufgang« vorzubereiten, führt dieser Teil des Werkes den Leser vielmehr zu der Erwartung, daß in diesem Spanien gar nichts aufgehen kann, daß hier der Boden für den Samen des Protestantismus völlig verschlossen ist.

Nun folgt allerdings im 2. und 3. Abschnitt die Geschichte des spanischen Protestantismus und wir wollen nicht verhehlen, daß dieselbe meist vorzügliche, wenn auch für unser Gefühl allzuoft in unruhiger und geistreichelnder Sprache gehaltene Einzelbilder bietet, die ich hier nicht alle namhaft machen kann. Wie sprunghaft ist die Darstellung! wie unklar die Chronologie, bis der tastende Leser endlich ein festes Datum gewinnt (S. 53. 61. 79 und oft)! Ebenso willkürlich und sprunghaft ist der Szenenwechsel. Kaum glaubt man einen sicheren Boden unter den Füßen zu haben, so werden wir von einer Zwischenepisode zur andern fortgezogen, so S. 61 f. 62 f. 65. 79. 81. 83. 92 und oft. Dazwischen mangelt es nicht an sehr unnötigen, störenden und schiefen Exkursen, so S. 61 f. mit dem Brief Luthers an Jakob Probst in Bremen, der noch dazu in die Zeit nach dem Tode des Francisco de San Roman fällt, S. 151 über den Papst als Antichrist, S. 220 (eine höchst unnötige Expektoration im Anschluß an Vilmar) u. s. w. Dabei werden wir durch die ganze Darstellung hindurch immer und immer wieder herumgezerrt zwischen den beiden Hauptsitzen der Ketzerei, Valladolid und Sevilla, von anderen Translokationen an andere kleinere Plätze nicht zu reden. Hier tritt der Hauptfehler der ganzen Darstellung grell ans Licht. Die Einteilung »Eingang, Aufgang, Untergang«, mag, wie gesagt, recht geistreich und koncis klingen. Aber abgesehen davon, daß der »Eingang« gerade das nicht leistet, was wir von ihm erwarten, hätte dies Einteilungsprincip so angewendet werden sollen, daß es sich mit dem lokalen Einteilungsprincip gekreuzt hätte. Da nun thatsächlich der spanische Protestantismus im 16. Jahrhundert nur die beiden Hauptsitze hatte, Valladolid und Sevilla, die, landschaftlich weit auseinander, neben einander hergehen ohne Einwirkung aufeinander, so hätte der Verfasser am besten gethan,

wenn er den spanischen Protestantismus in seiner gesonderten Entwicklung an diesen Centren vom Anfang bis zum Untergang geschildert hätte, dann hätten wir übersichtliche Gesamtbilder bekommen. Es hätte sich dann freilich gefragt, wo die Geschichte des Juan Diaz aus Cuenca, des Francisco de Enzinas, des Francisco de San Roman einzureihen gewesen wäre, ebenso endlich die des Juan Valdes. Aber, um mit dem letzteren zu beginnen, wird es sich überhaupt fragen, ob derselbe darum, weil er ein Spanier ist, auch zum spanischen Protestantismus zu zählen ist, und nicht vielmehr schon seinem Wohnsitz Neapel und seiner Umgebung nach zum italienischen; eine direkte Einwirkung auf Spanien läßt sich von Juan Valdes wohl nicht nachweisen. Und Juan Diaz, der seiner Nationalität nach und in Folge seiner gräßlichen Ermordung durch seinen Bruder allerdings als Spanier in Betracht kommt, möchte doch für eine Geschichte des Protestantismus in Spanien, d. h. im Lande Spanien nicht in Betracht kommen. Auch Francisco de Enzinas gehörte als Protestant nicht mehr Spanien an und Jaime de Enzinas fand seinen Tod in Rom. Will man aber, wie Wilkins thut, diese Männer doch zum spanischen Protestantismus rechnen, so bringe man sie der Ordnung halber in einem besonderen Abschnitt unter als protestantische Spanier außerhalb Spaniens. Es ist das in der That darum ganz leicht, da ja die Verfolgung, welche diese Männer zu erfahren hatten, vor die Zeit der eigentlichen Protestantenverfolgung in Spanien selber fällt. Auch die Unterbringung des Schicksals des Erzbischofs Carranza von Toledo, der eines eigenen Abschnittes schon würdig wäre, möchte nicht so schwer sein.

Ich würde an dem Buche von Wilkins das sprunghafte, unerträgliche Wesen, das einen immer in einem Meer von Namen, Ortschaften, Episoden, Exkursen herumwirft, nicht so streng tadeln, wenn das Buch nur auch ein einziges Mittel bieten würde, um die Orientierung über seinen Inhalt auch nur im geringsten zu erleichtern. Die Einteilung »Eingang, Aufgang, Untergang« ist alles, was in dieser Hinsicht die Arbeit bietet; alle weiteren Unterabteilungen mit besonderen Unterschriften fehlen; kein Eigenname ist zum Unterschied vom sonstigen Text gesperrt gedruckt, so daß man, wenn man früher schon gelesene Namen, die sich wiederholen, aufsuchen will, die größte Mühe hat, sie wiederzufinden, wenn man nicht vorher beim Lesen sich die Namen und ihren Fundort notiert hat. Ich hätte dem Verfasser die zweite Hälfte seines Vorworts, die ganz unnötig ist, seine dogmatischen Expektorationen, seine Exkurse, einen großen Teil seiner Refranas, den Beginn des Buches mit Geibels Zigeunerknabenlied und

noch sehr viele andere Dinge mit Vergnügen geschenkt, wenn er uns dafür ein ordentliches ausführliches Inhaltsverzeichnis und insbesondere ein Namenregister gegeben hätte, — um uns in diesem Wirrsal zurecht zu finden. Aber wo der Leser auf der zweiten Seite des letzten Blattes, dessen erste Seite noch ganz vom Text bedruckt ist, ein Inhaltsverzeichnis erwartet, hat die Verlagshandlung in nicht streng genug zu rügender technischer Unart diese letzte Seite mit einer Empfehlung ihre Verlagswerke ausgestattet!

Das Buch ist eine durchaus misglückte Arbeit, bei der es unendlich zu bedauern ist, daß der äußerst interessante Stoff, den der Verfasser ganz genau kennt, auf eine solche unliebsame Weise verzettelt und zerrissen ist, daß weder Verfasser noch Verleger auch nur die geringste Mühe sich gegeben haben, etwas zur Orientierung zu bieten. Soll das Werk seine Wirkung thun, so muß es gänzlich umgearbeitet werden. In der vorliegenden Form ist das Buch als Ganzes durchaus unbrauchbar, wenn auch die einzelnen Partien vortrefflich sind. Aber wer will sie finden ohne Wegzeiger in diesem Gestrüpp? — Im Fall einer Neuarbeitung muß aber eine solch bodenlose Unordnung, wie auf S. 233, wo zwei Zeilen (10 v. u. bis 8) an ganz falscher Stelle stehn, während sie nach Z. 17 v. o. gehören, unterbleiben, darf die Chronologie nicht so vernachlässigt werden, wie jetzt, muß auch das Todesjahr Reinas S. 156 (nicht 1585, sondern 15. März 1594) richtig angegeben werden; dann dürfen auch nicht mehr, um an Kleineres zu denken, Sprachfehler wie S. 74 (»lebte asketischer wie viele Mönche« statt als) und S. 197 (»mehr todt wie lebend«) vorkommen, überhaupt auch die Sprache in mancher Hinsicht gefeilter werden.

Endlich finde ich einige Hauptfragen gar nicht erörtert: Sind denn die spanischen Protestanten nur und ausschließlich Anhänger Luthers? Hat denn die reformierte Anschauung, hat Calvin gar nicht eingewirkt? Und doch liegt seine Einwirkung durch Vermittlung von Italien, Frankreich, der Niederlande so nah! Und doch lehrt Juan de Valdes nicht die lutherische Abendmahlslehre S. 97 und doch wird der Flüchtling aus San Isidro Cipriano de Valera als Calvinist bezeichnet (S. 159). Wäre er etwa in San Isidro in Sevilla zuerst Lutheraner gewesen und nach seiner Flucht Calvinist geworden? Unglaublich! Der lutherische Konfessionalismus des Verf.s hat hier offenbar auf die Untersuchung der Entstehung des spanischen Protestantismus und auf seine richtige Beurteilung hemmend eingewirkt. Die Frage, wie der Protestantismus nach Spanien gelangt ist, muß noch genauer untersucht werden. Es genügt nicht daran, das Dasein und die Entwicklung desselben zu kennen, son-

dern genauer seinen dogmatischen Charakter ins Auge zu fassen und, wenn es an anderen direkten Quellen fehlen sollte, von hier aus auf seinen Ursprung zurückzuschließen.

Ich kann nicht schließen, ohne nochmals mein Bedauern darüber auszudrücken, daß ein Gelehrter wie Wilkens, der so gründlich in der Kirchengeschichte, im Verständnis von Land und Leuten Spaniens zu Hause ist, eine so ungenügende, ihren Zweck, Kenntnis des spanischen Protestantismus in weiteren Kreisen zu verbreiten, so schlecht erfüllende Arbeit geliefert hat. Und dennoch kann und muß ich ihm von Herzen danken, weil man eben doch aus der Darstellung heraus überall den Mann kennen lernt, der seines Stoffes mächtig ist, der einen gründlich zu belehren im Stande ist und es noch mehr, ja vortrefflich thun würde, wenn er bei seiner Arbeit auf den Leser durch Einhaltung einer fließenden, den Stoff klar ordnenden, die Subjektivität zurückhaltenden Darstellung die dem Leser gebührende Rücksicht genommen haben würde.

Weilimdorf b. Stuttgart.

August Baur.

Grube, Dr. Karl, Des Augustiner Propstes Johannes Busch chronicon Windeshemense und liber de reformatione monasteriorum. [Auch unter dem Titel: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Herausgegeben von der historischen Commission der Provinz Sachsen. Neunzehnter Band]. Halle, Druck und Verlag von Otto Hendel. 1886. XXXXVIII u. 826 S. 8°. Preis 16 Mk.

Nach der Vorrede des Herausgebers ist schon im Jahre 1881 die Bearbeitung von Buschs Buch über die Klosterreform für die Geschichtsquellen der Provinz Sachsen geplant und gefertigt worden. Es sollte mit der Veröffentlichung aber gewartet werden bis eine in Holland angekündigte Ausgabe des Chronicon Windeshemense desselben Verfassers erschienen sei. Letztere kam wegen Mangel an Subskribenten nicht zu Stande und so entschloß sich die historische Kommission der genannten Provinz beide Werke herauszugeben, um so einem längst empfundenen Bedürfnisse wissenschaftlicher Geschichtsforschung abzuhelfen.

Wie wichtig diese Arbeiten Buschs für die Geschichte des ausgehenden Mittelalters sind, haben alle diejenigen Forscher gewußt, welche sich die in Deutschland höchst seltene holländische Ausgabe von Rosweyde (*Chronicon canonicorum regularium ordinis sancti*)



Augustini capituli Windesheimensis auctore Johanne Buschio canonico regulari. Accedit chronicon montis sanctae Agnetis auctore Thoma a Kempis canonico regulari, nunc primum in lucem edita una cum vindiciis Kempensibus per Heribertum Rosweyde soc. Jesu pro libro de imitatione Christi. Antwerpiae apud Petrum et Johannem Belleros anno MDCXXI, 8<sup>o</sup>.) zu verschaffen gewußt, oder welche die von Leibniz in seinem Braunschweigischen Quellenwerk: Scriptorum Brunsvicensia illustrantium tomi III benutzt haben. Die von Leibniz hier gegebenen Auszüge bieten, wie der Herausgeber der vorliegenden Bearbeitung mit Recht betont, »den Text aus drei Handschriften zusammengestückt, welche noch dazu eine verschiedene Textrecension hatten«. Um so dringender mußte der Wunsch sein, diese so reichhaltigen Geschichtsquellen in einer den gegenwärtigen Ansprüchen wissenschaftlicher Kritik entsprechenden handlichen Ausgabe zu besitzen.

Es ist das rühmliche Verdienst der historischen Kommission der Provinz Sachsen, welcher wir schon die Herausgabe von achtzehn Bänden wichtiger Quellen verdanken, auch diese für die Provinz Sachsen und Umgegend, ja ganz allgemein höchst bedeutsamen Quellenwerke des Johannes Busch der historischen Forschung in neuer Bearbeitung dargeboten zu haben.

Als Herausgeber hätte wohl kein besserer Kenner dieser Schriften und der Zeitverhältnisse gewonnen werden können als Dr. Karl Grube, ein gelehrter, kenntnisreicher und litterarisch thätiger katholischer Pfarrer, welcher, abgesehen von einzelnen Abhandlungen in Zeitschriften, durch seine zwei hier einschlagenden Schriften über das Leben des Johannes Busch, ein katholischer Reformator des 15. Jahrhunderts (Freiburg i. Br. 1881), und über Gerhard Groot und seine Stiftungen (Köln 1880) seine diese Quellen betreffenden eingehenden und gelehrten Studien bezeugt hat. Er wurde deshalb auch durch v. Giesebrecht in München nicht bloß angeregt und an die historische Kommission empfohlen, sondern in seiner Arbeit auch, wie der Herausgeber im Vorwort bekennt, bei der schwierigen Herbeischaffung der Handschriften unterstützt, ebenso wie er den Professoren Dümmler und Schum in Halle sich für ihr seiner Arbeit zugewandtes Interesse dankbar ausspricht.

In einer Einleitung (V—XXXXVIII) bespricht der Herausgeber die Reformbestrebungen des ausgehenden Mittelalters, das Kloster Windesheim, seine Geschichte und Regel, meist nach den Mitteilungen darüber und Buschs Schriften, darnach die Kongregation von Windesheim und dann das Leben des Johannes Busch und unter Nr. 5 und 6 (die Zählung ist hier zu verbessern) die Schriften des-

selben. In den ersten vier Kapiteln konnte der Verf. das ausgezeichnete holländische Werk: *Het Klooster te Windesheim en zijn invloed*, door Dr. J. G. R. Acquoy, uitgegeven door het Provinciaal Utrechtsch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen, Utrecht 1875—1880, 3 Teile, benutzen, an einzelnen Stellen auch durch seine Forschungen ergänzen und berichtigen. In den beiden letzten Kapiteln spricht er von den Handschriften, welche von ihm benutzt worden sind. Seine Bearbeitung umfaßt:

I. Chronicon Windeshemense und zwar

A. liber de viris illustribus,

B. liber de origine devotionis modernae und

II. Liber de reformatione monasteriorum;

und da er auch den von Busch aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzten Brief des Windesheimer Prior Joh. Vos de passione, das tägliche Andachtsbuch der Kongregation, mit aufgenommen hat (p. 263 ff.), so liegt nunmehr das ganze, schon von Rosweyde edierte Werk in neuer Ausgabe vor.

Ueber die Grundsätze bei der Herausgabe und Bearbeitung gibt der Herausgeber keine weitere Rechenschaft; er spricht nur über die zu Grunde gelegten und verglichenen Handschriften.

Von den beiden Teilen des Chronicon wurde das erste Buch bald nach 1456 verfaßt, gewissermaßen ein Vorläufer für die eigentliche Chronik, welche er 1464 vollendete. Beide mit der übersetzten epistola de passione liegen in einer jetzt auf der königlichen Bibliothek im Haag aufbewahrten Handschrift vor, welche datiert ist: *scriptum per Johannem Gherardyn. anno domini MCCCLXVI*. Es ist die älteste Handschrift, unmittelbar nach Vollendung beider Schriften Buschs abgeschrieben, und ist der vorliegenden Bearbeitung zu Grunde gelegt. Sie ist schön und markig, sehr korrekt, mit sehr schwarzer Tinte, zu Anfang kleiner, später etwas größer geschrieben. Ueber sie ist, was dem Herausgeber entgangen zu sein scheint, von Clarisse, dem um das Leben Gerhard Groot's so verdienten Forscher, in dem von ihm herausgegebenen Archiv VIII. 358 ff. gehandelt; nach seinem für die Beurteilung von Handschriften maßgebenden Urteil ist sie von drei bis vier Abschreibern geschrieben.

Diese und die folgenden fünf aufgeführten und verglichenen Handschriften bieten keine Differenz von Belang. Rosweyde hat keine derselben benutzt. Anders verhält es sich dagegen mit einem cod. N., vom Jahre 1493, welchen Becker in der niederländischen Zeitschrift: *de Katholiek*, 1885 beschrieben hat, und welcher eine »verschillende Redactien« des Windesheimer Chroniktextes enthält, und

sofern er mit cap. 35 schließt, auch eine andere Kapiteleinteilung von c. 12 an befolgt; außerdem fehlen im Text an verschiedenen Stellen einige Zusätze. Es ist der erste Entwurf, welchen Busch noch in Windesheim selbst 1456 anfertigte, und den er später auf der Sulte 1464 vervollständigte. Auch für den Teil: *de viris illustribus* bietet diese Handschrift die erste Abfassung, die aber von der späteren jüngeren nicht viel Verschiedenheiten enthält.

Außerdem hat Grube noch eine achte Handschrift von der Bibliothek in Kiel, freilich erst nach geschehenem Neudruck, kennen gelernt, die nur an wenigen Stellen bessere Lesarten enthält. Sie ist daher für die Ausgabe in den Varianten nicht berücksichtigt.

Dem Herausgeber unbekannt geblieben sind vier Handschriften, welche diesen Teil des *Chronicon* betreffen; es sind drei in der Stadtbibliothek zu Trier befindliche Handschriften von *De viris illustribus* (von mir schon in Herzogs Realencyklopädie, zweite Ausgabe, XV. S. 608 in meinem Artikel über Thomas a Kempis erwähnt), unter den Katalognummern der Handschriften: 1215, 1216, 1217.

Die erstere ist nach der Angabe des Schreibers 1478 von Johannes Pylter, Presbyter zu Sydenhusen bei Paderborn, geschrieben für die Brüder in Everharts-klaue bei Trier (einem Augustinerchorherrnstift, bei Busch erwähnt p. 369 und 490), nach einer Handschrift, welche Theodor Trebbe de Lippia, librarius des Kloster Bodeken geliebt hatte. Pylter nennt sich am Rande an mehreren Stellen einen jüngeren Zeitgenossen des Arnold Hüls, der Prior in Bodeken war und öfter Schulvisitationen in Loder, dem Castell, (*in tali castello Loder*)<sup>1)</sup>, dem Geburtsort Heinrichs Löder, bewohnte; beide Männer werden sehr oft in Buschs Schriften erwähnt. Die Handschrift, in 4<sup>o</sup>, in zwei Kolumnen auf starkem Papier, enthält<sup>2)</sup> auf 100 Blättern weiter keine andern Schriften als den Text der Schrift nebst dem von Busch übersetzten Brief von Vos de passione; sie ist schnell, wenn auch lesbar in Kurrentschrift mit den herkömmlichen Abkürzungen geschrieben und rubriciert. Die darin vorliegende Recension ist die spätere vollständige. Am Schluß findet sich folgende Unterschrift: *Explicit hic jam iste devotus liber de illustribus viris ordinis regularium canonicorum per manus johannis pylter scriptus in honorem beatissimae virginis mariae gloriosae et pro*

1) Zu vergl. bei Busch p. 195.

2) Abgesehen von dem Schlußkapitel *de laude et praesagio nominis monasterii in Windesim.*

*utilitate fratrum suorum monasterii in Everhartscluse Treverensis diocesis — anno Domini 1478.*

Die zweite Handschrift (Nr. 1216) ist undatiert und enthält in ihrer ersten Hälfte in zwei Kolonnen in starken und großen gothischen Buchstaben geschrieben, ebenfalls rubriciert, den vollständigen Text des genannten Buches. Auf dem Vorsatzblatt steht: *liber fratrum canonicorum conventus Cluse Eberhardine et domus gloriosissime deipare virginis Marie prope Vitellium Treverensis diocesis.*

Die dritte Abschrift, ebenfalls undatiert, und ähnlich schön geschrieben, wie die vorige, bezeugt sich als eine Abschrift der ersten Handschrift durch die ebenfalls mit abgeschriebene Unterschrift derselben, daß Pylter der Abschreiber sei; diese Unterschrift hat die vorige nicht. Sie gehörte nach der alten Inschrift: *liber fratrum monasterii beatae Mariae in insula prope valindes ordinis canonicorum regularium treverensis dyocesis.* Sie enthält, wie Nr. 2, noch andere gleichfalls undatierte Abschriften anderer Werke. Beide Handschriften scheinen aus der ersten gemacht zu sein; die dritte ist es sicherlich. Der Text stimmt durchweg überein.

Ich habe die hauptsächlichsten Varianten in der Grubesehen Ausgabe verglichen und bemerke aus diesen drei trierschen Texten Folgendes. S. 3 bieten sie gleichfalls *semiverbie*, nicht *semivere*. S. 7 nach dem Register noch den Zusatz: *Explicit prologus cum registro et tabula.* — S. 8 in der Ueberschrift nicht *de viris illustribus patrum*, sondern *liber de gestis praeclaris illustrium virorum patrum*. Abgesehen von Wortumstellungen, wie gleich zu Anfang *virī gloriosi veri* statt *vere gloriosi viri*, haben sie S. 12 den Zusatz *ex voto*; S. 22 die unter *b* gegebenen Varianten. S. 25 Z. 3 von unten statt *igitur* bieten sie *enim*. S. 39 *praenominati*, S. 31 ebenfalls den unter *i* angegebenen sinnlosen Zusatz; S. 33 a *purgativa*; S. 37 b wie cod. D, mit dem unsere Handschriften vielfach stimmen. An der wichtigen Stelle S. 52. 1 haben sie den vorliegenden Text. S. 58 b statt *tractatulos* lesen sie *libros*.

Was ganz besonders bedeutsam ist, so bieten alle drei triersche Handschriften S. 58 die so viel behandelte Stelle über Thomas de Kempis und das Zeugnis von Busch für die Abfassung von *qui sequitur me* durch denselben — ohne alle Korrektur oder Verdächtigung.

Am Schluß von cap. 21 ist das *epithaphium*; die erste Handschrift hat: *Epithaphium*, ebenso die zweite; dagegen die dritte: *Epythaphium*. In demselben haben sie alle die Lesart *clarus*. Am Schluß läßt die dritte *amen* weg; dagegen hat die erste noch den

Zusatz nach dem *amen*: *In goddes namen amen*. Ebenso bieten sie S. 61 und sonst: *gignasia*; ebendasselbst die Variante unter c. S. 70 f. zu den angegebenen Varianten findet sich hier:  *nolite talibus rebus cor meum pregnavare*. S. 71. b. *Marcillus*. S. 72 Z. 1 von unten *elevatus* statt *sublevatus*. S. 81 am Schluß von Kap. 29 ein *Amen*. S. 89 a: *Keynkamp de Lochem*. S. 90. 1. ebenso; Z. 6 v. u. hinter *mon*. noch *novum*. S. 91. a. ebenso; S. 97. c. *Bommel*; S. 114 wie c und i; S. 115 wie c., S. 118 wie b; S. 124 a steht der Titel von derselben Hand an dieser Stelle; S. 133 wie a und b. S. 144 hat

die älteste Handschrift: *allipole*, die zweite: *aliglit*, die dritte: *allepole*; sie bieten daher auch nichts zur Aufhellung dieser — vielleicht — korrumpierten Stelle. S. 146 für das in allen Handschriften fehlende *gerunt* haben die Trierschen *habent* vor *abscondita*. Aus der von Clarisse verglichenen Utrechter Handschrift zu dem Briefe Groots S. 149 führen wir noch an: S. 150 Z. 9 v. o.: die Vermutung von Clarisse *specie*. Z. 20 statt *perdurantibus* hat die Hdschr. *perseverantibus* und später *du* übergeschrieben; S. 152 Z. 22 v. o. *abeunti* statt *habenti*: S. 153 wie a.; S. 158 wie c.; S. 165 Z. 4 v. o. fehlt *de Loeder*; S. 172 a ebenfalls *devotos*; S. 175 a. *adversitantes*; S. 176 a. wie T. S. 187 Z. 4 v. o. *exortum*; S. 205 Z. 11 v. o. *Zobben*; S. 206 b. Die Worte stehn in allen trierschen Handschr. S. 220 ist die von der katholischen Lehre abweichende Stelle ebenso in Tr. 1 u. 3, nur statt *per* lesen sie *in*; in 2 fehlt *in* vor *esse*. Die Schlußbemerkung S. 226 lautet in unseren Handschriften: *in secula seculorum. Tu autem Domine miserere nobis. Deo gracias Amen*.

Wenig erheblicher sind die Varianten in der Uebersetzung von des Prior Johannes Vos epistola de vita et passione Christi (S. 226 ff.).

Hier finden wir in den Trierschen Handschriften gleich zu Anfang nicht bloß die Wortstellung verändert *ante cordis tui oculos*, sondern es fehlen die drei Zeilen von *in sancta cruce* an bis *in vera penitencia*, so daß gelesen wird: *perseveraverunt in vera penitencie et castigatione naturae*. Mit Uebergang der geänderten Wortstellung (z. B. S. 227 *Nunc multi —, templum in se preparaverunt —, si nos met ipsos —* S. 228: *frater karissime*. S. 229: *attente petendo*) erwähnen wir noch S. 228 d. den Zusatz von *ipsis* vor *defuerit*; ebenso Z. 8 v. u. *pious* vor *dominus*; Z. 3 v. u.: *tempore* statt *opere*; S. 229 *intromittas* statt *intermittas*, *deponas* statt *seponas*; S. 230 Z. 8 v. o. *conversione* für *convercione*, (Druckfehler?). S. 231 unten: *fuerat*, S. 233 b. ebenfalls *ea*; bei c. hat der erste cod. *amaissime propter te in ea*, die beiden anderen aber deutlich *amarissime*, aber auch in der abweichenden Wortstellung; S. 235 b. die Textlesart. S. 237 a

ebenso; S. 240 a wie im Text; S. 241 a, wie der Text, b. wie die Varianten. S. 242 a wie der Text, b. *eas posuisses*; S. 243 a wie D; b wie die Varianten, ohne *id.* c. Die Schlußformel lautet: *Quod tibi omnipotens deus gloriosus in aeternum concedat. Amen.* S. 244 ist der Schluß der ältesten Hdschr. *tu autem Domine miserere nobis*; die zweite hat *laus deo immortalis*, die dritte nur: *tu autem domine.*

Von S. 245 folgt der zweite Teil des chronicon, nämlich liber de origine devotionis modernae, welches der Herausgeber nach denselben Handschriften bearbeitet hat.

Auch für diesen Teil habe ich eine dem Verf. unbekannt gebliebene Handschrift verglichen. Sie befindet sich gegenwärtig auf der königlichen Bibliothek zu Berlin Ms. lat. quart. 355; ursprünglich wie auf dem Titelblatt mit dem Inhaltsverzeichnis angegeben ist, dem auch in Buschs Schriften viel erwähnten und nach Windsheimer Regel reformierten Augustinerchorherrnstift zu Hamersleben westlich von Halberstadt gehörig. Es ist eine Papierhandschrift und enthält eine große Anzahl kleiner wertvoller Stücke; das erste ist unsere Schrift; die Abschrift ist von sechs bis sieben verschiedenen Schreibern geschrieben, rubriciert und sorgfältig korrigiert. Sie ist undatiert; aber aus den bei einigen folgenden Stücken angegebenen Jahreszahlen ließe sich auf die Zeit vor 1484 schließen. Leider sind einige der 74 Blätter teils ganz, teils stückweise herausgerissen.

Aus meiner Vergleichung führe ich folgende wesentlichere Varianten im folgenden an: In der Ueberschrift *incipit prologus* fehlt hinter *Windesem* der Zusatz: *ordinis canonicorum regularium*, und hernach steht *dilatatione* statt *consummacione*. Am Schluß (S. 247) steht in Buchstaben *sexagesimo tercio*, und dann von anderer, aber sehr alter Hand: *explicit prologus Johannis Busch, quondam propositi novi operis Hallensis ephorus in Zulta.*

Nach dem Inhalts- und Kapitelverzeichnis folgt die Ueberschrift. Sie weicht in der Handschrift ab, indem sie *conversacionis* statt *devocionis* liest; und am Schluß: *dyocesis ac aliis compendentibus et inde consecutis.*

Textabweichungen sind sehr gering, meist in Schreibung der Namen. So liest sie deutlich *Gerhardus*, auf S. 252 die Namen Z. 7 und 6 v. u. fast stets mit cod. A. übereinstimmend. S. 255 a fehlt *et*; S. 257 b ist *prima* mit roter Dinte hinzugefügt; S. 259 d ebenfalls *debet*; S. 262 a steht *tunc* im Text; c fehlt *non* nicht. Sehr bedeutsam ist, daß das S. 265 enthaltene Zeugnis des Magister Wilhelmus in unserem Codex fehlt. S. 266 stimmt die Schreibung der

Namen mit cod. A; S. 269 b. fehlt *prope Horn*, aber es steht noch *virginis*. S. 274 Z. 9 v. o. *refugii primo a deo sis fundata*. Der Zusatz *a* fehlt nicht. S. 279 *Emsteyn*, bei e. steht ursprünglich *contegerunt*, und darüber ein *x* geschrieben; S. 282 fehlt in der Ueberschrift *animi*. S. 284 a steht statt *decimo* deutlich geschrieben *sexto*. S. 291 b. ebenfalls *priorem*; S. 292 *consueta primum sibi ut assolet promissa*; S. 299 c. *Kalkar*; S. 303 b. *Xantis*; S. 304 a. steht deutlich *extra*. mit nachfolgendem Punkte, also wegen des Punktes Abkürzung von *extravag.*, ebenso wie S. 305 b; S. 308 c. fehlt; S. 309 c. das zweite *e* durch Korrektur; S. 312 *Bethlehem prope Dotinghem*. b. *aggregaverunt*. S. 319 a. *signum*. In der Ueberschrift von c. 29 steht noch *laycorum novorum*; S. 324 a *Vustinch*; S. 326 c wie die Varianten; S. 331 a *imitemini* und *qui* hinter *Abraham* erst hinter *audiens*; S. 338 Z. 5. v. o. *cruce sua argentea*, 339 b *vidensque*; S. 343 der Brief im Text nebst dem einleitenden Satz; S. 348 in der Ueberschrift zu Cap. XXXIX wird gelesen *Leydorp*; S. 350 a hat die Handschrift deutlich *sequentem*; S. 351 Mitte bis 355 gegen Ende fehlen in der Handschrift; ebenso S. 358—362 oben; S. 364 c. fehlt gleichfalls der Zusatz; S. 371 Z. 1 v. o. *petentibus* statt *desiderantibus*, die daselbst unter b. c. d. e angeführten Zusätze fehlen sämtlich; S. 372 in der Ueberschrift zu cap. XLVII fehlt *deo*.

Inzwischen hat auch Victor Becker, der durch seine energische Verteidigung des Thomas a Kempis als Verfasser der *Imitatio* bekannte Jesuit, zu seiner aus dem Kloster Nymwegen stammenden und besprochenen Handschrift (vergl. bei Grube S. XXXVIII Nr. 7 und die in den Anmerkungen genannte Abhandlung), welche Grube nicht verglichen hat, sondern nur aus Beckers Vergleichung verwendet, noch eine neue Handschrift zu Antwerpen aufgefunden. Sie gehörte dem Kloster St. Martin zu Löwen, enthält die drei Bücher *de viris illustribus*, *epistola de vita et passione Domini* und *de origino modernae devotionis*. Sie war der Pariser Kommission zur Handschriftenuntersuchung wegen der von Busch herrührenden Thomasstelle 1681 in Paris und vorher schon von Rosweyde bei seiner Ausgabe benutzt, wie dessen *vindiciae Kemp.* c. 6 zeigen. Ohne Angabe der Zeit der Abschrift wie des Schreibers. Sie stimmt überein mit der in Brüssel befindlichen aus *Rubea Vallis* (Rookloster), und lag wohl dieser zu Grunde. Ihr Text ist der in den meisten Handschriften vorhandene der späteren Redaktion. Ueber diese und vor allem über die im Text vielfach abweichende Nymweger mit der früheren Redaktion handelt Becker in einer soeben erschienenen neuen Abhandlung in den *Bijdragen en Mededeelingen van het histo-*

risch Genootschap, te Utrecht; tiende deel (1887), wo er nach kurzer Einleitung S. 376—445 eine Textvergleihung gibt.

Der Herausgeber unseres Werkes konnte leider diese Abhandlung nicht mehr benutzen. Es wäre aber, da er das Vorhandensein dieser Handschrift mit ihrem seltenen Text durch Becker kannte, doch wohl angezeigt, ja notwendig gewesen, diese Handschrift selbst einzusehen. Vielleicht daß der Verf. sich dazu entschliesse, noch einen kurzen Nachtrag zu seiner Ausgabe, welcher derselben angefügt und für die, welche schon im Besitze seines Werkes sind, nachgeliefert werden könnte, zu bearbeiten. Aus Beckers Untersuchungen ergibt sich jetzt auch, daß dessen Widerspruch (a. a. O. S. 388) gegen das früher von Grube festgestellte Geburtsjahr Buschs im Jahre 1400 hinfällig ist, da auch Grube schon in der Einleitung nach genauer Rechnung das Jahr 1399 festhält.

Nur auf einige Punkte der von uns verglichenen Handschriften mit der Beckers sei hier noch hingewiesen, woraus die Wichtigkeit einer solchen gewünschten Kollation erhellen wird.

So fehlt Kap. 5 der Brief des Mag. Wilhelm von Salvarvilla, ebenso wie in dem von uns verglichenen Homerslebener Codex. Ebenso fehlt Kap. 7 *prope Horn*. Kap. 11 gibt eine völlig abweichende Einschaltung, so daß dadurch ein Kapitel mehr entsteht; ebenso ist in K. 16 (= 17 des Nymweg c.) eine größere Einschaltung. Kap. 19 führt den Titel: *de certis agris hortis et pratis monasterii in Windesem sui tempore acquisitis, et de officii prioratus sui resignatione* und bringt eine weitere Ausführung zu dem letzten Abschnitt von Kap. 17 unserer Ausgabe. Erst in Kap. 20 folgt mit anderer Ueberschrift: *de electione fratris Johannis Vos de Huesden in secundum priorum monasterii in Windesem et de ejus confirmatione* der Text des Kap. XVIII von den Worten: *anno igitur*. In Kap. 29 bietet die Handschrift eine Einschaltung: *de libris quos patres nostri pro divinis et libraria conscripserunt*. Kap. 30 unserer Ausgabe ist nur ein Auszug aus den ausführlicheren Kapiteln 33 und 34 der Nymweger Handschrift. Ebenso haben wir von Kap. 36 bis 40 der neuen Handschrift nur einen kurzen Auszug in unserem Text Kap. 35. Dagegen fehlt der ganze folgende Teil unseres Textes Kap. 36—47.

Weniger, aber doch nicht unwichtige Abweichungen bietet die Handschrift in dem anderen Teil *de viris illustribus*. So hat sie im Prolog statt *septuaginta sex* nur *septuaginta*; sie gibt also einen Text des von Busch geschriebenen Werkes in der sechs Jahr früher gemachten Ausarbeitung: ebenso sind in Kap. 15 und 16 die Zeitangaben entsprechend anders. In Kap. 21 lautet die berühmte



Stelle über Thomas: *quorum unus vir vitae probatae*, — also ohne Nennung des Namens und ohne den Zusatz über seine Schriften und seine Imitatio. Nur am Rande findet sich geschrieben von später Hand: *frater Thomas*. In Kap. 34 ist im ersten Abschnitt eine ausführliche Beschreibung seiner Krankheit. Aus den folgenden Kapiteln ist besonders wichtig die in K. 50, wo der Text wie schon Prof. Aequoy anerkannt, in sachlicher Hinsicht eine Lücke bietet. Diese wird durch die Nymweger Handschrift in erwünschter Weise ergänzt. Leider sagt uns Becker nicht, wie zu Anfang des Kap. die Lesart seiner Handschrift bei dem unerklärlichen lat. vielleicht verderbten Ausdruck *alimpole* ist. Kap. 51 weicht durchweg ab; es ist, wie die Ueberschrift sagt, ein Zusatz von anderer Hand, ebenso bringt K. 53 einen längeren Zusatz; desgleichen das wichtige Kap. 68 über Joh. Celes Studien in Prag. —

Es wird aus diesen Andeutungen zur Genüge erhellen, daß unser Wunsch nicht unberechtigt ist.

Kehren wir zu unserem Neudruck zurück, so gibt der Herausgeber den Text nach den Handschriften in der darin vorliegenden Schreibweise (z. B. *Karissime — devocionis — sepe — moderne*), nur mit Zusatz oder Aenderung der Interpunktionen; daher der Text auch wohl verbesserungsfähig sein dürfte, z. B. S. 326, wo statt *adonavit* zu lesen ist *adunavit* oder *adornavit*.

Eine dreifache Reihe von Bemerkungen schließen sich dem Texte an. 1) Am Außenrande finden sich bemerkt die Seiten der zu Grunde gelegten Haager Handschrift von 1466; sodann die Angabe der im Text citierten Stellen der heiligen Schrift, und die im Text angegebenen oder angedeuteten Jahreszahlen. 2) Unter dem Texte sind die abweichenden Lesarten der von ihm verglichenen Handschriften verzeichnet und von diesen getrennt; 3) eine reichhaltige Fülle von allerlei sachlichen Bemerkungen litterarischer, sprachlicher, historischer, chronologischer Art, Verweise auf ähnliche oder entlehnte Stellen, auch wohl Erklärungen seltener Worte oder schwererer Stellen, besonders zahlreich in der ersten Hälfte des Buchs.

Endlich folgen am Schluß drei sehr brauchbare Register: 1) über die erwähnten Personen, 2) über die genannten Orte, zugleich mit Erwähnung der zu ihnen in Beziehung stehenden Personen (Bischöfe, Prioren u. a.), 3) ein Sachregister.

Es ist vom kundigen Verf. ein unverkennbarer Fleiß auf die Ausstattung des Werkes verwendet; Umsicht und Sachkenntnis treten überall bemerkenswert entgegen. Wenn wir uns nichts desto

weniger auch schon nach dem kurzen Gebrauch des Buches bei unseren Arbeiten einige Bemerkungen gestatten, so soll dies dem Verf. nur unser lebhaftes Interesse an seiner Arbeit bekunden. Diese Bemerkungen betreffen

1) die äußere Anordnung des Druckes. Hier hätten wir es für praktisch gehalten, wenn auf der jedesmaligen linken Blattseite die Ueberschrift »Geschichtsquellen der Prov. Sachsen« weggefallen wäre, oder wenn dies, da die historische Kommission der Provinz wesentlich die Herausgabe unternommen hat, so vorgeschrieben war, daß bei den Ueberschriften auf der rechten Seite eine andere Fassung gewählt wäre. Es fehlt hier Angabe der betreffenden Kapitel, resp. des betreffenden Buches; ebenso hätte, da das Chronicon zwei Schriften enthält, daneben noch die Bezeichnung stehn müssen, welches Buches Text, ob *de origine deovotionis modernae* oder *de viris illustribus* darunter steht. Jetzt wird das Nachschlagen ungemein erschwert.

2) Das Maß dessen, was in den erläuternden Anmerkungen gegeben wird, dürfte sich sehr schwer bestimmen lassen. Der belesene und geschichtskundige Verf. hätte hier wohl noch mehr bieten können; der Leser und Forscher noch mehr gewünscht und auch bedurft. So z. B. S. 76 über das fälschlich dem Augustin zugeschriebene *speculum peccatorum* und *speculum monachorum*, und ihren wirklichen Verfasser; S. 143, was unter *vestes fractilatae* zu verstehn. Ferner fehlt die Vergleichung S. 149 für den Brief Gerhards mit dem von Clarisse im Archief gegebenen Abdruck; auch hätten dessen Bemerkungen S. 257 beachtet werden sollen, zumal da, wo sie nicht durch des Herausgebers Bemerkungen ersetzt werden. Die Beziehung auf die *extravagante* a. a. O. ist unsicher; ebenso ist auf S. 257 *Tit. X* genannt, gemeint aber ist *Tit. XI cap. 1*. — Bei den Bemerkungen über Heinrich Ahuys, den Stifter der Brüder vom gemeinsamen Leben in Deutschland, bes. zu Münster, Köln, Wesel u. a. O. hätte auf des Rec. Abhandlung in Luthardts Zeitschrift für kirchl. Wissenschaft und kirchliches Leben von 1882 verwiesen werden können. Besonders wichtig wäre die chronologische Feststellung der S. 606 erwähnten Reise Buschs zum colloquium nach Münster gewesen. Auch die eigentümliche Bemerkung S. 220 über das Ansehen der h. Schrift gegenüber des im Text gesagten hätte wohl eine weitere Ausführung bedurft.

Am meisten vermissen wir im Register. Zunächst hätte bei diesem für die Chronologie so wichtigen Werk am Schluß eine chronologische Uebersicht der einzelnen Daten des Buchs sowohl der direkt

angegebenen Daten als der vorausgesetzten gegeben werden müssen. Dies war sowohl für das so bewegte Leben von Busch ein besonderes Bedürfnis, als auch für die parallelen Berichte in den drei Büchern dringende Notwendigkeit. Dann fehlen im Sachregister Artikel wie z. B. *inspiratio* der Priester (S. 660), *colloquium monasteriense* (S. 666); im Ortsregister fehlt *Ahuys* a. m. St., *Colonia* S. 546, *Frisia* S. 669, *Lochem* S. 87, *Lemego* S. 549, *Lureman curia* S. 596, *Rostik* S. 673, *Swerin* ebendas., *Widenbach* 546 (neben Weidenbach); im Personenregister, unter *Busch* das Verzeichnis seiner erwähnten Schriften S. 396, 397; S. 802 ist nicht *Eggert*, sondern *Egbert* zu lesen; S. 808 ist *Reyner* in Windsheim, wo 107 fehlt, doch wohl identisch mit dem in Zwolle; daselbst fehlt *Stephan de Lochem* S. 87; bei *Ummen* fehlt S. 209. Ueberhaupt vermissen wir Konsequenz in der Aufstellung des Personenregisters, bald ist der Vorname maßgebend, bald der Ort der Herkunft, z. B. Heinrich von Ahuys hätte mit den vielen Heinrich unter diesen stehn sollen; statt dessen findet er sich unter *Ahuys*. Bei mehreren wird der Inhalt der betreffenden Stellen im Buch kurz angegeben, meist aber nur die Stellen selbst. Wünschenswert wäre im Register die Angabe der verschiedenen Les- und Schreibarten der Namen gewesen.

Ausstattung und Druck ist wie in den sonstigen Werken der historischen Kommission vorzüglich. Druckfehler haben wir gefunden: S. XVII, Z. 9 v. u., S. XXXVI Z. 2 v. o.: Wittenburg, und Z. 5 v. u., wo 5; S. XXXVII, Z. 4 v. o., wo in der Ueberschrift 6 stehn muß; S. XXXVIII Z. 4 v. o.; S. 28, Z. 7 v. o.; S. 57 Z. 12 v. o.; S. 116 Z. 5 v. u.; S. 174 Z. 10 v. o. *Grabonem*; S. 274 ist das Datum am Rande nicht 1368, sondern 1386 zu lesen; S. 319 Z. 1 v. o. ist *a* statt *e* zu setzen; S. 547 Z. 12 v. o.; S. 667, Anm. 1 ist statt 564 zu lesen 562; S. 878 ist unter Münster zu lesen Ludolf, und fehlen die Namen der Prioren, wie Heinrich von Ahuys u. a., überhaupt die Erwähnung der Fraterherren daselbst.

Endlich müssen wir unser Bedauern aussprechen, daß der Herausgeber jenes bei Rosweyde vorhandene Glossar weggelassen hat. Allerdings war es so wie es dort ist nicht einfach wieder abzudrucken, aber es wäre doch ein leichtes gewesen, dasselbe in vervollständigter Weise wieder zu bieten. Es würde wesentlich die hohe Bedeutung des Werkes auch in sprachlicher Hinsicht haben erkennen lassen.

Alle Historiker, besonders aber die der Kirche werden dem Herausgeber, wie der historischen Kommission in Sachsen und dem Verleger aufrichtig zu Dank sich verpflichtet wissen, daß dieses so

wichtige Werk in so schöner Ausstattung der forschenden Wissenschaft dargeboten worden ist. Möchte auch unser Wunsch in Betreff eines Nachtrages, welcher ja höchstens einen bis zwei Druckbogen umfassen würde, von Seiten der Kommission wie des verdienstvollen Herausgebers Beachtung finden.

Rostock.

D. Ludwig Schulze.

Henry, Victor, Précis de grammaire comparée du grec et du latin. Paris, Hachette 1888. 356 S. 8°.

In dieser vortrefflichen Schrift hat Henry gezeigt, wie man durch eine einfache und anspruchslose Darlegung Schülern und Studenten statt einer empirischen und verständnislosen Darstellung eine wissenschaftliche Erkenntnis der griechischen und lateinischen Sprache mitteilen kann. Dem guten Ruf der klassischen Studien und unserem Zwecke, die Schüler nicht nur mit Wörtern, sondern mit That-sachen zu beschäftigen, entspricht es, daß dieselben über die sicheren Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen belehrt werden. Tiefere Einsicht in die Entwicklung und Bildung der Wörter und Formen trägt nicht nur zur leichteren Auffassung bei den Anfängern bei, sondern hellt in merkwürdiger Weise manche sogenannte Unregelmäßigkeit und Ausnahme auf, welche andererseits große Ansprüche an die Gedächtniskraft auf Kosten des Verstandes und Urteils macht.

Mit großer Gelehrsamkeit hat der Verfasser Material gesammelt und sich in genaue Kenntnis von allem in diesem Fache Vorhandenen gesetzt. Ueber alles, worüber man verschiedener Ansicht sein kann, hat er einfach seine Meinung geäußert; im Allgemeinen schließt er sich dem Urteil bewährter und anerkannter Forscher an, so daß das Buch ein ganz zuverlässiges Werk ist. Kann man ihm auch nicht überall beistimmen, so muß man doch anerkennen, daß er es immer verstanden hat, gute Gründe für seine Ansicht anzuführen. Uebrigens ist das Buch für die Schüler bestimmt, welchen nicht fragliche, sondern die sicheren Ergebnisse vorzulegen sind. Von diesem Standpunkte aus soll man Henrys Buch prüfen.

Im Vorworte hat der Verfasser erklärt, daß es ihm unpassend scheine, auf die Litteratur hinzuweisen. Wenn auch den Schülern ein genauer Nachweis der Quellen nicht von Nutzen ist, so muß man doch

sagen, daß er den Gymnasiallehrern zu gute kommen würde, hauptsächlich in den wichtigsten Fragen, und so würde es sich empfohlen haben, daß der Verfasser entweder wie Stolz und Brugmann in Müllers Handbuch, oder nach Gust. Meyers Beispiel am Anfang jedes Kapitels die Hauptquelle angegeben hätte. — In seinem Grundrisse hat der Verfasser die lateinische und griechische Sprache zusammengestellt, aber da er im Vorworte über die ehemalige Einheit (vgl. *Revue critique* 18 juin 1888 p. 498) dieser beiden Sprachen nichts entscheiden will, so kann ich den Grund einer solchen Verschmelzung nicht recht einsehen. Der Grund reicht doch nicht aus, daß die erwähnten Sprachen zusammen und in den Gymnasien von denselben Lehrern gelehrt werden. Wenn sie auch in vielen Punkten mit einander übereinstimmen, so darf man doch die tief gehenden Unterschiede zwischen ihnen nicht übersehen. Zwar ist es für die Schüler gut, die griechischen und lateinischen Formen, resp. Wörter zu vergleichen, es ist aber sehr unpraktisch, die beiden Sprachen im Unterricht vereinigen zu wollen, und dem Verfasser ist dies auch nicht gelungen. Umsonst bemüht er sich, den großen Schwierigkeiten, welche von dem entworfenen Plan herrühren, abzuhelfen. Da er nirgends die beiden Sprachen zusammen behandeln konnte, geriet er in die Notwendigkeit einzelne von den 300 Nummern, in welche das ganze Material geteilt ist, in Unterabteilungen zu zerlegen, und in den einen von diesen das Griechische, in den anderen das Lateinische zu erörtern. Ferner, da manchmal die beiden Sprachen sich nicht decken, mußte er mehrere Kapitel einfügen, um die verschiedenen Gesetze der einzelnen Sprachen darzustellen. So kommt es, daß das Buch wie zwei neben einander liegende Bücher aussieht.

Bei einer derartigen Einteilung und Behandlung des Stoffes wird es fast immer unvermeidbar sein, daß eine der beiden Sprachen auf Kosten der anderen an Bedeutung gewinnt, und für diejenigen, denen die früheren Schriften des Verf. bekannt sind, liegt die Vermutung nahe, daß er dem Griechischen den Vorzug gibt. In der That ist dem Lateinischen ein sehr geringer und durchaus ungenügender Raum gewährt, ja bisweilen ist es auf die Fußnoten beschränkt (S. 320 A. 3). Was aber das schlimmste dabei ist, die lateinischen Gesetze sind in einer so kurz gefaßten Weise vorgebracht, daß man sie, ohne sich den Vorwurf einer zu strengen Genauigkeit zuzuziehen, der Oberflächlichkeit und Unrichtigkeit anklagen könnte. Der Verf. sagt zum Beispiel (S. 65. 3. B): »die labialisirte Gutturalis *g* ist überall = lat. *gu*, aber diese Gruppe

wird zum lat. *v* im Anlaute und zu *g* im Inlaute vor Konsonanten«. Die Sache ist aber nicht so einfach. Die labialisierte Gutturalis oder südeuropäisches *gʷ* erscheint im Lateinischen im Anlaut gewöhnlich als *v* vor Vokalen und so vielleicht auch im Inlaute zwischen Vokalen; vor Konsonanten immer als *g*. Inlautendes *gʷ* nach *n* ist manchmal erhalten. Uebrigens ist das ganze Kapitel über die lateinischen Velaren unrichtig. »Die Velaren«, sagt Henry, »sind fähig einen labialen Nachklang zu entwickeln, der durch *v* vertreten werden kann und zwar durch ein viel weniger hörbares *v* als das oben erwähnte (Halbvokal). Im Griechischen und im Lateinischen ist diese Veränderung viel häufiger als die Bewahrung des reinen Gutturals«. Wie kann aber zunächst der Verf. wissen, daß dieser labiale Nachklang im Sonderleben der beiden Sprachen entwickelt wurde, und nicht vielmehr jede ihn von der Grundsprache ererbt hat? Und dann das folgende ist ganz falsch. Der labiale Nachklang muß sehr hörbar gewesen sein; denn da er in allen südeuropäischen Sprachen an gewissen Stellen über die Gutturalen die Oberhand erhielt, so ist zu schließen, daß *v* hörbarer als die Gutturalis selbst war. Es ist auch zu bedenken, daß er im Lateinischen zuweilen denselben Einfluß auf benachbarte Vokale, wie der Halbvokal *ʷ* gehabt hat. Die Behauptung, daß die betreffende Veränderung viel häufiger ist als der reine Guttural, kann ich nur als Folge einer ungeschickten Ausdrucksweise erklären. Widerspricht sie doch den Thatsachen. Ich weiß nicht, ob der Verfasser die griechischen Velaren gezählt hat; im lateinischen aber gibt es nach Bersus Berechnung 105 labialisierte, dagegen 150 labiallose Gutturale.

Um noch deutlicher zu zeigen, wie schwierig die Lehre von den Gutturalen im Lateinischen ist und wie wenig der Verf. ihr gerecht geworden ist, erlaube ich mir auf einen schon berührten Punkt ausführlich einzugehn. Es ist wahrscheinlich, daß die südeuropäischen Sprachen die labialisierten Gutturalen nicht entwickelt, sondern von der europäischen (oder indogermanischen?) Grundsprache ererbt haben, und daß, wo die Labialisierung in ihnen verschwunden ist, dies in Folge der einer jeden von ihnen eigentümlichen Gesetze geschah. Ein Beweis dafür im Lateinischen wird am leichtesten von der inlautenden media gutturalis *gʷ* aus ermittelt. Von Fröhde (Beitr. III, 15) und Bersu (die Guttur. S. 123 ff.) ist schon erwiesen, daß vorkonsonantisches *gʷ* in *g* verändert ist. Ich werde deshalb hier nur die nachkonsonantische media gutturalis beleuchten. Dieselbe kommt nur nach *n* vor<sup>1)</sup>. Nun aber entsteht die Frage, woher kommt es, daß

1) Zu dem einzigen Worte, welches dem zu widersprechen scheint, nämlich *urgeo*, vgl. Corssen (Krit. Beitr. 68) und Bersu (a. a. O. S. 109), welche im

bald *ngw*, bald *ng* (z. B. *unguis languere* neben *stringere tangere*) sich findet?

Die Beantwortung dieser Frage wird sich ergeben, wenn wir den Ursprung dieser Nasale betrachten. Vor *g* ist die Nasalis entweder ursprünglich und stammhaft oder ein ehemaliges Suffix, welches vielleicht durch Metathesis vor den letzten Konsonant der Wurzel eingeschoben ist; wie *unda* von *\*udna*, *pando* von *\*padno* = *\*pat-no*. Im Lateinischen zeigt sich in 10 Wörtern oder Wortstippen die Gruppe *ng* ohne Labialisierung. Eine genauere Betrachtung ergibt aber sofort, daß hier die Nasalis kein wurzelhaftes Element ist. 1<sup>o</sup>) *clangere*; gr. *κλάζω*, *ἔκλαγον*, *κέκληγα* neben *κλάγξω*, *ἔκλαγξα*, lit. *klegėti*, ksl. *klegota*, Geschrei. Nach Ficks Vermutung ist hiermit *clamare* zusammen zu stellen. Der suffixale Charakter des Nasals wird dadurch um so sicherer, denn *clamare* von *\*clagmare* (wie *stimulus* von *\*stigmulus*) verhält sich zu *clangere*, wie *contaminare* zu *tangere*. 2<sup>o</sup>) *frangere*; *fregi*, *fractum*, got. *brikan*. 3<sup>o</sup>) *lingere*; wir finden keinen Nasal in *ligurio*, got. *bilaigōn*, ahd. *lecchōn*, ksl. *lizati*, lit. *lėžiū*. 4<sup>o</sup>) *jungere*; *jugum*, skr. *yuj*, *yunākti*, gr. *ζεύγνυμι*. 5<sup>o</sup>) *pango*; *paciscor*, gr. *πήγνυμι*. Ist *pācas* mit Curtius (Grundz. <sup>5</sup> S. 267) hierher zu stellen, so handelt es sich in diesem Falle um eine Palatalis. 6<sup>o</sup>) *plango*; *plaga*, gr. *πλαγή*, got. *\*flōkan*, lit. *plakū*. Der Nasal in *ἐπλάγχθη* ist offenbar suffixal. 7<sup>o</sup>) *pingo*; *pictura*, gr. *ποικίλος*; ist hierher skrt. *piç*, ksl. *pīstrū* zu ziehen? Vgl. Curtius a. a. O. S. 164. 8<sup>o</sup>) *stringere*, *strictum*. Im Griechischen ist die nasalierte Form durchgeführt: *στράγξ*, *στραγγεύω*, *στραγγάλη*. In den anderen Sprachen ist die Doppelform zu finden: lit. *strikti* und *stringu*, ahd. *stric* neben *strang*. Im Lateinischen ist wegen des Partic. *strictum* der suffixale Charakter des Nasals unbestreitbar. 9<sup>o</sup>) *tango*, *tagor*, *contagio*. 10<sup>o</sup>) In *tongere* liegt eine Schwierigkeit. Haben wir einen velaren oder einen palatalen Guttural? Vaniček's Kombination, lat. *tongere* = lit. *dingstū*, preuss. *podingai*, halte ich deshalb für unrichtig, weil die Entsprechung eines lit. *d* und lat. *t* ungläubhaft ist. — Weder *cingere* noch *clingere* kommt hier in Betracht, und zwar *cingere* (got. *hāhan*, ahd. *hangēn*, vgl. lat. *cancer*, *ceptorium*) nicht wegen der Erweichung der ursprünglichen Tenuis zur Media. Was *clingere* betrifft, so ist die Etymologie unklar. Das altn. *hlekkr*, ags. *hlence*, ahd. *hlanca* gibt keinen Aufschluß über die Natur des Gutturals, und nach den Untersuchungen von Fortunatov über *l* ist es nicht mehr möglich mit Schade <sup>2</sup> 405 und Vaniček <sup>2</sup> 56 ksl. *krqgū* hiermit in Verbindung zu bringen.

Gegensätze zu Neue (Lat. Forml.) der Meinung sind, daß *urgeo* die richtige Orthographie ist.

Im Gegensatz zu diesen 10 Wortsippen, welche die Gruppe *ng* bieten, prüfen wir nun diejenigen, welche *ngu* enthalten. Hier ist die Nasalis ursprünglich und stammhaft. In allen den verwandten Sprachen ist sie zu finden, so daß es nicht möglich ist, sie als ein Suffix anzusehen. So kommen vor: 1<sup>o</sup>) *anguis anguilla*, ahd. *unc*, ferner ksl. *qzv*, lit. *angis*. 2<sup>o</sup>) *inguen* = gr. *ἀδῆν*, ahd. *ancweiz*, altn. *okkvinn* = \**enkvinn*, *okkr*, cf. F. de Saussure Mem. de l. Soc. Ling. VI p. 53. 3<sup>o</sup>) *languere*. Das Griechische bietet hier eine Doppelform, *λαγρός* neben *λαγγεύω*. 4<sup>o</sup>) In *lingua* = \**dingua*, got. *tuggō* ist die Labialisierung durch ein suffixales *v* entstanden; diese ist aber durch den vorhergehenden Nasal bewahrt, an dessen Ursprünglichkeit man nicht zweifeln kann. 5<sup>o</sup>) *ninguere*; Fick setzt an eine Wurzel *snigh*, av. *snizh*, *snaēzhaiti* = *ninguit*, ahd. *snīwit*, got. *snaiws*. Im Lit. aber kommen *snigti* und *sningti* vor. Im Lateinischen hat Lucretius *ninguis* = *nives*. Die Uebereinstimmung des Lit. mit dem Lateinischen ist zu beachten. 6<sup>o</sup>) *sanguen*, skr. *asan-*, lett. *ass'ns*, mit Verlust des anlautenden *a* (cfr. skrt. *asrj-*). 7<sup>o</sup>) *stinguere*. Hier findet sich auch eine Doppelform: *instigare*, skr. *tējami*, got. *usstiggan*, ahd. *stingu*, neben got. *stiks*, ahd. *stachila*. 8<sup>o</sup>) *tinguere* und *tingere* sind von Neue angenommen; die letztere Form aber von Brambach vorgezogen. Ficks Vermutung, daß wir in diesem Guttural einen Palatal (= skrt. *tuç*) zu sehen haben, ist unhaltbar. 9<sup>o</sup>) *unguere*, *unguentum*, skr. *añj*; das gr. *ἀβρύνειν* gehört nicht dazu, dagegen prs. *auctan*, Butter, ahd. *anco*, Butter. 10<sup>o</sup>) *unguis*, gr. *ὄνυξ*, skr. *nakhas*, got. *ganagljan*, lit. *nāgas*.

Wenn man nun diese zwei Reihen von Beispielen betrachtet, findet man in der letzten (abgesehen von *tinguere*, dessen Etymologie und Orthographie zweifelhaft sind) neun Worte, die unbestreitbar *ngu* zeigen. Von diesen sind 6 Substantiva, welche man von einer Verbalform nicht ableiten kann, und außerdem noch *languor*, welches nicht von *languere* abzuleiten, eher als Basis von *languere* zu betrachten sein wird. In *stinguere* und *unguere* erscheint der Nasal in allen Formen, nicht nur in denen des Verbuns, sondern auch in den Substantiven, welche denselben Wurzeln angehören, und zwar nicht allein im Lateinischen, denn auch im Skrt. findet man *lañja* und *añjana* (das erste Wort zwar nur bei Lexikographen). Endlich bietet *stinguere* die Nasalisation bald dar, bald nicht, und die Labialisierung des Gutturals wechselt ebenfalls.

Im Gegensatz dazu (nämlich der Gruppe *-ngu-*) finden wir in der ersten Beispielreihe (Gruppe *-ng-*) nur Verba, in welchen ein Nasalsuffix viel eher zu erwarten ist; ja manchmal zeigt sich der



Nasal nur im Praesens und ist in die übrigen Zeitformen nicht übergegangen. In *jungo*, *lingo*, *pango* (für *tongere* ist nur die 3. plur. prs. *tongent* belegbar) hat sich die Nasalis auf alle Formen erstreckt, aber alle diese Verba haben neben sich andere nicht nasalierte Verbaltheimen (*paciscor*, *ligurio*) oder Substantiva (*jugum*), so daß auch für diese der Suffixcharakter des *n* außer allen Zweifel gestellt ist.

Wie ist diese Thatsache nun zu erklären? Daß die Sprache zwischen suffixalem *n* und wurzelhaftem *n* unterschieden habe, ist ganz unglaublich. Zwei Annahmen sind nur möglich. Ein Verbum des Typus *-Vgũ-* (wobei durch *V* der unbestimmte Vokal bezeichnet wird) konnte durch das Nasalsuffix entweder zu *-Vñgũ-* oder zu *-Vgũn-* werden, in welchem letzterem Falle die Labialisierung vor dem nachfolgenden Konsonanten verschwunden ist. Nun aber konnte dieser Typus *-Vgn-* zu *-Vng-* werden, nach einem lateinischen Lautgesetze, und zwar durch eine Metathesis, von der zahlreiche Beispiele vorhanden sind. So kann es gekommen sein, daß wir in lateinischen Verben *-ng-* oder *-ngũ-* finden, je nachdem das suffixale *n* ursprünglich vor oder nach dem letzten Buchstaben der Wurzel stand. In den Substantiven aber und in *languere* und *unguere*, deren *n* von jeher in der Wurzelsilbe stand, hätte *gũ* natürlich bleiben müssen. Das einzige Wort, das Schwierigkeit machen könnte, ist *stinguere*. Hier könnte jedoch eine Doppelform vorausgesetzt werden.

Man muß indessen bemerken, daß im Sanskrit keins der entsprechenden Verba zu der neunten Klasse gehört; entweder finden sie sich gar nicht nasaliert, oder sie zeigen den Nasal vor dem letzten Konsonanten der Wurzel. Wenn gleich Umgestaltungen eingetreten sein können, so ist es doch unglaublich, daß alle die betreffenden Verba im Gegensatze zu dem Sanskrit der 9ten Klasse angehört haben und später in die 7te Klasse übergegangen sind. Da wir skrt. *tuñjāmi* = lat. *tango*, skrt. *yunājmi* = lat. *jungo* haben (daß gr. *ζεύγνυμι* unursprünglich ist, zeigt das doppelte Präsenscharactericum), so müssen wir annehmen, daß mehrere von diesen Verben ursprünglich nach der siebenten Klasse konjugiert wurden und den Nasal vor dem Guttural zeigten. Für diese ist nun eine andere Erklärung zu geben. In der 7ten Klasse kann bekanntlich das Präsenscharactericum in zwei verschiedenen Gestalten auftreten, in einer vollen *-na-* und einer schwachen *-n-*, so daß bald *yunaj-*, bald *yuñj-* vorkommt. Im ersten Falle ist keine Labialisierung möglich; nach Vokal ist immer in den Verben eur. *gũ* zu *g* geworden. Ich habe hier nicht die Erklärung dieses Vorganges

zu geben, da ich mich an dieser Stelle nur mit dem velaren Guttural nach *n* beschäftige. Was aber die Form *yuñj-* betrifft, so erscheint sie abgesehen vom Dual im Plur. des Ind. Praes. und Impft., im Optat. und Imperativ (mit Ausnahme der 3. Sing.). In diesen Formen aber verschwand die Labialisierung im Lateinischen vor dem nachfolgenden Konsonanten, und der reine Guttural kann auch aus ihnen in die erwähnten Formen mit *-na-* übertragen sein. Jedenfalls konnte sich in keinem Verbum mit Nasalsuffix die Labialisierung erhalten.

Um nun zu dem Buche von Henry zurtretzukommen, so möchte ich diesen ersten Teil der Phonetik nicht verlassen, ohne noch einen anderen Wunsch zu äußern. Ich bin der Meinung, daß es in einem solchen Grundrisse sich schicken würde, der Besprechung der Berührung der Konsonanten unter einander einen größeren Raum zu gewähren. Sehr gute Dienste können den Schülern und den Studenten geleistet werden, wenn man sie in den Stand setzt, in einer Sippe von Wörtern die Mannigfaltigkeit der Formen zu verfolgen. Dafür aber und um den willkürlichen Etymologien im voraus zu begegnen, ist es notwendig, einige Principien zu geben. Dies jedoch ist gar nicht geschehen. — In demselben Teile ist die Lehre vom Ablaut auf drei Seiten beschränkt, und dem Verf. darf ich keine Vorwürfe machen, daß er sich über eine so schwierige Frage nicht weiter verbreitete; aber es würde doch Wert gehabt haben, jeder Stufe eines Vokals die darauf bezüglichen Kategorien von Wörtern und Formen beizufügen. Welches Licht würde nicht auf die Bedeutung der Formen die Thatsache werfen, daß dieser oder jener Stufe dieses oder jenes Suffix zukommt!

Nach der Behandlung der Phonetik folgt die Lehre von der Etymologie (!). Unter diesem Titel hat der Verfasser die bedeutendsten und die häufigsten Suffixe zusammengefaßt. Eine gewisse Unbequemlichkeit entsteht hiebei in Folge der zuweit durchgeführten Einteilung der primären und sekundären Suffixe, welche zu auffälligen Wiederholungen genötigt hat, z. B. kommt das aoristische *-σ-* zweimal, § 96 und § 145, vor, abgesehen von dem *-σ-* des Futurums, welches in der Rubrik »hellenische Wortbildung« erörtert ist. Das gilt auch für das *-k-* Perfektum § 99 und § 146, wo auch das *-σ-* des Futurum exactum (§ 100 und § 146) noch einmal vorkommt. Das ist keine wissenschaftlich begründete Einteilung, welche die Suffixe in dieses oder in jenes Kapitel hineinzwängt, je nachdem sie sich in beiden oder nur in einer Sprache erhalten haben; man muß die Suffixe jetzt unter einer der Ueberschriften *Formations*

*communes — Formations helléniques — Formations latines* zusammensuchen. Dazu kommt noch, daß das Buch nur einen sehr unzureichenden Sachindex enthält; in Folge dessen ist es schwer, sich in einem solchen Material zurecht zu finden. Sonst ist die Lehre von den Suffixen gut behandelt. Ich bedauere nur die Bedeutung einzelner, z. B. der instrumentalen, die der *nomina agentis* u. s. w. nicht zu finden. Aber dies Kapitel wird für die Schüler sehr fördernd sein; da können sie sehen, durch welche geringe Zahl von verschiedenen Elementen die Wörter gebildet sind, und wie dieselbe Wurzel in mannigfaltigster Darstellung vor unseren Augen erscheinen kann.

Der dritte und letzte Teil ist der Morphologie gewidmet. Hier scheint der Verf. zu Hause zu sein und ist ein ganz verlässiger Führer. Sehr wenig, was hier in Betracht kommt, ist ihm entgangen. Er beansprucht nicht alle Schwierigkeiten zu lösen, wir haben aber auch kein Recht, etwas anders zu fordern, als den Versuch einer wissenschaftlichen Erklärung derselben. Der Verf. besitzt eine erstaunliche Belesenheit und hat Nutzen daraus gezogen. Man vermißt jedoch mehrere neue und sehr ansprechende Entdeckungen, hauptsächlich im Lateinischen, zum Beispiel die Zusammenstellung des lat. perf. *v* mit gr. *-φος* des part. perf. Die Erklärung des Gerundiums auf *-ndo-* von Brugmann (*Journal of American Philology*) war dem Verfasser noch unbekannt, er hätte aber an die ihr ähnliche Vermutung Potts erinnern können. Uebrigens ein paar Nachlässigkeiten wird es der Mühe wert sein zu verbessern. S. 118 und 134, *vivo* entsteht nicht aus *viguo* durch eine Umbildung (!) der Wurzel. S. 166, der palatale Charakter des Gutturals in *ango* ist zweifelhaft. S. 209, der Genetiv auf *-ās* ist nicht nur in *paterfamilias* erhalten, sondern auch in Ennius' *interpugnās*. S. 266, da die Länge des *α* in *μητιέτιā Ζεύς*, *νεφεληγερέτιā Ζεύς* nur vor dem Doppelkonsonant *Z* vorkommt, so ist die Quantität des *α* unklar.

Das archaische Latein hat H. ganz unberücksichtigt gelassen. Wie nützlich wäre es aber gewesen die wichtigsten Formen mit Beispielen der älteren Sprache zu belegen! Es ist doch nicht genug zu sagen, daß das Pronomen *iste* aus zwei Wurzeln *i* und *to* zusammengesetzt ist. Um den Gedanken im voraus zu beseitigen, daß dies eine willkürliche Analyse sei, könnte man daran erinnern, daß das Pronomen *to* in *topper* und *tame* (Festus) erhalten ist. Für die Formen des accus. plur. auf *-s* führt Henry die kretischen und argivischen Formen *τόνς*, *ἐλευθέρονς* an, warum nicht auch das umbrische *aprons* und die Formen in *-f*, wie *sif*, *frif* u. s. w.?

S. 189 scherzt der Verfasser über die Vermutungen der alten Grammatiker, welche das *s* nominativi oder *m*, *t* der 1. resp. 3. Sing. zu erklären trachteten. Es sieht ihm wie Wortspielereien aus, das lateinische Passiv durch ein Reflexiv-Pronomen, und das griech. Mediopassiv durch eine Verdoppelung der Pronominalendung erklären zu wollen. Es ist aber doch sicher, daß etwas dieser Bildung ähnliches in der lettischen Sprache vorhanden ist; und so war es seiner Zeit nicht so sonderbar, dieselbe im Griechischen und im Lateinischen wiederfinden zu wollen. Aber der Verf. ist der Gefahr der Willkürlichkeit selbst nicht ganz entgangen. Im § 189 hat er die Accus. und Dat. Plur. als durch Beifügung des *s*-Plural (?) zu den Accus. resp. Dat. Sing. aus diesen entstanden erklärt. Im Argumente der Verba will er eine alte demonstrative Wurzel entdecken. Ich möchte den Verf. auf eine Anzeige der »Origine et philosophie du langage« von Regnaud, welche er selbst in der Revue critique erscheinen ließ (5. März 1888), hinweisen.

Ich fasse mein Urteil dahin zusammen, daß die Arbeit mit Nutzen von allen Schülern und Studenten gebraucht werden kann. Sie ist aus gereifter Einsicht in den Bau der beiden darin behandelten Sprachen hervorgegangen. Freilich bin ich der Meinung, daß es besser gewesen wäre, manches über die griechischen Dialekte fortzulassen und das Lateinische ausführlicher zu erörtern.

Königsberg i. Pr.

A. Baudouin.

---

Erlcr, Georg, Dietrich von Nieheim (Theodericus de Nyem). Sein Leben und seine Werke. Leipzig 1887. Alphons Dürr. XVI, 490 und XLVI SS. 8°. Preis: 11 M.

Fast scheint es, als wollten die letzten Jahrzehnte den westfälischen Schriftsteller Dietrich von Nieheim für die Vernachlässigung entschädigen, welcher er bis in die jüngste Zeit anheimgefallen war, so mächtig schwillt die Flut von Schriften an, die entweder sein Leben oder seine Schriften oder beides behandeln. Nachdem schon Rattinger und Sauerland auf diesen Umstand hingewiesen, findet Erlcr geradezu, daß eine neue Schrift über Dietrich bereits eines Wortes der Erklärung bedürfe. In der That sind seit wenig mehr als einem Jahrzehnt 14 Schriften erschienen, von denen sich freilich schon

einige der Specialforschung über die eine oder die andere der Schriften Dietrichs zuwandten. Den Anfang machte in der Hauptsache — wenn wir von den älteren Arbeiten Flir-Houbens, Michaels u. a. absehen — H. V. Sauerland mit einer Lebensbeschreibung Dietrichs und einer Uebersicht über dessen Schriften — einer verdienstlichen Arbeit, welche über einzelne bisher unaufgehellte Ereignisse aus Dietrichs Leben Licht verbreitete. Schon in den kritischen Besprechungen dieser Schrift konnten einige Berichtigungen (Hist. Zeitschr. 35, 453, Monatschr. f. rhein.-westf. Geschichtsforsch. 1875 I. S. 482) und Ergänzungen (Lit. Rundsch. 1875 I. 210) beigebracht werden; namentlich wurde das Todesjahr und der Todestag Dietrichs genau bestimmt und festgestellt, daß er nicht Bischof von Cambrai gewesen. Als dann Lenz die Autorschaft von drei wichtigen Traktaten aus dem Schriftencyklus des Konstanzer Concils, als deren Verfasser bisher Gerson und Pierre d'Ailly galten, dem Dietrich von Niem zuwies, wandte sich die Aufmerksamkeit immer mehr dem westfälischen Historiker zu. Zunächst erwies Krause (Forsch. z. d. Gesch. XIX, 592 und XXII, 249), daß Dietrich in der That erwählter Bischof von Verden gewesen, und Th. Lindner lieferte schätzenswerte Bemerkungen über Dietrichs *Stilus palatii abbreviatus* und den *Liber cancellariae apostolicae* von 1380 (Forsch. z. d. Gesch. XXI, 67), über seine Beziehungen zur Stadt Dortmund, welcher Dietrich im Jahre 1411 während eines Processes, den sie in Rom führte, Dienste leistete und über Dietrichs Schrift *Privilegia aut jura imperii*. Rasch auf einander folgten die Edition von Dietrichs Schreiben *de bono Romani pontificis regimine* an Johann XXIII (durch Rattinger, *Histor. Jahrb.* 1884 S. 163—178), der *Invective Contra dampnatos Wiclifitas Pragae* durch Erler (*Zeitschr. für Geschichte und Altert. Westfalens* 1885) und der fünf Fragmente einer größeren von Dietrich bis in die Zeit des Königs Ruprecht geführten Chronik durch Sauerland (*Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsforsch.* VI, 583). Wichtig für eine etwaige kritische Ausgabe von Dietrichs *de seismate* sind Sauerlands Bemerkungen zu diesem Werke (*Hist. Jahrb.* VII, 59—66) und die Dissertation von Alphons Fritz über die von Dietrich in seinen Werken benutzten Quellen. Ueber die Ausnutzung der Schriften Dietrichs durch den Polen Dlugosch handelt Sauerland (*Mitth. d. Instituts* VII, 642—647), der den Nachweis erbringt, daß Dlugosch die *libri tres de seismate* und die *vita Johannis XXIII* stark benutzt hat. Eine gute Uebersicht über Dietrichs Leben in Schriften gewährt der populär gehaltene Aufsatz Th. Lindners »Dietrich von Niem« (*Zeitschr. f.*

allg. Gesch. 1885 Nr. 6 und 7). Ueber das Tagebuch des Dietrich von Niem handelt endlich H. Finke in seinem Aufsatze »Zwei Tagebücher über das Konstanzer Concil« (Röm. Quartalschr. f. christl. Alterthumskunde 1. Heft, S. 47—58).

Diesen Studien schließen sich nunmehr jene Georg Erlers an, welche (und hierin liegt wohl das Hauptverdienst des vorliegenden Buches) den Gegenstand in zusammenfassender Weise behandeln. Das Buch ist sachgemäß in zwei Teile gegliedert, von denen der erstere Dietrichs Leben, der zweite Dietrichs Werke bespricht. Von den 11 Kapiteln des ersten Teiles schildert das erste Dietrichs Jugend, seine Erziehung und seine Wanderjahre in Italien und Frankreich, das zweite seine Stellung im Dienste der Kurie zuerst als Notarius sacri palatii, dann als Abbreviator und Scriptor. In dieser Stellung verfaßte Dietrich den *Stilus abbreviatus*, eine Uebersicht über das Verfahren und den Rechtsgang an der Rota, dann die Abschrift des für den Dienst der Kanzlei bestimmten und die Taxordnung enthaltenden Handbuches. Im dritten Kapitel werden Dietrichs Lebensschicksale unter den Pontifikaten Urbans VI. und Bonifaz' IX. bis zu seiner Erhebung zum Electus von Verden, im vierten seine Pfründen, im fünften seine Wahl zum Bischof von Verden, im sechsten seine Thätigkeit unter Innocenz VII., im siebenten (»von Rom nach Pisa«) seine Wirksamkeit zur Herstellung der kirchlichen Einheit, im achten die unter den Pontifikaten Alexanders V. und Johanns XXIII., im neunten sein Proceß um die römischen Güter, im zehnten seine Thätigkeit in Konstanz und im eilften sein Ende behandelt.

Vom zweiten Teil sind die beiden ersten Kapitel »die auf die päpstliche Kanzlei und die Rota bezüglichen Schriften« und »die historischen Schriften und der Liber de regionibus orbis« (S. 264—368) schon früher als Habilitationsschrift erschienen. Das dritte Kapitel behandelt die Traktate und Sendschreiben und das Schlußkapitel schildert Dietrich als Menschen, sein Verhältnis zur Religion, seine Liebe zur deutschen Heimat, seine politischen Ideen, seine wissenschaftliche Bildung und seine Thätigkeit als Geschichtschreiber. Im »Anhang« beschäftigt sich Erlcr mit der Kritik der Schriften, als deren Verfasser (meist ohne zureichenden Grund) Dietrich sonst noch genannt wird. Zu diesen werden gerechnet: 1. die von Eccard herausgegebene Chronik Dietrichs von Niem, 2. der Brief Satans an Johannes Dominici, Kardinal von Ragusa, 3. das Schreiben des Quarkemboldus, vicecancellarius pauperum, 4. der Anschlag an die Thüre des bischöflichen Palastes zu Konstanz, 5. die *Monita de*

necessitate reformationis ecclesiae und 6. De modis uniendi ac reformandi ecclesiam und De difficultate reformationis in concilio universali. In den Beilagen werden mitgeteilt: 1. Eine Anzahl von Urkunden zur Geschichte Dietrichs, von denen die meisten (10) aus römischen Archiven, drei Stück aus einer Handschrift der kgl. Bibliothek zu Eichstädt und eine Nummer aus dem Stadtarchive in Hameln stammen; 2. »Aus der beim Senator Nicolaus de Dyano eingereichten Anklageschrift des Cecchus Maiescoli; 3. Dietrichs Sendschreiben an die nach Alexanders V. Tode im Konklave versammelten Kardinäle und 4. Ein Verzeichnis der öfters citierten Ausgaben und Bücher«.

Das Buch enthält, was man nach so vielen Vorarbeiten begreiflich finden wird, nicht überall neue Ergebnisse; diese betreffen übrigens mehr den zweiten als den ersten Teil und dürften auch nicht unangefochten bleiben. Im Hinblick auf die genannten Vorarbeiten hätte manches kürzer und bündiger dargestellt werden müssen, wodurch das Buch entschieden gewonnen hätte. Recht sorgfältig ist die Analyse des Liber cancellariae und des Stilus abbreviatus. Was die »Fragmente des Cod. pal. Vindobonensis 11794 und die Chronik Dietrichs« betrifft, so sind über die Entstehungszeit der Fragmente genaue Angaben gemacht, der Inhalt der verlorenen Chronik annähernd bestimmt und die Fragmente eingereiht worden. Die Bedeutung der Schriften *Nemus unionis*, *De scismate* und der verschiedenen polemischen Traktate wird ihrem richtigen Werte nach abgeschätzt, und auch der allgemeinen Charakteristik Dietrichs, mit welcher Erler den zweiten Teil abschließt, wird man im Großen und Ganzen beipflichten können. Von einem der erst in jüngster Zeit dem Dietrich zugeschriebenen, nunmehr ihm aber durch Erler abgesprochenen Traktate (v. d. Hardt, tom. I, pars V und VI) ist seinerzeit (H. Z. 37, 523) mit Recht bemerkt worden, daß er ein stark wiclifisches Gepräge trägt, denn Sätze wie: *Nam dato, quod ecclesia universalis, cuius caput Christus est, nullum papam haberet, adhuc fidelis decedens in caritate salvus feret*, finden sich mit leichten Aenderungen auch in wiclif-husitischen Schriften und es ist nicht unmöglich, daß Dietrich einzelne Schriften der (sonst von ihm freilich bekämpften) Reformfreunde radikalerer Gesinnung gekannt hat. Daß Dietrich Verfasser der genannten Traktate ist, dürfte übrigens auch nach den Ausführungen Sauerlands und Erlers festzuhalten sein, wie denn auch H. Finke noch jüngstens (Histor. Jahrb. 1887. S. 284—286) für Dietrich von Niem als den Verfasser der Reformschrift: *De necessitate reformationis* einge-

treten ist. Die von Erler dagegen vorgebrachten Argumente vermochten den Ref. nicht zu überzeugen.

Erlers Darstellung ist bis auf den Umstand, daß manches wiederholt, anderes zu breit behandelt wird, sachgemäß. Nr. 6 der Liber de regionibus orbis (S. 368) hätte besser unter den Abschnitten des 3. Kapitels (S. 370 ff.) eingereiht werden können. Zur Frage (S. 129), was Bonifaz IX. bestimmt hat, dem Konrad von Soltau das erledigte Bistum Verden zu verleihen, scheint es eben kaum eine andere Erklärung zu geben, als die von Erler selbst (S. 128) angedeutete, die sich auch im tractatus de longevo schismate (S. 431) findet. In diesem Traktate des Ludolf von Sagan wird Gregor XII. gleichfalls Errorius genannt. Dieser Name scheint demnach eine Verbreitung in weite Kreise gefunden zu haben, was auf S. 309 hätte angedeutet werden können. Auch zu Konrad von Vechta ist Ludolf von Sagan II. Buch, 10. und 11. Kapitel zu nennen. Ob man Dietrich in Zukunft von Nieheim nennen wird, oder wie früher von Niem, scheint trotz der Sauerland-Erlerschen Ausführungen zu Gunsten des ersteren noch zweifelhaft; da es am Rhein noch ein Geschlecht von Nyem gibt, so wäre zunächst zu beweisen gewesen, daß Dietrich nicht aus diesem Geschlechte stammte. Sonst müßte er wohl *Nyem* geschrieben werden, um so mehr als *Nim*, *Nym*, *Niem*, *Nyem* die im XV. Jahrhundert gebräuchliche Schreibung für die nach der Stadt Nieheim genannten Familien war. Die andauernde Beschäftigung mit den Werken Dietrichs und die genaue Kenntnis des gesamten handschriftlichen Materials, welche Erler bekundet, befähigen ihn in hervorragender Weise zu einer neuen Ausgabe der Schriften Dietrichs, die sie längst verdient hätten. Einstweilen danken wir ihm die treffliche (schon von Diekamp in Angriff genommene) Edition des liber cancellariae apostolicae vom Jahre 1380 und des Stilus abbreviatus, die dem vorliegenden Buche auf dem Fuße gefolgt ist.

Czernowitz.

J. Loserth.

---

Jülicher, A., Die Gleichnisreden Jesu (Schluß). Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 1888. I—VI. 209—224. 289—296 S. 8°.

Mit lebhafter Teilnahme hörte ich seiner Zeit vom schweren Unglücksfall, der Herrn Jülicher im Herbst 1886 traf und ihn lange von der Arbeit ferne hielt. Das Erscheinen des zweiten Teils seiner



vortrefflichen Schrift über die Gleichnisreden Jesu wurde dadurch verzögert; nun soll es, laut Vorwort, da der neue Beruf, in welchen Jülicher eintrat, alle seine Kräfte in Anspruch nahm, unterbleiben — doch nur bis auf weiteres. »Ich bitte nunmehr meine Leser, so schreibt Verf., vorläufig die Auslegung der einzelnen parabolischen Stücke in den Evangelien von mir nicht erwarten zu wollen. Nicht als hätte ich den Mut zu diesem Unternehmen verloren, oder die Freude daran, vielmehr hoffe ich in einigen Jahren, falls bis dahin nicht von anderer Seite diese Aufgabe gelöst sein sollte, mein Versprechen noch einzulösen«. Davon nehmen wir mit Befriedigung Akt.

Unterdessen ist die erste Hälfte der Arbeit durch Hinzufügung von Titelblatt, Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Registern, Druckfehlerverzeichnis in ein selbständiges Ganzes verwandelt worden.

Das Register der angeführten und behandelten Stellen ist nicht ganz vollständig und nicht ganz fehlerfrei. Im Namenregister ist Einzelnes übersprungen; am auffallendsten ist das Fehlen von Origenes in demselben; ebenfalls fehlen z. B. Fürst, Rückert, Sophokles, Vatke, sowie die Angabe mehrerer Blattseiten. Im Druckfehlerverzeichnis, das sich vermehren ließe, wird sonderbarer Weise ein nicht vorhandener Fehler korrigiert: S. 220 Z. 16 l. 24, 32 st. 24, 28. Auf dem alten sowie auf dem neu beigegebenen Bogen steht aber richtig 24, 32.

Bogen 14 und  $\frac{1}{4}$  Bogen 19 sind neu gedruckt beigegeben worden, wohl um einer größeren Korrektheit des Druckes willen. Einzelne Druckfehler sind indessen neu hinzugekommen, z. B. 209 Z. 4  $\alpha$ ; 214 Z. 4 *opportuerat*, Z. 31 *Dunkelreden*; 215 Z. 20 *Verachtung*.

Die Gelegenheit hätte benutzt werden dürfen, um »das *curiose Auspressen der Einzelheiten*« S. 213 verschwinden zu lassen und den Satz S. 215 zu verbessern: »Die Gründe, die Clemens namhaft macht für die Schrift ihren Sinn zu verbergen, haben für uns geringes Interesse«.

Colmar.

L. Horst.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18.

1. September 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 ♂

---

Inhalt: Helm, Die Lehre von der Energie. Von *Kerry*. — *Lehmann*, Scharnhorst. Von *Kluckhohn*. — *Landes*, Contes Tjames. Von *Himly*. — *Archiv*, Nordiskt medicinskt, XIX. Von *Husemann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Helm, G., Die Lehre von der Energie historisch-kritisch entwickelt. Nebst Beiträgen zu einer allgemeinen Energetik. Leipzig, A. Felix. 1887. V. und 104 S. 8°. Preis 3 Mark.

In der kurzen Einleitung zu dem Buche wird betont, daß nicht bloß in der Auffindung und naturgesetzlichen Feststellung neuer Wahrheiten das Wesentliche wissenschaftlicher Entwicklung bestehe, sondern auch in der vorbereitenden »Ausbildung der *Ideen*« (dieses schwankende Wort wechselt hier mit den Wörtern: Begriff und Vorstellung ab, mit denen es also wohl gleichbedeutend sein soll) »die sich später im Gesetze verknüpfen«: ja hierauf werde sogar »die zeitlich bei weitem ausgedehntere Arbeit« verwendet. Demgemäß treten »während der Naturforscher das Gesetz . . . als sein Handwerkszeug benützt, ohne zu fragen, von wannen es kommt, in der historischen Darlegung jene Ideen und Begriffe in den Vordergrund des Interesses«.

Diese Auffassung hängt weiterhin auch mit der Ansicht des Verf.s zusammen, wonach die »Gruppe der Energie-Ideen« einem allgemeineren und höheren Zwecke dienstbar sein soll, vor dem die bloße Richtigkeit, die schlichte Wahrheit des Gesetzes von der Erhaltung der Energie merklich zurücktritt. Dieser Zweck erscheint genügend gekennzeichnet durch den Hinweis auf bekannte Äußerungen von Kirchhoff, Mach und Avenarius, welche es für das

Ziel aller Wissenschaft erklären, die Naturerscheinungen (im weitesten Sinne dieses Wortes) so »ökonomisch« wie möglich zu beschreiben.

So erklärt sich denn auch die allgemeine Haltung des Titels. Eine »Lehre von der Energie« wird angeboten, wo die Meisten bestimmter eine kritische Geschichte des Gesetzes von der Erhaltung der Energie erwartet haben dürften.

Das Buch selbst zerfällt in drei Teile. Der erste Teil — »Die Quellen der Energie-Ideen« — zeigt die Motive auf, welche dahin zusammenwirkten, die »Energie-Vorstellungen« zu erwecken, sie wach zu erhalten und zur Bearbeitung derselben anzuregen. Wie nach dieser Hinsicht die theoretische Mechanik durch die übrige Physik, durch die Technik und durch die Philosophie befruchtet worden ist, wird lichtvoll dargelegt. Die Physik begünstigte u. a. vermöge des Nachweises der Identität von Licht und Wärme und vermöge der Erscheinungen der elektrischen Strömung, sowie der Elektrodynamik die Erkenntnis der Umwandelbarkeit der verschiedenen Energiearten in einander. Hiezu traten Erwägungen über chemische und physiologische Prozesse, insbesondere über die Herkunft der in beiden erzeugten Wärmemengen. Die Philosophie beteiligt sich mit ihrem Bemühen, die beharrlichsten Weltfaktoren ausfindig zu machen, einerseits an der konservativen Seite des Gesetzes von der »Erhaltung« der Energie; nach dieser Richtung kamen auch religiöse Rücksichten ins Spiel. »Den kühnen Denkern des 18. Jahrhunderts waren die dahin zielenden Ergebnisse der Mechanik mehr als interessante Integrale der Bewegungsgleichungen, sie waren ihnen Herzenssachen und wurden nach individuellem Geschmack entweder als erfreuliche Bausteine einer religiösen Weltansicht begrüßt oder als kritische Waffen wider die Existenz Gottes verwertet«. (S. 13). (Vgl. noch A. Colding's und Joules Veröffentlichungen von 1843; vom Verf. besprochen S. 27 und S. 28 f.). Andererseits trug die monistische Richtung innerhalb der Philosophie in ihrem vornehmsten Vertreter Spinoza nachweisbar dazu bei, daß gewisse Verhältnisse der einzelnen Energiearten zu einander, nur als Umwandlungen eines und desselben ihnen zu Grunde liegenden Etwas aufgefaßt wurden. Die Technik endlich stellt den »breiten Unterstrom« dar, welcher den so ungleichartigen Anläufen zur Gewinnung der neuen Erkenntnis Kontinuität verleiht. Durch tausendfache, zum Teil alltägliche Erfahrung kommt man zu einem instinktiven und mit der Macht eines Instinktes allmählich durchgreifenden Glauben an die Unmöglichkeit eines Perpetuum mobile. (Vgl. hiezu auch Mach, Die Mechanik in ihrer Entwicklung hist.-krit. dargestellt, 1883, S. 26 und 76 f.). Hiezu hatte man einen trotz seiner Unscheinbarkeit ungemein hohen

Standpunkt gewonnen; kann man doch von ihm auf deduktivem Wege zum Energiegesetze herabsteigen! (Vgl. weiter unten). Die Thermo- und später die Elektrotechnik tragen dann ein Erhebliches zur Bestätigung des Energiegesetzes und zur Ausdehnung seiner Tragweite bei.

Im zweiten Teile wird speciell das Gesetz der Energie behandelt und dessen Begründung durch R. Mayer, Joule und Helmholtz geschichtlich und sachlich dargestellt. Die »apriorischen« Ausgangspunkte der Mayerschen Deduktion werden mit einigen treffenden Bemerkungen beleuchtet und ihr prekärer Charakter ersichtlich gemacht. Aber auch den experimentellen Aequivalenzmessungen Joules wird keine zwingende Beweiskraft zuerkannt. »Wer z. B. heute behaupten wollte, daß bei jeder Umwandlung mechanischer Energie in Wärme die Aequivalenzzahl kleiner sei, äußerst wenig nur kleiner sei, als bei jeder umgekehrten Umwandlung, könnte der durch die Messungen vom Gegenteil überzeugt werden.« (S. 29). Muß doch in der That auch heute noch das mechanische Wärmeäquivalent als auf mindestens 1 bis 2 Kilogrammometer ungenau festgestellt gelten! (Vgl. Planck, Das Princip der Erhaltung der Energie, 1887, S. 83 und 190). Auch ein deduktiver Beweis des Gesetzes aus dem Begriffe der mechanischen Weltanschauung müsse sich als Scheinbeweis herausstellen. (Vgl. S. 42 und 88). Es bleibt demnach unsere Ueberzeugung von der Unmöglichkeit eines Perpetuum mobile — worauf die Helmholtzsche Ableitung des Energiegesetzes sich stützt, — diejenige Grundlage desselben, die »bis heute vor der exakten Kritik der Beweis desselben allein Stand hält« (S. 19). Freilich läßt sich die absolute Berechtigung dieser Ueberzeugung auch nicht gegen jede chikanöse Anfechtung sicherstellen (vgl. hiezu S. 92, Anm. 43; besser als in der Darstellung des Verf.s treten die hier waltenden Schwierigkeiten in der Planckschen a. a. O. S. 138 ff. hervor); es dürfte aber zuzugeben sein, daß Zweifel, wie sie hier erhoben werden können, sich so ziemlich auf alle und in erster Linie auf die obersten Naturgesetze ausdehnen ließen. Es wäre demnach das Energiegesetz vermöge einer Methode, die man Induktion durch Annäherung nennen könnte, gewonnen. In vollerer Würdigung dieser Methode hätte der Verf. die Bedeutung seiner eigenen Bemerkung (S. 30), wonach durch die experimentellen Aequivalenzmessungen die Konstanz »mit immer wachsender Genauigkeit« bestätigt werde, stärker betonen sollen, als er es gethan hat. Streng logisch genommen wird es also sein Bewenden dabei haben müssen — der Verf. scheint dies nicht herauszulegen zu wollen —, daß das Energiegesetz eine Hypothese ist, die einer

stets erneuten empirischen Bestätigung niemals wird entraten können, geschweige heute schon entraten kann. Wen diese Stellung des Gesetzes nicht vornehm genug dünkt, dem wird es obliegen, ihm eine vornehmere zu erobern.

Im Reste des zweiten Teils wird der W. Thomsonsche Begriff der »gesamten Eigenenergie eines Körpers« (total intrinsic energy) erörtert; es wird eine endgültige Formulierung des »Energieprinzips« gegeben; und die Unterscheidung zwischen kinetischer und potentieller Energie vorgetragen. Der Verf. sieht einen »wesentlichen Unterschied« dieser beiden Energieformen darin, daß die kinetische Energie eine absolute, d. i. vom Vorhandensein anderer Körper unabhängige, die potentielle Energie hingegen nur eine relative Eigenschaft eines Körpers darstelle. Nach der Ansicht des Ref. ist jedoch diese Entscheidung von der Erwägung weit fundamentalerer Fragen abhängig, wie etwa die eine ist: ob die Geschwindigkeit eines Körpers eine absolute Eigenschaft desselben ausmache? Gemessen kann sie doch jedenfalls nur mit Hilfe anderer Körper werden. Erwägungen dieser Art, die allerdings auch eine erkenntnistheoretische Analyse des Begriffes »Eigenschaft« in sich schließen müßten, hat der Verf. nicht angestellt; seine hiemit zusammenhängenden Erklärungen haben darum einen unbefriedigenden Charakter. Durchaus wird man sich hingegen Dem anschließen können, was der Verf. über die Terminologie des hier in Betracht kommenden Abschnittes der Physik vorbringt; die Thomsonsche Einführung des Wortes »Energie«, wodurch das ehemalige Gesetz von der Erhaltung der »Kraft« unter Ausscheidung dieses schillernden und doch noch von Mayer und Helmholtz verwendeten Ausdrucks in unser Gesetz von der Erhaltung der Energie übergeht; die Rankinesche Einführung der nach Thomsons Urteil »bewundernswerten Bezeichnungen«: potentielle und aktuelle Energie wird gebührend gewürdigt. »Wer daran denkt, daß sich in unserm Jahrhundert das Bedürfnis nach allgemeiner Verbreitung mechanischen Wissens entwickelt, wie einst das Bedürfnis nach den einfachsten arithmetischen Kenntnissen sich geltend machte, bis das Rechnen ein Gemeingut des Volkes wurde, — wer daran denkt, wird die Einfachheit der Terminologie, welche die Energie-Ideen gefunden haben, als einen nicht unwesentlichen Umstand erachten lernen, als eine Gewähr für volkstümliche Ueberlieferung richtigen und klaren mechanischen Wissens« (S. 40).

Der dritte Teil, »die Energetik« überschrieben, hat in erster Linie die Bestimmung zu zeigen, daß die Mechanik, sofern sie nicht bloß »Theorie gewisser Differentialgleichungen zweiter Ordnung«

(vgl. Anm. 63), sondern Naturwissenschaft ist, ebenso als Specialfall einer allgemeineren mit Hülfe der Energiebegriffe aufzubauenden Wissenschaft, der »Energetik« aufzufassen sei, wie etwa die Statik längst als Specialfall der Mechanik aufgefaßt werde (vgl. S. 16). Das einzig Erhebliche jedoch, was nach dieser Richtung beigebracht wird, ist eine Verallgemeinerung des mit dem Gesetze der Entropie verbundenen Energiegesetzes, für welche der Verf. später den Namen: »Intensitätsgesetz«, wohl auch: »allgemeines Intensitätsgesetz« verwendet. Diese Verallgemeinerung, zu der Mach (Geschichte und Wurzel des Satzes von der Erhaltung der Arbeit, 1872, S. 54; vom Verf. angeführt in Anm. 71) die Anregung gegeben haben dürfte, lautet — ich schalte des besseren Verständnisses halber neben den allgemeinen Ausdrücken des Verf.s diejenigen einer speciellen und uns vertrauten Energieart in Klammern ein —, wie folgt: »Jede Energieform (Wärme) hat das Bestreben, von Stellen, in welchen sie in höherer Intensität (Temperatur) vorhanden ist, zu Stellen von niedrigerer Intensität überzugehen. Sie heißt ausgelöst, wenn sie diesem Streben folgen kann«. — »Im Allgemeinen findet bei jedem Uebergange Umformung statt. Beim Uebergang von höherer zu niedrigerer Intensität wird soviel Energie anderer Form erzeugt, beim umgekehrten Uebergang verbraucht, daß die Quantitätsfunktion (Entropie) der übergegangenen Energieform ihren Gesamtbetrag nicht ändert, nämlich in dem einen Körper um ebensoviel vermindert, wie im anderen vermehrt wird«. — »Nur die Wärme kann von höherer zu niedrigerer Intensität übergehen, ohne daß eine für die Erhaltung ihrer Quantität genügende Umformung, ja ohne daß überhaupt Umformung eintritt« (S. 62 f.). Der Verf. zieht hieraus die Konsequenz, es sei »unmöglich, alle Energie einer Form dauernd in ein räumlich abgegrenztes Gebiet der Materie zu transportieren; denn wir müßten alle Energie erschöpfen, um das Bestreben jener Energieform, auf die Umgebung überzugehen, zu überwinden« (S. 63), und er macht darauf aufmerksam, daß hiernach auch die heute noch verbreitete Ansicht: »nur der Wärme komme die Eigenschaft zu, daß ein Teil für weitere Arbeit unverwandelbar sei«, aufgegeben werden müsse. »Diese Eigenschaft ist . . . allen Energieformen gemeinsam, da sie ihren Ursprung in dem allgemeinen Teile des aufgestellten Intensitätsgesetzes findet. Jede Energieform freilich thut es zu Gunsten anderer, wenn sie ihre Umformbarkeit vermindert, die Wärme nur hat das Besondere, daß sie schließlich erschöpft, was von den anderen Energieformen verwandelbar blieb« (S. 65). Der Verf. hat es jedoch unterlassen, in überzeugender Weise ersichtlich zu machen, durch welche Naturerscheinungen jene Verallgemeinerung geboten

werde; und doch wären gerade von seinem Standpunkte aus, demgemäß die Mechanik eine Naturwissenschaft, nicht eine »mathematische Disciplin« darstellt, ausgiebige Nachweise solcher Art und nicht bloß einige analytische Andeutungen zu erwarten gewesen. Aehnlich ergeht es uns bezüglich jener allgemeinen Aufgabe, die der dritte Teil sich gestellt hatte: die Mechanik als Specialfall der Energetik nachzuweisen. Auf einige »vielversprechende Versuche« Rankines, von dem der Name »Energetik« herstammt, — das hierher gehörige Hauptwerk dieses Autors ist dem Verf. nicht zugänglich gewesen — und Maxwells wird man flüchtig verwiesen, aber es geschieht so gut wie nichts dazu, die behauptete Bedeutsamkeit dieser Versuche auch wirklich anschaulich und einleuchtend zu machen. Um jene These, die von so einschneidender Wichtigkeit ist, erfolgreich zu vertreten, hätte es in jedem Falle einer ausführlichen und zwingenden Darstellung bedurft; dies gilt aber im vorliegenden Falle um so mehr, als die Art, wie man sich die älteren Entropie-Thatsachen mechanisch zurechtzulegen weiß (vgl. die Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen auf S. 49 f. und die Helmholtzsche Theorie der Koppelung S. 54 f.), sowie die eigenen feinen Bemerkungen des Verf.s über das Verhältnis des Begriffes der Energie zum Galilei-Newtonschen Begriffe der beschleunigenden Kraft — vgl. das Résumé auf S. 59: »Wohl setzten Hauptvertreter des Energiegedankens ihren Stolz darein und sahen es als den wesentlichsten Zug ihrer neuen Denkweise an, daß die »toten« Kräfte, die bloßen Tendenzen zu wirken, als unnötige Vorstellungen eliminiert werden. Aber . . . , wer die Analyse der Naturerscheinungen ausführen will, muß in irgend einer Form die Tendenzen in Betracht ziehen . . .« — durchaus nicht darnach angethan sind, das Verhältnis zwischen Mechanik und Energetik der obigen These gemäß erscheinen zu lassen. Es scheint dieses Verhältnis vielmehr ein erheblich anderes und complicierteres zu sein, als es die Analogie des Verf.s: Mechanik zu Energetik, wie Statik zu Mechanik, uns glauben machen möchte. Vielleicht wäre dasselbe — Ref. will sich übrigens hierüber kein endgültiges Urteil anmaßen — soll dies mit wenigen Worten geschehen, dahin zu charakterisieren, daß die in der Lehre von der Energie zusammengefaßten Gesetze hauptsächlich von heuristischem Werte seien, und insofern insbesondere dort zur Geltung kommen, wo, wie auf dem Gebiete des Magnetismus und der Elektrizität, die Bewegungsvorstellungen noch keinen durchgreifenden Erfolg errungen haben; daß man aber andererseits, um irgend eine Naturerscheinung als nicht bloß den Energiegesetzen gehorchend und darum glaublich, sondern um sie fernerhin auch begreiflich zu finden, des Rekurses

auf mechanische Vorstellungsweisen nie werde entbehren können. In letzterem Umstande ist die Tendenz der »Mechanik« begründet — für welche in der obigen Analogie gar kein Raum gelassen ist —: möglichst viel von der »Energetik« aufzusaugen, eine Tendenz, die vom Verf. ziemlich stiefmütterlich behandelt wird, wiewohl sie doch noch jüngst in der Schöpfung der mechanischen Wärmetheorie einen so kräftigen Ausdruck gewonnen hat. (Vgl. übrigens, was über die Vernachlässigung dieser Theorie durch den Verf. noch später gesagt wird).

Auch die Frage: »welches das gemeinsame Merkmal der Energien (sei), welche eine Form bilden?« wird im dritten Teile behandelt. Der Verf. findet dieses Merkmal in der »Intensität«. Was unter diesem Worte zu verstehn sei, wird besser, als etwa durch den Versuch einer Definition, durch die Tafel auf S. 62 erklärt, wonach z. B. die Intensität der Wärme die Temperatur, die Intensität der kinetischen Energie die Geschwindigkeit, die Intensität der potentiellen Energie die Potentialfunktion ist. In diesem Sinne des Wortes sagt dann der Verf.: »Der Mensch nimmt überhaupt nichts wahr als Intensitäten . . . Denn, wenn mit Intensität jene Größe bezeichnet wird, die in zwei Körpern gleich sein muß, um zwischen ihnen den Austausch der Energie einer Form zu verhindern, — wie kann da unser Körper überhaupt etwas erfahren, wenn nicht dadurch, daß ihm andere Intensität zukommt, als der Umgebung? Wenn wir wahrnehmen, daß Intensitätsveränderungen vor sich gehn, schließen wir auf Energien, die also gar nicht ohne Intensität in die Wahrnehmung treten können. — Nun ist zufolge unserer Organisation die Zahl der Intensitäten keine unbegrenzte; in wenigen Empfindungsformen tritt die Außenwelt an uns heran: Temperatur und Druck eines betasteten Körpers, Geschwindigkeitskomponenten einer erblickten Bewegung, alle Nervenreize sind solche Intensitätsformen« u. s. w. (S. 67). Der Verf. kommt dann zu der Auskunft: »Die Energien, welche unter einer bestimmten Intensitätsform übergehen, bilden eine Energieform« (ebendas.). Die etwas später (S. 69) vorgebrachte Aeußerung: die mechanische Weltanschauung habe, indem sie durch nachdrücklichste Verwertung der Bewegung »die Energieglieder der Bewegung und der Wärme, oder des Magnetismus und der strömenden Elektrizität, oder des Lichtes und Schalles zu Energieformen zusammenzuordnen verstand« sich »als das gewaltigste Mittel gezeigt, die Zahl der Energieformen zu vermindern«, wirft ihr Licht auf das früher besprochene Verhältnis zwischen Mechanik und Energetik zurück; freilich scheint mir, was man bei dieser Beleuch-



tung zu sehen bekommt, abermals nicht das »specialfall«mäßige Verschwinden der Mechanik innerhalb der Energetik zu sein.

Unter der skizzenhaften Behandlung des dritten Teiles leidet auch die Begründung einer allgemeineren, philosophischen Ansicht, die der Verf. geltend zu machen sucht. Er erklärt die »Energie-Ideen« für »eine Bahn zum Idealismus« (S. 71), und er versteht dieses vieldeutige Wort hauptsächlich in dem Sinne von Antimaterialismus. Die Behauptung selbst mag sehr richtig sein: aber leider ist, was zu ihrer Verfechtung vorgetragen wird, gänzlich unzureichend. Der Verf. begnügt sich im Wesentlichen damit, den übersinnlichen Charakter der erhalten bleibenden Energie hervorzuheben; aber Aeußerungen, wie die folgende: »Die Erscheinungsformen der Energie gehören der Siunenwelt an, aber sie selbst steht über diesen Formen, wie die platonische Idee über den Dingen« (S. 15 f.) würde auch jeder »Kraft- und Stoff«-Mann hinsichtlich seiner »Kraft« oder Kräfte ohne weiteres unterschreiben können. Völlig unzutreffend ist es, wenn in diesem Zusammenhange auch auf die Uebersinnlichkeit des Aethers gepocht wird (S. 16): ebenso gut könnte man auch den Atomismus gegen den Materialismus ausspielen. Und auch die Bemerkung: »sofern der Materialismus die Weltanschauung ist, die sich für überzeugt hält, daß das Ganze erfaßt ist, wenn man die Teile in der Hand hat, ist die Energie-Idee ihm geradezu feindlich. Denn sie lenkt die Aufmerksamkeit auf die Beziehungen, die zwischen den Teilen bestehn« (S. 14) ist ein Hieb gegen eine Windmühle; kein Materialist wird darauf verzichten, behufs Erklärung seines »Ganzen« die mannigfachsten Beziehungen zwischen den Teilen desselben bestehend zu denken, und es hat nicht der »Energie-Idee« bedurft, um die Aufmerksamkeit auf diese Beziehungen zu lenken. Glücklicherweise ist die hohe Bedeutung des Energiegesetzes unabhängig von dem hier unternommenen Versuche einer erkenntnistheoretisch-metaphysischen Verwertung desselben.

Der dritte Teil enthält als letztes Bestandteil einige Anwendungen der Energie-Vorstellungen auf die Volkswirtschaftslehre. Vielleicht kann ich nun dem Verf. für die Belehrung, die ich aus seinem Buche empfangen habe, in der ersprießlichsten Weise damit danken, daß ich seine Aufmerksamkeit auf die wohl noch weit bedeutsamere Anwendung lenke, welche man von jenen Vorstellungen für die Psychologie machen kann und, wiewohl in minder bewußter Weise, schon längst gemacht hat. Vor einigen Jahren hat übrigens auch der Ref. einer größeren Abhandlung (»Ueber Anschauung und ihre psychische Verarbeitung«; vgl. den ersten Artikel derselben in der Vierteljahrshr. f. wissensch. Philos. 1885,

S. 436 ff.) eine ausgiebige Exposition des Begriffes der »psychischen Arbeit« unter ausdrücklicher Benutzung der hier stattfindenden Analogien mit der Mechanik zu Grunde gelegt (vgl. über den Anteil, den Herr Prof. Höfler in Wien an diesem Versuche hatte, ebendas. S. 437 Anm.), und im weiteren Verlaufe dieser Abhandlung insbesondere die für die Arithmetik in Betracht kommenden Formen psychischer Arbeit erörtert; im Schlußartikel, der bisher noch nicht erschienen ist und wohl — wie das die redaktionellen Verhältnisse einer Vierteljahrschrift mit sich bringen — erst zu Beginn des nächsten Jahres erscheinen wird, wird jener allgemeine und »energetische« Gesichtspunkt, der die Abhandlung einleitete, nochmals aufgenommen. Als die triebfähige Wurzel des Begriffes der psychischen Arbeit erschien dem Ref. die Thatsache, daß gewisse Bewußtseinsäußerungen mehr Anstrengung kosten, als andere, jene Anstrengung, deren Gefühl wir von der physischen Arbeit her sehr wohl kennen. So kostet es, um mich auf einige einfache Beispiele zu beschränken, mehr Anstrengung eine Vielheit von fünf Gegenständen zu zählen, als eine solche von vier; es kostet mehr Anstrengung einen Begriff von großer Abstraktheit vorzustellen, als die Farbe »rot«; mehr Anstrengung, einen Begriff aus nur wenigen oder gar nur aus einem Exemplare desselben zu bilden, als ihn durch Vorführung vieler solcher Exemplare vermöge des Umstandes, daß hiebei deren individuelle Besonderheiten minder häufig auftreten, als deren Gemeinsames, wie »von selbst« entstehen zu lassen u. dgl. m. Von jener Thatsache aus kann man nun fortschreiten zur Schöpfung des Begriffes: »psychische Arbeit« und seines Widerparts: »Anschauung«; Begriffe, die auf psychischem Gebiete — etwa so, wie der Begriff der Verausgabung der Thomsonschen gesamten Eigenenergie eines Körpers auf physischem Gebiete — Grenzbegriffe darstellen, sofern wohl keine Bewußtseinsäußerung ohne jede psychische Arbeit vor sich geht (absolut anschaulicher Natur ist) und andererseits auch keine Bewußtseinsäußerung ausschließlich aus psychischer Arbeit besteht (absolut unanschaulicher Natur, nur »Thathandlung« ohne Aufnahme von »Gegebenem« ist). Weiterhin ist bemerkenswert, wie durch die jedesmalige Vollziehung einer psychischen Arbeit die spätere Vollziehung gleichartiger Arbeiten erleichtert wird; es liegt nahe, das hier vorliegende Phänomen der Uebung, der Schaffung von »Dispositionen« mit der Herstellung potentieller Energie auf physischem Gebiete zu vergleichen.

Freilich ist die hier vorgeschlagene Uebertragung einer mechanischen Analogie auf psychische Vorgänge nach mancher Seite hin bedenklich. Von allgemeinen Einwänden abgesehen, wie sie etwa

Lotze hiegegen vorgebracht haben würde (vgl. *Metaphysik* von 1879, S. 532; Ref. hat hierauf zu antworten versucht a. a. O. S. 442, Anm.), wäre für unseren speciellen Fall zu erwägen, ob nicht jenes Gefühl der Anstrengung bloß eine Begleiterscheinung physischer Arbeit sei, wie sie, der heutigen Physiologie größtenteils noch verborgen, in unseren Muskeln und Nerven geleistet wird: hienach würde dieses Gefühl zwar ein bedeutsames Kriterium gewisser physischer Prozesse sein, in denen potentielle Energie z. B. chemischer oder elektrischer Art innerhalb unseres Körpers geschaffen wird, aber zur Statuierung des Begriffes einer psychischen Arbeit keinen Anlaß bieten. Es ist weiterhin bedenklich, daß, wenn irgend einer Bewußtseinsäußerung jenes Gefühl geistiger Anstrengung mangelt — und es scheint, daß dies der Fall sein könne —, dieser Umstand zweideutig ist, insofern dann eine solche Bewußtseinsäußerung sowohl der Galileischen Bewegung eines Körpers, bei welcher Arbeit weder aufgewendet, noch verbraucht wird, als auch z. B. dem Fallen eines Steines, wobei Arbeit verbraucht wird, analog sein könnte. Und es taucht letztlich als eine unausweichliche Frage die auf, wie man — was doch zur Durchführung der Analogie unerläßlich ist — psychische Arbeit wohl messen könne?

Ich meine nun allerdings, daß die beiden ersten Bedenken sich in befriedigender Weise zerstreuen lassen — es würde mich zu weit führen, hierauf einzugehn — und es ist erfreulich, daß, was die Meßbarkeit psychischer Arbeit anlangt, u. a. auch eine Veröffentlichung neueren Datums (Ebbinghaus, Ueber das Gedächtnis, 1885; vgl. insbes. S. 41 ff., 90, 168 f.; vgl. auch die Höflersche Anzeige dieses Buches in der *Vierteljahrschr. f. wissensch. Philos.*, 1887, S. 350 Anm.) beweist, wie die Dinge hier nicht hoffnungsloser liegen, als hinsichtlich der Messung psychischer »Größen« überhaupt. Ob nun aber der Begriff der psychischen Arbeit eine Zukunft habe oder nicht, jedenfalls hat er, wiewohl noch unzulänglich entwickelt und mannigfach verkappt, eine Vergangenheit. Der Uebergang von Locke zu Condillac, in mancher Hinsicht auch derjenige von Locke zu Hume läßt sich nicht ausreichend verstehn, wenn man nicht mitberücksichtigt, bis zu welchem Grade diese Autoren das Ich wirksam, d. i. psychischer Arbeit fähig annehmen. Die psychologische Hauptdifferenz zwischen Locke und Leibnitz — die Vergleichung der Seele auf der einen Seite mit einem leeren Kabinet, einem dunklen Raume, einem weißen Papier; auf der anderen Seite mit dem geäderten Marmor, in welchem ein Herkules bereits »en quelque façon« enthalten sei — hängt im Wesentlichen gleichfalls daran, daß von den beiden Denkern der Eine unser Bewußtsein an dessen eigenen

Aeußerungen in erheblich stärkerer Weise beteiligt denkt, als der Andere: eine Beteiligung bloß »auslösender« Natur, wie die des Funkens, der in ein Pulverfaß fällt, an der darauf folgenden Explosion und eine Beteiligung von erzeugender, »schaffender« Kraft, wie wir sie so gerne uns als handelnden Wesen zutrauen, — das sind die beiden Grenzen der hier möglichen Annahmen. Hierher zielt die berühmte Kantsche Unterscheidung zwischen »Spontaneität« und »Receptivität« des Bewußtseins, und auch in die Fichteschen Uebertreibungen von der ins Unendliche hinausgehenden Thätigkeit des Ich, die durch »Anstöße« in sich selbst zurückgetrieben wird und sich dann begrenzt, wird man sich von hier aus noch am Ehesten hineindenken können. Und bis in die zeitgenössische Litteratur hinauf kann man gedankliche Ansätze dieser Art verfolgen; wenn man z. B. bei Mach (Mechanik S. 460) liest: »Es könnte auffallen, daß längst geleistete wissenschaftliche Arbeit wiederholt verwendet werden kann, was bei mechanischer Arbeit allerdings nicht angeht. Wenn Jemand, der täglich einen Gang zu machen hat, einmal durch Zufall einen kürzeren Weg findet, und nun stets denselben einschlägt, indem er sich der Abkürzung erinnert, erspart er sich allerdings die Differenz der Arbeit. Allein die Erinnerung ist keine eigentliche Arbeit, sondern eine Auslösung von zweckmäßiger Arbeit. Gerade so verhält es sich mit der Verwendung wissenschaftlicher Gedanken«, oder wenn man bemerkt, wie Planck (vgl. a. a. O. S. 150 ff.) dem Begriffe der Kraft wenigstens die psychologische Priorität vor dem Begriffe der Arbeit einräumt, weil wir wohl einen Muskel- oder »Kraftsinn« besäßen, während uns ein »Energiesinn« ganz und gar abgehe — nach den obenstehenden Ausführungen wäre dies allerdings anzufechten —, so wird man zugeben, daß hier auch auf psychologischem Gebiete ein energetisches Problem zur Lösung dränge.

Um eine Kleinigkeit nicht zu vergessen: wäre es nicht geschmackvoller gewesen, falls für die simple Bemerkung (S. 31), unser »discursives Denken« habe »intuitiv erkannte« und weiterhin unbeweisbare Wahrheiten zur Voraussetzung (widrigenfalls sich ein unbegrenzter Regreß der Beweisspflicht ergäbe) überhaupt noch eine autoritative Bekräftigung vonnöten ist, Aristoteles, Pascal oder Locke anzuführen, als — Rosenberger? Hier, wie in vielen anderen und wichtigeren Fällen schöpft der Verf. seine Angaben aus zweiter Hand, ohne daß auch nur das ersichtlich würde, ob er dieselben durch Vergleichung mit den Quellen kontrolliert habe.

Soll man ein zusammenfassendes Urteil über das besprochene Buch fällen, so muß man als den Hauptfehler desselben wohl den

bezeichnen, daß es dem Leser, der nicht etwa obnein annähernd so orientiert ist, wie der Verf. selbst, kein klares und erschöpfendes Bild der Lehre von der Energie nach geschichtlicher und sachlicher Hinsicht wird verschaffen können. Bezüglich des dritten Theiles mag dies an der Schwierigkeit und Unfertigkeit der dort behandelten Fragen und Theoreme liegen; aber dem ersten und zweiten Teile kann man diese Entschuldigung nicht angedeihen lassen. Ref. verkennt nicht den Unterschied, der zwischen Weltgeschichte und Wissenschaftsgeschichte insofern besteht, daß man hier in weit höherem Ausmaße als dort Vertrautheit mit den Dingen, die in geschichtlicher Darstellung vorgeführt werden sollen, voraussetzen muß. Andererseits aber darf nicht auf Grund dieser Voraussetzung eine Art Sport getrieben werden, der darauf hinausläuft, daß uns anstatt trockener Belehrung über eine Sache bloße Anspielungen auf dieselbe geboten werden. Man vergleiche etwa, wie der Verf. (S. 8) über die Rumford-Davyschen Feststellungen — die er übrigens zweimal (S. 8 und 17) in den Beginn unseres Jahrhunderts, statt in das Ende des vorigen verlegt — oder, wie er (S. 30) über die Jouleschen Versuche von 1845 (das Ausströmen verdichteter Luft in luftentleerte und luftgefüllte Räume betreffend) hinweggleitet, und man wird dem Ref. die Unbefriedigung nachfühlen können, welche ein derartiges Nippen an den Thatsachen auch bei demjenigen, der dieselben wohl kennt, hervorbringen muß; als einen Grenzfall dieser Art muß ich es wohl betrachten, wenn der modernen kinetischen Gastheorie, insbesondere der Joule-Krönig-Clausius'schen Bemühungen um dieselbe, trotz deren Bedeutung für die Theorie der Wärme als einer mechanischen (vgl. Planck, a. a. O. S. 63), mit keinem Worte gedacht wird: der Name Krönig kommt in dem Buche überhaupt nicht vor, wiewohl doch durch dessen Veröffentlichung von 1856 die Aequivalenz von Wärme und Arbeit, welche z. B. Hirn noch 1855 bestritt und erst 1860 anerkannte, in nicht unbeträchtlicher Weise gestützt wird (vgl. Planck a. a. O. S. 78), so daß dieselbe in einem Geschichtswerk über die Energie unbedingt Erwähnung verdient hätte. Es wäre dem Verf. ein Leichtes gewesen, die Thatsachen, um die es sich hier handelt, mit einigen wenigen Worten dem Verständnisse und hauptsächlich auch dem Gedächtnisse seiner Leser etwas näher zu rücken. Das bekannte Dühringsche Buch über die Principien der Mechanik, die Machsche historisch-kritische Darstellung der Mechanik, und auch die doch »für Physiker von Fach berechnete« Schrift von Planck über das Princip von der Erhaltung der Energie beweisen, wenn es hiefür überhaupt eines Beweises bedarf, daß sich auch auf diesem

Gebiete sachliche Aufklärung und geschichtliche Wiedergabe recht wohl vereinigen lassen.

Die mehrfache Erwähnung, welche jenes Plancksche Werk, das aus einer Preisbewerbung als mit dem zweiten Preise der Beneke-Stiftung gekrönt hervorgieng, im Vorstehenden gefunden hat, legt es mir nahe, des Zusammenhanges kurz zu gedenken, in dem auch das besprochene Helmsche Buch mit jener (1884 von der Göttinger philos. Fakultät eingeleiteten) Bewerbung steht. Selbstverständlich kann es, wie das Buch heute vor uns liegt, keinen Kanon für die Beurteilung desselben ausmachen, inwiefern es der damals gestellten Preisaufgabe gerecht geworden ist, und der Ref. war weit entfernt davon, sich von der Rücksicht hierauf leiten zu lassen. Zur Berücksichtigung jenes Zusammenhanges wird derselbe vielmehr bewogen einmal durch das Interesse daran, welchen Anteil an dem Inhalte des besprochenen Buches schon die Steller der Preisaufgabe hatten, und dann durch das auch für weitere Leserkreise in Betracht kommende Interesse an dem Verhältnis, in welchem unser Buch zu dem siegreichen Planckschen stehe. Nach der letzteren Hinsicht kann nun zum Lobe des besprochenen Buches gesagt werden, daß es zu dem viel umfangreicheren Werke Plancks immer noch eine wertvolle Ergänzung darstelle. Dies gilt in erster Linie mit Bezug auf alles, was das Entropiegesetz anlangt, welches Planck grundsätzlich von seiner Untersuchung ausgeschlossen hat, in zweiter Linie mit Bezug auf einiges, was das Verhältnis der Technik zur Lehre von der Energie anlangt. Und, um noch Eines zu erwähnen: auch das Plancksche Werk erreicht, ohne es zu beabsichtigen, eine Fülle philosophischer Gesichtspunkte — es liegt dies so sehr an der Natur des Themas, daß persönlicher Geschmack hiegegen nicht aufkommen kann, wenn er auch wollte —: aber neben das hier Vorgeführte wird es immer noch empfehlenswert sein, aus dem besprochenen Helmschen Buche etwa den dritten und den neunten Abschnitt samt ihren Anmerkungen zu halten, sowie gar manche verstreute Bemerkung, die nambhaft zu machen mich zu weit führen würde. Und auch in seinen übrigen Teilen wird das besprochene Buch, elegant geschrieben, wie es ist, von umfassendem Blicke zeugend und zu umfassendem Schauen anleitend, jedenfalls als eine geistreiche Causerie über etwas, das man anderweitig gründlicher kennen gelernt hat, anregend wirken können: es würde insofern das »Vae victis« von ihm nicht zu gelten brauchen.

Straßburg.

B. Kerry.

Lehmann, Max, Scharnhorst. Leipzig, S. Hirzel. 1886 und 1887. 2 Bde. (XVI, 543 und 662 S.) 8°. Preis 22 Mark.

Das vorliegende Werk füllt eine lange und lebhaft empfundene Lücke in der Geschichte des Falls und der Erhebung Preußens aus. Scharnhorst hatte zwar schon, von früheren Schilderungen seiner Persönlichkeit und seines Wirkens abgesehen, in Georg Heinrich Klippel, welcher 1869 das Leben des Generals »nach größtenteils bisher unbenutzten Quellen« in 3 Teilen herausgab, einen fleißigen Biographen gefunden, aber keinen Geschichtschreiber, der mit der vollen Herrschaft über alles erreichbare Quellenmaterial Schärfe der Kritik und Kunst der Darstellung in einer der Größe des Gegenstandes gemäßen Weise verbunden hätte. Erst Max Lehmann hat neben anderen Materialien die Akten des geheimen Staatsarchivs und der militärischen Archive Berlins vollständig ausgebeutet; er ist in der Kriegsgeschichte wie in der allgemeinen Geschichte gleichmäßig zu Hause und war daher im Stande der Persönlichkeit und dem Wirken des großen Mannes allseitig gerecht zu werden. Daß die Begeisterung für den Helden ihn nicht verleitet hat, vor der Zeit zu der Feder zu greifen, beweist schon die Thatsache, daß er bereits in den Jahren 1875 und 1877 die aus seinen Scharnhorst-Studien hervorgegangenen wertvollen Schriften über »Knesebeck und Schön« und über »Stein, Scharnhorst und Schön« herausgeben konnte. Wie sehr die ausdauernde und hingebende Liebe des Verfassers dem jetzt vollendeten Werke zustatten gekommen, sieht man auf jeder Seite. Wir haben es in der That mit einer vorzüglichen, die meisten historischen Arbeiten der jüngsten Zeit nach Inhalt und Form überragenden Leistung zu thun. Nur ist es nicht eigentlich eine Lebensbeschreibung, was Lehmann geschaffen hat; das biographische Moment tritt, wohl mehr als es manchem Leser lieb sein wird, zurück. Wir erfahren wenig über das Privatleben, die Familie und alle die Beziehungen des Helden, die nicht sein öffentliches Wirken betreffen. Dagegen wird das letztere, mag es sich um die schriftstellerische oder die Lehrthätigkeit Scharnhorsts, um seine militärische oder politische Wirksamkeit handeln, in einer geradezu meisterhaften Weise mit der Geschichte der Litteratur und des geistigen Lebens, der Kriegswissenschaften und der Politik verknüpft, so daß das Buch Belehrung und Anregung in überraschender Fülle bietet. In vollem Maße freilich nur dem wissenschaftlich gebildeten und denkenden Leser. Der Verfasser ist nicht darauf ausgegangen, populär im gewöhnlichen Sinne des Worts zu schreiben, wie schon daraus hervorgeht, daß er seinen Helden der Sphäre des alltäglichen Lebens entrückt und ihn ganz aufgehen läßt in seinem Denken,

Streben und Wirken für das Vaterland. Auch die edle, vornehm gehaltene Sprache, die jede schillernde Phrase verschmäh't, wird trotz vielen klassisch schönen Stellen — ich hebe nur die eben so formvollendeten wie geistvollen Charakteristiken der bedeutenden Männer hervor, mit denen Scharnhorst im Laufe seiner Wirksamkeit in nähere Berührung getreten ist — nicht gerade dem Geschmack der Menge entsprechen. Da aber das Buch in erster Linie für wissenschaftliche Kreise bestimmt ist, so möchte man auch wünschen, daß der Verfasser öfter, als er es für gut gefunden, dem Leser Einblick in seine gelehrte Werkstatt gestattet hätte. Nicht allein, daß L. die Litteraturangaben recht knapp gehalten und die reichen handschriftlichen Quellen, auf denen das Werk vornehmlich fundiert ist, in kürzester Form citiert hat: er verschmäh't auch jede Art der Polemik so sehr, daß er in der Regel nicht einmal hervorhebt, wo er von seinen Vorgängern abweicht, noch weniger sich mit ihnen unter Nennung ihrer Namen auseinandersetzt. Wie er selbst sagt, wollte er alles fern halten, was die Leser ablenken könnte von dem, was er für die Hauptsache hielt: »tiefer in das Verständniß eines unserer größten Männer einzudringen und an seinen Thaten das Herz zu erheben«. Ich bezweifle, daß der Verfasser diesen Zweck weniger vollkommen erreicht hätte, wenn er mit vorausgehenden Forschern ein offenes Wort gewechselt haben würde. Wohl aber würde er dem vielen Neuen, das er bietet, leichter Eingang verschafft und anderen es erschwert haben, noch länger an den von ihm auf Grund strengerer und umfassenderer Forschungen überwundenen Ansichten festzuhalten, wenn er Namen genannt und die entgegenstehenden Ansichten polemisch erörtert hätte. Indes glaube ich gern, daß ihn nur »friedliches Bestreben« davon abgehalten hat; denn daß es unserem Autor ebenso wenig an Mut wie an unbestechlichem Wahrheitssinn fehlt, darüber wird kein Leser seines Buchs in Zweifel bleiben.

Ich unterlasse es, auf die erste Hälfte des ersten Bandes, die mit Scharnhorsts Jugend und seinen hannoverschen Diensten sich beschäftigt, näher einzugehn, so gern man auch dem Verfasser in alle Einzelheiten folgt, wenn ihm z. B. die schriftstellerische Thätigkeit des jungen Officiers Gelegenheit bietet, von der damals die Litteratur weithin beherrschenden Opposition gegen die stehenden Heere zu handeln, oder wenn er die Adelherrschaft in Hannover mit scharfen Strichen zeichnet, oder vollends, wenn der Beginn der kriegerischen Laufbahn des Helden seinem Biographen zu einer eingehenden Beleuchtung der Feldzüge gegen Frankreich Veranlassung gibt. Wie hier, so glauben wir auch in der nachfolgenden Darstel-



lung der letzten hannoverschen Dienstjahre einen Meister der Kriegswissenschaft zu hören, der in Fragen der Taktik und der Strategie eben so bewandert ist wie in denen der Heeresorganisation und des militärischen Unterrichts. Nicht lange nach dem Eintritt Sch.s in preußische Dienste aber sind es die Ereignisse der großen Politik, die in den Vordergrund treten, nicht erst von Jena und Auerstädt an, sondern schon in der Vorgeschichte des Krieges von 1806.

Das Kapitel über Mobilisierung und Demobilisierung (1805, 1806) wird niemand unbeachtet lassen dürfen, welcher die Katastrophe, die über Preußen kommen sollte, verstehn will. Denn so knapp auch die Darstellung der diplomatischen Vorgänge, an denen Sch. nicht unmittelbar beteiligt war, gehalten ist, so fällt doch auch auf die politische Geschichte der Jahre 1803—1806 an mehr als einer Stelle ein überraschendes Licht. Hier mag nur ein Punkt hervorgehoben werden: die übelberufene Mission des Grafen Haugwitz vom Jahre 1805, zu deren Erklärung Lehmann I, 394 zum ersten Male eine Quelle heranziehen konnte, die das Rätsel zu lösen schien, das bisher über der vielbesprochenen Angelegenheit schwebte, nämlich eine seitdem von Bailleu in dem 2. Teile seines hochverdienstlichen Werkes »Preußen und Frankreich 1795—1807« (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven Bd. 29) S. 430 zum Abdruck gebrachte Depesche Laforests an Talleyrand vom 5. Jan. 1806. Darnach hätte Haugwitz gegen den französischen Diplomaten das Verhalten Friedrich Wilhelms III. nach dem Potsdamer Verträge vom 3. Nov. 1805 damit entschuldigen wollen, daß der König dem Unterhändler bei der Abreise in das Hauptquartier Napoleons die Aufrechterhaltung des Friedens zwischen Preußen und Frankreich durch eine mündliche Instruktion geradezu zur Pflicht gemacht hätte. Ich hatte vor dem Erscheinen von Lehmanns wie von Bailleus zweitem Bande die Richtigkeit der Ansicht, daß hier »der Schlüssel zu einer bisher rätselhaft gebliebenen Episode« gegeben sei, bestritten, indem ich, abgesehen von der Unzuverlässigkeit der zu einem leicht erkennbaren Zwecke gemachten Mitteilung des Grafen es als undenkbar ansah, daß der König seinen Bevollmächtigten in vollem Gegensatze zu den kurz vorher vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen privatim dahin instruiert hätte, den Frieden mit Frankreich in allen Fällen zu sichern. Daß der mündliche Auftrag diese oder eine ähnliche Fassung, welche den Kriegsfall geradezu ausschloß, gehabt habe, davon kann ich mich auch heute auf Grund des Materials, das wir dem Fleiße Bailleus verdanken, noch nicht überzeugen, obwohl ich nach den Aufschlüssen, die Lehmann über das wiederholt zweideutige Verhalten des Königs in den Jahren 1808—12 gegeben, einen

Widerspruch zwischen dem, was Haugwitz im November 1805 offiziell und dem, was ihm zu gleicher Zeit privatim anbefohlen wurde, an sich nicht mehr für unwahrscheinlich halten kann. Friedrich Wilhelm wird dem vertrauten Staatsmann ans Herz gelegt haben, mit allen Mitteln für den Frieden zu wirken, in der Erwartung, daß der Gang der Kriegsereignisse und das Verhalten der beteiligten Mächte dazu die Hand bieten würden<sup>1)</sup>. Er brauchte deshalb noch nicht entschlossen zu sein, unter allen Umständen dem Kampfe fern zu bleiben, und daß er wenigstens an die Möglichkeit, in den Krieg verwickelt zu werden, glaubte, lassen die militärischen Maßregeln erkennen, die er, wenn auch mit halbem Herzen, inzwischen ergriff. Es ist doch sehr bezeichnend, daß selbst Lombard eine Zeit lang der französischen Gesandtschaft gegenüber scheue Zurückhaltung beobachtete und den Sieg der Berliner Kriegspartei für wahrscheinlich hielt. Und was müßte man von Haugwitz selber denken, wenn er sich zu seiner Mission unter Bedingungen hergegeben hätte, die eines Staatsmannes so unwürdig wären! Die angebliche Privatinstruktion, wörtlich genommen, würde ihn nicht minder schwer belasten, als all die Schwäche, Eitelkeit und Kurzsichtigkeit, deren er sich schuldig gemacht hat, wenn man daran festhält, daß ihm bei aller Kenntnis der geheimen Wünsche seines Herrn doch in der Führung der Unterhandlungen die Freiheit gelassen war, welche die amtliche Instruktion ihm gewährte<sup>2)</sup>. Was aber endlich die von Lehmann

1) Auch der Herzog von Braunschweig und Lombard, die am 13. Dec. unter dem Eindruck der Kunde von Austerlitz den französischen Gesandten von der Frankreich freundlichen Gesinnung des Königs zu überzeugen wünschten, geben doch zu (Bailleu II. 421) »que S. M. sans doute aurait pu par ses engagements se trouver momentanément dans le cas d'épouser la cause de l'Autriche, s'il avait été possible que l'Empereur Napoléon voulût renverser cette puissance; que le Roi a toujours compté sur l'impossibilité de la supposition établie« etc. Dagegen gieng Lombard schon am 18. December so weit, daß er Laforest zu versichern wagte »que la convention que l'Empereur Alexandre lui avait arrachée est l'ouvrage d'une machination irrésistible; que même en la signant et même dans la scène jouée sur le tombeau de Frédéric II le Roi ne cessa de penser aux moyens d'échapper à l'oppression des Russes; que si M. de Haugwitz avait éprouvé le besoin d'en fournir à l'empereur Napoléon une preuve irrécusable, il n'aurait eu qu'à lui montrer franchement ses instructions« (Bailleu II. 423).

2) Wenn auch Koser in der ausgezeichneten »Umschau auf dem Gebiete der brandenburgisch-preußischen Geschichtsforschung«, die er dem eben erschienenen ersten Bande (1. Hälfte) der von ihm herausgegebenen »Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte« von der zum Vorschein gekommenen geheimen Instruktion sagt, daß sie, wenn man sie als authentisch gelten lassen wollte, den Unterhändler vollständig entlasten müßte, so scheint er zu übersehen, daß die Belastung des Königs noch nicht die Entlastung des Grafen

hervorgehobene Thatsache betrifft, daß der Graf trotz aller Ueberschreitung seiner (officiellen) Instruktion in vollem Besitze des Vertrauens seines Königs geblieben ist, so erklärt sich dies von selbst, wenn man bedenkt, wie unerschöpflich nachsichtig Friedrich Wilhelm gegen Andere wie gegen sich selbst sein konnte, so oft es galt, wagnisvollen Entschlüssen auszuweichen.

Ich weiß wohl, wie wenig zuverlässig im einzelnen der Bericht ist, den Haugwitz über die in Rede stehende Mission in dem 1837 in der »Minerva« veröffentlichten Bruchstücke seiner hinterlassenen Memoiren als hoher Siebziger erstattet hat; aber so viel ergibt sich doch daraus mit aller Deutlichkeit, daß der von einer kindischen Eitelkeit beherrschte Greis zu seiner Rechtfertigung nichts anderes vorzubringen wußte, als daß durch die Schlacht von Austerlitz und durch die von Oesterreich eröffneten Friedensverhandlungen seine Instruktionen bis auf die einzige Verpflichtung, Preußens Schwert möglichst lange (hier heißt es sogar bis Ende December) in der Scheide zu lassen, gänzlich hinfällig geworden seien. Er selbst bezeichnet dies wiederholt als den wesentlichsten Punkt der Instruktion, an die er sich in seinem Gewissen gebunden gefühlt, und bemerkt gelegentlich nur, daß er von dem Könige gewußt, daß ihm nichts so sehr, als die Wiederherstellung und Befestigung des Friedens für seine Monarchie am Herzen lag. Wie viel bequemer hätte sich Haugwitz mit der Andeutung entlasten können, daß ihm ein mündlicher Befehl des Monarchen die Hände gebunden! Neben der Eitelkeit und Schwäche des von Napoleon Dupierten spricht übrigens auch aus diesem Rechtfertigungsversuche dieselbe Eifersucht gegen Hardenberg, die in den von Bailleu veröffentlichten Dokumenten zu Tage tritt, und man wird Haugwitz nicht Unrecht thun, wenn man annimmt, daß er, als er die verhängnisvolle Mission übernahm, nicht am wenigsten die Absicht verfolgte, seinen den Anschluß an die Koalition vertretenden Rivalen aus dem Sattel zu heben. Kurz, Haugwitz bleibt, wie mir scheint, auch nach den neuesten Forschungen im Wesentlichen verantwortlich für das, was ihm schon die Patrioten von 1805 und 1806, welche die geheime Geschichte jener Tage nicht kannten, zur Last gelegt haben.

Was Scharnhorst selbst betrifft, so hat er, obwohl er an der

bedeuten würde. Man mag dem Grafen Haugwitz verzeihen wollen, daß er, als er 1799 und 1803 der preußischen Politik nicht eine Wendung gegen Frankreich zu geben vermochte, gegen seine bessere Einsicht noch im Amte blieb: ich sehe aber nicht, wie man es entschuldigen könnte, wenn er sich im Jahre 1805 zu Verhandlungen hergegeben, ja herangedrängt hätte, die, nach der fraglichen Privatinstruktion geführt, nur Frankreich zu gute kommen konnten.

Spitze einer der drei Brigaden des Generalstabs in den Jahren 1804—1806 meist von Berlin abwesend war, doch wiederholt Gelegenheit gefunden, seine Ansichten über die politische und militärische Lage auseinanderzusetzen und zwar in schroffem Gegensatze zu der Politik ruhigen Abwartens. Alle seine Denkschriften verdammen die bisher ängstlich gewahrte Neutralität und befürworten zur Stütze einer entschlossenen Politik die Verstärkung und bessere Organisation der militärischen Kräfte des Staats.

Der Vorschlag, eine Miliz zu errichten (März 1806), wovon Sch. früher nichts hatte wissen wollen, gibt seinem Biographen Gelegenheit, in treffenden Worten auf die Aenderung hinzuweisen, die in ihm vorgegangen, im Zusammenhange mit der bemerkenswerten Umstimmung des deutschen Geistes, der sich eben damals auch in andern bedeutenden Köpfen im Sinne eines warmherzigen Patriotismus zu vollziehen begann. Nur die preußische Regierung blieb davon unberührt. Wenn sie gleichwohl noch im Laufe des Jahres zu kriegerischen Maßregeln sich aufraffte, so geschah es, weil man fürchtete, von Frankreich überfallen zu werden. Gewiß ist es richtig, daß der König sehr gegen seinen Willen von der Mobilmachung bis zum Kriege gelangte. Welchen Anteil Scharnhorst an den der Eröffnung des Feldzugs vorausgehenden Beratungen und an dem verhängnisvollen Kampfe des 16. Oktober nahm, war im allgemeinen schon bekannt. Aber schärfer als in früheren Darstellungen tritt zu Tage, wie viel die Anwesenheit des Königs in dem Hauptquartier und der Einfluß eines Menschen wie Massenbach verdorben, derselbe, der auch, wie der schöne Exkurs I, 533 nachweist, die Ueberlieferung über den Krieg von 1806 gefälscht hat. Man kann auch nicht ohne Teilnahme nachlesen, wie Scharnhorst bei Auerstädt um jede Einwirkung auf die Gesamtleitung der Schlacht gebracht wurde, und wie ihm, als er an der Spitze des linken Flügels, dessen Führung ihm ein Zufall verschafft, den Sieg schon in Händen hatte, dieser durch fremdes Ungeschick wieder entrissen wurde. Ein Glück für den Helden, daß er auf dem fluchtähnlichen Rückzuge um den Harz mit dem von Lehmann so meisterhaft charakterisierten Blücher zusammentraf und diesem zur Seite zur Rettung wenigstens der preußischen Waffenehre beitragen konnte! Viel mehr des neuen bietet das letzte Kapitel des ersten Bandes (»Preußisch Eylau 1807«); denn hier ist zum ersten Male Scharnhorst dem altersschwachen und unfähigen L'Estocq gegenüber auf Grund bisher unbekannter Papiere zu seinem vollen Recht gekommen.

Der erste Abschnitt des zweiten Bandes (»Seit dem Tilsiter Frieden«) ist ganz den Anfängen der Heeresreform gewidmet. So

oft dieser Gegenstand auch von Sachverständigen behandelt worden ist, so hat er doch erst in Lehmann den Darsteller gefunden, welcher auf Grund des gesamten Quellenmaterials alle in Betracht kommenden Beziehungen eingehend erörtert und selbst auch dem Laien für rein technische Fragen Teilnahme und Verständnis einzufußßen versteht. Wir folgen ihm mit demselben Interesse, wenn er von der Zusammensetzung des Heeres, von militärischen Strafen, von der alten Kompagnie-Wirtschaft und anderen Schäden der überlieferten Verwaltung handelt, als wenn er uns in herrlicher Rede die Mitglieder der Reorganisationskommission bis hinauf zu dem »Größten unter den Großen« vorführt.

Während die folgenden Abschnitte die außerordentlichen Schwierigkeiten erkennen lassen, auf welche der nie ermüdende Scharnhorst bei der Fortführung der Heeresreform stieß, beleuchten sie zugleich die bisher noch weniger vollständig gewürdigte politische und diplomatische Thätigkeit des einzigartigen Mannes, und mehr noch als für die Jahre 1805–1807 bildet Lehmanns Buch für die folgenden Jahre einen an neuen Aufschlüssen reichen Beitrag zur Geschichte der preußischen Politik. Vor allem ist es das Verhalten des Königs selbst, das der Verf. auf Grund der Akten des geheimen Staatsarchivs scharf beleuchtet, nicht allein im Gegensatz zu Rankes großer Publikation, sondern auch zu den bisher im höchsten Ansehen stehenden Forschungen Dunckers. Hatte Letzterer den, wie es schien, unanfechtbaren Nachweis geliefert, daß Friedrich Wilhelm III. in den Jahren 1808–12, statt des Vorwurfes der Zaghaftigkeit und Unentschlossenheit, vielmehr das Lob der Besonnenheit und der Umsicht verdient, und daß er, schon in den kritischen Momenten der vorausgehenden Epoche von den Ministern an Fehlern überboten, die Lage vorurteilsloser beurteilt habe als die warmerzigen, zur Unzeit zum Losschlagen drängenden Patrioten: so stellt sich Lehmann rückhaltlos auf die Seite von Scharnhorst und dessen Gesinnungsgenossen und erkennt in der zaudernden und hinhaltenden Politik Friedrich Wilhelms auch in den Jahren 1808–12 als bestimmendes Motiv nur Zaghaftigkeit und Schwäche.

Ja, noch mehr! Selbst da, wo der König, dem Drängen seiner mutigen Ratgeber scheinbar nachgebend, den Anlauf zu einer entschlossenen Haltung nimmt, sucht er sich, nicht ohne Zweideutigkeit, eine Hinterthür offen zu halten, um den Verpflichtungen, die er den im Kampfe gegen Frankreich begriffenen Mächten gegenüber eingegangen, sich zu entziehen. Nicht anders läßt sich in der That das von Lehmann aktenmäßig festgestellte Verhalten Friedrich Wilhelms im Jahre 1809 beurteilen. Als die öffentliche Meinung in Preußen

einmütig wie nie zuvor zum Eintritt in den Kampf an der Seite Oesterreichs drängte, faßte endlich auch der König den Entschluß, auf die Seite der Gegner Frankreichs zu treten, und ließ die bis dahin immer von neuem gestellte Vorbedingung, daß nämlich Rußland gleichfalls die Partei Oesterreichs ergreife, anscheinend fallen, aber im Herzen hielt er, wie seine eigenen Aeußerungen bezeugen, an dieser Voraussetzung auch jetzt noch fest und war nicht gewillt, ohne das Eintreffen derselben das Schwert zu ziehen (II, 274, 275). Als dann aber selbst nach dem Tage von Wagram der König noch einmal, mit innerstem Widerstreben, in eine kriegerische Wendung der preußischen Politik willigte, hütete er sich wohl, einen bestimmten Termin für den Beitritt Preußens zu der österreichischen Partei feststellen zu lassen, und hoffte im Stillen, daß noch früh genug der Friede zu Stande kommen werde (II, 300). Es ist bezeichnend genug, daß auch der Minister Goltz, welcher mit allen anderen zum Kriege gedrängt hatte, in die Hoffnung des Monarchen insofern einstimmen konnte, als er »bei der Sinnesart des Königs glaubte fürchten zu müssen, daß die Erfüllung der Oestreich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen entweder ganz unterbleibe oder doch nur mangelhaft erfolge«.

Da Scharnhorst, das Haupt der Kriegspartei im Jahre 1809, im folgenden Frühjahr, als Napoleon für die zweideutige Haltung Preußens Rache zu nehmen drohte, mit den übrigen Ministern dafür stimmte, daß, wenn der französische Kaiser nur die Wahl lasse zwischen der doch unmöglichen Zahlung der noch rückständigen Forderungen oder Abtretung eines Theiles von Schlesien und sich weder zu Zahlungserleichterungen verstehn, noch durch Ministerialveränderungen oder Armeereduktionen beschwichtigen lassen wolle, daß dann der König durch eine Landabtretung sich loskaufen möge: so nimmt Lehmann Gelegenheit, die wegen jenes Schrittes so oft und hart getadelten Minister in einer bemerkenswerten Auseinandersetzung in Schutz zu nehmen (II, 312).

Wie viel mehr aber fällt der Gegensatz in die Augen, in dem sich Lehmann zu Duncker in der Beurteilung der preußischen Politik in den Jahren 1811 und 1812 befindet! Insbesondere sind es die der Unterwerfung Preußens unter das Machtgebot Napoleons vorausgehenden, durch Scharnhorst geführten Verhandlungen mit Rußland, die der Verfasser im Sinne seines Helden auffaßt; er gibt nicht zu, daß Alexanders Zurückhaltung gegenüber den Anerbietungen und Bitten Friedrich Wilhelms diesen genötigt, sich unter den schlimmsten Bedingungen vor dem Beginne des russischen Feldzugs an Frankreich anzuschließen; vielmehr hätte, was Rußland zu Gun-

sten Preußens frühzeitig genug versprach, dem Könige genügen sollen, um nach den Ratschlägen Scharnhorsts und Gneisenaus schon vor Ende des Jahres 1811 einen Kampf auf Leben und Tod gegen den Unterdrücker zu beginnen.

Daß der Entschluß der momentanen Unterwerfung »nicht ein Entschluß der überlegenen Einsicht, sondern der Schwäche« war, das hat auch schon H. Delbrück in seinem trefflichen Buche: »das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt von Gneisenau« (Berlin 1882, I, 237) nachdrücklich hervorgehoben; aber Lehmann geht insofern über den Biographen Gneisenau hinaus, als er nicht allein das Verhalten des Königs und Hardenbergs in den entscheidenden Momenten der Verhandlung mit Frankreich auf der einen und Rußland auf der anderen Seite schärfer beleuchtet, sondern auch, auf Ziffern gestützt, bestreitet, daß Preußen im Jahre 1811, wenn Scharnhorst und Gneisenau freie Hand gehabt, mit der von Rußland rechtzeitig zu erwartenden Hülfe den Kampf gegen Napoleon nicht mit Aussicht auf Erfolg hätte aufnehmen können. Da indes, ganz abgesehen davon, ob der Verfasser nicht die damaligen Machtmittel Napoleons unterschätzt, auch er zugibt, daß zum Gelingen des Kampfes ein viel früherer Beginn der Verhandlungen mit England wie mit Rußland nötig gewesen wäre, so muß es doch auch nach ihm fraglich bleiben, ob nicht, wie einmal die Dinge gegen Ende des Jahres 1811, allerdings unter der Mitschuld der preußischen Staatsleitung lagen, aus staatsmännischen Erwägungen die einstweilige Unterwerfung unter den Willen Napoleons dem Kampfe der Verzweiflung vorzuziehen war.

Aber wie man hierüber auch urteilen möge, zweifellos hat Lehmann (II. 441) darin Recht, daß nur eine an Aberwitz streifende Eitelkeit nachträglich den Versuch wagen durfte, das Gottesgericht, das die Heerschaaren Napoleons in Rußland vernichten sollte, mit »unter die Gegenstände vorausschauender Berechnung aufzunehmen«, daß es dagegen ein unermesslicher Vorteil für den französischen Kaiser war, wenn er den Krieg mit Rußland nicht an der Elbe, sondern am Niemen begann und dabei über alle Kräfte Preußens verfügte.

Und ebenso verdient unser Geschichtsschreiber gehört zu werden, wenn er hervorhebt, daß »die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Könige einerseits, Scharnhorst und Gneisenau andererseits nicht dem Wie, sondern dem Ob der Bekämpfung Napoleons« galt, und daß der König in seinem »innersten Innern ebenso an der Bezwingung Napoleons verzweifelte, wie Scharnhorst, Gneisenau und Stein sie für gewiß hielten«.

In seinen Zweifeln hat Friedrich Wilhelm auch nach dem Unter-

gange der großen Armee noch länger, als man gemeinhin glaubt, beharrt. Während Preußen, wie Lehmann ausführt, schon im December 1812 den Krieg an Napoleon hätte erklären müssen, hielt der König aus Misstrauen gegen Rußland und Oesterreich, gegen sein Volk und gegen sich selbst trotz allen nationalen Ansturms an Gedanken des Friedens mit dem Unterdrücker fest. Er willigte selbst in die Verlegung des Hoflagers nach Breslau mit Widerstreben, ja sogar Mitte Februar hatte er die Vermittlungspolitik noch nicht aufgegeben, und erst am 23. d. Mts. konnte Scharnhorst einem Vertrauten melden, daß der König endlich nach langem Kampfe mit sich selber den Entschluß gefaßt, mit Frankreich zu brechen. Wenn inzwischen schon die Rüstungen in Gang gekommen waren und trotz allen Schwierigkeiten mit glänzendem Erfolge durchgeführt wurden; wenn Heereseinrichtungen ins Leben traten, auf denen heute noch die Größe Preußens und Deutschlands beruht: so war dies das Verdienst des herrlichen Mannes, der in seinem unvergleichlichen Wirken und in seiner bis zum letzten Athemzuge bewährten sittlichen Größe aus Lehmanns meisterhafter Darstellung uns so lebendig, erhebend und ergreifend entgegentritt.

A. Kluckhohn.

Landes, A., Contes Tjames. Texte en caractères tjames accompagné de la transcription du premier conte en caractères romains et d'un lexique. Saigon. Collège des Interprètes. 1886. 8°. 19. XI. 4. 256. 67. 4. 238.

Landes, A., Contes Tjames. Excursions et Reconnaissances XIII. No. 29. Septembre-Décembre 1886. Saigon Imprimerie Coloniale 1887. (p. 51—131. (Uebersetzung der oben genannten Märchen und fünf anderer, sowie eines Scherzgedichtes). 8°.

Man kann den Eifer nicht genug loben, mit dem französische Gelehrte nun schon seit langen Jahren bestrebt sind, Land, Völker und Sprachen des Theiles von Hinterindien zu erforschen, in welchem sich ihre Niederlassungen und Schutzgebiete befinden. Neben Aymonier, der in Kambodscha unter anderm auch den dort zerstreut wohnenden Tscham seine Aufmerksamkeit zuwandte, um seine Forschungen später in Binh-Thuan, — also im alten Tschampa selber, — zu ergänzen, ist es vor allen Landes, der sich zur Aufgabe gemacht hat, in der Völker- und Sagenkunde durch seine hinterindischen Forschungen einige empfindliche Lücken auszufüllen. Wenn in den von ihm im selben Jahre (1886) herausgegebenen Contes



et légendes annamites das Gewicht weniger auf der Sprache, als auf dem Stoffe dieser Märchen und Sagen ruht, so ist es bei den Contes Tjames vor allem zuerst die Sprache, auf die es ankommt, da wir es hier mit einem bis vor wenigen Jahren noch beinahe unbekanntem und doch einst so mächtigen Volke zu thun haben.

Der Urtext der »Contes Tjames« ist nur in einer geringen Anzahl von Abzügen vorhanden (s. Excursions et Reconnaissances XIII S. 52) und, wie uns Herr Landes in der Vorrede vom 15. Juni 1886 mitteilt, nur dadurch zu Stande gekommen, daß Aymonier vor seiner Rückkehr nach Frankreich Ende 1885 einige Angehörige des merkwürdigen Volkstammes in Saigon zurückließ, welche er aus dem Innern mitgebracht hatte. Herr Landes hatte nicht lange Zeit auf seine Forschungen zu verwenden, da er im Juni 1886 schon berichtet, daß er die Betreffenden Herrn Aymonier wieder habe zurück-schicken müssen. Glücklicher Weise war der Erzähler des Annamischen mächtig, mit welchem Herr Landes als Leiter der Dolmetscherschule in Saigon selbstverständlich sehr vertraut ist.

Auf 28 Seiten »Errata« folgen XI Vorrede (avertissement), dann der besondere Titel nebst Inhaltsverzeichnis der Contes Tjames und die Märchen selber in Tschampa-Schrift auf 256 Seiten. Hieran schließt sich die Umschrift des ersten Märchens: »Histoire de Boule de coco« (67 Seiten), ein »alphabet des Tjames du Binh-Thuân« (4) und ein Wörterbuch nebst »table alphabétique« (238 Seiten). Die Verbesserungen beziehen sich 1) auf den texte tjame (Errata A. S. 1—7), 2) auf die Umschrift (Errata B. S. 1—2), 3) auf das Wörterbuch (Errata C. S. 1—7), es folgen dann 4) einige »additions et suppressions« (S. 8—10), 5) Corrections (Index du lexique, d. h. obige »table alphabétique« S. 11—13), 6) Additions et suppressions (Index du lexique S. 14—15), 7) unter Errata D. einige Bemerkungen in Bezug auf das dem Wörterbuche vorhergehende »alphabet« S. 16—19. Wie S. 16 unter Errata D. gesagt ist, hat Herr Landes zu dem »alphabet«, welches dem Wörterbuche vorausgeht und, wie auch das Wörterbuch selber, die gewöhnliche Reihenfolge des Sanskrit befolgt, einige von Herrn Aymonier stammende Tafeln und die von diesem angewandte Umschrift benutzt, soweit sie ihm bekannt war. Die Namen der Zeichen der Selbstlauter, von denen die für *i* und *î*, *e* und *o* den birmanischen sehr ähneln, haben teilweise rätselhafte Namen; *takai tik* z. B. besteht nach H. Landes aus dem Worte *takai* »Fuß« und *tik*, in welchem letztern das Zeichen vorkommt. Die Zeichen für *î*, *î*, *ë*, *u*, *äu*, *ü* sind auf diese Weise benannt, aber nur bei letztern dreien findet wirklich die Stellung am Fuße des Trägers statt. Die sogenannten Dschâratha, welche nach südindischer (birmanischer, teilweise

auch jawanischer) Weise die Lautverstärkung (*guṇa*) durch ein lose vorgesetztes Zeichen ausdrücken (*e, o, ô, ao, ai*), sollen ihren Namen von *ratha* »Hirsch« (malaiisch *rusa*) haben; vielleicht aber ist sanskritisches *ratha* »Wagen« gemeint (oder *rathya* »Rad«, wie im Jawanischen das angefügte Zeichen für *r cakra* »Rad« heißt), — wie man auch an das jawanische *ana čaraka* und die früher übliche Art und Weise, mit dem A B C ganze Sätze zu bilden, erinnert wird. Das Dschâratha dschroh aw könnte wegen seiner Gestalt auch an *dschroh* (S. 50 des Wörterbuches »donner un coup de haut en bas«) erinnern. Es ist dabei bemerkenswert, daß die Zeichen *é* und *ô* gleich sind und denselben Namen (einfach *dschâratha*) haben, während das für *ê, ai* (z. B. in *mai, radêh*) noch ein Häkchen hat und *dschâratha dwâ* »zweifaches dschâratha«, genannt wird. Wie Herr Landes in der Vorrede sagt, war er während der Anwesenheit der Tscham gerade mit der Veröffentlichung seiner Contes et légendes annamites beschäftigt und hatte die Absicht, die Märchen der Tscham dieser Sammlung anzufügen; da er aber sich über die Sprache, sowie über etwaige verwandtschaftliche Beziehungen zum Annamischen näher zu unterrichten wünschte, ließ er sich Wort für Wort erklären und legte bei der Gelegenheit das Wörterbuch zu eigenem Gebrauche an. Hierbei erschien es ihm teils aus wissenschaftlichen Gründen, teils aus Rücksicht auf etwa nach Binh-thuan reisende Beamte oder Kaufleute von Nutzen, diese seine Arbeit in einigen Abzügen zu veröffentlichen. Die Handschrift seines Gewährsmanns wurde darauf (durch Steindruck?) vervielfältigt, und aus oben angegebenem Grunde unterzog sich Herr Landes von S. 102 des Wörterbuches an selber der Mühe, die betreffenden Wörter aus der Handschrift zu ergänzen.

Da die Sprache noch fast unbekannt war (man glaubte ja nur zu wissen, daß Sprache und Volk mindestens eine starke malaiische Beimischung hätten, wie ich mir hinzuzufügen erlaube), — und Herrn Landes außer einigen kleineren Wortsammlungen nur eine solche (mir unbekante) von Morice in den *Mémoires de la société de linguistique*, sowie Aymoniers »Notions sur les écritures et les dialectes chams« (s. Exc. et Rec. IV, No. 10 1881. pp. 167—186) zu Gebote standen, verweist er im voraus auf die bevorstehende Vervollständigung letzterer Arbeit durch Aymonier selber. Herr Landes sagt übrigens schon von diesen »notions«, in welchen man die »wesentlichsten Anschlüsse über den Bau der Sprache« (»les notions essentielles de grammaire«) finde, sie seien die einzige Arbeit gewesen, die er mit Erfolg habe zu Rate ziehen können. Es ist auch in der That bewundernswert, wie es Aymonier in diesen »notions« an der Hand einer Inschrift, welcher es nicht an dunkelen Stellen

fehlt, gelungen ist, schon in wenigen kräftigen Zügen die Sprache zu kennzeichnen, — aber nicht, ohne uns gespannt auf die Lösung der gerade hierbei auftauchenden Fragen zu machen. Nach ihm scheint das Tscham nicht, wie das Siâmische, das Chinesische und das Annamische eine Tonsprache (*accentuée*) zu sein; dennoch senke sich die Stimme beim Hersagen des A B C (*épelant l'alphabet*) merklich bei der Aussprache der vier gehauchten Tönenden (*sonores aspirées*): *gh, jh, dh, bh*, welche er für später eingeschoben und dem Dalil entlehnt hält<sup>1)</sup>. Von dieser »heiligen« Mundart vermutet er, daß sie »gesungen« (*chanté*), in singendem Tone gesprochen worden sei. Herr Aymonier unterscheidet nämlich die drei Mundarten: Dalil als alte heilige Sprache (*langue sacrée antique*), Tscham im engeren Sinne als eigentliche Volkssprache und Bani, so benannt mit einem den Glauben (d. h. hier den Islam) bedeutenden Worte (*d'un mot signifiant religion*) und mit vielen Wörtern aus dem Kmer (dem Kambodschischen), dem Malaischen und dem Arabischen u. s. w. vermischt. Janneau hingegen äußerte sich noch anders über das Bani in seinem »Manuel de langue cambodgienne« (1870. S. 64), da es nach ihm außer den Uebersetzungen des Korans und muhammedanischen Gebeten Jahrbücher von Tschampa (*Annales du Tsiampa*) in »Beni«-Sprache und -Schrift geben sollte, welches Beni nach der Behauptung der Tscham selber die alte heilige Sprache von Tschampa wäre. Anders wieder lautet, was Moura von den »Annales du Tsiampa« sagt, welcher als einzige Ueberbleibsel derselben einige in den Händen des Nachkommen der Tschampa-Könige befindliche Palmblätter mit Namen von Königen ohne Zeitangaben vorfand (Moura, *royaume du Cambodge I*, S. 466); ferner bedienen sich nach Moura die muselmännischen Tschams in Kambodscha derselben Glaubensbücher, wie die Malaien, also wenigstens mit arabischer Schrift, und werden Cham-Beni (»Chams apostats«) im Gegensatz zu den Cham-cheat (»Chams purs«) genannt (*kamb. cheat = sanskr. jâti?*). Auch das vorliegende Wörterbuch erklärt *banî—gailah* durch *religion musulmane* (etwa *benî 'Alî*, oder *banî = sanskr. vinaya?*). Es scheint, daß es sich bei den obigen drei Mundarten zu sehr um künstliche Unterschiede handelt, während wir in vorliegenden aus Binhthuan, also dem eigentlichen Tschampa, stammenden Schriftstücken eine wirkliche örtlich geschiedene Mundart vor uns haben, in der z. B. *h* im Anlaut dem *s* bei Aymonier entspricht (*sudur*

1) Hiermit scheint zusammenzuhängen, daß Moura bei der Wiedergabe der Tscham-Schrift im »royaume du Cambodge« die Buchstabennamen mit *c* schließen läßt mit Ausnahme von *gh, jh, dh, bh* und *i, u, ô, ai*, so daß es heißt *cac, khac, keac, khâ, nguc, pac, pheac, peac, pha muc* u. s. w.

»penser, regretter« = *hadar*, in diesem Falle auch *bani: hudur, hudör* nach Aym.). Im Wörterbuche finden sich auch manche Wörter, wo *gh, jh, dh, bh* mit den Zeichen für den Selbstlauter verbunden sind, während Aymonier sagt: »ces quatre mêmes caractères ne sont guère combinés avec les signes-voyelles«. Wichtig ist vor allem Aymoniers Entdeckung einer ähnlichen oder derselben Einfügung (*an*) hinter dem Anlaute, wie er sie in der Einleitung zu seinem dictionnaire khmêr besprochen hat (vgl. khmêr: *troi jalonner, baliser, dâmroi jalon, balise*, tscham: *pvach parler*, pron. *poué, panvach language*, pron. *panoué*, bei Landes S. 100 *pwoetj dire*, S. 94 *panwoetj, chose, affaire, discours*). Es scheint dieses einer der Beweise zu sein, daß die Tschampa ursprünglich wenigstens eine nicht malaiische Sprache redeten. Wie eng oder weitläufig diese auch mit der Kambodscha-Sprache verwandt gewesen sein mag; von dieser läßt sich nach Aymoniers Forschungen schon sagen, daß die Behauptung der Eingeborenen, sie sei ein verdorbenes Pali oder Sanskrit (s. Moura, royaume du Cambodge I, S. 405 ff.), nicht allein unhaltbar ist, sondern auch, daß das Khmêr keine malaiische Sprache ist, vielmehr nicht unwahrscheinlicher Weise mit anderen mon-annamischen Stämmen des Westens ein Zwischenglied zwischen den einsilbigen Sprachen des Nordens und dem Malaiischen bildet, dessen Satzbau sie allerdings mehr oder weniger besitzen, da sich derartige Einfügungen nicht allein bei den Malaien, sondern auch auf den Nikobaren und im Mon finden (vgl. Gabalentz, über die Sprachen der Nikobaren-Insulaner in den Berichten der k. sächs. Ges. d. Wiss. 11. Juli 1885. S. 307 *katoh* »stehlen«, *kamaloh* »Dieb«, und im Mon. *klat* »stehlen«, *k'amlaut* »Dieb«). Andererseits ist die Veränderlichkeit des Selbstlautes der ersten Silbe in den zweisilbigen Wörtern so zu sagen mehr als malaiisch, da nach Aymonier wenige unter diesen nicht auf mindestens zwei Weisen geschrieben und gesprochen werden (*akan, ikan* »Fisch« u. s. w.). Auch hat das Tscham nach ihm eine große Anzahl Wörter mit dem Malaiischen, dem Jawanischen und den anderen Sprachen der malaiischen Eilande gemein; dieselben zeigen eine enge Verwandtschaft mit letzteren an, ohne diejenigen Wörter in Betracht zu ziehen, welche etwa die Bani-Mundart während der letzten Jahrhunderte entlehnt haben könnte; — er rechnet dahin namentlich die Verwandtschaft, Farben und Zahlen bezeichnenden Ausdrücke. Unter den damals noch viel weniger bekannten Sprachen der »wilden« Eingeborenen hebt schon Aymonier die Sprache der Jaray als verwandt hervor. Die Vorfügungen (préfixes) *pa* und *me* erklärt Aymonier für kaum angelehnt und leicht zu trennen (*à peine juxtaposés et facilement séparables, la morpho-*

logie ne se prêtant pas à leur altération«); wie die gewöhnlichste Einfügung *-n* betrachtet er *pa* als dem Tschampa mit dem Khmêr gemeinsam. Aymonier scheint daher derartige Einfügungen für gebräuchlicher zu halten, als sie mir in den vorliegenden Lesestücken bis jetzt aufgestoßen sind<sup>1)</sup>, und in der That sind sie im Khmêr so häufig und dem Tscham entsprechend, daß man versucht ist, hierin mehr eine Uebereinstimmung zwischen diesen beiden Sprachen zunächst zu suchen, als in den sonst in einem großen Teile des Wörterschatzes näher liegenden malaiischen Sprachen, da die Erscheinung im eigentlichen Malaiischen fehlt, im Jawanischen das *in* z. B. in *chinarita* »erzählt werden« von *charita* »Erzählung« nicht so sehr, das *um* im Toba noch weniger entspricht. Es scheint beinah, daß das Tscham durch seine Vermischung zweier Sprachenstämme in seiner Entwicklung gehemmt wurde, da es sowohl hinsichtlich der Vor-, wie der Ein- und Anfügungen lange nicht die Mannichfaltigkeit einerseits des Khmêr, andererseits der malaiischen Sprachen aufweist. Die Vorfügung *p*, *pa* erscheint gelegentlich z. B. im Toba in ähnlicher Verwendung, im Khmêr unter freilich sehr wechselnder Gestalt sehr häufig (*ph*, *bâ*, *bâng*, *bân*, *bâm*, *bânh*, *p*), und hat sich vielleicht im Mon als *pa* »thun« in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten. Die Vorfügung *moe* dagegen scheint ganz malaisch zu sein (*tyan* Bauch, *moetyan* schwanger sein, malaiisch *layin* verschieden, *mälayin* verschieden sein). Von den Fürwörtern sind *kau* »ich« mit malaiisch (*a*)*ku*, siâmisch *ku*, *ñu* »er« mit mal. *ña*, aber auch *ña* im Mon.), *thei* »welcher« mit khmêr: *they* dgl., *habur*, *sabar*, *thibar* »wie« mit malaiischem *apa* »was?« zu vergleichen.

Seite V erwähnt Herr Landes der schwankenden Rechtschreibung seines Tschampa-Schreibers, die (wie in den angeführten Wörtern *ramong*, *rimong*, *kara*, *kura*, *kra*) wenigstens teilweise auf Rechnung obiger schon von Aymonier erwähnten Eigentümlichkeit der Sprache zu setzen sein wird. Der Schreiber hat noch zu guter Letzt selber seine eigene Schreibung in gewissen Fällen abgeändert (S. VI). Auch die Aussprache stimmt in einigen Fällen nicht mit der Schreibung überein, da z. B. die Endung *üw* = *au* (vgl. malaiisch *u* in *ribu*, *batu*), *weï*, *wäï* = *wï*, *tj* (= tsch) am Ende = *i* (*latj* = *lai*)

1) Aymonier vergleicht tscham: *jeang* (bei Landes *jyoeng*) »werden«, *pajéang* (L. *pajyoeng*) »gebären«, *janeang* »geboren werden« mit den entsprechenden *koet*, *bangkoet*, *kámnoet* im Khmêr. — Zu dem wahrscheinlich aus dem Sanskrit (*âkhyâna*) abzuleitenden *akhan* »erzählen« führt Aymonier ein *ana khan* »devoir raconter« als die Zukunft bezeichnend an (»dabil saufferreur«), ein anscheinendes Beispiel (wie *çarita*, *çinasita* im Jawanischen) von der Verwendung der Einfügung auch in den Fremdwörtern.

gesprochen werden. Der Wechsel von *k*, *t*, *p*, *h* am Schlusse der Wörter erinnert an das Malaiische und teilweise sogar an die chinesischen Mundarten. Es betrifft dieses wohl vorzugsweise den Wechsel von *k* und *h*; allein auch im Falle des *p* hat wiederholtes Nachfragen und der Vergleich mit dem Kambodschischen und dem Stiang Herrn Landes von der Ursprünglichkeit dieses Lautes überzeugt (S. IX). Die von Herrn Landes verglichenen annamischen Wörter sind teils gleichlautend, teils haben sie einen den Tschampa-Ausdruck erläuternden Sinn (S. IX—X).

Die Gestalt der von dem Tschampa-Schreiber angewandten Schrift weicht teilweise nicht unbedeutend von derjenigen der von Aymonier a. a. O. veröffentlichten Inschrift, sowie von der in Mouras Royaume du Cambodge nach der Handschrift des Nachkommen des alten Königshauses abgedruckten ab. Von geringerem Belange ist dabei wohl ein oberhalb den Buchstaben hinten angehängter Schnörkel des Binh-Thuan-Schreibers. Alle diese Schriftarten haben die  $4 \times 5$  Kehl-, Gaumen-, Zahn- und Lippenlaute des Sanskrit vollständig, ermangeln aber der Zungenlaute. Was die Schriftart von Binh-thuan mehr als die anderen aufweist, sieht man aus der Reihenfolge, *y*, *r*, *l*, *w*, *sh*, *th*, *h*, *δ*, *β*, *z*, *a*, *i*, *u*, *o*, *é*, *ai* bei Landes und *s*, *l*, *v*, *b*, *h*, *r*, *a*, *i*, *u*, *ô*, *ai* bei Moura, bei welchem Letztern übrigens das offenbar aus Versehen ausgelassene *y* in den Zeilen von der Hand des Nachkömmlings des Königshauses und zwar in dem Worte Ywaen (Annam) vorzukommen scheint. Das *s* findet sich in Binh-thuan als *th* und *h* im Anlaut wieder, während die Kambodscha-Mundart das *sh* und *z* nicht zu haben scheint; *δ* und *β* setze ich hier der Einfachheit wegen für zwei eigene Zeichen (durchstrichene *d* und *b*) bei Landes; Letzterer gebraucht diese Umschrift z. B. in dem annamischen Lehnworte *dam*, wo man nach der gewöhnlichen Umschrift für das Annamische dasselbe Zeichen gebraucht, während dort das einfache *d* gequetscht (etwa *dy*) gesprochen wird. Das Schriftzeichen hat das Häkchen *takai dak* »Untersatz«, welches sonst die Abwesenheit des gewöhnlich folgenden Lautes andeutet. Das für *β* ähnelt teils dem *b*, teils dem *w*. Bei den Umschriften Anderer finden sich diese Unterscheidungen nicht. Rätselhaft ist der Gebrauch des zweiten *th*, welches hier, wie im Birmanischen, in der Reihenfolge des Dewanagari die Stelle eines von anderen Mundarten bewahrten Zischlautes einnimmt, aber ganz die Gestalt des *p* hat (Ausnahme mit Unterstrich S. 124 Z. 5), während letzteres häufig durch das *d* wiedergegeben wird. Die wenigsten Zeichen bei Moura sind denjenigen Landes ganz, oder fast ganz gleich. Die Bezeich-

nung des *e* mit dem seinem Träger unverbunden vorgesetzten Zeichen bei Moura und Aymonier ähnelt mehr dem Kawi-Pali der Inschriften Kambodschas, dem Birmanischen und dem Tschola-Grantha, als dieses bei Landes der Fall ist. Das *b* bei Aymonier erinnert an das jawanische *p*. Die betreffende Inschrift ist zwar von unbekanntem, wahrscheinlich aber nicht sehr hohem Alter, und erst die noch in Aussicht stehenden Veröffentlichungen im eigentlichen Tschampa gefundener Inschriften von Seiten desselben Forschers werden uns über die ältere Schrift des Volkes wohl weitere Aufschlüsse geben; spricht doch schon die Geschichte der Swei (589—618) von den dort üblichen den indischen gleichen Schriftzeichen. Die von Bastian im Junihefte des Jahrganges 1867 des *Journal of the Royal Asiatic Society* erwähnte Tschampa-Schrift ist leider nicht veröffentlicht worden. Aymonier erwähnt in *Excursions et Reconnaissances IX.* unterm 21. December 1884 in einem aus der Nähe der alten Hauptstadt Panrang übersandten Briefe, daß er von 9 Schriftarten gehört habe, welche mit der ihm schon bekannt gewesenen 10 ergeben, sich aber wohl mit Abzug gewisser Verzierungen auf 3—4 würden zurückführen lassen. Indessen hat sich die Tschampa-Herrschaft zu Zeiten auf einen großen Teil von Laos und am chinesischen Meere bis in die Nähe von Hué erstreckt, woneben gezwungene Niederlassungen von Kriegsgefangenen noch viel weiter nördlich stattfanden. So vermutet denn auch Aymonier (*Exc. et Reconnaissances XI* 1886 S. 209), daß diejenigen Inschriften, welche Truong Vinh Ky in der ersten Auflage seiner annamischen Sprachlehre als Beweis anführe, daß auch das Volk von Anam einst eine Buchstabenschrift besessen habe, von den Tscham herrühren. Vielleicht ist es übrigens mehr als Zufall, wenn wir in Hinterindien, wie in Jawa, im Birmanischen, im Kawi und Pali (auch dem von Kambodscha), im Khmer, im Tscham ähnliche, oder ganz dieselben Zeichen für den T-Laut wiederfinden, wie im Armenischen und Georgischen, Send, Tschera und Malayalam, wozu man die in Kambodscha hora, im Tscham hwoer genannten Sterndeuter vergleichen möge. Wenn die Zahlzeichen auch in ihrer jetzigen, späteren Gestalt vielfach von einander abweichen mögen, werden sie sich doch wohl auf denselben Ursprung zurückführen lassen.

Hat es der Herausgeber dem Lernenden durch die Umschrift der ersten längeren Erzählung vom »Herrn Kokos-Nuß« (tschei Balok-Lau) schon leicht gemacht, sich mit Hilfe des Wörterbuchs in die Sprache hineinzulesen, so ist diese Nachhülfe durch die nunmehr auch erschienene ziemlich wörtliche Uebersetzung bedeutend

ergänzt worden. Nicht wenig tragen aber auch die ewigen, wohl-namentlich durch die Abwesenheit der Fürwörter hervorgerufenen Wiederholungen von Seiten des Erzählers dazu bei, in denen sich der später verwandte Abschreiber noch gelegentlich überboten hat (s. S. 1 Z. 8). Wie nämlich *kau* »ich« (S. 14 des Wörterbuches »je, moi-[dominateur]«) durch Ausdrücke, wie *dahlak* (S. 82 a. a. O. je, moi, nach Aymonier »moi, serviteur« — vgl. sanskr. *dāraka* »Knabe«?), *halon* »Diener« ersetzt wird, die Anrede *hū* (S. 185 a. a. O. lies 2° personne statt 3°) durch den Namen des Angeredeten z. B. mit *ai* »älterer Bruder«, oder durch *ong* »alter Mann« u. s. w., so ist es auch mit *ñu* »er, sie«. Es ist nicht nur das Malaiische, welches ähnlich verfährt, sondern mehr oder weniger das ganze Ostasien; auch in Europa findet sich Aehnliches, wie z. B. der Schwede die Anrede *herrn* dem *ni* vorzieht. Auf ächt malaiische Weise beginnt gleich die erste Erzählung mit *moeda*, welches augenscheinlich mit dem ebenso gebrauchten malaiischen *ada* »es war« (vgl. arab. *kāna* an der Spitze des Satzes) verwandt ist. Könnte es so auch scheinen, als ob neben vielen einzelnen Wörtern auch der gesamte Satzbau malaiisch wäre, so müßte man doch zugleich zugestehn, daß es sich dann um eine selbständige Sprache dieses Stammes handeln würde und die dem Malaiischen abgehenden Hauchlaute, sowie oben erwähnte mehr mit dem Kambodschischen und dem Mon gemeinsame Einfügung mindestens für eine starke Beimischung einer andern eingebornen Sprache sprechen. Ohnehin haben die mon-annamischen Sprachen mit den malaiischen vieles hinsichtlich der Wortstellung gemeinsam, so daß sich der Ursprung schwer entscheiden läßt. Der erste Satz lautet: *moeda tak di kal nan thā ong thā tatjow kathot rabyah min*, »es waren zu jener Zeit ein (alter) Mann und eine Enkelin, welche sehr arm waren«. *Moeda* ist im Wörterbuche erklärt: »riche, abondant, commence q. fois la proposition avec un sens affirmatif«, — *harei* — *ñu maerai* »elle venait chaque jour«. *boh* — »fruit vert«. Letztere Bedeutung finden wir im malaiischen *muda* »unreif«, wieder; das »*moeda harei, moeda moerai*«, »war es ein Tag, so war es sie kehrte zurück« erinnert an den entsprechenden Gebrauch des malaischen *ada* — *ada*, und das einzeln am Anfange eines Satzes mit »bejahender Bedeutung« gebrauchte *moeda* kann also wohl nur demselben malaiischen *ada* entsprechen (ob *moeda* »reich« dem malaiischen *indah* entspricht, lasse ich dahingestellt sein). Das häufig, wie im oben angeführten *moetyan*, vorge-setzte *moe* entspricht dem malaiischen *ma* es sei hier nur beiläufig bemerkt, daß im Tscham das *oe* statt des *a* als dem Nasenlaute anhaftend betrachtet und das *a* hier umgekehrt durch ein be-



sonderes Zeichen gekennzeichnet wird. *Tak* ist wie im *Stieng* »abschneiden« und bedeutet hier »zu, bis«; von *di* heißt es im Wörterbuche: »sert à rattacher le régime indirect à un grand nombre de verbes«; Aymonier übersetzt es durch »en, sur, vers«, — *kal* ist das auch im Malaiischen gebrauchte Sanskritwort *kāla* »Zeit«, *nan* »dieser«, im Khmer *ne*, malaiisch *nan* »welcher«, *thā* vermöge oben erwähnter lautlichen Eigentümlichkeit des Tscham = mal *sa* »einer«, *ong* »alter Mann« entspricht dem malaiischen *ang*, aber auch dem annamischen *ông* und chinesischen *ung* (*wông*). In *tatjow* ist das *ta* ein (ehrender?) Vorsatz, *tjow* = »Enkel«, »Enkelinn«, von H. Landes mit dem annamischen *cháu* verglichen, wozu sich auch das kambodsische *chau* gesellt. *Kathot* »arm« könnte nach der mehr erwähnten Lautwandelung das kambodsische *khsât* sein, wobei denn wohl die Vergleichung mit dem sanskr. *kadartha* »Elend« etwas Misliches haben würde. *Rabyah* findet sich S. 147 des Wörterbuches nur durch die Redensarten *kathot rabyah très pauvre*, *rabyah rabyüp misérable* erläutert, scheint aber S. 11 der Umschrift nur als »sehr«, nicht als »arm« vorzukommen und erinnert an die arabischen Ausdrücke, *rabba*, *rabw*, *rabwah* u. s. w., wie auch das malaiische *ribu*, tscham *rubüw* 1000 mit *rabwat* (vielleicht durch das syrische *r'bū*) 10,000 zusammenzuhängen scheinen. *Min* ist Wörterbuch S. 137 f. durch »particule affirmative« mit dem Beispiele *dahlak min* »c'est moi« erklärt; ein eigentlicher Ausdruck für »sein« geht dem Malaiischen, wie dem Tscham, ab und könnte auch nicht wohl am Ende des Satzes stehn, — dahingegen darf man vielleicht das im Mou hinter Zeitwörter gehängte *mang* (eigentlich wohl »warten«, daher = unserm »halt«?) vergleichen.

Das sehr sorgfältig ausgearbeitete Wörterbuch, — bei dessen Benutzung man gut thut, auch die hinten angehängte »table alphabétique« zu Rate zu ziehn, — enthält über 1400 einzelne Wörter (deren Zahl sich durch anderweit von Entdeckungsreisenden gesammelte noch vermehren ließe) nebst Redensarten. Ich habe unter denselben über 180 ganz mit malaiischen übereinstimmende, durch sichere Lautwechsel oder sonst nicht unwahrscheinlicher Weise verwandte Wörter gefunden, wobei indes nur das Malaiische im engeren Sinn hinreichend zu Rate gezogen ist. Etwa zwölf weitere sind beiderseitige Lehnwörter aus dem Sanskrit, wozu noch eine ziemliche Anzahl anderer ebenfalls, aber schwerlich durch Vermittelung der Malaien entlehnte kommen. Arabische Lehnwörter sind weniger zahlreich. In zwischen 100 und 120 Fällen habe ich andere Sprachen Hinterindiens vergleichen können. Mit der Zeit werden sich beide Hauptbestandteile noch bedeutend vermehren lassen, wobei

nicht außer Acht zu lassen ist, daß die nächsten Verwandten der Tscham, die Dscharai, die Rodeh und die Kantscho öfters die ursprünglichen Wörter bewahrt haben werden, wo das Tscham dem malaiischen Einflusse unterlegen ist. So ist das tschamische *ratha* »Hirsch« nach dem gewöhnlichen Lautwechsel = malaiischem *rusa*, bei Moura findet sich jedoch auch Tscham: *tros*, Kantscho: *juréa*, Rodeh: *dehet*, Tschreai (Dscharat) *prus*, womit das kombodschische *pros* zu vergleichen ist. Einer der Heiratsgebräuche S. 60 ist vielleicht mit Hülfe des Jawanischen zu erklären; *tabong* ist erklärt »montants latéraux d'une charrette«, mai *tabong* »venir faire une demande préliminaire en mariage«, womit jaw. *tambang* »binden«, t. *bini* »sich eine Gattin so verbinden, daß sie sich nicht wieder verheiraten kann nach der Scheidung«, außerdem *tabong paresseux* = jaw. *tambang* »hartnäckig« zu vergleichen sind (?). Wie es der Sprache nach scheint, könnte hier ein malaiischer Stamm, welcher sich nicht gesondert für sich weiter erhalten hat, mit einem einheimischen mon-annamischer Abkunft eine enge Verbindung eingegangen sein, wozu dann etwa später die Malaien im engern Sinne (und Jawaner?) weitere noch mehr oder weniger kenntliche Bestandteile hinzugefügt hätten. Die Schrift aber werden die Tscham nicht nach dem 6. Jahrhundert unmittelbar aus vorderindischen Händen empfangen haben, ebenso eine gewiß nicht unbedeutende Beimischung vorderindischen Blutes, da weder die Gestalt der Buchstaben noch die bestimmten Nachrichten aus chinesischer Quelle — abgesehn von dem, was die Khmer selber von den alten Tscham aussagen, — andere Schlüsse zuzulassen scheinen.

Nachdem schon Moura, Aymonier und verschiedene Reisende in neuerer Zeit unsere Kunde von dem beinah schon als verschollen betrachteten Volke der Tschampa bereichert, hat uns Herr Landes durch seine mühevollen Arbeit einen nicht gering anzuschlagenden Einblick in die Sprache und somit die Stammesangehörigkeit desselben ermöglicht. Sehr bedeutend sind dann auch desselben Gelehrten Forschungen auf dem Gebiete der Sagen- und Volkskunde nicht allein der Tscham, sondern namentlich auch der Annamer. Da aber diese Forschungen wenigstens teilweise demselben Gegenstande gewidmet sind, möge es uns gestattet sein, diesen an der Hand seiner erst kürzlich erschienenen französischen Bearbeitung obiger »Contes tjames« (Exc. et Rec. 1886) zugleich mit den »Contes et légendes annamites«, welche denselben vorhergegangen sind, in einer späteren Besprechung gerecht zu werden.

Halberstadt.

K. Himly.

Nordiskt medicinskt Arkiv. Redigeradt af Dr. Axel Key, Prof. i patolog. Anatomi i Stockholm. Nittonde Bandet. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1887. In 27 besonders paginierten Nummern.

Wie immer bringt der neue Jahrgang des Key'schen Archivs interessante und wichtige Beiträge aus fast allen Zweigen der Heilkunde, meist größere Abhandlungen, die z. T. mehrere Nummern füllen, wie namentlich die auch durch die deutsche Bearbeitung des Verfassers in der Vierteljahrschrift für gerichtliche Medicin in Deutschland in weiten Kreisen bekannt gewordenen Untersuchungen von A. Key-Åberg über Eндarteritis chronica deformans als Ursache plötzlicher Todesfälle.

Den Anfang macht in diesem Jahrgange ein in das Gebiet der Histologie fallender Aufsatz von Carl M. Fürst (Lund) über Struktur und Entwicklung der Samenkörperchen, in welchem an einen gründlichen geschichtlichen Ueberblick der bisherigen Leistungen über die fraglichen Gebilde die eigenen Färbungsversuche des Verfassers an den Samenkörperchen einer großen Anzahl von Tierarten sich anschließen. Es geht aus diesen hervor, daß in den Samenkörperchen 2 oder, die Kappe eingerechnet, 3 verschiedene Substanzen vorhanden sind. Alle besitzen ein centrales Gerüst, das von Hämatoxylin und Gold gefärbt wird. Dasselbe ist bisweilen, z. B. bei Igel, Meerschweinchen und Ratte, mit einer Kappe versehen, die nicht gefärbt wird. Bisweilen wird letztere während der Entwicklung abgeworfen, so daß sich der ganze Kopf des Samenkörperchen färbt (Stier, Widder). Der untere Teil des Kopfes unterhalb der Kappe färbt sich allein mit Karmin und gibt mit Hämatoxylin und Gold eine differente Farbentüance. Ein Chromatingerüst findet sich auch im Schwanzteile (Axenfaden), umgeben von einer Hülle von Achromatin. Die sich mit Karmin färbende Substanz, die Fürst für eine Modifikation des Achromatins hält, findet sich auch zwischen der Kappe und dem eigentlichen Kopfe und die Färbung und Anschwellung der Kappe bei den noch nicht völlig entwickelten Samenkörperchen des Igels und Hundes. Das Achromatin bildet sich leicht in eine Substanz um, welche der Kernmembran (Parachromatin) gleicht, und den Farbstoff nicht mehr absorbiert, obschon es zeitweise noch an einem mit Osmiumsäure gehärteten Präparate gelingt, mit Fuchsin Färbung zu erhalten. Das Samenkörperchen ist nach Fürst nur der modifizierte Kern der Samenzelle, deren Zellsubstanz während der Entwicklung abgeworfen wird. Die sog. Valentinsche Querlinie ist die Grenze zwischen zwei verschiedenen Substanzen, d. h. zwischen der Kappe und dem Achromatin (Parachromatin), oder zwischen dem bloßen Chromatin und dem Achromatin (Parachromatin). Sind meh-

rere solche Linien, wie z. B. beim Hunde, da, so erklärt sich dies nach Fürst so, daß bei Ablösung der Kappe nicht die ganze Achromatinhülle mit fortgeht, sondern ein Teil an dem Chromatin haften bleibt. Die Abhandlung wird von einem reichhaltigen Litteraturverzeichnis und 3 Tafeln sehr instruktiver Abbildungen begleitet.

Ein anderer anatomischer Aufsatz, von Fridtjof Nansen (Bergen), behandelt die Nervelemente, deren Struktur und Zusammenhang im Centralnervensysteme. Der Verfasser, Konservator am Bergener Museum, hat eine große Anzahl von wirbellosen und Wirbeltieren in Bezug auf das Verhalten ihrer Nervelemente untersucht, doch sind seine Studien über die höheren Wirbeltiere noch nicht völlig abgeschlossen. Eine ausführliche Darstellung seiner Untersuchungen an Evertebraten hat der Verfasser übrigens in dem 1886er Jahresberichte des Bergener Museums in englischer Sprache veröffentlicht (*The structure and combination of the histological elements of the central nervous system*). Das Wesentlichste, soweit es sich um allgemeine Gesichtspunkte handelt, ist, daß bei wirbellosen Tieren die sog. punktierte Substanz (*Substance grenue-réticulée*) nicht, wie man früher annahm, aus Fibrillen und intrafibrillärer Substanz, noch auch, wie Haller annahm, aus anastomosierenden Fasern mit hyaliner Zwischenmasse bestehn, sondern aus Nerven- und Primitivröhren, die in mehr oder weniger komplizierter Weise verfilzt sind, aber nicht anastomosieren und keine Maschen bilden. Die bisher beschriebenen Maschen sind nichts als die im Querschnitt gesehene Wandungen der Röhren. Die peripherischen Nervenröhren gehn entweder direkt aus den Nervenzellen hervor, indem sie die unmittelbare Fortsetzung der nervösen Verlängerungen derselben bilden, die außerdem feine Seitenverzweigungen zu dem centralen Fasergewebe schicken, oder sie stammen aus den centralen fibrillären Röhren, indem sie mit den feinen Fibrillen in Verbindung stehn. Die in der ersten Weise entspringenden Nerven sind motorische, indem die vorderen Nervenwurzeln der Vertebraten nur solche Röhren enthalten. Die Röhren, welche in der zweitgenannten Weise entspringen, sind sensitive, indem die hinteren Nervenwurzeln der Wirbeltiere ausschließlich Röhren dieser Art führen. Hiernach läßt sich, wie der Verfasser betont, die alte Anschauung über die Reflexbögen und die physiologische Wirkung der Nervenzellen nicht mehr aufrecht halten, indem keine direkte Verbindung einerseits zwischen den Nervenzellen unter einander und zwischen ihnen und der sensitiven Nerven besteht. Der Reflexbogen setzt sich aus den sensitiven (centripetalen) Nervenröhren, dem centralen Fasergewebe und aus der oder den motorischen (centrifugalen) Röhren zusammen. Durch das fibrilläre centrale Gewebe wird der Reiz von

der centripetalen Röhre zur centrifugalen mittelst feiner seitlicher Verzweigungen, die von letzteren abgehn, geführt. Von der centripetalen Röhre geht derselbe durch das Fasergewebe zu den Nervenröhren, welche sich zu den oberen Nervencentren begeben (vermittelt der von dieser abgehenden feinen Seitenzweige). Es findet somit die Uebertragung des Reizes zu den oberen Nervenpartien statt, ohne daß dieselbe direkt durch die Nervenzellen geht. Ebenso ist anzunehmen, daß die Willensimpulse von den Nervenröhren, die von den oberen Centren ausgehn, sich direkt zu den centrifugalen Nervenröhren der unteren Partien begeben, ohne durch die Nervenzellen dieser Centren zu gehn. Nicht die Nervenzellen, sondern das centrale Gewebe muß als Sitz des Bewußtseins, der Intelligenz angesehen werden; je entwickelter letztere beim Tiere ist, um so komplizierter ist der Bau des centralen Fasergewebes, während umgekehrt die Nervenzellen bei höheren Tieren sehr einfach, bei niederen sehr kompliziert sein können. Als Funktion der Nervenzellen betrachtet Nansen in erster Linie, daß sie als Ernährungsherde für die Nervenröhren und für die aus ihren Nervenverlängerungen hervorgehenden Verästelungen dienen.

Die pathologische Anatomie ist durch eine kasuistische Mitteilung über eine ungewöhnliche Geschwulstform der Zunge vertreten, welche C. H. Santesson an einer im pathologisch-anatomischen Institute zu Lund untersuchten, von John Berg exstirpierten Zunge studiert und als *Sarcoma plexiforme hyalinum* bezeichnet hat.

Der allgemeinen Pathologie, bzw. der Bakteriologie gehören zwei Arbeiten an, eine von mehr theoretischem Interesse von J. Christmas-Dirckinck-Holmfeld (Kopenhagen) und eine mehr praktische von Edvard Welander (Stockholm). In der ersten teilt der Verfasser Versuche über die Beziehungen der sog. Phagoeytose zur Immunität mit, die der modernen Lieblingstheorie unserer modernen Pathologen allerdings etwas Abbruch thut. Bekanntlich hat Metschnikow die Theorie aufgestellt, daß das Freibleiben einzelner Individuen von ansteckenden Krankheiten (Zymosen) sich dadurch erkläre, daß die weißen Blutkörperchen die in das Blut gelangenden Bacillen verspeisen und so damit *tabula rasa* machen. Dirckinck-Holmfeld zeigt nun experimentell, daß bei der Immunität gewisser Tiere gegen Milzbrand diese assimilierende Thätigkeit der Leukocyten nicht in Betracht komme, da die Bacillen bei Tieren, die sehr empfänglich für Milzbrand sind, nach der Impfung sich ebenso gut und ebenso zahlreich wie bei den unempfindlichen innerhalb der weißen Blutkörperchen antreffen lassen und andererseits bei letzteren eine Menge Bacillen nicht verzehrt werden, die bei Eiterung der Impfstelle in dem Eiter selbst

sich allmählich auflösen. Welanders Studien über Smegmabacillen, die sowohl beim Manne als bei der Frau vorkommen, jedoch bei den Geschlechtern Variationen ihrer Form zeigen, lassen es möglich erscheinen, da gleiche oder wenigstens sehr ähnliche Gebilde im Sekrete der Plaques muqueux, jedoch nicht in deren Gewebe, auch beim indurierten Schanker vorkommen, daß die ganz ähnlich beschriebenen Syphilisbacillen nichts als diese Gebilde sind, die übrigens bei Balanitis nicht vorhanden sind. Daß neben diesen Mikroparasiten auch die größeren Schmarotzer noch Interesse behalten haben, beweisen zwei ebenfalls in dem vorliegenden Bande enthaltenen Aufsätze Kopenhagener Autoren, von denen H. Krabbe 300 Fälle von Bandwurm und Fensen einen Fall von Trichinose behandelt. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, wie auffallend selten in Schweden Trichinose beim Menschen vorkommt, obschon trichinöse Schweine bei uns kaum häufiger als dort sind und daß der Grund darin liegt, daß man sog. Hackfleisch dort nicht allgemein als Nahrungsmittel benutzt. Aehnlich wie in Schweden verhält es sich auch in Dänemark mit der Trichinose. Die Krankheit ist dort bisher (die erste dänische Beschreibung datiert von 1866) nur 8 Mal, und zwar nur an 14 Personen, wovon 2 starben, beobachtet worden und 1 Mal sind auch von R. Bergh zufällig Muskeltrichinen in der Leiche eines am Tetanus Verstorbenen vorgekommen. Die Quelle der Erkrankung in dem neuesten, übrigens recht typischem Falle ist nicht mit Sicherheit ermittelt.

Wie immer, ist die Pathologie und Therapie auch diesmal im Nordiskt Arkiv durch vorzügliche Arbeiten repräsentiert. Die Mehrzahl derselben betrifft Nerven- und Muskelaaffektionen. In erster Linie ist ein Aufsatz des Stockholmer Klinikers Ragnar Bruzelius über multiple Neuritis zu nennen, von welcher durch Leyden zuerst besonders hervorgehobenen und bekannt gemachten Krankheit zwei neue Fälle mitgeteilt werden, unter denen der eine sich durch beträchtliche Ausdehnung der Neuritis, und zwar nicht bloß auf spinale, sondern auch auf cerebrale Bezirke auszeichnet. In diesem Falle ließ die symmetrische Lähmung den Verdacht auf ein *centrales* Leiden aufkommen, doch schloß die Lähmung aller *Facialisäste* und die Entartungsreaktion des Gesichts die Annahme eines *Gehirnleidens* aus, so daß das Leiden entweder als *peripheres* oder als von der *Medulla oblongata* ausgehendes zu betrachten war. Gegen letztere Anschauung würde der Umstand, daß bei der *Bulbärparalyse* die oberen Zweige des *Facialis* äußerst selten gelähmt werden, sprechen, auch würde dann die Lähmung der Extremitäten auf eine *analoge Veränderung* der vorderen Hörner des Rückenmarks zu beziehen

gewesen sein, woran nicht gedacht werden konnte, da Poliomyelitis anterior acuta als selbständiges Leiden durch die Sensibilitätsstörungen an den unteren und oberen Extremitäten ausgeschlossen war, die noch ausgesprochener als die motorischen Störungen waren. Die Genesung erfolgte in 4 Monaten. In einem weiteren Aufsatz behandelt J. H. Edgren (Stockholm) die primäre progressive Myopathie unter Mitteilung von zwei dem scapulo-humeralen Typus von Landouzy und Dejerine angehörigen, nicht hereditären Fällen, welche der Verfasser mit verschiedenen anderen aus der ausländischen Litteratur vergleicht. Ein dritter Aufsatz hat vorwiegend therapeutisches Interesse. In demselben handelt Anders Wiede (Stockholm) über den Druck auf die Nerven als Heilmethode bei verschiedenen Lokalleiden, u. a. bei Zittern der Pronatoren und Supinatoren des Vorderarms, bei Accessoriuskrampf, ferner bei Lähmung und Atrophie des Vorderarms in Folge einer Luxation, endlich in einigen Fällen von Ataxie. Der Nervendruck ist übrigens ein nicht unwichtiger Bestandteil der sog. schwedischen Heilgymnastik, z. B. in der Behandlung von Magenkrankheiten. Weiter schließen sich der internen Pathologie eine vorläufige Mitteilung Edgrens über cardio-sphygmographische Versuche und ein Aufsatz von Prof. Oedmansson (Stockholm) über Veränderungen der Glandulae iliacae externae und internae von Inguinalbubonen an, ein bisher fast gar nicht beachtetes Thema, das aber, da es sich in einzelnen Fällen geradezu um Drüsenvereiterung handelt, gewiß eine sehr praktische Bedeutung hat.

Fast noch reichlicher als die interne Medicin ist die Chirurgie, und insbesondere die operative Chirurgie in dem vorliegenden Bande vertreten, der u. a. den Bericht Joh. Bergs (Stockholm) über eine von ihm durch Gastrotomie vollführte Entfernung einer Haargeschwulst aus dem Magen bringt. Es ist dies der dritte derartige Fall, der in der Litteratur vorhanden ist. Axel Iversen (Kopenhagen) bringt neue Fälle von Resektion des Pharynx und Oesophagus, die sich an seine früher in Langenbecks Archiv (Bd. XXI. H. 3) publicierte Kasuistik anschließen. Die neuen Fälle wurden sämtlich wegen ringförmigen Krebses der Speiseröhre operiert, und bei der Operation wurde in 6 Fällen auch die Exstirpation des Kehlkopfes (nach vorgängiger tiefer Tracheotomie) vorgenommen. Das Resultat der zehn von Iversen ausgeführten Operationen ist insofern günstig, als nur in einem einzigen Falle der Tod septisch erfolgt ist und als in denjenigen Fällen, wo der Tod erst 1—1½ Jahre nach der Operation eintrat, keinerlei Krebsmetastase konstatiert werden konnte. Merkwürdig ist, daß in einem Falle, wo die Kranke im Laufe eines Jahres 10 Pfd. an Gewicht zunahm, sich vollständige Atrophie des Oeso-

phagus (während der künstlichen Ernährung mittelst einer liegenden Maspensonde) ausgebildet hatte. Iversen ist der Ansicht, daß durch zeitweises Kitzeln des Zäpfchens und die Einlegung sehr kurzer Sonden die Peristaltik der Speiseröhre zu erhalten und dadurch der Eintritt der Atrophie zu verhüten sei. In einem Falle, wo 1884 die Resektion wegen Strikturen des Oesophagus gemacht wurde, ist der Kranke noch am Leben und ist auch seit einigen Jahren die Dauersonde fortgelassen. Axel Iversen bringt noch eine zweite chirurgische Abhandlung über die Erscheinungsreihe und die Behandlung der Ruptura urethrae, als deren Grundlage die seit 1858 in dem königlichen Friedrichs-Hospitale und seit 1863 in dem Kommunehospitale beobachteten 29 Fälle von Riß der Harnröhre erscheinen. Sehr interessant ist auch ein Bericht von F. Kaarsberg (Kopenhagen) über verschiedene chirurgische Fälle aus der Abteilung von Studsgaard im städtischen Hospitale, darunter eine Ovariectomie in Folge einer Einklemmung durch Drehung des Stieles, ein Fall von Nierenausschneidung wegen Krebs, ein Fall von Actinomykose der Pleura und ein Fall von sog. Gastrostomie wegen Magenkrebs, in welchem Blutung aus der Kranzschlagader des Magens den Tod herbeiführte. In einer Mitteilung über einen Fall von Luxatio genus findet sich auch eine Statistik der Luxationen auf Studsgaards Abteilung. Ein sehr interessanter Aufsatz vom Reservearzt Dr. Tscherning (Kopenhagen) bespricht die Entfernung des Knochenmarks als primäre Behandlung der akuten infektiösen Osteomyelitis. Die Methode gründet sich auf die Beobachtungen von Koenig und Keetley, wornach man das ganze Knochenmark entfernen kann, ohne daß die Ernährung des Knochens beeinträchtigt wird, und besteht darin, daß man in den von Osteomyelitis ergriffenen langen Knochen 1—2 Oeffnungen von genügender Größe macht, um die Entfernung des in Eiterung begriffenen Markes zu bewirken und die Markhöhle zu drainieren. Tscherning hat die Operation bisher in 12 Fällen, darunter 10 bei Kindern, ausgeführt, in 4 Fällen jedoch nach vorausgehenden Incisionen, und dabei insofern äußerst günstige Resultate erhalten, daß es nur in 2 Fällen zu einer höchst unbedeutenden Nekrose (2 Sequester von der Dimension einer großen Nähnadel) kam und selbst in den kompliziertesten Fällen Wiederherstellung der Funktion der afficierten Extremitäten erfolgte. Für die allerbösartigsten Fälle und für solche, wo Ablösung der Knochenhaut in ihrer Totalität stattfindet, ist das Verfahren allerdings bisher nicht erprobt; dagegen kann es nach den Erfahrungen Tschernings für alle übrigen Formen als ein Verfahren bezeichnet werden, welches, ohne das Leben oder die ergriffenen Gliedmaßen auf das Spiel zu setzen und ohne viel



Knochengewebe zu opfern, dem Kranken die beste Aussicht gibt, die drei Gefahren der Osteomyelitis, Tod, Nekrose oder chronischen Absceß des Knochens, zu vermeiden. Allerdings gibt Tscherning zu, daß in einzelnen Fällen einfacher Einschnitt zu guten Ergebnissen führt, in allen Fällen aber, wo nach der Entfernung der subperiostalen Phlegmone die Eiterung anhält, ist die ungesäumte Entfernung angezeigt.

Gynäkologie und Geburtshilfe sind durch zwei Abhandlungen vertreten. Auf den Inhalt der einen, von Westermarck (Stockholm) über Exstirpation der Eileiter, brauchen wir nicht einzugehen, da die Erfahrungen Westermarcks über diese Operation bereits in unserer Besprechung des letzten Sabbatsberger Krankenhausberichts mitgeteilt wurden. Die andere Abhandlung von Casper Anderson (Lund) behandelt ein Kapitel aus der Physiologie der Geburt, und zwar die Bedingungen für die erste Inspiration und die Haltung des Kopfes beim Neugeborenen. Anderson sucht darin nachzuweisen, daß die starke Krümmung nach hinten, welche der Kopf beim Austritte aus den Geschlechtswegen erfährt, eine Streckung der vorn liegenden Teile (Kehlkopf, Luftröhre) bedingt und durch Senkung der Larynx und der Zunge die Luft zur Kehlkopföffnung gelangt, während der Zug der Kehlkopfmuskeln, die an dem Hinterteile des Schildknorpels befestigt sind, den hinteren Teil des Kehlkopfs von dem vorderen entfernt und die Luft in den Kehlkopf treten läßt. Inwieweit bei dem Eintritte der Luft in die Trachea aktive Muskelbewegungen mitwirken, läßt Anderson zwar unentschieden, doch hebt er hervor, daß es bei todtgeborenen Kindern möglich ist, direkt Luft in die Trachea einzuführen. Der Verfasser weist noch darauf hin, daß die Rückwärtsbiegung des Kopfes beim Neugeborenen noch eine Zeit lang anhält, was offenbar von Wichtigkeit für den freien Luftzutritt ist, und daß es durchaus verkehrt sei, diese Kopfhaltung durch eine falsche Lage, welche man dem Kinde gibt, zu ändern, namentlich bei schwachen Kindern, welche selbst ihre Lage zu verändern außer Stande sind, ja daß es mitunter notwendig sei, die Lage, welche die Kinder selbst angenommen haben, in dem angedeuteten Sinne zu verbessern.

Th. Husemann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner),*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19.

15. September 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)  
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50  $\text{♁}$

---

Inhalt: v. Hartmann, Aesthetik. Von Seydel. — Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte, Band I, Heft 1, herausgegeben von Seuffert. Von von Waldberg.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

v. Hartmann, E., Ausgewählte Werke. Wohlfeile Ausgabe. 3. Bd. Aesthetik. Erster, historisch-kritischer Teil: Die deutsche Aesthetik seit Kant. Berlin, Carl Dunckers Verlag, 1886. XII und 584 S. — Zweiter, systematischer Teil: Philosophie des Schönen. Dasselbst, 1887. XV und 886 S. 8°. Preis: 13 Mk.

Nach dem viel gelesenen und oft neu aufgelegten Jugendwerke, das unter dem Namen »Philosophie des Unbewußten« die Hauptzüge seines ganzen philosophischen Systems in frischem Wurf und bei entgegenkommender Zeitstimmung vielfach zündend zur Darstellung brachte, hat E. v. Hartmann mit unermüdlichem Fleiße und erstaunlicher Fruchtbarkeit die einzelnen Auszweigungen seiner Lehre zu Gegenständen umfassender Specialwerke gemacht, während andere Seiten derselben Lehre ihm noch nebenher zu vielen minder umfanglichen Schriften Stoff gaben. Es ist in hohem Maße anerkennenswert, wie sich ihm diese Thätigkeit sichtlich unter das Bewußtsein der Verpflichtung gestellt hat, jeden besonderen Teil seines Lehrgebäudes durch weitgreifende Studien in den jedesmaligen empirischen Wissenszweigen und in der Litteratur ihrer philosophischen Bearbeitung neu zu fundamentieren, sowie innerlich vollständiger auszugestalten und mit immer reicherm Hausrat zu versehen. Die nicht weniger zu rühmenden Eigenschaften seines Vortrags, die gründliche logische Durcharbeitung seiner Gedanken, der allezeit durchsichtige, scharfe, unzweideutige Ausdruck auch bei abstrakte-

sten und spinösesten Untersuchungen, haben sich dabei nicht gemindert.

Das neue, hier vorliegende Hauptwerk verdient in allen diesen Beziehungen dasselbe Lob, und kann deshalb eines nicht geringen Achtungserfolges auch bei unparteiischen Gegnern sicher sein. Daß Referent zu dieser Klasse von Gegnern zu rechnen ist, hofft er durch frühere kritische Aeußerungen über Hartmannsche Schriften an den Tag gelegt zu haben; nach manchen Seiten, die nicht von geringer Bedeutung sind, ganz besonders in Betreff der Bekämpfung materialistischer und mechanistischer Naturphilosophie, ist Zustimmung und Anerkennung vielleicht unumwundener bei mir laut geworden, als bei irgend Einem, der an Hartmanns Philosophie nach Inhalt und Begründung sonst Anstoß nimmt. Man wird indessen nicht unrichtig vermuten, daß mit diesen Vorbemerkungen eine sehr weitgehende Ablehnung des hier zu beurteilenden Werkes eingeleitet werden soll.

Der Pessimismus scheitert, der Natur der Sache nach, am aller sichersten an der Aesthetik. Man darf sich wundern, daß er überhaupt auf sie eingeht. Die Ethik und die Religionsphilosophie sind vor Allem die Gebiete, in denen er zu ausgeführten Lehren auswächst und in die er seine Wurzeln einsenkt, während sich die Metaphysik nur nebenbei gefallen läßt, nach seinen Wünschen gemodelt zu werden; sie ist an solche Dienste gewöhnt. In der Religionsphilosophie ist der Pessimismus zunächst heimisch, freilich als volle Verkehrung des wahren Inhalts dieser Wissenschaft: Glaube an die Macht des Bösen, Glaube an einen bösen oder thörichten Gott, Glaube an das Unheil, wenigstens soweit es sich um eine reale Welt handelt und um ein reales Heil; die einzige Hoffnung ist auf die noch übrig gelassene Möglichkeit gestellt, im Bunde mit irgend einer Macht, die plötzlich mächtiger sein soll als das anfänglich Mächtigste, die gesamte Realität ins Nichts zurückzubilden. Von einem solchen Glauben aus läßt sich immerhin eine Religionsphilosophie ausarbeiten, und für die praktischen Folgerungen daraus eine Ethik, ja es läßt sich beiden ein gewisser Hauch von tragischer Größe, von übermenschlicher und überweltlicher Hoheit einflößen: es bleibt die Erhabenheit der dunkeln Nacht, die Erhabenheit der Entsagung und der selbstlosen, mitleidvollen That, die zwar ohnmächtig Gutes zu schaffen doch vom Uebel erlöst, wo immer sie vermag. Aber wer einmal von Schö-nem spricht, hält wenigstens so lange den pessimistischen Athem an: er freut sich, er ist selig, — wenn er weiß, wovon er redet. Selbst wenn er nur die Herrlichkeit der Tragödie oder einer erlösenden Opferthat und der Größe eines sich verneinenden Willens pries und das Gefühl von ihrer Schönheit zu begreifen suchte,

stände er vor gewissen Erscheinungen still, die ihn befriedigen, und die, weil sie Wirklichkeiten — Werke, Thaten, Wille — oder Bilder von solchen sind, doch eben nicht das erlösende Nichts selbst sind, noch bedeuten. Er mag sagen: sie gefallen mir, sie entzücken mich, weil sie mir den Vorschmack des Nichts gewähren, — aber dies ist nur Phrase; am Nichts selbst ist nichts mehr schön, genußreich, weil es überhaupt alle Wertgefühle verschlingt. Außerhalb dieser Phrase ist jede Anerkennung des Schönen in seinem eignen Werte und jede wissenschaftliche Verarbeitung derselben mindestens Etwas, was zur pessimistischen Theorie völlig neutral steht, von ihr kein Licht empfangen kann, wie diese ganz gewiß keine Verstärkung von dort her. Aber wirklich nur keine Verstärkung? Die Einzelerfahrung erfreulicher Dinge freilich untergräbt den Pessimismus nicht. Anders steht es doch, wenn uns der Allgemeinbegriff einer idealen, in sich vollendeten, rein beglückenden Welt aufgeht, einer Daseinsart, deren Reich sich als ein völlig antipessimistisches in systematisch zusammenhängenden Begriffen ausdenken und mit der Phantasie bis in die feinsten Einzelheiten verfolgen läßt. Dann zeigt sich diese Welt des Schönen als eine Möglichkeit und schon im Zuge der Verwirklichung begriffen; nirgends als im Urquell und in der Urgesetzlichkeit alles Seins überhaupt könnte sie ihren höchsten Ansatzpunkt finden, wodurch sie eben zur Möglichkeit wird, — der Glaube an die siegreiche Kraft dieses Keims gewinnt Nahrung. So bleibt nur übrig für den Pessimisten, wenn er seinen Standpunkt in der Aesthetik geltend machen will, schön zu nennen, was ihn in diesem Standpunkte bestärkt, also was Pessimismus predigt, oder was die darauf gebauten ethischen Tendenzen unterstützt, also praktisch in diesem Sinne erziehend wirkt. Damit aber wäre einfach geleugnet, daß es ein eigentümliches Gebiet des Schönen gibt; die Aesthetik wäre aus der Liste der wissenschaftlichen Sonderdisciplinen zu streichen, ihr Hörsaal zu schließen. Denn das Schöne wäre nur Lehre oder Praktik.

v. Hartmann lebt in einer Zeit reichster Ausbildung des ästhetischen Erfahrens und Denkens; er findet die Selbständigkeit des Schönen neben dem Wahren der Erkenntnis als solchem und neben dem Guten des Willens als solchem längst gesichert vor, und ist ein viel zu guter Kenner älterer Litteratur, ein viel zu klarer Denker und geübter psychologischer Beobachter obenein, um diesen Gewinn verloren geben zu können. Auch er plaidiert kräftig für die Selbständigkeit des Schönen, für die Anerkennung eines eigenen ästhetischen Werts. Aber vermag er diesen festzuhalten, durchzuführen, richtig aufzufassen? Ueberall hindert ihn der Pessimismus

daran, wie er der Natur der Sache nach muß, und überdies noch manche persönliche Eigenheit, z. B. eine stark einseitige Verstandesbildung, die, wenn es einmal ans Fühlen geht, wieder in verschwommene Gefühlsallgemeinheiten umschlägt, — das unendliche Reich vielgestalteter, festumrissener, liebevoll geschaffener, innig empfundener schöner Wirklichkeiten in Natur, Phantasie, Geschichte und Kunst fällt dazwischen durch. Das ist für uns das allgemeine Endergebnis eines mühsamen Studiums des umfanglichen Buches.

Die Methode desselben verbietet uns keineswegs, sogleich von den principiellen Voraussetzungen zu sprechen, aus welchen heraus das System der Aesthetik hier entwickelt ist. Denn diese Voraussetzungen sind nur scheinbar in allmählich aufsteigendem Gange gewonnen und motiviert; sie sind es weder durch die im ersten Teile vorausgeschickte Kritik der deutschen Aesthetik seit Kant, welche Kritik vielmehr auch ihrerseits aus jenen Voraussetzungen allein ihre Maßstäbe bezieht; noch sind sie es durch die allerdings vielfach vom Besonderen zum Allgemeinen gelangende Anordnung, bei der aber das Allgemeinere nur in der Reihe nachfolgt, nicht aus dem Besonderen gefolgert wird. In einer seltsamen Verwechslung begriffen, hält Hartmann diese Anordnungsweise für »induktive Methode auf empirischer Grundlage«, durch welche aus einem mehr oder weniger reichen Erfahrungsmaterial allgemeine Gesetze abstrahiert werden (II, 441. 443). Die Anordnungsweise ist in Wahrheit nur Reihenfolge der geschriebenen Kapitel; zur Begründung wird sie niemals verwendet; am allerwenigsten denkt v. Hartmann daran, Thatsachen aufzusuchen, um durch sie für seinen Begriff des Schönen und seine weiteren ästhetischen Lehren beweisende Stützpunkte zu erlangen. Seine wirkliche Methode ist vielmehr das Ausgehen von einem bereits als richtig und fest angenommenen Schönheitsbegriffe und Schönheitsideale, welches letztere wieder mit der gleichfalls mitgebrachten, hier einfach geforderten pessimistischen Grundüberzeugung im engsten Zusammenhange steht. Das Buch kann also Niemanden direkt fördern, der die Voraussetzungen nicht teilt. Da aber diese bei der sogenannten »induktiven« Methode anfänglich nur versteckt wirken und auch später fast nur gelegentlich und beiläufig zur Sprache kommen, so wird es zum Hauptgeschäft des Kritikers, sie geflissentlich ans Licht zu ziehen.

Es kann hier nicht untersucht werden, ob und wieweit auf wahrhaft induktivem Wege eine Aesthetik, die nicht nur ein Teil der kausativ erklärenden Psychologie sein soll, überhaupt zu Stande kommen könnte. Aber wo allein für sie das Induktionsmaterial zu finden wäre, ist nicht schwer zu sehen. Sie handelt von Wohlge-

fälligem, und zwar von einer bestimmten Klasse desselben, die als »ästhetisch« Gefallendes von Anderem, das aus andern Rücksichten gefällt, unterschieden und durch das Wort »schön« zunächst ganz allgemein benannt werden soll. Aus einer Uebersicht der vorhandenen Urtheile des Gefallens oder der Wertschätzung — ein psychologisch-historisches Erfahrungsmaterial — wäre sonach vor Allem das Gebiet auszusondern, das man, bei thunlichster Anhänglichkeit an bestehende Gewohnheiten, das des ästhetisch-Schönen nennen will. Bisher ist noch von keiner Induktion die Rede, nur von einer Willenserklärung. Soweit ist es bei jeder Methode unvermeidlich, von einem geforderten Schönheitsbegriffe auszugehen. Indessen die Aufgabe der Aesthetik in dem Sinne, in dem wir hier davon sprechen, und in dessen Festhaltung in Gemeinschaft mit älterer deutscher Philosophie entgegen modernem Empirismus und Psychologismus wir ein wesentliches Verdienst Hartmanns erkennen, ein Verdienst, das an seiner ganzen idealistisch-spekulativen Richtung hängt, — die Aufgabe einer solchen Aesthetik ist, in dem ihr abgesteckten Bereiche philosophisch festzustellen, was allein gefallen dürfte, solle, das Ideal oder die Norm des Schönen zu finden und von dieser Höhe aus das ganze zugehörige Feld wissenschaftlich zu bestreichen. Sollte diese Aufgabe induktiv gelöst werden, so hieße das, sich eine Sammlung von ästhetischen Geschmacksurteilen von Persönlichkeiten, Völkern, Zeiten, beiläufig auch aus seinen eignen inneren Erlebnissen der Art, anlegen, um das Allgemeine daraus zu abstrahieren, das Gewichtvollere zu ermitteln — z. B. durch die Urtheile solcher, die sehr viel Material zur Vergleichung und viel Uebung im Abhören ihrer Eindrücke hatten —, das Normale danach zu vermuten und auf möglichst hohen Wahrscheinlichkeitsgrad zu bringen. Wir halten diese Methode nicht für die richtige. Hartmann thut es, aber sein Werk zeigt von solchem Verfahren Nichts, jedoch auch Nichts vom umgekehrten, deduktiven Verfahren, welches in der vorausgeschickten Erklärung des Wortgebrauchs eine logische Rechtfertigung suchen würde für die Annahme gewisser Schönheitsnormen. Wir können nur sagen: das Werk ist überall von einer bereits feststehenden, nirgends begründeten Ueberzeugung getragen von dem, was allein für schön gelten darf. Es hat also das Resultat alles ästhetischen Forschens bereits hinter sich.

Dieses Resultat ist nun freilich zum guten Teile, wie wir schon angedeutet haben, durch den Pessimismus bedingt, und so könnte man glauben, es sei wissenschaftlich durch den anderwärts von Hartmann begründeten pessimistischen Weltgedanken begründet, die Wahrheit der Aesthetik Hartmanns stehe und falle mit der Wahr-

heit dieses Weltgedankens. Allein der Pessimismus ist ein Urteil über die wirkliche Welt; er findet sie schlecht, nur durch Vernichtung heilbar, also wohl auch sehr arm an ächter Schönheit, wenigstens den Genuß solcher zu gering, um das Urteil *la mort sans phrase* vom gesamten Dasein abzuwenden. Um etwas Wirkliches schlecht zu finden, muß ich von einem statt dessen wünschenswerten Guten erfüllt sein; um den Mangel und die Unterlegenheit des Schönen zu beklagen, muß ich es kennen, seinen Begriff, sein Ideal besitzen, mir seine herrschende Ueberlegenheit ausmalen können. Das Schönheitsideal, die Schönheitsnorm, ist also wissenschaftlich unabhängig vom Pessimismus, da sie ihn vielmehr erst möglich macht, und fließt nicht aus seinen Lehren, die von der Uebermacht des Misfälligen handeln, sondern aus einer Region des Denkens, in der wir lediglich ein beglückendes Optimum betrachten, und untersuchen, wie es sein müßte, wenn es sein könnte. Ob die wirkliche Welt schlecht ist oder nicht, geht uns Nichts an, wenn wir das Ideal des Schönsten aufsuchen. So ist denn auch der Pessimismus nicht wissenschaftliches Deduktionsprincip für Hartmanns Aesthetik; wir haben im Gegenteil schon oben gezeigt, daß eine Aesthetik im eigentlichen Sinne nur widerspruchsvoll an den Pessimismus angeschweißt sein kann. Es bleibt nur übrig, daß das von Hartmann schon mitgebrachte Resultat von seinen pessimistischen Ansichten nur ebenso beeinflusst ist, wie von anderen Zügen seiner Individualität.

Wir erkennen diesen Einfluß zunächst an dem Schwinden des Bodens jeder eigentlichen Aesthetik unter den Füßen Hartmanns, die sich doch entschieden darauf stellen wollen: wir meinen den Boden der Anerkennung eines spezifisch-ästhetischen Gebiets. Man kann sich im Sinne dieser Anerkennung doch kaum bestimmter ausdrücken als Hartmann z. B. in Bezug auf die Unterscheidung des Aesthetischen vom Theoretischen (II, 435): »Schönheit und Wahrheit stehn sowohl inhaltlich wie formell in einem diametralen Gegensatz zu einander; die Schönheit kann nicht wahr und die Wahrheit kann nicht schön sein«. Allerdings, wird sogleich einschränkend hinzugefügt, modifiere sich dieser Gegensatz rücksichtlich des Inhalts je nach den verschiedenen Bedeutungen des Wortes Wahrheit, formell nur bleibe er für jede Art von Wahrheit in Geltung. Die Modifikation ist näher die, daß die Schönheit, so sehr sie inhaltlich entgegengesetzt ist aller realistisch-wissenschaftlichen Wahrheit, ebenso »inhaltlich verwandt ist der Philosophie mit ihrer metaphysischen oder idealistischen Wahrheit«, und (436) »je tiefer die metaphysische Wahrheit gefaßt wird, desto unwesent-

licher und gleichgiltiger wird dieser noch bestehn bleibende Unterschied, während die Verwandtschaft immer mehr überwiegt«. Dann entrückt uns die Schönheit fast unmittelbar in die metaphysische Wahrheit, mit Umgehung aller wissenschaftlichen Mittelglieder; sie »macht unmittelbar den Sprung von der subjektiven Erscheinung als solcher auf das ideale Wesen«, hat deshalb eine »unmittelbare, faszinierende Ueberzeugungskraft« und ist in dieser Weise, obwohl sie des Mittels der Demonstration entbehrt, doch ein wirksamer »Prophet der idealistischen Wahrheit« (437). Bis hierher kann man noch mit Beistimmung, ja mit Freude folgen; wer dem Schönen die inhaltliche Seite nicht nur zufällig anheftet, sondern sie mitwirkend erkennt bei dem Eindrucke des Schönen selbst als solchen, wird auch nicht in Abrede stellen, daß dieser Eindruck Folgen hat nach der inhaltlichen Seite hin, Folgen für die Bestärkung in ihrer Wahrheit. Aber es bleibt doch etwas Anderes, diese Folgen hervorheben, und den Schönheitseindruck als solchen hervorheben, etwas Anderes, von der Schönheit sprechen, z. B. einer Kirchenmusik, und von der metaphysisch-religiösen Wahrheit, die sich in derselben eine sinnliche Erscheinung gibt. Diesen Unterschied glaubt Hartmann festzuhalten, indem er, wie bemerkt, den formellen Gegensatz zwischen Wahr und Schön bestehn läßt: die metaphysische Wahrheit als solche bezeichne die Ideen nur durch Begriffe und suche sie durch Reflexion annähernd zu verdeutlichen; die Schönheit wirke durch sinnliche Anschauung und sei dadurch »in der günstigen Lage, die Uebereinstimmung des unmittelbar gegebenen Sinnenscheins sogleich mit dem Wesentlichen, worauf allein es ankommt, zu verwirklichen« (436). Schon dies muß stutzig machen, daß der Schönheit die Eile zum Wesentlichen der Wahrheit, zur metaphysischen Idee, Vorteil bringen soll; hier erscheint doch das Erreichen dieser Wahrheit schon als ihr eigentlicher Zweck, und als das, was sie zur Schönheit macht, — die Linie ist überschritten. Sie ist ganz zweifellos überschritten, wenn wir endlich lesen, daß der Künstler jenes »Wesentliche« zu rekonstruieren habe, daß er dabei das dargestellte Ding »durch seinen idealen Wesensgrund bedingt werden lasse«, auf diese Weise den ästhetischen Schein, das sinnlich Anschauliche, Augenschein oder Ohrenschein, in eine idealistische Wahrheit einsetze, und daß nun eben diese »idealistische Wahrheit des der realistischen Wahrheit entbehrenden Scheins selbst die Schönheit« sei, — ja »schön ist nichts Anderes als der der realistischen Wahrheit entbehrende (d. h. ästhetische) Schein, sofern er idealistische Wahrheit hat« (438 f.). Entsprechend weiter unten (451): im ästhetischen Bewußt-



sein »wird die Idee als das den reinen Schein Durchwaltende und Bestimmende implicite in und durch den Schein als dessen idealer Gehalt aufgefaßt«.

Warum also gefällt das Schöne? Die Antwort kann bis hierher nur lauten: weil es idealistische Wahrheit zu angemessener, unmittelbar überzeugender, unmittelbar dem Scheine innewohnender Darstellung bringt; m. a. W. die Wahrheit ist Zweck, der ästhetische Schein ist Mittel. Allerdings ist die wissenschaftlich-adäquate Wahrheitsdarstellung eine andere; vielleicht beruht die eigentümliche Freude am Schönen darauf, daß uns die ideale Wahrheit ohne zerlegendes Denken offenbarungsmäßig, wie ein Erlebnis, zum Besitztum wird und ihren ganzen Wert erschließt. Aber auch diese Darstellungsform ist in ihrer Art adäquat: »Für die Schönheit der Dichtung kommt es nur darauf an, daß beide [Anschauung und Gefühl] adäquate Versinnlichung des idealen Gehaltes bieten, also idealistisch wahr sind; sind sie dies, so sind sie schön, — — sind sie dies nicht, so sind sie formal häßlich« (764). Wir sehen hier deutlich: auch alle Schönheit der Form soll lediglich in der Angemessenheit zum idealen Gehalte bestehen; es soll unrichtig sein, in einem andern Sinne, der etwa der Form einen selbständigeren Wert beilegen wollte, von Schönheit der Form zu sprechen. Ein beiläufiges Wort »Nichts ist unästhetischer als Maßlosigkeit« (815) würde hiernach nur die Warnung enthalten, nie mehr an den ästhetischen Schein zu wenden, als der ideale Gehalt verlangt.

Die bündigsten Zusammenfassungen der Erörterung des Schönheitsbegriffs, wie man solche sonst an der Spitze der Aesthetiken zu finden pflegt, bringt der Abschnitt »Die Stellung des Schönen im Weltganzen« (463 ff.): »Das Schöne ist das Scheinen der Idee; — der Schein muß die Versinnlichung oder der Ausdruck der Idee sein; um dies aber sein zu können, muß er durch die Idee bestimmt sein, und zwar ohne Rest; — wenn er irgendwelche nicht durch die Idee bestimmte Bestandteile in sich enthielte, so wären diese eine Zugabe oder ein Beisatz zum Schönen, dem die Eigenschaft der Schönheit mangelte; — alles Schöne ist ganz sicher nur darum und insoweit schön, weil es und insoweit es Scheinen der Idee ist«. Soweit waren wir schon. Jetzt tritt aber die andere Seite mit gleicher Energie hervor: »Die Idee als solche bleibt beim Schönen ausgeschlossen; ein Zusatz von nicht in Schein verhüllter Idee wäre ganz ebenso ein unästhetischer Zusatz zum Schönen, wie eine Beimischung von nicht ideebestimmtem Schein«. Darum muß auch von der ästhetischen Auffassung des Schönen verlangt werden, daß die immanente Idee nicht

als Idee ins Bewußtsein fällt, sondern dem Beschauer unbewußt bleibt; das Schöne ist in diesem Sinne Mysterium: »wo dieses Mysterium aufhört, da hört auch die Schönheit auf; auch bei der Produktion bleibt die Idee unbewußt; das Aufnehmen des Schönen ist »gefühlsmäßige Ahnung« der Idee (467). Die Frage, warum das Schöne gefalle, scheint hiermit auf das bestimmteste beantwortet; was wir vorhin Offenbarung nannten, was Hartmann selbst als adäquate Versinnlichung schätzte, ist doch zugleich Verhüllung des ideellen Gehalts im sinnlichen Scheine; aber gerade diese Verhüllung macht die Idee schön; diese gefällt, freut, entzückt, weil sie sich offenbarend verhüllt und zugleich sich verhüllend offenbart. Offenbarte die Idee sich hüllenlos, so würde sie gewußt, nicht mehr gefühlt; wäre die Hülle nicht doch Offenbarung, so würde die Idee nicht gefühlsmäßig geahnt, — also in beiden Fällen nicht Schönheit genossen (vgl. auch S. 117). Das Lustbringende am Schönen ist die gefühlsmäßige Ahnung eines Wahrheitsgehalts von rein ideeller Art durch sein Einwohnen in sinnlichem Schein. Dürfen wir nun immer noch sagen: die Wahrheit sei hier als Zweck, der ästhetische Schein als Mittel gedacht? Sollte nicht der Wahrheitstrieb weit mehr befriedigt sein, also seine Freude steigen, wenn die Hülle fällt? Woher die Freude an der Hülle, wenn diese der Freude an der Offenbarung hinderlich ist?

Es zeigt sich hier ein Zwiespalt in Hartmanns Schönheitsbegriffe, der auf seinem Standpunkte unlöslich ist. Er übernimmt aus der Erfahrung die Gefühlsmäßigkeit und relative Unbewußtheit des ästhetischen Lebens; aber er vermag das Schöne nur zu verstehn als Glied in einer teleologischen Kette, deren Endpunkt Erfassung ideeller, metaphysischer Wahrheit ist, da ihn die Tendenz zu dieser hin als Philosophen zumeist erfüllt. Er übersieht, daß in dieser Tendenz jede Verhüllung der Idee unbefriedigend wirken, Misfallen erzeugen müßte, trotz aller miterzeugten Ahnungen, wenn nicht die sinnliche Verhüllung einen ihr eigenen, auf anderem Gebiete liegenden Reiz mitbrächte, wegen dessen durch sie erst die an und für sich, wie H. richtig erkennt, außerästhetische Idee schön wird. Die Verkennung des selbständig Aesthetischen wird unterstützt durch die Zweideutigkeit des Wortes »Gefühl«; man spricht vom »Fühlen« einer Wahrheit, die man ahnt; aber das Lustgefühl beim Schönen, der Genuß, ist keine Ahnung, die über sich hinausstreibt, er ist völlig am Ende und verweilt vollbefriedigt in sich selbst. Ist auch bei gefühlten Wahrheiten Genuß, so entsteht er nicht aus der Wahrheit rein als solcher, noch aus der Hülle, sondern aus dem Erlebnis gesteigerter oder neu aufbrechender Erkenntniskräfte, aus

dem Aufleuchten reicher Hoffnungen gleicher oder anderer Art, aus dem Anfange der Stillung langen Sehnsens und Mühens, also aus subjektiven Ursachen, die von der Schönheit ästhetischer Gegenstände ebenso weit abliegen, wie von Hartmanns ästhetischen Theorien, wenigstens soweit wir sie bis jetzt musterten.

Wir folgen den weiteren Konsequenzen des Hartmannschen Schönheitsbegriffs. Wenn der Orientierungspunkt des Schönheitsgenusses im ideellen Wahrheitsgehalte liegt, wenn auch unbewußt, so kann für Hartmann nur das als schön gelten, was seine Wahrheitsüberzeugungen spiegelt, und Alles nur soweit, als es dies thut. Die Aesthetik wird ihm zum Ableger seiner Metaphysik; sie erreicht nicht etwa nur auf ihrem eigenen Boden und Wege, in unabhängiger Verwertung ästhetischer Erfahrungen und treuer logischer Verarbeitung dieser, übereinstimmende Resultate mit der Metaphysik, was ja für die wahre Philosophie zu fordern wäre, die in keinem ihrer Teile den andern Lügen strafen darf; die Aesthetik Hartmanns ist vielmehr durch ihren unmotiviert vorausgesetzten Schönheitsbegriff gezwungen, die wirklichen ästhetischen Erfahrungen und ihre logischen Folgen zu ignorieren, um allen weiteren principiellen Inhalt statt dessen unmittelbar aus Hartmanns Metaphysik zu beziehen. Wem etwas Anderes als schön erscheint, als was sich für sinnliche Einkleidung der Hartmannschen Philosophie ausgeben läßt, hat einen schlechten Geschmack. Wir fahren fort, den zuletzt benutzten Abschnitt auszuziehen. Das, was die Idee in ihrem Scheinen beherrscht und normiert, ist ihre unbewußt immanente Logicität; alle Arten des Schönen sind deshalb als sinnliche Offenbarungen des Logischen in der bekannten, ahnungsvollen Verhüllung aufzufassen, und »je deutlicher die Ahnung die Beschaffenheit des Scheines intuitiv auf die Logicität seiner ideellen Bestimmtheit bezieht, desto inniger fühlt sie das Schöne als conform der logischen Natur des eignen Geistes und beide als Ausflüsse der panlogistischen Weltatmosphäre, als homogene Konkretionen der allgemeinen Weltvernunft« (466 f.). Sollte nicht dann das innigste Schönheitsgefühl mit der deutlichsten Ahnung, d. h. mit dem vollbewußten Wissen, mit der Philosophie, zusammenfallen? Doch dies nur beiläufig. Wir sind jetzt soweit, daß das Schöne eigentlich überall darum allein schön ist, weil ihm die allgemeine Weltvernunft, das logisch Absolute, einwohnt, ebenso wie dem genießenden Geiste. Die Totalidee als solche aber »ist der ästhetischen Versinnlichung entrückt«; soll sie gleichwohl im Schönen wirken, so wird sie dies am vollkommensten thun, wo ihre sinnliche Individualisierung ihrer Totalität und Absolutheit am näch-

sten kommt, d. h. am meisten mikrokosmisch ist. Dies ist der Fall in den konfliktbaltigen Modifikationen des Schönen (vgl. 298 ff.), »und darum sind diese auch die ästhetisch wertvollsten«; aber »insbesondere gilt dies für die Modifikationen mit transscendenter Lösung (das Tragische, transscendent Komische und Humoristische, worauf wir bald zurückkommen), in welchen über die immanente teleologische Weltordnung hinaus die Perspektive auf den letzten Sinn des ganzen Weltdaseins und die Ueberwindung seiner immanenten Phänomenalität eröffnet wird« (468). Der letzte Sinn des Weltdaseins ist nach Hartmann seine Bestimmung, des damit untrennbar verknüpfen und positiv unüberwindlichen Leids wegen ins Nichts zurückgebildet zu werden: wir haben deshalb das Tragische u. s. w. für das ästhetisch Schönste zu halten, weil es, und nur soweit, als es — den Pessimismus fühlbar macht; Alles, was sonst daran uns schön erscheinen möchte (»das außertragische Komplement« 384 ff.), ist ein minderwertiges Schönes, das freilich nach diesen Grundbegriffen doch auch nur dadurch ein Schönes ist, daß ein Schimmer aus der Herrlichkeit des siegenden Nichts darauf fällt. Die logische Idee, welche in diesem Sinne in allem Schönen erscheint, ist dabei nur »ideeller Repräsentant des absoluten Geistes«; in diesem ist mit der unbewußten logischen Idee der alogische Wille verkoppelt, dessen thörichtes Ausbrechen zu Realisationen am Unheil des Daseins die Schuld trägt; die logische Idee vertritt auf ihre Weise, wenn sie dem Schönen einwohnt, auch diesen Willensfaktor, sie spiegelt ihn und seine dynamischen Verhältnisse ab, indem sie allenthalben sich über diese herrschend zeigt und in den höchsten Schönheitsarten »die Macht des auf sich selbst gestellten bewußten Geistes über die Alogicität des Wollens und Daseins triumphieren läßt« (471 ff.).

Die abschließenden Antworten auf die Frage, warum das Schöne gefalle, wie sie der Schluß desselben Abschnittes bietet, können nun nicht überraschen, obwohl sie neue Schwankungen mit sich führen. Wir dürfen niemals vergessen, daß unter dem Schönen nur verstanden ist das für Hartmann in Rücksicht auf seine Metaphysik und seinen Pessimismus Wohlgefällige. Das Wohlgefallen an diesem Schönen wird ihm jetzt zum Gegenstande einer abschließenden psychologisch-metaphysischen Erklärung (485 ff.). Der oben von uns bemerkte Widerspruch scheint ihm zum Bewußtsein zu kommen: was geht meinen Pessimismus der sinnliche Schein an und seine Adäquatheit an die Idee? — daran kann ich keine Freude haben, zumal doch immer die Idee durch den Schein verhüllt bleibt. Die »Adäquatheit des Scheins an den Gehalt« kann »nur Bedingung für die Erfas-

sung des Gehalts, und dadurch indirekt Bedingung für das Zustandekommen der Lust, aber nicht Ursache der Lust« sein. Als Ursache der Lust bleibt sonach der erfaßte Gehalt selbst allein übrig, so sehr sonst betont wurde, daß die Idee selbst nicht schön ist. Das Schöne erweckt Lust, weil es »als eine der Offenbarungsweisen des absoluten unbewußten Geistes an das Bewußtsein empfunden wird, als eine scheinhafte Selbstmanifestation des absoluten Geistes, welche darauf berechnet ist, vom Bewußtsein als solche verstanden zu werden«. »Auch in den einfachsten schönen Gestalten oder Verhältnissen eine Selbstoffenbarung des absoluten Geistes durch die Idee zu fühlen«, verrät den zum ästhetischen Genießen recht Vorbereiteten. Das Subjekt hat »vermittelt der im Schönen versinnlichten Idee seine illusorische Wiedervereinigung mit dem absoluten Geiste vollzogen«; all sein Sehnen geht nach dieser »Wiederaufhebung der objektiv-realen Phänomenalitätsschranken, durch welche es von Gott geschieden ist«; Gott heißt hier die wiederherzustellende Nacht des Einen, in sich ungeschiedenen und völlig einsamen Unbewußten. Die Lust an solchem Hinschwinden wird mit der Wollust des Geschlechtsgenusses verglichen, deren Ersehnen leider mit dem schönen Namen Liebe geschmückt wird, während doch nur Brunst gemeint ist. Auch im Brunstgefühl und im Wollustgenusse verschwindet allerdings alle Realität und die Trennung der Individuen in einem einzigen, großen, allbeherrschenden Gemeingefühl. Das ist die verhängnisvolle Verwandtschaft zwischen Wollust und Andacht, zwischen Brunst und Inbrunst, die unselige Quelle manchfaltigster Verirrungen des religiösen wie des Kunstlebens. Die hinzukommende Verwandtschaft mit der Grausamkeit, in der alle Realitätsvorstellungen und alle anderen Gefühle in dem Einen leidenschaftlichen Genusse des Grausens untergehn, hat den paradoxen Ausspruch des Novalis erzeugt: Religion, Wollust und Grausamkeit seien Eines und Dasselbe.

Wenn die Lust am Hinschwinden in das Urnichts, das hier Gott genannt wird, der eigentliche Kern des ästhetischen Vergnügens ist, so tritt der Schönheitsbegriff Hartmanns übrigens hier aus der intellektuellen oder theoretischen Sphäre, der er jetzt erst recht ungeteilt anzugehören schien, hinüber in die praktisch-sittliche, religiöse, teleologische. Auch diese Schwankung weist auf die dem Schönen eigne Mittelregion hin, die hier verfehlt ist. In dem zuletzt betrachteten Zusammenhange war zwar noch von »Verstehen« der Offenbarung die Rede, und wird das »von der ästhetischen Illusion Vorgespiegelte« noch »ein symbolischer Ausdruck teils gegenwärtiger, teils künftiger Wahrheit genannt«

(489), aber das im Schönen illusorisch vorgeschmeckte Vergehen im Absoluten ist doch keine bloße Erkenntnis des Absoluten, sondern Vorgefühl einer thatsächlichen Erlösung, eines wirklichen Geschehens, des sittlich geforderten Weltendes, dessen Analogon im innern Leben des Einzelnen den Kern alles ächten religiösen Lebens bilden soll; und so ist denn der wahre Wert des Schönen in letzter Instanz der, in diesem Sinne »Mittel für den Endzweck« zu sein. Im Schönen wird uns »durch Erfüllung der Liebesehnsucht Glauben und Hoffnung gestärkt« (489 f.). Diese aus Sakrilegische mehr als bloß anstreifende Verwendung biblisch-christlicher Worte ohne ihren vollen religiös-ethischen Gehalt empfängt ihre Auslegung u. A. durch die Wendung S. 488, wonach »der göttliche Offenbarungswille«, will sagen: das Zurückschlürfen des universalen Daseins ins absolute Nichts des Unbewußten, »vom liebebedürftigen Herzen als Liebeswillen gedeutet wird«, also es nicht wahrhaft ist. Hartmanns wahre Meinung ist, wie wir aus seiner Ethik und Religionsphilosophie wissen, daß es gilt, Gott zu erlösen von dem Schmerze des Weltenseins, den ihm sein eigener blind leidenschaftlicher Wille zugezogen, und daß wir ihm die mitleidvolle Liebe zuwenden, an unserm Teile die Realität allmählich ihrer Vernichtung entgegenzuführen. Dies können wir allerdings nur in völlig selbstloser Gesinnung und im Glauben an das Ziel; beides hilft das Schöne durch die von ihm bewirkte illusorische Auflösung des Gefühls ins absolute Urnichts uns in unserm Innern erringen, und so wird das Schöne durch die Lust, die es erzeugt, eine Triebmacht zu unsern religiös-sittlichen Zielen hin, eine Staffel im teleologisch geordneten Weltproceß, ja, es gefällt uns eigentlich nur deswegen, weil es dies ist. Die Ausführungen des Verhältnisses des Schönen zu Religion und Moral S. 444 ff. und 456 ff. sind von diesen Gedanken getragen und von ihnen aus zu verstehen; was wir hier religiös-sittlich nannten, heißt dort »übersittlich«, indem in willkürlicher Einschränkung des Wortgebrauchs unter Sittlichkeit nur die »innerweltliche« Moralität verstanden wird, die dem höchsten Ziel als Mittel dient, ohne dieses Ziel direkt zu wollen (451). Durch diese Wortunterscheidung wird hier der Schein eines selbständig ästhetischen Gebiets gerettet, wie bei der Vergleichung mit der Wahrheit durch deren bloß ahnungsmäßige Erfassung im Schönen, bei der Vergleichung mit der Religion durch die Erregung bloßer Scheingefühle im Ergreifen des Schönen vermittelt bloßer Scheinrealitäten, während die Religion in realen Gefühlen und realen Willenstrieben mit dem wahrhaft Seienden verkehrt (462 f.).

Auch wir stimmen in die allgemeine Sentenz ein (461): »Wahrheit, Religion und Schönheit treffen darin zusammen, daß

sie Anfang und Ende, Ausgangspunkt und Schlußpunkt, Ursprung und Ziel, Grund und Zweck des Daseins und Werdens zum tiefsten Inhalt haben«. Wir würden die Sittlichkeit auf alle Fälle, nicht nur das sogenannte »Uebersittliche«, mit aureihen, indem selbst die Behandlung »innerweltlicher« Angelegenheiten doch nur dadurch zur sittlichen wird, daß sie aus Gesinnungen entspringt, die in jenes Alpha und Omega eingetaucht sind; ja dies nötigt sogar, im Sittlichen seinem allgemeinsten Begriffe nach das Allumfassende für das Leben in Wahrheit, Schönheit, Religion und Weltpraxis zu sehen, welche alle teils selbst die Güter sind, teils solche herbeifördern, deren Wollen und Herstellen den Inhalt des sittlichen Lebens bildet, den Inhalt des Guten oder schlechthin Seinsollenden. Ist aber in jener Sentenz das Uebereinstimmende dieser Güter ausgesprochen, so ist die rechte Erkenntnis ihrer Verschiedenheit wichtiger, wo es sich um die Wissenschaft von einem dieser Güter für sich handelt, wie hier um die Wissenschaft vom Schönen.

Durch das bisher Mitgeteilte haben wir das Schöne bei Hartmann in seinem Lustcharakter, in seinem Genossenwerden oder Gefallen, worin es jedesfalls seine begriffbildende Eigenheit hat, worin auch sein Zweck als des Schönen sich erfüllt und worin wir demgemäß nach der Erfassung des Schönen verweilend ausruhen, als schlechthin abhängig gefunden von den Nachbartendenzen, die sich auf Wahrheit und auf religiös-sittliches Leben, und zwar im Sinne des Hartmannschen Pessimismus richten. Diese Abhängigkeit nimmt aber der Lust ihr Recht, anstatt ihr den Weg zu ihrer höchsten Steigerung zu zeigen. Die Lust ist und bleibt immer ein reales Lebensgefühl eines real existierenden Subjekts, und ist psychologisch nie etwas Anderes als das Gefühl einer irgendwie in sich bestätigten oder gelingenden Tendenz, oder einer für die Auswirkung ihrer Tendenzen angeregten, bereicherten, verstärkten Kraft. Daß die Wahrheit wahr ist, macht sie eben nur wahr, aber nicht schön. Darum mußte H. widerwillig das Gefallende in die Hülle setzen, die uns die Wahrheit verdeckt, und die mitsamt der Schönheit verschwinden wird, wenn wir die reine begriffene Idee besitzen. Daß das Weltziel sein soll und schließlich herauskommen wird, macht es nicht genußreich, sondern nur zum Inhalte unserer Pflicht und unsrer Erwartung; am wenigsten ist das Hartmannsche Schluß-Nichts mit Lustgefühl vereinbar; die Lust daran und die Lust am Wege dahin wird ihm notwendig zur Illusion, also ebenso zu etwas Ungerechtfertigtem, wie dort die Hülle des Wahren; im Ernste des sittlichen Wollens und religiösen Lebens bedarf auch bei andern als pessimistischen Ueberzeugungen die Lust erst eines Passes,

der ihr Weg, Aufenthalt und Schranken aus höheren Gesichtspunkten anweist. Im Gebiete des Schönen dagegen als solchen handelt es sich direkt nur um Erzeugung der höchst möglichen Freude, und nur darum, weil Wahres und Gutes und Göttliches und soweit es der höchsten Lust zu dienen zugleich geeignet ist, gehört es indirekt dem Gebiete des Schönen an.

Wenn Hartmann dagegen den Lustquell des Schönen, mithin das Schöne selbst, sogar in Processen sieht, die ihrer Natur nach das Schöne und die Lust auszulöschen bestimmt sind, so muß sich dies dadurch rächen, daß ihm das wahrhaft Schöne bald ganz entgeht, bald ihm untergeordnet, unrein, als bloße Vorstufe erscheint, und daß er das Höchste im Schönen da sucht, wo dieses am meisten verschwindet, mithin, wo wahrhaft Schönes ihn ergriffen hat, den Grund davon verzerrt, um sein Princip zu wahren. Theoretisch aber müssen seine Entwicklungen des Schönheitsbegriffs diesen auflösen und somit sich selbst. Oft werden wir an den Hexengesang im Macbeth erinnert: Schön ist häßlich, häßlich schön.

Die pessimistische Grundlage der Hartmannschen Aesthetik spricht sich nirgends schroffer aus als im Kapitel vom Komischen. Nicht nur »jede individuelle Selbstzwecklichkeit ist ganz eitel und erweist unwillkürlich an sich selbst die eigne Eitelkeit, Verkehrtheit und Nichtigkeit«, sondern »auch der Proceß des Weltganzen ist ein Ringen und Mühen um Nichts und wieder Nichts, bei dem Nichts herauskommt«; »die unendliche Komik dieses Processes liegt gerade darin, daß es das allweise Absolute ist, was die unendliche Dummheit begangen hat, sich auf das Wollen einzulassen« (338 f.). Darum, wie es kurz vorher heißt, steht »Nichts so hoch oder ist so heilig, daß es nicht auch verdiente, als komisch Schönes genossen zu werden, sofern es die Bedingungen des Komischen erfüllt«, und diese Bedingungen erfüllt, wie wir soeben hörten, Gott und der ganze Weltproceß. Gefällt uns aber am Komischen noch irgend ein »positiver Rest der Idee nach der Selbstaufhebung des Unlogischen«, so gehört dieses Element niemals zum Komischen selbst, sondern bildet daran ein »außerkomisches Komplement« (340). Dieses Element ist ebenso, wie das außertragische Komplement, von einer niederen Stufe des Schönen herübergewonnen. Freilich wäre es »im mikrokosmischen Komischen eine der Wahrheit des Idealismus ins Gesicht schlagende Frivolität und Blasphemie«, jenen positiven Rest zu leugnen; aber dennoch weist dieses, eben weil es mikrokosmisch ist, »über sich hinaus auf das transcendentale Kosmokomische«, und sofern es dies thut, wird von ihm »auch das Gute — mitsamt der ganzen Phänomenalität aufgelöst« (342 f.), und eben durch seinen



mikrokosmischen Charakter bringt es auch das Höchste und Heiligste als komisch zum Genusse (338). Allein »es ist klar, daß die kosmische Weltauffassung nur bestehen kann, so lange die verstandesmäßige Auffassung der Welt unter Ausschluß jeder gefühlsmäßigen Auffassung im ästhetischen Subjekt herrscht« (340). Und doch soll von einem Genusse des komisch Schönen die Rede sein können, und zwar, nachdem alle außerkomischen Komplemente daraus entfernt sind? Ist denn Genuß kein Gefühl? Allerdings. Hartmann lenkt ein: »Sobald ein Gefühl sich einmischt, das über die Befriedigung des Vernunfttriebes durch die Selbstaufhebung des Unlogischen hinausgeht, muß das Kosmische in das Kosmotragische umschlagen oder sich mit demselben verbinden«. Aber will nicht die Hartmannsche Aesthetik principiell die Befriedigung des Vernunfttriebes, d. h. doch die Erkenntnis einer Vernunftwahrheit und die daraus entspringende Lust, vom Schönheitsgenusse unterscheiden? Principiell freilich, in der Ausführung — nirgends, so daß geradezu die Abweichung von jenem Princip, wie wir sahen, unter dem Namen der »Logicität« des Schönen selbst zum Princip wird, natürlich dann in widerspruchsvoller Mischung mit jenem ersten. Wer übrigens aus den hier gehörten Begriffsbestimmungen des Komischen heraus die komische Wirkung etwa eines Shakespeareschen Lustspiels, wie »Was ihr wollt« oder »die Komödie der Irrungen« ohne Rest zu deducieren vermag, möge es zeigen. Es fehlt bei H. ganz und gar, wie später näher beleuchtet werden wird, die Würdigung der Erfindung.

Wir lassen uns durch die zuletzt citierten Worte zum Tragischen überleiten. Auch für dieses muß gelten, daß es nur schön ist, sofern es »mikrokosmisch, d. h. Abbild, Vorbild, Prototyp oder Anticipation des Makrokosmos und seines Processes ist«. Dies »offen anerkennen kann nur eine Philosophie, welche die universelle Willensverneinung als den Endzweck des makrokosmischen Processes proklamiert« (379). Wer also etwa in der Tragödie ein Weltbild sähe, insofern auch für den universalen Weltproceß das Höchste, Reinste, Seligste nur erreichbar ist im Durchgange durch Leiden, Kampf, Sünde und Tod, wäre für den die Tragödie nicht mikrokosmisch, oder nicht schön, oder vielleicht nicht tragisch? Jeden Ausblick auf positive Lösungen weist Hartmann in der That aus dem Tragischen hinaus in das »Rührende«. Dennoch gibt auch ihm das Tragische Trost und Versöhnung, ja das Tragische allein vollständig. Es stellt die universale Willensverneinung im endabschließlichen Nichts in Sicht, indem sie diesen Abschluß zunächst an einem Einzelfall zeigt, und erschließt so »dem Geiste seine

wahre Heimat«, welcher diese im tragischen Ausgange im Voraus genießt, »ähnlich wie vom religiösen Bewußtsein der Buddhisten und Christen das reale Nirwana und Gottesreich als ideales Nirwana und Gottesreich schon hienieden vorgeschmeckt wird« (380 f.). Man vergesse nicht, daß auch reales Gottesreich hier nur die einsame Stille des in sich selbst zurückgekehrten einheitlichen Unbewußten vertreten soll, das ideale Gottesreich den in der Phantasie vorausgenommenen Endzustand solcher reinen Negativität. Was aber thatsächlich genossen werden kann, muß irgendwie als positive, lebendige Regsamkeit existieren, die an der Bejahung ihrer selbst Befriedigung fühlt; der Eingang ins Nichts wäre die Aufhebung der zum Fühlen und Genießen selbst als Grundbedingung nötigen Existenz und innern Kraftthätigkeit, das Gefühl und Vorgefühl solcher Selbstaufhebung könnte also nur Verneinungsgefühl, Schmerz, Tötungsgefühl sein. Aller Gegensein beruht auf Selbsttäuschung: die vermeintliche Lust des Hinschwindens ins leere Unendliche ist nichts Anderes als die Lust der Freiheit, zunächst als Befreiung von Schmerz, Fesseln und Angst, sodann als die Freiheit der eignen innern Unendlichkeit, die zunächst noch als bloßer Anfangskeim wiedergewonnen ist, noch ohne Regung ihrer positiven, schöpferischen Kräfte, und deshalb wie ein Nichts erscheint; ist der Genuß des Freiseins von Widerständen vorüber, sind die Widerstände vergessen, so wird der Besitz dieser wiedereroberten Unendlichkeit augenblicks zur peinvollen Marter des Leeregefühls und drängt zu neuer Bethätigung; die wirkliche Vernichtung aber, so lange sie noch gefühlt würde, also noch nicht eingetreten wäre, wäre dann nur Anlaß zum Gefühl der Verneinung, Tötung, nicht der Erlösung, die hier, nach beseitigtem Drucke jener Hindernisse, nur Erlösung vom Schmerze der Verneinung, also nur neue Bejahung sein könnte. Es bleibt also auch hier für das Schöne gerade da, wo Hartmann seinen höchsten Gipfel sieht, absolut Nichts übrig, es sei denn die errungene Freiheit und Erhöhung des Geistes werde als Keim neuen Lebens genossen, als Keim eines wahrhaften, realen »Gottesreichs«, einer schöpferisch realisierten Gotteswelt zukünftiger Vollendung des Organismus ethischer Güter, wie jede wahrhaft ästhetisch ergreifende Tragödie es in der Ferne zeigt, sei es durch ethische Größe und geistige Höhe ihrer Helden, ihres Gedankenschatzes, ihres Kothurns, sei es durch die Wirkungen waltender Mächte der Gerechtigkeit und des Schicksals, die niemals reine Negationen sein können, sei es durch bestimmte Andeutungen zukünftiger Ziele. Alles, was wir hier für die Tragödie und für den Genuß am Tragischen fordern, ist nach H. nur »außertragisches Komplement«. »Das vollkommenste

tragische Sujet« aber wäre »ein solches, in welchem das außertragische Komplement zu Null zusammenschrumpft und am Schluß das Tragische als allein herrschendes bestehn läßt; wegen der Beschränktheit und Relativität aller Einzelfälle sind aber solche Sujets nicht zu finden« (389). Die sonach unvermeidliche Verbindung zwischen immanenter und transscendenter Lösung leitet über zum Humoristischen, dessen Gebiete sie eigentlich angehört, obwohl wir sogleich sehen werden, daß sie auch im Gerichte des Humors nur einer niedern Stufe desselben entspricht, die er überwinden muß, um erst recht Humor zu sein.

Die Durcharbeitung des Begriffs des Humoristischen bildet einen der Glanzpunkte der Aesthetik Hartmanns; jede solche eindringende Entwicklung eines Begriffsinhalts und Verfolgung seiner Beziehungen ist ein unbestreitbares Verdienst, das wir nicht schmälern, wenn wir seine Ergebnisse auf Hartmanns Grundirrtümer zurückführen. Auch hier denn das alte Lied: »So gewiß es Nichts gibt, wovor das Komische Halt zu machen hätte, so gewiß gibt es auch keine Grenze für das Humoristische, und der mikrokosmische Charakter beider Modifikationen des Schönen, durch welchen sie erst zu einem Schönen im höchsten Sinne werden, besteht eben darin, daß sie den makrokosmischen Proceß der Selbstauflösung alles Immanenten und Relativen vorbildlich anticipieren«, — so daß es »die alleinige Aufgabe des transscendenten Humors ist, die von dem immanenten noch stehn gelassenen positiven Reste der Idee zur Selbstauflösung zu bringen« (403 f.). Dieses »transscendent Humoristische ist der höchste Gipfel des Schönen, weil es das Mikrokosmische des Tragischen mit dem Mikrokosmischen des Komischen vereinigt und darum die am meisten mikrokosmische Gestalt des Schönen ist« (411). Das Komische ist die intellektuelle, also eigentlich außerästhetische, das Tragische ist die gemüthliche, im Gemüth empfundene Weltüberwindung, also eigentlich keine, da das Gemüth, wenn es noch genießt, seine Existenz noch nicht los ist, vielmehr sie freudig festhält. Das transscendent Humoristische ist Einheit beider. Da müssen denn, um uns die wahrlich reiche und erquickliche Freude am Humor begreiflich zu machen, wieder Verkleidungen des Pessimismus vorgenommen werden durch Worte, die für ihn keinen Sinn haben. Es wird von einer idealen Heiterkeit im Humor gesprochen, die in sich selbst zugleich Ernst ist, wodurch das Humoristische zugleich das Tragische in sich aufnimmt, und dieser Ernst »ist Nichts als die überirdische Verklärung des von der Welt und ihrem Ernste losgerungenen Geistes, d. h. die transscendente Geistesfreiheit selbst, welche mit der idealen

Heiterkeit des weltüberhobenen Bewußtseins, d. h. mit der Stimmung des höchsten Komischen, Eines und dasselbe ist«. Gewiß, so würden wir unsererseits uns mit voller Geltung der gebrauchten Worte ausdrücken, um gegen H. zu sprechen. Wir haben es wirklich vorhin mit ganz ähnlichen Worten gethan. Hartmann selbst versteht unter dem Ueberirdischen, unter Verklärung, Geist, Freiheit, weltüberhobenem Bewußtsein, keinen positiven Lebensquell, der sich eben deshalb freuen kann, weil er dies ist, sondern einen »rein privativen Frieden« (412), das vorgeschmeckte Nichts, das doch eben deshalb, weil es Nichts ist, natürlich auch die Negativität aller Freude und Heiterkeit, wie alles Geistes, alles Bewußtseins und aller Freiheit ist. Die Selbstnegation des Schönen ist demnach auch hier eigentlich das, was für den Gipfel aller Schönheit ausgegeben wurde: »Das transcendent Humoristische — grüßt die Erde auf Nimmerwiedersehen und schwingt sich in Regionen empor, wo die sinnliche Anschauung und damit das Reich des Schönen aufhört« (416), — aber auch Freude und Wohlgefallen. Alles, was am Humor erfreut, würde hiernach auf Rechnung außerhumoristischer Komplemente kommen, die sich aus den außerkomischen und außertragischen zusammensetzen würden.

Niemand wird unter dem höchsten Schönen oder dem ästhetisch Wertvollsten oder der höchsten Stufe des Schönen, dem Ideal des Schönen, etwas Anderes verstehn als die vollkommenste Erfüllung der Forderungen, welche im Begriffe des Schönen liegen. Alles, was dahinter zurückbleibt, ist insoweit noch minder schön oder häßlich, es muß irgendwie Negationen des Schönheitsbegriffs an sich tragen. Je einseitiger nun Hartmann in Folge der ihn beherrschenden metaphysischen Voraussetzungen das höchste Schöne zu bestimmen genötigt ist, um so mehr fühlt er das damit den andern Schönheitsarten angethane Leid; der Versuch, ihnen gerecht zu werden, kann ihn nur in neue Widersprüche verwickeln.

In dieser Tendenz sehen wir schon das »transcendent Humoristische« den ihm zuvor unbeschränkt zuerkannten höchsten ästhetischen Wert bald darauf an das »universell Humoristische« abgeben, weil es den Vorzug habe, auch »das Diesseits mit Liebe zu umfassen, weil es zum Jenseits führt« (416). In dem Schlußabschnitte der den »Modifikationen des Schönen« gewidmeten Kapitel aber begegnen wir einer durchgeführten Scheidung zweier verschiedenen Begriffe des höchsten Schönen (421 ff.): der eine ist der Begriff der vollen Adäquatheit des sinnlichen Scheins an die ihm immanente Idee, gleichviel welchen Inhalts diese sein möge, der andre der Begriff der adäquaten sinnlichen Einkleidung des höchsten ideellen In-

halts. Ja, es kommt sogar noch ein dritter Schönheitsbegriff hinzu: nur so werde »das Maximum von Schönheit erzielt, wenn jede Gelegenheit, gleichviel auf welcher Stufe, beim Schopfe gefaßt und ausgenutzt wird«. Jetzt soll es auf einmal »in der Natur der Idee liegen, sich auf allen Stufen gleichmäßig auszulegen und heimisch einzurichten«, und wird ihr die »Tendenz nach allseitiger und möglichst erschöpfender Entfaltung« nachgerühmt. Hiermit ist die pessimistische Grundlage, die bei H. sonst ausschließlich festgehaltene Aufgabe der »Idee«, die universelle Willensverneinung herbeizuführen, und die darauf gebaute Aesthetik, wie wir sie bisher zur Genüge kennen gelernt, rundweg wieder verleugnet. Wir könnten sofort daran anknüpfen, um in unserm eignen Sinne das vielgestaltige Reich positiver ästhetischer Herrlichkeit, in Wahrheit ein »Gottesreich«, aber kein »Nirwana« und kein Vorschmack desselben, aufzubauen und theoretisch zu rechtfertigen.

Aber solche vereinzelte bessere Regungen Hartmanns zeigen nur um so deutlicher, wie weit die herrschenden Grundansichten seiner Aesthetik vom Schönen ablenken. Wir folgen diesen Grundansichten zu weiteren Konsequenzen.

Neben der Modifikationenlehre verdient die von den »Konkretionsstufen des Schönen« wegen ihrer methodischen Vorzüge und ihrer umsichtigen Durchführung hohes Lob, ja sie hat vor jener noch die Neuheit des Gesichtspunktes ihrer Anordnung voraus, wenn auch ihr Inhalt längst der Aesthetik als wesentliches Arbeitsobjekt gilt. Ihrer Anordnung, wie dem Begriffe der Konkretion, der aus dem Ganzen sich ergibt, liegt eine Behandlung des bekanntlich die Aesthetiker in zwei große Hauptlager zersprengenden Verhältnisses von Inhalt und Form im Schönen zu Grunde, die wir ohne Bedenken das wissenschaftlich Wertvollste des ganzen Werkes nennen. Der wesentliche Gedanke ist kurz dieser: das Schöne ist überall, auf jeder seiner Stufen und in jeder seiner Modifikationen, Einheit von Inhalt und Form; nur ist manches Schöne, das wir dann auf die niederen Stufen zu verweisen haben, als verhältnismäßig mehr formal zu charakterisieren, weil jede niedere Stufe, obwohl auch ihrerseits Form und Inhalt in sich verknüpfend, für die je höhere, welche die niedere stets in sich aufnimmt und in ihrer Weise verarbeitet, zur Form wird (31 ff. 129 f.). So erhalten wir eine Reihe, deren niederstes Glied ein Schönes sein muß, das unter sich nur noch eine reine Form haben kann, welche eben damit aus dem Schönen ausscheidet, und deren höchstes Glied eine Gestalt des Schönen ist, welche nur reinen Inhalt über sich haben kann, der ebenfalls aus dem Schönen ausscheidet, während für dieses höchste Schöne alle tieferen Kom-

plexe von Inhalt und Form zur bloßen Form geworden sind. Diese Reihe nun eben ist die der »Konkretionsstufen des Schönen« (171. 205 f.). Jenes Außersichere, das als elementare Form der ganzen Reihe von unten zum Ansatzpunkt dient, ist das sinnlich Angenehme (dessen Auffassung als »unbewußt Formal-Schönes« beiläufig nicht ohne Künstlichkeit ist und dem Qualitativen als solchem nicht gerecht wird). Das Außersichere, dem der obere Endpunkt der Reihe angrenzt, ist, wie wir wissen, die Idee in ihrer reinen »Logicität«. Bei der Anerkennung der Konkretion des Schönen aus Inhalt und Form bleibt aber unvergessen, daß das Schöne nach der hier herrschenden Grundansicht nur um des Inhaltes willen schön ist, und zwar nicht um des relativen Inhaltes willen, der in jener Reihe wieder höherem Inhalte zur Form wird, sondern um des reinen, absoluten Inhaltes willen, der nicht mehr Form werden kann. »Das ästhetische Bewußtsein hungert und dürstet nach Inhalt und zwar nach Inhalt in möglichst bedeutendem Sinne des Worts, d. h. nach Inhalt möglichst hoher Stufe« (168). Da ist denn wieder die ästhetische Minderwertigkeit der je niederen Stufen klar.

Man muß nun hiernach erwarten, ganz in Uebereinstimmung mit der einen Hauptseite des Hartmannschen Schönheitsbegriffs, wie wir sie früher kennen lernten, daß in der Reihe der Konkretionen der ästhetische Wert in gleichem Maße steigt, in welchem der Inhalt der logischen Idee durch sein Scheingewand hindurch verständlicher wird, und daß eben diese letztere Steigerung von selbst gegeben ist durch die Annäherung an die unmittelbare Herrschaft des reinen Inhalts, dem alles Andre nur als Form seines Scheinens und Wirkens zu dienen bestimmt ist, wenn auch auf niederen Stufen es sich noch wie ein eigener Inhalt gebärdete. Merkwürdiger, aber nach der uns ebenfalls schon bekannten anderen Seite des Hartmannschen Schönheitsbegriffs doch wieder erklärlicher Weise verhält es sich umgekehrt. »Die Logicität der unbewußten Idee offenbart sich am leichtesten, aber auch am abstraktesten, auf den untersten Konkretionsstufen« (466). In der Reihe am tiefsten nämlich steht »das mathematisch Gefällige«, in welchem das Logische als »unmittelbar geforderte Gesetzmäßigkeit oder auch bloß negativ als Postulat der mindestmöglichen Zufälligkeit« zur Erscheinung kommt. Diese Erscheinung wird bereits konkreter auf der nächst höheren Stufe, der des »dynamisch Gefälligen«, wo das Logische »in der Anwendung auf das Unlogische der Kraft« hervortritt, und noch konkreter »in der Steigerung zum bestimmten Zweck auf den Stufen des passiv und aktiv Zweckmäßigen« (3. und 4. Stufe), und »je konkreter die Logicität wird, desto undurchsichtiger und schwerer verständlich wird

sie auch für unsre diskursive abstrakte Vernunft. Im aktiv Zweckmäßigen oder Lebendigen wird diese Schwierigkeit »schon sehr merklich, so daß uns oft genug unser diskursives Verständnis der organischen Teleologie gegenüber im Stich läßt; noch größer wird die Schwierigkeit gegenüber dem Gattungsmäßigen« (5. Stufe); endlich »auf der Stufe des Individuellen (6. Stufe) verdunkelt sich die Logicität der unbewußten Idee als unbewußter Bestimmungsgrund der konkreten Beschaffenheit des ästhetischen Scheins am meisten«. Hartmann unterläßt nicht anzudeuten, daß gerade durch die Zunahme der Verdunkelung des Logischen sich die Zunahme des ästhetischen Werts erkläre, dessen Gefühl sich gerade da am deutlichsten als das zeige, was es nach H. sein soll, als unbewußtes Verständnis, wo das bewußte Verständnis am fernsten liegt. So wäre denn jene »Hülle«, die wir früher als notwendig zum Schönen kennen lernten, obwohl sie nur dadurch den Eindruck des Schönen erzeugte, daß sie den Inhalt der logischen Idee offenbarte, doch durch ihre wachsende Dicke und Undurchsichtigkeit der Gradmesser zunehmender Schönheit, und die Möglichkeit, die Idee fühlend zu ahnen, wüchse mit dem Grade der Verhüllung dieser, mit ihrer Unerkennbarkeit. Und doch soll sich in derselben aufsteigenden Reihe das ästhetische Bewußtsein dem Inhalte nähern, nach dem es hungert und dürstet?

Wir müssen jetzt auf die Fortsetzung der Steigerung gespannt sein. Wir wissen, daß sich der ästhetische Wert in dem Maße erhöht, als das Schöne mikrokosmisch, d. i. zum Abbilde des makrokosmischen Processes und seines nihilistischen Ausgangs wird. Auf der sechsten Stufe hatte sich das Scheinen der logischen Idee bis zur Form des Individuellen konkretisiert und verdunkelt; das Kapitel der Konkretionslehre, das von dieser Form handelt, hat aber die Ueberschrift »Das mikrokosmisch Individuelle« (187). Wir bemerken beiläufig, daß die Konkretionslehre in diese höchste Stufe hinein sehr Vieles zusammenpackt, was bei dem Festhalten des vorher eingehaltenen schrittweisen Vorgehens eine Reihe mehrerer sich noch weiter übereinander erhebender Stufen ergeben hätte: auf das Gattungsmäßige hätte das Individuelle als Einzelnes zu folgen gehabt, wobei von mikrokosmischer Bedeutung nur wiederum schrittweise die Rede sein durfte; dann das gruppierte Individuelle zunächst nur als Personengruppe; hierauf die mit Personengruppierung verbundene Ereignisgruppierung; dann erst die ausdrücklich mikrokosmische Gruppierung, welche in den Scheinformen selbst auf Totalität der Daseinsarten und Zusammenfassung derselben zum Universum hindeutet, bis sich endlich der direkte ästhetische Vergegen-

ständlichungsversuch des Makrokosmos, des göttlichen Weltprocesses, angeschlossen hätte. Diese Trennung nun der sechsten Stufe vollzieht Hartmann in der That wenigstens in der Hauptscheidung, um ein höchst bedeutsames Umkippen der bis dahin vertretenen ästhetischen Auffassung der Konkretionenreihe daran zu knüpfen. Wenn er im Individuellen die größte Verdunkelung der Idee fand und dennoch, ja gerade deshalb bis dahin fortschreitende Annäherung an höchste Schönheit annahm, so bemerkt er jetzt, daß diese Verdunkelung in um so höherem Maße sich zeige, je weniger mikrokosmisch das Schöne ist (467), d. h. denn doch, je weniger es dem Gipfelpunkte der Schönheit sich annähert; also es beginnt jetzt auf einmal die umgekehrte Proportion. Bis dahin war die Dicke der Hülle das Maß der Schönheit, jetzt, wo wir erst an die Arten von Schönheit herantreten, die sonst H. fast allein der Mühe wert hält, ist die Dünne der Hülle das Maß der Schönheit. Ganz natürlich. Die unhaltbare Zweiseitigkeit eines Schönheitsbegriffes, nach welchem die Lust an der Offenbarung durch die Lust an der Verhüllung motiviert ist, muß nach Gelegenheit bald auf die, bald auf jene Seite treiben. Nachdem das Umkippen erfolgt ist, wird nun die der vorigen umgekehrte Proportion, da die Konkretionsstufen erschöpft sind, an den Modifikationen weiter geführt und natürlich herausgebracht, daß wir zu um so höheren Schönheitsformen gelangen, je »deutlicher« die teleologische und logische »Beschaffenheit der unbewußten Idee« hervorschimmert, zu Tage tritt oder gar »in transcendenten Lösungen sich enthüllt«, wie dies im Komischen, Tragischen und Tragikomischen (transcendent Humoristischen) der Fall ist.

Für uns ist die erste Proportion die richtige: das Schöne wird in dem Maße schöner, als der darin erscheinende Gehalt sich konkretisiert, individualisiert, vermanchfaltigt, versinnlicht, ohne doch dabei für die Auffassung verloren zu gehn; denn wir fordern allerdings auch unseerseits nicht nur, daß der Gehalt sich konkretisiere, sondern auch, daß der Gehalt sich konkretisiert, und daß beides genossen wird. Auch wir verlangen dabei zur Steigerung der Schönheit die Steigerung des innern Wertes des Gehaltes selbst, seines philosophischen, religiösen, sittlichen Werts; denn es zeigt sich, daß im Maße dieser Steigerung selbst ein wesentliches Maß der Wohlgefälligkeit der Konkretisierung liegt. Auch unser Schönheitsbegriff hat also jene drei Seiten, nach welchen er sich erfüllt finden oder unerfüllt bleiben kann, so daß das in der einen Richtung Befriedigendste leicht nach einer der beiden andern Mängel zeigt: Konkretisierung des Inhalts, Angemessenheit derselben



an den Inhalt oder besser Durchdringung mit dem Inhalte, Wert des Inhalts. Der Unterschied ist nur, daß diese Seiten unsers Schönheitsbegriffs sich nicht gegenseitig totschiessen, wie bei Hartmann, sondern gegenseitig fordern. Der Wert des Inhalts besteht bei Hartmann darin, daß alle Realisierung, Konkretisierung, sinnliche Scheinbarkeit und Lust als absoluter Unwert und Miswert erkannt ist und dessen Auflösung ins Ur- und End-Nichts als einzige Erlösung sich darstellt. Die Konkretisierung besteht bei Hartmann darin, daß der Inhalt in dem sinnlichen Scheine »ohne Rest« aufgeht, obwohl der Inhalt an sich, zumal jener wertvollste Inhalt, die Verneinung alles Scheins ist. Das Durchdringensein des Scheins von der Idee selbst aber, welches in dieser extremsten Auffassung der »Adäquatheit« für das Schöne gefordert wird, ist dennoch Verhüllung der Idee unter einer Decke, die man nicht undurchsichtig genug wünschen kann, obwohl sie dadurch nicht allein dem Inhalte, überhaupt, sondern ganz besonders jenem allerwertvollsten Inhalte nur immer ferner rückt. Wir unsererseits sehen den wertvollsten Inhalt überall da, wo das umfassendste schöpferische Princip am meisten auf Auswirkung und Selbstentfaltung bis zum äußersten Rande der Manchfaltigkeit, Individualität und Konkretheit gerichtet ist, zu dem Zwecke, daß in höchstem Maße Freude und Genuß möglich werde, also so, daß die Manchfaltigkeit nicht den Sieg der Disharmonie, die Individualisierung nicht die Loslösung vom Ganzen, die Konkretheit oder Versinnlichung nicht die Zerstörung des genießenden Geistes bedeutet. Den wertvollsten Inhalt, so gefaßt, kann man die schöpferische Liebe nennen; sie ist religiös, ethisch, die wahrste Grundlage für abschließende Welterkenntnis, und ihr Genossenwerden ist die Schönheit des Gegenstandes, an dem sie genossen wird. Das Schöne wird hiernach auch für uns um so schöner, je mikrokosmischer und je makrokosmischer es wird, aber in demselben Maße steigt für uns seine Konkretisierung, da uns der makrokosmische Proceß nicht Vernichtung des Konkreten, sondern Schöpfung desselben bedeutet. Und auch für uns ist die Entfaltung, Vermanchfachung, Individualisierung, Versinnlichung doch Offenbarung des Inhalts, weil der Inhalt uns nicht »logische Idee«, sondern eben die Tendenz auf Erschaffung einer Welt der Herrlichkeit selbst ist; und wir wünschen deshalb ohne Selbstwiderspruch die größtmögliche Entfernung vom abstrakt gefaßten Inhalte, denn uns ist diese Entfernung nicht Verdickung einer »Hülle«.

Viele speciellere und speciellste Züge der Hartmannschen Aesthetik müssen für uns durch diese Grunddifferenz unannehmbar werden.

Wir können nicht in alle Einzelheiten eintreten. Einiges sei herausgegriffen, woran ganz besonders klar wird, wie H. durch seine Grundvoraussetzungen in Paradoxien und offenbare Verkennungen der nächstliegenden ästhetischen Wahrheiten hineingeraten mußte.

Nur einem Pessimisten möglich ist die seltsame Wendung, daß in der Regel nicht das Schöne niederer Stufe dem der höheren einverleibt werde und auf dieser als Form diene, sondern das Häßliche, und eben dadurch fast ausnahmslos, vielleicht sogar nach durchgreifendem Gesetze, das höhere Schöne schön werde (besonders 217 ff. 226 ff.). Schön sollte freilich sonst das Adäquate heißen, also ist es insofern nur eine Redeblyme, die angemessene Form einer höheren Stufe häßlich zu nennen in Erinnerung an die niedere Stufe. Es bliebe aber immer merkwürdig, wenn gerade das Unangemessene der je niedern Stufe regelmäßig zum Angemessenen der höheren würde. Gewis, am lebenden Wesen gefällt nicht mehr so durchgreifende Symmetrie, wie am Krystall oder am gezeichneten Muster, und je mehr es die Lebendigkeit ist, woran sich das Wohlgefallen knüpft, um so mehr gefällt daran eine gewisse Unregelmäßigkeit. Ebenso weicht das individuell-Charakteristische vom Gattungstypus ab, das sogenannte Häßliche der Stufe des Gattungsmäßigen wird also schöne Form auf der Stufe des Individuellen. Dann wohl erst recht das Häßliche der noch tieferen Stufe des Zweckmäßigen. Also Kropf und Hasenscharte und krumme Beine? Sicher, wenn es einen gewissen, allerdings sehr plumpen komischen Effekt gilt; da nun das Komische sich nach H. weit mehr der höchsten Schönheit nähert als jede konfliktlose Modifikation, so bewährt sich auch hier das obige Gesetz. Im Sinnenscheine des Tragischen und Tragikomischen müssen wir hiernach lauter häßliche Formen erwarten und fordern, wenn anders es ästhetisch gefallen soll; wahrscheinlich sind die schönen Formen nur »außerkomisches« und »außertragisches Komplement«. Die Musik einer Oper, welche den reinsten Vorschmack des Nirwana böte, müßte aus lauter un aufgelösten Dissonanzen bestehen, und was könnte es dennoch Schöneres geben? Denn die reine logische Idee kann ihre adäquaten Scheinformen zweifellos nur den niederen Stufen entlehnen, da sie selbst ohne alle Form ist, und in Wahrheit ist auf jeder Stufe der »Inhalt« in der gleichen Lage; aber nur das Häßliche soll ja von unten nach oben mitgenommen werden. Auf der niedersten Stufe, im geometrisch Gesetzlichen, ist die sinnliche Erscheinung als solche, welche niemals Inhalt sein kann, das geformte Element; in der That wird da das sinnlich Angenehme, z. B. der Farbe, vermieden, man zeichnet grau in grau, wo es die bloße geometrische Form gilt. Aber wählt man etwa ekle

Misfarben? Doch nicht. Hierdurch kommen wir auf das Richtige. Es wird immer seine besonderen Gründe haben, wenn die höhere Stufe das Unschöne der niedern adelt, ebenso oft wird sie das niedere Schöne unverändert aufnehmen, bisweilen das Gleichgiltige vorziehen. Gewisse Arten des Gefälligen, die auf niederer Stufe genügen, ja vielleicht das höchste Erreichbare darstellen, werden auf höherer Stufe soweit verdrängt, als höhere Arten des Schönen möglich und gefordert sind. Zur Symmetrie stehn allerdings die Schönheitsformen höherer Stufen in einem gewissen Gegensatze, sofern die höhere Stufe den Gegensatz der Freiheit und Manchfaltigkeit gegen die strengste Gebundenheit mitbringt. Symmetrie ist schön, wo sie das einzige, höchste, oder doch noch genügende Mittel ist, um die Auswirkung einer einheitlichen Schöpferquelle dem genießenden, selbst einheitlich schöpferischen Subjekte fühlbar zu machen; die Einheit des wirkenden Centrums gestaltet dann den Sinnenschein zur Erscheinung der Gleichmäßigkeit aller Ausstrahlungen vom Centrum (bekanntlich ist Symmetrie nicht bloße Gleichheit, sondern Gleichheit bei entgegengesetztem Hinweggehen vom Centrum). Asymmetrie dagegen, besser: gewisse, auch ihrerseits nie völlig gesetzlose Arten von Unregelmäßigkeit, sind schön, wo ein Centrum zur Darstellung gelangt, das nicht durch gesetzliches Gleichmaß, sondern durch eine gewisse Ueberlegenheit über das Gesetz, eine gewisse Freiheit, durch zweckvolles Gestalten, noch höher hinauf durch seelischen Gehalt, durch ethisches Wollen, zum herrschenden und sich auswirkenden Centrum im sinnlichen Scheine wird. Aber auch an solchen Darstellungen bleibt das Symmetrische überall da gefordert, wo nicht das wirkende Centrum selbst, sondern die Mittel oder Stoffe, mit und in welchen es wirkt, als Etwas zur Erscheinung kommen sollen, das dem Gebiete des Unlebendigen oder doch Unfreien angehört. Misfälliges ferner geht ins Komische, Humoristische, auch ins Tragische ein, weil und soweit die Schönheit dieser Arten in der Darstellung der schöpferischen Ueberwindung des Häßlichen besteht; aber eben deshalb und soweit sehen wir darin nicht das vollendete, sondern das werdende Schöne. Aber das individuell-Charakteristische? Ist in ihm wirklich das gattungsmäßig-Schöne geopfert? Und in diesem das Schöne der Zweckmäßigkeit? Das führt uns auf die Schönheit des Gattungsmäßigen selbst, gegen die wir sehr starke Bedenken haben, und sodann auf die des Zweckmäßigen, die uns wo möglich noch fragwürdiger dünkt.

Die Hereinziehung des Gattungsmäßigen (176 ff.) in den Schönheitsbegriff ist ein alter Schaden, der aus der platonischen Philosophie stammt. *Vous êtes un homme!* sagte Napoleon zu Goethe.

Meinte er den Gattungsmenschen, den Mann als Gattungsbegriff? Es ist zweierlei, Gattungsbegriff und Begriff kräftiger, reicher, harmonischer Erfüllung der Gattungseigenschaften. Wenn letztere gefällt, so gefällt nicht das Gattungsmäßige als solches. Sehen wir auf einem bekannten Bilde des Berliner Museums einen Tigerschweif falsch angesetzt, so finden wir dies rücksichtlich des Gattungstypus nur unrichtig; unschön ist das Unrichtige nur, sofern die harmonische Zusammenstimmung aller Merkmale einer Gattung im Sinne der Schönheit vorausgesetzt werden darf; aber das ästhetische Urteil hat nicht von naturphilosophischen Hypothesen auszugehen, sondern vom unmittelbaren Eindrücke. Nur wo das ästhetische Gefühl, rein als solches, Disharmonie wittert, kann auch die Abweichung der Umgebungen und Staffagen im Bilde von den Umgebungen, Lebensweisen, Aufenthaltsorten der Gattung unschön genannt werden, sonst ist sie nur unrichtig und verletzt ein theoretisches, kein ästhetisches Bedürfnis; denn welchen ästhetischen Zweck soll es haben, den Typus als solchen, die typische Lebensart, Bewegungsweise u. dgl. zur Anschauung zu bringen? Entweder geht Hartmann also hier von theoretischen Forderungen aus und läßt das logische Princip seiner Aesthetik einmal recht nackt hervortreten, — oder er traut der Natur keine häßlichen Gattungen zu, und schreibt diese naturphilosophische Hypothese seinem ästhetischen Urteile als Richtschnur vor. Im erstern Falle ist die Behauptung, es gebe keine häßlichen Gattungen (242 f.), eine bloße Tautologie; denn wenn die Gattungen überall ein schönes Bild geben, wo ihnen inhaltlich entsprochen ist, gibt es natürlich keine häßlichen. Im letztern Falle, in dem wir H. einmal bei einem fürwahr in seiner Philosophie höchst überraschenden Optimismus ertappen würden, bleibt es unrichtig, an den Begriff der »Gattung« oder des »Typus« direkt eine Art des ästhetischen Gefallens zu knüpfen, da auch dann nicht das Gattungsmäßige, sondern das glücklicherweise allenthalben den Gattungen der Natur eignende Schöne gefällt. In der That nun definiert H. den Gattungscharakter von vornherein als Zweckkomplex, in welchem das Gewichtsverhältnis der einzelnen Zwecke zu einander von dem einheitlichen Principe der Gattungs idee bestimmt ist (185 f.), oder noch schärfer das Gattungsmäßige als »die logische Ausgeglichenheit aller Zwecke, die der Gattung eigen sind, aus dem obersten Gesichtspunkte des Lebenszweckes der Gattungen« (243). Außer seinem Optimismus in diesem Stücke ist hierdurch auch dies erwiesen, daß er das Gattungsmäßige überhaupt nicht als besonderes Schöne kennt, sondern das lebendig Zweckmäßige, welches die vorherige Konkretionsstufe besetzte, verbunden etwa noch mit dem dynamisch Ge-

fälligen der zweiten Stufe, dabei im Sinne hat, sofern es sich zu einheitlichen Komplexen gestaltet. Wie steht es dann aber hier mit der Schönheit des auf niederer Stufe Häßlichen nach seiner Uebernahme auf die höhere? Ist im einheitlichen Zweckkomplexe das Princip der organischen Zweckmäßigkeit verleugnet? Und in dieser etwa das dynamisch Schwächliche schön? So wird denn auch bei dieser Auffassung der Gattung die behauptete Aufhebung der typischen Schönheit im charakteristisch-Individuellen, das doch wahrlich einheitlicher Zweckkomplex bleibt, hinfällig, während das »Gattungsmäßige« als solches, ohne Hartmanns optimistische und abbiegende Definition, überhaupt nicht schön ist, sondern leer, schematisch, verschwommen, also seine Schönheit auch nicht im Individuellen einbüßen kann.

Aber Hartmanns Definition der Gattung wirft uns auf das Zweckmäßige zurück. Beginnen wir mit dem »passiv Zweckmäßigen« (133 ff.), das für die Beurteilung dieses ganzen Lehrstücks am besten den Weg weist, da die Verwechslung eines theoretischen oder logischen Gesichtspunkts einerseits, eines praktischen andererseits mit dem ästhetischen hier auf der flachen Hand liegt. Die passive Zweckmäßigkeit, d. h. die zweckmäßige Einrichtung und Funktion toter Dinge, die als Werkzeuge dienen, fällt glatt aus dem Gebiete der Schönheit heraus; steht sie dem ästhetisch Wertvollen nicht geradezu feindlich und zerstörend entgegen, so bleibt sie zum mindesten ganz außerhalb desselben oder hinter demselben zurück. Hartmann ist in diesem Kapitel so völlig in die dem wahrhaft Schönen abliegendste Ecke seines Schönheitsbegriffs gebannt, in die »Logicität«, daß er ein anderes Hauptstück seiner Aesthetik, auf das er sehr stolz ist, seine Lehre vom Schein, abnungslos über Bord fallen läßt, womit er selbst denn aus dem Aether des Schönheitsgefühls in die Stubenluft eines höchst realistischen Gaudiums hinabfällt. Es ist wahr, so ein Stuhl, in dem man recht bequem sitzt, ist doch was Schönes! Auch wenn er nur gemalt ist, fährt solcher »Schein« unwillkürlich wohlthuend in gewisse Muskeln. Weit schöner noch, noch reichere Frucht der Logik, wäre das komplizierte Räderwerk einer Uhr, aber ja nicht für das Bewußtsein des Uhrmachers, der von der Zweckmäßigkeit hier Etwas versteht, sondern nur für die unbewußte Ahnung; denn das steht ja in Hartmanns Aesthetik, daß das Logische nur schön ist, sofern es unbewußt geahnt wird. Die rohesten und misförmigsten Gestalten, die plumpesten und eckigsten Bewegungen, verbunden mit ängstlicher Ersparnis am Stoff und jeglichem Mangel des sinnlich Angenehmen für Auge, Ohr und andere Sinne, wenn nicht auch in diesem Be-

tracht vielmehr das Widerwärtigste und Unerträglichste an die Stelle tritt, — dies Alles in Einem, sein Name ist Maschine! Das non plus ultra passiver Zweckmäßigkeit ahnt man völlig unbewußt beim Eintritt in die Fabrik, um sie mit der Gewissenhaftigkeit des Fremden aufopferungsvoll unter dem Drucke dauernden ästhetischen Entsetzens zu durchwandern und ästhetisch erlöst beim Austritte sich an dem Anblicke eines zwecklos wogenden Stroms mit höchst primitiven Segelkähnen wieder aufzurichten. Anders einigermaßen, wenn dem Führer die schwere Aufgabe gelang, uns wirklich einzuweihen in die bewundernswürdige Fülle von Scharfsinn, Kombinationstalent, Erfindungsgeist und Geschicklichkeit, die sich in dem Staate ineinandergreifender Werkzeuge dort verkörperte! Da ergreift uns das bewußt erfaßte Zweckmäßige, aber nur bei sehr klarem und eingehendem Bewußtsein, in dem Maße, daß der ästhetische Wert der menschlichen Geistesmacht beinahe die Häßlichkeit und die trockene Verstandesmäßigkeit des Verhältnisses von Mittel und Zwecken übertäubt. Aber das Zweckmäßige als solches bleibt so unschön, wie zuvor. Und wie H. hier noch den »ästhetischen Schein« retten will, bleibt gleich unverständlich für die unbewußte, wie für die bewußte Aufnahme des Zweckmäßigen. Was von Zweckmäßigkeit liegt denn im Sinnenschein oder Phantasieschein etwa eines scharfen Messers, wenn ich nicht ahne oder weiß, daß ein wirkliches Messer um so besser schneidet, je schärfer es ist, und daß es dadurch dem wirklichen Leben Zwecke erfüllt?

Gar nicht anders aber, in keiner Beziehung anders, steht es mit dem lebendig Zweckmäßigen (153 ff.), nur daß in diesem Gebiete so leicht der Schein entsteht, als gefalle das Zweckmäßige, wo vielmehr die sichtliche Durchdrungenheit von der Wirkung eines einheitlichen, schaffenden und thätigen Principis gefällt, die Durchseelung, beziehentlich Durchgeistung des Stoffs, die keineswegs in der organischen Zweckmäßigkeit als solcher, keineswegs in allem Zweckmäßigen eo ipso zur Erscheinung kommt. Im Gegenteil, die Zweckmäßigkeiten des Organismus liegen wesentlich in dem von der weisen und oft so wunderbar ästhetisch feinfühligem Natur tief versteckten Innern, und sind hier ebenso häßlich, ungestalt, ekelhaft, wie staunenswert zweckmäßig. Ein kurzsichtiges Auge kann eben so schön sein wie ein gesundes, und die Zweckmäßigkeit des Auges ist durch den »Schein« niemals zu ahnen, noch zu verstehen; sie ist dem gewiegtsten Physiologen schwer ahnbar, da er die einzelnen Fibrillen des nervus opticus das mühsam Zusammengebrachte nur wieder auseinandertragen sieht. Kaum ahnt man Etwas vom Gebrauch der Beine, Arme, Hände, wenn man Nichts davon weiß! Und weiß

man's oder ahnt man's, ist dann wirklich die stärkste und geschickteste Hand die schönste? Bemüht man sich nicht, das zweckmäßige Ausladen in fünf Zinken möglichst zu verstecken, damit die Hand schön erscheine? Wir sind Hartmann dankbar, daß er uns das landläufigste Beispiel für die Schönheit des geahnten Zweckmäßigen erspart hat, jedem ästhetischen Menschen ein Greuel, doppelt, wenn er schöne Frauen liebt: ich meine das Beispiel vom breiten Becken und von Nahrung verheißenden Brüsten. Nicht einmal das strotzende Kuheuter ist am schönsten, wenn es am meisten strotzt. Die schönste Tierwaffe, das Hirschgeweih, läßt weit mehr die Gefahr der Verstrickung im Gebüsch und der Verschränkung im Kampfe ahnen, als seine Zweckmäßigkeit; nicht der offene Mund ist schön, der die Zweckmäßigkeit ahnen läßt, sondern der fest geschlossene, und auch der offene Mund ist nicht das wichtigste und kunstreichste Mittel für die Ernährung, sondern — der Verdauungskanal; an der Ernährung aber hängt Alles für den Einzelnen, wie an der Zeugung für die Gattung. Je mehr die Natur sich beider schämt in Einrichtung und Verrichtung, um so schöner sind ihre Lebensgestalten und Lebensbewegungen, — sogar in der Pflanzenwelt; denn wer wird sagen, daß die Blume um ihres Zwecks willen schön ist, dem sie obendrein meist nur durch fremde Hilfe, von Wind und Insekten, zu entsprechen vermag? Endlich: mit gesteigerter Zweckmäßigkeit müßte sich auch die Schönheit des Lebendigen steigern, wenn letztere durch erstere begründet wäre; das Gegenteil ist wahr; je mehr die Prosa und Enge der Zweckbeziehung überwachsen ist von Lebens- und Kraftüberschuß, den doch die beseelende Einheit zu durchdringen und zu binden fortfährt, überkleidet von Grazie oder Majestät, die auf höhere Stufen vorausdeutet, bedeckt von anschniegend bescheidenem, aber nutzlosem Schmucke, um so schöner das lebendige Wesen, seine Gestalt, seine Stellung, seine Bewegung, sein Treiben, und um so schöner die ganze Natur. Das Naturschöne ist eine der von H. am wenigsten erkannten ästhetischen Erscheinungen, demgemäß auch die Landschaftsmalerei, die er überaus einseitig auf ihre lyrischen Erfolge einschränkt (652).

Hinderlich nach diesen letzterwähnten Richtungen und nach manchen anderen ist ihm seine Theorie vom »ästhetischen Schein« und die damit eng zusammengehörige ausschließende Betonung des Unbewußten in Produktion und Genuß. Daß im reinen Kunstwerke uns nur eine Scheinwelt entgegentritt, ist selbstverständlich; daß auch das Naturwesen und die ornamentierte oder stilisierte Gebrauchssache für die ästhetische Betrachtung zu Phantasieobjekten werden, ist es kaum weniger. Vielleicht sind diese

Wahrheiten nur deshalb bei Anderen weniger hervorgehoben, weil erst ihre Hartmannsche Uebertreibung und Verfälschung sie für die Aesthetik zu einflußreichen Grundlehren macht. Wie Hartmann im Schönheitsbegriffe auf inhaltlicher Seite das Logische überschätzt, so verbannt er es auf der Seite der Erscheinung gänzlich, und vor Allem verbannt er es als bewußten und überlegenden Verstand aus den ästhetisch-psychologischen Vorgängen. Der ästhetische Schein ist ihm durch und durch sinnlich und raumzeitlich (32 ff.), die ästhetische Auffassung desselben aber und Aufnahme des darin scheinenden Gehalts reines Fühlen (39 ff.). Nun muß ich doch aber wahrlich mit vollem Bewußtsein verstanden haben, daß die weißen Flecke im Augenschein der Wiesenlandschaft nicht Schnee, sondern Wäsche bedeuten und die grünen eine Wiese, um die ganze Schönheit der Anbringung dieser Flecken zu genießen. Hierin verhält sich die wirkliche Landschaft ganz wie die gemalte; der sinnliche Schein von beiden ist überdies nur im Inneren meines Ich, nicht etwa nur der vom Gemälde. In beiden Fällen muß ich für die Auffassung aufs Bewußteste wissen, was dieser Schein bedeutet — dort eine Wirklichkeit, hier eine Scheinwirklichkeit, und welche —, worüber das, was sinnlich in Raum- und Zeitform sich präsentiert, aus sich selbst nicht zu belehren vermag, und ein Gefühl ebensowenig, selbst eine Ahnung nicht genügend. Durch Erleben verstandloser Gefühle unmittelbar am Sinnenscheine oder seinen Phantasievertretungen kämen wir doch auch für Hartmann zu früh ins Nirwana, und der Künstler, der so producierte (535 ff.), käme überhaupt aus dem Nirwana niemals heraus; seine Werke blieben ungeboren. Auch jenes Zergliedern der Freuden, welches Goethe in dem köstlichen Gedichtchen von der Libelle beklagt, schadet dem Genusse weit weniger, als es zu seiner allseitigen Ausschöpfung anleitet. Das Recht obiger Bemerkungen gegen Hartmanns Verwendung des Scheins wird u. A. recht deutlich S. 44: »Aller Wahrnehmungsschein ohne reales Korrelat ist ästhetischer Wahrnehmungsschein; denn die einzige scheinbare Ausnahme, die Traumbilder im Schlafe oder die krankhaften Hallucinationen im Wachen, haben eben das Eigentümliche, daß sie auf ein Ding an sich als auf ihre transscendent-reale Ursache transscendental bezogen werden, trotzdem ihnen keines zu Grunde liegt, während der ästhetische Wahrnehmungsschein auf keines bezogen wird, obwohl ihm eines zu Grunde liegt«; und S. 62: »Eben weil das Gefühl fähig ist, als Abbeviatur des umfassendsten Vorstellungsinhaltes zu dienen, kann es auch der ästhetischen Auffassung jeden idealen Gehalt vermitteln; unentbehrlich ist es darum für diese Vermittelung, weil der reine Sinnenschein als



solcher noch gar nichts geistig Gehaltvolles ist, und wenn etwas geistig Gehaltvolles zu ihm hinzukommen soll, dies nimmermehr in abstrakt vorstellungsmäßiger Form geschehen darf«. Man sieht, H. geht sofort vom Sinnenscheine zum Gefühl über, und ebenso vom Sinnenscheine zum Ideagehalt, das Gegenständliche und der es herausdeutende bewußte Verstand, welche in der Mitte liegen, fallen aus; er scheint zu glauben, daß gesehene oder gemalte Berge Berge sind oder sein sollen, liege in der Farbe und Gestalt ohne Weiteres, und die Deutung eines gewissen Farben- oder Konturengewirres auf eine Schlacht werde gesehen, wenn sie nicht gar gefühlt werden soll. Ueberhaupt sind die psychologischen Partien des Werks, so sorgfältig gerade sie durchgearbeitet sind, voll der äußersten Wunderlichkeiten (wie z. B. in der Verwendung hypnotistischer Kategorien 573 ff.), worauf wir uns aber versagen müssen, näher einzugehen.

Wir eilen zur Kunst und den Künsten, zu dem Schlußteile des Werks, welcher allerdings nach dem Bekenntnis der Vorrede (XII) nicht mehr als eine fragmentarische Skizze sein will, aber doch einiges principiell sehr Charakteristische enthält, an dem wir nicht vorübergehn dürfen. Fehlt dem Hartmannschen Schönheitsbegriffe vollständig das Element der schöpferischen Kraft, ja ist es bei H. durch die das Sein ins Nichts resorbierende Kraft ersetzt, so kann dies nirgends nachteiliger wirken als in seiner Kunsttheorie. Alles Richtige, was Hartmanns Aesthetik enthält, und dessen trotz aller unsrer Einwendungen immer noch im Einzelnen gar Vieles ist, entsteht durch eine Ausgleichung der principiellen Verirrungen in heilsamer Inkonsequenz; so auch in der Kunstlehre. Vor Allem hat weder die Forderung der sinnlichen Konkretheit des Scheins, noch die der Individualisierung und die Hochschätzung des Charakteristischen auf Hartmannschem Grund und Boden ursprünglich Wurzel schlagen können: die aus Warmhäusern seiner Seele, wo Edleres gedeihen konnte, herübergepflanzten Gewächse schauen uns im freien Lande seines ästhetischen Systems sehr verwundert an. Von der Idee aus, so sehr sie herrschend und alldurchdringend bleibt, führt doch ein Proceß der Entfernung, Vereinzelung, Entgegensetzung des Sinnlichen gegen ihre Abstraktheit, des Individuellen gegen ihre Allgemeinheit, des Vielen gegen ihre Einheit, der Realisierung gegen ihre bloße Potentialität, in die ästhetische Erscheinung hinaus, die hierdurch ganz absichtlich und so sehr wie möglich inadäquat gemacht wird zur Idee, bei aller dennoch bleibenden Adäquatheit, und das Schöne erreicht in solcher Entgegensetzung zur Idee seinen Gipfel. Dies ist nur verständlich,

wenn in der schöpferischen Auswirkung, in der Realisierung des Potentiellen, der Springquell der ästhetischen, wie aller Lust fließt. Lust ist ihrem Wesen nach Gefühl der bejahten Realisierungstendenz einer Anlage. Die Gesamtanlage, die Allpotenz, das Absolute, erreicht das absolut Lustbringende, das universell Schöne, in ihrer Gesamtverwirklichung, sofern darin Bejahung ihrer Gesamtendenz und ebenso nur Bejahungen der Einzeltendenzen gesetzt sind, also in ihrer einheitlichen und harmonischen, ebenso wie allseitigen, mannichfaltigsten, zu individuellem Einzelleben am reichsten gespaltenen Gesamtverwirklichung. Der Weg dahin kann durch Verneinungen führen und es gibt Verneinungen, welche den Wert der Bejahung steigern, darum gibt es auch eine hohe Lust am werdenden Schönen. Die sinnliche Form ist gefordert, weil in ihr erst der Proceß der Realisierung, der Entgegensetzung gegen die abstrakt-geistige Potenz als solche, sich vollendet. Durch diese Sätze würden wir das Fundament der Aesthetik aus dem Begriffe des Lustideals, das ihr spezifischer Gegenstand ist, für deduciert halten. Ob die wirkliche Welt dieses Lustideal enthält, ermöglicht, oder kreuzt, zerstört, ob wir in dieser Hinsicht pessimistisch oder optimistisch denken, kann das Lustideal selbst nicht beeinflussen, wie auch die Dreiecksgesetze z. B. sich nicht darum kümmern, daß jedes wirklich gezeichnete Dreieck keines ist, weil es anstatt der Linien kleine Kreide- oder Graphitgebirge darbietet.

Der Mangel des Elements der schöpferischen Entfernung von der Idee rächt sich in H.s Kunsttheorie besonders durch die völlige Beiseitsetzung des Erfindens. Vielleicht kommt das Wort, wenigstens in seinem hierhergehörigen Sinne, in dem ganzen Werke nicht vor, und doch ist das Erfinden der Kern des künstlerischen Thuns und der unreflektierte Genuß der Erfindung der springende Punkt des höchsten ästhetischen Entzückens. Hier muß man Hartmann sogar auf einem Gebiete widersprechen, das er produktiv bearbeitet hat und kennermäßig beherrscht, auf dem der Musik (z. B. 659). Niemals wird man musikalischer Schönheit und Meistergröße gerecht werden, und auch im Komponieren wird man irre gehn, so lange man nur auf »adäquaten« Ausdruck des Inhalts oder der Idee sich gefaßt macht, und sogar »ohne Rest« ihn herbeiwünscht, oder sich einbildet, diese Adäquatheit unbewußt zu fühlen im Musikgenusse, und weiter Nichts. Daß durch die Melodienschöpfung, und das um so mehr, je genialer, je entzückender sie ist, ein wunderbares, unbeschreibliches und unersetzliches Plus zum Ausdrucke der Idee hinzukommt, ist Jedem ohne Weiteres verständlich, der tiefere ästhetische Erfahrungen mitbringt. Niemals wird ein solcher verkennen, daß die

Idee von »viele, viele Papageno, Papagena« in der Zauberflöte noch auf viele andere Weisen deckend zu Gefühl kommen könnte, und daß die Idee der Trauer beim Leichenbegängnis nicht durchaus die Formen des Trauermarsches in Beethovens As-dur-Sonate fordert; ähnlich wie in einer Familie die noch so gleich vererbte allgemeine Gemüths- und Geistesart der Aeltern doch jedem Kinde eine andere, unübertragbare, ihm eigne Physiognomie verleiht. Aber eben erst dadurch wird das Kind zu einer geliebten Person, die nur einmal so existiert, und an deren Stelle man nicht, ohne Etwas zu verlieren, eine andere setzen könnte, die nur eben auch dieselbe schätzbare Idee ausdrückte. So sind uns jene Kompositionen auf ihre einzige Weise lieb und immer neu, gerade weil sie vollendete Entfernungen sind vom Allgemeinen, das gleichwohl darin lebt, und dadurch zu vollkommen einzigen, individuell abgerundeten, scharf konturierten Wesen geworden sind, wie sich in solchen allein der Schaffenstrieb als vollendeter zu genießen vermag. Nicht daß die Idee darin ist, genießen wir, sondern daß die Idee — die immerhin auch ihrerseits durch erhöhten Wert das Gefallen erhöht — zu etwas Anderem geworden ist, zu einer einzigen Individualität, das genießen wir beim wahrhaft ästhetischen Kunstgenuß, wenn alle sonstigen Bedingungen erfüllt sind. Diese Verwandlung der Idee zu bewirken, ist nun eben Sache der Erfindung, die sonach etwas himmelweit Verschiedenes ist von der Auffindung nur eines passenden Ausdrucks; sie ist vielmehr zu vergleichen mit der Erschaffung eines neuen Wesens, wie es vorher noch keines gab und keines wieder geben wird, und das seinen ihm ganz eigenen Wert mitbringt, den Wert eben solcher Einzelexistenz, die doch nicht aus dem Rahmen der allgemeinen Werte herausfällt. Hier scheidet sich u. A. die Wagnersche Musikrichtung principiell von den Wegen ächter Kunst ab, während faktisch die Wagnerschen Kompositionen noch voll der glücklichsten Erfindungen sind, nur daß sie sich wider Willen einstellten und deshalb ungepflegt blieben, soweit sie nicht gleich einem Sprachworte, und sogar einem möglichst unbildlichen, direkt als Ausdruck einer Idee verwendbar schienen. Hartmann müßte nach seinen ästhetischen Grundprincipien der unbedingtste Wagnerianer sein, wie ja auch Wagner Anhänger Schopenhauers und Buddhist war. Wir danken es nur Hartmanns Ueberlegenheit über seine eigenen Lehren, daß er Wagner bekämpft (821 ff.).

Die Idee ist für die Kunst nur das Holzstacket, um das sich der Epheu oder der Rosenhag genialer Erfindung und schöpferischen Reichtums windet, oder nur das Maschennetz, worein sie ihre bunten

Figuren webt. Es sollte mich wundern, wenn nicht Hartmann selbst, wenigstens für den Augenblick, von diesem Grundgedanken, vom Gesichtspunkte der Erfindung aus, einen breiten Lichtstrom sich ergießen sähe auf die Gefilde aller Künste, und zwar ganz besonders derjenigen, die ihm persönlich und seinen Ideen ferner liegen, der ausdrücklich Welten und Menschen schaffenden, z. B. auch auf die von ihm so wenig verstandene Landschaftsmalerei.

Merkwürdig aber, die Kunst, die von H. am allerauffälligsten und sonderbarsten verkannt wird, ist die Poesie, die er doch zur höchsten aller Künste erhebt, wie so Viele thun, und von der ihm nächst der Musik die reichlichsten Eindrücke zu Gebote stehn. Da schlägt ihn wieder mit voller Wucht das »logistische« Princip in den Nacken, so stark, daß hier wieder einmal der Sinnenschein ihm schwindet und ihm ganz schwarz vor den Augen wird. Denn, wie es scheint, sieht er für den Sinnenschein der Poesie nur die Druckbuchstaben an. Man lese den überaus wunderlichen Satz S. 11: »Der naiv-realistische gemeine Menschenverstand sagt mit der gleichen Zuversicht: dieses Buch ist Homers Ilias, oder diese Partitur ist Beethovens neunte Symphonie, wie er sagt: dieses Gemälde ist Rafaels sixtinische Madonna. Wenn die philosophische Kritik dem gemeinen Menschenverstande die Unhaltbarkeit der beiden ersten Sätze klar zu machen bemüht ist, so soll sie auch nicht vergessen, ihm die Augen darüber zu öffnen, daß erst der Beschauer des Dresdner Gemäldes die Rafaelsche Madonna in seinem Bewußtsein neu produciert«. Sollte es wirklich erst philosophischer Kritik mühsam gelingen, davon zu überzeugen, daß die gesehenen Buchstaben und Noten keine Poesie und keine Musik sind? Dagegen die gesehene Madonna ist in der That Malerei. Wirklich übersieht Hartmann bei der Poesie das Hören, was fast ebenso schlimm ist, als wenn er es bei der Musik übersähe.

Der Sinnenschein der Poesie ist ein äußerer und ein innerer, wie der jeder Kunst. Der äußere ist dort Sprachlaut, auch wenn er nur im stillen Innern gehört wird, der innere hat seinen Sitz in der Phantasie. Der innere Sinnenschein ist in den bildenden Künsten und in der Musik nur mehr verdeckt durch den äußeren; aber dieser führt überall zu Nichts, wenn nicht ein nachschaffend entgegenkommendes Phantasieleben den inneren Sinnenschein hinzubringt, der unter Anderem auch die vergangenen Momente des äußeren festhalten und die zerstreuten Momente des äußeren zur Einheit zusammenfügen muß. In dieser Beziehung stehn sich alle Künste gleich, die Poesie hat Nichts vor den andern voraus, als daß bei ihr ebenso der äußere Sinnenschein vom inneren überwogen und

inniger assimilirt wird, wie dort der innere vom äußeren. Hartmann verkennt, daß Poesie Sprachschönheit ist, und so kommt es denn, daß er bei der Besprechung der Poesie beinahe niemals daran denkt, Rhythmus, Metrum, Reim, Wohlklang, poetische Diktion aus dem begrifflichen Wesen dieser Kunst abzuleiten, vielmehr — unglaublich, aber wahr! — dieses Alles aus dem begrifflichen Wesen derselben entfernt. Das ist u. A. eine recht billige Metrik. Dürftige Selbstbesinnungen, wie sie durch die wenigen, sauerstüßen Bemerkungen über Vers und Rhythmus 740 f. sich kundgeben, können Niemanden trösten.

Wenn H. auf die Stellung des Sprachschönen zur Poesie zu reden kommt, springt er regelmäßig sofort auf die Klangwirkungen des Vortrags über (z. B. 714 f.), und verweist deshalb das Sprachliche aus der Poesie unter die formalschönen Künste der Sprachgestaltung, d. i. des Sprachvortrags und der Tonkunst der Sprachmimik, welche in seiner Kunstlehre abgetrennt von der Poesie unter ihren eigenen Gesichtspunkten zur Verhandlung kommen. Er verkennt dabei gänzlich, daß die Sprachschönheit der Poesie beim Lesen innerlich gehört wird und gehört werden muß, sowie daß außerdem auch die Wortwahl, die Spracherfindung, genossen werden muß, wenn von voller Würdigung poetischer Kunst die Rede sein soll. Jenes stille Hören führt uns meist viel vollkommener, ergreifender, im Sinne des Dichters wirksamer die poetische Schönheit zu, als es der laute Vortrag vermag, bei dem allerdings fremde Gesichtspunkte aus der sprachlichen Formschönheit und Sprachmimik sich zugesellen und von der innerlichen Sprachschönheit auf dem Wege von der Seele zu den Sprechmuskeln viel verloren geht. So kommt denn Hartmann zu der schier unbegreiflichen Paradoxie, daß »es nur der Wortsinn ist, von welchem die poetische Wirkung als solche abhängt« (715). Macht denn erst der Vortragende Reim und Metrum und entzückt uns durch Wortwahl, durch schöpferische Fülle, Konkretheit und Feinheit des Ausdrucks? Gehört nicht dies Alles zu den größten Sorgen des Dichters? Ist nicht die eigentümliche Begabung für Alles dies gerade die eigentümlich poetische Begabung? Hat nicht Goethe nach Jahrzehnten noch am Mondliede gefeilt? Hartmann fruktificirt seinen Satz ohne Scheu und Bedenken für den Wert von Uebersetzungen: »Dasjenige, — was die specifisch poetische Wirkung ausmacht, ist lediglich durch den Sinn der gehörten Worte, unabhängig von ihrem Klange bestimmt, und bleibt bei der Uebersetzung der Dichtung trotz der völligen Veränderung des Wortklanges unberührt, sofern nur der Wortsinn derselbe bleibt« (716). Wie thöricht die Mühe, die so

viele hochbegabte Dichter an metrische und gereimte Uebersetzungen verschwendeten, sogar mit Nachahmung fremdartiger Maße und sehr komplizierter Strophen! Lebe wohl, Voß! Ade, Schlegel, Gries, Donner und Droysen! Narren, die so ängstlich die Worte wogen! Warum nicht immer »Pferd« statt »Roß«, »Sackseiger« oder »Chronometer« für »Uhr«, »Ueberfahrknecht« für »Ferge«? Wir lesen staunend (715): »Aehnlich wie Uebersetzung wirkt die Wiedererzählung einer gehörten Dichtung, deren poetischer Phantasieschein zwar mit allen Einzelheiten vom Gedächtnis treu bewahrt worden ist, dessen Sprachgestaltung jedoch vergessen ist und durch eine neue improvisatorisch ersetzt werden muß«. Daß H. bei diesen Worten die Existenz der Lyrik völlig vergessen hat, darf man entschuldigend annehmen; wir würden ihm sonst die Aufgabe stellen, das Lied »Kennst du das Land« uns mit entsprechender Wirkung wiederzuerzählen, dessen wahrhaft überschwängliche Sprachschönheit in Wortwahl, Rhythmus, Metrum, Reim und Klang die ganze Größe eines Beethoven forderte, um ihr durch musikalische Uebersetzung, soweit es überhaupt möglich ist, gleich zu kommen, während alle andern Komponisten weit dahinter zurückblieben. Aber H. hat auch vergessen, daß die Erzählung z. B. selbst des glänzendsten Witzes, auch wenn es kein Wortwitz ist, völlig unwirksam werden kann durch verfehlte Wortwahl, verfehlte sprachliche Anordnung und am meisten durch Verfehlung jenes wunderbaren Dinges, das man »Ton« nennt, und das u. A. auch bei der Wirkung von Beleidigungen fast Alles ist. Offenbar denkt H. dort nur an Epos und Drama, denn nur da gibt es eigentlich Etwas zu »erzählen«. In meinen Kinderjahren war ich allerdings auch dankbar für Erzählungen aus der Odyssee und für Erzählungen des Sujets durch aus dem Theater Zurückkehrende; ich muß gestehn, daß Letzteres, wenn es heute noch vorkommt, mich in eine Verzweiflung stürzt, die den Meinigen glücklicher Weise bekannt ist. Wollen wir nicht alle Homer- und Shakespeare-Ausgaben, Goethe selbstverständlich, und noch gar Vieles einstampfen lassen, damit als eigentliche Poesie nur inhaltlich wertvolle, aber mäßig geschriebene Romane übrig bleiben? Denn das ists, was H. im Stillen meint, wenn er dort von »Poesie« redet.

Und das ists, wir scherzen und übertreiben nicht, worin H. ganz konsequent den Gipfel aller Poesie und mithin den Gipfel aller Kunst erblickt. Denn diesen Gipfel nimmt nach ihm die »Leseoesie« ein, hinter der die »Vortragsoesie« noch um ein gutes Stück zurückbleibt. »Alle ächte Epik, Lyrik und Dramatik ist dazu da, um gesagt, gesungen und gespielt zu werden« (768). Daß H. das innerliche Hören überspringt und Nichts kennt außer »Wortsinn« und »Vortrag«, ist uns nicht neu. Ein

neuer Fehler ist die Beschränkung der Lyrik auf die sangbare. Sogar die »Gedankenlyrik«, z. B. in Rückerts Weisheit des Brahmanen, ist bei völliger Unsangbarkeit (772) doch in ihrer Art vollkommene Lyrik, wo sie in der von dieser Art geforderten Weise vollendet sprachschön ist, durch gnomische Abrundung, sprichwortartige Pointen, Reime und Wortspiele. Fahren wir an der angeführten Stelle fort: »Damit ist nicht behauptet, daß sie erst durch das Sagen, Singen und Spielen Vortragspoesie wird; sondern sie ist es schon vorher, sofern sie ganz darauf hin gedichtet ist, gesagt, gesungen und gespielt zu werden«. Wo dies nicht der Fall ist, haben wir Lesepoesie vor uns. Die Relativität des Unterschieds ist deutlich, doppelt deutlich, wenn man sich auf das Zwischenglied des innerlichen Hörens besinnt; dennoch wird die Einteilung zur Haupteinteilung der Poesie erhoben. Hören wir weiter! »Alle ächte Vortragspoesie ist nur eine Seite eines zusammengesetzten Kunstwerks, und wenn auch dessen herrschende und überwiegende Seite, so doch durch die Rücksichtnahme auf dessen dienende Seite mitbestimmt und eingeengt« (773). Da H. den Wahrnehmungsschein des innerlich gehörten Sprachschönen nicht zu der Poesie selbst rechnet, kann er ihn eben nur als Beziehung auf den Vortrag verstehen, durch den aber eine heterogene Kunst mit ihren selbständigen Forderungen von Formalschönheit äußerlich hinzutritt. Der Anfang von Shakespeares Richard III.: »Nun ward der Winter unsers Misvergnügens glorreicher Sommer durch die Sonne Yorks« wählte also diese pathetisch gedrungene Rede, diese unübertrefflich schöne Bildlichkeit — auch die Metapher und das Gleichnis gehören zum Sprachschönen, da sie nicht am »Wortsinn«, sondern an der Wahl des Ausdrucks haften — nicht etwa, weil die tragische Erhabenheit eine solche Sprache fordert, auch für den stillen Leser, und weil die darin waltende erfinderische Kraft hohe Geistesmacht offenbart, die bis zu individuellster Gestaltung vordringt, sondern weil gewisse Gesetze der formalen Sprachschönheit und Sprachmimik bei der scenischen Aufführung ein solches Pathos heischen, und weil bei der Zusammenschweißung dieser zwei Künste, Poesie und Vortragskunst, keine Unangemessenheit zwischen den verbundenen zu dulden ist. Doch wie sie auch entstehe, ächte Poesie gibt nach Hartmann eine solche Verbindung nie! »Erst die ächte Lesepoesie — heißt es dort weiter — ist völlig freie und reine Poesie; — die Vortragspoesie ist noch in höherem oder geringerem Grade der Wahrnehmungssinnlichkeit verhaftet und durch sie wie durch ein stoffliches Element herniedergezogen und an die Erde gebunden«. Z. B. an dem Goetheschen »Ueber allen Gipfeln ist Ruh« sind sprach-

licher Ausdruck, Rhythmus und Reim ein Bleigewicht, das uns durch sein Verhaftetsein an die Wahrnehmungssinnlichkeit zur Erde herniederzieht; so auch in »Der du von dem Himmel bist« und in »Hoch auf dem alten Thurme steht« und »Wenn der uralte heilige Vater«. Um wie viel mehr hat sich doch unser größter Dichter dem Olymp wahrer Poesie in seinen »Sprüchen in Prosa« genähert, oder in solchen Gedichten, die nur zum Spaß in Verszeilen geteilt zu sein scheinen und wie Abhandlung klingen, z. B. »Edel sei der Mensch, hilfreich und gut; denn das allein unterscheidet ihn von allen Wesen, die wir kennen«. Hier hat Goethe ohne Zweifel die Palme errungen; denn — fahren wir mit H. fort — »erst die Lese-  
poesie, die sich vom Wortklang emancipiert und bloß auf den Wortsinn stützt, bietet den poetischen Phantasieschein in seiner möglichsten Reinheit und Freiheit; — man könnte die Lese-  
poesie eine potenzierte Poesie nennen«. Nun wissen wir schon, daß die Poesie die höchste Kunst ist, natürlich aber ist für Hartmann das Kunstschöne als das von der Realität entfernteste das höchste Schöne, also kulminiert die Schönheit überhaupt in der Lese-  
poesie. Die Lese-  
poesie nun, wenn sie ächt und rein ist, folgerte H. kurz vor den zuletzt citierten Sätzen, darf weder Epos, noch Lyrik, noch Drama sein, so gewiß die Vortrags-  
poesie eines von diesen dreien sein muß, und weiter unten (776): die Lese-  
poesie muß sich »von den Fesseln der Sprachform befreien« und »in scheinbar völliger formeller Ungebundenheit bewegen«. Wir bleiben nicht lange im Unklaren, daß das so konstruierte Verschmelzungsprodukt von Lyrik, Epos und Drama — der Roman sein soll (780), in dem wieder das Lyrische, Epische oder Dramatische vorwalten kann. Daß der Roman zweifellos zur epischen Poesie gehört, daß die Verbindung mit lyrischen und dramatischen Elementen, namentlich mit letzteren, in keinem, auch keinem metrischen Epos fehlen kann, und solche Verschmelzungen überhaupt allenthalben begegnen, wie H. selbst sehr gut zu zeigen verstanden hat (725—768), daß die Sprachformen, der Stil, die Wortwahl, die Erzählungskunst als Anordnung des Auszusprechenden nach der Zeit, dem Umfange, der Hervorhebung, der Bewegtheit u. s. w. neben der Erfindung das Wichtigste auch für diesen Zweig der Poesie sind, daß die Rücksicht des Schriftstellers auf gute Vorlesbarkeit, also auf den »Vortrag«, gerade für den Romanstil von sehr bedeutendem Vorteil ist (Wohllaut, Redefluß, Vermeidung der Breite und Trockenheit!), das Alles wollen wir nur in dieser Kürze bemerken, um die Schlußsumme der Hartmannschen Aesthetik zu ziehen. Sie lautet, alles Frühere zusammengenommen: der Gipfel aller Schönheit ist der



pessimistische Roman, der sich sprachlich möglichst gehn läßt.

Nur für eine Abirrung von der Konsequenz, für ein Zugeständnis an Eindrücke, die berechtigter waren als seine Theorie, wie dergleichen glücklicherweise bei H. öfter vorkommt, haben wir es zu halten, wenn wir dennoch in dem nun folgenden Kapitel von den zusammengesetzten Künsten damit überrascht werden, daß die Zusammensetzung den ästhetischen Wert erhöhen soll, also die zusammengesetzten Künste eine höhere Stufe des ästhetischen Werts repräsentieren als die einfachen, die quaternär zusammengesetzte Oper den höchsten Rang (824). Dann wäre ja die »Vortragspoesie«, und noch mehr der ausgeführte Poesievortrag, als binär zusammengesetzte Kunst nach Hartmann, wieder ästhetisch wertvoller als die »reine Poesie«, d. h. die Lesepoesie! Wiederum glücklicherweise hat doch auch von diesem Zugeständnisse H. die Konsequenzen uns erspart; denn er erörtert mit rühmlicher Umsicht und Gerechtigkeit die Vorzüge, die der Einzelkunst allenthalben ihre Isolierung gewährt, obgleich sie in dieser Isolierung den Gipfel des Schönen nicht soll erreichen können. Dieser Gipfel würde also jetzt jedenfalls anders zu benennen sein, als wir es vorhin gethan. Sein Name wäre jetzt: pessimistische Oper mit Nirwana-Ausgang.

Wir können nach unserm Schönheitsbegriffe solchen Schwankungen zwischen Höchstem und Höchstem und zwischen verschiedenen Gesichtspunkten der Höhe leichter entgehn, da wir nicht auf den Endzweck des Nirwana, sondern auf den Endzweck voller schöpferischer Auswirkung in bleibender Durchdringung mit dem einheitlichen schöpferischen Quelle das Schöne beziehen, wobei es offen bleibt, hier durch Konzentration, dort durch Expansion oder durch Kombination dieses Ziel als erreicht zu genießen. Hartmann wird durch das Nirwanaziel und durch die damit zusammenhängende »Logicität«, zwei völlig außerästhetische Gesichtspunkte, in der Regel dazu getrieben, das höchste Schöne in der weitesten Entfernung vom Realen und Konkreten zu suchen, während nur Besinnungen auf entgegenstehende ästhetische Eindrücke, die er nicht fallen lassen will, ihm nach der andern Seite hin Zugeständnisse abnötigen. Das Beste und Wichtigste hiervon ist seine Forderung des Sinnen-scheins und des Individuellen.

Zahllose Punkte haben wir unerwähnt lassen müssen, so sehr sie Anlaß zu Einwendungen boten. Gern dagegen wiederholen wir noch einmal, daß das Werk als Zeugnis eines großen Talents von riesiger Arbeitskraft, und als meisterhafte Durcharbeitung eines be-

stimmten Standpunkts, den durchgearbeitet zu haben auf alle Fälle ein Verdienst bleibt, sich in sehr hohen Rang innerhalb unserer philosophischen Litteratur stellt. Nur durch solche Durcharbeitung kann ein irriger Standpunkt zur Ueberwindung reif werden, und wir müssen insofern der Hartmannschen Philosophie einen gleichen geschichtlichen Wert zuerkennen mit anderen ersten Ranges. Einen Irrtum zu voller Perfektion bringen, ist ein stellvertretendes Leiden für die Menschheit; dann brauchen es Andere nicht mehr zu thun, und dieser Irrtum ist damit für alle Zukunft abgethan. Die von uns voll anerkannten formellen Lichtseiten der Darstellung, besonders die Entwicklung der Begriffe und Begriffsbeziehungen, erheben sich in manchen Partien zu besonderem Glanze, so in dem Kapitel des Erhabenen, des Häßlichen, in den Stoffeinteilungen (der Modifikationen, der Künste), in der Besprechung einzelner Künste und Kunstgebiete und in anderen schon früher in diesem Sinne von uns hervorgehobenen Fällen. Doch können wir auch eine formelle Eigenheit nicht ungerügt lassen. Hartmann braucht mit zu großer Ungeuerlichkeit vulgäre Ausdrücke im ernstesten wissenschaftlichen Stil, wie Anschmieren (I, 348), Stühlen (II, 669), Süffig (II, 724), er oder sie »mimt« (II, 792) u. dgl. Er zieht dabei sogar Dialektworte heran, ohne Erklärung, vor denen in Ermangelung lexikalischer Hilfe viele seiner deutschen Leser ebenso ratlos stehn, wie Ausländer, z. B. das von Berlin südwärts vollkommen unbekanntes »Hiddlig« (I, 433 u. ö.).

Noch kein eingehenderes Wort ist über den ersten Band gesagt, über die darin enthaltene historisch-kritische Behandlung der deutschen Aesthetik seit Kant. Wir müssen und können darüber uns kurz fassen. Eine eingehende Kritik würde hier eine erneute Durchmusterung einer langen Reihe umfassender ästhetischer Werke fordern; in historischen Dingen unbelegt hingeworfene Einwendungen lieben wir nicht. Mögen einige allgemeinere Bemerkungen über das ganze Unternehmen und seine Methode gestattet sein, die hier und da auch Specielleres zu erwähnen veranlassen. Man kann auf dreifache Weise systematisch-philosophische Darstellungen historisch einleiten: durch eine Konstruktion der denkbaren Grundansichten nach Art der Hegelschen »Phänomenologie des Geistes«, mit überall, von chronologischem und eigentlich geschichtlichem Gefüge losgelöst eingestreuten historischen Illustrationen; sodann in der Weise eigentlicher »Philosophie der Geschichte«, so daß der eigne Standpunkt als notwendig gefordertes Endergebnis aus einer innerlich-gesetzlichen geschichtlichen Entwicklung herauswächst; endlich durch eine historische Kritik, welche jeden Vertreter anderer

Ansichten wie einen heute noch lebenden Mitarbeiter disputierend zur Rechenschaft fordert und seine Lehren nur auf Irrtum und Wahrheit prüft. Hartmann hat in den drei Hauptwerken, welche bis jetzt einzelne Teilganze seines Systems zur Bearbeitung brachten, die Probe für jede dieser Methoden gegeben: in der Aesthetik für die kritische, in der Religionsphilosophie für die geschichtsphilosophische, in der Ethik für die phänomenologische. Wir erkennen der letzteren Methode unbedingt den Preis zu, sowohl an sich unter den drei Einleitungsarten überhaupt, als auch in ihrer Behandlung durch Hartmann. Die geschichtsphilosophische Anordnung verführt zu konstruktiven Anbequemungen und leidet fast immer unter ungleichmäßiger Kenntnis des Stofflichen; selbst im Falle größter Vollendung erregt sie Misstrauen. Hartmann ist den Gefahren dieser Methode in der Religionsphilosophie keineswegs entgangen. Die kritische Einleitung, wie sie uns hier vorliegt, ist für ein Buch, das auf die Gegenwart wirken will, im Grunde nur soweit angezeigt, als es sich um Auseinandersetzung mit noch gegenwärtig konkurrierenden Richtungen handelt. Greift sie weiter zurück, wie hier geschieht, so verlangt sie eine wirkliche Darstellung aus den Quellen, nicht nur kritische Anlehnung an diese und Beziehung auf sie, und die Rekonstruktion des fremden Systems von innen heraus, die auch in dem Streite mit Zeitgenossen nie fehlen sollte, wird doppelt unentbehrlich. Muß hieran der weite Plan der Natur der Sache nach hindern, so stellen sich von selbst wieder Konstruktionen oder phänomenologische Gruppierungen ein, Einteilung nach Standpunkten, Unterbringung unter Schemata, gleichsam Einweisung der verhörten Sünder in die verschiedenen Danteschen Höllenbezirke der kritischen Verurteilung: du bist Idealist, du bist Realist, du bist Formalist, du bist Eklektiker u. s. w. Zum Motiv der Ablehnung werden dann nicht wirklich nachgewiesene Denkfehler, wohlbegründete Widerlegungen, wie es sein sollte, sondern man liest in der Hauptsache nur heraus: der Mann wird abgelehnt, weil er — Idealist, Realist u. s. w. ist, was ich, der Kritiker, nicht bin; mein Standpunkt ist der richtige, folglich müssen die andern falsch sein. Das ist im Ganzen und Großen auch Hartmanns Art in dem historisch-kritischen Teile seiner Aesthetik. Man lernt daraus, was die Kritisierten gelehrt haben, nicht in genügendem und die Wurzeltiefe erreichendem Zusammenhange; wer die beurteilten Lehren nicht schon kennt, bekommt meist gar kein oder ein schiefes Bild davon; man erfährt auch fast nie, warum sie Unrecht haben, nur daß sie nach Hartmanns Urteil Unrecht haben, erfährt man gründlichst, und außerdem dies, in welchem der vorher gezimmerten, etikettierten, symmetrisch

aufgestellten Käfige sie der Schaulust dargeboten werden. Eine solche Einleitung hat eigentlich keinen öffentlichen Zweck; sie ist aus den Vorstudien des Autors erwachsen, deren rühmliche Ausdehnung gerade in unserem Falle nicht genug anerkannt werden kann, aber bei weitem nicht den gleichen Wert, den sie für die Orientierung, Förderung und Befestigung des Autors hatte, für den Leser gewinnt, der sich oft vergebens fragt, was ihm das solle, wenn er doch weder die Geschichte der deutschen Aesthetik, noch die wirklichen Fehler der kritisierten Aesthetiker daraus objektiv kennen lernt. So wie man keine Ahnung haben kann, was nun eigentlich H. in seiner Aesthetik lehrt, wenn man nur weiß, daß sie »konkreter Idealismus« ist, selbst wenn dieser ganz klar definiert wurde (wie I, 309 ff.), so bleiben auch in den allermeisten Fällen die von H. im kritischen Teile als abstrakte oder konkrete Idealisten, abstrakte oder konkrete Formalisten u. dgl. untergebrachten Aesthetiker nicht nur in ihren einzelnen Ansichten, sondern sogar in ihren Hauptlehren dem Leser undurchsichtig, wo nicht unbekannt. Z. B. aus den Behandlungen Hegels und Weiße's, von welchen wir übrigens glauben mit viel größerem Rechte den ersteren zu den »abstrakten«, den zweiten zu den »konkreten« Idealisten zu stellen, als umgekehrt, kann schwerlich Jemand Kenntnis davon erhalten, daß [es vor Allem Weiße ist, dem wir die Befreiung des Schönen in seiner sinnlichen Konkretheit und Individualisierung aus den Fesseln der abstrakt-logischen Idee verdanken, da er die relative Selbständigkeit der schöpferischen Phantasie erkannt und für die Aesthetik ausgenutzt hat. Dies gilt schon von der Aesthetik von 1830, geschweige von der späteren, die H. übrigens auch aus den »Kleinen Schriften zur Aesthetik« hätte schöpfen müssen, und deren Unterschied von der früheren er in dem von mir edierten Kollegienhefte ganz verkennt (I, 101 f.), wobei leider auch noch bösertige Unterstellungen kleinlicher Motive unterlaufen. Verwandtes kommt freilich auch sonst vor; Schleiermacher wird mit schöner Grobheit (157), Lotze wiederholt mit einer so unverantwortlich wegwerfenden Animosität abgefertigt (IX; 103 f., 524 f.), daß der Eindruck einer höchst unphilosophischen Eifersucht sich ebenso unwillkürlich aufdrängt, wie die Erinnerung daran, daß die allein naturgemäße Aesthetik des Pessimisten — der Cynismus ist. Noch mancherlei Einzelnes wäre zur Verstärkung unserer allgemeinen Bedenken gegen diesen kritischen Teil anzuführen. Um nur noch Eines herauszuheben, ist Schellings bedeutendste ästhetische Leistung, die Rede über die bildenden Künste von 1807, die übrigens keine Rektoratsrede sein konnte (28), da es in München noch keine Uni-

versität gab, sondern in der Akademie der Wissenschaften gelesen ist, zum größten Nachtheile der Beurteilung Schellings unbenutzt geblieben. Doch wollen wir, um nicht mit Tadel zu schließen, gern noch hinzufügen, daß die allgemeine Charakteristik, die wir von diesem Teile gaben, am wenigsten gilt, wo die älteren Geschichten der Aesthetik durch Darstellung jüngster Bearbeitungen dieser Wissenschaft zu ergänzen waren. Besonders ausführlich und objektiv ist Fechner behandelt. Und von keiner Seite kann der Dank dafür vorenthalten werden, daß Hartmann geflissentlich die Vergessenen und Unterschätzten hervorzieht und für sie zu interessieren weiß, wie vor Allen Thrandorff und Deutinger. Hierin liegt ganz besonders ein reelles Verdienst um die Geschichte der Aesthetik.

Leipzig.

Rud. Seydel.

Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte unter Mitwirkung von Erich Schmidt und Bernhard Suphan herausgegeben von Bernhard Seuffert. Erster Band. Erstes Heft. Weimar, Hermann Böhlau. 1888. Preis 3 M.

Der in den letzten Jahrzehnten erfolgte Wechsel in den Methoden und Anschauungsweisen beim Betriebe der neueren Litteraturgeschichte hat auch eine neue Feststellung ihrer Ziele zur Folge gehabt. Zuerst sagte sie sich von der kahlen Annalistik einerseits, und von den apriorischen Konstruktionen der älteren Kunstlehre andererseits los und suchte zu rein historischer Darstellung zu gelangen. Sodann näherte sie sich allmählich dem idealen Lachmannschen Standpunkte, der es als die Vollendung alles wahren Verstehens pries, die ganze poetische und menschliche Gestalt des Dichters mit seiner gesamten Umgebung sich in allen seinen Zügen vorstellen zu können.

Diese fortschreitende Entwicklung der Litteraturgeschichte läßt sich schon deutlich erkennen, wenn man nur die Ankündigung des 1870 erschienenen ersten Bandes des »Archiv für Litteraturgeschichte« und das Programm der in diesem Jahre ausgegebenen Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte vergleichend neben einander hält. Während der Herausgeber der älteren Zeitschrift unter Hieben nach rechts und links der Litteraturgeschichte, durch das Loslösen von der Philologie und der Aesthetik als deren Hilfsdisciplin sie vegetierte, ein selbständiges Dasein als Geschichtswissenschaft mühsam zu erkämpfen strebt, begnügt sich die Litteraturgeschichte in dem neuen Organ nicht mehr mit dieser Stellung, sondern streckt von ihrem inzwischen ge-

sicherten Standpunkte, die Fangarme nach den losgetrennten Gebieten aus, und will »historisch philologische Betrachtung mit der Pflege ästhetischer Studien vereinigen«.

Die segensreichen Wirkungen dieser Entwicklung haben wir an den litteraturhistorischen Leistungen der letzten Jahre kennen gelernt, und es ist nur eine natürliche Folge, wenn nun eine, diesen neuen wissenschaftlichen Bestrebungen angepaßte Zeitschrift ins Leben tritt. Die Befürchtungen, daß die philologische Behandlung der neueren Litteratur vielleicht durch »Andacht zum Unbedeutenden« öde Wörtergelehrsamkeit zu Tage fördern werde, hat sich glücklicherweise — wenn wir wenige vergessene oder bereute *Specimina doctrinae* ausnehmen — nicht bestätigt, und ihre Verbindung mit vertiefter Kunstbetrachtung hat die schönsten Früchte gezeitigt.

In diesem Geiste und im Sinne der Ideale der Litteraturgeschichte wie sie Herder, Goethe und Schiller vorgeschwebt haben, will nun die VfLG. der Wissenschaft dienen. Neben dem Abdrucke kleinerer aber nicht unbedeutender Litteraturdenkmäler, kürzerer Nachrichten und kritischeexegetischer Bemerkungen sollen zusammenfassende Berichte über die neuen Erscheinungen, vor allem aber größere Abhandlungen über neuere deutsche Litteratur gebracht werden. Die Redaktion hat sich also sichtlich die Aufgabe gestellt, nicht nur, wie die meisten bisherigen litteraturhistorischen Zeitschriften hauptsächlich der wissenschaftlichen Kleinarbeit zu dienen, sondern auch durch abgeschlossene Arbeiten direkt die Litteraturgeschichte zu fördern. Die Vierteljahrsschrift soll daher nicht wie seinerzeit Wagners sonst verdienstvolles Archiv, vorwiegend »Organ der Stofflieferung«, auch wenn wir den Prospekt recht verstanden haben, keine Recensieranstalt werden, sondern sie strebt ein anregender Mittelpunkt der litteraturhistorischen Forschung zu sein.

Es wäre ungerecht, an den reichen und erfreulichen Versprechungen der Ankündigung gleich die Leistung des ersten Heftes messen zu wollen. Es ist selbstverständlich, daß die weit gestreckten Ziele einer so groß angelegten Fachzeitschrift nicht gleich durch die in einem Hefte unterbrachten Beiträge veranschaulicht werden können. Nur kleinliche Kritik könnte es ernstlich bemängeln, daß z. B. der Programmpunkt, nach welchem auch der Weltlitteratur eine Ecke eingeräumt wird, nicht auch schon durch einen selbständigen Beitrag illustriert wird. Jeder weiß, daß eine Zeitschrift ihre bestimmte Physiognomie erst erlangt, wenn ihr Zeit gegönnt wird, sich zu entfalten, und daß sich die VfLG. in erfreulicher Weise entwickeln wird, bürgen die Namen, die für sie einstehn, und die günstigen äußeren Umstände, unter denen sie ins Leben tritt. Nicht ohne

Grund legen die Herausgeber Gewicht darauf, daß sie an die in Weimar »altvererbten und neubelebten Bemühungen« anknüpft, und der günstige Stern, unter dem die Goethepublikationen stehn, spendet sein Licht auch der neuen Zeitschrift.

Eröffnet wird das Heft mit einem Aufsätze Minors über Christian Thomasius. Das Bild des Mannes, dem die deutsche wissenschaftliche Prosa so viel zu danken hat, der in seinen »Monatlichen Unterredungen« als Herausgeber einer, litterarischen Interessen gewidmeten, Zeitschrift auftritt, und der als Lehrer zuerst unserer Muttersprache in den Hörsälen der Universität Geltung verschaffte, hätte, auch ohne daß er durch einen zufälligen Gedenktag in den Vordergrund des Interesses geschoben wäre, die Vierteljahrschrift passend und würdig eingeleitet. Dem Charakter des Aufsatzes als Prolog trägt Minor dadurch Rechnung, daß er nicht bei litterarhistorischen Details weilt, sondern nur in großen Umrissen ein Bild von Thomasius Bedeutung für das deutsche Geistesleben zu entwerfen sucht. Es wird daher auch nicht wesentlich Neues, das Bekannte aber in vornehmer und klarer Form gesagt. Die von Schlosser angeregte Frage nach Thomasius Anteil an Gottfried Arnolds Kirchen- und Ketzerhistorie wird ebenso wenig berührt als in der vor kurzem erschienenen, litteraturhistorisch ganz unzulänglichen Monographie Nicoladonis, aber wie wichtig und interessant auch die Lösung dieses Problems für die Einzelforschung wäre, für das Bild des Thomasius wäre damit kaum ein neuer charakteristischer Zug gewonnen.

Ueber das Fortleben der Faustsage in Schlesien berichtet Burdach (Zur Geschichte der Faustsage) indem er aus den Akten eines litterarischen Streites, der sich zwischen dem schlesischen Poeten Gottlob Friedrich Wilhelm Juncker und dem anonymen Herausgeber des »Poetischen Staarstechers« über ein angebliches Plagiat B. Hanckes an einem Gedichte J. U. Königs abspielt, Belege für die große Verbreitung der Faustsage in Sachsen und Schlesien für das zweite und dritte Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts bringt. Diese interessanten Mitteilungen werden hoffentlich die Anregung geben, daß, wie die ältere deutsche Philologie nach Zeugnissen der Heldensage, die neuere nach den versteckten, aber gewiß reichlich vorhandenen Erwähnungen der Faustsage eifrig forsche. Manches schätzbare Ergebnis dürfte eine genaue Durchsicht der homiletischen Litteratur aus der zweiten Hälfte des siebzehnten und der ersten des achtzehnten Jahrhunderts bieten. Ebenso eine umfassende Durchforschung der deutschen Dichtung dieser Periode. So hätten gleich aus einem Hanckesohen Gedichte: »Der heut zu Tage plagende und geplagte Geld-Teufel Mephistophiles genannt« (Gottfried Benjamin Hanckens, . . . weltliche

Gedichte, nebst des berühmten Poetens Herrn Benjamin Neukirch, noch niemahls gedruckten Satyren. Dressden 1727. S. 418 ff.) die Verse:

- »Der will den Teufel selbst durch Zauber-Künste zwingen,
- »Daß er ihm soll das Geld mit großen Fudern bringen.
- »Schrieb dir nicht Doctor Faust Gesetz und Punkte vor?«

die Burdachschen Belegstellen ergänzen können.

Ueber den Einfluß des Calderonischen Stückes »En esta vida todo es verdad y todo mentira« auf die Gestaltung des Phantoms in Lessings Faustfragment unterrichtet uns Sauer in einer sehr lehrreichen, anregenden, aber nicht zwingend überzeugenden Untersuchung. — Alle rühmenswerten Eigenschaften seiner Darstellungsweise vereinigt Erich Schmidt in seinem Essay über Goethes Proserpina, für welche er »mittelbare und unmittelbare Beziehungen zu Gluck« nachweist. Seine Art, geradezu spielend die Früchte seiner ungewöhnlichen Belesenheit zu verwenden, nicht nur Probleme zu lösen, sondern auch neue anzuregen, kommt hier aufs Beste zur Geltung. Auch die zartesten Beziehungen zu den Litteratur- und Kunstleistungen jener Zeit werden bloßgelegt und damit ein schönes Muster einer Interpretation goethischer Dichtung geschaffen. Nach einer so reichen Ernte kann zwar auf kümmerliche Nachlese verzichtet werden, aber einen einfachen Hinweis auf die allegorische Erklärung des Proserpinamotivs durch Bacon in seiner Schrift »De sapientia veterum« möchte ich mir doch gestatten.

Noch andere Beiträge zeugen dafür, daß die Zeitschrift unter dem Zeichen Goethes steht. So hat Rudolf Kögel unter dem Titel »Kleinigkeiten zu Goethe« sehr beachtenswerte textkritische Bemerkungen zum Urfaust und zur Weimarer Ausgabe der Gedichte beigesteuert, Wendelin von Maltzahn läßt »Goethes Prolog zu dem Puppenspiel nach der Originalhandschrift aus dem Jahre 1774« abdrucken und Fritz Jonas liefert zu den Tabulae votivae eine Reihe von Parallelstellen und erklärenden Bemerkungen.

Scheinbar in das entgegengesetzte Lager führt uns Otto Hoffmann, wenn er Hamann-Briefe aus den unerschöpflichen nun von der königl. Bibliothek in Berlin verwahrten Briefbänden aus Nicolais Nachlaß veröffentlicht. An diese Publikation schließen sich dann passend und vom Berufensten, d. i. Bernhard Suphan ediert »Auszüge aus ungedruckten Briefen Herders an Hamann« an.

Das sechzehnte Jahrhundert ist durch Strauchs kommentierten Abdruck zweier fliegenden Blätter von Caspar Scheit, »als Vorläufer einer Monographie über Fischarts Lehrer« das siebzehnte



durch Martins Nachweis von »Versen in antiken Massen zur Zeit von Opitz Auftreten« und durch eine von Joh. Bolte veröffentlichte Gesangsposse »Die streitenden Liebhaber« aus dem Liederbuche des Petrus Fabricius stammend, vertreten. Zu dieser Singkomoedie wäre noch zu bemerken, daß sie sich zum großen Teil aus Versen beliebter volkstümlicher Lieder zusammensetzt, eine Erscheinung, die ich für das gleichzeitige Gesellschaftslied nachgewiesen habe.

Die vorklassische Periode des achtzehnten Jahrhunderts endlich wird neben dem schon erwähnten Beitrage von Burdach noch durch eine Miscelle Reinhold Köhlers (Adams erster Schlaf) repräsentiert.

Bis auf die Dichtung unseres Jahrhunderts, der im zweiten Hefte zwei Beiträge gewidmet sein werden, ist also die Litteratur der neuhochdeutschen Zeit in allen ihren Perioden vertreten. Das Redaktionstalent Seufferts, das er bei seinen »Neudrucken« so trefflich bewährt hat, ließ ja keinen Zweifel aufkommen, das er weder einseitigen Liebhabereien dienen, noch sich bei der Zusammenstellung der Zeitschrift nach zufällig einlaufenden Beiträgen richten werde. Auch dessen sind wir sicher, daß sich kein schädigender Dilletantismus daselbst breit machen wird. Schon das vorliegende Heft be-rechtigt zur Hoffnung, daß die Vierteljahrschrift durch Beiträge mit vorbildlicher Kraft auf den Betrieb unserer Wissenschaft förderlich wirken, daß sie nicht nur durch Reichthum an Beobachtungen sich nützlich erweisen, sondern durch Versuche vertiefter Kausalerklärung der geistigen Produktion unseres Volkes, die Litteraturgeschichte den neuen Forschungsidealen näher bringen werde.

Und so möge die neue Zeitschrift — um mit den Worten Bacons, des Ersten der der modernen Litteraturgeschichte Wege und Ziele gewiesen zu schließen, — ihren hoffentlich zahlreichen Lesern »negotiorum subsidio et meditationum voluptati« dienen.

Czernowitz.

Max von Waldberg.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20. 21.

I. u. 10. Oktober 1888.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50  $\text{Ⓢ}$

Inhalt: La noble leçon, publiée par E. Montet. Von Foerster. — Probst, Klima und Gestaltung der Erdoberfläche in ihren Wechselwirkungen. Von H. Meyer. — Schmid, Der Atticismus in seinen Hauptvertretern von Dionysius von Halikarnass bis auf den zweiten Philostratus dargestellt. I. Band. Von Volkmann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

La Noble Leçon, texte original d'après le manuscrit de Cambridge, avec les variantes des manuscrits de Genève et de Dublin, suivi d'une traduction française et de traductions en vaudois moderne, publié par Édouard Montet, docteur en théologie, professeur à l'université de Genève. (Avec facsimile). Paris, G. Fischbacher 1888. VI u. 95 S. gr. 4°. Ladenpreis 12 Fr., Subskriptionspreis 10 Fr.

Vor nunmehr zweiundzwanzig Jahren schrieb gelegentlich der Besprechung einer von J. H. Todd im Jahre 1865 veröffentlichten Sammlung von zerstreuten, die Waldenser betreffenden Aufsätzen verschiedener englischer Verfasser der damalige Recensent P. Meyer in der Revue Critique (I, 36) vom 20. Januar 1866: Il est peu de questions *aussi simples que celle de l'origine et de la date des écrits vaudois*; il en est peu cependant qui aient été aussi obscurcies par l'ignorance et l'esprit de parti, indem er, was Grützacher Jahrbuch V, 425 (vgl. IV, 401) bereits ein Jahr vorher behauptet hat, die ganze waldensische Litteratur, die Nobla Leyçon inbegriffen, nicht über das XV. Jahrhundert hinaufgehn läßt, und schließt seine Besprechung mit folgenden Worten: . . . la critique peut s'applaudir d'avoir vidé une question longtemps bien embrouillée, et qui fournit un exemple remarquable des erreurs où peuvent entraîner les préoccupations religieuses.

Dieser Freudenruf über den Sieg der Kritik ist leider damals sehr verfrüht gewesen und ist es auch heute noch. Die nach der Ansicht Meyers so überaus einfache Frage ist auch heute

nicht nur nicht gelöst, sondern noch immer ebenso verwickelt, wie sie es damals gewesen ist. Wußte man, und zwar auf Grund zumeist deutscher Forschung, im Jahre 1866, daß mehrere der waldensischen Traktate entweder zur Zeit der böhmischen Brüder oder gar zu Anfang der Reformation geschrieben oder wenigstens umgearbeitet worden sind, so stehn wir heute im Allgemeinen genau auf demselben Standpunkte; nur im einzelnen ist durch eine nähere Beschäftigung mit den leider noch immer unedierten waldensischen Handschriften unsere Kenntnis in Etwas wenigstens erweitert. Wenn also heute wie damals feststeht, daß die Schriften der Waldenser in zwei Gruppen zerfallen, in die der Zeit vor der Reformation gehörenden Schriften und jene, welche der Reformationszeit selbst angehören, denen man vorsichtiger Weise eine dritte hinzufügen muß: Schriften der ersten Periode, die zur Zeit der Reformation interpoliert und umgearbeitet worden sind, so ist andererseits über die Epoche, welcher die Schriften der ersten Periode angehören, nichts Sicheres bekannt und bis jetzt nicht das mindeste stichhaltige Argument vorgebracht worden, dieselben, wie es Grützmaker und Meyer thun, nicht über das XV. Jahrhundert hinaufgehn zu lassen. Diese Ansicht ist vielmehr nur die Reaktion gegen die ältere Ansicht, die durch Perrins (1618) und Légers (1669) Fälschungen (das Wort scheint mir im vorliegenden Falle nicht zu hart zu sein) herrschend geworden, wonach waldensische Traktate den Jahren 1100, 1120 und 1126, d. h. also der Zeit vor dem Auftreten des Waldes, des Gründers der neuen religiösen Bewegung, zugeschrieben wurden. Hiemit kommen wir zu dem einen Hauptpunkt der Kontroverse, ob nämlich die Waldenser bereits vor Waldes bestanden haben, mithin von demselben unabhängig und, wie einige lehrten, eine apostolische Religionsgemeinschaft seien, oder nach anderen auf Claudius von Turin u. a. zurückgehn, wie noch Monastier (1847), Hahn (1847), Muston (1851) lehrten und einige Waldenser, z. B. B. Tron<sup>1)</sup>, wohl heute noch glauben. Die vollständige Unhaltbarkeit einer solchen Ansicht wurde zuerst von katholischer Seite gründlich nachgewiesen von Charvaz in seinen anonym<sup>2)</sup> geschriebenen gründlichen *Recherches historiques sur la véritable origine des Vaudois et sur le caractère de leurs doctrines primitives* (Paris 1836), so daß diese Ansicht ein für alle mal abgethan ist und der berufene Historiker der Waldenser selbst, Prof. E. Comba, sowohl in seiner *Storia della riforma in Italia I* (Florenz 1881) als in seinem neuesten Werk *Histoire des Vaudois d'Italie I*

1) Vgl. seinen P. Valdo, Pignerol (1879) S. 145.

2) Dasselbe Buch erschien später in italienischer Uebersetzung unter dem Namen seines Verfassers, des damaligen Erzbischofs von Turin.

(Paris 1887) auf dem streng wissenschaftlich historischen Standpunkte steht. Damit war nun zugleich das angebliche Alter der mit 1100 u. s. w. datierten waldensischen Traktate sofort als unmöglich nachgewiesen. Nunmehr wurden in England zwei dieser waldensischen Traktate als der Reformationszeit angehörig nachgewiesen (Faber 1832 und Todd 1840), und Herzog scheidet demgemäß in seinem lateinischen Programm *De origine et pristino statu Waldensium* (1848) zwischen vorreformatorischen und Reformations-Schriften der Waldenser. Nun kam 1851 die wichtigste Leistung, Dieckhoffs Buch »Die Waldenser im Mittelalter«, der einerseits durch Untersuchung der ihm zugänglichen waldensischen Traktate <sup>1)</sup> dieselben der Zeit der Reformation unwiderruflich zuweist, andererseits die ursprünglichen Lehren der Waldenser aus der einzig sicheren Quelle, den katholischen Schriftstellern des XII—XIV. Jahrhunderts, kritisch aufbaut. Wie man sieht, mußte die letztere Arbeit vorangehn, bevor man an eine kritische Durchforschung der waldensischen Schriften gehn konnte. Denn damit, daß man Entlehnungen aus Wicliffe, den böhmischen Brüdern oder den Reformationsschriftstellern in einigen derselben nachgewiesen hat, ist noch nichts bestimmt über den Grundstock der Schriften, die diese Entlehnungen aufweisen, ebenso wenig als über den Ursprung und die Zeit derjenigen zahlreichen Schriften der Waldenser, die von solchen fremden Einflüssen frei sind. Erst mit dem positiven Aufbau der sicheren, ursprünglichen waldensischen Lehre hat man ein Mittel an der Hand, die vorhandenen wald. Schriften genau ihrem dogmatischen Inhalt nach zu sondern. Dies nahm sich Herzog in seinen »Romanischen Waldensern« (1853) vor, ohne aber über Dieckhoff hinauszukommen <sup>2)</sup>, wenn er auch mehrere der Hss. selbst einsehen konnte. Montets *Histoire littéraire des Vaudois* (1883) ist kaum mehr als eine erweiterte Umarbeitung Herzogs <sup>3)</sup> und die S. X ausgesprochene Meinung, aus den ältesten Schriften der Waldenser, und nicht aus dem »Zerrbild der katholischen Schriftsteller« die ursprüngliche Lehre der Waldenser aufgebaut zu haben, ist nichts als Illusion <sup>4)</sup>. Nun waren inzwischen die Genfer Handschriften von Her-

1) Sogar die *Nobla leyçon* sollte möglicher Weise auf die böhmischen Brüder zurückgehn können (S. 338 f.), eine Verirrung, die er selbst in seiner Entgegnung auf Herzog (Gött. gel. Anz. 1858, S. 130 fg.) zurückgenommen hat.

2) S. die schon erwähnte Entgegnung Dieckhoffs in den Gött. gel. Anz. a. a. O., besonders 125. 136 ff.

3) Vgl. noch sein »*Il serait vraiment étrange*« S. XI. Er hätte besser gethan, auf Dieckhoffs a. a. O. vorgebrachte methodische Einwände zu antworten — allein sie sind eben nicht zu entkräften.

4) Einen wirklichen Fortschritt bezeichnet erst Karl Müllers »Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen bis zum Anfang des XIV. Jahrh.« (Gotha 1886).

zog, und die Dubliner von Todd paläographisch untersucht und sämtlich nicht älter als das XV. Jahrhundert (einige sogar jünger) bestimmt worden. Dem Faß wurde endlich der Boden ausgeschlagen durch Bradshaws im Jahre 1862 stattgefundenen Wiederauffindung der verschollenen von Morland in Cambridge niedergelegten und von Léger benutzten Handschriften. Auch diese wurden insgesamt als dem XV. oder XVI. Jahrhundert zugehörend nachgewiesen, das einzige N. T. dem Ende des XIV. Jahrhundert vorbehalten. Die damals noch nicht sicher taxierten Handschriften von Zürich und Grenoble wurden dem XV. Jahrhundert zugesprochen (s. Todd a. a. O. 218. Anm. \*). Der Zufall wollte es nun, daß unter den Cambridger Handschriften die eine (C) den vielbesprochenen Vers 6. der Nobla Leyçon in der Form: Ben ha mil e .cccc. anz, die andere (B) mit: Ben ha mil e cent an (wobei die Rasur noch eine ursprüngliche arabische 4 erkennen läßt) wiedergeben, während D(ublin) und G(enf) bisher Ben ha mil e cent an geboten hatten, was zu der Datierung 1200 geführt hatte. Da man nun, ohne auch nur den Versuch einer textkritischen oder philologischen Untersuchung angestellt zu haben, auf das bloße Zeugnis dieser Handschriften hin die Zahl 1400 als die sicher ursprüngliche annahm, mithin die Zahl 1100 in G und D sich notwendig als betrügerische Fälschung<sup>1)</sup> (man vergesse nicht, daß kurz vorher Perrins und Légers Fälschungen, die dem XVII. Jahrhundert angehören, nachgewiesen worden waren) ergeben mußte, so war nun gerade das bisher für ältest gehaltene, und sicher vorreformatorische Stück der Waldenser-Litteratur dem XV. Jahrhundert zugewiesen, und diese (ganz willkürliche und, wie wir weiter unten sehen werden, absolut falsche) Bestimmung wurde nun von Grünmayer, der ebenso schon früher ohne jeden wirklichen Grund die wald. Bibelübersetzung dem »Ende des Mittelalters« (Jahrb. IV, 401) zugewiesen hatte, auf »die ganze übrige, poetische wie prosaische, Litteratur« ausgedehnt und diese dem XV. und angehenden XVI. Jahrhundert zugewiesen (Jahrb. V, 425). Und jetzt begreift man die am Eingang dieser Besprechung citierten Worte P. Meyers.

In den letzten Jahren ist die ganze waldensische Frage von neuem wieder eingehend und wiederholentlich behandelt worden; besonders die Veröffentlichung des Codex Teplensis brachte die Sache in neuen Fluß. So sehr nun Theologen und Historiker sich mit der

1) Die Schwierigkeit, diese vermeintliche Fälschung bereits dem XV. Jahrhundert (denn so alt ist das Genfer Manuskript, nach Herzog aus der ersten, nach Todd und Meyer aus der zweiten Hälfte) zuschreiben zu müssen, hat man gar nicht beachtet. Der Text wäre dann jünger als die Hss.

schwierigen Frage beschäftigten und so manch Einzelnes aufzuhellen oder zu finden denselben gelungen ist, — die beiden wichtigsten Fragen: Bibelübersetzung und waldensische vorreformatorische Schriften, sind ebenso dunkel wie sie es vordem gewesen.

Es muß nun ohne weiteres zugegeben werden, daß die Philologen bis jetzt die Hände in den Schoß gelegt und sich um das auch von ihrer Seite zu lösende Problem so gut wie gar nicht bekümmert haben. Wohl gebührt Raynouard das Verdienst, die allgemeine Aufmerksamkeit auf die waldensischen Gedichte durch deren teilweisen Abdruck im zweiten Band seines *Choix des Poésies des Troubadours* (1817) hingelenkt zu haben. Derselbe besaß davon eine fremde, recht fehlerhafte, nach G genommene, Abschrift und hatte damit gemacht, was damals überhaupt damit zu machen war. Er mußte, da er die Handschrift nicht selbst gesehen, die Angabe Sennebiers, die Handschrift gehöre dem XII. Jahrhundert, glauben, und so schließt er zwar: *la date de l'an 1100 (V. 6 der N(obla) L(eyçon) mérite toute confiance*. Allein seine Bestimmung der waldensischen Sprache als reines Provenzalisch<sup>1)</sup>, die, wie sich bald zeigen wird, die einzig richtige ist, ließ sich von dem gewiegten Provenzalisten wohl erwarten. Wenn wir die alten und neuen Angaben, sei es der Waldenser oder der sie besuchenden Reisenden, bei Seite lassen — sie erklären das Waldensisch stets, wie selbst heute noch die Bewohner jener Thäler Piemonts, als eine auf aboriginären fremdartigen Untergrund aufgebaute Mischsprache, sei es zwischen italienisch-französisch, provenzalisch-piemontesisch, oder italienisch-spanisch u. dgl. —, so sind für uns sehr interessant die aprioristischen, ohne philologisches Material geführten Schlußfolgerungen zweier Theologen, nämlich Dieckhoffs und Herzogs, die der Wahrheit sehr nahe gekommen sind. Dem ersteren (a. a. O. S. 36 f.) verdanken wir vor allem die wichtige Beobachtung, daß die Sprache des nach 1530 schreibenden Barben Maurel aus Freissinières (ein Thal im Dép. d. H.<sup>es</sup> Alpes, Ar. Embrun, C.<sup>on</sup> Guillestre, heutzutage der einzige Rest des einst waldensischen Delphinats) identisch ist mit jener sowohl der poetischen als der prosaischen waldensischen Schriften. Dieses waldensische Idiom aber bestimmt er als provenzalisches Patois, welches »in den an das Piemontesische mit damals noch keineswegs fest gezogener Grenze anstoßenden Gegenden der Provence und des Delphinats« gesprochen

1) a. a. O. S. CXL: Quant à l'idiome dans lequel elles sont écrites, on se convaincra que le dialecte vaudois est identiquement la langue romane (d. h. im Rayn.schen Sprachgebrauch »Provenzalisch«); les légères modifications qu'on y remarque, quand on le compare à la langue des troubadours, reçoivent des explications qui deviennent de nouvelles preuves de l'identité.

wurde. Auf nicht weniger als fünfzehn Seiten behandelt Herzog (a. a. O. S. 31—46) denselben Gegenstand und bringt neben vielem Unrichtigen doch manche interessante Bemerkung. In der Sache selbst kommt er zu keinem festen Resultate: einmal (S. 38) »geht mit ziemlicher Sicherheit hervor, daß die waldensische Litteratur nicht auf der Ostseite, sondern auf der Westseite der kottischen Alpen in der Provence (und wohl auch Dauphiné) entstanden sein muß«. Dann schließt er aus der waldensischen Uebersetzung der Pistola al rey Lancelau, »daß die Waldenser Piemonts es sind, welchen die Uebersetzung angehört, woraus folgen würde (was er sich als im Widerspruch mit der ersten Entdeckung stehend vorstellt), daß wir die altwaldensische Sprache auch diesseits der Alpen, in Piemont zu suchen hätten«. 1854 kommt Grützmanns sorgfältige Darstellung des Schriftwaldensischen (Herrigs Archiv XVI, 369—407). Darin heißt es S. 371: »Die waldensische Sprache ist ein Dialekt der provençalischen, der sich durch weichere Laute, einfachere Formen und (nicht ohne Schuld der Schriftsteller oder Abschreiber) eine gewisse Unsicherheit des Ausdrucks, die fast von allen Regeln abzuweichen erlaubt (!), hinlänglich kenntlich macht, um den Namen einer anderen Sprache zu verdienen« (!), und S. 400: »Die Sprache nun (der Schriften des XV. Jahrhunderts) . . . ist . . . ein Gemisch, ich möchte sagen von Waldensisch und Italienisch«, worauf italienische Spuren, von denen mehr als  $\frac{3}{4}$  zu streichen sind, aufgezählt werden. Diez führt in der 1. Auflage seiner Grammatik (1836) das Waldensische einfach unter den provençalischen Dialekten an (S. 77); noch in der 2. Aufl. (1856 S. 110 f.), wo einige Hauptmerkmale der alt- und neuwaldensischen Mundart aufgezählt werden, begnügt er sich von den alten Sprachurkunden zu bemerken »die unzweifelhaft dem provençalischen Gebiete angehören«. — Biondelli in seinem sonst ausgezeichneten Saggio sui dialetti gallo-italici (Milano 1853) mußte auch auf die provençalischen Dialekte des östlichen Piemonts zu sprechen kommen. S. 472 f. scheidet er die piemontesischen Mundarten in zwei Gruppen; 1) in jene der Ebene und der niederen Bergabhänge, und zwar: il Torinese, l'Astigiano, il Fossanese, il *Valdese* ed il Lanzese. Man ist sehr erstaunt, das Waldensische in dieser Gesellschaft zu sehen, sowohl von Seiten der Sprache als von Seiten der geographischen Lage. Zur 2) Gruppe zählt er die dialetti alpigiani, o meglio . . . occitanici, die nun aufgezählt werden. Darunter sind nur die zwei letzten, die von Viù und Usseglio, die piemontesisch sind, zu streichen, so daß, wenn Biondelli das Waldensische der zweiten, und die letztgenannten zwei der ersten Gruppe zugewiesen hätte, seine

Einteilung richtig war. S. 481 wird vom Waldensischen näher gehandelt, il quale sebbene partecipi dei principali caratteri di quello, (des Torinese!) pure segna chiaramente il passaggio dal piemontese all' occitanico. Daraus folgt nur, daß Biondelli das Waldensische bloß aus den Bertschen Verballhornungen gekannt hat, die ich weiter unten in E. wenigstens kennzeichne. Allein das darauf folgende ist überaus wichtig, und wäre es von Grützmaker, P. Meyer, Montet u. a. beachtet worden, hätte es nie die famose Theorie von der »eigenartigen waldensischen Metrik« (s. unten S. 787 fg.) aufkommen lassen. La sua pronunzia è alquanto piana, *non sopprimendo le vocali intermedie* (!) e talvolta ancora serbando le finali, worauf er mit der unrichtigen Behauptung schließt (S. 482): Del resto così la costruzione, come il vocabolario sono affatto simili al piemontese. — Hierauf kommt Grützmakers zweite Arbeit über die Waldensische Sprache im Jahrbuch IV (1862), die, ohne daß irgend ein sprachliches Material (vielleicht nur Biondelli) benutzt worden wäre, auf Grund falscher, aprioristischer Deduktionen zu dem ganz verfehlten Schluß kommt (S. 398 f.): »Die waldensische Sprache ist der Dialekt von Lyon, wie er zur Zeit des Waldus, also gegen Ende des XII. Jahrhunderts, geredet worden ist, umgestaltet durch piemontesischen Einfluß, welcher das ursprüngliche Element im Laufe der Zeit immer mehr überwuchert, aber selbst bis heute noch nicht so vollständig unterdrückt hat, daß sich nicht noch in einzelnen Zügen (wie z. B. dem Futurum auf *-ei*) der ausländische Ursprung verriete«, was Diez in der dritten Auflage seiner Grammatik (1870, S. 110, Anm.) unbesehen annimmt und also wiederholt: »Die ursprüngliche Heimat des Dialektes muß Lyonnais sein, wo auch Petrus Waldus lebte; waldensisch ward der Dialekt eigentlich erst durch die Uebersiedlung der Anhänger des Waldus nach Piemont, dessen Mundart auf die Sprache derselben, d. h. die provenzalische, einwirkte«. Seither hat sich Niemand mehr ernstlich mit der Frage beschäftigt: nur als bloße Kuriosität kann Mustons Einfall gelten, der dem Waldensischen, das er aber vom Italienischen ableitet, dieselbe Rolle zuweisen will, die Raynouard dem Provenzalischen zuweist, nämlich die Mutter der romanischen Sprachen zu sein (in *Aperçu de l'antiquité des Vaudois des Alpes d'après leurs poèmes en langue romane*, Pinerolo 1881, bes. S. 29 f.)<sup>1)</sup>. Montet in seiner

1) Vgl. meine Besprechung des Schriftchens in der *Rivista Cristiana* (1882) S. 97—104. [Ein Jahr später erschien von demselben Muston ein neues Heftchen, *Examen de quelques observations sur l'idiome et les manuscrits vaudois* par Alexis Muston, Pignerol, Imprimerie Chiantore & Mascarelli 1883, 12<sup>o</sup>, 55 S. Dasselbe ist nicht im Buchhandel erschienen, sondern von dem Verfasser nur verteilt



Histoire littéraire des Vaudois du Piémont (1886) S. 12 begnügt sich, Diezens aus der 3. Auflage citierte Fußnote zu übersetzen, und fügt

worden. Unter den Beschenken befand ich mich, trotzdem sich der Verfasser öfters mit meinen Ausführungen beschäftigt, nicht; ich habe vielmehr erst jetzt durch Prof. Vinay's Vermittelung das Schriftchen einsehen können. Kap. 1 beschäftigt sich mit der Frage nach der sprachlichen Bestimmung des Waldensischen, wobei nur zwei Zitate unser Interesse in Anspruch nehmen. Das erste ist ein Schreiben d'un professeur au Collège de France, das Herr Muston auf sein oben erwähntes Aperçu (früher im *Témoin* 1881 erschienen) erhalten hatte. Es lautet also: »Il me semble que vous avez bien réussi à montrer que l'idiôme vaudois fait partie du groupe latin méridional, et non du groupe des dialectes latins septentrionaux, dont le français est sorti. — D'autre part, je ne sais si vous êtes parti d'une idée bien précise, sur la manière dont les langues classiques et nationales modernes se sont formées et dégagées des dialectes qui leur servent de sous-sol, et moins, me paraît-il, de racines que de parties composantes. Le français est sorti des idiômes bas-latins de langue d'oïl, et non d'un mélange de langue d'oc avec ceux-ci; encore, moins de langue de si. — Les circonstances politiques et autres, après avoir valu la prépondérance au dialecte compris entre la Seine et la Loire, avec forte adjonction d'éléments normands, picards et bourguignons, en firent la langue nationale, rejetant dans la catégorie des patois, des idiômes qui d'abord avaient pu être plus développés que lui. Les dialectes italiens, et dans l'espèce, le vaudois des Alpes, ont dû aussi pousser parallèlement sur les débris du latin, jusqu'au moment où l'un d'eux dut aussi aux circonstances de devenir l'italien proprement dit. — Pour toute sorte de raisons l'italien-vaudois, plus septentrional que le provençal et les dialectes péninsulaires, devait être le moins éloigné des dialectes de langue d'oïl, sans toutefois se confondre avec eux et tout en gardant sa physionomie méridionale. Cela expliquerait pourquoi en définitive les populations qui parlaient vaudois, comme celles qui parlaient le romanche, le savoyard, etc. sont devenues populations de langue française. — Il y aurait une comparaison intéressante à faire, entre ce vaudois des Alpes et les autres dialectes voisins; et je serais surpris qu'il n'en résultât pas un sous-groupe de dialectes à base latine, intermédiaire entre les langues d'oc et de si d'un côté, et la langue d'oïl de l'autre. — En particulier on pourrait voir si la disparition de toute déclinaison, à une époque où il en restait encore des traces dans la littérature d'oïl (car vous n'ignorez pas que la déclinaison disparut tout à fait de la langue parlée, avant d'être supprimée dans la langue écrite): si, dis-je, cette disparition précoce, que vous signalez dans le vaudois, ne serait pas un trait commun de ce sous-groupe. — En tout cas je doute que l'on puisse, sur ce seul caractère, conclure à la très-haute ancienneté des documents où il se rencontre. Mais je le répète, je ne vous livre toutes ces réflexions qu'en hésitant, et me défiant beaucoup de mes lumières bornées, sur ce terrain de pure philologie. — Je vais soumettre cette brochure (la réunion des articles publiés dans le *Témoin*, en 1881) à mon collègue Paul Meyer, dont c'est la partie et je vous transmettrai ce qu'il m'en aura dit. Man muß wahrhaft die Kunst bewundern, über Etwas, wovon man nichts versteht, so elegant schreiben zu können. Ist dieser Professor vom Collège de France ungenannt geblieben, so ist dagegen der Name eines zweiten angegeben, der sich also (ein Jahr vor meiner Recension in der *Rivista cristiana*) darüber ausläßt: Je crois que l'on peut soutenir *indifféremment*, que le langage des Vallées

dann aus Eigenem folgende ebenso kühnen wie unrichtigen Behauptungen zu: Le piémontais finit même par supplanter le vaudois <sup>1)</sup> (in den Synodalbeschlüssen von Angrogna 1532: er hat also nicht bemerkt, daß sie nicht in piemontesischer Mundart, sondern in Schriftitalienisch abgefaßt sind); und ferner: Le vaudois moderne enfin s'écarte à tel point du provençal, pour se rapprocher de l'italien, qu'on peut très légitimement mettre en doute sa descendance de l'ancien vaudois (!).

Gleich im Jahre 1882, wo ich durch Herrn Prof. E. Comba in Florenz, den Leiter der Rivista cristiana (sehr gegen meinen Willen, in Anbetracht meiner andern zahlreichen Verpflichtungen), zur Besprechung des Mustonschen Schriftchens und so zur Beschäftigung mit dem Waldensischen veranlaßt worden bin, habe ich auf Grund einer flüchtigen Durchsicht des Schriftwaldensischen erklärt (S. 101):

*Vaudoises se rattache au provençal, ou qu'il se rattache à l'italien* [!] Je m'en tiens pour ma part à une troisième opinion, savoir que c'est un langage roman, comme l'italien et le provençal, mais qui se tient à égale distance de l'un et de l'autre. (Paris, 17 novembre 1881). Insofern man das letztere von jeder Mundart sagen kann, ja der Begriff der Spracheinheit selbst ebenso nur ein konventioneller ist, wie der der dialektischen Einheit (es gibt im Grund genommen nur mehr oder minder von einander verschiedene Individualitäten), mag auch diese der Mustonschen Ansicht sich sehr nähernde Behauptung P. Meyers sich anhören lassen. Dieses interessante I. Kap. schliesst mit phantastischen Behauptungen des Verfassers, die endlich im Schluß gipfeln: le Vaudois doit prendre rang parmi les idiômes de l'Italie. Den Versuch einer Widerlegung meiner zahlreichen Einwendungen suche ich vergebens. — Cap. II behauptet, daß die erhaltenen waldensischen Handschriften bloß spätere Abschriften sind — hat noch Niemand bezweifelt. — Kap. III erwähnt eine Textausgabe der Nobla Leyçon von Gilly (1845) d'après la récitation de Raynouard, qui reproduit le ms. de Genève; celle de Morland, empruntée aux mss. de Cambridge; et celle de Léger, tirée sans doute du ms. dont il est parlé dans son Histoire (Jedermann weiß, daß Légers Hss. mit den Cambridger identisch sind). Ces trois versions ont été mises en regard l'une de l'autre, sur un Tableau à trois colonnes par Gilly. Ich habe sie noch nicht gesehen. Folgen einige richtige Beobachtungen, so daß die N. L. ganz in (korrekten) Alexandrinern verfaßt ist, er entscheidet sich in V. 6 derselben für G D, freilich ohne es; beweisen zu können. Der Rest ist wertlos; mich interessirt nur die Behauptung, ich hätte ein mémoire angekündigt, daß die N. L. erst dem XV. Jahrhundert angehöre (S. 37). S. 102 der Riv. Crist. bemerkte ich nur: che il testo di quel poemetto è posteriore di al meno dues ecoli (dem XII. Jahrhundert, für das Muston eintrat); das heißt doch XIV. Jahrhundert, also von 1301 an].

1) H. Montet hat, ohne es zu wissen, in einem ganz andern Sinne recht: das Piemontesische (und zwar die Turiner Spezialität) verdrängt nämlich heute überall auf den Eisenbahn- und andern großen Verkehrslinien die einheimischen Mundarten. Wohlverstanden, es setzt sich an die Stelle derselben, mischt sich aber nicht!

Ora, mi si risparmi la fatica di dimostrare che invece il dialetto Valdese è dialetto *provenzale* orientale. Basta, per capacitarci, prendere in mano la grammatica provenzale di Raynouard ed il suo lessico (chi non possa consultare il Diez), per ritrovare identiche le regole de' suoni e di formazione delle voci (ich hätte besser fonologia und morfologia gesagt) e lo stesso vocabolario. In processo di tempo si vengono manifestando deviazioni e divergenze, delle quali non v'è peranco indizio nella Bibbia Valdese di Lione, ma che più tardi danno al dialetto valdese quell' impronta che oggi ancora lo contraddistingue e ne fanno un anello di congiunzione fra il piemontese e il provenzale (che prevale a paragone del piemontese)<sup>1)</sup>, una ramificazione di quella catena di idiomi che dal Portogallo s'inoltra fino nell'Italia superiore, poi si divide e parte si estende a sinistro verso l'Istria e la Valachia, parte scende verso mezzodì in Italia e verso Sicilia, formando quell' insieme, quella famiglia denominata delle lingue neolatine. E quella ramificazione (il valdese) si scompone ancora in due, quella del versante orientale e quella del versante occidentale delle Alpi Cozie. Forse daremo al sig. Muston argomento di meraviglia, se gli diciamo che i dialetti piemontese e lombardo . . . non derivano dall' italiano, ma appartengono al gruppo gallo-provenzale-retico, originato dal latino volgare, das, wie ich hinzuzufügen vergessen habe, verschiedenen gallisch-keltischen Stämmen beigebracht und von diesen mit der ihnen eigentümlichen Artikulation ausgesprochen und demgemäß lautlich geändert worden ist.

Hiezu habe ich jetzt einige Bemerkungen hinzuzufügen. Ich hielt damals das durch E. Reuss und E. Cunitz für katharisch erklärte N. T. von Lyon für waldensisch, weil sich mir nach der genauesten Untersuchung des am Schlusse der Hs. befindlichen Rituals<sup>2)</sup> nicht der leiseste katharische Zug herausgestellt hatte, ich vielmehr Einzelheiten desselben mit den Inquisitionsangaben der katholischen Autoren belegen zu können vermeinte. Seitdem ist nun Bernardi Guidonis Practica inquisitionis heretice pravitatis (ed. Douais, P. 1886) erschienen und ich muß nunmehr, nachdem ich durch die Gefälligkeit meines hiesigen Kollegen Schrörs das Buch habe einsehen können, Herrn E. Comba (S. 222, Anm. 1 seiner »Histoire«) Recht geben, daß die Beschreibung des Consolamentum bei Guidonis und der

1) Auch ich konnte damals das Neuwaldensische nur aus Bert kennen.

2) Die ganze Handschr. ist jetzt in einer geradezu musterhaften und unglaublich billigen Lichtdruckausgabe mit Unterstützung der französischen Regierung und des Lyoner Gemeinderats durch L. Clédat's Bemühung, der auch eine vortreffliche Ausgabe des Rituals derselben beigelegt hat, erschienen (Paris, Leroux 1887).

Text des Rituals mit einander verglichen keinen Zweifel mehr übrig lassen, daß das Ritual wirklich katharisch ist. Sonst halte ich noch an der früheren Auffassung (man findet sie bei Comba S. 220 a. a. O.: *Le dialecte du N. T. lyonnais est du pur provençal parlé sur la rive droite du Rhône, probablement dans les départements de l'Aude et du Tarn. Je crois que cette version est vaudoise*) fest: denn, wie Comba richtig bemerkt, beweist die Gegenwart des Rituals nur so viel, daß sich die Katharer dieser Uebersetzung bedient haben, läßt aber die Frage nach dem Ursprung derselben offen. Ich habe nun mehrere Kapitel des Lyoner Textes in verschiedenen Evangelien mit dem echt waldensischen Text, der den Handschriften von Dublin, Grenoble und Zürich<sup>1)</sup> gemeinsam ist und der auf eine ältere allen gemeinschaftliche, uns verlorene Quelle zurückgeht, dem Vokabelgebrauch nach verglichen und gefunden, daß trotz der großen Zahl von Abweichungen in der Wiedergabe einzelner Wörter und Sätze doch andererseits eine Reihe der überzeugendsten Uebereinstimmungen sich bei Vokabeln findet, die nur durch Abhängigkeit, nicht durch Zufall erklärt werden kann<sup>2)</sup>. Daß der Lyoner Text die Waldes'sche Uebersetzung sein müsse, läßt sich nicht erweisen. Sicher ist nur, daß Waldes, wenn er bereits bestehende Uebersetzungen gekannt hätte, sich kaum eine eigene bestellt haben würde. Zudem geht man hie und da noch immer von falschen Vorstellungen betreffs dieser Waldes'schen Bibel aus. In welchem Dialekt war sie denn geschrieben? Sicher nicht im Waldensischen, wie ihn die Handschriften zeigen (dieses lokalisiere ich weiter unten); er kann nur lyonisch oder trobador-provenzalisch gewesen sein. Aber es ist ebenso klar, daß mit dem Eindringen von Waldes' Lehre in ein neues Gebiet selbstverständlich die ursprüngliche Uebersetzung nur so lang verständlich blieb, als es die Verschiedenheit der beiden Dia-

1) Hier ist noch die Cambridger Hs. hinzuzufügen, die ich nur aus den kümmerlichen Proben bei Gilly und Comba kenne. Sie soll nach Bradshaw die älteste von allen waldensischen Handschriften sein (at the close of the 14th century, s. Todd S. 214; sie wäre also um mehr als anderthalb Jahrhunderte älter als Dublin, Grenoble und Zürich). Das ist leider sehr unwahrscheinlich.

2) Was bei gänzlicher Unabhängigkeit beim Uebersetzen herauskommt, zeigt so recht die verunglückte neuwaldensische Uebersetzung des Lucas und Johannes von Bert (London 1832), die dem Sprachschatz nach auf italienischer und neufranzösischer Grundlage aufgebaut ist und andererseits auch sprachlich jeglichen Wertes entbehrt, da sie keinen bestimmten Dialekt wiedergibt, sondern ein vom Verfasser sich zurechtgemachtes, stark piemontesisch schillerndes Volgare illustre mit neufranzösischer Orthographie gebraucht. Dasselbe gilt von seiner *Sustansa de la storia sénta* (London 1832).

lekte gestattete. So wäre denn eine trobador-provenzalische Uebersetzung in der ganzen Provence, Languedoc, Limosin u. s. w. verstanden worden. Aber, jedesmal wenn in einer dieser Provinzen eine neue Abschrift genommen wurde, wurde der ursprüngliche Dialekt der Waldes'schen Uebersetzung nicht mehr mit abgeschrieben, sondern der Text von dem Schreiber jedesmal in seine heimatische Mundart umgesetzt. Gelangte nun sein Text aber gar in ein anderes Sprachgebiet, also in das französische, deutsche u. s. f., so wurden eben französische, deutsche und andere Uebersetzungen neu daraus angefertigt. Es ist mithin die Sprache der Uebersetzungen ohne jedes Moment in dieser Frage: es bleiben nur übrig gewisse typische oder technische Ausdrücke und Formeln und dann die Textkonstitution. Das letzte Moment aber dürfte wohl auch nicht übertrieben werden; denn da die Waldenser die Bibel nicht zu bestimmten dogmatischen Zwecken umodeln, sondern den gewöhnlichen, lateinischen Text der römischen Kirche zu Grunde legen, dieser aber in verschiedenen Handschriften und verschiedenen Ländern ein verschiedener ist, so braucht z. B. der nordfranzösische Waldenser seine nordfranzösische Uebersetzung nicht aus Waldes' provenzalischer zu machen, sondern er kann ohne weiteres aus einem ihm zufällig zugänglichen lateinischen Codex neu übersetzen, wobei er gewisse den wandernden Predigern eigentümliche Kunstausrücke wörtlich wiedergeben wird. Dabei wird ihm wohl, wenn er ein geschulter Mann war, das Lateinische verständlicher gewesen sein als Provenzalisch.

Um nun zur Heimat der Lyoner Handschrift zurückzukehren, so habe ich zuerst selbe sprachlich zu bestimmen versucht. Um dieser Bestimmung willen wurde der Text im Bonner romanischen Seminar vorgenommen und von Hugo Iserloh eine Laut- und Formenlehre des Textes verfaßt, auf Grund derer ich den Text in Folge einer Vergleichung seiner Eigentümlichkeiten mit datierten Urkunden nach Aude oder Ariège verlegt habe. Da nun das in Bonn zugängliche, urkundliche Material sehr gering war, wandte ich mich darauf an meinen Freund C. Chabaneau in Montpellier, der inmitten der provenzalischen, toten und lebendigen, Schätze philologisch schwelgt, und legte ihm diese Bestimmung nebst ihrer Hauptbegründung vor. Seine Antwort bestätigte erweiternd meine Anfrage. Sie lautet: *L'évangile de Lyon appartient-il à l'Aude où à l'Ariège? Probablement, ou encore au Tarn; car le Tarn, et aussi le Tarn et Garonne, ont également conservé des pluriels en i . . . Dans toute cette région le langage devait être, à bien peu près, identique.*

Je ne doute pas que ce ne soit dans le pays même, où battait pour ainsi dire le cœur de la secte, que le ms. de Lyon a été exécuté. Or ce pays c'était surtout l'Ariège, qui en fut aussi le dernier boulevard <sup>1)</sup>).

Es ist mithin sicher: 1) Waldes läßt um das dritte Viertel des XII. Jahrhunderts eine Uebersetzung veranstalten; also gab es wahrscheinlich noch keine ihm bekannte in provenzalischer Sprache, da ihm eine solche genügt hätte. 2) jede Provinz der Waldenser hatte ihre Uebersetzung in ihrer eigenen Mundart. 3) der Lyoner Text gehört sicher noch dem XIII. Jahrhundert an. 4) derselbe ist in Ariège oder der Nachbarschaft geschrieben. 5) Derselbe steht in Auswahl gewisser Vokabeln und anderer Einzelheiten in einer nachweisbaren Beziehung zur waldensischen Vulgata.

Wie steht's nun mit der Sprache dieser letzteren? Dieselbe ist 1) identisch mit jener aller älteren (über die wahre Bedeutung dieses Wortes s. unten S. 774) waldensischen Handschriften sowohl der Bibel als der Gedichte als auch der Prosatraktate, 2) ist ebenso identisch mit der Sprache G. Maurels (oder Morels) im Cambridger Manuskript <sup>2)</sup>, d. h. nach dem ersten Viertel des XVI. Jahrhunderts. Nun stammt Maurel aus Freissinières und verrichtet (s. Herzog S. 37) bei den Waldensern von Mérindol und Cabrières (beide Dép. Vaucluse) und benachbarten Orten der Provence geistliche Funktionen. Andererseits stammen die Handschriften von Genf, Dublin und Cambridge sicher aus den waldensischen Thälern der kottischen Alpen. Damit ist aber auch diese Schriftsprache ohne weiteres sicher lokalisiert. Freilich stehn zwei Möglichkeiten vor uns: 1) wir haben es mit dem zur Schriftsprache durch die Schulen und Predigten der Barben <sup>3)</sup> erhobenen und verbreiteten lokalen Dialekt zu thun, der also der Dialekt der kottischen Alpen ist, oder 2) diese Schriftsprache haben die Waldenser aus ihrer ersten Heimat fertig mitgebracht und in ihre neuen Wohnsitze importiert, wobei wieder zwei Wege offen stehn: dieser fremde Dialekt wurde der neuen Heimat aufgezwungen (was sehr unwahrscheinlich ist, wenn anders nicht ganze Volksmassen sich kompakt in fremden, verlassenen Ländereien niederlassen, was a priori im vorliegenden Falle nicht zutreffend ist) und ist dort herrschend geworden, oder er bleibt nur die Kirchen- oder Ritualsprache des Klerus, also im vorliegenden Falle der Barben,

1) Vgl. jetzt S. IV von Clédats Facsimile - Ausgabe.

2) Mir leider nur aus den spärlichen Proben bei Perrin und Léger bekannt. Doch genügen sie, um die oben behauptete Identität zu sichern.

3) Barba heißt im Piemontesischen, den kottischen Alpen, in der Grafschaft Nizza, »Oheim« im eigentlichen und übertragenen (Ehrentitel für alte, angesehene Leute) Sinne.

ist mithin eine tote, nur in den Barbenschulen gepflegte Sprache, wie etwa das Latein.

Welche dieser drei Möglichkeiten trifft nun in Wirklichkeit zu? Wir sahen oben, wie Grüzmakers Ansicht, Lyonisch sprechende waldensische Kolonien ziehen nach den kottischen Alpen, wo sie piemontesisch sprechende Leute antreffen und ihr Lyoner Provenzalisch mit dem Piemontesisch zu einer neuen, vom Piemontesischen sehr stark beeinflussten und demselben nächstehenden Mischsprache umodeln, als allgemein geltende Ansicht bezeichnet werden mußte. Dies ist, abgesehen von den geschichtlichen Vorgängen, schon rein a priori philologisch unmöglich: für eine solche Sprachmischung hat man noch kein Beispiel beigebracht und wird es auch nie beibringen können — etwaige Mischungen europäischer mit afrikanischen und ähnlichen Sprachen beruhen auf ganz verschiedenen Verhältnissen. Allein auch Thatsachen selbst sind vorhanden, welche die gänzliche Unhaltbarkeit der Grüzmakerschen Theorie nachweisen. Das Ergebnis meiner seit 1882 zuerst im Bonner romanischen Seminar, dann auf Reisen in den piemontesischen und französischen Thälern der kottischen Alpen gepflogenen Untersuchungen ist nun das folgende: 1) das Schriftwaldensisch des XVI. Jahrhunderts (ein anderes, älteres kennen wir, wie ich fürchte, nicht; es hängt dies mit der paläographischen Frage der Waldensischen Handschriften zusammen, wovon ich unten S. 771 fg. im Zusammenhang handle) hat mit dem Lyoner Dialekt überhaupt gar nichts zu schaffen. Das erstere ist rein provenzalisch, während die Lyoner Mundart nicht einmal provenzalisch ist, sondern als nordfranzösischer Uebergangsdialekt der bekannten Gruppe des nach Ascoli benannten »Franco-provenzalischen« angehört. Grüzmaker hatte offenbar nie eine Zeile Lyonisch gesehen; denn der oberflächlichste Vergleich zwischen Lyonisch und Schriftwaldensisch zeigt eine totale Verschiedenheit. Ich habe mich über zwei Monate im Jahre 1872 in Lyon aufgehalten, mir damals einige Notizen über das dortige Patois gemacht und gedruckte Lyoner Patoistexte gesammelt. Als ich deshalb Grüzmakers Ausführung zum ersten Male las, war mir die Unmöglichkeit derselben sofort klar. Allein es konnte (zwar sehr unwahrscheinlich, aber theoretisch möglich) sich der Charakter des Lyoner Patois im Laufe der Jahrhunderte geändert haben (vgl. z. B. die heutige und die mittelalterliche Mundart von Rom). Deshalb ließ ich im Bonner Seminar alles überhaupt gedruckte altlyonische Material sammeln und verarbeiten. Das Resultat liegt vor in der Bonner Dissertation von A. Zacher »Beiträge zum Lyoner Dialekt« (1884). Darnach

erschien Philipons »Phonétique lyonnaise au XIV<sup>e</sup> siècle (Romania XIII, 542—566), wozu jetzt sein Aufsatz »L'A accentué précédé d'une palatale dans les dialectes du Lyonnais, de la Bresse et du Bugey (ebenda XVI, 263 f.) zu vergleichen ist. Eine zweite projektierte Arbeit, die Grammatik des Neulyonischen, wurde uns erspart durch das Erscheinen von Nizier du Puitspelu's trefflichem »Très humble essai de phonétique lyonnaise« (Lyon 1885). — Das Schriftwaldensische hat demnach, wie jetzt jeder sich leicht sofort überzeugen kann, weder mit dem Alt- noch mit dem Neu-lyonischen irgend etwas gemein. 2) Das Schriftwaldensische ist mit den Mundarten auf den beiden Abhängen der kottischen Alpen auf das allerengste verwandt und steht zu ihm in demselben Verhältnis, wie eine Schriftsprache zu dem ursprünglichen Einzeldialekte, aus dem sie sich entwickelt hat. Dies wurde auf doppelte Weise festgestellt. Einmal mußte eine Grammatik (Laut- und Formenlehre) der heutigen waldensischen Mundarten zusammengestellt werden. Deshalb begab ich mich im Frühjahr 1886 nach dem Hauptorte der Waldenser, nach Torre Pellice, wo ich durch die liebenswürdige Zuvorkommenheit des Direktors und der Professoren<sup>1)</sup> des Collegio Valdese mit großer Leichtigkeit und Zeitersparnis mir das notwendige Material verschaffen konnte. Einige kleinere übrig gebliebene Lücken konnte ich im Herbst 1887 ausfüllen. So wurde die Gleichheit der Laut- und Formenlehre nachgewiesen. Dasselbe traf auch zu für den westlichen Abhang der kottischen Alpen<sup>2)</sup>, den ich in demselben Herbst 1887 zu demselben Zwecke bereiste. Dadurch wurde die völlige Identität der Sprache der beiden Abhänge nachgewiesen: die vorgefundenen kleinen Abweichungen unter einander sind nur solche, wie sie bei jeder Mundart von Dorf zu Dorf sich vorfinden, ohne die allgemeinen Hauptzüge je zu berühren.

Dazu wurde eine neue Stütze gefunden in der Sprache der vor einigen Jahren im Département des H<sup>es</sup> Alpes gefundenen Mystères, von denen jetzt André, Anthoni, Poncz und Peter-Paul ganz oder

1) Allen diesen Herren spreche ich hiermit meinen verbindlichsten Dank aus; vor allen den Herrn Dr. Alexander Vinay und B. Tron. Der vortreffliche Prof. Niccolini ist leider nicht mehr unter den Lebenden, ebenso Prof. Malan. Sonst gedenke ich noch gern der HH. Pfarrer Lantaret, Sardiol und Dr. Rostan.

2) Zu großem Dank bin ich Herrn Laurençon, Abgeordneten des Dép. des H<sup>es</sup> Alpes, an den mich Gaston Paris empfohlen hatte, und Herrn Queyras, conseiller général in La Roche, sowie ganz besonders unserem Fachgenossen, Herrn Abbé Paul Guillaume, Archivisten in Gap, dem bekannten verdienstvollen Herausgeber der hochalpinischen Mystères, verpflichtet.



teilweise gedruckt vorliegen. Dieselben sind alle im Anfang des XVI. Jahrhunderts niedergeschrieben, also in der Niederschrift nur um wenige Jahre mit den waldensischen Hss. auseinander. Wenn man sich an die französische, den waldensischen Handschriften fremde Orthographie gewöhnt hat, findet man wieder dieselbe Laut- und Formenlehre und denselben Sprachschatz. Nur sieht man, daß hier die ganze Geistesrichtung die französische ist, daher denn, wenn der Verf. das entsprechende Patoiswort nicht findet, er es ohne weiteres dem Französischen entlehnt, ein Beweis, daß die sprachlichen Verhältnisse in jenen Gegenden zwischen Mundart und Gebildeten-sprache damals wohl ebenso schon wie heute gelegen haben; dagegen im Schriftwaldensischen ist der Untergrund echt provenzalisch, mit streng ausgeprägter, vom Italienischen ebenso wie vom Französischen unabhängiger, theologischer Terminologie. Nur in die jüngsten Handschriften bringen die Schreiber dann und wann italienische Vokabeln sporadisch hinein. Wir dürfen nicht vergessen, daß in den späteren Jahrhunderten die Kultur in den östlichen Thälern, soweit eine solche vorhanden war, italienisch war, daher ebenso die Gebildeten-sprache, und daher auch wohl die Predigt. Erst die Importierung fremder, aus Genf bezogener, französisch predigender Geistlichen hat den Thälern den eigentümlichen französischen Firnis gegeben, der sich hie und da auch heute noch vorfindet. Die in Torre tagende Synode hat im Herbst 1887 zum ersten Mal in italienischer, (nicht wie bisher, in französischer) Sprache wieder verhandelt.

Die Beweise für diese meine Aufstellungen<sup>1)</sup> werde ich in einer vergleichenden Grammatik der provenzalischen Dialekte auf den beiden Abhängen der kottischen Alpen geben. Hier will ich nur, um etwaigen oben zu Tage liegenden Einwürfen von vornherein zu begegnen, auf einige Verschiedenheiten aufmerksam machen. Die My-stères haben *ě(a)-* aus *ca-*, die waldensischen Handschriften schwanken; aber ebenso die heutigen Mundarten, da es oft vorkommt, daß der eine Ort vom Nachbarort abweicht, ja im selben Ort die beiden

1) Sollte irgend einer meiner waldensischen Freunde diesen Behauptungen widersprechen wollen, indem er mir den von seinem Ohre empfundenen allgemeinen Klangeffekt oder sonstige für ihn entscheidende Aeusserlichkeiten, die ihn das Gegenteil behaupten lassen, dagegen vorhält, so sei hier bemerkt, daß die vergleichende Sprachenkunde nach solchen subjektiven und äußeren zufälligen Eindrücken nicht vorgehn kann, sondern, sagen wir, die Sprache chemisch in der Lautlehre zerlegt, die Verbindung der Elemente in der Formenlehre und Syntax behandelt, während das Vokabular den Grundstock der vorhandenen Elemente feststellt.

Strömungen sich kreuzen. Dasselbe gilt von *-ç* aus lat. *-ct*<sup>1)</sup>. Man muß sich also hüten, auf diese beiden Punkte allein Schlüsse bauen zu wollen. Schlimmer scheint es aber mit der Deklination zu stehn. Die waldensischen Hss. haben Fem. Artikel *la*, Pl. *las*, Fem. I. *-a*, Pl. *-as*, Fem. II. *-*, Pl. *-s*, Mask. Artikel *lo*, Pl. *li*, *de li*, *a li*, *li*, Mask. *-*, Pl. *-(i)*, also scheinbar im schärfsten Gegensatz zu den Mystères: *la*, *las*, I. *-a* oder *-o*, Pl. *-as* oder *os*, Mask. *lo* und *los*, Pl. immer *-s*. Und doch ist dies nur scheinbar. Beim genauern Nachsehen sehen wir, daß auch die waldensischen Hss. einige mal (freilich nur in den von Hahn S. 647 fg. gedruckten Texten) *los* st. *li* haben; aber alle insgesamt schwanken bei den Mask. zwischen den Formen mit und ohne *-s*, so daß die ersteren nur wenig überwiegen. Die heutigen Mundarten erklären dies sofort. Die Mystères stehn in der Deklination der Maskulina auf dem rein delphinatischen, also westlicheren Standpunkt, der noch heute stellenweise bis an den Kamm der Alpen heranreicht; interessant ist die Mittelstellung des Thales Queyras, das bei Mask. zwar immer *-s* anhängt, aber die östlichen Artikelformen *li*, *de li*, *a li*, *li* bereits aufgenommen hat (= waldensische Hs.). Wir sehen hier den langsamen Uebergang zum Piemontesischen, das Maskulina nur ohne *-s*, oft mit *-(i)* flektiert, aber im scharfen Gegensatz zum Waldensischen die Fem. Plur. nur mit *-e* (nach italienischer Art bildet), worin jetzt einige waldensische Ortschaften übereinstimmen. Dies geht aber ebenso über den Kamm, so im Briançonischen, wo Fem. *-a*, Pl. *-a* ist, das aber aus älterem *a(s)* entstand, ebenso wie waldensisch *-a* und *-e* aus älterem *-a(s)* und *-e(s)*. Der Artikel vor Vokal läßt darüber keinen Zweifel übrig. Einzelne Punkte in den östlichen Thälern haben sogar noch Mask. Pl. *-s*, allgemein herrscht freilich *-(i)*. P. Bert in seinen Uebersetzungen hat ohne weiteres die piemontesische Deklination eingeführt. — Man sieht daraus, daß die Deklination sich selbständig entwickelt hat, und in keiner Weise vom Piemontesischen (nur bei H. Bert) beeinflußt ist. Der Plural der Fem., die nur einen einzigen Kasus hatten, blieb deshalb unangetastet; er ändert sich bloß lautlich. Die Mask. dagegen hatten im Laufe der Zeit im Sing. einen Kasus (vom Nom. Sing. *-s* findet sich weder in Schriften noch Mundarten — man denke an die späte Zeit — irgend eine Spur mehr), im Pl. zwei, von denen der eine, der Nom., oft vom Sing. verschieden war, wie *tuit*, *altri*, *aquisti* (Sing. *aquest*), *aquil*, (Sing. *aquel*) u. s. f., der andere sein *-s* hatte. Es kommt die Zeit

1) Nicht nur, daß *-ç* und *-it* wechseln, oder je nach dem Auslaut sich ablösen, auch die Palatalis *-ç'* habe ich in einem östlichen Thal angetroffen.

des Schwankens (s. waldensische Handschriften), und in den heutigen Mundarten siegt an dem einen Orte der Nom., an dem anderen der Akkusativ. Anderswo, wie in Queyras, wurden sogar beide gemengt, daher einerseits *li cutéus* (d. h. alle Nom. in -s), daneben aber, dem *li* entsprechend *akéli, akésti, dii, tüč* u. a.

3) Die heutigen waldensischen Mundarten sind im Verhältnis zu ihrer provenzalischen Nachbarschaft<sup>1)</sup> kein fremder Eindringling, sondern bilden mit ihr ein harmonisches, homogenes und geographisch und sprachlich kontinuierliches Ganze. Es ist wohl also auch ethnographisch der Schluß berechtigt, daß die Waldenser keine Eingewanderten, sondern von Anfang an ein gleichberechtigtes Glied des provenzalisch-gallischen Stammes, der von Westen aus über den Kamm der kottischen Alpen bis weit in die Thäler hinab vorgedrungen war, seitdem aber von dem verschiedenen piemontesisch-gallischen Stamm (das Italienische hat mit dem unverfälschten Piemontesisch nichts zu schaffen) wieder energisch zurückgeworfen wird.

Dies wurde in folgender Weise festgestellt: Mich mit der Behauptung der östlichen Waldenser, daß ihre katholischen Nachbarn einen vom Waldensischen ganz verschiedenen Dialekt sprächen, nicht begnütigend, machte ich mich mit meinem Fragebogen von neuem auf den Weg und verschaffte mir so das nötige Material einerseits für Fenestrelle, Oulx und Cesana, sowie im Süden für die Thäler vom Po bis Vermegnana, andererseits in Frankreich die Thäler Cervières, Guisane, Durance nebst Freissinières und Vallouise<sup>2)</sup>. Einzelne, abgelegene Orte nahm ich, wenn sich günstige Gelegenheit bot, nebenbei mit<sup>3)</sup>. Die Folge dieser Untersuchung und Vergleichung ist die oben unter 3) aufgeführte Thatsache.

1) Das Piemontesische als völlig fremdes Element kommt hier nicht in Betracht. Ein Blick auf die Karte in Hinsicht auf die heutigen sprachlichen Verhältnisse zeigt, daß früher das Provenzalische sich vom Limone-Thal bis hinauf nach dem Dora-Riparia-Thal erstreckt hat, und im Laufe der Zeit von dem aus der Tiefebene heraufsteigenden Piemontesisch zurückgedrängt worden ist. Dieser Proceß ist eben jetzt in großer Beschleunigung begriffen.

2) Leider kam ich diesmal wegen des schlechten Wetters nicht nach Queyras.

3) Für die französische Seite fand ich außer der oben (S. 767) angeführten Unterstützung noch eine solche bei der Pfarrgeistlichkeit in Briançon, für die italienische bei Don Balset, Prof. im bischöflichen Alumnat von Pinerolo, und bei dem Direktor dieser Anstalt, vor allem aber bei den Kommandanten der Alpini in San Dalmazzo, Dronero und Demonte, die mir ihre schmucken wackeren Krieger für meine philologischen Zwecke ohne irgend eine Empfehlung ohne weiteres zur freien Verfügung stellten. Ich benutze diese Gelegenheit, um meinen

Zum Schluß dieser allgemeinen Bemerkungen, die ich zum richtigen Verständnis der folgenden Besprechung der neuen Publikation vorausschicken zu müssen glaubte, berühre ich noch das Alter der auf uns gekommenen waldensischen Handschriften. Wenn wir von der früheren Meinung, dieselben oder einige derselben dem XII. oder XIII. Jahrhundert zuzuweisen, absehen, so begann die Reaktion mit Todd (1841), der in seinem Katalog der Dubliner Handschriften N. 1 (N. Testament) dem Jahre 1522, N. 3 dem Jahre 1524 (oder später), N. 6 dem Jahre 1523 und N. 5 dem XVI. Jahrhundert zuweist. Bei N. 4 (Gedichte) fehlt eine Altersbestimmung<sup>1)</sup>. N. 2 ist durch Maurels Verfasserschaft ohnedies über 1530 hinausgerückt. Von den Genfer Hss. wird Nr. 207 (die Gedichte) dem XV. Jahrhundert und zwar wahrscheinlich dem Ende desselben zugeschrieben, und P. Meyer stimmt auf Grund seiner Autopsie dem bei (Rev. crit. a. a. O.); nach Herzog (die rom. Waldenser S. 49) »Mitte des XV. Jahrhunderts<sup>2)</sup>, N. 206 weist Herzog (a. a. O. S. 48) dem XV. Jahrhundert, »vielleicht den früheren Zeiten desselben«, zu, N. 208 nach demselben (S. 50) »aus der Mitte oder der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts«; N. 209 ebenso »aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts«. 1862 kommt Bradshaw mit der zeitlichen Bestimmung der Cambridger Hss.: F (N. Testament) Ende des XIV. Jahrhunderts, B (Gedichte) erste Hälfte des XV. Jahrhunderts, C gegen Mitte desselben Jahrhunderts, A späte Hälfte des XV. Jahrhunderts (aber Teile der Hs. gehören 1530 an!), D ebenso, E datiert 1519. 1521. Es kommt nun Grenoble in Betracht: nach Bradshaw, der aber nur nach dem ganz ungenügenden Faksimile bei Gilly urteilt, soll die Hs. dem Anfang des XV. Jahrhunderts angehören, mithin jünger sein als Cambridge F. Zürich soll wieder älter sein als Dublin, der ja mit 1522 datiert ist. Das Urteil Anderer übergehe ich, da es keine Paläographen sind. — Man kann aber soviel daraus ersehen, daß alle datierten oder datierbaren Hss. ausnahmslos dem XVI. Jahrhundert angehören, während der Rest, bei dem eine sichere Handhabe fehlt, dem XV. Jahrhundert, eine einzige davon dem XIV. Jahrhundert zuge-

Dank für diese bereits früher in Turin und auf der Insel Sardinien mehrfach erprobte, besonders wertvolle Mitarbeiterschaft unseres verbündeten italienischen Heeres von Neuem auszusprechen.

1) Eine solche wird durch Herzog, die rom. Waldenser S. 59 gegeben, der bemerkt, »von derselben sehr leserlichen Hand, die den vorhergehenden Band (N. 3) geschrieben hat«. Diese Hs. ist vom Jahre 1524 datiert.

2) Nach Muston, Examen S. 11 weist auch L. Gautier diese Hs. nach einer Seite Photographie dem XV. Jahrhundert zu.

wiesen wird. Was mich anbelangt, so habe ich leider bis jetzt nur folgende Handschriften selbst einsehen können: Dublin 4 (Gedichte), Grenoble und Zürich. Dazu kommen die Lichtdruckfaksimile von Genf 207, Cambridge B und C und Dijon. — Ich gestehe ohne weiteres, daß ich nach meinen bisherigen Erfahrungen (und ich habe hunderte und aber hunderte romanischer Handschriften zwischen den Händen gehabt) Gr und Z unter allen Umständen dem XIV. Jahrhundert zugewiesen und D mit dem XV. Jahrhundert bestimmt hätte. Die ersteren Hss. sind auf Pergament, haben die jener Zeit zukommende Minuskel, sind recht sorgfältig geschrieben, ohne eine Spur von dem bekannten rundlichen italienischen Duktus, mit zahlreichen Abkürzungen, worunter zwei ( $q = qui$  und  $w = r$ ), die ich außer in Italien nur noch in einigen südfranzösischen Hss. angetroffen habe. Unter allen Umständen wäre ferner nach den Lichtdruckproben Cambridge B und G dem XIV. Jahrhundert, vielleicht sogar dem Anfang desselben, Dijon 1. Spalte freilich dem XVI. zugewiesen worden. Bei Cambridge B hätte man selbst an das Ende des XIII. Jahrhunderts denken können, wobei man sich nur über den weggekratzten arabischen Vierer etwas gewundert hätte. — Dem steht nun die sichere, von E. Reuss in der *Revue de Théologie* (VI, 80 f.) nachgewiesene Thatsache entgegen, daß der waldensische Vulgattext in Z eine teilweise Umarbeitung nach einem Druck des griechischen Textes von Erasmus (erste Ausgabe 1522, oft nachgedruckt) ist, mit dem in die Augen fallenden Zweck, nach der gegen 1530 mit den Reformationsführern getroffenen Einigung den waldensischen Text dem reformierten zu nähern. Es muß also Z frühestens nach 1522, wahrscheinlich nach 1530 geschrieben sein. Dies ergibt also einen Abstand von zwei Jahrhunderten von unserer paläographischen Schätzung und muß uns doch in der Altersbestimmung waldensischer Handschriften ungewöhnlich vorsichtig machen. Denn jetzt gehören alle Dubliner Hss. dem XVI. Jahrhundert an, und eben dorthin gehört also Z. Nun ist aber damit auch Gr sofort dem XIV. Jahrhundert weggenommen und ich sehe keinen Grund ein, warum er nicht ebenso dem XVI. Jahrhundert angehören soll. Es blieben also die alten Hss. von Cambridge übrig. Ich habe deshalb auch hier gegen Bradshaws Bestimmungen Zweifel. Die datierten Hss. gehören auch dort alle insgesamt dem XVI. Jahrhundert an; der Codex A, den er zuerst der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts zugewiesen hatte, enthält aber Teile, die von einer Hand herrühren, die die Zahl 1530 geschrieben hat, wie Bradshaw selbst on a more careful examination gefunden hat. Er war sich auch dieser Unsicherheit wohl bewußt; sagt er doch selbst: The truth is that so

very few volumes bear an actual date, that persons who are familiar with Mss. may gain a fairly correct notion of the *relative* age of different volumes, and yet differ from other critics as to the *actual* age.

Vergessen wir nicht, daß alle waldensischen Hss. einen und denselben Familientypus haben, alle dieselben, stark überladenen, oft sigelartigen Abkürzungen und daß alle zu einer Zeit, wo die Kursiv allein herrschend ist (lehrreich ist das Faksimile von 1511 in P. Guillaume's St. Antoni), eine recht altertümliche Minuskel gebrauchen. So ist Dublin N. 6, datiert 1523, Dublin N. 1, 1522, ja sogar N. 2 (Maurel) — sicher nach 1530 — in dieser Schrift geschrieben. Ebenso fällt auf, daß in einer so späten Zeit noch Pergament verwendet wurde: von den erhaltenen 17 Hss. sind 8 auf Papier, 8 auf Pergament geschrieben, eine aus beiden zusammengesetzt. Zu all dem kommt ein letztes, aber entscheidendes Argument: das sprachlich-orthographische Aeußere ist in allen Hss. dasselbe, und ganz besonders ebensogut in der Dubliner N. 2 (Maurel) wie in Cambridge N. T. <sup>1)</sup>, (der dem Ende des XIV. Jahrhunderts angehören soll!). Diese auffälligen äußeren Umstände verlangen eine Erklärung. Das Pergament wie das kleine Taschenformat ebenso wie der Inhalt zeigen, daß es für die Barben oder Prediger bestimmte Taschenexemplare sind, die dieselben auf ihren Reisen heimlich bei sich trugen und beim Gottesdienst verwendeten. Daher auch die altertümliche Minuskel, die sich ebenso in Horen, Ritualen und Missalen noch zu einer Zeit erhält, wo die Kursiv ihre unumschränkte Herrschaft schon mit dem Druck <sup>2)</sup> hat teilen müssen. Die Abkürzungen scheinen auf den ersten Blick damit nicht zu stimmen, da sie ja das öffentliche Vorlesen erschweren: allein sie sind so typisch, echte Sigel, daß sie, einmal eingetübt, nie Beschwerden machen. Nachdem ich einige Blätter einmal durchgelesen hatte, stieß ich nie mehr weiter an. Wenn aber alle Hss. in derselben Sprache <sup>3)</sup>, in derselben Orthographie geschrieben sind, so muß eine

1) Ich kann leider diese so merkwürdige Hs. nur nach den zwei kleinen Proben bei Comba, *histoire*, S. 229 beurteilen. Sonderbar, der Codex zeigt da sogar die modernste Orthographie: immer faiet, faieta, was ich sonst nie in einer waldensischen Hs. angetroffen habe. Vor einer Autopsie von Dublin N. 2 und Cambridge F läßt sich schwer was sicheres sagen.

2) Ebenfalls sonderbar, daß die Waldenser im XVI. Jahrhundert ihre Sachen nicht drucken lassen. Hatten sie auch selbst keine Druckerei, die kalvinistischen Pressen Genfs hätten ihnen doch sicherlich offen gestanden.

3) In Einzelheiten der Formenlehre, sehr selten in der Lautlehre, haben einzelne Schreiber, mitunter, aber doch nur sehr sporadisch, ältere Formen ihrer Vorlage erhalten.

festen Tradition bestanden haben und diese in einer Schule gelehrt worden sein. Wir finden deshalb eine echte Schriftsprache — ohne dialektische Spaltungen, wie sie sonst unvermeidlich waren — mit streng uniformierter Orthographie: die einzigen größeren Schwankungen treffen *i* oder *y* in Diphthongen und *ç* neben *cz*, vielleicht noch *s* oder *ss* — sonst alles fest geregelt. Aber auch die altertümliche Schrift ist dann offenbar in denselben Schulen gelehrt worden, und da ist es ganz gut möglich, daß die zwei Schrifttypen, in die alle mir bekannten waldensischen Hss. zerfallen, die eckige (Beispiel Cambridge B, Gren., Z.) und die etwas flüchtigere Minuskel (Genf, Dublin 4., Dijon), zur selbigen Zeit angewendet wurden.

Ich komme mithin zu dem Schlusse, daß alle vorhandenen waldensischen Hss. dem XVI. Jahrhundert angehören dürften. Alle älteren Hss., die existiert haben müssen, sind verloren gegangen. Wir wissen aus Perrins und Légers Angaben, wie selten zu ihrer Zeit (XVII. Jahrhundert) die Hss. waren und wie eben die uns vorliegenden durch damaliges allseitiges Suchen mühsam aufgetrieben worden sind. Dies leuchtet von selbst ein: in dem zweiten Viertel des XVI. Jahrhunderts erhalten die Waldenser französisch sprechende Prediger, und damit waren alle Hss. außer Kurs gesetzt; sie konnten nur in einzelnen Familien als Andenken oder Kuriosität aufbewahrt werden. Da aber alle diese Hss., wie schon gesagt, dieselbe eigentümliche Familienähnlichkeit haben und alle derselben späten Zeit angehören, so muß auch ein besonderer Anlaß zu jener Zeit existiert haben, um so viele Abschriften gleichzeitig anfertigen zu lassen. War es das Bedürfnis, dieselben den ausländischen Gesinnungsgenossen zu zeigen und hätten dann diese waldensisch verstanden? Oder waren revidierte und reformiert zugestutzte Kopien für den Seminarunterricht der Barben durch die Berührung mit der Reformation notwendig geworden? Dann hätte man selbst die alten Vorlagen als unbequeme Zeugen einer allzu katholisch schillernden Vergangenheit verschwinden lassen. Auch müssen die Hss. z. B. des XIV. Jahrhunderts sprachlich Schwierigkeiten bereitet haben, so daß wenn sie der ungewöhnlich starken mechanischen Abnutzung widerstanden und der katholischen Inquisition entkommen wären, sie doch hätten untergehen müssen, da es keine Sammelstätten, wie die Klöster dies waren, unter ihnen gab und auch nicht geben konnte. Und selbst wenn etwas ähnliches bestanden hätte, sie wären bei den steten Ueberfällen und den damit verbundenen Verwüstungen doch dem Untergang geweiht gewesen.

Aus dem bisher Vorgebrachten ergibt sich ungesucht von selbst, daß die sog. »waldensische Frage« weit entfernt davon gelöst zu

sein, wie man vor 20 Jahren geglaubt hat, noch heute (abgesehen von dem auch schon damals erledigten Punkt des Ursprungs der Waldenser) ebenso dunkel ist, wie früher, aber eben so, was nun zu thun übrig bleibt, um dieselbe zu lösen.

1) Die paläographische Lösung der Frage: dazu ist es nötig, alle waldensischen Hss. auf einen Punkt, etwa Bonn, zu vereinigen, hierauf die datierten genau zu studieren und dann die übrigen damit zu vergleichen. Wenn auch bei der bekannten Liberalität von Dublin und Genf dies zu erreichen wäre, so würde es doch, wie es scheint, an Cambridge scheitern. Es dürfte sich daher anempfehlen, von den einzelnen Hss., und zwar von jedem Schreiber derselben, eine photographische Probe aufnehmen zu lassen und diese dann kompetenten Fachleuten zur Begutachtung vorzulegen. Vielleicht findet sich ein Gönner der Sache oder eine Akademie oder Regierung, die die dazu nötigen paar 100 Thaler hergibt.

2) Es müssen kritische Ausgaben der einzelnen Texte hergestellt werden. Die Gedichte habe ich übernommen und die Nobla leçon bereits im Manuskript fertig. Die Dubliner Hs. <sup>1)</sup> habe ich bereits verglichen, und so fehlt mir nur noch die Kollation der übrigen vier Cambridger Gedichte. Das N. T. ist nunmehr, wo Salvionis Text von Z (s. S. 798) allen zugänglich sein wird, leicht zu besorgen, da nur noch Gr und C kollationiert zu werden brauchen, man vielleicht noch Herzogs Abschrift <sup>2)</sup> des Dubliner Codex der Sicherheit halber vergleichen wird. Mühsam und zeitraubend wird sich die Ausgabe der übrigen Prosatraktate gestalten und große Selbstverleugnung von dem Herausgeber, der dazu Romanist sein muß <sup>3)</sup>, verlangen.

3) Dann erst kann die Untersuchung einmal nach dem Bibeltext des N. T. (sehr schwierig, da die als Grundlage hierfür nötige Durchforschung des lateinischen Textes noch nicht recht begonnen hat), andererseits nach den ursprünglichen lateinischen Quellen der Prosatraktate und dann nach deren späteren Umarbeitungen beginnen.

Möchte doch die Arbeit bald in Angriff genommen und so der bereits 1862 ausgesprochene edle Wunsch des Wiederauffinders der

1) Es war mir durch die Liberalität des Trinity College, das mir auf mein Gesuch die Hs. nach Bonn schickte, vergönnt, dieselbe mit Musse genau zu kollationieren (ich habe noch das Bestiari abgeschrieben). Ich spreche auch an dieser Stelle den Herren Kuratoren sowie dem Unter-Bibliothekar desselben, Herrn Thomas French, mit dem ich in Verkehr gestanden, meinen verbindlichsten Dank aus.

2) Die königliche Bibliothek in Berlin stellte mir dieselbe mit ihrer bekannten, von mir selbst so oft bereits erprobten Liberalität zur freien Benutzung in Bonn.

3) Alle bis jetzt von Nichtromanisten gemachten Publikationen lassen leider nur zu viel zu wünschen übrig.



Morlandschen Hss., Bradshaws (s. Todd a. a. O. 223): »and it is much to be hoped that the *authorities at our University*<sup>1)</sup> Press will soon offer some encouragement towards bringing out a careful edition of at least the most important treatises in the collection. Whatever Cromvell and his friends were politically, it is at least certain that, as a literary body, we owe them a debt which it would take us a long time to repay, and which at present we refuse to acknowledge even in our annual commemoration of benefactors. We have for two hundred years ignored both the gift and the giver, and it is time that we should begin to make some reparation« endlich in Erfüllung gehn, wofür bis jetzt gar nichts geschehen ist.

Und nachdem jetzt alle Vorfragen für die so schwierige und dunkle Frage erledigt sind, wenden wir uns nunmehr zur *Nobla Leyçon*, dem wichtigsten und, wie ich nachweisen werde, auch dem ältesten unter den waldensischen poetischen Sprachdenkmälern, das bereits unzählige Mal, aber ausnahmslos mangelhaft herausgegeben worden ist. Indem ich eine Besprechung der jüngsten, von Montet besorgten Ausgabe desselben zu Grunde lege, werden wir Gelegenheit finden, der Reihe nach die vielen offenen oder strittigen Fragen, die sich an dies Denkmal knüpfen, zu behandeln und einiges wohl als gesichert erwiesenes Neue unsererseits zu demselben beizutragen.

Diese äußerlich glänzend ausgestattete und demgemäß sehr teure Ausgabe ist im Subskriptionswege erschienen und soll nach dem zu diesem Zweck seiner Zeit versandten Prospektus *une édition, en quelque sorte définitive* sein, zu welcher der Herausgeber, der sich in der Vorrede als Orientalisten bezeichnet, durch einige italienische und französische Waldenser aufgefordert worden ist. In diesem Prospektus war als besondere Zugabe dieser Ausgabe an erster Stelle genannt *une étude philologique sur les variations du dialecte vaudois depuis ses origines jusqu'à nos jours*. Dieselbe fehlt, und die Vorrede (S. V) spricht das Bedauern aus, daß dieser Teil unterdrückt werden mußte, ein Bedauern *d'autant plus vif que nous avons réuni un très grand nombre d'observations sur le vaudois des manuscrits et sur les patois actuellement parlés dans les vallées vaudoises des Alpes, soit en France, soit en Italie*. Die Beschäftigung des Hg. mit dem semitischen Orient, dem er seine ganze Zeit widmet, sowie die den Voranschlag übersteigenden Kosten des Druckes, erfahren wir, sind

1) Vorläufig begnügt sich nur der Bibliothekar derselben, Herr Robertson Smith, auf die Satzungen gestützt, damit, die Benutzung derselben außerhalb der Bibliothek zu verhindern. Ich hege noch die Hoffnung, daß der Senat sich den jetzt allgemein geltenden liberaleren Anschauungen im Interesse der Wissenschaft und im Sinne des Gebers anschließen wird.

an dieser Verstümmelung schuld gewesen. Nach der Probe aber, welche der Verf. von seinem Können und Wissen in der romanischen Philologie durch sein früheres Werk: *Histoire littéraire des Vaudois du Piémont*, Paris 1885 S. 11—17. (das 2. Kapitel, la langue vaudoise) gegeben, wird man sich darüber leicht trösten können; (noch größere Beruhigung gewährt uns die 1. Anm. der S. 3 der Einleitung (s. unten S. 779). Dieser Exkurs, der nichts als ein verschlechterter Auszug aus einer alten <sup>1)</sup> Grüzacherschen Arbeit <sup>2)</sup> im Herrigschen Archiv XVI, 371—378 (1854) ist, beschäftigt sich nur mit lautlichen Erscheinungen und berechtigt wohl zu dem Schlusse, daß dem Verf. die Methode der romanischen Sprachwissenschaft ebenso wie die letztere selbst im Grunde genommen unbekannt geblieben sind.

Ich beschäftige mich im folgenden nun vorerst mit der philologischen Seite der Ausgabe, indem ich das historische und theologische Moment nur kurz berühre, da sich dieses nicht auf Grund dieses Textes allein, sondern nur im Anschluß an die übrigen waldensischen Gedichte einerseits, sowie ferner die übrigen Werke der Waldenser mit einiger Hoffnung auf Erfolg lösen läßt.

Die *Nobla Leyçon* ist vollständig in drei Handschriften auf uns gekommen: 1. Genf Stadtbibliothek 207 = G. 2. Dublin (in der Usherschen Sammlung des Trinity College) Class. C. Tab. 5, No. 21 = D, und endlich 3. die lange Zeit für verloren gehaltene Handschrift der Cambridger Universitätsbibliothek B der Morlandschen Sammlung Dd. XV. 30 = C. Dazu kommt eine zweite Cambridger Hs. derselben Sammlung C (Dd. XV. 31) = C<sup>2</sup>, die bloß den Anfang des Gedichtes enthält (die ersten 13 Zeilen und das erste Wort der 14ten). Von diesen Handschriften lag bis jetzt ein genauer, diplomatischer, vom Herausgeber ebenso wenig wie die folgenden Ausgaben erwähnter Abdruck von G durch Fr. Apfelstedt im Herrigschen Archiv LXII (1879) S. 274—288, vor, der früheren Ausgaben nicht zu gedenken. Der Cambridger Text war, wenn auch nicht ganz vollständig, herausgegeben worden von S. Morland in seiner *History of the evangelical churches of the valleys of Piemont*, Lon-

1) Derselbe Grüzacher hat einige Jahre später denselben Gegenstand wieder aufgenommen und in dem Jahrbuch f. r. u. e. Lit. (1862) IV, 374—397 eine für ihre Zeit vortreffliche Darstellung der Sprache der Dubliner Evangelienhandschrift geliefert. Diese Arbeit ist dem Hg. unbekannt geblieben.

2) Der Verf. citiert dieselbe S. 11, Anm. 3 als seine Quelle, à laquelle nous avons beaucoup puisé, en y ajoutant nos observations *personnelles*. Ich erinnere mich nicht, solche darin gefunden zu haben.

don 1658<sup>1)</sup>. Die Abweichungen dieses Textes von dem Légerschen (in *Histoire generale des eglises evangeliques des valees de Piemont ou Vaudoises*, Leyden 1669) sollen nach Herzog a. a. O. S. 108 in dem *British Magazine*, XVIII (1840) S. 606 f. verzeichnet sein. Man würde sie dort vergebens suchen; dort steht der von Todd a. a. O. S. 130 wiederabgedruckte Aufsatz von Herbert. Betreffs einer ähnlichen dreispaltigen Sammlung Gillys vgl. oben S. 761. Nach dem Morlandschen Druck hatte Raynouard (*Choix des poésies originales des Troubadours* Paris 1817, II. S. 73—102, vgl. S. CXLII und daselbst noch außerdem die Anmerkung 2) seine auf dem Genfer Codex beruhende Ausgabe stellenweise berichtigt, während Herzog a. a. O. S. 444—457 die Dubliner Hs. nebst Morlands Text eingesehen hat und die Varianten und Plusverse beider nebst Raynouards Abweichungen in der *Varia lectio* anführt. Wenn man Apfeldstedts Abdruck der Genfer Handschrift mit Herzogs Varianten zusammen nimmt, so hat man den gesamten kritischen Apparat, von einigen ganz wertlosen geringfügigen Abweichungen und dem wahrscheinlich interpolierten V. 256 der Cambridger Handschrift abgesehen, bereits vor Montets neuer Ausgabe beisammen gehabt.

Der Herausgeber setzte sich nun in den Besitz der vollständigen Varianten der verschiedenen Handschriften und seine Aufgabe war es hierauf, sich zu entscheiden, ob er eine kritische Ausgabe des Textes geben oder sich für den Fall, daß er sich dieser schwierigeren Aufgabe nicht gewachsen fühlte oder daß ihm etwa das vorliegende handschriftliche Material zu einer solchen nicht ausreichend zu sein schien, mit dem Abdruck der besten Handschrift bescheiden wollte, die Abweichungen der übrigen in den Apparat verbannend.

An die erste Möglichkeit, an die Herstellung einer kritischen Ausgabe, scheint der Hg. nicht gedacht zu haben. Und doch ist es offenbar, daß nur eine solche auf das vom Prospektus gebrauchte Prädikat einer *édition en quelque sorte définitive* irgend einen Anspruch erheben kann. Zwar S. 2 spricht er von der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, nach unsern drei Handschriften den ursprünglichen Text unsres Gedichtes herzustellen. Allein die Schwierigkeit besteht für ihn nicht in der Herstellung des ursprünglichen Wortlauts (dies erwähnt er überhaupt nicht), sondern einzig in dem Schwanken der Orthographie der einzelnen Handschriften: *dans la plupart des cas nous ne saurions en effet invoquer de principe pour choisir telle orthographe de préférence à telle autre, car le même copiste les emploie indistinctement. Ces variantes,*

1) Ich habe das Buch vergeblich in Bonn, Göttingen und Berlin gesucht.

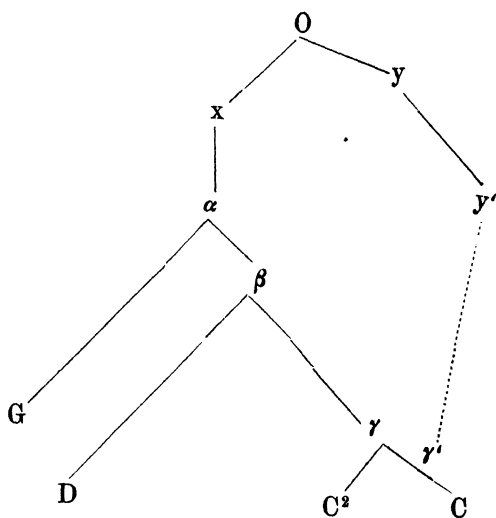
d'un haut intérêt pour déterminer la prononciation de la langue (daß sie hiefür wertlos sind, will ich im folgenden zeigen), nous prouvent de la manière la plus évidente que le vaudois n'est jamais parvenu à se fixer comme langue écrite (!), et qu'il fu surtout un dialecte parlé (!). Ce n'est point en effet la littérature si peu nombreuse qu'il a produite, qui pouvait donner des lois précises à son orthographe, et même à sa grammaire et à sa syntaxe, atteintes parfois aussi d'une incertitude analogue (!). D'autre part 'la dégénérescence rapide dont il a été frappé, et qui se manifeste si clairement dans les patois modernes vaudois, où l'influence du français surtout (!) et de l'italien est indéniable (der Herausgeber wiederholt hier die aus der Luft gegriffenen Ansichten der eingeborenen Waldenser Piemonts, die auch ich dort überall anhören mußte), a empêché tout travail de fixation et d'épuration de s'opérer. Wozu die Fußnote hinzufügt: Telles sont quelques-unes des thèses que nous nous proposons de développer avec preuves à l'appui dans l'étude que nous avons dû supprimer. Dies beweist nur, daß der Herausgeber nie irgend einen altromanischen Text, mag er italienisch, provenzalisch oder französisch sein, in verschiedenen Abschriften gesehen hat. Alle Abschriften insgesamt, und ebensogut jene aus der Blüte- und Glanzzeit der betreffenden Litteraturen als aus der vor- oder nachfolgenden Zeit (vor Fixierung der Schriftsprache, die recht tief hinabreicht), bieten dasselbe Schauspiel, was hier den vermeintlich rohen Waldensischen Handschriften vorgeworfen wird, nur mit einem Unterschied: daß nämlich die Vielgestaltigkeit der Rechtschreibung in allen den erwähnten Schriften jener Zeit eine bei weitem größere ist, während es sich bei den Waldenserhandschriften mit einigen ganz vereinzelt Ausnahmen nicht um lautliche, sondern rein orthographische Fragen handelt. Vor allem ist zu bemerken, daß G und D nicht nur im Text fast ganz identisch sind, sondern ebenso gut in der Orthographie. Die große Mehrzahl der Abweichungen betrifft *ei = ey, ai = ay, oi = oy* und *ç* oder *cz, iven* oder *yren* u. ä. Eigentlich dialektische oder lautliche Varianten von irgend welchem Belang gibt es kaum; doch werde ich einzelne Spuren ans Licht ziehen, um wenigstens den Versuch einer dialektischen Scheidung, sei sie auch noch so unsicher, zu wagen. Doch muß man sich hüten, latinisierende Schreibungen, z. B. *pauc* und *poc, qual* und *cal, exemple* und *eysenple* u. ä. hiefür zu halten. Wohl aber lassen sich zeitliche Varianten anführen, so z. B. wenn G D 1. *frayres* gegen C *frayre*, G 6. *ancz* gegen D C *an*, oder D C 105. *cregu* gegen G *creisu*, 269. C *grece* gegen G D *grec*, 279. G *cals* gegen D C *cal* oder *qual*, 438 G *enemics* gegen D C *enemic*, 463.

G *demonstramenç* gegen DC *demonstrament*, C 113. *cregron* gegen G D *creisseron* u. ä. der Art anführen.

Der Herausgeber entschließt sich nun, aber bloß wegen der inkonsequenten Rechtschreibung dazu, sich mit der ältesten und vollständigsten Handschrift zu begnügen. Dies ist nach der Ansicht des Herrn Montet die Handschrift C; seine Gründe sind die folgenden: Ce texte est le plus complet; nous y trouvons cinq vers (245. 256. 400. 402. 403) qui manquent dans le ms. de Genève et dans celui de Dublin. Pour plusieurs passages il offre des meilleures leçons: v. 204. 253. 254. 353. Wie man sieht, sind das an und für sich sehr unsichere Beweise; denn die Mehrzeilen können interpoliert sein, was von V. 400 (d. h. der ersten Hälfte derselben; C macht aus Einem Verse in G D deren zwei) ganz sicher, von 256. 402. 403 wahrscheinlich ist. Bloß V. 245 ist notwendig und daher ursprünglich. Das zufällige Auslassen einer Zeile durch einen Kopisten beweist aber noch nicht, daß sein Text im Uebrigen schlechter ist. Besser stände es mit dem zweiten Beweisgrunde, daß die Lesearten von C denen von G D überlegen sein sollen; er führt hiefür 204, wo G D *Ilh persequian* metrisch ebenso richtig ist wie C *Persegu eran* und der Sinn sogar rät, die Pharisäer als Subjekt eigens anzuführen; wohl fehlt dann der Zeile 205 das Subjekt: die Guten; doch dürfte hier eine Lücke zwischen 204 und 205 anzusetzen sein, in der dies Subjekt gestanden hatte und woran sich 205 ursprünglich anschloß. C hat dann, um die Verbindung herzustellen, geändert, was er nachweisbar an mehreren Stellen gethan hat. 253 ist in C durch das eingeschobene und unnütze *Non fares prus enaysi* verderbt, so daß 254 ein metrisches Monstrum ist, wie deren C durch eigene Aenderungen mitunter fabriziert hat. 353 ist die Lesart von C: *e confortar li bon* um nichts besser als G D *en confort de li bon*; beide geben denselben Sinn und dasselbe Metrum. Andererseits gibt es der Stellen genug, wo G D bessere Lesarten bieten als C. So bleibt denn nur noch ein letzter Grund für den angeblichen Vorzug von C; dies soll das höhere Alter von C im Gegensatz zu den jüngeren G und D sein. Allein jeder, der jemals einen Text nach mehreren Handschriften untersucht hat, weiß, daß das höhere Alter einer Handschrift noch keine Gewähr leistet für deren innere Güte; es gibt nur zu viele sichere Fälle, wo eine junge Handschrift den besseren Text bietet, dieselbe also nach einer besseren Vorlage, die auch älter gewesen sein kann als alle uns erhaltenen Abschriften, veranstaltet ist. Hier kann einzig und allein das Verhältnis der einzelnen Handschriften zu einander, deren gegenseitige Abhängigkeit, den Ausschlag für die größere

Güte der einen oder der anderen Handschrift bieten, wie sich solche aus dem Stammbaum der Handschriften, der durch Vergleichung der einzelnen Lesarten, Lücken, Fehler und der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung gefunden wird, ergibt. Diese Methode ist allen Philologien gemeinsam, der orientalischen ebenso gut wie der romanistischen oder klassischen. Einen solchen Stammbaum aber aufzustellen, daran hat der Herausgeber nicht gedacht, wiewohl dies die erste und die grundlegende Arbeit für jede Textausgabe ist. — Allein, das Argument des höheren Alters als Gewähr für innere Güte einer Handschrift zugegeben, so ist dasselbe im vorliegenden Falle durchaus nicht sicher <sup>1)</sup>. So muß denn die vom Hg. getroffene Wahl von C als Grundlage seines Textes als eine ganz willkürliche bezeichnet werden.

Um nun die von Hr. Montet unterlassene, für eine kritische Ausgabe aber unerläßliche Arbeit nachzutragen, habe ich die N. L. in unserem romanischen Seminar im verflossenen Sommer durchgenommen, deren Sprache und Metrik studiert und eine sprachliche und textkritische Restitution, die auch auf das Metrum und die Assonanzen ausgedehnt wurde, versucht. Dabei wurden die Handschriften auf das eingehendste verglichen und so folgender Stammbaum, der sich mit mathematischer Sicherheit herausgestellt hat, gefunden :



wobei C an rund vierzig Stellen eigene Lesarten bietet, von denen die meisten sicher willkürlich geändert sind und nur ein kleiner

1) Vgl. das oben S. 771 fg. bemerkte.

Rest auf eine zweite unabhängige Quelle y führt, was ich durch die punktierte Linie im Stammbaum angedeutet habe. Dieser Umstand ist so zu erklären, daß in einer Vorlage  $\gamma'$  von C der damalige Besitzer aus einem anderen Exemplar  $\gamma'$  sich einige Varianten und den einen (oder anderen) Plusvers in sein Exemplar eingetragen hat, welche Aenderungen ein späterer Abschreiber in seinen Text gleich herübernahm. G und D aber stehn einander ganz nahe und können nur durch ganz wenige Mittelstufen getrennt sein. Dieselben repräsentieren mithin den besten, durch die Ueberlieferung erreichbaren Text und müssen deshalb die Grundlage jeder kritischen Ausgabe bilden. Derselbe ist leider ein sehr schlechter, stark verdorbener Text in modernisierter Sprache, reich an Interpolationen, vielleicht auch von Auslassungen nicht frei, im Großen und Ganzen mit G fast identisch und in keiner Weise älter als das XV. Jahrhundert. Die Beweise für diese hier angeführten Thatsachen gebe ich in der Einleitung meiner Ausgabe.

Nachdem ich diese allgemeinen, grundlegenden Bemerkungen vorausgeschickt, halte ich mich im weiteren Verlauf meiner Besprechung an die Reihenfolge der Montetschen Publikation, indem ich an die einzelnen mir anstößig scheinenden Stellen meine Glossen knüpfe. S. 3 wird behauptet, daß die Sprache der Nobla leyçon im Vergleich zu jener der ältesten waldensischen Traktate (als solcher wird die Genfer Hs. 206 angeführt) durch ihre Eigenheiten »nous fournit les preuves les plus convaincantes de l'âge recent de la N. L. Nous y constatons, en effet, la présence de quelques mots communs au provençal et au français, exclusivement français, ou d'origine italienne, ignorés des opuscules vaudois antérieurs ou très rarement employés par leurs auteurs. (Die Anm. 2 lehrt, dies letztere beziehe sich auf das folgende *trop* und *qui*). Ces mots sont les suivants: *trop* (V. 97. 387. 51. in G und D); *qui* (V. 380 in G D) pour *que*, *local*, *aquel que*, etc. (s. V. 441. 445); *jamays* (V. 112) pour *mays non* (V. 471) ou *non unca* (G. Hs. 206); *pas* (V. 231. 444); *son* (V. 375; 76 in G) pour *seo* ou *sio*; *ton* (V. 246 in G) pour *tio*; enfin *talvota* (V. 400. it. *talvolta*) et *pur* (V. 136, 414. it. *púr*<sup>1)</sup>)«, und er schließt: »Cette caractéristique de la langue de la N. L. nous contraint de renoncer à l'opinion traditionnelle sur l'ancienneté de ce poème (!)«. Für diejenigen, die gern an ein höheres Alter der N. L. glauben wollen, sei hier gleich bemerkt, daß selbst wenn diese von Montet, der hier auf Herzogs Spuren<sup>2)</sup> wandelt, angeführten Thatsachen richtig wären

1) sic! es ist wahrscheinlich it. *pure* gemeint.

2) Herzog a. a. O. S. 86 findet die »neuf Französischen« *trop*, *jamais* und *pas* nebst andern von Montet bei Seite gelassenen Wörtern »besonders auffallend«.

(was, wie wir gleich sehen werden, nicht der Fall ist), dieser daraus gezogene Schluß völlig willkürlich ist. Es würde nur das jüngere Alter der vorhandenen Handschriften, aber nicht des ursprünglichen Gedichts beweisen, indem die verschiedenen Abschreiber die ursprünglich angewandten, zu ihrer Zeit aber bereits veralteten oder unverständlichen Wörter durch die späteren ersetzt hätten. Beispiele für derartige »Auffrischungen« weiß jeder, der sich mit mittelalterlichen Texten beschäftigt hat, nach Dutzenden anzuführen. Allein die Behauptung, daß *trop, jamais, pas* französisch, (also nicht waldensisch und nicht provenzalisch) oder jung wären, ist thatsächlich unrichtig, wie sich jeder, der Raynouards Wörterbuch oder auch nur Bartschens Glossar ansieht, sofort überzeugen kann. *Pur* fehlt zwar daselbst; aber es findet sich im Boeci, Bertron de Born, in der Flamenca und anderswo; s. die Stellensammlung bei Stimming, Bertran 238, 30. *Qui* statt *que* u. s. f. ist ganz regelmäßig; es steht noch 441 und muß 407 in C. eingeführt werden; es steht 1) = *celui qui* und dann 2) nach Präpositionen, und wird auch heute so gebraucht, vgl. Chabrand-de Rochas, Patois des Alpes Cottiennes S. 16, wie es denn so auch altprovenzalisch ist. Die Bemerkung über *son, ton* statt des gewünschten *sio, tio* zeigt, daß dem Herausgeber die elementare Scheidung von betontem und unbetontem Possessivpronomen fremd ist: *ton, son* sind die schwachen, ohne Artikel stehenden Formen, *tio, sio* die betonten, hinter dem Artikel gebräuchlichen; so altprovenzalisch und noch neuwaldensisch: s. Chabrand a. a. O. S. 14. 15. Es bleibt mithin nur Ein Wort übrig, und hier ist der Herausgeber durchaus im Recht. *Talvota* in C 400 ist sicher italienisch, dem Waldensischen durchaus fremd ebenso wie dem Provenzalischen<sup>1)</sup>. Es ist der schönste Beweis dafür, daß C den jüngsten Text hat; denn das Wort fehlt in G und D, ist von C interpoliert und muß im kritischen Text herausgeworfen werden.

Im folgenden (§ 2 des 1. Kapitels) beschäftigt sich der Herausgeber mit dem viel besprochenen und zu einer gewissen Berühmtheit gelangten V. 6 der N. L., der nach G und D lautet:

Montet hatte dies bereits in seiner Hist. litt. S. 130 nachgesprochen. An dieser früheren Stelle citiert er noch als junges Wort *en general* in der Barca 74, eine aus dem Latein in alle romanischen Sprachen eingeführte Formel, die sich mit dem Gegensatz *en especial* schon in alten Texten belegen läßt.

1) Es findet sich noch in G, *alcuna vota* in V. 125 des Evangeli de li quatre semenz, das beträchtlich jünger ist als die N. L. D hat dafür ein andres echt provenzalisch-waldensisches Wort, nemlich *vecz* im Text stehn. In C fehlt das Gedicht.



*Ben ha mil e<sup>1</sup>) cent an(cz) compli entierament*, während C und C<sup>2</sup> bieten:

*Ben ha mil e quatre<sup>2</sup>) cent an(z) compli entierament*. Wie man weiß, war dieser Vers die Veranlassung, daß man lange Zeit die N. L. in das XII. Jahrhundert oder geradezu in das Jahr 1100 versetzt hat, indem man an Ep. Joh. I, 2, 18 (oder Paulus oder Apokalypse) dachte und dies als Datierung nahm, man mithin, da der Brief als im ersten Jahrhundert verfaßt angesehen wurde, zu einer solchen Schlußfolgerung geführt werden mußte<sup>3</sup>). Da nun der Name des Waldes, des Gründers dieser Religionsgemeinschaft, erst 1170 oder 1180 zum ersten Mal auftaucht, so wäre das Gedicht v o r Waldes oder höchstens zu seiner Zeit abgefaßt. Daher denn, da nun einmal der Vers 6 der N. L. vor dem Wiederauffinden der lange Zeit verlegten

1) *e* in D über der Zeile von 1. Hand nachgetragen.

2) *4* in C, das aber ausradiert ist; es soll noch etwas sichtbar sein. CCCC. in C<sup>2</sup>.

3) Die einen zählten als Ausgangspunkt das Geburtsjahr Christi, was dem Sinne der Stelle durchaus widerspricht; man könnte nur an die Abfassungszeit des Neuen Testaments, insbesondere des Briefes Johannes denken, und kommt damit ins XII. und XIII. Jahrhundert; denn die Tradition gab dem Apostel ein hohes Alter und läßt ihn bis Nerva oder Trajan leben. Der Text will doch offenbar sagen: »es sind volle elf Jahrhunderte vorüber, seit jene Kunde vom Weltende niedergeschrieben worden ist.« Es liegt darin mithin nur eine relative Zeitbestimmung, die so lange unsicher ist, als wir nicht wissen, auf welche Quelle der Vf. hier Bezug genommen hat. Denn daß es gerade der Johannesbrief wegen der wörtlichen Anklänge sein müsse, ist sehr unsicher. Ein Leser kann es so aufgefaßt und dann die Johannisstelle ebenso interpoliert haben, wie einigemal von Lesern und Abschreibern der N. L. Bibelverse nachweisbar interpoliert worden sind. Den Johannesbrief oder die Apok. zugegeben, hieße es also: 1100 + 100 (100 als runde Ziffer Abfassungszeit der Johanneischen Schriften nach Tradition), d. h. es wären volle 12 Jahrhunderte vorüber, so daß man damit sehr weit im XIII. Jahrhundert hinaufsteigen kann. Aber es kann ebenso eine andere, damals gerade in den Waldenserkreisen kursierende Quelle gemeint sein. Sicher scheint mir nur soviel zu sein, daß zur Zeit der Abfassung der N. L. die Ankunft des Antichrist in naher Aussicht stand. Es fallen einem sofort Joachims von Flores Prophezeiungen ein, welcher die Ankunft des Reiches Gottes, dem ja das des Antichrist vorausgehen muß, auf das Jahr 1260 setzte. Als in diesem Jahre nun nichts geschah, kam man durch eine Korrektur auf 1293\*). Bald darauf geht in Oberitalien, ganz in der Nähe der Waldenser, die Bewegung Dolcinos vor sich, der zuerst 1303, dann 1304 für das Weltende ansetzt. Allein ähnliche Prophezeiungen finden sich auch sonst, wenn auch nicht so allgemein geteilt, und am Ende wissen wir nicht, ob es sich nicht um eine speciell waldensische Prophezeiung handeln kann.

\*) Vgl. J. von Döllinger, der Weissagungsglaube und das Prophetenthum in der christlichen Zeit in Riehls hist. Taschenbuch V, 258 fg.

und für verloren gehaltenen Cambridger Handschriften in der Fassung von G und D allein bekannt war, Dieckhoff a. a. O. S. 142, die zwei Zeilen 6. und 7. einfach für interpoliert erklärte und hinauswarf, da er hussitische Kennzeichen in der N. L. zu finden vermeinte. Dadurch litte der Zusammenhang gar nichts; im Gegenteil, die sonderbare Ausdrucksweise, »daß die Stunde geschrieben wurde, daß wir am Ende der Zeiten sind«, würde damit verschwinden. Herzog a. a. O. S. 85 findet die Vermutung, die zwei Zeilen seien interpoliert, sehr wahrscheinlich. Doch weiß er auch mit ihnen auszukommen, indem er die Bezeichnung als eine ungenaue gelten läßt und sie noch auf das XIII. Jahrhundert beziehen zu können glaubt. Als man nun die Cambridger Hss. wieder fand, und in diesen statt 1100 nun 1400 las, glaubte man die Sache für immer entschieden, hielt diese Datierung für die richtige, ursprüngliche, und die N. L. im XV. oder streng genommen im XVI. Jahrhundert verfaßt. (Dann wären die Hss. G und C, C<sup>2</sup> gar älter als das Gedicht selbst?) Allein, indem man nicht die Abfassung des N. T., sondern einfach die Geburt Christi allgemein als Ausgangspunkt nahm, kam man zu der Zahl 1500 und glaubte dabei inhaltlich und sprachlich das Richtige getroffen zu haben. So erklärt P. Meyer noch 1881 nach Mustons Examen S. 10 alle Gedichte als dem XV. Jahrhundert angehörig: »Je les (der Zusammenhang zeigt, daß er die Gedichte, nicht die Handschriften meint) crois tout simplement du XV<sup>e</sup> siècle«. Ja, R. Renier im Giornale storico della letteratura italiana VII, S. 229 sieht den Anlaß zur Abfassung der Gedichte in der Hussitenbewegung. Montet wiederholt in diesem Abschnitt das von ihm bereits in seiner Histoire littéraire Vorgebrachte. Ihm ist die Sache einmal »tranchée (mit Unrecht, wie wir oben gesehen haben) par l'âge respectif des divers *codices*« der N. L. (S. 132).

Um damit ein für alle Mal aufzuräumen, bemerken wir, **daß die handschriftliche Ueberlieferung die Zahl 1100<sup>1)</sup> im V. 6 unter allen Umständen sichert und daß ferner die Metrik des Gedichtes nur diese Zahl, wenn man nicht gewaltsam die Zeile ändern will, und unter keinen Umständen 1400 zulässt.** Denn

1) Bei dieser beharren auch Muston, Examen S. 41 ff. und H. Bosio in dem Bulletin de la Société d'histoire vaudoise N. 2, S. 36, ohne aber irgend einen wissenschaftlichen Beweis zu erbringen. Der letztere bezieht die »ora« auf I. Joh. 2, 18, und läßt das Gedicht zwischen 1190—1240 abgefaßt sein. Die antikatholischen, mit den sicheren Lehren der Waldenser jener alten Zeit unvereinbaren Grundsätze der N. L. bereiten ihm keine Schwierigkeiten, da er diese »katholische« Periode der Waldenser eben nicht anerkennt, diese ihm vielmehr gleich von Anfang an echte »Protestanten« sind.

da die N. L. ursprünglich in regelmäßigen Zwölfsilbthern verfaßt ist, wie ich in der Einleitung meiner Ausgabe nachweise und weiter unten kurz feststelle, so ist nur

*Ben ha mil e cent an*  
1 2 3 4 5 6

einzig möglich, wobei man höchstens durch gewaltsame Aenderung (methodisch nur in demselben Grad berechtigt, wie die Annahme der Interpolation) statt *e* ein *dui* oder *trei* einsetzen kann. Aber *quatre*, selbst nach der famosen Montetschen Ansicht vom Skandieren waldensischer Verse, auf die ich bald zu sprechen komme, kann im Waldensischen nur *zweisilbig* sein, um so sicherer, als es *noch heute* (!) in sämtlichen waldensischen Mundarten sowohl Italiens als Frankreichs *zweisilbig* gesprochen wird, es also um so mehr so viel Jahrhundert vorher ebenso gewesen sein muß. Dann aber ist die Halbzeile

*Ben ha mil e quatre cent an*  
1 2 3 4 5 6 7 8

durchaus unmöglich, auch wenn man das Wörtchen *e* (das nebenbei gesagt nicht »*préposition*« ist, wie es S. 9 dem Herausgeber ent schlüpft ist) mit Montet hinauswirft. Man sieht also, daß die beiden Hss. G und D durchaus nicht, wie man zuletzt annahm, eine Fälschung vorgenommen haben, um dem Gedicht ein höheres Alter zu geben; vielmehr hat ein späterer Schreiber oder Besitzer einer Hs., und zwar in  $\gamma$  unseres Stammbaums, die Stelle mit dem Ende der Welt auf die Stelle im Johannesbrief gedeutet und seine eigene Zeitdatierung eingeführt. Die Zahl 1400 ist also nur das Datum der handschriftlichen Durchgangsstufe  $\gamma$  unsres Gedichtes (XVI. Jahrhundert).

Allein der Herausgeber will das späte Alter der N. L., das ihm durch das späte Alter der Hss. entschieden ist (mit welchem Recht, haben wir oben gesehen), auch noch mit innern Gründen beweisen. Auch hier wiederholt sich Hr. Montet (vgl. Hist. litt. S. 130 f.), wenn er dafür anführt: »*les allusions très claires de la N. L. à des persécutions*<sup>1)</sup> *contre la communauté qui paraît organisée*<sup>2)</sup>, *les doctrines qui y sont enseignées, la controverse qui y est dirigée contre certains abus de l'Eglise, les caractères du dialecte vaudois tels qu'ils ressortent du texte même, enfin la perfection relative de ce morceau, chef-d'œuvre de la littérature vaudoise*«. So ist S. 6 zu lesen. Bis auf den ersten Punkt,

1) ebenso schon Herzog a. a. O. S. 84.

2) dagegen richtiger Herzog a. a. O. S. 83: »daß das Gedicht im Kreise einer besonderen abgegrenzten Genossenschaft entstanden ist, das tritt eigentlich nirgends heraus«.

die Verfolgungen, ist alles übrige leeres Gerede und nichts anderes als völlig willkürliche Behauptungen. Die N. L. ist ebenso oder vielmehr noch viel roher, als die andern Gedichte, und es kann von einer »perfection relative« gar keine Rede sein. Dieser Umstand läßt überhaupt ebenso wenig irgend eine noch so vage Datierung zu als die »caractères du dialecte vaudois«, da wir von dem alten nichts erhalten haben, also nur durch Rückschluß denselben allgemein rekonstruieren können; allein auch so datiert er nur die Hss., nicht das Gedicht. Wir Romanisten wissen aber trotzdem damit nichts anzufangen. Ebenso unsicher ist der Punkt mit den »doctrines«, da Dieckhoff und Renier dieselben für hussitisch halten, Herzog wieder dieselben der ersten Periode der Waldenser zuweist. Es bleiben also einzig die Verfolgungen übrig, auf die die N. L. deutlich anspielt (V. 351—378). Allein damit läßt sich nur Eines beweisen, daß die N. L. nicht in die Anfänge des Auftretens des Waldes, sondern in die Zeit nach seinem Jahrhundert gesetzt werden muß. Von 1209 an dauern die Verfolgungen ununterbrochen fort, im XIII. Jahrhundert ebenso wie im XIV. (man kann darüber die ersten Kapitel von Chabrands Buch *Vaudois et Protestants des Alpes*, Grenoble 1886 nachlesen), lassen mithin überhaupt keine nähere Datierung zu. Es ließe sich noch, was bei Montet ausgelassen ist, das von anderen bereits beigebrachte Vorkommen des Namens *Vaudés* im V. 373 anführen; s. darüber Herzog a. a. O. S. 80. Allein irgend Etwas annähernd bestimmtes läßt sich damit auch nicht anfangen. Man sieht nur, daß es ein von den Feinden den Waldensern gegebener Schimpfname ist. Der Name nun begegnet bei den bekannten katholischen Autoren recht frühzeitig. Sicher ist nur: die N. L. in der heutigen Fassung kann nicht in die Anfänge der waldensischen Bewegung zurückgehn.

Im folgenden (S. 8, § 1 des 2. Kapitels) kommt der Herausgeber auf die Metrik des Gedichts zu sprechen. Schon früher S. 2 hatte derselbe diesen Punkt berührt. Er hatte mit Recht von der schlechten Ueberlieferung vieler Verse in unsern Hss. gesprochen und vollkommen richtig hinzugefügt: »il semble que les copistes ne se soient qu'imparfaitement rendu compte du mètre vaudois«, aber er fügt gleich die eigenartige Bemerkung hinzu: »il est vrai que la *prosodie vaudoise* est jusqu'à un certain point *responsable de ces erreurs*« (!). Und S. 9 heißt es deutlicher: »Pour expliquer, du moins en grande partie, ces erreurs de prosodie, il faut admettre que le vers vaudois doit être scandé non seulement en observant des élisions, mais en considérant comme diphthongues certains groupes de

voyelles, et en faisant à peine entendre les sons sur lesquels ne tombe pas l'accent tonique«. (So liest er denn *quatre* einsilbig, in *plen de tant* zählt *de* nicht, *e onrar lo sio creator* wird gelesen: *e* (Hiatus!) *onrar l' sio creator*). »La poésie populaire (!), chez la plupart des peuples, se permet de semblables licences<sup>1)</sup>. J'avoue cependant que, même en usant autant que possible de ce procédé d'élosion et de fusion des voyelles, il reste encore plus d'un vers faux dans la N. L. Les copistes sont peut-être responsables de ces vers irréductibles aux formes normales, mais je ne serais pas éloigné de croire que *le poète n'a pas craint de déroger aux lois de la poésie, pour exprimer dans sa plénitude l'idée qu'il avait conçue sous une forme à laquelle il tenait*«. Gegen derartige aus der Luft gegriffene Behauptungen, die abgesehen von der Unkenntnis sicherer und wohlbekannter Thatsachen einen entschiedenen Mangel an wissenschaftlicher Methode verraten, kann nicht entschieden genug Einsprache erhoben werden. Dieselben sind zwar nicht etwa von dem Herausgeber erfunden worden: auch hier wandelt er wiederum auf fremder Spur, und zwar ist stillschweigend Grützachers Ausführung im Herrigschen Archiv XVI, S. 405 wiederholt worden. Nachdem dieser das italienische Princip der Vokalelision und Synaloiphe ganz richtig in den waldensischen Gedichten nachgewiesen hat, geht er auf das Neupiemontesische über, das mit der Unterdrückung der vortonigen Vokale noch etwas weiter vorgegangen ist, als etwa die heute neufranzösische Umgangssprache, und so liest er denn *d'l, d'leitivol, consid'rar* (wie schon die Handschriften durch diese Schreibungen ihm andeuten: es ist wohl unnütz zu bemerken, daß dies die regelmäßige paläographische Abkürzung für *del, deleitivol, considerar*

1) Fast genau so hatte sich Montet schon in seiner Hist. litt. S. 135 f. ausgesprochen und geschlossen: »La prosodie vaudoise rappelle donc celle de nos chants populaires«. Dagegen muß bemerkt werden, daß in den französischen Volksliedern allerdings Silben, die in der litterarischen Dichtung gezählt werden, nicht gelten, daß es sich aber dabei ausschließlich um Silben handelt, die zugleich in der tatsächlichen Aussprache des Volkes verstummt sind und daher für das die Schrift nicht berücksichtigende Volk überhaupt nicht existieren können. Also sogar im 19. Jahrhundert (geschweige denn im XIII. oder XIV.!, da die heutigen waldensischen Mundarten alle die von Montet unterdrückten Silben noch ganzwertig aussprechen) wären Monstra, wie die Montetschen Lesungen

*La pr(u)miera ley d(e)mostra* oder

*Car (a)quel que ha entend(a)ment*

durchaus unmöglich. — Allein es genügt schon die einfache Bemerkung, daß die N. L. kein Volkslied, nicht einmal ein volkstümliches Gedicht ist, sondern eine für Laien von einem Barben verfaßte Unterweisung.

u. s. f. ist). Grützmacher, der das Neuwaldensische, das er nicht kannte, nach dem ihm fremden Piemontesischen beurteilt<sup>1)</sup> und ebensowenig etwas vom Lyonischen wissen konnte, war in seiner Aufstellung ganz methodisch vorgegangen, und es läßt sich, wenn man seine Prämisse, das Waldensische sei die durch das Piemontesische stark beeinflusste Lyoner Mundart, zugibt, gegen diese Aufstellung a priori nicht viel einwenden. Aber der H. Herausgeber hat ja, wie wir oben gesehen haben, eine sehr ausführliche Arbeit über die Entwicklung des Waldensischen von seinem Anfang bis zu unsern Tagen fertig; er mußte also wissen, daß die Grützachersche Basis ganz verfehlt ist, daß das Waldensische mit dem Lyoner überhaupt nichts gemein hat, von dem Piemontesischen aber bis heute noch — trotz der vielen seitdem verflossenen Jahrhunderte<sup>2)</sup> — nichts als einige Vokabeln übernommen hat, und daß endlich alle heutigen waldensischen Mundarten jene von Montet ausgemerzten Silben ganz deutlich artikulieren, dieselben also nicht vor sechs oder fünf Jahrhunderten schon stumm gewesen sein können. »Il est vrai que la prosodie vaudoise est jusqu'à un certain point responsable de ces erreurs« sagt, wie wir oben gesehen haben, Hr. Montet. Woher wissen wir es denn? Haben wir einen alten Traktat über waldensische Metrik erhalten, der desgleichen lehrt und berichtet? Das erste, was Hr. Montet hätte thun müssen, war, sich die anderen waldensischen Gedichte anzu-

1) Wir haben schon oben S. 759 gesehen, daß Biondellis Bemerkung S. 481 ihn vor diesem Irrthum hätte bewahren können. Um so mehr ist man erstaunt, noch im Jahre 1866 P. Meyer in dieser Gesellschaft zu treffen (a. a. O.): »M. Grützmacher . . . a établi que la poésie vaudoise se permettait des élisions de voyelles qu'aucune des langues romanes n'admet« (!) und liest mit ihm »quat' cent«. — Keiner hat bis jetzt bedacht, daß, dieses sonderbare System zugegeben, wiederum die große Mehrzahl der richtig gebauten Alexandriner fehlerhaft, nämlich zu kurz wird.

2) Es ist überhaupt auf die Thatsache aufmerksam zu machen, daß, wo ein Dialekt über den andern kommt, wie dies mit dem Mailändischen und Turinischen jetzt im Sturmschritt strahlenförmig nach allen Richtungen hin geschieht, die heimische Mundart mit dem siegreichen Eindringling sich nicht etwa mischt, sondern einfach verschwindet. So ist das Turinische bereits bis hinauf in die provenzalischen Thäler Piemonts vorgerückt, wo die Eingeborenen bis jetzt unter sich noch provenzalisch, mit dem Fremden aber nur turinisch sprechen, während tiefer unten am Eingang der Thäler, wie z. B. in Torre Pellice, dem Hauptort der Waldenser, das Waldensische dem piemontesischen Sieger fast ganz Platz gemacht hat. Es ist mit Sicherheit vorauszusagen, daß in wenigen Jahrzehnten die Turiner Mundart allein als Siegerin übrig bleiben wird. Mit der Erschließung irgend eines neuen Thales durch die Eisenbahn ist die eingeborne Mundart sofort dem Sieger preisgegeben.

sehen und diese auf ihr Metrum hin zu untersuchen; freilich nachdem man sich vorher mit den Thatsachen der romanischen Metrik, auf denen doch auch die waldensische a priori wird aufgebaut sein müssen, bekannt gemacht hat. Die Waldenser werden auf Grund, ihrer Lage und sprachlichen Zugehörigkeit zuerst auf die provenzalische Metrik angewiesen gewesen sein, mithin ihre allgemeine Grundlage, das romanische Princip der strengen Silbenzählung, das Gesetz, daß jede Zeile dieselbe Zahl von Silben (in der erzählenden und didaktischen Dichtung wenigstens) haben müsse und daß jede Silbe vor der Verspause in der Mitte und am Schlusse den Ton zu tragen habe, angenommen haben. Was speciell provenzalisches anlangt, so muß eine genauere Untersuchung zeigen, ob die provenzalische Einrichtung der Inklinaton sich nachweisen läßt oder nicht. Sollten obendrein die Waldenser noch mit einer andern Metrik bekannt geworden sein, so kann es einzig und allein die italienische sein, und diese, mit der provenzalischen in allen Dingen bis auf die Inklinaton und die Verschiebbarkeit der Mittelpause im Zehnsilbner übereinstimmend, unterscheidet sich einzig durch die freiere Art der Silbenzählung bei vokalisch aus- und anlautender Nachbarschaft. Als Versmaß kann man nur den Zehnsilbner, der älteren provenzalischen und der gesamten italienischen Dichtung eigen, oder den Zwölfsilbner, der im Provenzalischen den ältern Zehnsilbner nach und nach ebenso wie im Französischen verdrängt hat, erwarten. Der Sechssilbner wenigstens und der Achtsilbner waren wegen ihrer Kürze und der zu häufigen Wiederkehr des Reimes für solche Dichtungen weniger passend. Es ist mithin Montets bereits erwähnte Annahme: »en faisant à peine entendre les sons sur lesquels ne tombe pas 'accent tonique« von vornherein abzuweisen, weil sie ein germanisches, dem Romanischen völlig fremdes Princip einführt. Wenn einige Romanisten, und ich zähle mich zu denselben, zu diesem Ausweg im Anglonormannischen greifen, so liegt dort die Sache ganz anders, da das Accentprincip bei dem ursprünglich deutschen Stamme zu Hause war, so daß die sich auf den ersten Blick von selbst darbietende Aehnlichkeit zwischen ruinierten waldensischen und anglonormannischen Versen rein zufällig ist und in ihrer Wesenheit durchaus verschieden. Dagegen weiß jeder, der ein altprovenzalisches oder altfranzösisches Gedicht, das viele Stufen in Abschriften durchgemacht hat, nach mehreren Hss. verglichen hat, wie von Anfang an ganz richtig gebaute Verse durch das stete Abschreiben verrenkt werden, indem durch Ersetzung von Synonymen, durch Auslassung unnützer Wörter oder umgekehrt durch Einschleichen von kurzen Lückenbüßern die Silbenzahl leidet, ja öfter selbst das Reimwort

durch Unachtsamkeit verschwindet, sei es, daß die Wortstellung geändert oder ein Synonym eingesetzt wird. Diese Erfahrungen geben aber auch jedem Fachmann die Mittel an die Hand, derartige Zeilen ganz methodisch und in den meisten Fällen erfolgreich in die ursprüngliche Form wieder einzurenken. Nehmen wir z. B. S. 538 des Apfelstedtschen Druckes im IV. Band der Gröberschen Zeitschrift. Die dort stehenden elf Strophen lassen an ihrem Strophenbau und Reim nichts zu wünschen übrig; sie sind peinlich streng durchgeführt. Nicht ganz so tadellos ist die Verszählung. Z. 144, erste Hälfte (a) hat eine Silbe zu viel (+ 1), 145, b — 1, (146 a — 1 ist nur scheinbar; s. die Fußnote<sup>1</sup>), 149 a + 1, 153 a — 1, 154 b — 1, 156 a + 1 (158 a, b + 1 ist nur scheinbar; s. die Fußnote<sup>2</sup>), 159 a + 1, 160 b — 1, 162 b — 1, 165 b — 1, 166 b + 1, 175 a — 1 (*espiritual* ist viersilbig, mithin lat. Orthographie, aber gesprochen *esperital*, vgl. Z. 233 desselben Gedichts und sonst), 177 b — 1, 179 a + 2, b + 1, 180 b + 1. Unter 40 Zeilen des Avangeli de li quatre semencz sind also nicht weniger als 25 tadellos; von den unregelmäßigen 15 lassen sich alle bis auf 179, wo stärkere Remedur nötig, auf die einfachste Weise, ohne jedes Gewaltmittel bessern. 145 a entweder [*Car*] oder *en [li] lor*. 149 die Umstellung *L'agnel segon aquisti* hilft sofort; aber eine Vergleichung aller waldensischen Gedichte lehrt, daß in diesem Falle stets die einfache, im Waldensischen heute ausgestorbene, also bereits den Kopisten der jetzt erhaltenen Hss. nicht mehr bekannte Form des Demonstrativpronomens<sup>3</sup>), nämlich *quist* (oder *cist*) (resp. *cil*) einzusetzen; l. also *Cisti segon l'agnel*. 153 a [*Ilh*] *son mot pacific*, 154 b [*lo*] *mal* oder eine Verbindungspartikel dem *non* vorzusetzen, 156 (*Em*)*perczo*, wie oft zu lesen, 159 entweder *Dont* st. *Per czo* oder *poor* st. *temor*, 160 b [*sen*] *fuon*, 162 b *en fort[ment]*, 165 der Hiatus *enayma* || *es* ist kaum möglich; wohl älteres *aisi com es escrit*, 166 b tilge überflüssi-

1) In der Zeile: *Squivant la soczura* lies metrisch: [*E*]squivant u. s. f. Wenn man sich die Verse, wo ein *s* impurum ohne vorausgehenden Artikel vorkommt, ansieht, fehlt stets eine Silbe. Dies allein muß uns schon stutzig machen, auch wenn wir das genaue katalanische Analogon nicht kennen, wo der Vorschlagsvokal nicht geschrieben, aber in der Silbenzählung jedesmal mitgerechnet wird. So sehen wir denn, daß auch die Prosatexte, z. B. Dubliner N. T., regelmäßig *sperit*, aber *lesperit*, *spos*, aber *lespos* schreiben. Es ist also, um diese Zeilen richtig zu lesen, nicht einmal nöthig zu wissen, daß alle neuwaldensischen Mundarten den Vorschlagsvokal (bei *stare* immer *i*-) stets setzen.

2) *Son tormenté e aucis, e en grant carcer istant* nach italienischer Art, wie schon Grüzmacher in seiner ersten Arbeit richtig gesehen.

3) Eine ähnliche Beobachtung ist beim Relativpronomen zu machen.



ges *czó*, 175 [*E*] *seren*, 177 b entweder Hiatus, der bei folgendem *et* möglich wäre (oft im Altfranzösischen); denn nur so kann der Hörende die Satzverbindung sofort verstehen; oder [*que es*], 180 b (*traforá*). Wir haben also gesehen, daß die Besserung der verdorbenen Zeilen nicht mehr Schwierigkeiten macht, als bei allen anderen altromanischen Gedichten, die, sobald sie einigemal abgeschrieben worden, alle in solchem oder ähnlichen Zustand auf uns gekommen sind. Dabei stellte es sich heraus, daß nicht weniger als 9 Zeilen diesmal eine Silbe sogar weniger haben, man daher entgegen dem vermeintlichen piemontesischen Princip gern die Worte ausdehnen möchte, da doch wohl Niemand ernstlich nach germanischem Princip hier eine unterdrückte Senkung wird annehmen wollen. So findet man es in allen Gedichten; meist ist der Anfang zwar recht ruiniert, wohl durch täppische Umarbeitung oder späte ungeschickte Interpolation. Stellenweise gucken einige Zehnsilbner unter der Masse der Alexandriner hervor: allein der Gedanke, daß hier — manchem provenzalischen oder französischen Gedicht entsprechend — das ursprüngliche Gedicht in Zehnsilbnern abgefaßt gewesen und dann in das modernere Metrum umgedichtet worden, kann nicht lange bestehn, da die ersteren leicht ergänzt, aber von den letzteren im seltensten Falle einer gekürzt werden kann.

Wenn wir nun endlich nach diesen Vorbemerkungen an die N. L. gehn, um zu sehen, in welchem Versmaß sie abgefaßt ist, so ist kein Zweifel möglich, daß dies der Zwölfsilbner; weit über zwei Drittel aller Verse sind entweder völlig tadellos oder ohne die geringste Mühe und ohne jede gewalthätige Aenderung zu bessern; und unter dem noch übrig bleibenden Rest ist (abgesehen von den durch stärkere Aenderungen zu bessernden Zeilen) eine Anzahl der Verse so schlecht überliefert, daß sofort zu sehen, daß hier oft viele Wörter, ja ganze Halbzeilen ausgefallen, anderswo wieder interpoliert sind; besonders sieht man dies leicht, wo z. B. Bibelstellen sich finden, die der Verf. ursprünglich streng metrisch, d. h. nicht dem Wortlaut der waldensischen Vulgata entsprechend, abgefaßt hat, bis spätere, auf den Wortlaut (den ja fast alle Waldenser auswendig kannten) eiferstüchtige Leser denselben eingeführt haben, ohne sich darum zu kümmern, daß der Versbau darunter leidet. Die uns erhaltene waldensische Uebersetzung des N. T., die auf ein älteres Original (etwa wie Luthers Umarbeitung) zurückgehn muß, läßt uns mehrere Mal derartige Schlimmbesserungen mit Sicherheit konstatieren. Aber aus all dem folgt zugleich mit voller Sicherheit, daß die N. L. ursprünglich in Zwölfsilbnern, und zwar in ganz regelmäßigen, nach romanischer Art gebauten Zwölfsilbnern verfaßt war.

Wenn Jemand noch daran Anstoß nehmen wollte, daß die Ueberlieferung der Verse der N. L. im Verhältnis zu jener der übrigen waldensischen Gedichte eine viel schlechtere ist, so wird derselbe bei kurzem Nachdenken sich diesen Umstand selbst erklären können. Je öfter ein Text abgeschrieben wird, und je älter derselbe ist, so daß im Laufe der Zeit die Archaismen desselben zu stören beginnen (es ist ja ein für die Volksmenge bestimmtes Gedicht, das also dem Volke verständlich bleiben soll), um so verdorbener muß im Laufe der Zeit derselbe werden. Dieser Umstand allein sichert schon der N. L. ein entsprechend höheres Alter den übrigen Gedichten gegenüber. Allein zu diesen bei jedem lang fortlebenden Text nachweisbaren notwendigen Verderbnissen kommen im vorliegenden Fall noch andere, hier eigentümliche. Die N. L. ist ein waldensisches Gedicht, daher, da wohl nur sehr wenige der Waldenser lesen konnten, wird es ebenso wie das N. T.<sup>1)</sup> meist auswendig gelernt worden sein; ein längere Zeit im Volksmunde herumgetragener Text ist ganz besonders gewaltsamen Aenderungen ausgesetzt. Weiter muß derselbe, wie alle älteren Texte der Waldenser, die bei den pastoralen Reisen der Prediger stets, oft wohl recht heimlich, mitgetragen wurden, in einem möglichst bequemen Taschenformat abgefaßt gewesen sein, wovon man sich durch die Montetschen Faksimile (hoffentlich vergrößern sie nicht; Apfelstedts Centimeter passen nur dann auf das Faksimile von G, wenn ein breiter Rand als überflüssig nicht mitphotographiert worden ist; D ist im Faksimile sehr stark vergrößert) leicht überzeugen kann. C<sup>2</sup> kann dann mit Höplis Dantino in die Schranken treten. Diese Notwendigkeit eines kleinen Formats zwang andererseits, da ein dickes Büchlein ebenso störte, wie ein 4<sup>o</sup> oder Fol., zur möglichsten Ausnutzung des Raumes, daher einmal die enge Schrift (vgl. G), das andremal die fortlaufende Transskription der Verszeilen, als wenn es Prosa wäre, in C<sup>2</sup>. Welch eine Rückwirkung letztere Art der Niederschrift auf Verse hat, kann sich jeder leicht vorstellen: die Silbenzahl der Zeilen, die Wortstellung in der Mitte der Zeile und jene der Reimwörter am Ende verlieren jedes Korrektiv und geraten in Schwanken; ja, der Bestand der ganzen Zeile wird fraglich; man läßt ein Hemistich aus, schreibt dann zwei Verszeilen in eine zusammen, anderswo wird eine Wortgruppe eingeschoben, eine Verszeile in zwei zerlegt — alles Dinge, die wir an unserer N. L. hinreichend beobachten können<sup>2)</sup>. Jeder kann sich vorstellen, welche Gestalt eine

1) Die durch sichere Zeugen gesicherten, oft geradezu außerordentlichen Kraftstücke der Waldenser in dieser Beziehung kann ich als bekannt voraussetzen.

2) Jedem Fachmann wird bei dem Durchstudieren der N. L. unwillkürlich

von einem solchen prosamäßig geschriebenen Codex genomme, den Text wieder in Verszeilen zerlegende Abschrift annehmen wird, und ebenso wird jeder ohne weiteres zugeben, daß, wenn mehrere Abschreiber dieselbe Prosa-Vorlage abschreiben, dieselben nur zu oft von einander in dieser Abteilung abweichen werden.

Irgend eine Bemerkung über den Reimausgang ist mir in der Einleitung nicht begegnet. Der Fachmann erkennt sofort, daß wir es mit freien kurzen Tiraden von unbestimmter Zeilenzahl zu thun haben, wobei unter den regelmäßigen Reimen öfters Assonanzen unterlaufen — beides sichere Kriterien für das hohe Alter des Gedichtes. Wo durch die Schuld der Ueberlieferung das Reimwort verstellt und geändert ist, läßt es sich meist unschwer wieder herstellen. So ist z. B. 110 klar, daß *fare*n nicht mit [*e*]script reimen und assonieren kann. Es sind die Verszeilen verstellt, *trestuit saren peri* gehört dann ans Ende. So möchte ich Z. 238 ebenso lesen: *Partir lo matremoni la velha a autrejá*. Z. 318 ändere ich *mas l'un es retorná*. Z. 338 *al [sant] nom de Jhesu (Christ)*. Selbstverständlich geraten wir damit nach und nach in das Gebiet der höheren Kritik: die Verbesserungen verlieren sehr oft das Augenscheinliche der Sicherheit, sie sind wahrscheinlich, oft nur möglich — aber es bietet sich meist mehr als Ein Weg der Besserung, und es fehlt uns oft jedes Kriterium dafür, welche der verschiedenen Möglichkeiten bei sonst gleicher Güte die wirkliche ursprüngliche Fassung wiederherstellt.

Ich habe oben bereits bemerkt, daß die handschriftliche Ueberlieferung der N. L. eine recht unglückliche ist: alle drei Hss. führen auf ein bereits ganz ebenso wie jede einzelne der erhaltenen Hss. verdorbenes Exemplar, das zwar mit ziemlicher Sicherheit fast ganz herzustellen ist, aber nur zu weit entfernt ist von der ursprünglichen Form. Diese kann, wie ich im Vorausgehenden zu zeigen versucht habe, in zahlreichen Fällen ebenfalls entweder sicher oder mit großer Wahrscheinlichkeit durch die Kritik wiederhergestellt werden; aber ein Rest von Zeilen läßt sich — was bei der Art der Ueberlieferung von selbst einleuchtend ist — entweder gar nicht oder nur gewaltsam regelrecht zurecht. Hier verlieren wir den festen Boden, und geraten auf das schwankende, unsichere Gebiet der höheren Textkritik. Ich halte demgemäß diese beiden Dinge in meiner Ausgabe streng auseinander: die Rekonstruktion von  $\alpha$  (s. oben den

die fast ganz analoge Art der Ueberlieferung einfallen, in welcher der altspanische Cid auf uns gekommen, wobei die Gedichte Berceos, des Erzpriesters von Hita u. s. f. ein ähnliches Korrektiv bieten. Es muß daher auch die Textverbesserung beider dieselben Wege wandeln.

Stammbaum) enthält keine, auch noch so sichere Emendation: diese gibt der auf der gegenüberliegenden Seite stehende Text, dessen unsichere Partien nicht verschwiegen, sondern in den Anmerkungen freimütig besprochen werden.

Um wieder zu der Einleitung des Herausgebers zurückzukehren, so behandelt dieselbe im folgenden die »valeur littéraire« der N. L. Das hier vorgebrachte (vgl. S. 8 »nous apparaît comme une fleur exquise, aux senteurs à peine sensibles mais d'une infinie délicatesse, comme il arrive au touriste d'en cueillir sur les pentes ravinées et dénudées des sommités alpestres«, oder S. 10: »ce sont des diamants mal taillés; leurs feux ne donnent pas tout leur éclat, mais, entre les mains d'un ouvrier plus habile, ils auraient répandu un faisceau étincelant de lumière u. s. f.«) ist zwar sehr angenehm zu lesen, steht aber in keinem thatsächlichen Zusammenhang mit der N. L.

Der folgende § 2 des II. und letzten Kapitels der Einleitung behandelt ein schon sehr oft, auch vom Herausgeber bereits in seiner Histoire littéraire behandeltes Thema: »contenu dogmatique et moral de la N. L., caractère apologétique du poème«, und man wird hier nichts neues suchen wollen. Ich zudem, der ich seit einer Reihe von Jahren dem theologischen Studium fern stehe, will zugeben, daß alles, was man bis jetzt hierüber vorgebracht hat, sehr gut gemeint ist; ich will aber hoffen, daß ich nicht der einzige bin, der beim Nachprüfen der vielen Behauptungen findet, daß die ehrwürdigen Herren Verf. zumeist von ihren subjektiven Gefühlen und Ansichten mehr in das Gedicht hineinlegen, als die strenge, nüchterne, hermeneutische Kritik bei dem besten Willen darin finden kann. Ich würde mich freuen, wenn das Fehlen des Exkurses über die vermeintliche, schon von Herzog a. a. O. S. 229 fgg. gelehrte und von Hr. Montet S. 145 fg. seiner Hist. litt. wiederholte Polemik gegen die Katharer in unserer Einleitung sich dadurch erklärte, daß der Herausgeber bei neuer Prüfung das Willkürliche und Nichtbeweisbare dieser Ansicht eingesehen und daher dieselbe unterdrückt hat. Nach dieser Methode wäre jede sachliche, noch so trockene dogmatische Erwähnung ohne jedes weitere Merkmal schon von selbst eine Polemik gegen alle möglichen Sekten<sup>1)</sup>.

1) Wenn aber Hr. Montet S. 12 der Einleitung (vgl. S. 138 der Hist. litt.) wiederum zu den Versen 387—8: *Ma segont l'escriptura, el ha trop tarça, l'alcal di: »San e vio te confessa e non atendre la fin«* von einer »inexplicable confusion« spricht, so irrt er ganz entschieden, wenn er behauptet, daß »aucun passage des Livres saints ne se rapporte de près ou de loin à cette déclaration, et il est impossible qu'un chrétien, lecteur de la Bible, tombe jamais dans une erreur pareille. Où l'auteur vaudois a-t-il pris cette affirmation soi-disant scripturaire?

Nachdem noch im § 3 (man weiß nicht, was dieser Exkurs hier eigentlich soll) die Bedeutung des Wortes *baron* im Sinne von »Mensch«, und nicht im Sinne von »Held«, »qu'il a d'ordinaire dans les langues romanes« (!) — bei Roquefort, Raynouard, Diez, und überall, glaube ich, ist aber das Richtige zu lesen —, und jene von *leçon* erklärt worden, zieht der letzte § 4 endlich den (wie ich für Jeden sicher nachgewiesen zu haben glaube) unmöglichen Schluß, die N. L. sei in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts geschrieben worden. Dies ist schon nach Hr. Montet selbst unter allen Umständen unmöglich; denn es gehört nach seiner eigenen Angabe die vollständige Cambridger Hs. C eben dieser selbigen Zeit an, und eben diese Hs. zwingt schon durch den bloßen Zustand ihres Textes, von allen andern Gründen abgesehen, die Forderung auf, eine recht lange Zeit, jedenfalls mindestens ein Jahrhundert, für die bloße Textverderbnis als notwendige Voraussetzung anzusetzen.

Hiermit ist die Einleitung zu Ende; es folgt nun der Text der N. L. in der Weise, daß auf der obern Seitenhälfte links der Abdruck des Cambridger Textes <sup>1)</sup>, ihm gegenüber auf der rechten Seite eine neufranzösische Uebersetzung steht, während die untere Hälfte der Seiten links die von H. Chabrand verfertigte Uebersetzung in die heutige Mundart des Thales von Queyras (welche der sieben Ortschaften desselben gemeint ist, ist nicht gesagt), rechts die von Hr. Vilielm »maestro evangelico« des St. Martinstales (vgl. S. VI) verfaßte Uebersetzung in die heutige Mundart des St. Martinstales (hier gibts sogar neun größere Ortschaften; welche gemeint ist, ist nicht zu erfahren) einnimmt. Daran (S. 73—80) schließen sich die Varianten von C<sup>2</sup>, G und D an; es ist für den praktischen Gebrauch des Textes sehr zu beklagen, daß dieselben statt unter den Cambridger Text, wohin sie unter allen Umständen gehören, hinter denselben geraten sind.

Was nun den Textabdruck des Herausgebers anlangt, so werde

Dans l'enseignement officiel de l'Église« und auf den 21. Kanon des 4. lateranischen Konzils hingewiesen wird. Allein der alte Waldenser war doch im Recht, die V. 388 citierte Bibelstelle steht wörtlich so in dem in den waldensischen Bibelübersetzungen stehenden Jesu Sirach 17, 26. *Ante mortem confitère. A mortuo, quasi nihil, perit confessio.* V. 27. *Confiteberis vivens, vivus et sanus confiteberis.* Die Beziehung des *confiteri* auf das Sündenbekenntnis findet sich schon bei alten lateinischen Schriftstellern (gütige Mitteilung meines verehrten mit seinem reichen Wissen nie geizenden Kollegen Reusch).

1) Die Einleitung dankt für »services rendus« einem Hr. Prothero, »lecturer« an der Cambridger Universität. Es kann damit nur Herr Prof. Robertson Smith, Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek, gemeint sein, der einen Teil der Hs. für Herrn Montet kollationiert hat.

ich von der Genauigkeit desselben weiter unten zu sprechen haben. Hier sei folgendes vorausgeschickt. Alle waldensischen Handschriften (hierin schon mit dem Lyoner Testament übereinstimmend) zeigen eine energisch und konsequent stark abgekürzte Schreibung, was sich wohl aus Sparsamkeit des Raumes am besten erklärt. Von diesen bis zur äußersten Grenze der Lesbarkeit getriebenen Abkürzungen sind gewisse Sigel zu erwähnen, nemlich *C.* für *car*, *M.* für *Mas*, *D.* und *Ad.* für *Donca*, *Adonca*, *Ac.* für *Acertas* und endlich die beiden Sigel *enai<sup>i</sup>*. oder *enay<sup>i</sup>*. sowie das rätselhafte *enay<sup>a</sup>*.

Die erste Schwierigkeit macht für denjenigen, der die bisherigen Drucke waldensischer Texte sich ansieht, die Abkürzung *M.* Soll er es mit *ma*, *mai*, *mas*, *mais* auflösen? Montet schwankt, wie alle übrigen Herausgeber<sup>1)</sup>, zwischen *ma* und *mas*. Bei näherem Suchen findet man, daß dort, wo er *ma* druckt, in der Hs. die Abkürzung *M.* steht, dort, wo er *mas* hat, die Hs. so ausschreibt. Dieselbe Entdeckung machte ich beim Durchsuchen der Hs. D und Grenoble, und dasselbe lehrt der Apfelstedtsche Druck von G. Daraus ergibt sich für Herausgeber waldensischer Handschriften die Nutzanwendung: Drucke statt *M.* der Hss. stets *mas*!

*C.* und *D.* sowie *Ad.* machen keine Schwierigkeiten, auch *enai<sup>i</sup>*. oder *enay<sup>i</sup>*. nicht, hätte nicht Perrin, Léger und Gilly das bekannte und sichere *enai<sup>ci</sup>*, *enay<sup>ci</sup>*, *enaisi*, *enaysi*, *enai<sup>ssi</sup>*, *enay<sup>ssi</sup>*, (so lösen die Hss. immer und zwar sehr oft auf) in ein dunkles *enaimi* aufgelöst, worin ihnen Herzog gefolgt ist. Zu dieser monströsen Schöpfung wurde man wohl verleitet durch die letzte hier zu erwähnende Abkürzung *enai<sup>a</sup>*. oder *enay<sup>a</sup>*., die seit Perrin (1618) stets *enaima*, *enayma* oder *en aima*, *en ayma* aufgelöst wird. So klar die Bedeutung des Wortes (»ebenso, sowie«) ist, so dunkel ist die Ableitung des in keinem waldensischen Patois<sup>2)</sup> sich vorfindenden Wortes, das in den waldensischen Handschriften geradezu wimmelt. Grützacher im Jahrbuch IV, 376 erklärt: »wohl eine Superlativbildung von *en aysi*«, vgl. noch seine Bemerkung ebenda S. 394 »*enayma*, (sic, quomodo, quasi) aus dem Superlativ des vorhergehenden *enaysi* oder aus dem prov. *en aysi coma*?« Ein Superlativ von *enai<sup>ci</sup>*, wenn er jemals gebildet worden sein sollte, was sehr unwahrschein-

1) Sogar Herzog, der doch in der Berliner Abschrift richtig stets *mas* schreibt.

2) Prof. Al. Vinay übermittelt mir jetzt folgende Mitteilung seines Kollegen B. Tron: Esiste ancora il vocabolo *enaima* nella locuzione: *fà aime* = fare sembante, »faire comme«. Si diceva, tempo fa, ad un contadino che giungeva tardi a casa, ch'egli non potea più sperare di trovare il pranzo preparato. Ei rispose: »õ bê, nu fã pgi aime« = alors, nous ferons tout comme, nous ferons semblant. Questo nel contado di Torre Pellice.

lich ist, hätte doch nur *enaicissem*, im Fem. *enaicissema* oder, sogar denselben nach dem selbst dunkeln \**metipsimus* = *meseime* zugegeben, *enaicime* geben können, aber nie ein *enayma*, mag man es *enáima* oder *enaimá* betonen. Ebenso wenig kann eines dieser beiden Wörter aus *en aici coma* kontrahiert sein, da es nur ein *enaicíma* oder *enaicóma* o. ä. hätte geben können. Aehnlich drückt sich Salvioni aus, dem wir nicht genug dankbar sein können für den Abdruck des Züricher N. T., das im XI. Band von Ascolis Archivio glottologico erscheint<sup>1)</sup>, indem er S. 7 bemerkt. (Derselbe hatte sich nämlich, durch die bisherigen Drucke verführt, anfangs für *enay.<sup>i</sup>* = *enaymi* entschieden, von dem er sagt: *ma potrà egli parere troppo ardità cosa il supporre che un enayci »così« si rifoggiasse sopra il correlativo enayma »come« (scritto spesso in piene lettere<sup>2)</sup>?)*. Di *enayma* io poi ritengo che alla sua volta, altro non sia se non una fusione dell'*enay-* di *enayci* col *coma* che occorre anche ne' nostri testi; e dico questo, senza voler pregiudicare alcuna sentenza circa l'accento delle due parole.

Da nun diese Erklärung unmöglich ist, so fragt es sich, woher das sonderbare Wort stammt. In Raynouards Lexique ist schon eine Stelle aus dem Payre eternal (Z. 113 der Genfer Hs.) *totas cosas son aymas* beigebracht und ein Adj. *aym* »le même, semblable« als Etymon von *enayma* angeführt. Das Wort ist etymologisch ebenso dunkel, wie die citierte Stelle aus dem waldensischen Gedicht, wo Raynouards Uebersetzung: »toutes choses sont semblables« in den Zusammenhang in keiner Weise paßt. Das Wort *aymas* ist eine sinnlose Schreibung des Genfer Schreibers; in DC steht das dem Sinne nach einzig mögliche *nuas* (= *nūdas*). Sonst kommt in keinem waldensischen Text (wenigstens so viel davon gedruckt ist) das merkwürdige Wort mehr vor. Ich gestehe, daß ich trotz Salvioni's Bemerkung, er habe *enayma* in vollen Buchstaben in Z ausgeschrieben gefunden (vielleicht nur *enay.<sup>ma</sup>* oder wenigstens *enayma.*, der Punkt die Abkürzung bezeichnend), an die Existenz des Wortes nicht recht glauben kann. Es bedeutet nach meiner Ansicht immer nur *enaici coma*, wie D einigemal das *enay.<sup>a</sup>* von G (so Barca 203) wiedergibt. Dies paßt metrisch an vielen Stellen; wo nicht, ist ja nach Bedarf statt des *enay.<sup>a</sup>* der Hs. ein *aici coma* oder *si coma* zu lesen.

Ich konnte bisher C nicht nachkollationieren; von G haben wir

1) Durch die liebenswürdige Freundlichkeit Ascolis und Salvionis kam ich in den Besitz der schon fertigen zehn Aushängebogen.

2) Dies ist dann, wenn dem wirklich so sein sollte (?), eine ganz besondere Merkwürdigkeit der Züricher Hs., weder G, Gr. noch D zeigen jemals *enayma*, nur *enay.<sup>a</sup>* und dasselbe bestätigt mir Herr Dr. Braunholtz für C.

den völlig verlässlichen, vom Herausgeber nicht einmal erwähnten, diplomatischen Abdruck von Fr. Apfelstedt<sup>1)</sup>. Für C<sup>2</sup> ist das Faksimile da, wonach V. 8 zwar *Pauoc* (nicht *Pavoc*) in Hs. steht, aber das *o* unterpunktirt, d. h. gestrichen ist; mithin ist *pauc* zu lesen. Von C verdanke ich jetzt der Gefälligkeit des Herrn Dr. Brauholtz in Cambridge eine Vergleichung des Druckes mit der Hs. Es steht darnach V. 28 *lo* (statt *le*) *payre*. 45. natürlich *neys*, nicht *veys*!) *aquilh*. 46. *rey recelestial* (was S. 73 unter I nicht angeführt ist). 54. *lij* (nicht *li*). 69. eher *cumuna* als *comuna*. 83. *El cor*, nicht *Al cor*, wie Montet, der C offenbar nur kollationiert, nicht abgeschrieben hat, nach G druckt. 103. *ley dulivi* wird auch hier wieder, wie bisher ausnahmslos, gedruckt und ohne weiteres mit *le déluge* übersetzt. Nun heißt aber *ley* nicht *le* (es müßte *lo* lauten), sondern könnte einzig die jüngere, öfter belegte Form von *lai* = *illac* sein. Dann könnte wohl *deluvi* ohne Artikel stehn, als Eigennamen gebraucht, wie die bekannten *infernum*, *caelum*, *terra*, *sol* usf. Nun aber steht im Dubliner Codex *leidulivi*, in ein Wort zusammengescriben, und so wird es auch sicher in G und C stehn und sofort leuchtet ein, daß dies in *l'eydulivi* abzutrennen ist; *esdiluvi*, d. h. ein Kompositum von *ex* + *d*., steht bereits bei Raynouard. Da nun die heutigen waldensischen und delphinatischen Mundarten das *s* impurum in fg. Weise behandeln 1) älteres *es* + Kons. 2) jüngeres *e*<sup>s</sup> + Ks., so ist klar, daß diese Schreibung der Hss., die auch bei andern Wörtern wiederkehrt, die dialektischen Schattierungen der Mundart widerspiegelt. *Eydulivi* (wegen *u-i* = *i-u* vgl. das waldensische *contunia* = *continua*-) steht so noch *Dubl. Mat.* 24, 38, 39. *Luc.* 17, 27. *II. Pet.* 2, 5. Ebenso im Züricher Codex, wo selbstverständlich Salvioni richtig *l'eydulivi* abtrennt. 111. *scanperon*. 165. *auaritia*. 185. *eysemplen*. 215. *de ioseph sposa*. 228. *d'uina*, also paläographisch *deuina*; (ebenso 333). 241. *nēgun*, also *nengun*. 249. *la uaniança*. 254. *enemic*, nicht neufranzösisch *-nn*. 280. *per* [*pro*] *propria* (*pro* fehlt in C). 292. *El façia* (*E* ist aus G herübergenommen). 313. *El* (nicht *Al* wie G). 326. *auant* (nicht *deuant*). 342. *Sarracins* (statt *Saracins*). 355. *mesesan* (statt *metesan*) 379. *malta*, also *malitia*, nicht *maluesta*, wie Hr. Montet nach G liest. 389. *nengun* (statt *negun*) 456. *dequi* (statt *daqui*). 459. *lentecrist*; denn so ist *lētex*<sup>s</sup> der Hs. aufzulösen, nicht *lantexrist*. 456. *murē*

1) Ohne das Original von G gesehen zu haben, lassen sich doch folgende sichere Besserungen zu Apfelstedts Druck machen: V. 20 *lio*<sup>e</sup> statt *ho*<sup>e</sup>. 108. *lo*<sup>u</sup> (d. h. *lor*) statt *lo*. 311. *uēc* (statt *uēt*). 340. *plor* statt *plon*. 350. *plaguesā* (statt *plagnesā*). 379. *enganna* (statt *enganua*). 425. C. (statt C.) 442. *tem*<sup>s</sup> (statt *ten*<sup>s</sup>). Ob G immer *deuant* oder nicht vielmehr *denant* hat?



*liüümt*, was man also *muren li uiuent* bessern müßte, während der Herausgeber einfach mit G liest: *murren* (G hier *morren*) *tuit li vivent*. Ebenso 469 *segont que es*, nicht *segont ço ques*, wie der Herausgeber nach G liest. Das Faksimile lehrt obendrein, daß die Titelaufschrift bereits zwei Lesefehler aufweist: *Ayci* und *leyçon* gegen *Aici* und *leiçon* der Hs., ebenso I. V. 1 *leiçon* (nicht *leyçon*) V. 3 und 4 ist *ef*, der Hs. in *eser* (statt *esser*) aufzulösen.

Was die neufranzösische Uebersetzung betrifft, so stellt sie sich sehr hohe Ansprüche: sie will so wörtlich, so genau als möglich sein und dabei doch echt französisch, worauf M. sich gegen Raynouard also wendet: »La version de R., qui a conservé ce pittoresque (des Originals), est écrite dans un français très étrange. Nous n'avons pas voulu parler, tout à la fois, et français et vaudois«. Eine genaue Vergleichung beider Uebersetzungen, jener des Hr. Montet und der Raynouardschen zeigt uns, daß der Herausgeber die Uebersetzung seines Vorgängers zwar modernisiert, aber stets vor Augen hat, wie er denn auch einen Irrtum desselben herübernimmt, und die paar Male, wo er von seiner Abfassung abweicht, hat er entschieden Unglück gehabt. Sogar die neuwaldensischen Uebersetzer Herr Chabrand und Hr. Vilielm haben etliche Mal besser verstanden als Hr. Montet. Mit einigen Bemerkungen hierüber nehmen wir dann von dieser Veröffentlichung Abschied. Z. 17 *Un cascun recebré per entier payament* heißt nicht *chascun recevra un entier paiement*; R(aynouard) und Ch(abrand) behalten den ursprünglichen Wortlaut; wenn es auch hart ist, so ist es doch richtig; denn *payament* ist direktes Objekt zu *recebré*, und *per entier* ist adverbielle Bestimmung, = *entièrement*. — V. 20. Alle Uebersetzer haben hier Recht gegen H. Montet, der irrig übersetzt: *tous les hommes par deux chemins s'éloigneront du monde*; alle übrigen verbinden richtig *du monde* mit *les hommes*, und nicht mit *s'éloigner*. 146. *Per lo mar ros passeron coma per bel eysuyt* (*eysuyt* G, *eisuit* D) hatte R mißverstanden: *Par la mer rouge passèrent, comme par belle issue*; Hr. Montet modernisiert bloß *comme par une belle issue*; allein Ch. nnd V. haben richtig jeder in seiner Mundart *eichuch* und *eisut*. Beide fassen es also richtig als *eissuit*, dial. *eissuch*, nemlich »trocken« auf (s. Raynouard, *Lexique roman* VI, 14<sup>a</sup>) it. *asciutto*, sp. ptg. *enjuto*, *enxuto*, s. Diez Et. Wtb. I s. v. *suco*. — V. 176. *Ayci nos poen repenre del gran soperc* geben alle Uebersetzungen, R. wiederholend, mit *Ici nous pouvons nous reprocher notre grand assoupissement*, was in den Zusammenhang gar nicht paßt. Es wird erzählt, daß unter Moses' Regiment strenge Zucht gehalten wurde: der Schlechte wurde sofort getötet, || aber die Guten erhielten als Lohn das »verheißene« Land. An der Stelle

von || steht der V. 176, der also mit dem Zusammenhang nichts zu thun hat; der Verf. brauchte einen Reim auf *er* wegen des nicht zu entbehrenden *enfern* und schiebt daher eine praktische Nutzenanwendung an seine Leser als Lückenbüßer ein. Sie zu erschrecken wegen bloßem »Nachlassen im Guten«, was *assoupissement* bedeuten müßte, indem er ihnen gleich die »Hölle« in sichere Aussicht stellt, paßt wenig; besser: »eben solches (die Hölle von V. 175) harrt unser, die wir so nichtsnutzige, verstockte Sünder sind«. Dies steht denn auch in der Urschrift: *soperc*, d. h. it. *sop(v)erchio*, dazu ein Verb it. *soperchiare*, altgen. *soperzhar*, neug. *soperché*, ebenso mail.; *soperclar* altven. Das Verb ist im Waldensischen nachzuweisen, so *sopercheron* Dublin Joh. 6, 12. 13, zu ergänzen ist *soperché* ebenda (Gilly) 19, 23; vgl. noch *soperchivol* Cantic. (ed. Herzog) 542. 546<sup>1</sup>). Es heißt also hier *soperc* »das Uebermaß« unserer Sündhaftigkeit, die ἄβυσσος. Raynouard kann man seiner Uebersetzung wegen keinen Vorwurf machen, trägt doch die ihm gelieferte Abschrift ein aus der Luft gegriffenes *soport*. — Lehrreich ist noch V. 179, wo *en aquela (quella G D) saçon* aller Hss. übersetzt wird von Hr. Montet *de cette sorte*, von Ch. *façoun*, ebenso *façon* von V., alle das falsche *en cette façon* R.s wiederholend. Aber auch hier trifft Raynouard keine Schuld; denn seine Abschrift trug das falsche *faczon*, was er denn nicht anders übersetzen konnte. Aber *saczon* der Hss. heißt »Zeit«, neufr. *saison*. — V. 191. *Qu'el vay trayre li cauç encontra son segnor*. R. übersetzt etwas ungenau, den Sinn bloß umschreibend, *trayre li cauç* mit *détourner les pas*; der Herausgeber will wörtlich sein, übersetzt aber unglücklich *tirer les sandales*! Die beiden Waldenser dagegen haben richtig, der eine, Ch., *levar lou pé*, der andere *virá li garet*. Etwas italienisch hätte hier genützt; ital. *dar calci, tirare i calci* ist genau dasselbe, wobei freilich *calcio* (»Fußtritt«) nicht mit *calzo* (»Schuh«) verwechselt werden darf, wie es der Herausgeber thut. — 203. *que tost ven a chavon* heißt *vient à sa fin*, aber nicht, wie Hr. Montet hat, *tombe en ruine*. — (216. ist *Pura* von C sinnlos gegen das richtige *Paure G D*; das folgende ist die Begründung dazu: weil sie arm waren, lag das Kind in der Krippe statt in der Wiege und hatte Tuchlappen statt der Windeln). — 220. *cubit* heißt nicht *envieux*, sondern *convoiteux*, wie R. richtig hat und Ch. beibehält. 226. *suferc* (nämlich Christus; es ist die Flucht nach Egypten gemeint), also *souffrit*, wie bisher immer übersetzt wurde, nicht *ils souffrirent*, wie Montet hat, der es offenbar auf die Könige bezieht. — 234. übersetzt Hr. Montet mit *Et alla dire aux apôtres qui baptisaient les gens* das Original: *que bapteiesan la gent*,

1) Das Zeitwort findet sich noch im waldensischen Bestiari f. 59<sup>r</sup>, f. 62<sup>r</sup>.

mithin falsch gegen das richtige *que baptisassent* bei R.; ebenso Ch. und V. — 254. *que ayreron vos*, R. richtig *haïrent*, während Ch. und V. das irrig *haïront* des Herausgebers wiedergeben. — 262. *scarnir* heißt genau *se moquer de*, nicht *mépriser*. — 327. Christus *conversé* mit den Seinigen bis zur Himmelfahrt, heißt nicht *parla*, wie Hr. Montet *converser* nach jetziger Art wiedergibt. Denn in der älteren Zeit heißt es bloß »bleiben, verweilen«, woraus sich später »verkehren, Umgang haben« und endlich das heutige »sich unterreden« entwickelte. Daher richtig *demeura* bei R. — Sonderbar missverstanden ist vom Herausgeber der V. 349 *ma aquilh que li perseguian non* [lor, so muß mit G ergänzt werden] *era tant a mal tenir*. R. konnte nicht helfen, da seine Abschrift das sinnlose *temor* statt *tenir* hat. Ch. allein hat richtig verstanden: *noun lour ero tant à mal tenir*. »Wenn die Ungläubigen die ersten Christen verfolgten, so war ihnen das nicht so schlimm anzurechnen, wie jetzt, wo die römische Kirche uns verfolgt.« — V. 390 *ha tost enavança* (Var. statt *despacha* in G D) heißt nicht *a bientôt avancé*, sondern *tôt a dépêché*, wie R., Ch. und V. haben, oder *s'est dépêché*, wie man jetzt sagen würde. Auch 407 hat Hr. Montet allein den Vers missverstanden. Alle verstehen richtig *Ma mal son eymendá aquilh de qui* (so ist zu bessern) *el ha agu li tort* = aber diejenigen sind schlecht entschädigt, von welchen er (d. h. der Sterbende, der die Uebervorteilung sich zu Schulden kommen ließ) das Unrecht (d. h. die Uebervorteilungen) gehabt hat«, wobei zu ergänzen: »denn die Erben des Uebeltäters erfüllen die Verpflichtung nicht, die ihnen zugeschoben wird«. Hr. Montet allein bezieht *el* im Relativsatz auf den absolvierenden Priester. — 424. übersetzt Hr. Montet *troba lo asolvament* d. h. »die Absolution« nach R. mit *trouveront le salut*, da er übersehen hat, daß sein Text etwas anderes bietet als R = G (*trobarén salvament*), während auch Ch. und V. nicht C übersetzen, sondern R.s Konjektur: *troba [larma] salvament* wiedergeben. — 432. *per que haven fayt lo mal* heißt nicht: »*parce que nous avons fait le mal*«, sondern *par quoi*, wie R., Ch. und V. richtig haben. — 443. *pensar entre si* heißt nicht *par lui-même*, sondern *entre soi*, »bei sich«, wie R. richtig hat. — 467. *E serén aplaná tuit li hedificament* ist sehr ungenau mit *renversé* wiedergegeben; wenn R.s *aplanis* nicht gut genug schien, so konnte nur ein »dem Erdboden gleich gemacht werden«, also etwa *raser* o. ä. gesetzt werden. — 472. 474. mußte C's *sere* in *seren* (so G D) gebessert werden, da C über ein Dutzendmal den *n*-Strich über Vokalen wegläßt, den Montet stillschweigend sonst immer nach G eingesetzt hat. Er folgt hier, ebenso wie Ch. und V., der irrigen Auffassung R.s, der die Zeilen 472—474 noch als Worte Christi beim

letzten Gericht auffaßt. Abgesehen davon, daß man bei Matthäus XXV vergebens etwas ähnliches suchen würde, ist diese Glosse des Verf. (denn nichts anderes enthalten diese drei Zeilen) in dieser Verbindung sehr unpassend.

Die beiden Uebersetzungen Ch.s und V.s sind für philologische Zwecke kaum zu benutzen, da dieselben den Text nicht in phonetischer, sondern neufranzösischer Orthographie, auch hierin inkonsequent, wiedergeben. Irgend eine Belehrung über zweifelhafte Schreibungen fehlt.

Am Schluß der Ausgabe steht endlich die Beschreibung und Inhaltsangabe einer waldensischen Traktatenhandschrift auf der Stadtbibliothek von Dijon, No. 195<sup>1</sup>, als Anhang, eine Beigabe, die in einer theologischen Zeitschrift wohl am Platz gewesen wäre, die aber Niemand in einer Ausgabe der N. L. suchen dürfte.

So sehr man nun dem Herausgeber für seine Mitteilung des Textes von C (das einzig neue und brauchbare an der Ausgabe) dankbar sein muß, so dünkt es mir doch mit zehn (beziehungsweise zwölf) Franken etwas zu teuer bezahlt.

Bonn, 12. Juli 1888.

W. Foerster.

---

Probst, J., Dr., Klima und Gestaltung der Erdoberfläche in ihren Wechselwirkungen. Stuttgart, Schweizerbart, 1887. X und 173 SS. 8<sup>o</sup>. Preis 5 M.

Der Verfasser hat in dem vorliegenden Buche eine Reihe früher von ihm publicierter Arbeiten zusammengeschweißt, von denen die größte nach dem zweiten Vorworte »von sachkundiger Seite eine recht günstige Beurteilung« erfahren haben soll. Dieser Umstand mag es entschuldigen, daß ich das Werk des Verf.s in diesen Anzeigen zur Sprache bringe. Das Buch ist derartig breit und unklar geschrieben und enthält des Neuen so wenig und des Unrichtigen so viel, daß ich es nicht fertig gebracht habe, mich weiter als etwas über die Hälfte durch dasselbe hindurchzulesen. Es kann daher im Folgenden nur von der ersten Abteilung desselben die Rede sein, welche sich mit den klimatischen Zuständen der geologischen Perioden beschäftigt.

Das Fundament für die Untersuchungen über die Klimate der geologischen Formationen bildet auch heute noch Sartorius von Waltershausens Preisarbeit: »Untersuchungen über die Klimate der Gegenwart und der Vorwelt«. Haarlem 1865, obwohl die Zahlenstellen bereits veraltet sind. Auch der Verf. der vorliegenden Schrift geht von dieser Arbeit aus, er hat sie aber wohl nicht genügend studiert; denn in wichtigen Fragen, wo sie ihm hätte Rat erteilen können,

gedenkt er ihrer nicht, und in dem hier in Frage kommenden Hauptpunkte hat er sie misverstanden.

Was erklärt werden muß, sind, wie der Verf. richtig bemerkt (S. 4), folgende Punkte: »1) das in hohem Grade gleichförmige und besonders in den hohen Breiten zugleich warme Klima der ältesten und mittleren Perioden. Eine absolute Gleichförmigkeit aller Breitengrade ist hiermit jedoch nicht verlangt und eine Differenz von einigen Graden nicht ausgeschlossen, wenn sie nur die Grenzen nicht überschreitet, die auch heutzutage noch in jedem Floren- und Faunengebiete vorkommen. — 2) Die schon seit der obersten Kreideformation, deutlicher aber seit der Tertiärformation hervortretende zonenweise Anordnung der Klimate mit allmählich abnehmender Wärme der mittleren und noch mehr der höheren Breiten. — 3) Die klimatisch auffallende Umgestaltung zur sogenannten Eiszeit. — 4) Die mildere, aber von den vorhergehenden Perioden mehr oder weniger verschiedene klimatische Beschaffenheit der rezenten Periode«.

Das heutige reine Seeklima zeigt im Vergleich zu dem Normal-klima unserer Zeit in seinen wesentlichen Zügen eine so große Annäherung an das Klima der alten Perioden, daß man unbedingt vom Seeklima ausgehn muß, wenn man zu einer ziffernmäßigen Bestimmung der ehemaligen Klimate gelangen will. Sartorius von Waltershausen und nach ihm der Verf. nehmen so denselben Ausgangspunkt. Die Abweichungen beider von einander begründen folgende Sätze des Verf.s (S. 24): »Zu der Grundlage des Seeklimas fügt Sartorius (l. c. S. 150), um das Klima der verschiedenen geologischen Perioden zu erreichen, hinzu:

1) Einen Wärmezuschuß aus dem Erdinnern, der jedoch von  $3^{\circ},_{20}$  R., während der Silurzeit, bis zur Diluvialzeit auf  $0^{\circ},_{027}$  R. (l. c. S. 155) sich vermindert.

2) Zuschuß durch Wolken, Regen und Winde  $1^{\circ}$  R. (l. c. S. 153).

3) Wärmetransport durch Meeresströmungen  $2^{\circ}$  R. (l. c. S. 153).

— — Daß nun der Zuschuß der Wärme aus dem Erdinnern als über alle Breitengrade hin gleich, aber nach der Zeit (Formation, Dicke der Erdrinde) proportional abnehmend behandelt wird, kann nicht beanstandet werden. Sartorius behandelt aber nun auch die Werte sub 2 und 3 gerade so, nämlich als unter allen Breitengraden gleich und nur als der Zeit (Formation) proportional abnehmend (l. c. S. 155); eine Annahme, die nicht haltbar sein wird«. (vgl. auch S. 71). Diese Annahme ist gewiß nicht haltbar, sie ist Sartorius aber auch wohl kaum in den Sinn gekommen, jedenfalls hat er sie nicht gemacht. Eine Vergleichung der bezüglichen Tabellen

bei Sartorius hätte den Verf. über seinen Irrtum sofort belehrt, und eine Rechnung von wenigen Minuten hätte ihm gezeigt, daß der Beitrag sub 2 und 3 nach Sartorius für die Silurzeit z. B.  $0^{\circ},9$  für  $20^{\circ}$  Br.  $3,0$  für  $45^{\circ}$ ,  $4,6$  für  $60$  und  $5,6$  für  $80^{\circ}$  ausmacht. Wir kommen weiter unten auf die Theorie von Sartorius zurück. Stellen wir uns einstweilen einmal auf den Standpunkt des Verf.s, daß sich Sartorius v. Waltershausen im Irrtum befinde, und sehen wir, auf welchem Wege er zu dem Klima der Vorzeit gelangt.

In den Tropen lagen in den alten Zeiten die Verhältnisse sehr nahe ebenso, wie wir sie hier im Seeklima noch heute finden. Von den mittleren Breiten an nach den Polen hin wachsen die Unterschiede, und zwar soll das nach der Meinung des Verf.s wesentlich bedingt sein, durch eine konstante nach den Polen hin dichter werdende Wolkenhülle, welche, wie eine Kappe den Polen aufsitzend, die Wärmeausstrahlung behinderte. Die Entstehung dieser konstanten Wolkenbedeckung denkt sich der Verf. folgendermaßen (S. 18): »Sobald der über den Tropen mit Wasserdampf erfüllte Luftstrom bei seinem Abfluß nach den höheren Breiten in Regionen kam, die bei gleicher Höhe einen geringern Wärmegrad besaßen, so gieng ein Teil seines unsichtbaren Wasserdampfes in sichtbare Bläschen (Dunst, Nebel, Wolken) über. Bei der sehr großen Gleichförmigkeit, besser Einförmigkeit der geographischen Zustände der alten Perioden mußte dieser Proceß ein sehr regelmäßiger sein, d. h. die Bewölkung der Atmosphäre in den außerhalb des Tropengürtels gelegenen Teilen der Erdoberfläche mußte konstant sein«. Der in den Tropen mit Wasserdampf erfüllte Luftstrom kann keine konstante und vor allem keine dichte Bewölkung höherer Breiten hervorrufen. In den Tropen ist zwar die Luft an der Erdoberfläche außerordentlich reich an Wasserdampf, allein wenn sie sich in die höheren Schichten der Atmosphäre erhebt, verdichtet sich der Wasserdampf zu Wolken und fällt in häufigen Regenschauern aus der Atmosphäre heraus, daher die starke Bewölkung und die große Regenhäufigkeit in den äquatorialen Teilen der Oeane. Die in der Höhe polwärts abfließenden Luftmassen können, absolut genommen, nur sehr wenig Wasserdampf enthalten und bei weiterer Abkühlung auf ihrer Bahn nur zur Bildung leichter durchsichtiger Wolken-schleier (Cirrusgewölk) führen. Wenn trotzdem, wie wir anzunehmen allen Grund haben, die Bewölkung der höheren Breiten in den alten Perioden eine stärkere war als heutzutage, auch über dem Meere, so muß der Grund hierfür ein anderer sein. Eine dichte, Insolation und Ausstrahlung stark beeinflussende Wolkendecke kann nur in den unteren Schichten der Atmosphäre entstehen. Möglich ist es, daß an

der Bildung derselben in mittleren und höheren Breiten die Berührung der an der Erdoberfläche polwärts strömenden Luft mit den in mäßiger Höhe über der Erdoberfläche äquatorwärts gerichteten Strömen (Ferrel) merklich Anteil nahm; man hat aber zu bedenken, daß die Temperaturgegensätze in der Urzeit nicht so groß waren als heute, und daß demnach auch die Bewölkung, soweit sie in dem erwähnten Umstande ihren Grund hat, weniger dicht ausfallen mußte als in unsern Tagen. Die Hauptursache für die stärkere Bewölkung in den alten Perioden dürfte in dem Umstande zu suchen sein, daß die Erwärmung der Luft so gut wie vollständig von einer Wasseroberfläche aus geschah, wobei es immer zu starker Nebel- und Wolkenbildung in den untern Schichten der Atmosphäre kommen muß. Auch heute noch wird über den Ozeanen in Gegenden, wo die Temperatur der Wasseroberfläche über der der Luft liegt, die Bewölkung größer sein als in der Umgebung, wo das nicht der Fall ist. Teisserence de Bort's Etude sur la distribution moyenne de la nébulosité à la surface du Globe, 1884, welche hierfür gewiß Beweise genug liefern würde, steht mir augenblicklich nicht zur Verfügung, ich kann mich nur auf Köppens Darstellung der Bewölkung im östlichen Teile des nordatlantischen Oceans,  $10^{\circ}$ — $40^{\circ}$  w. L. v. Gr. und  $10^{\circ}$  SB.— $50^{\circ}$  NBr. (Ann. d. Hydrogr. 1887) beziehen. Aus dieser Untersuchung folgt aber mit Evidenz, daß die Bewölkung in dem Gebiete über dem Golfstrom erheblich stärker ist als sonstwo.

Man wird demnach eine stärkere Bewölkung der alten Perioden, im Vergleich mit den recenten, erklärlich finden, ob sie aber konstant war, darüber läßt sich streiten. Man darf »die große Gleichförmigkeit, besser Einförmigkeit der geographischen Zustände der alten Perioden« doch nicht überschätzen. Wenn auch die Erdoberfläche fast vollständig wässrig war, so haben doch auch damals kältere und wärmere Strömungen neben einander bestanden, und es werden sich, damals wie heute, über dem Meere Cyclonen und Anticyclonen gebildet haben, welche, wenn vielleicht auch seltener und weniger tief als heute, die Bewölkungsverhältnisse in nicht unbedeutender Weise beeinflußt haben werden; diesen Einfluß können wir zwar nicht einmal angenähert schätzen, aber er wirkt jedenfalls dem Bestehn einer konstanten Wolkendecke entgegen.

Allein auf derartige Bedenken läßt sich der Verfasser nicht ein, er nimmt eine nach den Polen hin dichter werdende, konstante Wolkendecke an und fragt sich, welches die Wirkung derselben gewesen sein muß. Daß die stärkere Bewölkung bei überwiegend wässriger Unterlage eine langsamere Abnahme der Lufttemperatur mit zunehmender Breite und eine Abschwächung der Extreme sowohl in

der täglichen als in der jährlichen Periode zur Folge haben mußte, ist selbstverständlich, aber wie stellen sich diese Wirkungen numerisch? Einen Versuch aus den meteorologischen Beobachtungen unserer Tage Anhaltspunkte für die Beurteilung des Einflusses des stärkeren Bewölkung zu gewinnen, scheint der Verf. nicht gemacht zu haben, er nimmt vielmehr kurzweg an, daß wegen der konstanten Bewölkung das Klima der Urzeit vom reinen Seeklima der Jetztzeit, wie es Sartorius von Waltershausen berechnet hat, um ebensoviele absteht wie heutzutage das Seeklima vom Normalklima nach der Berechnung von Dove, und indem er für die einzelnen Parallelkreise die Temperaturunterschiede zwischen Normal- und Seeklima zu den betreffenden Temperaturen des letztern addiert, erhält er eine Temperaturskala, welche den Anforderungen der Paläontologen genügen dürfte. Das ist aber auch das Einzige, welches für die Annahme des Verf.s spricht, und ich sehe in derselben im günstigsten Falle nur eine Umschreibung, aber keine Erklärung der Thatsachen.

Noch auf einem zweiten Wege sucht der Verf. zum Klima der Urzeit zu gelangen. Da die Jahresamplitude der Temperatur (Differenz zwischen wärmstem und kältestem Monat) beim Normalklima größer ist als beim reinen Seeklima, so ist es wahrscheinlich, daß die Jahresamplitude der Urzeit noch kleiner war als die des heutigen Seeklimas. Der Verf. nimmt daher an, daß auch in dieser Beziehung wieder das heutige reine Seeklima zwischen dem Klima der ältesten Zeiten und dem Normalklima unserer Tage mitten inne steht, und er addiert zu den Temperaturen, welche den einzelnen Parallelkreisen beim reinen Seeklima zukommen, noch die Differenzen der Amplituden vom Normal- und Seeklima für die betreffenden Breitengrade hinzu. Die so erhaltene Zahlenreihe entspricht aber noch nicht ganz den Wünschen des Verf.; sie liefert für die mittleren Breiten zu hohe Werte. Diese hohen Werte werden durch die große Amplitude hervorgerufen, welche durch die großen Kontinente in jenen Breiten veranlaßt werden, es scheint dem Verf. daher ratsam für die Breiten von  $30^{\circ}$ — $70^{\circ}$  nicht die ganze Amplitude zu addieren, sondern einen kleinern Betrag. Da nun die Amplitude des Normalklimas in  $50^{\circ}$  Br. um  $3,4$  größer ist als die von Württemberg, das noch keine ganz kontinentale Lage hat, so vermindert der Verf. für  $30^{\circ}$ — $70^{\circ}$  die Amplituden vor der Addition zum Seeklima um diesen Betrag von  $3,4$ , »obwohl zu vermuten ist, daß dieselbe für die niedern Breiten, wo die Oscillationen an sich geringer werden, schon etwas zu hoch sein könnte«. Die Temperaturskala, welche der Verf. auf diese Weise erhält, stimmt vollkommen mit der auf dem ersten Wege erhaltenen überein. Es ist wohl nicht nötig auf dieses Verfahren weiter einzugehen.



Vergleichen wir mit diesen Verfahrungsweisen die Methode von Satorius von Waltershausen. Dieser findet, daß sich das heutige Seeklima darstellen läßt durch die Formel

$$T = \eta + \xi \cos 2\varphi,$$

wo  $T$  die Temperatur der Luft in der geographischen Breite  $\varphi$  bezeichnet, und  $\eta$  und  $\xi$  Konstante sind. Wenn also  $T$  für zwei verschiedene Werte von  $\varphi$  gegeben ist, so kann man damit  $\eta$  und  $\xi$  bestimmen und dann  $T$  für alle Breitengrade berechnen. Sartorius nimmt an, daß sich in den alten Perioden, welchen sich das heutige Seeklima in seinen typischen Zügen sehr annähert, die Temperaturverteilung an der Erdoberfläche durch eine Gleichung von derselben Form darstellen lasse, und es kommt nur darauf an, die Konstanten  $\eta$  und  $\xi$  zu bestimmen. Um diese zu erhalten, macht Sartorius die oben unter 1, 2, 3 aufgeführten Annahmen, aber nicht wie Hr. Probst meint, für alle Parallelkreise, sondern allein 1 für den Aequator und alle drei für 45° Br.; so erhält er die zur Berechnung von  $\eta$  und  $\xi$  für die Silurzeit nötigen beiden Gleichungen. Wenn die Werte, welche Sartorius für diese Periode findet, den Anforderungen der Paläontologen nicht mehr genügen, so hat das seinen Grund in den unter 1, 2, 3 aufgeführten Beträgen der Wärmezuschüsse; sie sind nach Hrn. Probst (S. 25) »nur das Resultat einer vagen Schätzung (und können der Natur der Sache nach nichts anderes sein), worüber man verschiedener Ansicht sein kann«. Sartorius selbst sagt darüber (S. 154) es »ist der Wärmehüberschuß an der Erdoberfläche [1] vielleicht etwas zu groß, der durch die Strömungen der Luft und des Meeres verursachte Wärmetransport [2 und 3] wahrscheinlich etwas zu klein veranschlagt worden«. Vergleicht man nun die Mitteltemperaturen, der einzelnen Parallelkreise, wie sie sich aus dem von der Deutschen Seewarte herausgegebenen Atlas des atlantischen Oceans ergeben, mit den Werten, welche Sartorius für das reine Seeklima abgeleitet hat, so findet man, daß jene Vermutung von Sartorius ganz gerechtfertigt ist, und daß man wohl nicht zu hoch greift, wenn man die Beträge des Wärmetransports unter 2 und 3 für 45° zusammen nicht zu 3° R, sondern zu 5° veranschlagt. Die Benutzung dieses Wertes liefert, wie eine einfache Rechnung zeigt, Resultate, welche den Anforderungen der Paläontologen entsprechen dürften. Ich sehe daher gar keinen Grund von Sartorius von Waltershausens Theorie abzugehen, am wenigsten zu Gunsten einer auf so willkürlichen Annahmen beruhenden, wie die des Verf.s; es ist nur nötig, die in jener Theorie gemachten Voraussetzungen graduell etwas abzuändern und zwar in einem Sinne, der von ihrem Urheber bereits angedeutet worden ist.

Ich bemerke übrigens, daß der Betrag von  $3^{\circ},2$  R. für den Wärmezuschuß aus dem Erdinnern zur Silurzeit, doch etwas mehr ist als nur das Resultat einer vagen Schätzung; er ist von Sartorius nach den Fourierschen Grundsätzen der Wärmeleitung berechnet worden und nur deshalb zweifelhaft, weil die Angaben über die Dicke der Erdrinde zu jener Zeit weit auseinander gehn (400—1200 m); Sartorius nimmt 600 m an. Jedenfalls ist diese Annahme immer weniger vage und besser begründet, als irgend eine dem Verf. zugehörige. Der Wärmezuschuß aus dem Erdinnern ist vom Verf. konsequent übersehen und für die Temperatursteigerung nach den Polen hin in den alten Perioden im Vergleich mit heute nicht benutzt worden. Damals aber hat die Erwärmung vom Meeresboden aus namentlich für höhere Breiten eine große Rolle gespielt, und erst ganz allmählich ist sie bei zunehmender Dicke der Erdrinde in den Hintergrund getreten.

Von dem Klima der Urzeit gelangt Sartorius von Waltershausen zu den Klimaten der jüngern Formationen, indem er annimmt, daß die oben unter 1, 2, 3 aufgeführten Einflüsse der Zeit proportional in ihrer Wirkung nachlassen. Gegen diese Annahme ist sicher nichts einzuwenden, so lange man es noch mit einem ausgebildeten Seeklima zu thun hat. Als sich aber in der Tertiärzeit zusammenhängende Kontinente bildeten, war es um die Gleichförmigkeit der Temperaturverteilung geschehen, je mehr die Kontinente sich erhoben und je weiter und ungleichförmiger sich dieselben ausbreiteten, um so mehr wird das berechnete Seeklima zur Abstraktion, dessen Vergleichbarkeit mit dem realen Klima immer mehr dahin schwindet. Der ursprüngliche Parallelismus der Isothermen mit den Breitenkreisen mußte durch das Auftreten der Kontinente lokal stark gestört werden, und wir haben seitdem für die Temperaturverteilung an der Erdoberfläche keine festen Anhaltspunkte mehr, bis in unser Jahrhundert, wo der Verlauf der Isothermen auf Grund meteorologischer Beobachtungen festgelegt werden konnte. — Wenn die Paläontologen um die mittlere Tertiärzeit für Spitzbergen ( $78^{\circ}$  N.Br.) eine mittlere Jahrestemperatur von  $9^{\circ}$  C., für Grönland ( $70^{\circ}$ ) eine solche von  $12^{\circ}$  C. verlangen, so kann man sehr zweifelhaft sein, ob man diese Temperaturen als die Normaltemperaturen dieser Breiten auffassen darf, oder sie hierfür nicht schon, den jetzigen Verhältnissen entsprechend, zu hoch sind. Der Verf. trägt kein Bedenken, jene Temperaturen als die normalen der betreffenden Breiten anzusetzen und findet die klimatischen Verhältnisse der Tertiärperiode dadurch erklärt, daß er zu den das heutige Seeklima bestimmenden Temperaturen die halben Abweichungen zwischen Seeklima und Normal-

klima der Gegenwart hinzu addiert. Es soll sich also das Klima in der langen Zeit vom Silur bis zum Tertiär um nicht mehr geändert haben als während der kurzen Spanne vom Tertiär bis heute. Es kann gewiß nicht geleugnet werden, daß durch das Auftreten der Kontinente mit ihren Gebirgen ein sehr intensiver Umschlag im Klima hervorgebracht wurde, man darf aber nicht vergessen, daß sich jene beiden Zeitabschnitte vor und nach der Tertiärformation nach der Rechnung von Sartorius zu einander wie 0,9663 : 0,0337 verhalten.

Für die zonenweise Anordnung der Temperatur an der Erdoberfläche ist ohne allen Zweifel die polare Eisbedeckung, welche sich in Folge der Entstehung der großen und gebirgigen Inseln und Kontinente in jenen Regionen entwickelte, von der höchsten Bedeutung gewesen. In diesen Schnee- und Gletscherwüsten kann sowohl die direkt eingestrahlte wie auch die durch Winde und Meeresströme herbeigeführte Wärme nur ausnahmsweise und auf kurze Zeit im Sommer die Lufttemperatur über den Gefrierpunkt des Wassers erheben, der weitaus größte Teil der zugeführten Wärme wird, nachdem der Schmelzpunkt des Eises erreicht ist, zum Schmelzen von Schnee und Eis aufgewandt. Dadurch entsteht eine starke Abkühlung der polaren Regionen im Vergleich zu der Zeit vor der Eisansammlung. Auch dürfen wir nicht vergessen, daß ein eisbedecktes Land seine abkühlende Wirkung weit hinaus erstreckt, indem es kalte Meeresströme und gewaltige Eisberge abläßt, welche die Temperatur der warmen Luft- und Meeresströmungen schon in mittleren Breiten, noch ehe sie das vergletscherte Gebiet erreichen, bedeutend herabdrücken. Die Wärmemenge, welche das Schmelzen des Polareises alljährlich erfordert, und welche vor der Eisbedeckung fast ganz der Lufttemperatur zu gute kam, ist kaum hoch genug anzuschlagen. Dieser Wärmeverbrauch an den Polen ist jedenfalls schon für die Temperaturverteilung am Ende der Tertiärzeit von größtem Belang; der Verf. scheint ihn ganz übersehen zu haben, wenigstens ist in den Kapiteln, welche von der Erklärung der Klimate der Tertiärzeit, der Quartärzeit und der Gegenwart handeln, nicht die Rede davon. Die tiefe Temperatur in hohen Breiten ist nicht die Ursache für die Eisansammlung, sondern umgekehrt, sie ist die Folge der Eisbedeckung.

Das wird ausreichen, um die »Erklärungen«, welche der Verf. für die klimatischen Zustände der geologischen Formationen gibt, zu charakterisieren. Ich möchte nur noch bemerken, daß in Betreff der Erklärung der Erscheinungen der Eiszeit sich der Verf., wie es scheint unbewußt, mit den neueren Ansichten in starkem Gegensatz befindet. Es würde zu weit führen und zuviel Raum beanspruchen,

wollte ich mich auf Einzelheiten einlassen, es mag jedoch gestattet sein hier einige Stellen anzuführen, die mir zur Beurteilung der physikalischen Anschauungen des Verf.s geeignet erscheinen. S. 35: »Ein anderes Hilfsmittel, um die Ziffer des Wärmebetrags noch zu steigern, ist die Annahme einer voluminöseren, daher auch schwereren und dichteren luftförmigen Hülle des Planeten (die mit Bewölkung nicht zu verwechseln ist) in den alten Perioden«. S. 36: »Wenn die Atmosphäre durch ein größeres Quantum beigemengter Kohlensäure höher und schwerer war als heutzutage, so war sie auch in jenen Schichten, welche der Erdoberfläche zunächst sich befinden, einer intensiveren Erwärmung fähig«. S. 52: »Dadurch [daß die Condensationswärme beim Krystallisieren des Schnees nur die höheren Schichten der Atmosphäre zu erwärmen vermag, die zum Schmelzen des Schnees erforderliche Wärme aber den untersten Schichten entzogen wird] entsteht ein weiterer sehr hoch anzuschlagender Verlust an effektiver, den Organismen sonst zu gute kommender Wärme der Erdoberfläche von  $79\frac{1}{4}$  Kalorien. — Dieser enorme Verlust von effektiver Wärme« etc. S. 54: »Die Gebirge erheben sich in Regionen des Luftkreises, in welchen wegen der Dünnhheit der Luft und ihrer dadurch verminderten Wärmekapazität die Niederschläge, je nach der geographischen Breite, einen großen Teil des Jahres in fester Form (Schnee) erfolgen.«

Göttingen.

Hugo Meyer.

---

Schmid, Wilhelm, Der Atticismus in seinen Hauptvertretern von Dionysius von Halikarnass bis auf den zweiten Philostratus dargestellt. Erster Band. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1887. XX. 442 SS. 8°. Preis 6 M.

Eingehende Monographien über einzelne Autoren, wie hervorragende Erscheinungen der späteren Perioden der griechischen Literatur sind, wenn sie im allgemeinen die Erwartungen erfüllen, zu denen ihr Titel berechtigt, als Bausteine für eine künftig noch zu schreibende Griechische Literaturgeschichte stets willkommen zu heißen. Denn wenn auch die selbständige Lektüre der Autoren für den Litterarhistoriker die eigentliche Hauptsache ist, so bleibt es doch für den einzelnen unmöglich bei der Lektüre sämtliche Gesichtspunkte und Probleme gleichmäßig im Auge zu behalten, zu denen ein Autor Veranlassung gibt, oder bereits gegeben hat, oder gar die gesamte zu jedem Autor vorhandene philologische Litteratur zu bewältigen. Gerade in dieser Hinsicht sind zusammenfassende Monographien und Vorarbeiten besonders wertvoll und nützlich, und so hat Ref. auch die vorliegende Arbeit über den Atticismus zunächst in

ihrem ersten Teile mit Freuden zur Hand genommen. Denn was unter Atticismus zu verstehn sei, ist wohl in abstracto bekannt, keineswegs aber, wie er bei seinen Hauptvertretern sich thatsächlich ausnimmt, noch weniger, welche Entwicklung und von welchen Anfängen aus er genommen hat.

Der Verf. geht aus von allgemeinen Reflexionen über die rein stoffliche, auf Schönheit der sprachlichen Form verzichtende Richtung der Prosaschriftsteller der Alexandrinischen Periode und die unschöne schwülstige Manier der sogenannten Asianischen Redner, um dann ausführlich die sprachlichen und stilistischen Grundsätze des Dionys von Halikarnass zu entwickeln, der für uns in der Litteratur der erste ausgesprochene Vertreter des Atticismus ist. Wie Dionys zu seinem Standpunkt gekommen ist, wird nicht genügend entwickelt. Auf die Griechische Litteratur war er von geringem Einfluß. In seiner Annahme, daß der Asianismus schon in wenigen Decennien überwunden sein würde, hatte er sich getäuscht. Vielmehr schoß er bald darauf noch viel üppiger ins Kraut und entwickelte aus sich heraus die zweite Sophistik mit ihren öffentlichen Deklamationen seit Niketes, über deren Ursprung Hr. Sch. mit seinem Lehrer E. Rohde gleicher Meinung ist. An die allgemeine Charakteristik dieser Sophistik schließt sich S. 48—66 zunächst eine eingehende Erörterung des Sprachgebrauchs des Polemo an auf Grund der beiden unter seinem Namen erhaltenen Deklamationen. Sie behandelt die Reinheit der Sprache, d. h. ihr Verhältnis zur Attischen Formenlehre und Syntax, die Auswahl der Worte, also den Sprachschatz (aus dem Gebrauch der Attischen Prosa, aus dem Gebrauch der späteren Prosa, poetische Ausdrücke, nur aus Polemo nachgewiesene Ausdrücke), Zusammenfügung der Worte — Hiatus, Tropik, Schematik, Satzbau, der Rhythmus bleibt unberücksichtigt. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird S. 66 dahin zusammengefaßt, daß der Geist dieser Deklamationen, wie ihr Gegenstand und die ganze Art der Behandlung sich als echt Asianisch erweist, daß aber in der Sprache neben Fehlern, welche den Spätling deutlich verraten, ein Streben nach Attischer Korrektheit, ja nach gewissen Attischen Idiotismen unverkennbar ist (dies soll die Folge einer gewissen Tradition der Asianischen Rhetorik sein), freilich alles ohne bestimmte Normen und feste Grundsätze, vor allem ohne gründliches Studium, lediglich als wichtiges Dekorations- und Effektmittel neben vielen anderen. Neben dieser aufgeregt schwülstigen Art der Sophistik macht sich eine mehr ruhige und natürliche bei Isaeus und seinen Schülern, unter denen Skopelianus hervorragt, geltend. Die erstere sei mehr auf Gefühls-, die andere auf Verstandeswirkung bedacht gewesen, eine Behauptung

tung, welcher die erforderliche Begründung fehlt. Um aber wirklichen Einfluß auf die Litteratur zu gewinnen und eine maßgebende Geltung auch bei der besseren Gesellschaft zu behaupten — schon Isaeus vermochte durch seine Stegreifleistungen die besten Geister Roms zu entzücken — mußte diese neuere Sophistik nach wissenschaftlicher Vertiefung streben und sich einerseits mit der Philosophie verbinden, andererseits die grammatischen Studien in ihren Dienst stellen. Ein Hin- und Herschwanken zwischen der Sophistik und diesen beiden Disciplinen macht sich am Ende des ersten und am Anfange des zweiten Jahrhunderts geltend. Eine durchschlagend neue Richtung der Sophistik tritt erst bei Herodes Atticus hervor. Zunächst aber erhebt sich in Dio Chrysostomus, der sich in seinem praktischen Auftreten in der zweiten Periode seiner Wirksamkeit an die Art der Cyniker anschließt, ein energischer Gegner der landläufigen Sophistik. In Gegensatz zur Asianischen Manier tritt Dio (S. 81) namentlich durch die Wahl seiner Gegenstände, dann durch seine Abneigung gegen Aufregung und schallendes Pathos, endlich durch sorgsame Ausbildung der Sprache nach den Mustern der klassischen Litteratur, so daß der ganze Charakter der Rede Vertrautheit mit den Klassikern bekundet. Dios Sprache wird in derselben eingehenden Weise wie die des Polemo S. 82—187 analysiert. Sie geht in allem wesentlichen auf Plato und Xenophon zurück, zeigt aber sonst nichts von einem pedantischen Atticismus, hat vielmehr einen edlen, anschaulichen, gemeinverständlichen, angemessenen Charakter. Ein weiterer Abschnitt von S. 192 an ist der Betrachtung des Herodes Atticus gewidmet, welcher die Verbindung der Sophistik mit philosophischer und grammatischer Bildung thatsächlich vollzieht, und das *ἀττικίζειν* zur Hauptaufgabe der rednerischen Darstellung macht. Freilich können wir aus der einen von ihm erhaltenen Deklamation nur eine teilweise Vorstellung von der Eigentümlichkeit seines Stils gewinnen. Aber auch in ihr tritt eine nüchterne Schlichtheit und korrekte Glätte als das charakteristische seiner Manier hervor. Die Sophistik bekommt durch Herodes ein streng gelehrtes Aussehen, neben dem *σχεδιάζειν* kommt auch das *ἐκπονήσαι λόγον* zu Ehren. Dem Sophisten ist es jetzt um Klassicität des Ausdrucks zu thun, ein Standpunkt, der natürlich gar bald zur starren Manieriertheit führen mußte. Wie einst Dio Chrysostomus gegen die Sophistik seiner Zeit, so tritt jetzt Lucian gegen die neue Richtung auf, deren Hohlheit und innere Verkehrtheit er gründlich durchschaute, während es ihm selbst um eine Vertiefung in die vernünftige und gesunde Lebensanschauung der klassischen Vorzeit zu thun ist. Eine sehr eingehende Darlegung seiner sprachlichen und stilistischen Eigentümlichkeiten mit Benutzung der Vorarbeiten von Jakobitz und Du

Mesnil erhalten wir auf S. 226—428, deren Ergebnisse zu einer zusammenhängenden Charakteristik dieses geistvollen Autors erweitert werden.

Dies ungefähr ist der Inhalt der Schrift. Die Abschnitte über die Sprache des Dio Chrysostomus und Lucian sind recht dankenswert. Gegen die litterargeschichtlichen Aufstellungen ließen sich vielleicht manche Einwendungen erheben, jedenfalls lassen sie noch vieles unerklärt, was der Erklärung bedarf. Es ist wohl nicht richtig, die in der Deklamation des Polemo hervortretenden Mängel auf Rechnung eines ausgeprägten Asianismus zu setzen. Wo bleibt da das Urtheil des Prokopius bei Mai. Class. Auct. T. IV p. 242: *Πολέμων τῆς Ἀσιανῆς τετρατείας τὴν ἀρχαίαν ῥητορικὴν ἐκάθαρσεν*, durch welches uns Polemo als direkter Gegner des Asianismus bezeichnet wird? Die schwülstigen, frostigen Hyperbeln dieser in der That geschmacklosen Deklamation kommen doch einerseits auf Rechnung der Schuldeklamationen überhaupt, andererseits des in ihr zu Tage tretenden *γένος ἀνθηρόν* oder *γλαφυρόν*, dessen schwer zu vermeidende Parekbase ja von den Rhetoren als *genus inflatum* und *tumidum* bezeichnet wird. Man denke an die Florida des Apulejus. Meines Erachtens nach wird man gut thun den Asianismus (in der Hauptsache praktische Beredsamkeit), über den wir doch im Grunde genommen so gut wie nichts wissen, bei litterargeschichtlichen Untersuchungen über den Atticismus ganz aus dem Spiele zu lassen. Auszugehn ist vielmehr von der *κοινή*. Durch Gorgias war der Attische Dialekt zur allgemeinen Schriftsprache erhoben worden. Nur in Sicilien und Unteritalien bediente man sich noch eine Zeit lang des Dorischen Dialekts für prosaische Darstellung. Wer sonst in Griechenland Prosa schrieb, schrieb Attisch (Aeneas der Taktiker). Seit der Macedonischen Zeit wird nun der Attische Dialekt als *κοινή* zur allgemeinen Umgangssprache der Griechischen Welt; nur die Ungebildeten, Sklaven und Landbewohner, bedienten sich noch ferner der einheimischen Dialekte, die als Patois, wenn auch vielfach abgeschliffen und vereinfacht, sich bis zum Untergang des Hellenismus erhielten. In den Städten redete man im Attischen Dialekt, wie man auch in der officiellen Sprache der Kanzleien sich desselben bediente. Freilich war dies ein vereinfachtes Attisch, das sich vielfach mit provinziellen, lokalen, auch wohl poetischen Ausdrücken versetzte, sich von der Reinheit der Attischen Schriftsprache der klassischen Zeit mehr und mehr entfernte und im Gebiet der eigentlichen *Ἑλληνισμοί*, in Aegypten und Syrien, sogar mancherlei Barbarismen und Solocismen in sich aufnahm. Wer nun in der Diadochenzeit und im zweiten Jahrhundert Griechisch schrieb, suchte seine Ausdrucksweise, so gut es gieng, im Anschluß an den Unterricht durch Lektüre zu

veredeln. Aber zu einem Bewußtsein des klassischen und nichtklassischen, des wirklich Attischen und der landläufigen *κοινή* kam man erst in Pergamum, seitdem durch den Einfluß der Stoiker und der sich ihnen anschließenden Krateteer die Rhetorik mit der Grammatik verbunden wurde, und die letzteren die sogenannte Kritik d. h. die ästhetische Würdigung der Autoren und ihrer stilistischen Eigentümlichkeiten zu ihrer Hauptaufgabe machten. Pergamum ist die Wiege wie der Hermagoreischen Rhetorik, so der Zehnzahl der Attischen Redner und des eigentlichen Atticismus, d. h. des Strebens nach Reinheit der sprachlichen Darstellung im Anschluß an die klassischen Meister. Von hier aus kam dieser Begriff nach Rom. Auf dem Boden der Pergamenischen Kritik steht auch Dionys von Halikarnass, der gerade in Rom für seine Bestrebungen Verständnis und ein dankbares Publikum fand. Auf demselben Boden stand auch sein Freund Caecilius von Kaeakte, und gewiß werden auch Apollodorus von Pergamum und Theodorus in ihrer Art Atticisten gewesen sein. Auch der von Hr. Sch. übergangene Rhetor Lesbonax unter Augustus ist offenbar bemüht, ein möglichst reines Attisch zu schreiben. Als daher in der zweiten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts die eigentlichen Sophisten auftraten — deren Zusammenhang mit dem wiederauflebenden Asianismus ich zunächst nicht in Abrede stellen will — welche sich das *γένος επιδεικτικόν* zum eigentlichen Tummelplatz erkoren, und die beiden andern *γένη* nur in der Form der Kontroversien und der Suasorien als *λόγοι προτροπτικοί* und *συμβουλευτικοί* behandelten, fanden sie die Richtung auf den Atticismus in Theorie und Praxis des rhetorisch gebildeten Publikums bereits vor und konnten sich derselben auch für ihre eigenen Leistungen nicht entziehen. Im weiteren mag dann die Entwicklung ihren Verlauf genommen haben, wie ihn Hr. Sch. skizziert. Das Nichteingehn auf die Geschichte der nachklassischen Rhetorik, ohne die eine Erscheinung wie die des Dionysius von Halikarnass gar nicht begriffen werden kann, ist nach meiner Meinung ein Hauptmangel, an dem seine Darstellung in ihren grundlegenden Abschnitten leidet. Er wird Gelegenheit haben im zweiten Bande, bei der Besprechung des Aristides, als des *τεχνικώτατος τῶν σοφιστῶν*, der es wirklich verdient, endlich einmal in die richtige, ihm gebührende Beleuchtung gestellt zu werden, das Versäumte in anderem Zusammenhange nachzuholen.

Um noch einzelnes zu erwähnen, so berechtigt uns die Behauptung des Dionysius, daß zu seiner Zeit kaum ein Gelehrter ohne grammatische Studien den Thucydides verstehn konnte — in Wirklichkeit sagt er: *εὐαρίθμητοι γὰρ ὕνεκ εἶσιν οἱ πάντα τὰ Θουκυδίδου συμβαλεῖν δυνάμενοι καὶ οὐδ' οὗτοι χωρὶς ἐξηγήσεως γραμματικῆς* — durchaus nicht zu der Annahme (S. 22), daß für einen gewöhnlichen



Mann auch das Griechisch des Xenophon, Plato, Lysias und Demosthenes keineswegs ohne weiteres verständlich war. S. 34 werden die *ὑποθέσεις ἐσχηματισμέναι* nicht richtig erklärt: es sind dies keine Reden über Verhältnisse, welche der Art nach, oder der Zeit, dem Orte und den Personen nach bestimmt sind, in welche sich der Redner zu versetzen hat, — das sind *πλασται* oder *σχολικαὶ ὑποθέσεις* — sondern solche Reden, bei denen der Redner neben der zu Tage tretenden Absicht seiner Worte, die oft eine bloß scheinbare ist, noch eine andere, mehr versteckt angedeutete, auf die es ihm aber hauptsächlich ankommt, verfolgt. Derartig ist die erhaltene Rede des Herodes Atticus *περὶ πολιτείας*. Vgl. Rhet. der Griechen u. Römer S. 113. 120. Wenn Hr. Schm. S. 61 erklärt, er habe bei seinen Untersuchungen die Besprechung des Rhythmus deshalb bei Seite gelassen, weil es über diesen Punkt bis jetzt noch an maßgebenden Beobachtungen für Prosaiker fehle, d. h. an Beobachtungen von Leuten, welche für den Rhythmus der antiken Prosa vor allem eine deutliche, bei unserer rein accentuierenden Aussprache des Griechischen sehr schwer zu gewinnende Empfindung hätten, so ist dieser Grund etwas sonderbar. Man braucht doch nur von den einzelnen Perioden Silbe für Silbe ein quantifizierendes Schema mit Bezeichnung der Längen und Kürzen nach Analogie der metrischen Schemata zu entwerfen, um zu finden, ob und welche Versfüße und an welcher Stelle in der Periode vorkommen. Das ist meinerwegen zeitraubend und langweilig, aber durchaus nicht schwierig. Gegen das, was auf S. 65 über Polemos Satzbau gesagt wird, ist zu bemerken, daß die *λέξεις καεστραμμένα*, der periodische Satzbau im antiken Sinne, es zunächst mit der Verbindung von Haupt- und Nebensätzen zu einem grammatischen Ganzen gar nicht zu thun hat, sondern lediglich auf der Symmetrie der rhythmischen Glieder eines Satzes beruht. Eine Periode kann recht wohl aus drei oder vier Hauptsätzen ohne alle Nebensätze bestehn. Daß das bei Dio Chrysostomus nicht seltene *οὐ πάλαι* aus dem Sprachgebrauch des Aeschines entlehnt sei (S. 140), wird man schwerlich behaupten können, auch wenn sich wirklich für diese Verbindung keine anderen Beispiele als nur bei diesem Redner finden sollten. Daß Lucian seine Dialoge vorgelesen habe, was S. 221 als Thatsache angegeben wird, ist von Rohde (Griech. Roman S. 315) bloß vermutet, keineswegs erwiesen. Daß der Toxaris zu den unächtigen Schriften Lucians gehört, ist wohl nicht mehr zu bezweifeln.

Jauer.

R. Volkmann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22.

20. Oktober 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)  
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

---

Inhalt: Bezold, Die Schatzhöhle. Von *de Lagarde*. — Mahāvryutpatti u. s. w. herausgegeben von Minajew. Von *Zachariae*. — Schubert, Geschichte des Agathokles. Von *Meyer*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Die Schatzhöhle aus dem syrischen Texte dreier unedirten Handschriften in's Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Carl Bezold. 1883. Die Schatzhöhle nach dem syrischen Texte der Handschriften zu Berlin, London und Rom [,] nebst einer arabischen Version nach den Handschriften zu Rom, Paris und Oxford [,] herausgegeben von Carl Bezold. 1888. = Die Schatzhöhle syrisch und deutsch herausgegeben von Carl Bezold. Erster Teil: Uebersetzung 1883. Zweiter Teil. Texte. 1888. Leipzig, Heinrichs. Von Paul de Lagarde.

Die semitische Philologie ist in einer üblen Lage. Wir älteren Vertreter derselben, mögen wir Etwas oder Viel oder Nichts taugen, entbehren der Kenntniss des erst nach dem Abschlusse unserer Vorbildung bekannt gewordenen Assyrischen, dessen älteste Denkmäler von unbestreitbarer Authenticität, und um vier Jahrhunderte älter sind als die ältesten Stücke des jüdischen Canons, um dreizehn Jahrhunderte älter als die Pešîpâ, um fast zwei Jahrtausende älter als der Koran: die jüngeren Semitisten sind von vorne herein Assyriologen geworden, scheinen aber der altbekannten semitischen Idiome nicht in dem Grade Herren zu sein, der uns Aeltere erforderlich dünkt. Grund genug, jedem Gelehrten besonderes Wohlwollen zuzuwenden, der den Glauben erweckt, über alle fünf semitischen Sprachen gleichmäßig Bescheid zu wissen. Herr Karl Bezold aus [Donauwörth] München ist allerdings als Assyriologe am bekanntesten, aber er hat in CASwainsons greek liturgies auch einen aethiopischen Text herausgegeben: er ließ seit 1883 hoffen, daß er seine Probe auch als Kenner des Syrischen und Arabischen ablegen werde: so daß er nur noch den Beweis zu erbringen hätte, Hebräisch zu verstehn, um für

vollkommen zu gelten. Vielgenannte Gelehrte haben sich um ihn bemüht. Herr FHommel nennt Herr Bezold 1 ix »seinen hochverehrten Lehrer und Freund«: Herr FchDelitzsch hat er »in dankbarer Verehrung« usw. zweimal seine Achaemenideninschriften, Herrn Noeldeke als »seinem hochverehrten Lehrer in dankbarer Gesinnung« die »Schatzhöhle« gewidmet: er preist in Swainsons Liturgies 349 Herrn Dillmann für many and very remarkable emendations seiner dort veröffentlichten Arbeit: PHaupt <sup>1)</sup> hat ihm 1882 den babylonischen Text der kleineren Achaemenideninschriften autographiert. Ich habe daher, in der sicheren Erwartung, auf etwas recht Gutes aufmerksam machen zu können, Herrn Bezold im September 1887 zu London, so ungerne ich recensiere, selbst angeboten, seinen ܟܘܢܘܢܐ ܕܥܘܢܐ zu besprechen.

Leider ergab sich alsbald nachdem das Buch in meine Hände übergegangen war, daß zu loben an ihm nicht viel sein werde: ich bat daher Bechtel, mich in irgend einer passend scheinenden Weise von meiner Zusage entbinden zu lassen: ich erwartete als Antwort auf Bechtels Antrag einige freundliche Zeilen, und die Rechnung über das gelieferte Exemplar.

Erst auf einen anderen Brief Bechtels schrieb der Verleger des Herrn Bezold unter dem 21 Juni 1888:

Herr Doctor Bezold läßt Ihnen sagen, daß er bereits so zahlreiche anerkennende Urtheile bedeutender Gelehrten erhalten habe, daß er durchaus nichts dagegen habe, wenn das abfällige Urtheil des Herrn Professor Lagarde in den Goettingischen gelehrten Anzeigen zum Abdruck gelange.

Daß Herr Bezold sich gerade das 1721 und 1725 durch ISAssemani BO 2 498 3<sup>1</sup> 281 282 in Europa oberflächlich bekannt gewordene Buch über die Höhle der Schätze zur Herausgabe und Uebersetzung erwählt hat, verdient uneingeschränktes Lob. Es handelt sich in der Wissenschaft an erster Stelle stets darum, das Wichtige vorzulegen. Und wichtig ist für uns Gelehrte, mag es auch an und für sich werthlos sein, dasjenige, auf das Anderes zurückgeführt werden muß: wichtig ist das was gewirkt hat. Der ܟܘܢܘܢܐ ܕܥܘܢܐ ist für jetzt die Quelle, aus der viele Schriftsteller geschöpft haben: er läuft in syrischer, arabischer, aethiopischer Sprache durch die Kirchen Asiens und Afrikas, und dient den Christen des Morgenlandes als Leitfaden der älteren Geschichte wie der Philosophie der Religion. Die deutschen Protestanten mögen freilich sich nicht vorstellen können, wie ein Werk von der Art des Buches Meñrarr <sup>2)</sup> gazzê ein Menschen-

1) Man lese im citierten Buche xiv den warmen Dank an diesen promus condus der Assyriologie nach.

2) Symmicta 2 91 92 Mittheilungen 1 230 2 364r.

herz hat erfreuen und erbauen können — erfreut und erbaut hat auch nicht das Buch, sondern die in dem Buche ungeschickt und unvollständig niedergeschlagene Gesamttanschauung —: ich glaube, daß umgekehrt den Christen des Morgenlandes die Fähigkeit abgeht, zu verstehn, wie — um nur eine Aeußerung des officiellen Protestantismus anzuführen — eine Predigt wie die am Sarge des Gesandten von Balan gehaltene<sup>1)</sup> für mehr gelten dürfe als für Häcksel. Ich habe<sup>2)</sup> selbst einst geplant, das Buch herauszugeben, und habe in den deutschen Schriften<sup>3)</sup> 1873 die Poesie dieses mir damals nur aus den in meinen Materialien enthaltenen Bruchstücken bekannten Epos auf das Wärmste anerkannt, freilich unter dem Widerspruche des † Rabbiner AGEiger<sup>4)</sup>. Jene meine deutschen Schriften werden die Freunde des Herrn Bezold allerdings auf keiner anderen Universitätsbibliothek einsehen können als der Goettinger, die sie als Pflichtexemplar erhalten mußte, und als Arbeit eines Goettinger Professors dulden muß.

Herrn Bezold standen für seine Arbeit zwölf, wenn man will, dreizehn, Handschriften zur Verfügung: die Siglen derselben habe ich etwas verändert, da die von Herrn Bezold gewählte Bezeichnung unpraktisch ist: ich glaube, meine Liste werde auch in anderer Beziehung brauchbarer befunden werden als die des Herrn Bezold, der zum Beispiel von keiner einzigen seiner Handschriften das Alter angibt: es fehlte Herrn Bezold für solche Kleinigkeiten, die aber doch zu beachten sind, die nöthige Schulung. Ein wirklich gebildeter Mann weiß, daß man aus Allem lernen kann.

Vier Syrische:

- A = Brit. Mus. Add. 25875 = Wright § 922 Band 3 1064 ff.: wohl von Chesney aus Mesopotamien mitgebracht: WCureton, corpus ignatianum 286 360. Geschrieben 1709/1710 nach Christus.
- B = Brit. Mus. Add. 7199 = Rosen-Forshall § 58: aus dem sechszehnten Jahrhunderte.
- S = Berlin Sachau 131 = kurzes Verzeichnis 12, FBaethgen in BStades Zeitschrift 6 193—211 [Herr Bezold citiert 2 v »199«, vollendet am 9 des zweiten Teßri 1862 nach Christus.
- V = Vatican. Syr. 164 Catalog. biblioth. Vaticanae 3 Seite 329 ff. = Vatican. bombycin. 108 Quart, Assemani BO 2 498 3<sup>1</sup> 281. Geschrieben zu Anfang des Jahres 2013 der Seleuciden, Assemani BO 2 498, also 1702 nach Christus.

1) Nationalzeitung vom 2 April 1874, Nummer 156.

2) Symmicta 2 6.

3) Seite 64 der Gesamtausgabe.

4) Dessen andere Zeitschrift 7 314.

## Drei Arabische:

- o = Oxford Huntingdon 514 = Uri arab. christ. 99 Seite 45. Uris Bericht wird erst brauchbar, wenn man zu Rathe zieht was Nicoll § 48 Seite 49 ff. über die von JGagnier gefertigte Abschrift des Codex arab. christ. 99 Uris beigebracht hat. Die von Nicoll beschriebene Handschrift (JGagnier starb 1740, und war nicht sehr gelehrt) — bei Bezold, der den Gagnier nicht nennt, (o) — braucht nicht berücksichtigt zu werden.
- p = Paris arab. ancien fonds 54, in dem den Namen des Baron de Slane tragenden neuen Cataloge (von 1883) 76. Geschrieben au vieux Caire 1336/1337, hat p eine 1288 vollendete, schließlich auf einem Originale vom Jahre 1176/1177 ruhende Vorlage. L'exemplaire est très-bien écrit, et porte toutes les motions.
- v = Vatican. arab. 165 = Mai nova collectio 4 304: oder Vatican. arab. bombyc. 99 [39?], Assemani BO 2 508. Nach Mai *saeculi XIV*. Dazu tritt 2 vi »für einzelne Stellen« der arabische Codex 243 (Aumer 81, Trumpp Gadëla Adâm iv ff.) der Münchener Bibliothek. »Von dieser Version <sup>so</sup> existirt <sup>so</sup> noch eine zweite Hs. in Rom, Cod. arab. Vatic. 129, Mai 4 253 = Assemani BO 2 512 Nummer 51« Bezold 2 199<sup>r</sup> vj Mitte. Nach Assemani Vatic. bombyc. 333 Quart »de opere sex dierum, de adventu Christi, ejusque ac matris Deiparae genealogia: auctore anonymo«: beendet 15/3 7086, (Ideler 2 461) [Ass.], 25/3 7187 »= 1679 Chr.« [Mai]: am Anfange verstümmelt.

## Vier Aethiopische:

- α = Brit. Mus. Orient. 751: geschrieben zwischen 1721 und 1730 nach Christus, Wright § 320.
- β = Brit. Mus. Orient. 752: dem vorigen gleichaltrig: Wright § 321.
- γ = Brit. Mus. Orient. 753: of the earlier part of the eighteenth century, Wright § 322.
- τ »eine genaue Copie« des Tübinger Codex M. a. ix. 1, »durch deren Mitteilung« . . . Hommel den Herrn Bezold »zu freudigem Danke verpflichtet hat«. Nach 2 vj hat Herr Bezold τ nur »für einzelne Stellen consultiren <sup>so</sup> können«, was zu dem 1 ix Gesagten nicht stimmt. ADillmann NGGW 1858, 213 ff., ETrumpp Gadëla Adâm ix.

Nicht zu loben ist die Art, in der Herr Bezold seine Arbeit durchgeführt hat. Es empfahl sich nicht, am 17 März 1883 die Uebersetzung eines Werkes herauszugeben, dessen Text erst zu Weihnachten 1887 bekannt gemacht wurde. Es empfahl sich dies um so weniger, als zur Zeit als die Uebersetzung gedruckt wurde, das für die Herstellung des übersetzten Textes benutzte Material noch nicht vollständig in den Händen des Herrn Uebersetzers war. Herr Be-

zold hörte die Zeugen ABS im Jahre 1882 ab, er gab seine Uebersetzung im März 1883 heraus, er benutzte  $\rho\tau$  zu Ende des Jahres 1883,  $Vv$  im März und April 1884,  $\alpha\beta\gamma$  im Juli 1887,  $o$  im August 1887. Daß bei dieser Lage der Dinge die Uebersetzung nicht Alles, und nicht genau das enthält, was der Textband bietet, wird ohne Weiteres einleuchten. Entweder braucht über  $Vopva\beta\gamma$  nichts berichtet zu werden, oder aber die auf ABS ruhende Uebersetzung entbehrt aller der Hülfe, die  $Vopva\beta\gamma$  gewähren können. Auf alle Fälle fehlt dem Leser die Uebertragung aller nur in den arabischen Urkunden enthaltenen Lesarten: was aus  $\tau$  mitgetheilt wird, ruht auf der Einsicht dritter Personen:  $\alpha\beta\gamma$  sind für die Uebersetzung nicht vorhanden. Herr Bezold weiß 1 viij, daß »die ihm vorgelegenen syrischen Handschriften« — dies *vorgelegenen* wie *Speistafel* 1 58<sup>26</sup>, *Schätzung* [für *Schatzung*] 60, 23 und Aehnliches mögen sich Hildebrand und Heyne merken —, daß »die ihm vorgelegenen syrischen Handschriften eine doppelte Recension, A gegenüber B und S, erkennen lassen«: er belehrt uns 2 vij, daß »von (ca.)<sup>50</sup> S. 101 an außerdem noch eine weitere Scheidung von B + V gegen S zu bemerken« ist. Er meint gleichwohl 1 viij: »für die Uebersetzung wäre unter allen Umständen ein eklektisches Verfahren geboten«. Ich bedaure, anderer Ansicht sein zu müssen, indem ich auf unten über die Herstellung des Textes zu Sagendes verweise. Geboten war, Eine »Recension« zu übersetzen, und unter dem Texte dieser Uebersetzung mußten alle — sage: alle — Varianten (nicht: Schreibfehler) der anderen »Recensionen« in deutscher Uebertragung vorgelegt werden: und auf den Namen »Recensionen« hatten in diesem Zusammenhange auch die arabischen und aethiopischen Versionen Anspruch. Oder aber, Herr Bezold durfte den technischen Ausdruck »Recensionen« nicht brauchen, der doch, wenn als gleichbedeutend mit »Gestaltungen« gefaßt, so gar verwerflich nicht scheint. Zu einem »eklektischen« Verfahren hatte am allerwenigsten ein Gelehrter ein Recht, der nicht ein voll ausgebildeter Theologe ist, also die Befähigung sachgemäß zu urtheilen nicht besitzt: ich werde auf diesen Punkt weiter unten zu sprechen kommen. Herr Bezold entbehrt, wie man schon jetzt zugeben wird, trotz seiner vielen berühmten Lehrer der erforderlichen Schulung.

Ehe ich Proben der Uebersetzung des Herrn Bezold vorlege, gestatte ich mir vier allgemeine Bemerkungen.

Alles spricht dafür, daß Herr Bezold das ist, was man jetzt einen Protestantens heißt. In Folge dieses seines Protestantismus mag Herr Bezold starke Hochachtung für Luthers Styl empfinden, und darum mag ihm auch das ewige *und und und* dieses Reforma-

tors schön erscheinen. Mir erscheint es unerträglich, als das garstigste JudenDeutsch das es gibt. Ich würde rathen, ׀ ׀ ׀, wo es Sätze verbindet, oft gar nicht, mindestens nicht Zeile aus, Zeile ein, mit *und* zu geben. Auch *Hochpflaster* = *λιδόστρωτον* dankt Herr Bezold (1 28, 26) Luthern: wir sagen Mosaikfußboden. Und so fort.

Sodann bitte ich, sich gegenwärtig zu halten, daß *Κλαυδίου βασιλεύσαντος* nicht bedeutet *als Claudius Kaiser war*, sondern *als Claudius Kaiser geworden war* — solche Imperfecta ließ ich einst nicht einmal meinen Quartanern durchgehn — : dem entsprechend ist etwa 2 8, 5 *٤١* nicht (1 2, 31) *als erhitzt wurde*, sondern *nachdem erhitzt worden war*. Herr Bezold sündigt gegen diese Regel fortwährend: man dachte im Alterthume genauer als Er, und genau zu denken wird noch heute Niemandem schaden.

Drittens möchte ich die Aufmerksamkeit meiner Leser auf die Wiedergebung der Eigennamen lenken. Herr Bezold richtet uns so unschmackhafte Speisen wie Noah, Henoch, Methusalah an. Unser Text hat mit Luther nichts zu thun: er ist original Syrisch, und hat die Eigennamen des alten Testaments in der den syrischen Kirchen geläufigen Form zu bieten. Klingen die Namen dann den Lesern des Herrn Bezold fremd — nun, der Inhalt des Buchs, in dem sie stehn, ist der Mitwelt ebenfalls fremd.

Endlich bitte ich, sich der Ausrufungszeichen zu enthalten. Sittliche Entrüstung sofort leisten zu können wo solche gewünscht wird, muß jedem in der Welt Lebenden als ein Vorzug gelten: das Fehlen von Gründen für die Abneigung läßt sich durch sittliche Entrüstung erfolgreich verdecken. Aber warum Herr Bezold seinem, doch völlig einflußlosen Texte überall wo ihm dieser nicht behagt, sittliche Entrüstung in Form von Ausrufungszeichen angedeihen läßt, entzieht sich meinem Verständnisse. Im Allgemeinen, und oft auch im speciellen Falle. Für Gänse und Enten mit ihres Gleichen ist *طائير الماء* auch bei arabischen Aerzten gewöhnlich. Daß man in Deutschland von Wasservögeln reden darf, weiß ich seit fast sechzig Jahren. Ich zweifle auch nicht, daß Herr Bezold über die Entstehung der Wasservögel besser Bescheid weiß, als der Verfasser seines Textes. Aber trotz alle dem und alle dem, was soll 1 2 Ende das ! bei *Gevögel des Wassers*? Dem judendeutschen Ausdrucke wird es doch nicht gelten sollen, da Herr Bezold in diesem Falle das ! leicht dadurch ersparen konnte, daß er uns den Ausdruck *Gevögel des Wassers* ersparte. In © wird Genesis 14 *מִלֵּךְ אֶלְסָר* durch *صحرى البحر* wird *הַרְעֵל* durch *البحر* wird *שְׂמֵאָבָר* durch *عبدال* gegeben. Da der Verfasser unsres Textes die Bibel nur in der Uebersetzung seiner Kirche kannte, brauchte ihn Herr Bezold 1 36 nicht

durch !!! der Verachtung seiner Leser auszusetzen, weil er **מַחֲבֵר** und **מַחֲבֵר** und **מַחֲבֵר** nennt. Herr Bezold ist ein Schtüler berühmter Meister, lebt 1883 bis 1887, schreibt für die Wissenschaft, und redet als treuer Protestant gleichwohl in schlechthin unwissenschaftlicher Weise von Noah Hesekiel und dem Hochpflaster: er wird mir gewis sogar übel nehmen, daß ich ihm, der unter ganz anderen Lebensbedingungen als jener alte Syrer arbeitet, die oben stehenden, Ihm gegenüber berechtigten Ausstellungen gemacht habe: seinen Syrer soll Er doch ungehundet lassen. Freilich, 1 36, 14 mit Luther Kedor-Laomor zu sagen, erforderte die Parteidisciplin: meine Mittheilungen 1 196/197 [2 77]. Das Ausrufungszeichen 1 52, 13 hatte ich nicht in der Erinnerung, als ich Mittheilungen 2 378<sup>r</sup> schrieb.

Ich greife nun auf das Gerathewohl einzelne Stellen der Uebersetzung des Herrn Bezold heraus, um vor zu heroischem Zutrauen zu warnen.

Gleich der Titel ist misverstanden, und leichtfertig behandelt. Der **מַחֲבֵר** führt auch die Aufschriften **מַחֲבֵר** 2 2, 2 und **מַחֲבֵר** 2 273, 6 und **מַחֲבֵר** 2 273<sup>r</sup>. Die dritte dieser Aufschriften lasse ich, so interessant jedes ihrer beiden Worte ist, hier unerörtert, weil ich den Raum zu Rathe halten muß: die erste überträgt Herr Bezold 1 1 *die Schrift von der Ableitung der Stämme*, die zweite 1 71, 36 *das Buch von der Ordnung der Ableitung der Stämme von Adam bis auf den Messias* [schr. »Christus«]. Ich merke dazu an, daß Herr Bezold 1 x das von ihm herausgegebene Werk »auf der Literatur der sogenannten Jubiläenbücher basirend<sup>so</sup>« nennt, was so spaßhaft ist, wie das in meinen Mittheilungen 2 179/180 aus des Herrn Berliner Onkelos Ausgezogene. Iacobus 3, 6 wird **τὸν τροχὸν τῆς γενέσεως**<sup>1)</sup> durch **מַחֲבֵר** ausgedrückt: Castellus-Michaelis 936/937, IDMichaelis Supplementa § 986: meine Praetermissa kennt Herr Bezold aus den geschmacklosen und gefissentlich ungerechten Bemerkungen, die einer seiner vielen Lehrer über das hebräische Gewand derselben zu machen pflegt: in ihnen (vgl. 21<sup>54</sup>) sagt 8, 47 Elias aus Nisibis **מַחֲבֵר** **מַחֲבֵר**. PSmith hat 1540 eine Fülle für Herrn Bezold nützlichen Materiales, zu dem ich hinzufüge, daß meines Wissens die aramäisch redenden Juden **מַחֲבֵר** im Sinne des christlich (judenchristlich) aramäischen **מַחֲבֵר** nicht besitzen. Das Alles nicht zu kennen, mag Herr Bezold erlaubt sein: daß er meine *Orientalia* 2 38—42

1) HHeisen, novae hypotheses epistolae Iacobi, Bremen 1739, 819—880 (vor Allem § 15): IChrWolf, curae, Hamburg 1735, 48 49: IAlberti observationes (1725) 449: LBos, exercitationes (1713) 273 274: ChrSchoettgen, horae hebraicae (1733) 1023 u. s. w.



nie zu Gesichte bekam, dafür ist gewis von seinen Lehrern gesorgt worden: die Nennung der **הכח** in meinen Beiträgen 79, 35 konnte leicht übersehen werden. Aber hatte Herr Bezold nicht beim Abschreiben und Vergleichen seines Textes die jetzt 112, 14—114, 6 204, 4—10 zu lesenden Stellen seines Buchs getroffen? hatte er nie den Gedankengang dieses Buches sich klar gemacht? hatte er nie von **שְׁלֵשְׁלָה הַקְּבֵלָה** etwas gehört? nie den Anfang des Traktats der Väter in der Mischna gelesen? hatte er nie in ThBiblianders Alcoran, Zürich, ohne Jahr, 201 ff. das von Hermannus Dalmata<sup>1)</sup> in das Lateinische übersetzte Buch *de generatione Machumet et nutritura eius* angesehen, dessen Urschrift, falls ich recht schließe, in Hamburg liegt, und seit einem Vierteljahrhunde auf meinem Wunschzettel steht? Iulius Africanus (warum ich gerade auf diesen greife, wird Herr Bezold unten erfahren) redet bei Eusebius KG  $\alpha$  7, 2 von den **ὀνόματα τῶν γενῶν ἀριθμούμενα ἢ φύσει ἢ νόμῳ**, und zwar **φύσει γνησίους σπέματος διαδοχή**. Dieser **γνησίους σπέματος διαδοχή** entspricht **הכח**.

1 1, 19 so daß es [das Wasser] zum Erzeuger wurde. 2 4, 2 vielmehr daß es in den Stand gesetzt wurde [lebendige Wesen] hervorzubringen.

2 4, 14 erscheint als Name des unteren Himmels **יְהִימָה** A, **יְהִימָה** S, **יְהִימָה** V, 2 5, 11 **داروبيقون, داروبيقون**, 1 72<sup>5</sup> **Ῥιτφζ**. Herr Bezold übersetzt 1 2, 4 von fester Erde (?). Ein wunderbarer Himmel, der von fester Erde ist, und ein sonderbarer Gelehrter, der hier, statt weiter zu untersuchen, sich und die Leser mit einem Fragezeichen abfindet. IohBuxtorfs 1639 erschienenenes Wörterbuch hatte 531 **דיופיטון pellucidus, translucidus** geboten, allerdings mit fehlerhafter Begründung<sup>2)</sup>, und falsch: ich erwähne es nur, um zu be-

1) FWüstenfeld, die Uebersetzungen arabischer Werke in das Lateinische § 11.

2) Es soll im **יְהִימָה** 259<sup>2</sup> Deuteron. 1, 8 erläutert werden, und wird durch ein aus **ספרי** 30<sup>2</sup> 3 ff. (Venedig 1546) = 66<sup>2</sup> Ende (Friedmann) abgeschriebenes Stück erläutert, das auf **י** zurückgeht: in diesem Stücke ist vom **διαβήτης** die Rede, den David Cohen de Lara im **כתר כהונה** erkannt hat, den ohne den ihm bekannten de Lara zu nennen, IosPerles in den etymologischen Studien (1871) 3 bespricht, den unter Nennung der beiden Vorgänger AlexKohut im Aruch completum 3 (42) 44 ff. neben sein Stichwort setzt: = **יבחה** Titus von Bostra  $\beta$  3 = syr. 34, 28 = gr. 27, 18 **γνώμων**, PSmith 874 GHoffmann, hermeneut. 166 = **יבחה**; PSmith 868. Aber der Text lautet in **ספרי** nicht, wie **יְהִימָה** ihn bietet,

**לֹא קִיבַע דְּיוֹפִיטוֹן וְיָמַחֵלֶק**

*non galeâ lucidâ et tersâ seu laevigatâ, sondern*

**אֵלָא קִיבַע דְּיוֹפִיטוֹן וְיָמַחֵלֶק**

*sondern er stellt einen διαβήτης auf, und theilt ein. Der Günstling des verstorbenen HLFleischer, Herr Rabbiner Levy, steckt [wir Deutschen sagen: zündet] in*

haupten, daß diese Erklärung ohne Gewähr ist. Zu Corinth. β 12, 2 wird von ChrSchoettgen in den Horis 718 ff. und von IohIacWetstein 2 210 ff., der den Schoettgen danklos ausschreibt, über die verschiedenen Himmel und deren Namen gehandelt: die sieben Himmel der späteren Juden, auf ℣ Iob 38, 37 und חַגְרֵי הַשָּׁמַיִם 12<sup>2</sup> rubend, sind für unser Buch so wenig verwendbar, wie die im Testamente Levis 3 erwähnten (Singer 139, Grabe<sup>2</sup> 1 159). Aber so ganz schwer ist das entsprechende griechische Wort nicht zu finden. Als Seitenstück zu *μονόπατον* und *μεσόπατον* lief *δίπατον* = *δίστεγος* *duplici tabulato constans* um, und wird von DuCange im *glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis* (Lyon 1688) unter *πάτος* 1132 besprochen. Neugriechisch ist *πάτωμα ὀσπιτίου* *Stockwerk eines Hauses*. Skarlatos Byzantios, *dictionnaire grec-français* (1846) 1 91, kennt *δίπατος* -η -ον als *κοιν. ὁ Διώροφος*, à deux étages. Ueber *δίστεγον* *τριστεγον* = *διώροφον* *τριώροφον* meine Genesis 22<sup>r</sup>. Wie *δισάκιον* als דִּסְאִי erscheint, weil man *δυσάκιον* sprach, so konnte *δίπατον* als *ἄγλας* auftreten. Selbstverständlich war es, daß der untere Himmel sowohl von dem oberen Himmel als von dem Dunstkreise der Erde abgetrennt war: deshalb war er ein *δίπατον*. Wann man das gemeinte Wort erkannt hat, wird man die Schrift der Semiten bewundern, und dem Herrn Bezold rathen, seinen Text nun noch einmal zu überlegen. Ich setze links hin die Uebertragung unsres jungen Gelehrten, rechts hin die meinige (die Anschauung die von Cor. β 12, 2):

Und am zweiten Tage schuf Gott den unteren Himmel und nannte ihn Feste; dies zeigt aber, daß diese nicht die Natur des Himmels hat, der oben ist, und daß sie in ihrem Aussehen verschieden ist von dem Himmel, der über ihr ist, nämlich von dem oberen Himmel, der von Feuer ist. Und jener zweite ist von Licht und dieser untere von fester Erde (?), und weil er eine dichte, wässrige Natur hat, wird er Feste genannt.

Am zweiten Tage schuf Gott den niederen Himmel, [den wir sehen,] und nannte ihn רִקִּיעַ. Er gab ihm aber ausdrücklich diesen [von dem des eigentlichen Himmels verschiedenen] Namen, um zu lehren, daß dieser Himmel nicht die Natur jenes eigentlichen Himmels habe, der über ihm liegt, und daß er auch dem Aussehen nach von dem, der über ihm liegt, verschieden sei. Der obere Himmel ist Feuer, der untere, [den wir sehen,] ist Licht, und dieser untere ist ein *δίπατον* [ein zweites Stockwerk, nach oben und nach unten abgegrenzt]: und weil er die dichte Natur des [gefrorenen] Wassers hat, ward er רִקִּיעַ genannt.

Nämlich hinter *אֵשׁ* wird *אֵשׁ* fehlen: der רִקִּיעַ ist *κρύσταλλος* im dop-

dem Lande zwei Lichter [*δύο φῶτα* meint er (nach Aelteren) zu erkennen] an, und vertheilt es. Ein Beweis auch für die Triftigkeit der in den Mittheilungen 2 276/277 [3 28] abgedruckten Warnung, da das Unheil nur durch die Verderbung eines אֵשׁ in אֵל veranlaßt worden ist.

pelten Sinne dieses Wortes. Unser Schriftsteller nimmt רָקִיעַ als *αὐτὸς*; πύλονς Geopon. 26, 14 20 = ε 1, 1 5: denn er ist ein Syrer. تلید لایم bei Castellus: *مجدد احد منه*: *يجمد* Hoffmanns Glosse 7189 = er friert ein.

1 5, 8 *nahm Gott eine Rippe vom Zwerchfell seiner rechten Seite*. Herr Bezold übersetzt nicht seinen Text 2 18, 8/9 *بعد سبب الله* *بعد*, auch nicht was 2 18<sup>r</sup> bietet *بعد سبب الله*, sondern er verfährt »eklektisch«. Das Zwerchfell hat keine Rippen, und diese Thatsache war den Syrern vermuthlich bekannt. *سبب* (aus *س*?) Exod. 29, 13 22 Lev. 3, 10 = *הַכֶּבֶד* (*על*): *הַיְתָרַח*: *ס' ס'* bleiben sich in den mir vorliegenden Ausgaben nicht gleich. Der Ausdruck ist doch wohl von den Juden zu den Syrern gelangt, folglich wird er von jüdischen Schächtern vielleicht noch jetzt erklärt, aus alten Schächtbüchern sicher erläutert werden können. Schächter mag ich so wenig sprechen wie Schächtbücher lesen, letztere um so gewisser nicht, als der beste Kenner, MSteinschneider, in AGeigers anderer Zeitschrift 1 232/233 von ihnen ausgesagt hat, das Schächtgesetz des Pentateuchs [es selbst] habe sich in ihnen in eine große geistige Einöde verwandelt. Nathan erklärt den Ausdruck nicht, setzt also voraus, daß er allgemein verstanden wurde, und der *ḥaḡar* der Leber eines tollen Hundes (Israel hat seinen Pasteur vor Pasteur) half nach der von Nathan ausgeschriebenen Stelle des Talmud den von jenem Hunde Gebissenen. *زيادة الكبد* *سبب* (Elias in den Praeterrimissa 10, 96 = Hoffmanns Glosse 4028) wird das Band sein, das aus der Oblitterierung der die Placenta ernährenden Vene entstanden, von der Leber durch den Nabel verläuft, und beim Geborenen nutzlos ist (ligamentum suspensorium und venosum). Die Kenntnis dieses Bandes danke ich EEhlers und FrMerkel: auch ein Privatdocent wie Herr Bezold ist Mitglied einer universitas litterarum, und darf Sachverständige befragen.

1 5, 19 *Gott wußte gemäß der Priorität seines Wissens, was der Satan gegen Adam plane*<sup>80</sup>. Da wird Gott Prioritätsstreitigkeiten anfangen können, und sich bei manchen, ihn so wie so nicht liebenden Freunden des Akademikers Friedrich Müller in übelen Ruf bringen. *2 20, 11* ist *πρόγνωσις*, nicht Priorität des Wissens: Gott wußte nicht früher was Andere — etwa auch Leute wie FMüller — nach ihm wußten, sondern er wußte voraus was nur Er voraus wissen konnte.

1 10, 15 *so waren sie* = 2 42, 13 *وكان لهم*. Aber für *وكان* hat S 87<sup>2</sup> 16 *كان*, was Herr Bezold nicht angemerkt hat. Also *Priester waren sie*.

1 10, 22 *und dieses war* = 2 44, 2 *وكان*. Also *darum weil dies . . . war*.

1 18, 6 *es salbte ihn* = 2 76, 14 سَمَّه = 2 77, 10 حنطه. Also *es balsamierte ihn ein.* © Genes. 50, 2 3 26: 7 Iohann. 19, 39 حنط = μίγμα [σύρνης καὶ ἀλόης] zur Einbalsamierung der Leiche Iesu.

1 18, 7 *bettete ihn* = 2 76, 14 بَدَد: Praetermissa 73, 98 verglichen mit Semitica 1 23 ff. (daraus Budge, bee 43<sup>r</sup> xi) und Hoffmanns Glossen 6369 6370. Also *legte ihn auf die Bahre: denn begrub ihn* wäre, weil بَدَد folgt, unzulässig.

1 18, 25 (*es gibt unter den Teufeln keine*) *männlichen und weiblichen Geschlechter* = 2 78, 11 لا نذكركم. Gal. 3, 28 οὐκ ἔνι ἄρσεν καὶ θήλυ. Sie sind geschlechtlos, ils n'ont pas de sexe, wie die alte Staël.

1 23, 17 *Und als die Flut vom Paradies gesegnet und gereinigt worden war, drehte sie sich um, küsste die Fersen des Paradieses, und wandte sich zur Verwüstung der ganzen Erde.* ٱللَّهُ Fluth ist männlich, folglich kann es nicht Subjekt des Femininums ٱللَّهُ sein. *Gesegnet worden war* steht nicht im Texte des Herrn Bezold, sondern als ٱللَّهُ, der Lesung Einer Hds., am Rande. *Gereinigt worden war* steht weder im Texte noch am Rande, sondern Herr Bezold hat das ٱللَّهُ seines Textes für ٱللَّهُ gehalten, und ist dann »eklektisch« verfahren, indem er die Lesart von A und die von S durch das ihm geläufige, in der Urschrift nicht vorhandene *und* verband. Die in Hoffmanns Glosse 2155 erklärte Bibelstelle lesen wir © Genes. 24, 64: © ruht auch hier auf ٱللَّهُ. بَدَد bedeutet nicht *er drehte sich um*, sondern *er senkte das Haupt* = بَيَّعْر Wellhausen Skizzen 3 51 158. بَدَد ἐκαμψε verbindet sich mit den Accusativen كَعْبُ das Knie, رُكْبَا den Rücken, رِجْلُ das Genick, رَأْسُ den Schädel: schwerlich wird wer seine Verehrung bezeugen will, denjenigen Theil herauskehren, durch den Iahwe Exod. 33 dem Moses die Erkenntnis a posteriori beibrachte. Da die Fluth schon ehe das hier Erwähnte eingetreten war, 25 (50) Ellen »nach dem Maße des Geistes« über den höchsten Bergen stand, wird sie sich nicht zur Verwüstung der Erde gewandt — wer das ausdrücken wollte, hatte بَدَد, nicht بَدَد zu sagen —, sondern sich aufs Neue an das Geschäft, die Erde zu verwüsten, gemacht haben. Agrell § 9. = 2 98, 5 ff.

1 24, 4 *Zweig* = 2 100, 13 عِصَا = 2 101, 10 ورقة. Also *Blatt.*

1 24, 5 *stellt vor* = 2 102, 1 ٱللَّهُ = 2 101/103 مثلت صورة. Also *bildete vor* = ist ein Vorbild von. Budge, bee, 21<sup>r</sup>.

1 24, 32 mag Herrn Bezold *spannte ab* für ٱللَّهُ 2 104, 3 = بِيَطَل 2 105, 3 hingehn (ich hätte *löste ab* geschrieben), aber مَدَح = مَدَح darf nicht *spannte auf* übersetzt werden: der Bogen ist ohne jede Spannung. ما, 105, 3<sup>r</sup> v [Text also aus p] = ٱللَّهُ 104, 3<sup>r</sup> ABV.

1 25, 17 *als er ein großer Jüngling war, und zur Einsicht gelangte.* Aber 2 106, 5 107, 4 ergibt *als der Jüngling groß geworden, und zur Einsicht gelangt war.* ٱللَّهُ ist Zeitwort: ٱللَّهُ leitet

PSmith 361, den ich nachsah, um Herrn Bezold nicht Unrecht zu thun, von 𐤒𐤐𐤂 ab, und Michaelis 64 half auch nicht. Budge, bee, xj.

1 26, 1 *es rasen (die Haeretiker)* = 2 108, 9 𐤎𐤄, was nur aus B stammen kann, vielleicht aber ein Lesefehler des Herrn Bezold ist: 𐤎𐤄 ASV. Letzteres hätte in den Text kommen, und *es mögen still sein* übersetzt werden sollen. Ein »Imperfectum« steht da, das durch ein »Praesens« nicht übersetzt werden darf. 𐤎𐤄 = 𐤎𐤄 𐤀𐤍 Isa. 7, 4. 𐤎𐤄 𐤎𐤄 𐤎𐤄 Corinth. α 14, 28.

1 26, 16 *im ganzen Lande* = 2 110, 4. Vielmehr *auf der ganzen Erde*. Aller Orten gibt es Negersklaven.

1 26, 20 *in Ehrenhaftigkeit* = 2 110, 7. Vielmehr *in Ehren*. Nicht jeder, der von der Welt geehrt wird, ist darum ein ehrenhafter Mann. 𐤎𐤄 PSmith 1624.

1 26, 22/23 *die herumgetrieben werden an den Türen* = 2 110, 10 111, 6. Vielmehr *die [bettelnd] von Haus zu Hause gehn*, als 𐤎𐤄 𐤎𐤄 PSmith 1824.

1 27, 35 *unfruchtbar und unbewohnt* = 2 114, 20 115, 18. Wer durch eine unfruchtbare Gegend reisen will, wird denjenigen unüberlegt heißen, der ihm »eine Anzahl von dem Heere der Männer«, also eine Anzahl zu fütternder Mägen, mitzuführen räth. 𐤎𐤄, *wüst*, 𐤎𐤄 Gen. 1, 2. *Unbewohnt?* Freilich, denn die Fluth ist unlängst verlaufen. Der Syrer *von Bewohnern entblößt*. Weil das Land, durch welches Sem ziehen will, wüst ist, und der Cultur entbehrt, haben sich die wilden Thiere in ihm vermehrt: gegen diese soll Sem Begleitung mitführen.

1 34, 2 *das Augenblinzeln* als Eines *der Dinge der Chaldäer-kunst* = 2 140, 13 𐤎𐤄 = 2 141, 9 𐤎𐤄. Meine Reliquiae syr. 31, 12 𐤎𐤄 𐤎𐤄 = 𐤎𐤄 𐤎𐤄. Außer der von mir angeführten Abhandlung Fleischers sehe man CKayser, die Canones Jacobs von Edessa 127 128. Jedes Glied 𐤎𐤄, also auch das Auge: 𐤎𐤄 𐤎𐤄 Theocrit 3, 37. Iectigatio, womit Castellus 𐤎𐤄 überträgt, wird von DuCange nicht erklärt. Es steht in der Iuntina Avicenna 69 A, während Gerhard sonst von Saltus redet (siehe das Register), der nach 378 G dasselbe wie iectigatio ist. Arabisch (Castle) 1 92, 15 333, 20 565, 6 570, 23. Sein *Augenblinzeln* mag Herr Bezold aus Castellus haben: die von Castellus angeführten Stellen Corinth. α 15, 52 Sap. 11, 23 18, 12 hätten einem weniger hastigen Arbeiter gezeigt, daß 𐤎𐤄 𐤎𐤄 𐤎𐤄 𐤎𐤄 𐤎𐤄 𐤎𐤄 (= 𐤎𐤄 𐤎𐤄 𐤎𐤄), und 𐤎𐤄 𐤎𐤄 ist, also vielleicht von einem von dem hier gebrauchten 𐤎𐤄 verschiedenen, aus dem Griechischen stammenden 𐤎𐤄 herkommt.

1 48, 17 *sie zersägten den Propheten Jesaias<sup>80</sup> mit einer Säge auf einem Holzblocke vom Kopfe an bis zu den Füßen hinab. Und er (Manasse) war einhundertundzwanzig (!) Jahre alt, als sie ihn zer-*

sägten, und neunzig Jahre der Prophet Gottes. Bei dem ἐπισηθῆσαν Hebr. 11, 37 denkt man an Isaias: aus Winers Realwörterbuche <sup>3</sup> 1 554 erhellt, daß sich Isaias vor Manasse in einer hohlen Ceder verbarg, und daß der König, als der Baum sich hinter dem Propheten geschlossen hatte, den Stamm zersägen hieß. Also ܡܫܥܘܩ 194<sub>14</sub> = in einem Baume. Nicht Manasse ist Subjekt des zweiten Satzes, sondern Isaias. Daß Manasse 90 Jahre der Prophet Gottes gewesen, ist allein dem Herrn Bezold glaublich, da Manasse nur 67 Jahre alt geworden, Regn. δ 21, 1. Daß Manasse überhaupt jemals der Prophet Gottes gewesen, ist trotz seines Bußgebetes nach Regn. δ 21, 17 unwahrscheinlich. Das Ausrufungszeichen oben ist Eigenthum des Herrn Bezold, der mit sittlicher Entrüstung in der Uebung bleiben wollte.

1 58, 15 in eine Höhle: aus 2 240, 4 kann, da der Artikel in unserer Schrift nicht mehr correct gebraucht wird, nicht erwiesen werden, daß in die Höhle übersetzt werden muß: aber es folgt aus Grabes spicilegium [<sup>2</sup>] 2 161.

1 58, 17 ff. hat sich Herr Bezold nicht klar gemacht, daß sein Text disponiert ist. Die Magier erwarten im Allgemeinen, daß der neugeborene Prinz als Prinz werde behandelt werden: das Einzelne sich vorstellend, setzen sie einen Palast als gegeben voraus, im Palaste Prunkbetten: auf einem dieser Prunkbetten erwarten sie das Kind zu finden: um dies Kind muß die bewaffnete Macht Gewehr bei Fuße stehn: die höchsten Civilbeamten werden mit Geschenken nahen, die Tische des Schlosses für die erwarteten Gäste gedeckt und mit Speisen besetzt, Knechte und Mägde werden zur Hand sein. Wäre Herr Bezold geschult wie er geschult sein sollte, so würde ܡܫܥܘܩ im Texte erscheinen (PSmith 230 Levy <sup>1</sup> 1 36<sup>1</sup> <sup>2</sup> 1 97<sup>1</sup> PdeLagarde armenische Studien § 84). Meine (rechts stehende) Uebersetzung der Stelle kann in soferne nicht als genaue Parallele zu der des Herrn Bezold gelten, als ich (wie das Herr Bezold selbst thut) das bei Herrn Bezold unter den Varianten versteckte Material für meinen Text benutzt habe. 2 240, 6 ff.

Und während sie hinaufgingen<sup>so</sup>, dachten sie auf dem Wege bei sich, sie würden, wenn<sup>so</sup> sie dorthin gekommen wären, großartige Wunder schauen: die Gesetzesordnung und staatliche Einrichtung einer Residenz. Denn sobald der König geboren sei, dünkte ihnen, würden sie im Lande Israel's<sup>so</sup> einen königlichen Hof finden; und Lager von Gold, die ausgebreitet seien; und den König und den Sohn eines Königs in Purpur gekleidet; und Heere und Hee-

Wie sie ihres Weges gezogen waren, hatten sie in der Stille sich ausgemalt, daß wann sie am Ziele angelangt sein würden, sie große, dem was in einem Königshause für den Fall daß in ihm ein Prinz geboren wird, Brauch und Gesetz ist, entsprechende Herrlichkeiten erblicken würden. So setzten sie voraus, daß sie im Lande Israel einen Königspalast finden würden, und mit glatten Seidenstoffen belegte Prunkbetten von Gold, den Prinzen in Purpurwindeln

resabtheilungen, die dem König eifertig dienten; und die Großen des Hofes, die ihn durch Geschenke ehrten; und die Speistafeln des Königs hergerichtet, und Leckerbissen aufgetragen\*); und Diener und Dienerinnen, die in Ehrfurcht aufwarteten.

gewickelt, Regimenter und Schwadronen königlicher Soldaten, die in scheuer Ehrfurcht dastünden, Große des Reichs, die den Neugeborenen durch Geschenke ehrten, Tische voll eines Königs würdiger Speisen, die hergerichtet, und Schaugerichte [?]\*\*) die aufgestellt wären, zum Gebrauche Geschirr von Gold und Silber, endlich Sklaven und Mägde des hohen Hauses, die in Ehrerbietigkeit aufwarteten.

1 61, 34 *wisse auch, daß der Messias in Maria in Nazareth wohnte.* = 2 251, 11. ܐܘܢܐ = κατέλυσε, also *Herberge nahm.* Die Empfängnis Iesu fand in Nazareth statt. © Lucas 19, 7.

1 65, 32 34 ist von den *Brettern* der Bundeslade die Rede, aus denen das Kreuz Iesu gezimmert worden sei. Jeder Zimmermann würde hier anstoßen: ich meine, auch Herr Bezold hätte anstoßen müssen. In meinen Praetermissa steht 30, 72 الدوق مدعا: Dozys Supplément 1 466 hätte dann über دوق belehrt. Wer einen ihm unverständlichen Ausdruck liest, der in der Beschreibung der »Bundeslade« vorkommen muß, wird im Exodus nachsuchen: Exod. 25, 13 27, 6 hätte entschieden, und Castellus hätte diese Stellen auch einem so ungeschulten und nicht denkenden Gelehrten geliefert wie Herr Bezold einer ist. Bezold 2 259, 15.

Ich darf wohl durch diese Proben die Uebersetzung des Herrn Bezold genugsam charakterisiert glauben: nur über die Art wie Herr Bezold gelegentlich die Eigennamen, das Leichteste was es gibt, behandelt hat, möchte ich noch ein Paar Worte sagen.

Im neuen Testamente findet sich der Eigename Κλεόπας Κλωπᾶς. Ein in © geschriebener Κλεόπας geht bei Lucas 24 mit Iesus nach dessen Auferstehung nach dem in © als ܡܫܘܚܘܢ auftretenden Ἐμμανουῆς = ܐܡܡܢܘܐ, Bädeler-Socin<sup>2</sup> 14. Herr Bezold, der uns aus Luthers Bibel mit Noah und ähnlichen Scheußlichkeiten beschenkt, stellt 1 69 70 aus © *Kaliopha* vor, der in 'Amā'os zum *Schriftsteller der Hebräer* befördert worden sei. Erst 2 xix gestaltet man den *Kaliopha in 'Amā'os* zu *Cleophas in Emmahus*<sup>30</sup> um.

Aus ܐܘܪܝܡܠܝܚ ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܡܠܟܐ ܕܥܝܪܐ = Ἀβιμέλεχ βασιλεὺς Γεράρων Genesis 20, 2 und ܐܡ ܗܘܐ ܗܘܪܐܪ ܐܡ ܗܘܐ ܗܘܪܐܪ Bädeler-Socin<sup>2</sup> 207 lernt Herr Bezold nicht, ܐܡ ܗܘܐ ܗܘܪܐܪ 2 150, 4 in ܐܡ ܗܘܐ ܗܘܪܐܪ, und ܐܡ ܗܘܐ ܗܘܪܐܪ 2 151, 3 in ܐܡ ܗܘܐ ܗܘܪܐܪ umzuschreiben.

\*) Herr Bezold läßt hier aus was sein Text bietet ܐܘܪܝܡܠܝܚ ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܡܠܟܐ ܕܥܝܪܐ.

\*\*) Ich weiß natürlich sehr wohl, was ich in den gesammelten Abhandlungen 73 über ܗܘܪܐܪ = pratibhāga (vgl. *ποιβάζει* Dinons, Athenaeus *ea* 110) geschrieben habe. GHoffmann, Auszüge, Anmerkung 2231.

2 126, 7 ff. wird ausgesagt, die Nachkommen Iaphetus wohnten im Osten und Norden der Erde, und zwar im Norden von *حصو* oder *حصو* = *حصو* = *بقطارس* = *معطارس* (was Herr Bezold unter Beifügung eines Fragezeichens, aber richtig, mit *Baktrien* übersetzt) bis nach *بلدة الجزيرة = الجزيرة كربيون = بيه = زيه*. Das bedeutet unserem jungen Gelehrten 1 30, 19 bis zu<sup>80</sup> *Gadaraea*. Ueber *Γάδαρα* = *مقيس* = *جدور* = *جدر* belehrt Baedeker-Socin<sup>2</sup> 296, daß es eine Stadt der Decapolis war, und als Hauptstadt von Peraea galt. *Gadara* Hieromice<sup>80</sup> praefluente, Plinius NH ε 18 (74), am Yarmûq: Schumacher ZDPalaestVerein 9 219 ff. 294, 6. Falls Hirsch Hildesheimer in seinen Beiträgen zur Geographie Palaestinas 50 Recht hat, läuft die für den Ritus des Volkes gezogene Ostgrenze des jüdischen Landes östlich von *Gadara*, das heißt, *Gadara* ist von Vollblutjuden bewohnt. Dann wird es aber nicht die Westgrenze der Iaphetiten oder »Arier« gewesen sein. Da ein Semitist sich ein wenig um die Geschichte der alten Geographie zu kümmern hat, mußte Herrn Bezold bei 2 126, wenigstens eine Stelle eines in seiner Handbibliothek stehenden Buches beifallen, der Naturgeschichte des Plinius. In dieser ε 214 reicht der tertius circulus der Erde ab Indis Imavo [dem Himâwat] proximis nach *Gades*, einer Stadt, die als *Cadix* jeder Sextaner kennt. Danach ist nicht schwer, *גדרון* in *גדרון* = *Γαδείρων* [denn *ἕως* pflegte vorher zu gehn] zu ändern. Die Indocelten wohnen unserem Verfasser vom Hindûkôh bis nach *Cadix*.

Die Quelle in *Derogin* 1 33, 15 wird wohl in *Atropatene* fließen. 2 138, 2 ist *דיורجين* ohne Variante. In dem entsprechenden arabischen Texte liegt *ادريجان* = *ادريجان* vor, welches letztere Herr Bezold mittelst eines Ausrufungszeichens hinrichtet. Aus 1 78, 114 dürfen wir lernen, daß »der Ort« beim Aethiopen als *ԱԲԷԴԴԴ* erscheint. 2 236, 11 = 237, 7 = 1 57, 28 *דיورجين* = *ديورجين* = *ديورجين* = *ديورجين* = *ديورجين* = *ديورجين*. 2 142, 9<sup>r</sup> finden wir *ادريجان* = *ادريجان* eben dem *ادريجان* 143, 7<sup>r</sup> gegenüber, das Herr Bezold 2 139, 1<sup>r</sup> verhöhnzte, und im Texte steht *ادريجان* und *ديورجين*, wo *ديورجين* mit *ديورجين* identisch ist. Indem ich an meine Beiträge 50, 16 wenigstens erinnern will, meine ich ein Recht zu haben *ادريجان* = *Արարատական*, armenische Studien § 223 als die Landschaft anzusehen, um die es sich handelt. Möglich, daß die bei *Qazwîni* 1 189, 12 genannte Quelle *Adrabigâns* (*Yâqût* 1 171, 20) die von unserem Schriftsteller gemeinte ist.

1 35, 8 heirathet Thare ein Weib und nannte sie *Naharjath*. Es ist ungewöhnlich, daß ein Semit seinem Weibe, das für ihn nur eine *רוּבֵּה* ist, in der Ehe einen neuen Namen gibt: das wäre ja eine Ehrung. Aber *מחבב* 2 146, 4 ist auch gar nicht *מחבב*. Nach



1 54, 39 55, 1 hieß Thares anderes Weib Salmuth = ܣܠܡܘܬ 2 220, 10 = ܣܠܡܐܬ 2 221, 12 13. Aus dieser Thatsache folgt, daß 2 146, 4 der Text beschädigt ist: die Handschrift B 2 146<sup>c</sup> hat zu helfengesucht. Es wird aber wohl ܣܠܡܘܬ ܢܘܨܢܐ heißen müssen, *Salmut die Mesopotamierin*. Was ich Semitica 1 33 aus Iacob von Edessa mitgetheilt habe, ist in PSmiths Thesaurus 2301 nicht zur Geltung gekommen. Im Gegensatze zur StammMutter der Hebräer heißt die StammMutter der Syrer Mesopotamierin.

Herr Bezold glaubt den Namen des Mannes zu kennen, an den das von ihm herausgegebene Buch gerichtet ist. Er nennt ihn Nemesius, gibt aber 1 81, 185 als Original

ܢܝܡܘܨܝܘܨ

an. Dies ܢܝܡܘܨܝܘܨ bietet, so punktiert, der mir zur Zeit allein zugängliche Codex S (den ich übrigens unlängst abgeschrieben habe, also genau kenne) stets. Ein Blick in den Oxforder Thesaurus 2384 hätte Herrn Bezold belehrt, daß ܢܝܡܘܨܝܘܨ, durch ܫܪܝܥܝ oder ܫܪܝܥܝܘܨܝܘܨ und ܢܝܡܘܨܝܘܨܝܘܨ erklärt, ein Adjektiv oder Substantiv, kein Eigennamen ist. ܫܪܝܥܝ erscheint in meinem Pedro de Alcala 291<sup>17</sup> als xaraï legista letrado: über ܫܪܝܥܝ NvTornauw, das moslemische Recht, 15: ܢܝܡܘܨܝܘܨܝܘܨ ܫܪܝܥܝܘܨܝܘܨ meine Praetermissa 18, 92: vgl. meine Mittheilungen 2 358<sup>r</sup>. Irre ich nicht, so ist der von unserem Schriftsteller Angeredete ein Lehrer des jüdischen Gesetzes. Ueber den Zweck unsres Buches äußere ich mich am Ende dieser Anzeige. Des Herrn Bezold Nemesius darf nirgends genannt werden: Harnack und Loofs haben sich umsonst gefreut, falls sie ja von ihm schon gehört haben.

Ich wende mich nun zur Besprechung der Art, in der Herr Bezold seinen, im zweiten Bande enthaltenen Text hergestellt hat. Er selbst behauptet 2 vij, es werde »weder für das syrische Original noch auch für die arabische Version kaum je mehr möglich sein, den ursprünglichsten Text unserer Schrift herzustellen, welche bekanntlich viel gelesen und weit verbreitet war [,] und sicher durch viele Abschreiber<sup>80 80</sup> gegangen ist«. Er fährt fort: »Der von mir gegebene syrische Text (mit Ausschluß des in [] beigefügten) dürfte allerdings zu irgend einer Zeit nahezu in der vorliegenden Gestalt existirt<sup>80</sup> haben«. Die »Stellen, welche A allein bot« sind nach 2 vij »als Zusätze in [] in den Text aufgenommen [,] und andererseits Auslassungen in A durchwegs<sup>80</sup> in () geschlossen worden«. Daraus folgt, daß man nicht allein alles im Buche des Herrn Bezold zwischen [] Stehende regelmäßig wegzulassen, sondern auch, daß man das zwischen () Stehende regelmäßig mitzulesen hat, um jenen »zu irgend einer Zeit nahezu in der vorliegenden Gestalt existirenden Text« vor sich zu haben. Das war einfacher zu sagen. B ist im sechszehnten

Jahrhunderte geschrieben, V im Jahre 1702, S gar erst im Jahre 1862. Da nun »von (ca.) Seite 101 an eine weitere Scheidung von B + V gegenüber S zu bemerken« ist, und Herr Bezold »hier letztere Recension als den relativ besseren Text bietend, vorziehen zu müssen geglaubt« hat, so steht die Sache, deutsch gesprochen, so. Der syrische Text 2—250 (124 Seiten des Bandes) stammt, vorausgesetzt daß BVS sich wirklich in dem von Herrn Bezold behaupteten Umfange decken, aus dem sechszehnten Jahrhunderte: daß er zu dieser Zeit »existirt« hat, ist freilich jedem gewis, der auch nur den Codex B gesehen hat: 251—273 (22 Seiten) stammt aus einer 1862 geschriebenen Handschrift, »existirt« also nicht »zu irgend einer Zeit«, sondern im Jahre 1862, ist mithin etwa drei Jahre jünger als Herr Bezold selbst.

Dabei ist zu bemerken, daß Herr Bezold nicht den »nach BVS hergestellten Text« übersetzt (V konnte er für seine Uebersetzung gar nicht benutzen), sondern A: was er dann »eklektisch« verfahren nennt: 1 1, 8 und *Erstgeborenen*, 1 1, 9/10 *das Wasser ... heißt*, 1 1, 13 *von Geistern* steht nur in A: u. s. w.

Für einen Mann, der wirklich geschult wäre, würde sich, ohne daß es großer Ueberlegung bedurft hätte, ein anderer Weg empfohlen haben.

Die arabische Uebersetzung liegt uns in einem wohlgeschriebenen Codex p vor, der, wie man seit Jahren wußte, auf einer im Jahre 1176/77 angefertigten Vorlage ruht. Fand sich ein syrischer Codex, der mit p stimmte, so war der in ihm enthaltene Text, so weit er stimmte, älter als das Jahr 1176/1177. Nach Herrn Bezold 2 vij enthält v »im Ganzen einen besseren und enger an das syrische Original (freilich nicht das von uns gebotene, sondern ein A näher stehendes) anschließenden Text«. Da nun [ebenda] o »sicher mit p einen gemeinschaftlichen Ursprung hat«, so gelten *nunmehr*, wie mir scheint, die Sätze: A parallel mit v, BSV parallel mit op: folglich BSV älter als 1176/1177, in welchem Jahre die Vorlage der Handschrift p geschrieben worden ist: Av bis in das vierzehnte Jahrhundert zu verfolgen. Das ist natürlich nur unter der Bedingung richtig, daß des Herrn Bezold Angaben über das Zusammengeh'n der Zeugen richtig sind.

Es ergibt sich, daß der Herausgeber des Buches handschriftlich zu eigenem Gebrauche eine von Abschreibefehlern gesäuberte Copie einerseits von Av, andererseits von BSVop herzustellen hat.

Da der Aethiope [oder die Aethiopen?] ohne Frage aus dem Arabischen übersetzt hat, müßte vor der Herausgabe der Urschrift von dem Herausgeber derselben ein auf *αβγτ* ruhendes Exemplar der in Aethiopen umlaufenden Gestalt unsres Buches beschafft werden,

dessen Varianten je nachdem es paßte, in Av oder in BSVop einzutragen wären: durch die Aethiopier kontrollierte man die Araber, durch die Araber die Syrer.

Nachdem dies geschehen wäre, fienge die eigentliche Arbeit an. Es stünde zu untersuchen, wie Av und BSVop gegeneinander zu werthen sind, ob sich Citate finden, die den Einen oder den anderen Text einer bestimmten Zeit oder einer bestimmten Gegend zuzuweisen rathen oder zwingen: man müßte erwägen, ob man die beiden Recensionen nebeneinander vorlegen, oder nur die Eine vollständig geben, die Abweichungen der anderen an den Rand verweisen wollte.

Wie ich daran war, als ich meine Handschriftenabdrucke durch die Presse führte, kann bekannt sein: ich habe für die Infamie eines hohen Beamten einer Monarchie in meiner Schrift »aus dem deutschen Gelehrtenleben« 75 sogar ein Ausrufungszeichen gehabt. Als ich den Titus von Bostra und den Clemens von Rom hinausgab, mußte ich dem Besitzer der von mir benutzten Druckerei, Karl Schultze in Berlin, monatlich die aufgelaufene Rechnung begleichen, und hatte das dazu nöthige Geld — rund 36 Thaler im Monate — erst durch rund 70 Privatstunden zu verdienen — Alles unter den Augen meiner hohen und höchsten Vorgesetzten, und unter den Augen der Zunft. Ich habe meinen derartigen Druckereien nie einen anderen Namen gegeben als den der Laufburschen- und Lasträgerarbeit: *Symmicta* 1 98, 3 2 144, 26: aus dem deutschen Gelehrtenleben 92, 25—32: ich wäre der Letzte, eine unfertige Ausgabe eines Textes zu tadeln, wenn sie aus irgend welchen triftigen Gründen nicht hätte fertig gemacht werden können, und wenn derjenige der sie veranstaltete, sich und sie nicht überschätzte, und von Anderen nicht überschätzt würde. Nun lese man was oben 818 steht, und prüfe, ob des Herrn Bezold Text, nach dem bisher Auseinandergesetzten gemessen, etwas Anderes ist als ein höchstens zur allerersten Orientierung eines künftigen Herausgebers dienlicher Wust. Herr Bezold, von zwei Akademien unterstützt, amtfrei, von den oben genannten Gelehrten angeleitet und begünstigt, war durchaus in der Lage etwas Abschließendes zu leisten — wenn er überhaupt etwas leisten konnte.

Daß Herr Bezold nicht für der Mühe werth erachtet hat, über das Alter der von ihm benutzten Handschriften etwas zu sagen, habe ich oben bereits mitgetheilt, und ich habe, so gut es mir möglich war, den Mangel ergänzt. Herr Bezold hat auch nicht für nöthig gehalten, an Einer Stelle alle Lücken seiner Handschriften anzugeben. Mich verdrießt, mehr Papier an diesen Herausgeber zu wenden, als an ihn zu wenden unumgänglich ist: ich begnüge mich daher damit, Einen Fall grober Nachlässigkeit und Ungeheuerlichkeit dem Leser vorzulegen.

1 80 belehrt uns die [zu 1 44, 15 = 2 182, 7 gehörige] Anmerkung 154 (vgl. 2 182<sup>e</sup>):

Von hier ab differiren<sup>so</sup> Codd. B und S vollständig von A und dem Clem. Aeth. Der Text in B und S, welcher einige Züge aus 2 Reg. 24 enthält . . . ist so corrupt und aus allem Zusammenhange gerissen, daß die Herstellung desselben wohl erst nach Prüfung der vaticanischen Handschrift mit Glück versucht werden kann. Es verdient ausdrücklich bemerkt zu werden, daß weder in B noch in S eine Lücke angedeutet ist. Von S. 50 Z. 19 stimmen alle drei Codices wider<sup>so</sup> überein.

1 80 belehrt uns die [zu 1 50, 19 = 2 202, 6 gehörige] Anmerkung 171:

Von hier ab stimmen Codd. A, B und S wider<sup>so</sup> überein.

Man erwartet nun, von 2 182, 7 bis 2 202, 5 eine Fülle von Varianten am Rande zu finden, aus denen ersehen werden könnte, wie »B und S von A differiren«: man ist auch neugierig zu erfahren, wie das von BSV als eigene Recension sich unterscheidende A von 2 202, 6 an mit BS »wider<sup>so</sup> übereinstimmen« kann.

Ich bitte die Leser, den Rand der Seiten 182 184 186 188 . . . bis 202 anzusehen: er ist bis 198 von den Siglen BSV frei. 2 198, 18<sup>r</sup> erfahren wir:

von hier ab nach BSV; vgl. Anm. 154.

Der Thatbestand ist der, daß 2 182, 7 𐤀𐤁𐤁𐤁 bis 2 198, 18 𐤁𐤁 in BSV überhaupt fehlt. Man sehe den in Berlin aller Welt zugänglichen, seiner Zeit dem Herrn Bezold nach München gesandten Codex S auf Blatt קק<sup>2</sup> [= 120<sup>2</sup>] 4 ein, so wird man finden, daß diese Zeile

𐤀𐤁𐤁. 𐤁𐤁. 𐤁𐤁

lautet, das heißt, das der nach Herrn Bezold »vollständig von A differierende Codex S«, »in dem keine Lücke angedeutet ist«, nicht »differirt«, sondern schweigt, und daß er diese Art des »Differirens« nicht etwa (was Herr Bezold in der Anmerkung 171 behauptet) bis 1 50, 19 = 2 202<sup>5</sup>, sondern (was Herr Bezold dort in der Anmerkung richtig lehrt) bis 1 49, 38 = 2 198, 18 fortsetzt: daß er danach das gibt, was Herr Bezold 2 198, 18 bis 200, 4 zwischen ( ) — also als dem A fehlend — druckt, und daß Herr Bezold zu 𐤁𐤁 2 200, 4 hinzuschreibt

Von hier ab ist wider<sup>so</sup> A allein erhalten.  
und zu 2 202, 6

Von hier ab stimmen wider<sup>so</sup> alle Codd. überein (Anm. 171). Gewis keine das Lob der Klarheit und der Genauigkeit verdienende Darlegung des Thatbestandes. Bei mir würde das gelautet haben:

182, 7 𐤀𐤁𐤁 bis 198, 18 𐤁𐤁 > BS[120<sup>2</sup> 4]V:

198, 18 **مصحف** bis 200, 4 **بمصحف** > A:

200, 4 **مصحف** bis 202, 5 **لحد** > BS[120<sup>2</sup> 11]V,

und aus diesen drei knappen Sätzen würde sich das doppelte **لحد** dem Auge des Lesers eingeprägt, und den Leser befähigt haben, sich das richtige Urtheil über die »Differenz« zu bilden: es sind von dem Schreiber des Codex, aus dem BVS geflossen sind, ganze Kolumnen aus Versehen übersprungen worden — eines *δμοιοτέλετον* willen. Und da ich einmal 202 neu überblickt habe, will ich Herrn Bezold nicht verhehlen, daß 202, 7 in S nicht, was aus dem Schweigen des jungen Gelehrten folgt, **ت** **بشها** steht, sondern [S 120<sup>2</sup> 13] **ت** **بشها**: ich vermuthe, daß auch V nicht, wie Herr Bezold angibt, **ت** **بشها**, sondern wie S **ت** **بشها** bietet: der Araber stimmt 2 203, 5 mit **صاحب الجيش** leidlich mit **ت** **بشها**, das sich Herr Bezold aus **ησζηδ** in meinen gesammelten Abhandlungen 31<sup>r</sup> und in meinen armenischen Studien § 558 erklären wolle: daß **ησζηδ** bei PSmith 867 und dessen Genossen nicht genannt wird, ist en règle. Herr Bezold hätte bei **ت** **بشها** um so eher aufmerken sollen, als ihm ein *RosseGroßer* doch befremdlich erscheinen mußte: er übersetzt freilich 1 50, 20 *Kriegs-Oberster*. S Regn. δ 25, 8. Mir fällt beim Blättern noch eine andere Stelle wieder in die Hände, in der, so unpassend der in Folge dieses Fehlers gewonnene Sinn ist, Herr Bezold nicht auf den leicht zu fassenden Gedanken gekommen ist, er habe **?** und **?** verlesen. 1 73 Anm. 35 *ihr werdet neue Augen bekommen und rings umher (حسبة) sehen*. 2 26, 5 wird dies **حسبة** noch 4 Jahre später im Texte wiederholt. Es muß **حسبة** *einander* heißen, und dies steht in der Handschrift S 84<sup>1</sup> 4. Und aus 2 200, 3 möchte ich dem bewundernden Leser den Satz nicht vorenthalten

**بشها** fehlt in den Codd., findet sich aber auch im Adambuch.

Wenn das Wort in »den Codd.« fehlt, woher hat es Herr Bezold? In S steht es wirklich nicht [120<sup>2</sup> 10]. Und »auch«?

Wie Herr Bezold seine Handschriften im Einzelnen verglichen hat, konnte ich nur durch Nachvergleichung des von ihm benutzten Berliner Codex Sachau 131 ermitteln: den Anfang meiner Abschrift des Londoner Additional 25875 habe ich auf die Nachricht hin, daß Herr Bezold das Buch von der Höhle der Schätze herausgeben wolle, in der Erwartung, dieser Schüler der Herren Hommel, Delitzsch, Nöldeke, Trumpp werde Vorzügliches leisten, mit der Urschrift nicht wieder zusammengehalten, so daß ich aus ihr nicht gerne etwas gegen Herrn Bezold vorbringen möchte. Ich nehme, um jeden Schein gehäßiger Wahl zu vermeiden, die Seiten 2—8 50—60 100—110 des Werkes, und nenne, wie Herr Bezold, den Berliner Codex S.

- Bezold 2, 9  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 79<sup>1</sup> 8  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  = V.  
 4, 2  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 79<sup>1</sup> 15  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  = B.  
 4, 4  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 79<sup>1</sup> 18  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  = V.  
 4, 13  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 79<sup>2</sup> 10  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ .  
 6, 3  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 79<sup>2</sup> 18  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ . Herr Bezold verzeichnet keine Variante zu seinem  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ , das doch ein Schnitzer wäre. Es ist mir nicht gelungen, in des Herrn Noeldeke syrischer Grammatik [§ 239] die dem Herrn Bezold nöthige Belehrung aufzufinden: es genüge die Verweisung auf die syrische Uebersetzung von Matth. 16, 21 17, 23 20, 19.  
 6, 10  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 80<sup>1</sup> 7  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ .  
 6, 10  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 80<sup>1</sup> 7  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ .  
 6, 10 nach  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  hat S 80<sup>1</sup> 7 noch  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ .  
 6, 15  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 80<sup>1</sup> 12  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ . Siehe zu 6, 3. Auch hier hat Herr Bezold keine »Variante« angemerkt. 8, 8 druckt er, grammatisch richtig,  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ . Entsprechend auch sonst  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  und Aehnliches.  
 8, 1 nach  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  + S 80<sup>1</sup> 15 wie B  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ .  
 8, 2  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 80<sup>1</sup> 16  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  = V.  
 8, 5  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 80<sup>2</sup> 1  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  = B.  
 8, 8  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 80<sup>2</sup> 2  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  = BV.  
 8, 8  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : > S 80<sup>2</sup> 3 = V.  
 8, 10  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 80<sup>2</sup> 4  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  = B.  
 8, 12 nach  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  + S 80<sup>2</sup> 7  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  = B.  
 50, 4  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : > S 89<sup>2</sup> 13.  
 52, 8  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 90<sup>2</sup> 1 = V.  
 52, 8  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : > S 90<sup>2</sup> 1 = V.  
 54, 12  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 91<sup>1</sup> 5  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ . Vielleicht ist Herr Bezold im Stande, in des Herrn Noeldeke syrischer Grammatik Belehrung über  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  zu finden: mir ist dies zu thun nicht gelungen. Für Herrn R. Duval 273 bemerke ich, daß S dem Nun von  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  einen Vokal nicht beifügt: gegen Castellus = Michaelis 965.  
 56, 1  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  soll nach Herrn Bezold in S fehlen: aber S 91<sup>1</sup> 10 hat es.  
 56, 7  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 91<sup>1</sup> 17  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ .  
 56, 11  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 91<sup>2</sup> 2 wie 54, 12. Hier steht aber der Vocal unter Nun.  
 58, 3  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 91<sup>2</sup> 10  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ .  
 60, 7  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 92<sup>1</sup> 11  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  = V.  
 60, 14  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : > S 92<sup>1</sup> 19 = B.  
 102, 10  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 101<sup>2</sup> 4  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  = V.  
 102, 16  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 101<sup>2</sup> 10  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  = V. Ich bin leider, wie in den meisten Dingen, auch im Syrischen Autodidakt, und Herr Bezold hat die Herren Trumpp, Hommel und Noeldeke zu Lehrern gehabt: möchte er nicht über den von ihm hier — gefissentlich — für richtig erklärten Plural  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  das Erforderliche mittheilen?  
 104, 10  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 102<sup>1</sup> 4  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  = V.  
 104, 16  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 102<sup>1</sup> 11  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  = V.  
 104, 16  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 102<sup>1</sup> 12  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  = V, also als Pasqiv gedacht:  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  ist ja (Noeldeke § 84) Femininum.  
 106, 4  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ : S 102<sup>1</sup> 18  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$  = V.  
 106, 4 berichtet Herr Bezold, S biete  $\text{ܕܘܢܝܢܐ}$ . Das thut S nicht: S wollte

١٠) schreiben, ließ aber unter dem Schreiben das ١ ohne Punkt, tilgte es also. S 102<sup>1</sup> 19.

108, 17 ١٠: S 103<sup>1</sup> 12 ١٠.

110, 11 ١٠: S 103<sup>1</sup> 15 ١٠.

110, 11 ١٠: S 103<sup>1</sup> 15 ١٠ = V.

110, 15 ١٠: S 103<sup>1</sup> 19 ١٠.

Man wird aus dem Vorstehenden — die Seiten des Herrn Bezold sind nicht sehr stark bedruckt — sich ein Urtheil über die Genauigkeit des jungen Gelehrten selbst bilden können. Da ich recht alt, und recht sehr müde bin, habe ich, um die Nachprüfung zu erleichtern und zu veranlassen, die Blätter der Berliner Handschrift genau citiert, wie ich ähnlich einst dem Herrn Legationsrathe Brugsch Pascha gegenüber verfahren bin. Das eben Aufgezählte reicht über 16 Seiten der Leipziger Ausgabe hinweg: die — in Berlin liegende — Handschrift S hat Herr Bezold unter den denkbar günstigsten Arbeitsbedingungen in seinem Wohnorte München verglichen (2 vj).

Ueber den arabischen Text des Herrn Bezold mich ausführlicher zu äußern, bin ich darum ungeneigt, weil ich mich nicht für genugsam über die Methode des Herausgebers unterrichtet erachte. Wir wissen bereits, daß op und v verschieden sind. 2 vij lernen wir, daß sie (zunächst p und v)

im Ausdruck soweit von einander differirten, daß es geboten war, eine von beiden [Versionen] der Ausgabe zu Grunde zu legen und die Varianten der anderen nur insoweit mitzuteilen, als sie ein inhaltliches oder sprachgeschichtliches Interesse beanspruchen konnten.

Beiläufig: »inhaltliches« »sprachgeschichtliches« Interesse ist ganz im Style des geheimen Kirchenraths Franz Delitzsch geschrieben, aber darum noch nicht deutsch. Ich komme, wenn ich was Herr Bezold sagt, ernst nehme, zu dem Schlusse, daß sowohl op als v in parallelen Kolonnen in der Weise gedruckt werden müssen, in der ich die beiden »Versionen« des Ignatius gedruckt habe. Wenn dieser Schluß einem Parteigenossen eines Lehrers des Herrn Bezold [Mittheilungen 1 381—384], und also auch dem Herrn Bezold selbst misfallen sollte, so werde ich das tragen müssen. Herr Bezold ist mindestens Mir nicht der Gelehrte, dessen Entscheidung ich trauen mag: und selbst wenn Herr Bezold mehr wäre als ein Anfänger, würde es besser gewesen sein, das Interesse Aller, das man doch nicht kennt, dadurch zu wahren, daß man jene Parallelausgabe herstellte. Selbstverständlich müßte die aethiopische Uebersetzung eine dritte Kolonne füllen: denn der Aethiope arbeitet aus irgend einer arabischen Uebersetzung, muß folglich den arabischen Uebersetzungen gegenüber vorgeführt werden.





auf Zeitereignisse kann ich den Charakter des sechsten Jahrhunderts nach Christus erkennen — über die zu Gunsten dieser Zeitbestimmung geltend gemachten Eigennamen spreche ich nachher —, und muß die Behauptung der Herren Bezold und Noeldeke für unhaltbar erklären.

Herr Bezold fährt fort:

Wie schon Dillmann und nach ihm Roensch . . . ausgesprochen haben, ist die Schrift der Schule des Ephraem<sup>so</sup> Syrus zuzuschreiben, geht aber in der vorliegenden Gestalt keinesfalls auf diesen selbst als Verfasser zurück (vergleiche u. a. die Namen der Mager Seite 57).

Sind die Herren Dillmann und Roensch hervorragende Kenner der syrischen Litteratur? lesen sie auch nur leichtes Syrisch vom Blatte? was wissen sie von der Schule Ephraims? Hat Herr Bezold einen nennenswerthen Theil der Werke Ephraims gelesen und — verstanden? Jeder der den Ephraim wirklich kennt, weiß daß er ein Original war, für ganz bestimmte, niemals wiederkehrende Verhältnisse schrieb, und darum eine Schule nicht bilden konnte. Allerdings ist Jean Paul in Gottfrid Keller wieder auferstanden, und so hätte, wenn die syrische Nation weiter gelebt hätte, auch ein anderer Ephraim erstehn können: aber Gottfrid Keller gehört nicht der Schule Jean Pauls an, und jener andere Ephraim würde nicht einer Schule Ephraims angehört haben. Da diese Sätze über den Horizont des Herrn Bezold und der Meister und Freunde desselben hinausgehn, setze ich her was WWright in der Encyclopaedia britannica 22 823<sup>1</sup> auch dem Herrn Bezold Verständliches zur Sache geschrieben hat:

Notwithstanding his vast fecundity and great peculiarity as a theological writer, Ephraim seems not to have had any pupils worthy to take his place . . . Better known than any of these disciples of Ephraim are two writers,

die dem Ephraim hinlänglich unähnlich sind, Balai und Kyrillona.

Und die Namen der Magier, was beweisen sie für Herrn Bezold? Ephraim starb im Juni 373: die dem Reiche der Sâsâniden ein Ende machende Schlacht von Nehâwend fällt spätestens in das Jahr 642, frühestens in das Jahr 640<sup>1</sup>): die Sâsâniden regierten seit 211, und so ganz und gar unEranisch sind auch wohl die vor den Sâsâniden herrschenden Arsaciden nicht gewesen. Die dem Herrn Bezold vermuthlich eranisch vorkommenden Namen der Magier können mithin 162 Jahre vor, 267 Jahre nach Ephraims Tode erfunden sein, ohne daß man ihren Ursprung in der Studierstube eines Eranisten von Fach zu suchen nöthig hätte. Herr Bezold gibt in seiner Uebersetzung

1) Noeldeke, Aufsätze zur persischen Geschichte, 133.



nicht größer als diejenige älterer Maler, welche die Gäste auf der Hochzeit von Cana in die Tracht ihres Venedigs gekleidet dachten.

Im Jahre 1870 habe ich — jetzt *Symmicta* 1 52 bis 54 — über die verschiedenen Systeme der Chronologie gehandelt, denen zu Liebe die Zahlen des alten Testaments bald so, bald so geändert worden seien. Jetzt ist in der in Erlangen bearbeiteten *Realencyclopaedie der protestantischen Theologie* 17 444—484 nachzulesen was G. Roesch zusammengetragen hat: daß im Jahre 1886 Herr Roesch (446 unten) so thun darf, als ob er von meinen 1880 erschienenen *Orientalia* 2 33—38 und meinen 1884 erschienenen Mittheilungen 1 196 197 nichts wisse, ist en règle: er weiß auch davon nichts, daß Iob Lightfoot, *Opera* (1686) 2 254 753, für die Vollendung des ersten Tempels das Jahr 3000, für die Zerstörung des letzten Tempels das Jahr 4000 der Welt herausgerechnet hat.

Im Jahre 1867 habe ich in meinen Materialien zur Geschichte und Kritik des Pentateuchs eine arabisch geschriebene Catene zur Genesis herausgegeben, von der Herr Bezold auch in München eine Handschrift (*Arab.* 235: *Catalog.* 1 2, 75) finden konnte. Des Herrn Bezold Lehrer Herr Noeldeke hat GGA 1868 Stück 22 diese Materialien öffentlich besprochen, hat aber den Herrn Bezold nicht auf die Bedeutung aufmerksam gemacht, die diese Catene für das Buch *Meʿarrat Gazzê* hat. Ich habe im August 1887 diesen Mangel ergänzt, und dem Herrn Bezold ein Exemplar jener Materialien zusenden heißen. Daß Herr Bezold 2 xviii die Materialien benutzt, ohne meines Antheils an seiner Bekanntschaft mit denselben zu erwähnen, ist durch mich selbst veranlaßt worden. Ich weiß, daß die den Markt beherrschenden *Condottieri* jedem zürnen und jeden hindern, der mich kennt und nennt: ich wollte natürlich Herrn Bezold dadurch daß ich ihm half, nicht schaden: ich habe ihn daher wiederholentlich, noch zuletzt, als er mir auf *Holborn Viaduct Station* Lebewohl sagte, gebeten, mich in Seinem Interesse stets ungenannt zu lassen. Herr Bezold hat, wie 2 xviii lehrt, meine Materialien nachträglich gelesen, aber das in ihnen für sein Buch *Wesentliche* leider nicht bemerkt. Jene Catene führt 22, 31 60, 18 69, 18 70, 33 154, 33 die Weißagung an »nach fünf und einem halben Tage will ich kommen und dich erlösen«: aus dieser Weißagung erklärt sich, wenn man sie neben *Psalm* 90, 4 *Irenaeus* ε 28 und die alte Erklärung des *בְּרִיּוֹם* *Genesis*. 2, 17 (+ 5, 5: Adam wurde nicht tausend Jahre alt) hält, warum das von *Iulius Africanus* empfohlene System der Chronologie Iesu Geburt auf das Jahr 5500 der Welt setzt: tausend Jahre sind vor Gott Ein Tag, mithin die sechstehalb Tage jener Weißagung 5500 Jahre. Es folgt daraus, daß das Buch *Meʿarrat Gazzê* wie *Africanus* rechnet, gewis nicht,

daß es in seiner uns vorliegenden Gestalt in das Uralter der Kirche gehört: wohl aber folgt daraus, daß die diesem Buche zu Grunde liegende Gesamtansicht der Geschichte sehr alt ist. Sie kann nur entstanden sein, als es noch JudenChristen gab, die sich mit ihren Volksgenossen über Iesu Messianität auseinandersetzten, die aus jener Weißagung und den Zahlen der Chronologie einen Beweis für die Richtigkeit ihres Glaubens bildeten. Die Herren Bezold und Noeldeke werden nun vielleicht einsehen, daß ihre Bestimmung des Alters des Buches Meḡarrat gazzê so ganz unbedenklich nicht ist. Ich habe Gründe, die Verhandlung hier abzubrechen, will aber hinzufügen, daß man sich über Iulius Africanus aus dem zweiten Bande von Rouths Reliquiae und aus Gelzers bekanntem Buche orientieren kann, und will noch aus der anderen Ausgabe von Tischendorfs Evangelia apocrypha 326 (Acta Pilati 2 3) die Sätze anführen: μετὰ τὸ συντελεσθῆναι ἀπὸ κρίσεως κόσμου ἔτη πεντακισχίλια πεντακόσια, τότε κατέλθη ἐν τῇ γῆ ὁ μονογενῆς υἱὸς τοῦ θεοῦ ἐνανθρωπήσας.

Jetzt wird Herr Bezold sich vielleicht vorzustellen vermögen, wie spaßhaft und wie orientierend es ist, wenn er den Nâmósây = νομικός, das heißt, jüdischen Theologen, an den das Buch gerichtet ist, zu einem Νεμέσιος macht, ganz abgesehen von dem Umstande, daß Νεμέσιος auf Syrisch nie ܢܡܥܝܘܨ werden kann, und stets ܢܡܥܝܘܨ geworden ist. Es ist wesentlich eine Auseinandersetzung der Kirche mit der Synagoge, was wir in dem von Herrn Bezold herausgegebenen, nach meiner Meinung sowohl interpolierten wie verstümmelten Buche vor uns haben. Daß auch die Sprache des Buches jüdelte, meine ich versichern zu dürfen. Ich überlege mir das »sechste Jahrhundert« nach Christus nach allen Seiten, und finde nichts was mir die Annahme empföhle, daß die syrische Kirche sich in diesem Jahrhunderte mit der Synagoge überhaupt, noch weniger finde ich etwas, was glauben machte, daß sie sich in der uns hier vorliegenden — undogmatischen — Weise mit ihr auseinandergesetzt hat.

Wenn ich das Buch interpoliert nannte, so wird das nur durch einen genauen Commentar als berechtigt erwiesen werden können: daß es verstümmelt ist, wird sich vielleicht auch für Leute, die ein Ganzes nicht verstehn, Ideen nicht fassen können, erweisen lassen. In den Materialien finden sich Stellen, die mir in den Zusammenhang unsres Buches zu gehören scheinen, es finden sich auch Eigennamen, die in den Text desselben passen, und die in ihm nicht vorkommen. Allerdings gibt es jedenfalls mindestens zwei Systeme dieser Eigennamen, und die Untersuchung muß sehr vorsichtig geführt werden, jetzt auch aus Tabarf, der zum Beispiel — ich will nur neugierig machen, nichts erledigen — 1 164, 18 in حوردر die echte

Gestalt des aus Codex r zu Genesis 5, 7 10, 24 an das Licht gezogenen *Αζουρα* erhalten hat (Jubilaeebuch 369 [373] Azurad). Aber welcher »Theologe« liest den Tabarî, den Ibn Batrîq und meine Genesis?

Ich habe zu guter Letzt noch ein Wort an den muthigen Verleger des besprochenen Werkes zu richten.

Wer auf eigene Kosten druckt, hat, zumal wann er unbemittelt ist, und das für seine Druckereien nöthige Geld, wie ich dies Jahre hindurch gethan habe, durch Ertheilung von Privatstunden, später, wie ich das jetzt thue, auf andere Weise erwerben muß, die Befugnis, seine Bücher so einzurichten, wie er will, oder besser gesagt, wie er kann. Anders verhält es sich mit Schriftstellern, die einen Verleger haben. Besitzen diese Schriftsteller nicht so viel Einsicht und so viel Geschmack, eine Uebersetzung nicht unfertig, und nicht vier Jahre vor dem übersetzten Texte herauszugeben, halten sie für unnöthig, die Entsprechung der parallelen Texte klar zu machen, wollen sie die Varianten unvollständig und in unübersichtlicher Weise mittheilen, zählen sie die Zeilen nicht, verwenden sie für Text und Anmerkungen dieselbe Schrift, verstoßen sie einen Theil der Anmerkungen an das Ende eines Bandes, statt sie unter die Seiten zu setzen, so wird diesen Schriftstellern der Verleger den Standpunkt klar zu machen, und das ihm überwiesene Elaborat nicht eher zu drucken haben, als bis es fertig ist: fertig natürlich bis zu irgend welchem Punkte. Ein Verleger, der Sein Geld an die Veröffentlichung eines Buches wendet, hat das Recht, den Druck dieses Buches nicht eher zu beginnen, als bis es so weit abgeschlossen ist, daß man für eine Weile kein anderes Buch gleichen Vorwurfs braucht. Und der vielbeschäftigten Gelehrtenwelt gegenüber hat er die Pflicht, ihr nicht Kladden vorzulegen, die sie, um sie verwenden zu können, erst ümschreiben muß, statt sie zu lesen. Will aber der Verleger durchaus gegen einen Anfänger »liebenswertig«, und gegen alle, auch die in der Wissenschaft ergrauten Arbeiter, eben dadurch, daß er jenem seine Rohmaterialien druckt, »unliebenswertig« sein, so muß er wenigstens Papier benutzen, auf das man mit Dinte schreiben kann, ohne beim Umschlagen auf der Rückseite das Negativ seiner Correcturen und Notizen zu finden.

Das Buch des Herrn Bezold ist vom Anfange bis zum Ende noch einmal zu machen. Es steht auf Einer Stufe mit den in den *Orientalia* 1 99—104 und in den Mittheilungen 1 140—163 179—190 2 163—182 besprochenen Werken.

Was ich sonst noch zu sagen habe, werde ich anderswo sagen, nicht in einer Gesellschaft, sondern in meinem eigenen Hause.

Am ersten August 1888.

P. de Lagarde.

Buddizmü. Izslédovanija i Materialy. Sočinenie J. P. Minaeva.  
Tomü I. Vypuskü II. Sanktpeterburgü. 1887. pp. XII, 159, 8°.

Die buddhistische Sanskritlitteratur ist zu einem großen Teile nur in Uebersetzungen, vorzugsweise in tibetischen und chinesischen, erhalten geblieben. Die Tibeter haben auch klassische Sanskritwerke, die mit dem Buddhismus nichts zu thun haben, übersetzt und der großen Sammlung 'Tanjur' einverleibt. Die tibetischen Uebersetzungen sind daher für uns von der größten Wichtigkeit, wenn sie auch, wie bekannt, z. T. in ganz mechanischer Weise und mit 'knechtischer Treue' angefertigt worden sind<sup>1)</sup>. Um die Kenntnis dieser tibetischen Uebersetzungen hat sich kaum Jemand größere Verdienste erworben, als der verstorbene Anton Schiefner. In seinen Beiträgen zum Petersburger Sanskritwörterbuche und zu Böhlingks Indischen Sprüchen, sowie in zahlreichen Einzelschriften und Abhandlungen<sup>2)</sup>, die zumeist in den Bulletins und Mémoires der Petersburger Akademie erschienen sind, hat Schiefner die Schätze der Petersburger Bibliotheken ausgebeutet und für die Zwecke der indischen Philologie verwertet. Es ist ja sehr erfreulich, daß man sich jetzt endlich auch in Calcutta zu regen beginnt und die Sammlungen von Brian Houghton Hodgson und Csoma de Körös der Wissenschaft zugänglich machen will: aber befremdlich muß es erscheinen, wenn in den Berichten<sup>3)</sup> über die Veröffentlichung von sanskrit-tibetischen Texten unter den Auspicien der asiatischen Gesellschaft von Bengalen der großen Verdienste Schiefners mit keinem Worte gedacht wird<sup>4)</sup>.

In Petersburg scheint Minajew die Thätigkeit Schiefners fortsetzen zu wollen. Das vorliegende Buch<sup>5)</sup> enthält den Sanskrittext von zwei buddhistischen Polyglotten und den der Nāmasaṃgīti. Von diesen drei Texten dürfte der erste — die wohlbekannte Mahāvvyut-

1) Siehe (z. B.) Böhlingk im Bulletin historico-philologique II, 344. III, 212 ff., Schiefner ebendasselbst IV, 296 f.; Burnell, The Aindra School of Sanskrit grammarians, p. 58.

2) Siehe das Verzeichnis der hierher gehörigen Schriften Schiefners im Bulletin der Petersburger Akademie XXVI, 37—38.

3) Siehe Academy XXXI, p. 133; XXXIII, p. 244; auch XXXII, 357.

4) Die obige Bemerkung ist durch folgenden Satz veranlaßt: It should be a subject of congratulation to this society that, as it was the first in the field in bringing to the notice of European scholars the Sanskrit literature of India, it is again the first to open up this new source of knowledge . . . . (Academy XXXIII, 244).

5) Nach eingezogenen Erkundigungen ist von Minajews »Forschungen und Materialien« zum Buddhismus bisher nur die zweite, hier zur Anzeige kommende Lieferung erschienen.

patti — der wichtigste sein. Die Mahāvvyutpatti steht in ganz direkten Beziehungen zu der buddhistischen Sanskritlitteratur, zu Texten wie Lalitavistara, Mahāvastu, Divyāvadāna u. s. f., und zu den Uebersetzungen solcher Texte ins Tibetische und andere ostasiatische Sprachen; sie wird sich daher mit Nutzen verwenden lassen bei der Interpretation der Sanskrittexte in solchen Fällen, wo die Hülfe, die die verwanten Pälischriften zu gewähren pflegen, versagt; sie wird vielleicht sogar gebraucht werden können zur Verbesserung schlecht überlieferter Wörter und Stellen, an denen ja z. B. im Divyāvadāna kein Mangel ist<sup>1)</sup>. Die Mahāvvyutpatti ist endlich von der größten Wichtigkeit für die tibetische Uebersetzungslitteratur, — für das klassische Tibetisch, zu dessen Verständnis, wie Kenner versichern, die Wörterbücher von Csoma de Kőrös und Jäschke nicht genügen.

Minajew hat den Sanskrittext der Mahāvvyutpatti nach vier Handschriften und einem Drucke (enthalten im 123. Bande des Tanjur) herausgegeben. Von den Handschriften ist diejenige die beste, welche Minajew mit P. bezeichnet und in der Vorrede S. III f. ausführlich beschreibt. In dieser Handschrift sind die Sanskritwörter doppelt, in zwei Alphabeten, geschrieben, zuerst in *Laṅka*, darunter in tibetischer Schrift. Unter jedem Sanskritworte steht die tibetische Uebersetzung, darunter die chinesische, darunter endlich die mongolische. Ein Facsimile der ersten Seite dieser Handschrift ist dem Buche beigegeben. Wegen der Herkunft der Handschrift, die sich jetzt in der Petersburger Universitätsbibliothek befindet, verweist uns Minajew auf einen russisch geschriebenen Aufsatz von Wassiljew. Dies ist, wenn ich nicht irre, derselbe Aufsatz, den Schiefner nach Bulletin historico-philologique XI (1854) p. 303 ins Deutsche übersetzt und ebendasselbst p. 337—365 mitgeteilt hat.

Von den übrigen, mit D., M., U. bezeichneten Handschriften sind D. und M. bereits von Böhlingk und Schiefner im Bulletin historico-philologique II, 345. IV, 285 f. V, 147 kurz beschrieben worden. In zwei Handschriften, D. und U., sind 191 von den 284 Kapiteln der Mahāvvyutpatti mit Titeln (kurzen Inhaltsangaben, z. B. Kapitel I: *Tathāgatasya paryāyanāmāni*) versehen. Diese Titel werden von Minajew in der Vorrede S. VI—X mitgeteilt.

Auf Seite X sagt Minajew, daß seine Handschriften im Ganzen und Großen einen und denselben Text darbieten. Es muß aber noch andere Recensionen der Mahāvvyutpatti geben, als die von Minajew veröffentlichte. Wie ist es sonst zu erklären, daß die Zäh-

1) Vgl. Divyāvadāna, Preface, p. VII. Mahāvastu, Préface, p. V.

lung der Kapitel in den Anmerkungen zum Dharmasaṃgraha <sup>1)</sup> durchaus nicht zu der Zählung in Minajews Ausgabe stimmt, oder daß Senart in seiner Ausgabe des Mahāvastu I, p. 436 als achte und neunte 'bhūmi' aus der Mahāvyyutpatti *akṣhatā* und *madhumatī* anführt, während bei Minajew (Kapitel 31) *acalā* und *sādhumatī* gedruckt steht? — Uebrigens sind eine Menge von Wörtern in der Mahāvyyutpatti in offenbar verdorbener Gestalt überliefert. Verbesserungen zum Texte wird Minajew in der Uebersetzung des ganzen Werkes geben, die er uns auf Seite X in Aussicht stellt.

Auf die Mahāvyyutpatti folgt der Sanskrittext des 'Vocabulaire philosophique en cinq langues', welches Abel Rémusat in den *Mélanges Asiatiques* I, 153—183 ausführlich besprochen hat. Es ist dies ein sanskrit-tibetisch-mandschuisch-mongolisch-chinesisches Wörterbuch, siehe Böhlingk im *Bulletin historico-philologique* II, 344 f., III, 212, und wird gewöhnlich unter der Bezeichnung *Lexicon pentaglottum* citiert. Minajews Ausgabe des Sanskrittextes liegt eine chinesische, in Peking gedruckte Ausgabe des ganzen Werkes zu Grunde. Die Pentaglotte stimmt im Ganzen und Großen mit der Mahāvyyutpatti überein (nur ist jene bedeutend kürzer als diese), so daß zweifelhafte oder vollständig verdorbene Wörter, an denen leider auch in der Pentaglotte kein Mangel ist, mit Hülfe der Mahāvyyutpatti verbessert werden können. Uebrigens hat Minajew solche zweifelhafte oder offenbar korrupte Wörter in der Mahāvyyutpatti sowie in der Pentaglotte mit Sternchen versehen. Ich muß gestehn, daß mir die Bedeutung dieser Sternechen, oder die Notwendigkeit, diese Sternechen zu setzen, nicht in allen Fällen klar geworden ist. Z. B. in \**kallavāla* Mahāv. 186, 109 sehe ich die Prākṛtform des von mir in diesen Anzeigen 1885 S. 372 f. besprochenen Sanskritwortes *kalyapāla* Schenkwirt (Synonym von *ṣaundhika* Mahāv. 186, 108); wegen \**aneḍaka* Mahāv. 230, 47 vgl. Schiefner im *Bulletin hist.-phil.* IX, 7 und besonders Senart im Mahāvastu I, p. 572. 616. Andere Fälle siehe im Verlauf.

Die dritte und letzte Stelle in Minajews Buche nimmt die *Nāmasaṃgīti* ein (vollständiger: *Āryamañjuṣṛināmasaṃgīti*), eine Zusammenstellung <sup>2)</sup> von Buddha-Namen und -Beinamen. Dieses berühmte Werk ist in zahlreichen Handschriften erhalten; es ist in verschiedene Sprachen übersetzt und öfters kommentiert worden <sup>3)</sup>.

1) Herausgegeben in den *Anecdota Oxoniensia, Aryan Series*, vol. I, part V, von Kenjiu Kasawara, F. Max Müller, H. Wenzel. Oxford, 1885.

2) »Aufzählung« Schiefner im *Bulletin historico-philologique* IX, 11. Siehe über die Bedeutung von *saṃgīti* Trenckner, *Pāli Miscellany*, I, p. 57 n.

3) Vgl. Tāranātha, *Geschichte des Buddhismus in Indien*, deutsch von Schiefner, S. 152. 213 ff.



Den Sanskrittext hat Minajew nach drei chinesischen Ausgaben und zwei Handschriften herausgegeben. Die eine, mit Y bezeichnete chinesische Ausgabe enthält außer der Nâmasaṃgîti noch andere Werke. Minajew vermutet, daß diese Ausgabe identisch ist mit der, welche Max Müller in den *Anecdota Oxoniensia* (Aryan Series) I, 3 p. 34 erwähnt und beschreibt als 'A Collection of Miscellaneous Buddhist Sanskrit Texts'. Genauere Angaben über den Inhalt dieses chinesischen Buches wird Minajew bei der Uebersetzung der Nâmasaṃgîti liefern. — Die beiden Handschriften stammen aus Nepal. Die eine derselben enthält einen Kommentar; aus diesem verspricht Minajew später Auszüge mitzuteilen. Derselbe Kommentar wird nach Minajew S. XII in Cambridge aufbewahrt, vgl. Bendall, *Catalogue of Buddhist Sanskrit Manuscripts* p. 203 f.; derselbe Kommentar ist, wie ich hinzufügen möchte, auch im Tanjur erhalten, vgl. Târanâtha, *Geschichte des Buddhismus in Indien*, deutsch von Schiefner, S. 215, Anm. 1 (Âryanâmasaṃgîtiṭikânâmanantrârthâvalokinî-nâma). Im Text des eben angeführten Buches heißt der Verfasser des Kommentares: Lîlâvajra, während er in der Cambridger Handschrift Vilâsavajra genannt wird (beide Namen bedeuten allerdings so ziemlich dasselbe). Ich will noch darauf aufmerksam machen, daß der eine von den Namen, welche Lîlâvajra nach Târanâtha S. 215 geführt haben soll, Viçvarûpa, in der lückenhaften Unterschrift des Cambridger Manuscriptes deutlich zu erkennen ist (*Viçvarûpâbhîdhânasya*, vgl. Bendall p. 204). —

Von den drei Texten, die Minajew herausgegeben hat, halte ich die Mahâvyutpatti für den wichtigsten und interessantesten. Ich werde daher im Folgenden einige genauere Mitteilungen über den Inhalt der Mahâvyutpatti<sup>1)</sup> machen und an einigen Beispielen zu zeigen versuchen, daß dieses Wörterbuch (wie oben bemerkt) in ganz direkten Beziehungen zu den buddhistischen Sanskritschriften steht. Hierbei wird sich, zum zweiten Male in diesen Anzeigen<sup>2)</sup>, die Gelegenheit ergeben, einige Vorschläge zur Verbesserung und richtigeren Interpretation eines arg vernachlässigten Sanskrit-Koça, des Trikaṇḍaçesha, vorzutragen. Eine eingehende Beurteilung und Benutzung der Mahâvyutpatti wird sich erst dann vornehmen lassen, wenn Minajew die Uebersetzung des Werkes veröffentlicht haben wird. Vorläufig ist man auf die Uebersetzungen angewiesen, welche Schiefner für eine beträchtliche Anzahl von Wörtern zum Petersburger Sanskritwörterbuche beigesteuert oder sonst gelegentlich erwähnt hat.

1) Siehe auch Wassiljew im *Bulletin hist.-phil.* XI, 362 ff.

2) Siehe *Jahrgang* 1885, S. 378—383.

Die Mahāvvyutpattī zeichnet sich vor ähnlichen buddhistischen Wörterbüchern zunächst durch ihren großen Umfang aus. Während der oben genannte Dharmasaṃgraha nur 140 und das Lexicon pentaglottum<sup>1)</sup> nur 71 Kapitel enthält, umfaßt die Mahāvvyutpattī 284 Kapitel mit rund neun Tausend Wörtern und Sätzen<sup>2)</sup>. Einzelne Kapitel sind besonders umfangreich; das längste (245) besteht aus nicht weniger als 1288 Nummern. Der Inhalt der Mahāvvyutpattī ist dem Umfange entsprechend. Wir finden hier nicht nur die bekannten Aufzählungen von buddhistischen Kunstausdrücken, wie z. B. im Dharmasaṃgraha, sondern auch — um es kurz zu bezeichnen — allerlei Weltliches: Verwandtschaftswörter (Kapitel 188), die Glieder und 'Nebenglieder' des menschlichen Körpers (189), Tiernamen (213), Pronominalformen und Partikeln (225), Bäume und Kräuter (231. 240), Kleidungsstücke (232), Krankheiten (284) u. s. w.

Aus dem reichen Inhalt der Mahāvvyutpattī hebe ich das 177. Kapitel hervor. Dieses enthält eine Liste von 38 'früheren Lehrern' (*pārva upādhyāyāḥ*). Die Namen dürften alle bekannt sein; indessen da ein vollständiges Verzeichnis der Namen in der Reihenfolge, wie sie in der Mahāvvyutpattī erscheinen, wohl noch nirgends veröffentlicht ist<sup>3)</sup>, so will ich sie hier mitteilen: Nāgārjuna, Nāgāhvaya, Āryadeva, Āryāsaṃga, Vasubandhu, Āryaçūra, Açvaghosha, Dignāga, Dharmapāla, Dharmakīrti, Sthiramati, Saṃghabhadra, Guṇaprabha, Vasumitra, Guṇamati, Çākyabuddhi, Devendrabuddhi, Jñānagarbha, Çāntarakṣita, Candragomin, Buddhapālita, Bhavya, Vararuci, Pāṇini, Pātañjali, Candrakīrti, Vinītadeva, Nanda, Dharmotara, Çākyamitra, Jñānadatta, Prabhākarasiddhi, Çilabhadra, Daṇṣhṛasena, Dharmatrāta, Viçeshamitra, Ravigupta, Bhāvabhaṭa. Ich möchte bei dem an sechster Stelle stehenden Namen Āryaçūra einen Augenblick verweilen. Āryaçūra heißt bekanntlich der Verfasser der Jātakamālā, siehe Bezzenbergers Beiträge IV, 379 und meine Bemerkungen in diesen Anzeigen 1884, S. 759. Wenn ich hier nochmals auf Āryaçūra zurückkomme, so geschieht es im Hinblick auf den

1) Zu erwähnen wäre auch die buddhistische Triglotte (ein sanskrit-tibetisch-mongolisches Wörterverzeichnis), herausgegeben von Anton Schiefner, St. Petersburg 1869. Dieses Buch kenne ich jedoch nur aus Anführungen.

2) Denn auch Sätze enthält die Mahāvvyutpattī: insbesondere solche Phrasen und Formeln, welche in den buddhistischen Schriften häufig wiederkehren. Als Beispiel führe ich an Mahāvvyutpattī 244, 53—54 *tena hi çṛṇu sādhu ca sushṭhu ca manasikuru, bhāshishye 'ham te* = Meghasūtra p. 294, 6 (im Journal of the Royal As. Soc., N. S., vol. XII), Divyāvadāna p. 37, 19, Prajñāpāramitā p. 34, 19 u. s. w.

3) Einzelne Namen siehe bei Schiefner, Bulletin hist.-phil. IV, 286 ff. 294.

Aufsatz von Heinrich Kern in dem 'Festgruß an Otto von Böhtlingk' (Stuttgart 1888) S. 50 über den buddhistischen Dichter Çûra. Kern macht auf die interessante Thatsache aufmerksam, daß eine Strophe aus der Jâtakamâlâ in der Subhâshitâvali des Vallabhadeva (No. 272) unter dem Namen des Bhadanta-Çûra citiert wird<sup>1)</sup>, und glaubt die Zeit des Çûra vor den Anfang des Verfalls der Kunstlitteratur (etwa 550—650 n. Chr.) ansetzen zu dürfen. Aber sollte Âryaçûra nicht früher gelebt haben? Sollte die Jâtakamâlâ nicht älter sein? Ich muß meinem Hinweis auf den fabelhaften Bericht des Chinesen I-Tsing in diesen Anzeigen 1884, 759 einen viel wichtigeren hinzufügen. In Max Müllers 'India' p. 211. 355 (in Cappellers deutscher Uebersetzung S. 220. 309) heißt es, daß in Bunyiu Nanjios Katalog des chinesischen Tripiṭaka p. 372 Âryaçûra als der Verfasser der Jâtakamâlâ erwähnt wird, und daß er vor 484 n. Chr. gelebt haben muß, da ein anderes Werk desselben Verfassers bereits in dem genannten Jahre übersetzt worden sei.

Die folgenden ausgewählten Beispiele sollen den Zusammenhang zwischen der Mahâvyutpatti und den buddhistischen Sanskrittexten veranschaulichen.

*âlôpa* ein Bissen, ein Stück (wie im Pâli), Mahâvyutpatti 230, 84. Mahâvastu I, 339, 13 ff. Divyâvadâna<sup>2)</sup>.

*kaṭhalla* Sand, Kies Mahâvy. 223, 229; Nebenformen *kaṭhala* (wie im Pâli) und *kaṭhalya*. Senart zu Mahâvastu p. 15, 10. Divyâvadâna.

\**kalpadushya* und *tundicela*, Namen von Zeugen, Kleidungsstücken Mahâvy. 232, 43. 44. Divyâvadâna (besonders p. 221, 17 ff.); *kalpadushya* Mahâvastu 216, 7.

*kutûhalaçâlâ* Mahâvy. 226, 66; salle de récréation (nach Bur nouf; citiert im Index zum Divyâvadâna).

*jâtimaha* Geburtsfest Mahâvy. 229, 2, vgl. Divy. p. 3, 5; *jâtamaha* 24, 17. 26, 7 und sonst.

\**palagaṇḍa* Maurer Mahâvy. 186, 102 (auch in den Sanskrit-koça: bis jetzt unbelegt). Prajñâpâramitâ p. 236, 19.

*prâgabhâra* Neigung, Abhang (eines Berges); am Ende einer Zusammensetzung: geneigt zu. Dieses vorzugsweise buddhistische Wort kommt in der Mahâvyutpatti öfters vor: 30, 5 *sarvajñâtâprâg-*

1) Wenn die Jâtakamâlâ, mit deren Herausgabe H. Kern jetzt beschäftigt ist, veröffentlicht sein wird, hoffe ich noch eine andere dem Çûra zugehörige Strophe in einem Sanskritwerke nachweisen zu können.

2) Verweise auf das Divyâvadâna ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf den Index zu diesem Werke. — Andere Belege, als die oben gegebenen, findet man für mehrere Wörter in Böhtlingks kürzerem Wörterbuch (besonders aus Lalitavistara).

*bhāraḥ*: 192, 9 *prāgbhāreṇa kāyena daṇḍam avashṭabdhāḥ* mit geneigtem Körper sich auf einen Stab stützend (der adjektivische Gebrauch des Wortes in dieser Phrase auffällig); 223, 90—92 *pravāṇa, nimna, prāgbhāra* 'vertieft in, geneigt zu' vgl. Divyāvadāna p. 80, 4 *Buddhanimnā dharmapraṇāḥ saṅghapṛāgbhārāḥ* (in diesem Falle, wie in vielen anderen, erscheinen Synonyma oder sonst irgendwie zusammengehörige Wörter genau in derselben Reihenfolge in der Mahāvīyutpatti wie in den buddhistischen Texten). In *kṛtapṛāgbhārāḥ* Mahāvī. 226, 65 soll *prāgbhāra*, nach Schiefner im Petersburger Wörterbuch, Schutzdach (Abdachung) bedeuten; 223, 184 steht das Wort zwischen *parvata* und *darī*; 263, 76 lesen wir: *na taṭe na prapāte na prāgbhāre pātram sthāpayishyāmaḥ*, vgl. meine Beiträge zur ind. Lex. S. 64. An der daselbst S. 60 ff. gegebenen Ableitung von *prāgbhāra* (Pāli und Prakṛt *pabbhāra*) glaube ich noch immer festhalten zu müssen. Man lasse sich nur durch die zum Teil sehr eigentümlichen Gebrauchsweisen des Wortes bei klassischen Sanskritautoren, wie Bhavabhūti, Murāri und Anderen, nicht beirren.

*lūha* schlecht Mahāvī. 134, 20, Lexicon pentaglottum 70, 20; im buddhistischen Sanskrit, im Jainaprakṛt und im Pāli (*lūkha*) besonders von Speisen gebraucht; Gegensatz: *praṇīta*. Das Fragezeichen im Index zum Divyāvadāna (*lūha*, bad?) ist mir so wenig verständlich wie Morris, Academy XXXIII, 137. Vor mehr als zwanzig Jahren hat Weber über *lūha* und dessen Gegensatz *paṇīya* gesprochen: Ein Fragment der Bhagavatī (1866) S. 221.

*sālohita* consanguineus (wie im Pāli) Mahāvī. 188, 37, Lexicon pentaglottum 64, 26. Mahāvastu p. 27, 7.

*śimābandha* Mahāvī. 245, 420; dépôt des devoirs (nach Burnouf; citiert im Index zum Divyāvadāna).

Wie oben bemerkt, finden wir ganze Reihen von Wörtern in der Mahāvīyutpatti in derselben Ordnung, wenigstens sehr häufig, wie sie in den buddhistischen Texten erscheinen. Ich gebe noch drei Beispiele.

Die Ausdrücke *mushṭibandha* . . . . *ankuṣagraha* . . . . \**akshūnavavedha*<sup>1)</sup>, *dr̥ḍhaprahāritā* Mahāvī. 217, 6 ff. kommen fast sämtlich vor im Divyāvadāna<sup>2)</sup> p. 58. 100. 442. (Eine Vergleichung der verschiedenen Stellen lehrt, daß statt \**sārau* Mahāvī. 217, 10 *tsarau* zu lesen ist). Sogar der Satz *pañcasu sthāneshu kṛtāvī* (geschickt,

1) Vgl. \**akshūnavyākaraṇam* Mahāvīyutpatti 245, 61.

2) Die deutsche Uebersetzung der Ausdrücke nach dem tibetischen, im Kanjur vorliegenden Texte siehe bei Schiefner im Bulletin der Petersburger Akademie XX (1875), 383.

geht; Pāli *katāvī*) *saṃvṛttaḥ* Divy. p. 58. 100 ist in die Mahāvvyutpatti 217, 24 aufgenommen worden.

Die Ausdrücke *vedikājāla*, *sūcikā*, *ālabana*, *adhishthānaka*, welche Senart im Mahāvastu I, p. 529 bespricht, finden sich, mit wenig abweichender Schreibung, in der Mahāvvyutpatti 226, 90 ff. Vgl. auch Divyāvadāna p. 220, 22 ff.

Im 283. Kapitel der Mahāvvyutpatti werden die Namen der vier Arten von Ammen<sup>1)</sup> aufgezählt: *amkadhātri*, *kshīradhātri*, *maladhātri* und *krīḍanikadhātri*, die im Divyāvadāna häufig vorkommen; vgl. dort besonders p. 475, wo übrigens *stanadhātri* statt *kshīradhātri* steht.

Doch genug der Beispiele. Die Mahāvvyutpatti macht durchaus den Eindruck, als lägen ihr direkte, nur wenig verarbeitete Auszüge aus den buddhistischen Sanskritschriften zu Grunde. Es ist sogar möglich, daß der Sanskrittext des Werkes noch in Indien selbst, nicht außerhalb Indiens, verfaßt worden ist, 'als eine kurze Uebersicht alles dessen, was ein Buddhist wissen muß' (Wassiljew im Bulletin hist.-phil. XI, 363). Aber wie dem auch sein möge: sicherlich sind früher in Indien Wörterbücher vorhanden gewesen, welche auf den Buddhismus, auf buddhistische Wörter in viel höherem Grade Rücksicht genommen haben als selbst der Amaraḥ oder gar das Lexikon des Hemacandra<sup>2)</sup>. Ein vorzugsweise buddhistisches Wörterbuch scheint, nach den Citaten daraus zu urteilen, das des Vyāḍi gewesen zu sein. Schon Böhlingk hat im Vorwort zum Abhidhānacintāmaṇi des Hemacandra (1847) S. VIII hervorgehoben, daß Vyāḍi 'sehr ins Einzelne des Buddhismus eingeht'. Dies ist in der That der Fall. Man betrachte nur die Citate aus Vyāḍi in den Scholien zum Abhidhānacintāmaṇi S. 316—317. Vyāḍi hat danach z. B. die zehn *bhūmi* (Stufen), die 34 *jātaka* und die vier *māra*<sup>3)</sup> der Buddhisten in seinem Wörterbuch erwähnt. Aus dem

1) Vgl. vorige Anmerkung.

2) Cowell und Neil in der Vorrede zum Divyāvadāna p. IX sprechen von einer »well-known connection« zwischen dem Lexikon des Hemacandra und dem Buddhismus.

3) Wenn dem Scholion zu Hem. Abhidh. v. 235 zu trauen ist. Hier heißt es: *yad Vyāḍiḥ | vaidvo (sic) suskandhamāraḥ kleṣamāro mṛtyumāro devaputramāraḥ ceti caturo mārān āha*. Das Citat ist nicht in Ordnung, wie auch Böhlingk mit dem sic angedeutet hat. In der Anmerkung zu Dharmasamgraha LXXX p. 52 muß man aber Folgendes lesen: 1. *vaidvo*(?); 2. *suskandhamāra*; 3. *kleṣamāra*; 4. *devaputramāra*. Soll *vaidva* ein Māra der Buddhisten sein? Und wo bleibt der *mṛtyumāra*? Ich meine, wenn man ein derartiges offenbar verdorbenes Citat im Jahre 1885 (in diesem Jahre erschien der Dharmasamgraha) aus einem 1847 veröffentlichten Buche wieder abdruckt, so muß man es entweder wörtlich mittheilen oder — verbessern. Das Citat stammt wahrscheinlich aus dem Kommentar

verloren gegangenen Werke des Vyâdi scheint sich allerlei Buddhistisches gerettet zu haben in die beiden Wörterbücher des Purushottama deva, den Trikânḍaṣha (Supplement zum Amarakoṣa) und die Hârâvalī. Wenigstens wird der Koṣa des Vyâdi in den Schlußversen der Hârâvalī als Quelle angeführt. Oder Purushottama hat selbständig Lektüre getrieben und buddhistische Schriften excerpiert. Anders läßt sich die auffällige Rücksichtnahme auf buddhistische Wörter, die uns an mehreren Stellen bei ihm entgegentritt, kaum erklären.

Ich habe bereits in meinem Aufsätze über die Prakṛtwörter im Trikânḍaṣha, in Bezzenbergers Beiträgen X, 122 ff., an einigen Beispielen zu zeigen versucht, daß Purushottama mit der Sprache der buddhistischen Sanskritliteratur vertraut ist. Die dort angeführten Beispiele will ich hier kurz wiederholen<sup>1)</sup> — unter beständiger Bezugnahme auf die Mahāvvyutpatti, damit der (indirekte) Zusammenhang zwischen Trikânḍaṣha und Mahāvvyutpatti<sup>2)</sup> klar vor Augen tritt — und zugleich einige weitere Beispiele hinzufügen. Ich hoffe damit den Benutzern und auch einem künftigen Herausgeber des des Kshirasvâmin zum Amarakoṣa; es lautet daselbst: *Bauddhās tu skandhamāraḥ kleṣamāro mṛtyumāro devaputramāraḥ ceti caturo mārān āhuḥ* (in der Ausgabe des Amarakoṣa von Borooah, Berhampore 1887, p. 23). Man streiche *suskandhamāra* aus dem Petersburger Wörterbuch.

1) Ganz abgesehen wird hier von dem (im Verhältniß zu dem entsprechenden Abschnitt im Amarakoṣa sehr reichhaltigen) Buddha-Abschnitte Trik. I, 1, 8 ff., über den zu vergleichen H. H. Wilson, Works II (1862) p. 27 f.

2) Insofern ein solcher Zusammenhang besteht, kann die Mahāvvyutpatti zur Verbesserung und zum richtigeren Verständnis des Trikânḍaṣha gebraucht werden. Ein künftiger Herausgeber dieses Wörterbuches wird außerdem in Fällen, wo die Handschriften versagen, diejenigen Koṣa mit Nutzen zur Vergleichung herbeiziehen, für welche der Trikânḍaṣha excerpiert worden ist. Hierher gehört z. B. der Bhūriprayoga (vgl. Aufrecht, Catalogus p. 192<sup>a</sup>); wahrscheinlich auch das ganz moderne Wörterbuch des Demetrios Galanos, über welches Weber in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1876 S. 804 ff. einen Bericht erstattet hat. Galanos theilt mit dem Trikânḍaṣha (II, 7, 20 ff.) »die Namen alter ṛishi und sonstiger Weisen« (Weber S. 810); unter den Namen des Jina (richtiger: Buddha) bei Weber S. 823 finden wir *tāpī* = Trik. I, 1, 8, wofür übrigens *tāyī* zu schreiben ist, wie Kern in seiner Uebersetzung des Saddharma-puṇḍarīka p. 25 mit Recht bemerkt hat: siehe Mahāv. 1, 15. 96, 6 und Nāmasaṃgīti p. 144, v. 6. Natürlich muß eine so moderne Kompilation, wie die des Galanos, mit großer Vorsicht benutzt werden. Um zu zeigen, in welcher Weise Galanos seine Quellen excerpiert hat, will ich nur auf die zwei höchst ergötzlichen Jina-Namen Dhareya und Bāhula aufmerksam machen (Weber S. 823; der zweite Name ist leider in das kürzere Sanskritwörterbuch von Böhtlingk aufgenommen worden). Man kann von diesen Namen mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß sie aus Trik. I, 1, 12 stammen, wo gedruckt ist: (*athāsya*) *Yaçodhareyo Vāhulaḥ sutāḥ*. Die Stelle ist leicht zu verbessern. Es ist die Rede von Rāhula, dem Sohne des Buddha und der Yaçodharā.

sehr verwahrlosten und vielfach misverstandenen Trikânḍaṣha einen Dienst zu leisten.

Trik. I, 1, 131 *svadoshagūhanam mrakṣhaḥ*; ähnlich Hârâvalî 160 (wo *makṣhaḥ* gedruckt ist). Dasselbe Wort in der Mahâvyutpatti 104, 42 und im Lexicon pentaglottum 68, 3. Im Divyâvadâna p. 622, 12 *mrakshya*, im Index mit illfeeling (?) übersetzt<sup>1</sup>). Pâli *makkha*.

Trik. I, 1, 132

*kaukrtyam vipratîsâro vibâdhâ tu vihetthanam*

führt Purushottama als Synonym des auch anderswo überlieferten, übrigens wesentlich buddhistischen Wortes *vipratîsâra* das dem Pâliworte *kukkucca* entsprechende Wort *kaukrtya* auf, und zwar mit der Bedeutung 'Reue', die für *kaukrtya* auch Trik. III, 3, 308 gelehrt wird. Daran schließt Purushottama die Erklärung des buddhistischen Verbums *vihetthayati*, Pâli *vihettheti*, wobei er sich nach dem Dhâtupâṭha richtet (siehe Petersburger Wörterbuch unter *hetth*). Dies scheint mir die richtige Interpretation der Stelle, zu der zu vergleichen Mahâvy. 223, 161—62 *vipratîsâraḥ, kaukrtyam*; 109, 32—33 *vihetthanâ, vipratîsâraḥ*; ferner 104, 59. 261, 66. 146, 15. 223, 284; Divyâvadâna, Index. Ueber *kukkucca* siehe Leumann in seiner Ausgabe des Aupapâtikasûtra (1883) S. 165; Morris, Academy XXXIII, 137. Es muß bemerkt werden, daß sich die Erklärung von *vipratîsâra* mit *kaukrtya* (daneben mit *anuçaya!*) auch in den homonymischen Glossaren findet; so im Anekârthasamgraha (wohl im Anschluß an den Viçvakoça): *vipratîsâraḥ kaukrtye*. Ergötzlich ist es nun zu sehen, wie der Kommentator Mahendrasûri, ein Jinist, bei der Interpretation des buddhistischen Wortes *kaukrtya* verfährt. Er erklärt: *kuḥ prthivî, krtyam kâryam*, trennt also *kau krtye* und faßt *kau* als Lokativ (?) von *ku* Erde.

Trik. II, 2, 6 werden als Synonyma von *kapiçîrsha* (Mauersims) aufgeführt: *khodaḥkaçîrshaka* und *krayaçîrsha*; in der Wiener Handschrift<sup>2</sup>): *ghoṭaka*<sup>o</sup> und *kramaçîrsha*. Die beiden letzten seltenen Ausdrücke kommen im Divyâvadâna vor, siehe die Ausgabe p. 220, n. 2, wo die Herausgeber die Vermutung aussprechen, *kramaçîrsha* stehe wohl für *krayaçîrsha*. Schiefner im Bulletin der Petersburger Akademie XXIV, 460 zweifelt ebenfalls an der Richtigkeit von *kramaçîrsha*. Ich denke, da auch die Wiener Handschrift des Trikânḍaṣha *kramaçîrsha* bietet, so wird dies die richtige Form

1) Für mehrere der hier behandelten Wörter giebt Böhlingk im kürzeren Sanskritwörterbuch Belege aus buddhistischen Schriften. Auf dieses Wörterbuch wird auch wegen der Wortbedeutungen verwiesen: desgleichen auf Childers, Pâli Dictionary.

2) Ueber diese Handschrift siehe G. G. A. 1885, S. 378. Bezzenbergers Beiträge X, 124.





Statt dessen bietet die Wiener Handschrift:

*madhyasthas tu viprshthah syād bhagnaprrshthas tv asammulhah*, 'viprshthā ist einer, der sich gleichgültig, neutral verhält; bhagnaprrshthā heißt einer, der sein Gesicht abwendet, der jemand abgeneigt ist'. Vgl. zu diesen Ausdrücken, insbesondere zu dem ersteren, zunächst Sanskrit *prrshthatas* in der Verbindung mit den Wurzeln *kar* oder *bhū*, 'unberücksichtigt lassen, gleichgültig sein'; Childers unter *vipitthikaroti* (unbelegt); weiter Mahāvvyutpatti 130, 144: *prrshthābhavati*, 245, 867 f.: *cittam nāvalīyate na samlīyate, na \*viprshthābhavati asya mānasam*; Divyāvādāna, Index unter *avaprrshthākrta* und *parāprrshthābhāvā*; endlich Prajñāpāramitā p. 5, 6 ff., wo die beiden, von Purushottama überlieferten, ohne Zweifel dem buddhistischen Sanskrit entlehnten, bisher unbelegten Ausdrücke neben einander vorkommen: *cittam nāvalīyate na samlīyate na vishīdati na vishādāna āpadyate nāsya viprshthābhavati mānasam na bhagnaprrshthābhavati nottrasyati na santrasyati na santrāsam āpadyate*; ähnlich p. 7, 21 ff. 10, 5 ff. 26, 9 ff. 209, 3 ff. 226, 20 ff., *viprshthākarishyati* 284, 10.

Trik. III, 2, 12 *samudāgama* vollständige Kenntnis; Mahāvvy. 245, 438 (Uebersetzung?). Vgl. Senart im Mahāvastu I, p. 370; Kern in der Uebersetzung des Saddharmapundarika p. 90.

Trik. III, 2, 24 *parivarta* Abschnitt, Kapitel; Mahāvvy. 66, 38. Häufig in buddhistischen Büchern.

Trik. III, 2, 26 lesen wir in der Calcuttaer Ausgabe:

*prativāni prativacanam samudācārās tv abhiprāyāḥ |  
aprativāpakathā syāt saṅganikā choraṇam parityāgaḥ ||*

(Der erste Halbvers ist der zweite, der zweite der erste Teil einer Āryā-Strophe. Statt der beiden Plurale am Ende der ersten Zeile bietet die Wiener Handschrift Singularformen.) Hier überliefert Purushottama vier buddhistische Wörter. Die Erklärungen derselben lauten allerdings, wie bereitwillig zugestanden werden soll, z. T. etwas sonderbar.

*prativāni* 'Antwort' (? Widerspruch; vermutlich ist *prativacanam* eine Art wörtlicher oder etymologischer Uebersetzung); vgl. *\*prativāni* 'unschicklich' Mahāvvyutpatti 223, 164 (die Uebersetzung nach Schiefner im Petersburger Wörterbuch; das Wort steht neben *pratikulatā*), *aprativāni* 245, 1241 und Divyāvād. p. 654, 27 (im Index mit 'unhindered' übersetzt); Pāli *paṭivāna* opposition, resistance, *paṭivāni* resisting (nach Childers). Aus Böhtlingks kürzerem Wörterbuch erfahren wir, daß Galanos in seinem Lexikon *prativāni* = *paribhāshā*, *abhiprāya*, *prajñāpti* u. s. w. gesetzt hat. Galanos hat wohl unsere Stelle vor Augen gehabt (die Wörter *paribhāshā* und *prajñāpti* stehn Trik. III, 2, 25). Wenn das aber der Fall ist, so ist entweder die Handschrift, die dem Galanos vorlag, sehr korrupt gewesen, oder

Galanos hat sich ein sehr starkes Versehen zu Schulden kommen lassen, mindestens mit Bezug auf *abhiprāya*. Für Kenner der indischen Koça brauche ich das nicht weiter auszuführen. Ich möchte nur meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß eine so grundfalsche Gleichung, wie *prativāni* = *abhiprāya*, an der Purushottama vollkommen unschuldig ist, in Böhlingks Wörterbuch Aufnahme gefunden hat.

Mit *samudâcâra* = *abhiprāya* meint Purushottama wahrscheinlich die Bedeutung 'Anrede'; vgl. Mahāvvyutp. 245, 1024 (Uebersetzung?) und Divyâvadâna, Index, unter *samudâcarati* u. s. w.; Senart im Mahāvastu I, p. 441. Uebrigens findet sich *samudâcarati* in dieser Bedeutung nicht bloß im buddhistischen Sanskrit; aber *samudâcarati* 'das Wort an jemand richten' dürfte sonst nicht vorkommen.

Auffällig ist die Erklärung des dritten, ohne Zweifel buddhistischen Wortes *saṃgaṇikâ* mit *apratirûpakathâ* 'unvergleichliche Erzählung' (Böhlingk), 'incomparable, i. e. unanswerable, speech' (Goldstücker). Aber vielleicht ist die Zusammensetzung nicht als Karmadhâraya, sondern als Tatpurusha zu fassen. Vgl. Childers unter *saṃgaṇikâ*. Belege für *saṃgaṇikâ* aus buddhistischen Sanskritwerken gibt Böhlingk im kürzeren Wörterbuche, wo das Wort mit 'gesellschaftlicher Umgang' übersetzt wird.

*choraṇa* bedeutet das Verlassen, Aufgeben. Es ist möglich, daß sich das Nomen *choraṇa* nirgends nachweisen läßt. Aber das ist gleichgültig. Purushottama überliefert an unserer Stelle das Verbum *chorayati* (vgl. oben über *vihethana*: mit der Aufführung von Verbalformen befassen sich die Koça bekanntlich nicht); in *choraṇam parityâgaḥ* haben wir nur eine eigentümliche Ausdrucksweise für *chorayati parityajati*. Dieses Verbum *chorayati* läßt sich mit den Bedeutungen 'verlassen, aufgeben, schleudern, werfen' u. s. w. im buddhistischen Sanskrit nachweisen. Vgl. z. B. Divyâvadâna. Aus der Mahāvvyutpatti führe ich an *choritâ* 130, 7 (unter den '*nisrjâparyâyâḥ*'); an dreizehnter Stelle in demselben Kapitel steht *parityâga*); *chorayishyâmaḥ* 263, 72 f. 104 f.

Endlich mache ich aufmerksam auf das lange verkannte *saced* Trik. III, 4, 3, Mahāvvy. 225, 38. Diese Partikel, die ja allerdings im buddhistischen Sanskrit sehr häufig vorkommt, vermist man ungern im Index zum Divyâvadâna. Siehe Bendall im Journal of the Royal Asiatic Society, N. S. XII p. 293. Die von mir in Bezzenbergers Beiträgen X, 127 aus dem Pûrṇâvadâna angeführte Stelle steht Divyâvad. p. 38, 10.

Ich schließe diese Anzeige von Minajews Buche mit dem Wunsche, daß die versprochene Uebersetzung der Mahāvvyutpatti bald erscheinen möge.

Rudolf Schubert, Geschichte des Agathokles. Breslau, Köbner, 1887. 210 S. 8°. Preis 5 M.

»Wer hat nicht aus der Geschichte gelernt«, sagt Polybios, »daß Agathokles der Tyrann von Sicilien, nachdem er bei seinen ersten Unternehmungen und der Aufrichtung seiner Herrschaft die ärgsten Grausamkeiten verübt hatte, sich alsdann, sobald er glaubte die Herrschaft über Sicilien fest begründet zu haben, als den mildesten und gemäßigsten aller Herrscher zeigte«<sup>1)</sup>. Wir können umgekehrt fragen: wer weiß etwas davon? In unserer Ueberlieferung erscheint Agathokles als ein verwegener Abenteurer, der alle, die seinen persönlichen Zielen im Wege stehn, rücksichtslos abschlachten läßt, der zwar durch seine große Begabung und Gewandtheit gewaltige Erfolge erringt, aber überall doch nur von gemeiner Herrschsucht getrieben ist. Dem gegenüber beruft sich Polybios auf das Urtheil des älteren Scipio, der Agathokles und Dionysios I. als »die bedeutendsten und bei der größten Kühnheit dennoch besonnenen Staatsmänner«<sup>2)</sup> bezeichnet haben soll.

Welche Aufgaben einer Geschichte des Agathokles gestellt sind, ist in diesen Aeüßerungen angedeutet. Es gilt, eine der interessantesten Persönlichkeiten des Altertums verständlich zu machen, zu zeigen, welcher Art die Verhältnisse waren, die ihm ermöglichten, sich aus untergeordneter Stellung zum König von Sicilien emporzuschwingen, die großen Grundgedanken seiner Politik klarzulegen, von seiner Regierung im Innern, soweit die hier fast völlig versagenden Quellen es gestatten, ein Bild zu entwerfen. Keine dieser Aufgaben hat der Verf. der vorliegenden Schrift auch nur angegriffen, ja es scheint, als habe er keine Ahnung davon, daß sie überhaupt gestellt werden können. Es ist äußerst bezeichnend, daß die beiden eben angeführten Stellen des Polybios bei ihm nirgends vorkommen, daß man durch diese ganze Schrift vergeblich nach irgend welcher Charakteristik des Agathokles, nach einem Wort über seine innere Politik sucht<sup>3)</sup>. Von den beiden Stellen Diodors, die darüber

1) IX, 23 *τίς γὰρ Ἀγαθοκλέα τὸν Σικελίας τύραννον οὐχ ἰστόρηκε διότι δόξας ὀμώτατος εἶναι κατὰ τὰς πρώτας ἐπιβολὰς καὶ τὴν κατασκευὴν τῆς δυναστείας, μετὰ αὐτὰ νομίσας βεβαίως ἐνδεθέσθαι τὴν Σικελιωτῶν ἀρχὴν πάντων ἡμερωτάτος δοκεῖ γεγονέναι καὶ πρότατος;* Polybios beruft sich auf Agathokles und den letzten Kleomenes, um Hannibals Charakter und Auftreten zu erklären.

2) *πραγματικωτάτους ἀνδρας καὶ σὺν νῆϊ τολμηροτάτους,* Polyb. XV, 35.

3) Daß man aus den Münzen mancherlei lernen kann, weiß der Vf. hier so wenig wie früher in seiner Schrift über die Könige von Lydien. Die einzige Stelle, an der er von ihnen spricht, ist so charakteristisch, daß ich sie hierher setze: (S. 157) »Wir haben übrigens noch Münzen, welche die Aufschrift *Ἀγαθοκλέος βασιλέος* tragen. Sie sind abgebildet bei Graesse, Handbuch der alten Numismatik, Leipzig 1854, Tafel 15 und 47 [das ist wohl das einzige numismatische Werk,

handeln und die Worte des Polybios einigermaßen erläutern, wird die eine, welche den Wandel des A. nach seiner Usurpation und sein mildes und vorsorgliches Regiment charakterisiert (XIX 9), kaum berührt, die andere, welche ihr zur Bestätigung, dient (XX 63) gar für wertlose Erfindung erklärt; denn daß A. als Tyrann noch Volksversammlungen abgehalten habe und daß er dabei stets ohne Leibwache erschienen sei, hält Schubert für undenkbar, das letztere wäre »ziemlich gleichbedeutend gewesen mit Selbstmord«! (S. 174). Die 17 letzten Jahre des Agathokles (305—289), in denen er unangefochten auf dem Throne saß, um, auch hier die Gedanken des älteren Dionys wieder aufnehmend, in Unteritalien und am Adriatischen Meer festen Fuß zu fassen, zugleich auch mit den makedonischen Machthabern Beziehungen zu knüpfen suchte, werden auf ein paar Seiten abgemacht, und die Unternehmungen des Königs als Versuche erklärt, die ihm feindlichen Oligarchen überall zu stürzen und ihnen jede Zufluchtsstätte zu entziehen.

Noch trauriger ist die Darstellung der Erhebung des Agathokles. Wollte der Verf. dieselbe verstehn, so mußte er schildern, welche Verhältnisse Timoleon in Sicilien geschaffen hatte, wie sein Werk nach seinem Tode überall zusammenbrach, der Kampf der Reichen und der Armen, der sich, wie es scheint, mit dem Gegensatz der Alt- und Neubürger nahe berührte, überall aufs neue ausbrach, die einzelnen Städte sich gegenseitig befehdeten und die Karthager dadurch in der Lage waren, die Schiedsrichter des Landes zu spielen. Er mußte den Versuch machen, die Lücke, die hier in unserer Ueberlieferung klafft, auszufüllen, er mußte den Gang der Ereignisse, soweit er uns bekannt ist, chronologisch zu fixieren suchen. Nichts von alle dem geschieht; nicht einmal wie weit die Macht von Karthago und von Syrakus sich erstreckte, sagt uns der Verf., der Leser mag es erraten oder anderswo nachsehen. Schubert beschränkt sich darauf, die Vorgeschichte des Agathokles nach den Quellen zu erzählen und quellenkritisch zu zerlegen. Dabei hat er, was mit Vergnügen anerkannt werden soll, ein paar ganz richtige Bemerkungen gemacht. Aber wer den geschichtlichen Hergang kennen lernen will, wird doch besser thun den Diodor zu lesen, als sich auf Schubert zu verlassen; denn ohne es zu ahnen hat dieser gerade an den wichtigsten Stellen seine Vorlage recht gründlich verfälscht. Diodor erzählt, daß in Syrakus die oligarchische Herrschaft, an deren Spitze Sosistratos stand, gestürzt und dieser mit seinem Anhang verjagt, Agathokles aber (und die übrigen welches der Vf. kennt.] Ein Portrait des A. ist auf ihnen leider nicht überliefert«. Das ist alles. Nicht einmal, daß es auch Münzen mit dem Namen des A. ohne den Königstitel gibt, erwähnt er.

verbannten Demokraten) aus der Verbannung zurückgerufen wurde<sup>1)</sup>. Nach Schubert dagegen »gelingt es dem A. den Sturz des Herakleides und Sosistratos herbeizuführen und für sich und seinen Anhang die Rückkehr zu erzwingen«, dann erst stellt er die Demokratie wieder her und schickt die Gegner in die Verbannung (S. 38). In ganz ähnlicher Weise wird auf S. 44 Diodors Bericht XIX, 5 über die Erhebung des Akestorides verdreht. Während wir bei Diodor sehen, wie A. allmählich zu immer größern Bedeutung gelangt, macht Schubert ihn von Anfang an zum Führer der Demokraten und überläßt es dem Leser sich zurechtzulegen wie der junge Mann von unbedeutender Herkunft<sup>2)</sup> mit einem Schlage die angesehenste Persönlichkeit von Syrakus geworden ist.

Die Worte des Polybios über Agathokles' Regierung lassen sich ziemlich wörtlich auf Augustus übertragen. Wie dieser steht Agathokles am Ende einer Epoche fortwährender Revolutionen, wie dieser hat er seine Herrschaft begründet, indem er die Gegner kaltblütig und rücksichtslos vernichtete; wie dieser tritt er auf als Führer und Vollender der Demokratie. Aber nicht nur, daß er in weit kleineren und daher weit schwankenderen Verhältnissen steht, nicht nur, daß sein Reich mit seinem Tode zusammenbricht, unterscheidet ihn von dem Begründer des Principats; seine geschichtliche Aufgabe war eine ganz andere. Seit den Zeiten der athenischen Expedition war den Westgriechen die große Frage gestellt, ob es ihnen gelingen werde, sich dem stets gesteigerten Andringen der Nationalfeinde gegenüber, der Phöniker im Süden, der Italiker im Norden, als selbständige Macht zu behaupten. Ohne eine Zusammenfassung aller Kräfte, ohne eine Einigung der tief mit einander verfehdeten Gemeinden, ohne Unterdrückung des Parteihaders und des Klassenkampfes in den Städten war das Ziel nicht zu erreichen. Die herrschende republikanische Staatsform stand diesen Aufgaben ratlos und ohnmächtig gegenüber; Rettung konnte nur das Königtum bringen, die despotische Gewalt, welche sich über all die widerstrebenden Elemente erhob und dieselben zusammenzwängte. Freilich nur mit Hülfe eben der Fremden, die er bekämpfte, mit seinen Söldnern aus aller Herren Länder, und

1) Ich bemerke, daß diese Dinge spätestens etwa ins Jahr 325 gesetzt werden müssen; Agathokles ist darauf Jahre lang in Syrakus gewesen (*ποτὲ μὲν ἰδιώτης ὢν, ποτὲ δὲ ἐφ' ἡγεμονίας τεταγμένος* Diod XIX 4), und hat allmählich größern Einfluß erlangt, bis er durch Akestorides aufs neue verjagt wird.

2) Der Vf. möchte S. 31 am liebsten läugnen, daß Agathokles seines Zeichens ein Töpfer war. Er wird wohl auch in Abrede stellen, daß Kleon ein Gerber und Demosthenes ein Schwertfeger war. Aber Agathokles hat sich selbst bei Tafel seines Gewerbes gerühmt und erzählt, daß er kunstvolle Vasen zu verfertigen gelernt hatte (Diod. XX, 63 und aus derselben Quelle bei Plut. apophth. Agath.). Nach Schubert S. 174 ist das freilich eine müßige Erfindung des Duris.

auch nur in beschränktem Umfange hat Dionysios I. sein Ziel erreichen können; aber er hat ein großes, mächtiges, Dauer verheißendes Reich geschaffen, das Karthago im Zaume hielt und am ionischen wie am tyrrhenischen Meere weithin gebot. Darauf beruht es, daß Dionys sich bewußt ist, mit all seinen Gewaltthaten und all seinen engherzigen Polizeimaßregeln dennoch ein sittliches Princip zu vertreten, dessen Bekenntnis er in den Namen seiner Kinder, in den Versen seiner Tragödien den Zeitgenossen ins Gesicht schleudert, denen es fast wie Gotteslästerung klingt.

Dionysios' Reich zerfiel, weil seine unfähigen Nachfolger es selbst zerstörten. Timoleons Versuch, die republikanischen Verfassungen und damit zugleich die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden wieder herzustellen, war zwar edel gedacht, aber politisch eine Thorheit. Auf Sicilien liegt seitdem die Entscheidung bei den Karthagern, in Italien breitet sich furchtbar schnell die oskische Nationalität gegen das große Griechenland aus, die Expedition Alexanders von Epirus scheitert nach kurzem Erfolge. Da tritt Agathokles auf. Unendlich schwieriger sind die Verhältnisse geworden, das Griechentum ist überall zurückgedrängt, die Macht Karthagos hat feste Wurzeln geschlagen, und mit ihrer Hülfe behauptet sich die besitzende Klasse, die oligarchischen Dynasten, ebenso wie Agathokles durch die Hülfe eines karthagischen Feldherrn zur Macht gelangt; die Besitzverhältnisse sind durch die zahlreichen Neugründungen und Ansiedlungen gründlich in Verwirrung geraten, die Insel wimmelt von italischen Söldnern. So hat denn Agathokles trotz weit größerer und genialerer Leistungen doch nie so viel erreichen können wie Dionys. Mit seinem Tode bricht sein Reich zusammen, und damit ist die Rolle der Westgriechen in der Weltgeschichte ausgespielt. Pyrrhos, der auszog, sie zu retten, hat weder in Italien, noch in Sicilien einen dauernden Erfolg erreichen können, und als es dann zum Entscheidungskampfe kam zwischen den Phönikern und den Italikern, hat das Griechentum keine Rolle mehr dabei gespielt.

So sehr die Stellung und die Schicksale des Agathokles denen des Dionys gleichen, so verschieden sind die beiden Persönlichkeiten. Agathokles gehört einer ganz anderen Zeit an. Er ist der Zeitgenosse der Diadochen, des Demetrios, des Pyrrhos. Diese Persönlichkeiten lernt man nur verstehn, wenn man sie mit den Gestalten der Renaissancezeit in Italien vergleicht. Die hohe Begabung, namentlich auch auf militärischem Gebiete, die Fähigkeit, in jeder Lage einen Ausweg zu finden, der völlige Mangel moralischer Empfindungen bei der Wahl der Mittel, die gewinnende Eleganz des äußeren Auftretens, das Streben nach Lebensgenuß in jeder Form, das rücksichtslose aufs Spiel Setzen der eigenen Persönlichkeit, der rasche Glückswechsel, der ungeahnte Er-

folg und der jähe Sturz aus schwindelnder Höhe, das alles charakterisiert diese Zeit nicht minder wie jene, nur daß die Kämpfe der Diadochenzeit sich auf einem weit größeren Hintergrunde abspielen als die der kleinen italienischen Dynasten. Nach jeder Richtung hin ist hier Agathokles typisch. Als Demagog, als Kriegshauptmann, als Bandit hat er die Krone zu gewinnen gesucht. Aus seiner belagerten Hauptstadt zieht er über See in Feindesland, und nachdem er hier die glänzendsten Erfolge errungen, bricht seine Macht zusammen; schon ist er bereit auf Syrakus zu verzichten, da gewinnt er das griechische Sicilien aufs neue und auf die Dauer. Kaltblütig hat er, selbst wenn wir die Zahlen noch so sehr reducieren, seine Gegner zu Tausenden abgeschlachtet, nicht Alter noch Geschlecht geschont, wo es ihm dienlich schien. Den Ophellas, der ihm zu Hülfe zog, überfällt er im eignen Lager und macht ihn nieder; als er Utica belagert, läßt er die gefangenen Feinde an die Belagerungsmaschinen binden, um so die Gegner zum Aufgeben des Kampfes zu zwingen. Aber für seine Person verschmäht er jeden Schutz, tollkühn setzt er im Kampfe sein Leben aufs Spiel. Im persönlichen Umgang setzt er den Herrscher bei Seite, hält joviale Zechgelage, bei denen er aber ein unbedachtes Wort eines Genossen wohl beachtet; wenn er zum Volke redet, bringt er durch seine Witze alle Welt zum Lachen, in den schwierigsten Lagen weiß er durch eine geschickt inscenierte Komödie seine Truppen zu bestimmen und zu besänftigen.

Wie die Menschen so die Litteratur. Die verschiedenartigsten Urteile werden über jede hervorragende Persönlichkeit gefällt; eine Fülle von Anekdoten, Schmutzgeschichten, dramatischen Schilderungen tritt uns entgegen, deren Zuverlässigkeit sich im einzelnen oft sehr schwer kontrollieren läßt, die aber in der Regel die Zeit und die Persönlichkeit vortrefflich charakterisieren. Auch Agathokles hat begeisterte Lobredner gefunden, so in seinem Parteigänger Kallias, auf den denn auch, wie Schubert im Anschluß an Ferrari annimmt, die Wundergeschichten von seiner Geburt zurückgehn — auch in der Renaissance-litteratur finden sich ganz ähnliche Dinge. Aber zur Herrschaft gelangt ist über ihn das Urteil des Timaios, des verbissenen, klatschsüchtigen, abergläubischen, grundgelehrten Historikers. Er hatte vor Agathokles fliehen müssen, und nun ist ihm kein Verbrechen, kein Laster schlimm genug, als daß er es ihm nicht zuschriebe. Ein gemäßigteres Urteil hatte, wie es scheint, Duris, ein in seiner Zeit sehr viel gelesener Schriftsteller, der unter anderem Agathokles' Thaten in fünf Büchern beschrieben hat.

Wer die allgemeinen Verhältnisse, wie sie hier kurz skizziert sind, nicht begriffen hat, wird auch in der Einzeluntersuchung — und diese bildet, wie schon erwähnt ist, ausschließlich den Inhalt des Schubert-

schen Buchs — leicht zu Misgriffen kommen. Manches hat der Verf. richtig erkannt, so z. B., daß A. nicht an Gift, sondern am Kieferkrebs gestorben ist. Am wertvollsten ist der Nachweis, daß bei Diodor in vielen Stücken — allerdings scheint mir Sch. manche zusammenhängende Erzählung mit Unrecht auseinander zu reißen — Duris vorliegt <sup>1)</sup>, während Timaios unvermischt bei Justin erhalten ist. Das Kriterium, an dem Duris zu erkennen ist, hat der Verf. im allgemeinen richtig bezeichnet <sup>2)</sup>: eine sehr lebendige dramatische Schilderung der einzelnen Vorgänge. Rühmte sich doch Duris selbst, darin seine Vorgänger, wie Ephoros und Theopomp, weit zu übertreffen. Aber was für Folgerungen zieht der Verf. daraus! Er denkt sich Duris als einen Stubengelehrten, der seine dramatischen Studien — er hat über die Tragödie wie über andere Zweige der Kulturgeschichte geschrieben — durchaus auch in der Geschichtsschreibung habe anbringen wollen. In Folge dessen hält sich Sch. nicht nur für berechtigt, alle derartigen Erzählungen zu streichen, sondern sucht auch nachzuweisen, daß sie in sich haltlos und absurd seien. Mit besonderem Haß verfolgt er die Angaben des Duris über Kostüme und schauspielerisches Auftreten. Wenn z. B. erzählt wird, daß Agathokles einmal seinen Gegnern, die ihn ermorden wollen, dadurch entgeht, daß er einen Sklaven mit seinen Kleidern ausstaffiert, oder daß er nach der Niedermetzlung der Oligarchen in der Volksversammlung erklärt, er lege sein Amt als Oberfeldherr in die Hände des Volks zurück, und dabei sich sein Kriegsgewand vom Leibe reißt und ein Bürgerkleid anlegt, oder daß er eine Meuterei dadurch beschwichtigt, daß er sein Purpurgewand ablegt und in dürftiger Kleidung vor den Truppen erscheint, so sind das nach Schubert alberne Erfindungen des Duris. Und wenn erzählt wird, daß, als Agathokles nach seiner Landung seine Flotte in Brand steckt und nun die Flamme hoch aufschlägt, die Trompeten schmettern und das Heer das Kriegsgeschrei erhebt, so ist das nach Schubert »unsinnig«. Kommt nun gar irgendwo eine Liebesgeschichte oder eine Kriegslist vor, so geht es dem armen Duris vollends schlecht.

1) Ich glaube, es wird sich herausstellen, daß Duris auch für die Alexander-geschichte Diodors Quelle ist (das hat neuerdings auch Nissen vermutet) und auf ihn überhaupt die bei Diodor Justin und Curtius vorliegende Vulgata über Alexander zurückgeht, die man gewöhnlich, aber mit Unrecht, aus Klitarch ableitet.

2) Nur sollte der Verf. darunter nicht die Anwendung von Trompetensignalen nennen. Dieselben finden sich vielmehr bei Diodor gleichmäßig in der griechischen, römischen, sicilischen, hellenistischen Geschichte und gehören somit zu dem ziemlich beschränkten eigenen Phrasenapparat Diodors. — Es würde sich übrigens sehr lohnen, den letztern einmal eingehender zu untersuchen und auf diesem Wege festzustellen, was Diodor aus eigenen Mitteln zu seinen Quellen hinzugethan hat.



Schubert hat eben hier den Charakter der Zeit wie des Schriftstellers völlig verkannt. Duris stand, anders als Timaios, mitten im Leben, er war selbst Tyrann von Samos, und wußte was möglich war und was nicht. Wo er wie in seiner Geschichte von Samos seine Manier auf ältere Begebenheiten anwendet, hat er arg gestündigt — wie er z. B. die purpurne Admiralfolge, mit der Alkibiades in den Peiraieus einfuhr, in ein Zeichen seiner Ueberhebung umwandelt, und den samischen Krieg natürlich wie den peloponnesischen durch Aspasia angezettelt sein läßt. Aber die Diadochenzeit liebte und verlangte große Effekte und glänzende Schaustellungen nicht nur in der Litteratur, sonderu auch im Leben, und daß Agathokles darin keinem andern nachstand, ist zweifellos. Wenn also einzelne der angeführten Erzählungen von Duris weiter ausgemalt sind, so sind sie jedenfalls aus dem Charakter der Situation und der handelnden Persönlichkeit heraus geschildert.

Es ließen sich noch zahlreiche Beispiele dieser Art von unberechtigter Kritik anführen, z. B. die Art, wie die dramatische Erzählung Diod. XX 16 ohne jeden stichhaltigen Grund für unmöglich erklärt wird (S. 122). Doch genügt das angeführte. Im übrigen will ich nur noch erwähnen, daß der Verf. mit Unrecht die Niederlage des A. an der Himera ins J. 311 setzt, ein Jahr vor die Fahrt nach Afrika, als deren Datum der August 310 feststeht. Beide Ereignisse sind, wie aus Diodors Text hervorgeht, rasch auf einander gefolgt. In welcher Weise Diodor die Begebenheiten unter die einzelnen Jahre verteilt hat, ist für uns völlig gleichgiltig; die erste Operation, welche der Kritiker bei Diodor vorzunehmen hat, ist, daß er die auseinandergerissenen Stücken seiner Vorlage einfach wieder an einander fügt.

Ich schließe mit der Bemerkung, daß der Verf. S. 116, um die Thatsache, daß die Karthager nach dem Siege des A. in Afrika dem Kronos ein großes Kinderopfer darbringen, »weniger befremdend erscheinen zu lassen«, es für angebracht hält, »daran zu erinnern, daß auch die Athener zur Zeit des peloponnesischen Kriegs in ganz ähnlicher Weise um die Versöhnung des Apollo bemüht gewesen sind. Sie sahen in dem Auftreten der Pest einen Beweis dafür, daß Apollo erzürnt sei, und nahmen, um ihn wieder zu versöhnen, die Reinigung der Insel Delos vor«. Das ist allerdings eine schlagende Erläuterung eines sonst ganz unverständlichen Vorgangs.

Breslau.

Eduard Meyer.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
 Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23.

1. November 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*

---

Inhalt: Lindner, Die Veme. Von *Luschin v. Ebengreuth*. — Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Hermann und Jastrow. VI. Von *v. Below*. — *Bourgeois, Neuchatel et la Politique Prussienne en Franche-Comté*. Von *Heigel*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Lindner, Theodor, Die Veme. Münster und Paderborn, Ferdinand Schöningh. 1888. XII und 668 S. 8°. Preis 12 M.

Ueberblickt man den Entwicklungsgang der deutschen Rechtsgeschichte in unserem Jahrhundert, so wird man gewahr, daß der Fortschritt auf diesem Gebiete teils auf der Wahl neuer Ausgangspunkte für die Untersuchung, teils auf der Verwertung von solchen Quellen beruht, denen man früher geringere Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Einer Periode der »einseitigen Auffassung des ältern Rechts vom Standpunkt des sächsischen« folgte als Rückschlag die Erkenntnis der Eigentümlichkeiten des schwäbisch-bairischen Rechts, hierauf der Versuch all diese Besonderheiten nur als Modifikationen eines dritten Gemeinsamen gelten zu lassen. Auf der andern Seite sehen wir, daß für den Aufbau der Rechtsgeschichte vorerst der ergiebige Inhalt der Rechtsbücher benützt wurde, welcher eine vergleichsweise schnelle und gerundete Darstellung ermöglichte. Als jedoch der Kreis der Erkenntnisquellen des alten Rechts sich rasch vergrößerte, Zweifel an der Verlässlichkeit des verwendeten Materials entstanden, und selbst Herrn Eikes von Repgow Ansehen durch die Kritik erheblich gemindert wurde, mußten von den Forschern zur Sicherung ihrer Ergebnisse immer mehr die in den Urkunden zerstreuten Zeugnisse thatsächlicher Rechtsübung berücksichtigt werden. Daß der heute eingeschlagene Weg um vieles mühsamer ist als der frühere ist eben so unlängbar, als der verblüffende Schluß, zu dem

man oft gelangt. So hat denn auch die Auffassung vom Wesen und der Wirksamkeit der Veme innerhalb hundert Jahren eine überraschende Wandlung erfahren. Wohl wußte man seit Kopp und Eichhorn, daß die dichterische Phantasie die Heimlichkeit der Veme mit Schrecknissen umgeben hatte, welche in Wirklichkeit fehlten. Noch immer hielt man aber den Glauben fest, die Vemgerichte seien in furchtbaren Zeiten ein zwar furchtbares aber heilsames Mittel gegen Gewaltthat gewesen. Gleichwohl ist auch diese Annahme irrig, wie der neueste Forscher auf diesem Gebiet in gründlichen Ausführungen darthut.

Vorarbeiten zu einer Geschichte des deutschen Reiches im 15. Jahrh. hatten bei Lindner Bedenken erregt, ob Ursprung und allmähliche Entwicklung des Instituts der Veme bisher richtig erfaßt worden seien. Einmal bei der Untersuchung kam er allmählich immer tiefer in die Dinge hinein, bis er sich endlich entschloß, von Grund auf neu aufzubauen und nur seine Ergebnisse darzulegen, weil es ihm unmöglich erschien, auf die Meinungen der früheren Forscher eingehende Rücksicht zu nehmen. So hat er sich auf Widerspruch gegen andere Ansichten nur an jenen wenigen Stellen eingelassen, wo dies unumgänglich notwendig war, was freilich zur Folge hatte, daß Lindners Arbeit, so gründlich sie ist, keine abschließende wurde. Doch hat er die Ergebnisse, zu welchen er im Verlaufe seiner mühsamen Forschung gelangte, auf S. XIII—XXIV der Einleitung dem eigentlichen Werk vorangestellt.

Dieses zerfällt in fünf Bücher, von welchen das erste die Freigrafschaften und Freistühle, das zweite die Rechtsquellen, das dritte die Freigerichte, das vierte den Uebergang und die Entwicklung, das fünfte das Gerichtsverfahren behandelt. Einige Urkunden, ein Verzeichnis der Freigrafen und ein Orts- und Personenverzeichnis füllen den Rest des Buches (S. 627—668). Das erste Buch ist weit aus am umfänglichsten geraten (S. 1—198). Da nur wenige und meist jüngere Aufzeichnungen vorhanden sind, welche über den Umfang und die Stühle der einzelnen Freigrafschaften zusammenfassend berichten, so mußte sich der Verfasser zu dem mühsamen Versuche entschließen aus einer unzähligen Menge von gedruckten und ungedruckten Urkunden ein möglichst vollständiges Bild mosaikartig zusammenzustellen. Mit vielen Schwierigkeiten hatte er dabei zu kämpfen: Die Freistühle änderten oft ihre Herren oder wurden aufgeteilt und wieder neu zusammengelegt, die Gerichtsplätze waren nicht immer feste Dingstätten, sondern wechselten, zumal es genügte, daß das Verfahren überhaupt auf der Königsstraße geschah. Endlich haben auch einzelne Freigrafen ein so wanderndes Leben ge-

führt, daß es sich kaum mehr bestimmen läßt, welcher Freigrafschaft sie eigentlich angehörten. Deshalb hat Lindner lieber den Stoff nach größern geographischen Gruppen geordnet, statt die einzelnen Freigrafschaften durch scharf abgrenzende Ueberschriften von einander zu sondern. So behandelt er zuerst die Freigrafschaften im Bistum Münster, dann jene im westfälischen Teile des Erzstiftes Köln, ferner jene in den Bistümern Paderborn, Osnabrück und Minden und endlich die Freistühle außerhalb Westfalens und Engerns. Mit dem letzten Nachweise wendet er sich gegen die herrschende Ansicht, welche die Freigerichte ausschließlich für die rote Erde in Anspruch nahm, mit Unrecht, da es urkundlich feststeht, daß die Ermächtigung zu solchen seit K. Karl IV. auch auswärtigen Landesherren (wie den Bischöfen von Utrecht und Hildesheim, den Städten Deventer und Köln u. s. w.) erteilt wurde. Doch ist zuzugeben, daß dergleichen Freistühle zu keiner Bedeutung gelangten, und daß das kaiserliche Privilegium, das sie verlieh, oft ungenutzt verblieb. Das zweite Buch (S. 199—303) beginnt mit der Beschreibung der wichtigsten Handschriften, welche vom Verfasser benutzt wurden. Es sind 23 an Zahl, von welchen sich 5 im Stadtarchiv zu Soest befinden, je 3 werden in den Archiven beziehungsweise in den Bibliotheken von Münster, Wolfenbüttel und München, je zwei zu Osnabrück und im germanischen Museum zu Nürnberg nachgewiesen. Die übrigen fünf verteilen sich auf die Archive zu Brakel, Koesfeld, Wiesbaden und Wertheim und auf die Bibliothek zu Darmstadt. Eine vierundzwanzigste Handschrift aus Steiermark ist dem Verfasser unbekannt geblieben. Sie befindet sich im fürstbischöflichen Archive zu Marburg an der Drau im s. g. Codex episcopi Heinrici, und stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts<sup>1)</sup>.

Die Quellen des Vemerechts sind verschiedener Natur. Neben solchen amtlichen Ursprungs, wie es die Soest-Dortmunder Kapitelbeschlüsse von 1430, die Arnsberger und die s. g. Reformation Friedrichs III. von 1442 sind, stehn die Ruprechtschen Fragen von 1408, welche die Auffassung der wenigen auf Befehl des Königs befragten Freigrafen wiedergeben. Noch andere sind völlig privaten Charakters: Aufzeichnungen um Freigrafen und Freischöffen über den Gang und des Verfahren des Gerichts zu belehren. Später wurden mehrere von ihnen vereinigt, die Zusammensteller fügten noch anderweitig Entlehntes oder Eigenes hinzu, und so bildeten sich die s. g. Rechtsbücher, deren Wert für die richtige Erkenntnis der Veme na-

1) Vgl. die Inhaltsangabe dieses 1384 durch Bischof Heinrich Chrapf von Lavant angelegten und im 15./16. Jahrh. fortgesetzten Kopialbuchs im 4. Jahrgang der Beiträge z. Kunde steierm. Geschichtsquellen (Graz 1867) S. 143 ff.

türlich ein verschiedener ist, je nachdem die Bearbeiter sich enger an die amtlichen Quellen oder die thatsächliche Uebung anschlossen, oder daneben ihre persönliche Meinung mehr zur Geltung brachten. Insbesondere ergab eine eingehende Ueberprüfung dreier Sammelhandschriften der Wolfenbüttler, der Koesfelder und der Wiesbadner, daß dieselben völlig unabhängig von einander entstanden sind, denn ihr Inhalt deckt sich nur teilweise, und was sie gemeinsam aufweisen, ist in jeder anders geordnet und steht an verschiedener Stelle. Daraus folgt, daß die gemeinsamen Kapitel jedes für sich entstanden sind und einzeln vorhanden waren, und daß demnach auch aus dem Ganzen, welches die Rechtsbücher darstellen, die Bestandteile sich aussondern lassen, wie dies der Verfasser auch unternommen hat.

Erst spät fieng man an, über die Rechtsbräuche und Gesetze der Veme Aufzeichnungen zu machen. Die frühest datierten sind die Ruprechtschen Fragen von 1408, sie dürften aber auch von keinem der undatierten Stücke an Alter übertroffen werden. Denn nur ein Druckfehler hat die Anfrage des Johann Abel Richter zu Geseke an den Stadtschreiber Albert zu Dortmund in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts versetzt (S. 294), und die Dortmunder Rechtsbelehrung auf S. 291, welche nach den Namen der Freigrafen in die Jahre 1399—1415 fällt, wird von Lindner selbst für jünger als die Ruprechtschen Fragen erklärt. Erst das Kapitel von Soest-Dortmund 1430 brachte Stätigkeit in das Vemerecht, erst nach dem Arnberger Kapitel wurden die Fragen nebst ihrem Anhang zu einem niederdeutschen Rechtsbuch umgeschaffen. Nun entwickelt sich schnell eine reiche Litteratur, welche sich hauptsächlich darauf richtet, die einzelnen Rechtsbelehrungen, Weistümer und dgl. zu sammeln und mehr oder minder einheitlich zu verarbeiten. Auffallend ist dabei der verhältnismäßig große Anteil des westlichen und südlichen Deutschland, wie denn aus diesem Grunde, neben der ins Jahr 1428 zurückreichenden Abschrift der Ruprechtschen Fragen für den Tiroler Minnesänger Oswald von Wolkenstein, unstreitig auch die Arnberger Reformation im Kopialbuch der lavanter Bischöfe (Kärnten-Steiermark) Erwähnung verdient.

Das dritte und vierte Buch behandeln die Verfassung der Vemegerichte in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Zuerst wird die Bedeutung des Wortes *Veme* erörtert und diesem eine spezifisch-juristische Bedeutung abgesprochen, da es nur allgemein »Gesellschaft, Genossenschaft, Verband« bedeute. Seit dem Jahre 1227 werden *scabini qui vulgo dicuntur vimenoth*, Vemegenossen, in den Urkunden erwähnt, das Wort *Veme* hingegen erscheint selbständig erst 1251,

der früheste Schriftsteller, welcher des Gerichts gedenkt, ist Heinrich von Herfold, welcher um 1350 berichtet, wie Karl d. Gr. *legem secreti iudicii quod illius patrie lingua veme dicitur* erlassen habe. Uebrigens war das Wort bis in den fernen Osten hin verbreitet und zwar nicht infolge Entlehnung, sondern als ureigener alter Besitz der Sprache, zumal zur Bezeichnung der Landfrieden.

Die Frage, wie es kam, daß auf einem ziemlich eng begrenzten Gebiete altsächsischen Bodens sich die Vemeerichte als eine Form bildeten, welche den übrigen Teilen des Reichs, namentlich auch dem übrigen Sachsen fehlte, obgleich die ursprüngliche Grundlage überall die gleiche gewesen sei, beantwortet Lindner mit dem Hinweis, daß in den Gegenden, in welchen die Vemeerichte auftreten, der Königsbann zwar in einer abgewandelten, aber doch alten Gestalt lebendig geblieben sei (S. 318).

So viel wir wissen, schreibt er, stand den sächsischen Herzögen bis auf Heinrich den Löwen nicht das Recht zu, den unter ihnen sitzenden Grafen die Grafschaft zu verleihen, sondern nur dem Könige. Die Herzoge aber hatten selbst zahlreiche Komitate inne, mit welchen sie andere beliehen, gerade wie es die Bischöfe mit den ihnen von den Königen geschenkten Grafschaften thaten. So bildeten sich neben den alten Grafengeschlechtern von Arnberg, Altena, von Ravensberg u. s. w. neugräfliche Geschlechter, wie man sie gut bezeichnet hat. Bei ihnen trat also ein Zweifaches ein: wenn sie die Grafschaft und die damit verbundenen Gerichte ausüben wollten, mußten sie belehnt sein vom Herzoge oder Bischofe und außerdem den Gerichtsbann vom Könige einholen, während die alten Geschlechter diesen zugleich mit der Belehnung vom Könige erhielten. Uebte der Graf nicht selbst die Gerichtsbarkeit aus, so mußte für seinen Vertreter gleichfalls erst der Bann vom Könige erwirkt werden. Nun hatten sich aber im Lauf der geschichtlichen Entwicklung, namentlich durch das Immunitätswesen, gesellschaftliche Zustände herausgebildet, welche auch auf die Gerichtsverfassung zurückwirkten, die Grafschaft enthielt gewissermaßen zwei Teile: das Gericht über die Freien und die s. g. Gografschaft, das Gericht über die Landsassen u. dgl. (S. 319). Lindner betrachtet es als sicher, daß der Erzbischof von Köln vor dem Sturze Heinrichs des Löwen in Westfalen nur Gografschaften, keine eigentlichen Grafschaften besaß, und daß der Gograf zur Zeit da wir von ihm zuerst hören (Ende 12. Jahrh.) bereits Blutgerichtsbarkeit übte. Mochte übrigens der Gograf gewählt oder ernannt werden, das Gogericht mit seinem Nutzen gehörte einem Herrn, welcher den Gografen dem Herzoge vorschlug. Je nachdem Grafschaft und Gografschaft in einer Hand

vereinigt blieben oder an verschiedene Herren kamen, wurden die Verhältnisse anders. Hauptsächlich aus der Gografschaft ist in Westfalen die Landeshoheit erwachsen. Die Grafschaft bildete sich zur Freigrafschaft um, oder, wie richtiger zu sagen ist, aus der alten Grafschaft scheidet als eine selbständige Neugestaltung die Freigrafschaft aus mit beschränkten Rechten. Dem entspricht auch die eigentümliche Bezeichnung der »krummen Grafschaft«, welche bisher noch keine rechte Deutung gefunden hatte: Krumm als Gegensatz von Gerade bezeichnet das vom richtigen Verhältnis abweichende, die »krumme Grafschaft« ist mithin nicht das, was man sonst unter Grafschaft versteht, sondern nur ein Teil oder eine Abart derselben (S. 323). Die geringern Inhaber der Grafschaften konnten, wenn sie ihr erworbenes Recht verwerten wollten, des Königsbannes nicht entbehren, den sie für sich oder für die Personen einholen mußten, denen sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen wollten (die Freigrafen). Dadurch blieb der alte Königsbann, die Verbindung mit König und Reich bestehn, und das ist die wesentliche Grundlage der späteren Veme. Als später einzelne Fürsten, wie die Bischöfe von Minden und Hildesheim, es versuchten die außer Uebung gekommene Belehnung ihrer Freigrafen durch den König wieder einzuführen, da widersetzten sich dem die westfälischen Fürsten, namentlich der Erzbischof von Köln, und erreichten, daß die lediglich durch die geschichtliche Entwicklung entstandene Anschauung, die Freigrafschaft sei etwas ihren Landen eigentümliches, die Anerkennung eines Rechtssatzes erfuhr. Diese Bewandnis habe es mithin mit der Behauptung, daß die Vemegerichte einzig auf roter Erde entstanden seien.

Schon bei dieser Gelegenheit kommt es zu Auseinandersetzungen mit landläufigen Ansichten, welche zu jenen des Verfassers im Widerspruch stehn. Da ist es nun merkwürdig, wie zwei Forscher völlig unabhängig von einander zum nämlichen Ergebnis gelangen: daß die Rechtssätze des Sachsenspiegels keineswegs so unanfechtbar seien, als man gewöhnlich meint. Hat Zallinger in seiner Monographie über die Schöffenbarfreien durch mühsame Sichtung von Urkunden die Erkenntnis gewonnen, daß es zu Eikes von Repgows Zeiten keinen Stand der Schöffenbarfreien gab, so weist Lindner mit den gleichen Mitteln nach, daß die unbedingte Forderung des Sachsenspiegels: wer über Eigen und Schöffenbarfreie richten will, muß den Bann vom König selbst empfangen haben, den urkundlich beglaubigten Thatsachen ebensowenig entspricht (S. 325).

Auch die großherzogliche Gewalt der Kölner Erzbischöfe über Westfalen bestreitet Lindner. »Es ist unzweifelhaft, daß die be-

rühmte Gelnhausener Urkunde K. Friedrichs I. vom 13. April 1180, welche dem Kölner das Herzogtum verleiht im *episcopatus Coloniaensis et per totum Patheburnensem episcopatum* unter dem *episcopatus Coloniaensis* nur die Kölner Diöcese, nicht die Erzdiöcese verstehn kann. Ebenso ist es unzweifelhaft, daß die herzogliche Gewalt in den Bistümern Minden und Osnabrück den Anhaltinern übergeben wurde (S. 338). Mithin gab es zwei Herzöge von Westfalen, den Herzog von Sachsen und den Kölner Erzbischof, beide einander vollkommen gleichberechtigt, über beiden steht der König, und dieser ist der *summus dux Westfalie*, dessen die bekannte Arnsberger Urkunde vom J. 1338 gedenkt (S. 348). Ebensowenig wie das alte Herzogtum war auch das 1180 gebildete zur Erteilung des Königsbanns berechtigt. Das Verzeichnis des Kölner Marschallamtes aus den J. 1306—1308 erklärt im Gegensatz zur Gografschaft ausdrücklich: *judices dicti vrygreven auctoritatem judicandi immediate a rege recipiant*. Es konnte zwar der Erzbischof infolge seiner herzoglichen Stellung mancherlei Einfluß üben, z. B. den Vorsitz in jedem Freiding übernehmen, die Freigrafen zum Botding berufen u. dgl. Mehr als ein gewisses Oberaufsichtsrecht hat indessen er bloß in jenen Freigerichten besessen, welche ihm unmittelbar gehörten, und solcher gab es zu Anfang des 14. Jahrhunderts nur vier (S. 353/4). Eine analoge Stellung gewannen mit der Zeit auch die Bischöfe von Münster in ihrem Sprengel (S. 356).

Ob zugleich der Gerichtsherr Landesherr oder nur Inhaber der Freigrafschaft war, das machte keinen Unterschied, ihr Auftreten und ihr Recht waren gleich. Der Gerichtsherr schlug dem Könige den Freigrafen vor, dieser empfing den Königsbann und hielt sohin Gericht. Der spätere Satz, der Freigraf müsse echt und recht und frei sein von Vater und Mutter, mag in der Theorie gegolten haben, die Praxis nahm es anders: Die Freigrafen aus älterer Zeit, deren Stand erkundet werden konnte, sind entweder Knappen und Ministerialen oder Stadtbürger. Der Begriff der Freiheit hatte einen andern Inhalt gewonnen, freies Eigen war an keinen Stand gebunden und die Verfügung über dasselbe in keiner Weise durch den Stuhlherren oder Freigrafen beschränkt. Nur die Auflassung dieser Güter erfolgte meistens vor dem Freigericht (S. 366), allein es kam auch vor, daß zu solchem Zweck eine Oertlichkeit, wo gar kein Freistuhl stand, auf Wunsch der Parteien, denen sie gelegen war, als solcher erklärt wurde. Ende des 14. Jahrh. hören sogar die Uebertragungen von Eigengut vor dem Freigericht ganz auf. Nur eine bestimmte Art von Freigütern, die s. g. Freistuhlgüter, bei welchen das Obereigentum dem Stuhlherren gehörte, unterstanden ihnen



noch, aber deren Inhaber sind zinspflichtige Freie mit Erbpachtrechten. Diese verlieren durch den vom Stuhlherrn vollzogenen Verkauf ihrer Güter nicht ihre Freiheit, da sie persönlich nicht mit verkauft werden können, aber sie zahlen von ihren Gütern nicht mehr an den Stuhlherrn, sondern an den Käufer. Gelingt es diesem die Freien auszukaufen, so hat er den vollen Niesbrauch und entrichtet auch nichts an den Stuhlherrn. Der Unterschied zwischen dem zur Freigrafschaft gehörigen Freigut und dem nur in ihrem Bezirk liegenden freien Gut ist also ein sehr scharfer (S. 382). Schon diese Untersuchung läßt erkennen, »daß die Einteilung der Freiheit, wie sie der Sachsenspiegel gibt, in die drei Klassen der schöffenbaren Leute, der Pflughaften und der freien Landsassen für die Länder links der Weser nicht zutreffend ist« (S. 391). Die Ausdrücke *vriscепенbar*, *scheppenbar*, *scheppgeboren* u. dgl. bedeuten eben nichts anderes als einen gewöhnlichen Freien, oder Stuhlfreien oder Freischöffen, die Auszeichnung, welche der Sachsenspiegel der Schöffenbarfreien als einem besondern Stande beilegt, war in Westfalen unbekannt. Die freien Landsassen, zu welchen nach dem Herforder Stadtrecht auch die Stadtbürger gehörten, sind die Freien, *liberi*, welche als Schöffen und Zeugen der Freigerichtshandlungen auftraten, *qui vulgariter vriggen dicuntur*. Man kann demnach nicht sagen, wie das in der Regel geschieht, die Freigerichte hätten deswegen in Westfalen ihre eigene Stellung behauptet, weil sich hier die alte Freiheit und mit ihr das alte Kaisergericht länger erhalten hätte. Das Mittelalter hat die gegenteilige Vorstellung gehabt: *also sind noch mer egener lude in Westphalen dan in yenigem dele Dudesches landes*« (S. 394).

Die Freien des Freigerichts setzten sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Den Litones der Oberhöfe bei Soest gab Erzbischof Philipp I. im Jahre 1186 mancherlei Rechte u. a. *ut coram comite qui vrigreue dicitur sive advocato loco liberorum sententias proferant*. Zu den Freien treten auch die zahlreichen Freigelassenen, die Ministerialen und die Stadtbürger. Was aber die s. g. Stuhlfreien anbelangt, deren vornehmlichste Pflicht es war, das freie Gericht zu besitzen, so sind dies eben jene zinspflichtigen Freien, von welchen früher die Rede war. Sie haben einen vom Stuhlherrn abhängigen Besitz als erbliches Bauernlehen, über welchen sie nur mit dessen Erlaubnis verfügen dürfen, wie sie auch ihr persönliches Verhältnis nur mit jenes Einwilligung lösen können. »Eine merkwürdige Art von Freiheit ist in diesen zur Freigrafschaft gehörigen Leuten vertreten. Kein Wunder, wenn frühere Forscher sich mit ihr nicht abfinden konnten (S. 396).

Welcher Art war nun diese Gerichtsbarkeit? Daß die ehemaligen Grafengerichte den Blutbann übten, beweist noch nicht dessen Uebergang auf die Freigerichte. Sieht man auf die Zeiten vor Ludwig dem Baiern (da dessen Urkunde für Minden schon auf eine besondere Art krimineller Gerichtsbarkeit hinweist), so können sie dazumal die regelmäßige Blutgerichtsbarkeit über irgend welche Klassen der Bevölkerung nicht ausgeübt haben, sondern nur eine außerordentliche, aushelfende, deren Wesen zu bestimmen jedoch unmöglich ist. Denn die Freigerichte hatten aufgehört ein Gericht über Freie zu sein, sie wurden vielmehr zu einem Gericht von Freien, d. h. zu einem von s. g. Freien gehegten Gerichte. Desto besser sind wir über die andern Rechte der Freigerichtsbarkeit unterrichtet. Außer Verhandlungen über Eigen und Freigut, wird auch über Renten, Bestallung von Leibzucht, Seelgeräte, über Freiheit und Unfreiheit u. s. w. gehandelt. Echte und gebotene Dinge bestanden neben einander, doch sind die meisten Verträge, namentlich im 14. Jahrh. im gebotenen Ding vollzogen worden (S. 407). Beide waren, wenn sie Eigen, Königsstraße u. dgl. betrachten, offene Dinge. Dem offenbaren Freiding, das erst 1357 genannt wird, steht jedoch das heimliche entgegen, das schon fürs 13. Jahrhundert durch die Ausdrücke *judicium secretum, j. occultum* bezeugt ist.

Im vierten Buch (S. 410—528) beschäftigt den Verfasser der Uebergang der Freigerichte zu den Vemeegerichten und deren spätere Ausgestaltung. Bis über das 13. Jahrhundert hinaus besaßen die Kölner Erzbischöfe nur ein beschränktes Oberaufsichtsrecht über die Freigerichte in ihrem Herzogtum, während sie auf das Gerichtswesen in den andern westfälischen und engerischen Bistümern keinerlei Einfluß und Rechte hatten. Erst Erzbischof Wilhelm von Genep schlug aus politischen Gründen — um seine herzogliche Stellung im Lande zu befestigen und die mächtigen Landesherren in größere Abhängigkeit zu bringen — den neuen Weg ein, welcher fortan mit zäher Beharrlichkeit verfolgt, endlich zur Vorstandschaft über alle Freigerichte führte. Aus dem Privilegium König Karls IV. vom 18. Dec. 1353 erfahren wir, daß der Erzbischof damals zuerst die Behauptung vertrat, alle Freigrafenschaften in den Herzogtümern Westfalen und Engern hätten der Kölner Kirche von jeher gemäß der Herzogsgewalt gehört, so daß hier niemand Freigrafenschaften ohne Belehnung des Erzbischofs besitzen dürfe. Allein es vergiengen noch mehrere Menschenalter, ehe die Kölner Erzbischöfe jene Stellung wirklich erlangten, welche ihnen die herrschende Ansicht infolge einer *petitio principii* schon für die weit zurtückliegende Vergangenheit zuschreibt. Entscheidend wurde erst die 1422 vom König Sig-

mund dem Erzbischofe Dietrich als Herzog gegebene Vollmacht, alle Freigrafen in Westfalen an bestimmten Tagen zu versammeln und deren Handlungen zu prüfen. Weil die Ungehorsamen als Meineidige in des Königs und des Reiches Acht verfallen sollten, konnten jetzt vom Erzbischof mit Erfolg Kapiteltage berufen werden, durch welche Einheit und Ordnung in das Verfahren der heimlichen Gerichte kam, und jener recht eigentlich zum Mittelpunkt der Freigerichte wurde (S. 421). Doch war diese Berechtigung nur dem Erzbischof Dietrich persönlich gegeben, König Friedrich III. ernannte z. B., als Dietrichs Nachfolger mit dem Empfang der Regalien zögerte, 1467 den Grafen von Sayn zum Statthalter über die heimlichen Gerichte, und anerkannte den Anspruch des Kölners erst 1475 als von des Stiftes wegen für begründet (S. 426).

Der Erfolg der Vemegerichte beruhte auf der Anschauung, welche die Freigrafen vertraten und auch zur Geltung brachten, sie seien Reichsgerichte. Die Grundlage bildete der Königsbann, unter dem sie richteten. Obwohl dieses sie noch keineswegs zu Reichsgerichten machte — weil sonst alle Grafengerichte vor Ausbildung der Landesherrlichkeit es auch gewesen sein müßten — so hat doch die Thatsache, daß in Westfalen und in einigen Gebieten der Nachbarschaft die Freigrafen den Bann fortdauernd vom König unmittelbar einholten und dies von den sonstigen Zuständen im Reiche abwich, den Gedanken wachgerufen, da die Freigerichte Gerichte des Königs wären und dieser der Herr aller weltlichen Gerichte sei, so stünden sie auch über allen andern Gerichten und hätten das ganze Reich zum Wirkungskreis. Der Ursprung dieser Meinung reicht weit zurück, Lindner glaubt ihr Vorhandensein schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts annehmen zu dürfen (S. 428). Daß die Freigrafschaft nicht mehr die alte Grafschaft war, kam nicht weiter in Betracht, aber weil diese ein Reichslehen war, so faßte man auch die Freigrafschaft als solches. Unter den Begriff Reichslehen fiel teils die Gerichtsbarkeit allein, teils auch das Landgebiet, an welches sie geknüpft war, so steigerte sich die Verwirrung noch mehr. Allmählich gelten alle Stühle als Reichslehen, die einzelnen Stuhlherren haben aber sicherlich nicht alle die Reichsbelehrung wirklich erbeten und erhalten. So entstand das wunderliche Verhältnis, daß der Freigraf, der Diener vom König belehnt sein mußte, nicht aber der Gerichtsherr. Das Königtum hat an dieser Umgestaltung der Dinge wenig Anteil genommen, die Idee, daß die Freigerichte unmittelbar vom Könige ausflossen, wurde viel mehr von den Interessenten gepflegt, als von den Herrschern. Erst als die heimlichen Gerichte immer mächtiger emporkamen, wurde das Königtum genötigt,

sich mit ihnen näher zu beschäftigen. König Ruprecht ließ 1408 den in Heidelberg anwesenden Freigrafen eine Anzahl Fragen vorlegen, vor allem um die königlichen Gerechtsame festzustellen. Die erteilten Antworten weisen dem König einen nicht geringen Einfluß zu. Dem entsprechend handelte auch der König: er nahm die Gerichte hin als einmal bestehende Einrichtung, aber er wollte sie unter der königlichen Macht halten. Ganz anders wird dies unter Sigmund, der selbst Freischöffe wurde und von den Vemegerichten eine Stärkung der königlichen Gewalt erhoffte. So gelangt erst unter ihm die Veme zu ihrer ganzen Bedeutung und Entfaltung, und erhob nun den Anspruch das höchste Gericht im Reiche zu sein (1420). Allmählich wurde selbst dem König bange vor den Geistern, welche er entfesselt hatte. In den letzten Jahren seiner Herrschaft schlug er darum gegen sie einen ganz andern Ton an, und ebenso thaten es auch seine Nachfolger. Auf dem Reichstag zu Nürnberg 1438 wurden wichtige Vorschläge zur Verbesserung der Gerichte überhaupt, und namentlich der heimlichen erstattet. König Friedrich III. insbesondere gieng gegen die Veme in ganz klarer und rechtmäßiger Weise vor (S. 441). Er betonte vor allem die von ihm 1440 getroffene Reformation, und wies die Uebergriffe, welche sich 1470 bis zur Vorladung des Kaisers, des Kanzlers und der Beisitzer des Reichskammergerichts vor den Stuhl zu Wunnenberg steigerten, entschieden zurück, am kräftigsten aber wirkte er durch reichliche Privilegien, welche er gegen diese Gerichte erteilte, so daß deren Gewalt am Schluß seiner Regierung schon sehr gebrochen war.

In den folgenden Abschnitten (86—88) behandelt der Verfasser die Stellung der Veme zu den Landfrieden, ihre Beschränkung auf Westfalen und die Sage von Kaiser Karl d. Gr. und dem Papste Leo. Erst durch den berühmten westfälischen Landfrieden, welchen Karl IV. am 25. Nov. 1371 in Bautzen erließ, erhielten die Freigerichte die Bestrafung der Landfriedensbrüche als neue Aufgabe zugewiesen. Erzbischof Friedrich III. benutzte dies, um seine Hauptstadt Köln durch die Freigerichte zu bekämpfen. Bald griffen diese auch über die Grenzen ihrer Heimat hinaus, vom J. 1386 gibt es bereits eine Zuschrift der Stadt Ulm an das befreundete Speier, welche die Veme für ein abgekartetes Spiel der Fürsten erklärt und den Verdacht ausspricht, daß es vor allem dabei auf die Städte abgesehen sei (S. 459). Die Einschränkung der Vemegerichte auf Westfalen bestand ursprünglich nicht, sie wurde 1374 als Rechtsatz aufgestellt, im 15. Jahrh. aber schon allgemein zugestanden, der Ausdruck »rothe Erde« ist sogar erst 1490 nachweisbar. Die Sage von Kaiser Karl d. Gr., welcher zuerst das heim-

liche Recht auf vier und später noch auf sieben Stücke gesetzt habe, elf Punkte, welche dann die Kaiser Heinrich und Friedrich mit Eintracht aller Stuhlherren und Freigrafen bestätigt hätten, beschließt hingegen insoweit einen geschichtlichen Kern, als die elf vewewrogen Punkte auf das Capitulare Saxonicum von 797, die Treuga Henrici und den Mainzer Landfrieden von 1235 zurückgeführt werden können. Verhältnismäßig alt ist auch der Ausdruck *Stillding*, *Stillgericht* = Freigericht, der schon 1281 vorkommt und als Gegensatz zum Gogericht zu erklären ist. Da zu diesem »cum gladio et clamore«, mit dem »Gerüfte« oder dem »Scrye« geladen wurde, zum Freigerichte aber nicht, weil ferner hier nur ein beschränkter Kreis von Personen in Betracht kam, so konnten auch *secretum* oder *occultum iudicium*, *hemelikes Gericht* als Synonymen verwendet werden. Wie weit mit der Heimlichkeit auch ein Geheimnis verbunden war, muß für die ältern Zeiten dahin gestellt bleiben, die früheste Andeutung eines wirklichen Geheimnisses bei Gericht und Schöffentum gibt 1349 Karl IV., als er den Aebten von Korvey das Recht verlieh Freigrafen einzusetzen »necnon universa et singula secreta et occulta ejusdem iudicii scire« (S. 481).

Als sicher darf betrachtet werden, daß sämtliche Freigrafen seit der Mitte des 14. Jahrh. vom König selbst ihre Bestätigung empfangen. Urkundliche Zeugnisse beginnen nach vereinzelt Verfügen der Könige Richard und Rudolf erst mit Ludwig dem Baiern. Zahlreicher sind die Urkunden, welche Karl IV. für Freigrafen ausstellte, doch bildete sich erst unter Wenzel eine gewisse Gleichmäßigkeit in den Belehnungsformeln aus. Unter Sigismund erhielt spätestens 1422 der Erzbischof von Köln das Recht der Belehnung, dem ungeachtet giengen die Stuhlherren noch oft genug lieber an den Kaiser. Noch Friedrich III. hat einzelne Bestätigungen (nachweislich bis 1475) erteilt.

Bei ihrer Ernennung schwuren die Freigrafen dem Könige einen Eid, dessen Wortlaut vom Jahre 1376 an bekannt ist, den Kölner Erzbischöfen wurden seit 1422 Reverse über die eidlich zugesagten Verpflichtungen ausgestellt, und zwar bis 1499 nach ein und demselben Muster. Da den Freigrafen daran lag ihre Entscheidungen möglichst unanfechtbar zu machen und sich selbst in ihrem Amte zu sichern, so machten die Anschauungen über das Verfahren gegen einen straffälligen Freigrafen manchen Wechsel durch. 1418 und 1424 wurde noch entschieden, daß ein Freigraf, welcher einen Proceß gegen den Befehl des Königs weiter führte, ein Ungericht gethan und sich selber verveht habe. Aber schon 1437 wurde dem Kaiser Sigmund das Recht bestritten, Freigrafen abzusetzen. Kaiser Frie-

drieh III. suchte zwar die Ungehorsamen durch das Hofgericht zu bändigen, allein die Stuhlherren kümmerten sich nicht um die Ladungen, und den Kölner Erzbischöfen lag mehr an der Macht der heimlichen Gerichte, als an der des Königtums. Auch der geistliche Bann schreckte sie nicht, wie Erzbischof Johann II. von Trier im J. 1489 öffentlich zugestand. Jedenfalls besaß der kleinste Stuhlherr über seinen Freigrafen mehr Gewalt als Kaiser und Kirche (S. 497). Der Freigraf mußte frei, ehelich und unbescholten sein, jene des 14. Jahrhunderts waren wohl größtenteils Ministerialen, die des 15. Jahrh. gehörten meist nicht dem rittermäßigen Stande an. Ihre gesellschaftliche Stellung war immer eine untergeordnete, sie zählten zum Gesinde, zur Dienerschaft des Stuhlherren.

Und wie stand es mit den Freischöffen? Bei der geringen Zahl der Stuhlfreien, die an manchen Stühlen wahrscheinlich ganz fehlten, waren die Freischöffen deren notwendiger Ersatz zur Durchführung der Gerichtsbarkeit. Wann sich die Einrichtung der Freischöffen im späteren Sinne gebildet hat, ist unbekannt, jedenfalls sehr früh. Ebenso entstanden gewiß sehr bald bestimmte Gebräuche für die Aufnahme, ohne daß wir darüber etwas wissen. Erst durch den Landfrieden von 1371 und die späteren Rechtsbücher erfahren wir von den persönlichen Erfordernissen, welche der Bewerber auszuweisen hatte. Trotz aller Vorschriften wurden indessen oft genug ungeeignete Personen Schöffen, weil die Sache große Einnahmen brachte. »Unzweifelhaft lag hier einer der wundesten Punkte des ganzen Wesens. Die Urkunden zeigen, daß die, welche Klage gegen Jemanden erheben wollten, in der Regel Freischöffen waren und unter ihnen befanden sich die bedenklichsten Menschen« (S. 505). Auch muß die Zahl der Freischöffen um die Mitte des 15. Jahrh. außerordentlich groß gewesen sein. Wie sich das Schöffentum allmählich über Westfalen hinaus verbreitet hat, läßt sich nicht verfolgen. Die ersten Vemeschöffen auf fremden Boden tauchen in Wesel im J. 1311 auf, 1430 sind aber selbst im fernen Tirol viele Herren dem heimlichen Gericht verbunden. Unter solchen Umständen konnte kaum ein Fürst oder eine Stadt des Beirats Wissender entbehren. So hatte die Ausbreitung des Schöffentums hauptsächlich in dem Schutzbedürfnis ihren Grund wie ihren Vorteil. Geistliche und Fürsten ließen sich unter die Freischöffen aufnehmen. Seit 1450 muß allmählich eine Abnahme eingetreten sein, doch kommen noch bis ins 16. Jahrh. hinein Leute verschiedenen Standes aus allen Teilen Deutschlands nach Westfalen zu den Freigerichten.

Die beiden letzten Abschnitte des 4. Buches behandeln die Entwicklung der Vemegerichtsbarkeit nach Zeit und Raum, und die

Abwehr der bedrohten Kreise gegen deren Uebergriffe. Lindner verweist auf sein früheres Ergebnis, daß für eine Kriminalgerichtsbarkeit der Freigerichte bis zum Beginn des 14. Jahrh. nur geringe Spuren zeugen. Erst unter Karl IV. beginnt unter den Machthabern eine plötzliche Begehrlichkeit nach Vemegerichten, welche erkennen läßt, wie sehr in jenen Jahren diese Gerichte an Ansehen und Bedeutung stiegen. Zur selben Zeit erzählt zuerst ein Geschichtsschreiber, Heinrich von Herford, von der Veme und ihrem Ursprung und ertönt der erste Tadel gegen ihr Verfahren durch Johann Klenkock. Unter Wenzel bleibt der Handel mit Freistühlen im Schwunge und der äußere Kreis ihrer Wirksamkeit wächst. 1386 ergeht die erste Alarmnachricht nach Oberdeutschland. Unter Sigmund kommt die große Glanzzeit der Veme, gezeitigt durch ihn und durch den Erzbischof Dietrich. Will man dem Berichterstatter des Bremer Rates glauben, so hätte es noch 1436 in Westfalen Leute gegeben, welche sich bewußt waren, wie kurze Zeit erst die Macht der Veme bestand. »So mächtig stieg indessen durch die Gunst des Kaisers und der Zeit gehoben der Stern der heimlichen Gerichte empor, daß sein Glanz bald ganz Deutschland bis an die fernsten Grenzen überstrahlte«. Die auf S. 517—518 gegebene geographische Uebersicht einiger Gemeinwesen, welche entweder in ihrer Gesamtheit, oder in einzelnen ihrer Bürger vor dem J. 1500 mit der Veme in Berührung kamen, reicht von Lothringen bis ins preußische Ordensland und von den Küsten der Nord- und Ostsee bis tief in die österreichischen Alpenländer. Um so auffälliger ist die geringe Zahl der Prozesse auf westfälischem Boden. Die Geschichte der Abwehr endlich ist gleichsam eine Geschichte der Gerichte selbst. Sie beginnt im Anfang des 14. Jahrh. mit dem Beschlusse des Bremer Rates keine Vemenoten unter sich wohnen zu lassen und gewinnt immer größeren Umfang, je mehr die Gerichte erstarkten, wobei es den Zeitgenossen auffiel, daß gerade die Fürsten die Veme begünstigten.

Mit dem Gerichtsverfahren der Veme beschäftigt sich das letzte Buch (S. 529—626). Die Eigentümlichkeiten desselben erklären sich daraus, daß es hervorgieng aus dem Verfahren gegen handhafte That. Das Gericht schreitet nur ein auf Anklage und diese kann nur ein Schöffe erheben, der Beweis ist lediglich ein Zeugenbeweis der Thatfrage. Nur Schöffen dürfen die Strafe vollstrecken, daraus ergibt sich von selbst, daß sie auch allein unter sich beraten und beschließen. Dadurch entsteht leicht eine Absonderung, eine Art Genossenschaft, also eine Veme, wie die Bedeutung dieses Wortes sich ergab, oder eine Heimlichkeit, diese erzeugt das Geheimnis.

So erklärt sich auch die einzige Strafe der Vemegerichte, das Hängen an den Baum, durch deren Ursprung aus dem Notgericht auf handhafter That. Man unterschied nicht immer, aber zu Zeiten, das echte, offene und heimliche Ding. Das echte Ding hatte seine Geltung hauptsächlich für den eigentlichen Bezirk der Freigrafenschaft und damit einen beschränkten Geschäftskreis: Gericht über Freigüter, Königsstraße, Weg und Steg, Flurgrenzen, auch um Schuld und Schaden. Die Bank wurde mit 7 Freien oder Freischöffen besetzt, denn wenn auch Unwissende dingpflichtig waren, konnten sie doch gewiß nicht hier als Schöffen auftreten. Dieses echte Ding, das jedoch im 14. Jahrh. nur noch selten genannt wird, heißt auch offenes (offenbares) Ding oder Freiding. Unzweifelhaft liegt darin ein Gegensatz zu dem heimlichen Ding, der sich um so mehr geltend machte, je mehr sich bei den Freigerichten die kriminalistische Thätigkeit entfaltete. Wenn gleich das echte Ding ein offenes war, so war doch nicht jedes offene Ding ein echtes, es konnte auch ein gebotenes sein. Erschien der Verklagte im offenen Gerichte nicht und wurde ihm keine Frist bewilligt, so trat die Verwandlung in die heimliche Acht ein, was sofort geschehen konnte. Da das heimliche Gericht des Königs Gericht war, die Freigrafen an des Königs Statt ihren Stuhl besaßen, so war es eine selbstverständliche Folgerung, daß alle Stühle gleichberechtigt waren. Die Freistühle nahmen darum Klagen entgegen, woher sie auch kommen mochten: alle großen Prozesse sind zwischen mehreren Stühlen hin- und hergegangen und verliefen deswegen oft im Sande. Die Freistühle beanspruchten für sich das Recht, über Fürsten zu richten, was vom Kaiser Sigmund und selbst von Friedrich III. in den ersten Jahren seiner Regierung, wiederholt anerkannt wurde, doch haben nur die Prozesse gegen die Herzöge Heinrich und Ludwig von Baiern und gegen Herzog Heinrich von Glogau zur Verfemung geführt, die aber in allen drei Fällen den Herren nicht geschadet hat. Ebenso ergingen Vorladungen an geistliche Fürsten und an geistliche Körperschaften, obwohl die Heischung von Geistlichen vor das Freiding sowohl durch Privilegien Kaiser Karls IV. als auch durch die Ruprechtischen Fragen verboten war. Noch schwankender war die Judenfrage: bald wurden Juden vorgeladen, bald Weistümer gefällt, welche dies verboten, jeder Freigraf that eben was er wollte. Frauen waren von Vorladungen vor die eigentlichen Vemegerichte frei, mochten es offene oder heimliche sein.

Streitig war auch, ob Klagen in Lehensachen oder um Geldschuld der Wirksamkeit der Freigerichte unterworfen seien. Die Ruprechtischen Fragen verneinen letzteres im allgemeinen, demungeachtet drehten sich die meisten Prozesse um Geld und Gut, na-



mentlich um Erbschaftssachen. Da die Kosten eines Processes vor den heimlichen Gerichten sehr hoch kamen — die Summen giengen meist in die Hunderte und Tausende von Gulden, Zürich sollte 1439 sogar 32,000 Gulden bezahlen —, so stellte der Obsiegende sofort die weitere Forderung auf Zuerkennung des Schadenersatzes und der Kosten.

Der 99. Abschnitt über die Rechte und Pflichten der Schöffen bildet den Uebergang zur Schilderung des vemegerichtlichen Verfahrens selbst. Die Rüge (*wroge, wruge*), d. h. die Anzeige geschehener Verbrechen vor Gericht, ist kein den Vemegerichten eigentümliches Verfahren, sondern dem alten Rechte überhaupt angehörig und konnte mündlich oder schriftlich angebracht werden (S. 567). Der Kläger erschien mit zwei Freischöffen vor Gericht, wo zuerst die Vorfrage entschieden wurde, ob der Fall vemevrogig sei oder nicht. Wurde dies bejaht, so beeedete er seine Klage mit den beiden Eideshelfern, worauf entweder eine vorläufige Warnung oder sofort die Vorladung an den Geklagten ergieng. Im allgemeinen erscheint späterhin die Frist von 6 Wochen und 3 Tagen auch gegenüber Unwissenden als giltige und beobachtete, aber es ist klar, daß ein fester Gebrauch nicht von Anfang an bestand. Die richtige und sorgfältige Ausstellung des Ladebriefs war von höchster Wichtigkeit, da von ihr der ganze Proceß abhieng. Bei Eröffnung des Gerichtstages mußte darum zunächst festgestellt werden, daß die Vorladung ordnungsmäßig vorgenommen worden sei, worauf der Kläger um Vorrufung des Angeklagten bat. War dieser nicht zur Stelle, so gewann der Kläger seine Klage mit 6 Eideshelfern, es mochte der Verklagte wer immer sein, nur hatten belangte Schöffen gewöhnlich Anspruch auf den s. g. Schöffentag, d. i. auf dreimalige Vorladung. War hingegen der Beklagte persönlich oder durch einen Vertreter erschienen, so konnte er entweder das Gericht seinen Gang gehn lassen, oder geloben dem Kläger anderweitig an gebührender Stelle Recht zu geben, oder um eine Frist von unbestimmter Länge, den König Karlstag ersuchen. blieb der Kläger aus, so erfolgte ohne weiters Freisprechung und Aufhebung der Vorladungen, welche auch in dem Falle machtlos wurden, wenn überhaupt kein Gericht an dem bezeichneten Tage stattfand und der Beklagte vergeblich gewartet hatte. Selten dürfte es geschehen sein, daß Kläger und Geklagter zur Stelle waren, nicht eine einzige Urkunde liegt vor, welche einen solchen Vorgang erzählen würde, und die Schilderung im Anhang zu den Ruprechtischen Fragen läßt nur entnehmen, daß es dann zu einem Ueberbieten mit Eideshelfern kam. War so die Schuld des Angeklagten erwiesen, so ist er damit »verwunnen und verführt«,

und der Kläger konnte das »Vollgericht oder« »die letzt sentencie« über ihn verlangen. Gewöhnlich wurde jedoch dem Geklagten noch eine ein- oder mehrmalige Zufristung gewährt, oder dem Kläger das Recht zugesprochen die Vervemung des Gegners einzufordern, wo er einen Freigrafen sitzend antreffe. Die Strafe war der Strang, die Wide, sie hieß auch die höchste Wette des Königs, sowie die Vervemung später als die höchste Kaiseracht bezeichnet wurde. Die durch die Vervemung bedingte Friedlosigkeit ist indessen keine vollkommene, da nur die Schöffen das Recht der Hinrichtung hatten, und nur die Lehen, nicht aber das Eigentum von ihr betroffen wurden. Die verbreitete Ansicht, daß die durch die Veme vorgenommene Hinrichtung durch ein besonderes Zeichen als solche kenntlich sein sollte, läßt sich aus den Quellen nicht erweisen. Die Zahl der Todesurteile, die wir urkundlich kennen, ist ziemlich groß, um so auffälliger ist es, daß Lindner nicht einmal ein Dutzend Fälle auffinden konnte, in welchen die Todesstrafe an Vervemten wirklich vollzogen wurde, während wir im Gegenteil gar manchen Vervemten kennen, welcher ganz unbehelligt blieb. Wohl verwarf es schon Klenkock in seinem *Decadicon contra XXI errores speculi Saxonici* als ungebeuerlich, daß der Vervemte gerichtet werden sollte, wo man ihn traf, ohne daß man ihm die Gelegenheit gab sich nochmals zu verantworten, oder sich zum Tode vorzubereiten. Allein die zahlreichen Beschwerden, welche an den Kaiser oder an den Reichstag gerichtet wurden, klagen nicht über die Bedrohung des Lebens und verzeichnen keine gewalthätigen Hinrichtungen, vielmehr begründen nur die verursachten Mühen, Umtriebe und Kosten diese Vorstellungen. Die oft gehörte Behauptung, die strenge Handhabung des Rechts durch die Vemegerichte habe auf jene Zeiten günstig eingewirkt, findet also in den allgemeinen Zuständen des 15. Jahrh. keine Bestätigung. »Schlimmer als zur Blütezeit der Vemegerichte hat es kaum jemals in Deutschland mit dem öffentlichen Frieden gestanden«. In der That ertönen bei den Zeitgenossen fast nur Klagen über das ungerechte Verfahren der Gerichte, die Untauglichkeit der Freigrafen, ihren Geiz, die Verachtung der Rechtsbestimmungen u. dgl. m.

Es kann kein Zweifel sein, daß weitaus die größte Schuld an den Stuhlherren lag, von denen einige mit ihren Gerichten förmlich Handel trieben. Gewann jemand, der mit den Freigerichten zu thun hatte, einen Stuhlherrn für sich, so stand seine Sache immer gut, und da alle Stühle gleichberechtigt waren, so konnte es nie schwer fallen, das Urteil des einen durch einen andern zu bekämpfen, weil des Stuhlherren Willen maßgebend für den Freigrafen war.

Ein so sorgfältig gearbeitetes Buch wie das Lindnerische gibt

wenig Anlaß zu Berichtigungen. Mir fiel nur auf, daß S. 544 die Ausschließung der Nichtschöffen von den offenen Dingen als *gewiß*, zwei Seiten darauf aber nur als *wahrscheinlich* bezeichnet wird. Den Ausdruck *tribus termini qui egthe vrigdinc appellantur* (S. 406) würde ich nicht auf die dreitägige Dauer des echten Dings beziehen, sondern meinen, daß jene Streitsache an drei (verschiedenen) Gerichtstagen verhandelt wurde. Auch die Annahme, daß unter dem *summus dux Westfalie* der König zu verstehn sei (S. 348), halte ich noch nicht für erwiesen. Als Ergänzung möchte ich nachtragen, daß Fr. Woeste in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 1873 (Bd. IX) S. 69 den rätselhaften Klang der Freischöffen-Formeln aus einer absichtlichen Verschränkung der Buchstaben zu erklären versuchte. In der That ergibt das Notwort *Reinir dor Feweri* schon durch Voranstellung des letzten Zeichens *Ir einir dorf ewer*, Einer von ihr bedarf Euer, einen ganz guten Sinn. Zu *Salizatores* (S. 304), welche Lindner als misverstandene wörtliche Uebersetzung von Wimenoten auffaßt, bemerke ich, daß Wilmans seine Erklärung »Salizator ursprünglich Helfer« vermutlich aus dem Glossarium des Du Cange genommen hat, wo ein Zeitwort *Saligare 2* durch *auxilium praestare* erläutert wird. Sehr verlockend wäre es dem Parallelismus nachzugehen, welcher in den Einrichtungen fernabliegender Landstriche des heiligen römischen Reichs zu Tage tritt. Wenn Lindner auf S. 313 erzählt, Markgraf Waldemar von Brandenburg habe 1313, um das Land gegen Diebe und Räuber zu sichern, *judicium provinciule quod vocatur veyhemdink* angeordnet, so stelle ich dem die Urkunde vom 8. März 1279 gegenüber, in welcher König Rudolf *contra pacis et patriae turbatores* in Kärnten *inquisitionem vulgarem que vulgariter gewizzende dicitur* anbefahl. Ebenso findet die Nachricht, daß die vornehmlichste Pflicht der zinsenden Stuhlfreien die Teilnahme an den Gerichtssitzungen gewesen sei, ihr überraschendes Gegenstück in den s. g. »Freien« des Landes Oesterreich ob der Ens, über welche in meiner Geschichte des ältern Gerichtswesens in Oesterreich (S. 139 ff.) das Nähere nachgelesen werden wolle.

Zum Schlusse sei mir gestattet, den reichen Anregungen, welche das Lindnersche Werk gewährt, noch so weit zu folgen, als Beziehungen zwischen den österreichischen Erbländen und der Veme in Frage kommen. Lindner hat nur den Ladurnerischen Aufsatz über das Hineinragen des Vemegerichts nach Tirol angeführt, es scheint ihm die Arbeit F. Bischoffs über einen Vemegerichtsproceß aus Steiermark (im 21. Hefte der Mitteilungen des histor. Vereins f. Steiermark) entgangen zu sein. Nach Steiermark und Kärnten ge-

hört auch die weiter oben erwähnte Abschrift der Arnberger Reformation im Kopialbuch der Lavanter Bischöfe mit lateinischen Rubriken und der Bemerkung *Reformatio archiepiscopi Coloniensis super iudicio Westualiensis secreto producta in iudicio camere imperialis, de quo scabini magnum festum faciunt et dolent ut res patescat*. Sie ist eine Uebertragung ins Oberdeutsche, hat im allgemeinen richtigen Wortlaut und zählt nach den von Lindner S. 235 angegebenen Merkmalen zur Gruppe B. So weisen schon jetzt mehrere Spuren der Veme tief nach Innerösterreich, und manche andere Nachricht dürfte noch ungedruckt in Archiven schlummern. Ich erwähne beispielsweise, daß die im Wiener Staatsarchiv bewahrten Protokolle des kaiserlichen Kammergerichts unterm 20. December 1471 eine Verhandlung enthalten, in welcher Helmreich von ganz Judenburg wegen erzählt, daß er den Richter (und Rat) von Pettau *mit ladung gen Westuall . . . beclagt und urteil wider sy erlangt, mit dem wer die sach an den kay. hofe gewachsen*. Es kann darum nicht befremden, daß Kaiser Friedrich III., welcher allenthalben den Ausschreitungen der Veme nach Kräften entgegentrat, ein solches Uebergreifen derselben nach Oesterreich zu hindern suchte. Sein Ausschreiben an alle und jede Stuhlherren, Freigrafen, Freischöffen und Richter des heimlichen Gerichts in Westphalen benützt die Beschwerde seines Veters Sigismund von Tirol, um alle Ladungen von Unterthanen aus den Habsburgischen Landen vor einen Freistuhl entschieden zurückzuweisen (s. d. 1475, 26. Juni, Lager bei Neuß, in Schrötters 1. Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte, S. 214 ff.). Welche Tragweite den Worten beizulegen ist, die Freigerichte hätten sich aller Einmischung in österreichische Processe zu enthalten »bei den penen der Reformation durch weiland Kayser Carl den Vierdten löblicher Gedachtnuß der heimlichen Gericht halber zu Augspurg gesetzt«, weiß ich nicht. Steckt darin mehr als eine leere Kanzleiformel, so müßte man auf das Vorhandensein einer officiellen Rechtsquelle für die Veme schließen, die mehr als ein Menschenalter vor die Ruprechtschen Fragen fallen würde.

Graz.

Luschin von Ebengreuth.

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft im Auftrage der historischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben von J. Hermann und I. Jastrow. VI. Jahrgang 1883. Berlin 1888. R. Gärtner (H. Heyfelder). XII, 133, 438 und 324 S. 8°. Preis 22 Mk.

Vor einer Reihe von Jahren ist uns Historikern der langgehegte Wunsch nach Jahresberichten der Geschichtswissenschaft erfüllt wor-

den. Es wird zwar allgemein dartber Klage erhoben, daß die einzelnen Jahrgänge sich regelmäßig verspäten. Allein immerhin sind die bisher erschienenen Bände von manchem Historiker, für manche Arbeit mit Dank benutzt worden. Man darf wohl sagen, daß sich die Jahresberichte bis zum vorletzten Bande als brauchbar erwiesen haben. Mit dem letzten Bande (Band 6) scheint jedoch ein Umschlag erfolgt zu sein. Es ist zunächst die merkwürdige Verteilung der Referate in demselben aufgefallen. Zwar zählt er noch mehrere Fachmänner zu seinen Mitarbeitern: so Breßlau, Friedensburg, H. Hahn, Wattenbach und einige tüchtige Lokalhistoriker. Indessen sind andre Referate in Hände gelegt worden, von denen man sehr überrascht ist, sie auf dem betreffenden Gebiet zu finden. Ich brauche nicht Namen zu nennen; ich sage den Fachgenossen hiermit nichts neues. Vor allem aber enthält der vorliegende Band einen Bericht, dessen mangelhafte Beschaffenheit geradezu beispiellos ist. Ich meine das Referat von Jastrow über die litterarischen Erscheinungen der Jahre 1883—86 aus dem Gebiet der Deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter. Dasselbe lenkt die Aufmerksamkeit aus zwei speciellen Gründen auf sich. Erstens nämlich macht die Vorrede das Publikum auf Jastrows Referat als eine ganz besonders wertvolle Gabe aufmerksam. Zweitens ist J. nicht etwa ein Mitarbeiter, zu dessen Annahme sich die Redaktion der Jahresberichte notgedrungen, weil nun einmal kein Fachmann sich zu dem Referat erbot, entschlossen hat, sondern er ist einer der Redakteure selbst. Ja, er kündigt sogar an, daß er fortan ganz allein die Redaktion führen werde. Unter diesen Umständen wird es geboten erscheinen, in eine Prüfung des Referates einzutreten. Indem ich im folgenden daran gehe, eine solche zu unternehmen, empfinde ich dabei zwar das unerquickliche Gefühl, keine positive Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis hiermit geben zu können. Dennoch aber glaube ich, mich jener Aufgabe nicht entziehen zu dürfen. Ist es ja doch bei der Benutzung einer Bibliographie unerlässlich, zu wissen, ob man sie als zuverlässig ansehen darf.

Die erste Bedingung, die man an einen derartigen Bericht stellt, ist die Vollständigkeit der Angaben. Von dieser ist jedoch bei J. am allerwenigsten die Rede; er hat kaum die Hälfte der in den Jahren 1883—86 erschienenen Schriften aus dem Gebiet der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter notiert. Ich gebe hier ein Verzeichnis von Arbeiten, welche er nicht erwähnt. Dabei bemerke ich jedoch, daß damit die Zahl der unerwähnt gebliebenen noch keineswegs erschöpft ist. Es schien mir überflüssig, weitere Lücken namhaft zu machen, nachdem ich bereits bei einer

ersten Prüfung eine so große Zahl von leeren Stellen entdeckt hatte.

Baltzer, Ministerialität und Stadtre Regiment in Straßburg (Straßburger Studien Band 2).

Bornhak, Die Entstehung der Rittergüter. Forschungen zur Deutschen Geschichte Band 26.

Alex. Boß, Die Kirchenlehen der Staufischen Kaiser. München, Dissert. von 1886.

H. Brunner, Die Landschenkungen der Merovinger und Agilolfinger.

Codex iuris municipalis regni Bohemiae. Tomus I. 1886.

Darpe, Die ältesten Verzeichnisse der Einkünfte des Münsterischen Domkapitels.

Dresemann, Zur Geschichte der Reichsstadt Aachen im 14. Jahrh. mit Bezug auf Kaiser und Reich. 1886.

H. v. Eicken, Zur Geschichte des Zinsfußes in den nieder-rheinisch-westfälischen Territorien. Westdeutsche Ztschr. II, 52 ff.

Fritz, Das Territorium des Bistums Straßburg.

Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters. Westdeutsche Ztschr. Bd. 4.

Ernst Hasse, Geschichte der leipziger Messen. 1885.

Herzberg-Fränkell, Geschichte der deutschen Reichskanzlei von 1246—1308.

Höniger, Der Ursprung der Kölner Stadtverfassung. Westdeutsche Ztschr. II, 227 ff.

Jäger, Landständische Verfassung Tirols.

Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz 1885.

Lamprecht, Wirtschaft und Recht der Franken. Historisches Taschenbuch 1883.

S. Muller, recht en rechtspraak te Utrecht in de Middeleeuwen. 1885.

Plischke, Das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen. 1885.

Quidde, Studien zur Geschichte des rheinischen Landfriedensbundes von 1254. 1885.

Eduard Richter, Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstifts Salzburg [für die Geschichte der Landeshoheit wichtig].

v. d. Ropp, Deutsche Kolonien im 12. und 13. Jahrhundert. 1886.

Sattler, Der Staat des Deutschen Ordens zur Zeit seiner Blüte. Histor. Ztschr. Band 49 (1883).

Sauer, Die ältesten Lehnbtücher der Herrschaft Bolanden. 1883.

D. Schäfer, Die Hanse und ihre Handelspolitik. 1885.

Ph. Schneider, Die Entwicklung der bischöflichen Domkapitel bis zum 14. Jahrhundert. 1884.

Schoop, Verfassungsgeschichte von Trier.

Schulte, Die Verwaltung der habsburgischen Besitzungen im Elsaß. Mitteilungen des Instituts. 1886. [Verwaltungsgeschichtlich sehr interessant.]

Aug. Schultze, Privatrecht und Proceß in ihrer Wechselbeziehung.

Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte.

W. Sichel, Die Entstehung der fränkischen Monarchie. Westdeutsche Zeitschrift Bd. 4.

B. Simson, Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen in Le Mans. 1886.

Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Enns. 1886. [Für die Geschichte der Landeshoheit wichtig].

Tumbült, Die münsterische Bischofswahl des Jahres 1203. Westdeutsche Ztschr. Bd. 3.

Voisin-Bey, Die Seehäfen Frankreichs. Deutsche Uebersetzung. 1886. [Darin eine allgemeine Geschichte der Seefahrt im Mittelalter].

Adolf Wagner, Steuergeschichte (Finanzwissenschaft III, 1). 1886.

Waitz, Bedeutung des Mundium im deutschen Recht. 1886.

Weiland, Goslar als Kaiserpfalz. Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1884.

Weiland, Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar. Ebenda Bd. 14.

G. Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe. 1884.

Westfriesche stadrechten, uitgegeven door Pols. 1885.

Franz Wolff, Erwerb und Verwaltung des Klostervermögens in den traditiones Wizenburgenses. 1883.

Wolfram, Zum Wormser Konkordat. Zeitschrift für Kirchengeschichte. 1886.

Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Jahrgang 1886. Die darin enthaltenen wertvollen Aufsätze von Gothein, H. Maurer, Schaube, Al. Schulte sind von Jastrow gänzlich unberücksichtigt gelassen.

Wie man sieht, hat J. eine so erstaunliche Menge von Schriften unerwähnt gelassen, daß man wohl behaupten darf, es ist nie eine Bibliographie unvollständiger gewesen. Und diese Schriften rühren z. T. von hervorragenden Fachmännern (Brunner, v. d. Ropp, Dietr. Schäfer, Wilh. Sickel, Waitz, Weiland u. s. w.) her. Welche Schmach ist es, daß in einem Referat über die Litteratur der Deutschen Verfassungsgeschichte Schriften des verewigten Waitz und von Brunner keine Berücksichtigung finden! Ja J. nennt nicht einmal die Arbeiten von Mitgliedern der Berliner Universität, an welcher er bereits mehrere Jahre Privatdocent ist. In jenem von mir zusammengestellten Verzeichnis habe ich nur solche Schriften notiert, welche unbedingt hätten erwähnt werden sollen. Es gibt aber noch eine große Anzahl Schriften, welche in einem mäßigen Bericht wohl fehlen dürfen, in einem guten dagegen ihren Platz finden würden. So die wertvollen Arbeiten über fränkische Rechtsgeschichte von Fustel de Coulange und Flach (les origines de la France ancienne); Loenings Verwaltungsrecht, welches beachtenswerte historische Ausführungen enthält; Schmollers Studie über den Merkantilismus mit ihren Rückblicken auf die wirtschaftliche Entwicklung des Mittelalters; Stiedas »Zunftbündel im 16. Jahrhundert« (hist. Taschenbuch 1885); Ritters Arbeit »zur Geschichte Deutscher Finanzverwaltung im 16. Jahrhundert« (Bonner Universitätsprogramm vom 3. August 1884 und Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins Band 20), welche in den Grundzügen auch das Finanzwesen des Mittelalters darstellt. Für die letztere Arbeit sollte man bei J. um so eher einiges Interesse voraussetzen, als sie zugleich Mitteilungen zur Bevölkerungsstatistik macht, worüber J. ein eigenes Buch verfaßt hat.

Die beispieldlose Unvollständigkeit der Angaben ist es aber nicht allein, was wir an J.s Bericht auszusetzen haben. Nicht geringeren Bedenken unterliegt die Art, wie er über die wenigen Arbeiten, welche er erwähnt, referiert. Wir bemerken zunächst einen Mangel an sachlichem Urteil. Besonders scharf tritt derselbe in den Bemerkungen über das Straßburger Urkundenbuch hervor. J. erwähnt es überhaupt nur, um darauf hinzuweisen, daß es eigentlich überflüssig sei (S. 416). Es sei »ein merkwürdiger Beweis dafür, daß namentlich in den Kreisen der exakten Urkundenherausgeber eine Ueberschätzung des Wertes eintritt, welchen diese Exaktheit für unsere wirkliche Kenntnis der Dinge hat«. Die Erwähnung des Straßburger Urkundenbuchs dient ihm nur als Folie, um die großen Verdienste einer im Jahre 1878 erschienenen Doktordissertation von G. Winter über die Geschichte des Straßburger Rates hervorzuheben! Er vermag schlechterdings nichts gutes an der Publikation zu entdecken.



Zur Begründung seines Urteils über die hohe Bedeutung jener Doktordissertation beruft er sich auf eine Recension von R. Schröder. Ich will nun hier nicht in eine Erörterung über den Wert oder Unwert der Dissertation eintreten, sondern nur bemerken, daß erstens Schröder sie keineswegs unbedingt lobt, sondern erhebliche Ausstellungen macht, welche J. für gut befindet zu verschweigen; daß zweitens die Ansichten Winters über die ständischen Verhältnisse irrig sind, wie Baltzer in seiner oben genannten Arbeit, welche R. Schröder noch nicht vorlag, indessen von J. bereits hätte benutzt werden sollen, dargethan hat; daß drittens das Hauptverdienst Winters, die Datierung des zweiten Stadtrechts, durch die Edition des ersten Bandes des Urkundenbuchs so gut wie aufgehoben wird, da darin eine bisher nicht bekannte, von Baltzer entdeckte Urkunde (Nr. 160) mitgeteilt ist, welche durch die ausdrückliche Erwähnung eines Rates in Straßburg die Aufstellung von Vermutungen überflüssig macht. Vor allem aber beziehen sich die Dissertation von Winter und die Recension von Schröder nur auf das in dem ersten Bande des Urkundenbuchs publicierte Material. Dieser ist jedoch schon im J. 1879 erschienen, während J.s Referat die Litteratur der Jahre 1883—86 zu besprechen hat. Es ist eine unbegreifliche Willkür, daß J. darin plötzlich auf litterarische Erscheinungen der Jahre 1878 und 1879 zu sprechen kommt<sup>1)</sup>. Innerhalb der Jahre 1883—86 sind Band 2 und 3 des Straßburger Urkundenbuchs erschienen. Von diesen bietet namentlich der von Al. Schulte bearbeitete dritte so hochinteressante Mitteilungen (vgl. darüber histor. Zeitschr. 59, S. 235), daß man ihn zweifellos zu den wertvollsten Urkundenpublikationen zu zählen hat, die jemals erschienen sind. Aber nach J. ist er überflüssig! Uebrigens scheint J. diese beiden Bände des Urkundenbuchs nicht einmal zur Hand genommen zu haben, da er gar keine bibliographischen Angaben darüber macht! Von anderen Urteilen J.s erwähne ich die Bemerkung, daß »der bedeutendste Beitrag für die Entwicklung der städtischen Kultur« [sic!] aus den letzten Jahren Geerings Buch über Handel und Industrie der Stadt Basel sei. That- sächlich wird Geerings Buch erst in den späteren Partien brauchbar, während seine Ausführungen über die Anfänge von Handel und Ge-

1) Wollte J. Nachträge zu früheren Referaten liefern, so hätte er (um nur Eines zu erwähnen) etwa zu seinem Referat über die Erscheinungen des Jahres 1882 die interessante Arbeit von E. Huber »das kölnische Recht in den zähringischen Städten« (Bd. 22 der Ztschr. f. schweiz. Recht) nachtragen sollen. Die Kenntnis derselben würde ihn auch in den Stand gesetzt haben, in dem vorliegenden Referat (S. 415) den Inhalt der Schrift Hubers über die Berner Handfeste in richtiger Weise anzugeben.

werbe unglaubliche Irrtümer enthalten (vgl. histor. Ztschr. 58, S. 228 Anm. 8). S. 415 wird hinsichtlich der Frage nach dem Ursprung der deutschen Stadtverfassung die Behauptung aufgestellt: »Gegenwärtig scheint die Anschauung mehr hoch zu kommen [Ausdruck!], daß die einzelnen Teilgemeinden in parochialer Abgrenzung die verschiedenen Krystallisationspunkte bildeten, aus denen erst später ein städtischer Gesamtkörper zusammenwuchs«. Welche Fülle von Irrtümern dieser Satz enthält, braucht nicht auseinandergesetzt zu werden. S. 396 bemerkt J.: »Nitzsch behandelt die deutsche Geschichte unter dem Gesichtspunkte der Verfassungsentwicklung ganz von der Höhe der modernen Anschauung«. Nun läßt sich zwar mancherlei zum Lobe von Nitzsch sagen; unter keinen Umständen aber, daß seine Anschauung eine »moderne« sei. Man hat hierfür einen Maßstab an Sohms fränkischer Reichs- und Gerichtsverfassung, welche thatsächlich modernen Geist atmet: für Nitzsch hat Sohm vergeblich geschrieben. Oder ein anderer Maßstab: gibt Nitzsch auf eine der Fragen Antwort, welche K. v. Amira in diesen Anzeigen, Jahrgang 1888, S. 41 ff. aufwirft? Oeffters sind die Urteile J.s nichtssagend. Ueber Bornbaks Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts äußert er z. B. nur folgendes, was in gewissem Sinne fast von allen Büchern gilt: trotz aller Mängel fülle die Arbeit doch eine Lücke aus. Ebenso vermeidet er über Siegels deutsche Rechtsgeschichte ein sachliches Urteil. Schöpft man aus den nichtssagenden Urteilen den Verdacht, daß J. von den betr. Arbeiten nicht selbständig Kenntnis genommen hat, so wird dieser Verdacht durch andere Beobachtungen direkt bestätigt. S. 425 berichtet er uns, Adler stelle in seinem Buche »Die Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I.« dar, wie Maximilian nach burgundischem Muster »einzelne Provinzen seiner deutschen Monarchie organisire«. Nun beziehen sich aber die burgundischen Einrichtungen in erster Linie nicht auf die Organisation der Provinzialverwaltung, sondern der Centralverwaltung; die Herstellung einer Centralverwaltung ist gerade charakteristisch für die burgundischen Verwaltungsreformen. J. fehlt mithin jede Kenntnis von dem Buche, welches er bespricht. Uebrigens, ganz abgesehen davon, welcher torpor muß sich seines Geistes bemächtigt haben, daß er behaupten kann, ein Buch mit dem Titel »Organisation der Centralverwaltung« stelle die Organisation der Provinzialverwaltung dar! In seinem Referat über Schröders Abhandlung »Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels« (S. 426) fällt es auf, daß er als neues Resultat derselben nur die Feststellung der Natur des ostfälischen Schultheißenamtes erwähnt. Nun kündigt Schröder in jener Abhandlung hinsichtlich des Schultheißenamtes bloß an, daß

er darüber in einem zweiten Aufsätze handeln werde. Das interessanteste neue Resultat aus jener ersten Abhandlung Schröders, welches durch eine materielle Kritik des Sachsenspiegels gewonnen wird, erwähnt J. nicht, und zwar, wie sich aus einer Bemerkung auf S. 388 ergibt, weil es ihm unbekannt ist. »Nur selten versteigt sich ein Autor dazu, die Rechtsbücher endlich einmal auch auf ihren materiellen Inhalt anzusehen« — bemerkt er hier und citiert zum Beleg dafür, daß es ausnahmsweise doch einmal geschehen sei, bloß eine kleine Arbeit von Schuster! S. 437 wird an Hoffmanns Werk über die bairischen Steuern als auszeichnende Eigenschaft hervorgehoben, daß es »auch über andere deutsche Länder orientierend« sei. Thatsächlich beschränkt sich Hoffmann lediglich auf Baiern! Die Bemerkung über meine landständische Verfassung in Jülich und Berg S. 424 erregt ebenfalls den Verdacht, daß J. sie nicht gelesen hat. S. 411 erklärt er, eine Besprechung über Lamprechts Wirtschaftsleben behalte er sich noch vor. Wann soll sich später dazu Gelegenheit geben? Warum wird das Buch nicht unter dem Jahr besprochen, in welchem es erschienen ist? Diese Bequemlichkeit ist verdächtig<sup>1)</sup>. Es können die Verfasser der Jahresberichte ja freilich nicht alle Schriften lesen; allein J. scheint von dem Rechte, einige ungelesen zu lassen, einen etwas zu starken Gebrauch gemacht zu haben. Jedenfalls hätte er nicht die Miene annehmen sollen, als ob er diese oder jene Schrift gelesen, welche ihm thatsächlich unbekannt ist.

Mit den gerügten Fehlern steht es in Zusammenhang, daß weniger wichtigen Arbeiten ein ausführliches, wichtigen ein ganz knappes oder auch gar kein Referat gewidmet wird. So spricht er S. 436 fast eine Seite lang über zwei Doktordissertationen zur Geschichte des Heerwesens, welche im wesentlichen nur Bekanntes von neuem breit treten, während die lehrreiche Arbeit von Fischer über die Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt bloß genannt wird und zwar nicht einmal an dieser Stelle (S. 416 Anm. 231). S. 421 widmet er eine volle Seite seinem kompilatorischen Buche über die »Volkszähl deutscher Städte«, erwähnt dagegen von K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., welches Buch von der Kritik übereinstimmend als hervorragende Leistung anerkannt worden ist, nur den Titel in einer Anmerkung. S. 423 excerpiert er

1) Inzwischen hat J. in den Mitteilungen aus der histor. Litt. Band 16, S. 206 ff. ein »Referat« über Lamprechts Wirtschaftsleben veröffentlicht. Hier erklärt er wiederum, er wolle über den Inhalt des Buches nicht referieren. Seine Bemerkungen zeigen, daß es ihm schlechterdings unbekannt ist, in welchen Beziehungen diese überaus fleißige Materialiensammlung Wichtigkeit besitzt.

ausführlich einen Aufsatz von Schum über die Magdeburger Bischofswahlen, obwohl die Gestaltung des Wählerkreises in Magdeburg nichts interessantes bietet, während er von dem Inhalt meiner »Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel«, worin eine allgemeine Darstellung der Geschichte des Wählerkreises gegeben wird, schweigt. Daß er aus der sehr interessanten Abhandlung Schröders über die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels nur etwas nebensächliches erwähnt, bemerkte ich bereits. Dagegen schenkt er Arbeiten über privatrechtliche Verhältnisse und dgl., die für den Historiker geringe Bedeutung haben, große Aufmerksamkeit. Während J. das Straßburger Urkundenbuch für überflüssig erklärt, bezeichnet nach ihm das Dortmunder Urkundenbuch einen »ganz außerordentlichen Fortschritt« (S. 379), und enthalten die von Hilgard herausgegeben Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier ebenfalls außerordentlich viel neues (S. 379). Allerdings sind beide dankenswerte Arbeiten; aber welches Verhältnis zum Straßburger Urkundenbuch! S. 398 f. ein langes Referat über Lipperts Kulturgeschichte der Menschheit — was soll dies in einer Uebersicht über die Litteratur zur deutschen Geschichte des Mittelalters? S. 407—409 werden drei anthropologische Schriften von teilweise zweifelhaftem Werte ausführlich exzerpiert. S. 416 Anm. 232 zählt J. eine große Zahl Arbeiten zur Verfassungsgeschichte einzelner Städte auf. Ist es Zufall, daß sich darunter mehrere wertlose erwähnt finden und dagegen die wirklich wichtigen (von Weiland, Baltzer<sup>1)</sup>, Schaube, H. Maurer, Rosenthal u. s. w.) fehlen? Die dürren Angaben über die Litteratur zur Geschichte der Territorialverfassung S. 423 f. liefern nicht entfernt ein Bild von der regen Thätigkeit, welche die Forschung der letzten Jahre auf diesem Gebiete entwickelt hat. Lamprechts Wirtschaftsleben z. B., welches dieser Frage mehr als 600 Seiten widmet, wird hier nicht einmal genannt. S. 395 führt J. allen Ernstes seine in oberflächlicher Journalistenart geschriebene »Geschichte des deutschen Einheitstraums« unter den Darstellungen der allgemeinen deutschen Verfassungsgeschichte auf und gibt darüber ein eingehendes Referat.

Wenn jemand wie J. so wenig sachliches Urteil zeigt, so sollte er die Brauchbarkeit seines Berichtes wenigstens dadurch erhöhen, daß er möglichst viel Recensionen über die erwähnten Schriften aufzählt. Allein auch in dieser Beziehung versagt er. Es feh-

1) Auf die Arbeit Baltzers sei hier noch ganz besonders hingewiesen. Sie verdient der Vergessenheit entrissen zu werden, da sie mit gewissen Lieblingsvorstellungen energisch aufräumt.

len z. B. (um nur einige wichtigere zu nennen) die Recensionen von K. v. Amira über Pappenheims altdänische Schutzgilden (in diesen Anzeigen), von R. Loening über Weizsäcker, »der Pfalzgraf als Richter über den König« (in d. Ztschr. f. Strafrechtswissenschaft), von demselben über Bennecke, »zur Geschichte des deutschen Strafprocesses« (ebenda und in der deutschen Litt.-Ztg.), von Schmoller über Bornhaks Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts (Jahrbuch für Gesetzgebung), von Koser über dasselbe Buch (histor. Ztschr.), von G. Kaufmann über Nitzsch deutsche Geschichte (in diesen Anzeigen). Ueber Seeliger, das deutsche Hofmeisteramt, wird nicht Eine Recension angegeben, obwohl die Arbeit in der deutschen Litt.-Ztg., im liter. Centralblatt und in den Mitteilungen des Instituts für österr. GF. eingehend besprochen worden ist. Von den Recensionen über S. Adler, die Centralverwaltung unter Maximilian I., wird nur eine, im wesentlichen lediglich referierende genannt. Dagegen bleiben meine Besprechungen im lit. Centralblatt und in der histor. Ztschr., in welchen ich an den Ausführungen Adlers eine eingehende Kritik geübt habe, unerwähnt. Mindestens aber hätte J. die Recension von Seeliger in der deutschen Litt.-Ztg., welche ergänzende archivalische Mitteilungen macht, nicht übergehen dürfen.

Während so nur wenige Forscher das Glück haben, von J. einer Erwähnung gewürdigt zu werden, ist er dagegen in der Aufzählung seiner eigenen litterarischen Produkte höchst gewissenhaft. Ja er sorgt sogar, daß das Publikum von seinen künftigen Arbeiten Kenntnis erhält: S. 416 Anm. 236 verkündigt er, es werde von ihm ein Aufsatz unter dem Titel »Alt-Basel« erscheinen. Er nennt diesen inzwischen gedruckten (Jahrb. f. Gesetzgebung 1887, Heft 4) Aufsatz »Essai« — eine sehr euphemistische Bezeichnung; denn tatsächlich handelt es sich um einen überaus dürren Auszug aus Geerings oben genanntem Buche, dessen Irrtümer sämtlich sklavisch übernommen sind. Anspruchslosigkeit und Unterschätzung der eigenen Persönlichkeit sind überhaupt nicht Eigenschaften, welche man J. zum Vorwurf machen kann. S. 378 bemerkt er ganz naiv: daß ihm das neue Wormser Urkundenbuch noch nicht zu Gesichte gekommen sei, »müsse er als besondere Ungunst des Schicksals betrachten«. In dieser Weise hat wohl noch niemand für die Folgen der eigenen Bequemlichkeit das Schicksal verantwortlich gemacht. Natürlich versäumt J. auch nicht mitzuteilen, daß seine »Volkszähl deutscher Städte« eine »aner kennende« Recension erhalten habe (S. 421 Anm. 266). Geradezu komisch wird seine prahlerische Art S. 397, wo er erklärt, er werde nächstens eine »Razzia« auf die Repetitorien, mit denen sich Juristen zum Examen vorbereiten, ver-

anstalten. Man vergegenwärtige sich die Komik der Situation: J., der Kompilator *κατ' ἐξοχήν*, unternimmt eine Razzia auf Kompilatoren! Und warum unternimmt er sie nicht schon jetzt? Weil — wie er selbst sagt — die Verleger ihm keine Freixemplare gesandt haben! Und zwar äußert er die Vermutung, daß die Verleger dies deshalb unterlassen haben, weil sie — Herrn J. »fürchten«! —

Diese Proben von dem Inhalt des Berichtes mögen genügen. Die Form desselben entspricht dem Inhalt durchaus. Die Ausdrucksweise ist schleppend und unbeholfen. Die Disposition charakterisiert man am treffendsten, indem man konstatiert, daß sie teilweise fehlt. S. 410 erklärt J., er werde »mit den Unfreien die ländliche, mit den Freien die bürgerliche Kultur, mit dem Fürstentum die territoriale Verwaltung« besprechen. Diese Einteilung bedeutet die Aufhebung jeder wirklichen Disposition. Denn bekanntlich wohnten auch in den Städten Unfreie und umgekehrt auf dem Lande Freie (wo würde J. über die sog. Schöffensbarfreien handeln?). Den Gipfel erreicht die Unklarheit S. 413. Hier spricht J. vom Adel, unter der Rubrik »ländliche Kultur«. Er sieht sich aber genötigt, hier zugleich das städtische Patriciat zu nennen! Und was ist im Mittelalter überhaupt »Adel«? »Adlich« (nobiles) sind im Mittelalter nur die Landesherren. Von diesen aber wird erst später unter der Rubrik »Fürstentum und territoriale Verwaltung« gehandelt! Vgl. noch z. B. S. 411, wo J. von den österreichischen Dienstmannen des 13. Jahrhunderts plötzlich auf die fränkischen Unfreien überspringt u. s. w.

Wie J. selbst aufs eifrigste bemüht ist, das Publikum über die Wichtigkeit seiner litterarischen Produkte zu belehren, so wird bemerkenswerter Weise auch von anderer Seite für dieselben regelmäßig laute Reklame gemacht. So bringt jetzt wieder die Monatschrift »Nord und Süd«, Band 46, S. 134 ein höchlich lobendes Referat über den vorliegenden Band der Jahresberichte. Als Zweck des Referates tritt deutlich die Absicht hervor, Herrn Jastrow zu verherrlichen. Es werden darin nicht etwa die Beiträge von Wattenbach und H. Hahn mit Anerkennung hervorgehoben; sondern der Recensent bemerkt, wohl befänden sich unter den verschiedenen Beiträgen manche von geringerer Qualität, mustergiltig dagegen sei der Beitrag von Jastrow. Es wird also das Referat, welches thatsächlich das schwächste ist, in die erste Linie gerückt! Der Recensent nennt seinen Namen nicht, sondern versteckt sich hinter ein einfaches »L.«. Wir werden jedoch nicht fehl gehn, wenn wir in diesem »L.« Herrn S. Löwenfeld vermuten, welcher in derselben marktschreierischen Weise Jastrows oben genannte Kompilation »Die

Volkszähl deutscher Städte« in der Ztschr. für Kirchengesch. anpreist und die Pfarrer zum Kauf des Buches zu veranlassen sucht. Eines ist klar: wenn ein solches Reklamewesen weiter um sich greift, so ist es um die Solidität der deutschen Wissenschaft geschehen.

Elberfeld.

G. v. Below (Königsberg).

Bourgeois, Emile, Neuchatel et la Politique Prussienne en Franche-Comté (1702—1713). Paris, Leroux, 1887.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift gehört zu jenen »patriotischen« Historikern, welche in der Geschichte vor Allem ein Werkzeug der Politik erblicken und die Thatsachen der Vergangenheit halb quellenmäßig, halb apriorisch so ausbeuten, daß sich eine gewisse Nutzenanwendung auf die Gegenwart daraus ziehen läßt. Er selbst erklärt zwar in der Einleitung, daß es ihm nur um Ausmittlung der geschichtlichen Wahrheit zu thun gewesen sei. »Wenn es auch für einen Franzosen ein patriotisches Interesse hat, in so ferner Vergangenheit einer Tradition nachzugehen, die so bedrohlich und allzeit lebendig war, glaube ich doch erklären zu müssen, daß den Anstoß zu diesen Forschungen nur der Wunsch gab, eine bis jetzt ungelöste, weil noch nie berührte Frage zu beleuchten. Es ist des Historikers erste und wichtigste Pflicht, — die erste, da sie zugleich Bedingung und Stoff seiner Wissenschaft, — die Traditionen der Völker und Staaten zu studieren und in möglichst helles Licht zu setzen«.

Es verdient gewiß dankbare Anerkennung, daß der Verfasser aus verschiedenen öffentlichen und Privatarchiven neues Quellenmaterial gesammelt hat, allein bei Benutzung dieses Stoffes verfuhr er nach unserem Ermessen nicht objektiv und unparteiisch.

Zur Untersuchung wurde B., wie er selbst erklärt, durch Auffindung eines nach seiner Ansicht hochwichtigen Dokuments in Lambertys Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle angeregt. Das Schriftstück, das der erste König Preußens während der 1709 im Haag eröffneten Konferenzen durch seinen Abgesandten Schmettau den Vertretern der verbündeten Mächte überreichen ließ, führt den Titel: »Mémoires pour la Franche-Comté, à ce qu'il plaise à Sa Majesté Impériale, au corps de l'empire et à leurs hauts alliés, de délivrer cette province de la domination française« und das Motto:

»Aut nunc, aut nunquam«. Es handelt sich um einen an die verbündeten Mächte gerichteten Aufruf zur Schwächung Frankreichs im Interesse des Weltfriedens, und zwar könne die Sicherstellung Deutschlands und der Schweiz durch nichts besser erreicht werden als durch die Zurückgabe der gewaltsam von Frankreich geraubten Franche-Comté an ihren rechtmäßigen Besitzer. Dieser Antrag, der zum Glücke Frankreichs an der Eifersucht und dem Verbündeten des Reichs scheiterte, war — nach des Verfassers Auffassung — die erste Etappe auf dem Wege, auf welchem Preußen seine bedrohliche Uebermacht erlangt hat, denn nicht durch seine Siege hat es sich in den Augen der Deutschen die Hegemonie verdient, sondern durch den Eifer, den es als Anwalt Deutschlands entwickelte, um die an Frankreich verlorenen westlichen Provinzen zurückzugewinnen. Wie es diese nationale Forderung 1815 erhob und 1871 durchsetzte, sei bekannt, dagegen habe auffallender Weise kein deutscher Historiker, weder Droysen, der als officieller Geschichtschreiber der preußischen Monarchie gelten könne, noch Noorden, der die Geschichte der Anfänge des achtzehnten Jahrhunderts am genauesten studiert habe, jene wichtige diplomatische Aktion berücksichtigt.

Der Verfasser scheint sich aber auch damit begnügt zu haben, die beiden Hauptwerke in Betracht zu ziehen, denn sonst würde er z. B. in Mich. Schmidts Geschichte der Deutschen (16. Band, S. 35) in einer ausführlichen Darlegung der Ansprüche des Reichs bei den Friedensverhandlungen von 1709 auch die Ueberreichung des von Lamberty mitgeteilten Memorandums durch den preußischen Gesandten im Haag ausdrücklich erwähnt gefunden haben.

Der dem Verfasser geglückte »Fund« wird nun gar merkwürdig aufgebauscht und ausgebeutet. Er soll als unwiderleglicher Beweis für die Behauptung dienen: Preußen war von Anfang an der Störfried in Europa, dessen unersättliche Ländergier alle Nachbarn, besonders aber Frankreich allzeit bedrohte, und sogar schon der erste Preußenkönig, von dessen staatsmännischer Befähigung und Thatkraft Friedrich der Große so wegwerfend spricht, hat nichts Geringeres betrieben, als Frankreich der schönsten Provinzen zu berauben und die Beute mit der jüngsten preußischen Erwerbung, der Grafschaft Neuchatel, zu vereinigen, so daß der Staat Ludwigs XIV., vom Rheindelta bis zu den Alpen vom neuen Nachbarreich umklammert, zur kläglichen Ohnmacht herabgedrückt worden wäre! Daß Frankreich selbst diese Ostprovinzen erst vor ein paar Jahrzehnten sich angeeignet hatte, wird nur nebenher bemerkt, und gar nicht



wird erwähnt, daß jene Einverleibung eine unverantwortliche Gewaltthat war. Mit Behagen wird dagegen eine unverschämte Aeußerung Toreys citirt; der Minister des Roi soleil erblickte nämlich in der Zurückforderung von Elsaß und Franche-Comté durch den Regensburger Reichstag nur »barbarische Redensarten« einer »Vereinigung von mehreren plumpen Völkerschaften«, die durch unverhoffte und unverdiente Glücksfälle zu lächerlichem Selbstgefühl verführt worden seien.

Wie kam nun aber gerade Preußen auf solche Pläne, da es doch vom Jura durch eine zusammenhängende Masse von kleinen deutschen und schweizerischen Staaten getrennt war? Für diese Frage glaubt B. folgende Lösung gefunden zu haben.

Die Idee, sich zur Eroberung von Burgund an die Spitze eines germanischen Kreuzzugs zu stellen, hängt nach B. aufs Innigste mit der Erwerbung von Neuchatel zusammen. Während des spanischen Erbfolgekrieges forderte Friedrich I. in seiner Eigenschaft als Erbe seines Oheims Wilhelm von Oranien die Herrschaft über jene Grafschaft, und wirklich gelang es ihm seine Ansprüche durchzusetzen. Niemand legte in der allgemeinen Aufregung und Verwirrung großes Gewicht auf den neuen Zuwachs, und auch später maßen selbst die preußischen Geschichtschreiber der Besitznahme von Neuchatel nur geringen Wert bei; dieselbe galt ihnen vielmehr als Beweis des verkehrten Ehrgeizes Friedrichs I., denn was wollte er mit einem so weit von seinen Stammländern entfernten Gebiet anfangen?

Dagegen hält nun B. diese Erwerbung für einen wohl erwogenen und eminent bedeutungsvollen Schachzug des Monarchen, dessen List und Schlaueit bisher von den Historikern noch nicht nach Gebühr gewürdigt worden seien. Neuchatel sei ja der wichtigste Punkt in Mitten belebter Verkehrsstraßen, von welchem aus ebenso die deutsche Schweiz beherrscht, wie Frankreich bedroht werden könne; Neuchatel sei vor Allem der Schlüssel zur Franche-Comté und zu Burgund, und die preußische Politik in Bezug auf Neuchatel werde nur richtig verstanden, wenn man den Proceß von 1707 als Einleitung zum Anschlag auf jene weit gedehnten Provinzen auffasse.

Dies ist der Kernpunkt der »Entdeckung« des französischen Historikers, allein gerade hier scheint er uns den Tadel zu verdienen, den Lessing über jene Geschichtsforscher verhängt, die »ihre Vermutungen für Wahrheit verkaufen und die Lücken der Zeugnisse aus ihrer Erfindung ergänzen«.

B. selbst beruft sich auf die Zuverlässigkeit Lambertys, der das

preußische Memoire überliefert hat. Gut, wie erklärt nun Lamberty das auffällige Vorgehn Preußens? Sehr einfach und natürlich! »Der preußische Minister«, bemerkt er (V, 287), »verfolgte mit Ueberreichung und Unterstützung des Memoire den Zweck, daß durch Zurückgabe dieses Landes (Franche-Comté) der Besitz von Neuchatel gegen Frankreich gedeckt worden wäre«. Weshalb findet B. diese schlichte Deutung nicht einmal der Erwähnung wert?

Doch hören wir des Verfassers weitere Ausführung! »Die Besitznahme von Neuchatel im Jahre 1707 zeigt sich bei Einsichtnahme der Dokumente in Berlin, Paris und Neuchatel in ganz verändertem Lichte: dieselben enthüllen uns das Geheimnis, weshalb Preußen damals solche Anstrengungen machte, — es geschah, um sich unter dem Vorwand, Deutschland einen großen Dienst zu erweisen, ein namhaftes Stück von Burgund anzueignen; die Schriftstücke belehren uns aber auch, wie Dank der Klugheit der Schweizer und des Königs von Frankreich den Preußen nichts in Händen blieb, als eine entlegene Grafschaft. Würden die Verbündeten Friedrichs I. und die Schweizer zugänglicher, der König von Frankreich weniger wachsam gewesen sein, so wären wohl schon an der Schwelle des achtzehnten Jahrhunderts die ersten Wirkungen einer Tradition sichtbar geworden, welche seit zwei Jahrhunderten für Preußen ein mächtiger Antrieb ist, kraft eines angeblichen deutschen Rechts und zur Verstärkung seiner eigenen Macht die Zerstückelung Frankreichs zu fordern und ins Werk zu setzen«.

Sehen wir zu, wie B. diese Tendenz aus den entdeckten Quellen nachzuweisen sucht!

Er will nicht eine erschöpfende Geschichte des Ueberganges von Neuchatel an Preußen bieten; er verzichtet daher darauf, die Rechtskraft der Ansprüche der zahlreichen Prätendenten als Erben des Hauses Oranien oder des Hauses Longueville abzuwägen; ihm ist es nur darum zu thun, die »Umtriebe« der preußischen Diplomatie, die den kleinen Gewinn bloß um des erhofften größeren Willen anstrebte, zu »enthüllen«.

Bis 1702 hatte Preußen in der Schweiz nur einen Gesandten, Bondely. Als aber König Wilhelm gestorben war und der Tod der Herzogin von Nemours nahe bevorzustehn schien, hielt König Friedrich es für angemessen, auch insgeheim in den Kantonen der Eidgenossenschaft, sowie in Neuchatel und Burgund für seine Zwecke arbeiten zu lassen. Ein Genfer Advokat, Marc du Puy, wurde dazu ausersehen, im oranischen Fürstentum und den anstoßenden Gebieten für die preußischen Interessen Stimmung zu machen; er durfte so-

gar mit den preußischen Gesandten im Haag und in Regensburg korrespondieren, ohne daß er Bondely von seiner Thätigkeit in Kenntnis zu setzen brauchte. Ein gewisser Denormandie, den schon Wilhelm III. beauftragt hatte, Rechte des Hauses Oranien auf burgundische Territorien aufzuspüren, sollte diese Nachforschung fortsetzen. Noch andere geheime Agenten wurden gedungen, und einen Monat nach dem Tode des Oraniers verfügte dessen Erbe über ein zahlreiches Personal zur Vertretung seiner Interessen im Juragebiet. Von Bourgeois wird der Organismus dieser Thätigkeit bis ins Detail klar gelegt, doch kein Beweis dafür geliefert, daß Zweck und Ziel der Agitation wirklich die Einverleibung der Franche-Comté war. Es handelte sich eben um Neuchatel und die Oranischen Güter in Hochburgund und konnte sich nur darum handeln; die Freigrafschaft sollte zwar von Frankreich losgerissen, aber an das habsburgische Haus zurückgegeben werden; dadurch wären immerhin sowohl Neuchatel als die protestantischen Schweizer Kantone vor der Rache Frankreichs geschützt gewesen. Wenn einmal in einem Schreiben des für preußischen Dienst geworbenen Kanzlers von Neuchatel, Montmolin, eine Bemerkung hingeworfen wird, der Gewinn der zerstreuten oranischen Domänen könne später vielleicht zu einer »Abrundung« führen, so hat doch diese Anspielung mit der preußischen Regierungspolitik nichts gemein! Bei der Unterredung des preußischen Gesandten Metternich mit de Guy in Neuchatel wurde ausdrücklich als wichtigstes Erfordernis festgestellt, daß die Franche-Comté ihrem alten Herrn zurückgegeben werde. Wenn B. trotzdem fort und fort wiederholt: Neuchatel, das war die Franche-Comté, und die Franche-Comté war für Frankreich sozusagen »proprement le default de la cuirasse«, so müßte er, um so weitschauende Pläne des Berliner Kabinetts glaublich zu machen, eine bestimmte Andeutung in einem amtlichen Schriftstück dafür geltend machen; dies ist jedoch thatsächlich nicht der Fall. Auch ist nicht einzusehen, weshalb B. die heimliche Rührigkeit der preußischen Werber gar so bitter beurteilt ist es ja doch eine bekannte Sache, welche Staatsverwaltung in diplomatischen Künsten aller Art als bewundertes Vorbild den Ton angab. Wie die Alten sangen, so zwitscherten die Jungen!

Die folgenden geheimen und öffentlichen Vorgänge in Bern und Neuchatel bis zum Jahre 1707, sowie der nach dem Tode der Herzogin von Nemours eröffnete Erbschaftsproceß finden eingehende Darlegung. Preußen erlangte sowohl in der Schweiz als an den Höfen der verbündeten Mächte bereitwillig Unterstützung, da hier

wie dort die Ueberzeugung herrschte, daß eine Einsetzung des Prinzen von Conti zum Herrn von Neuchatel gleichbedeutend wäre mit Einverleibung des wichtigen Alpengebietes mit Frankreich und die Unabhängigkeit der Schweiz aufs Aeüßerste gefährden würde. Für B. ist es natürlich eine ausgemachte Sache, daß die Ansprüche des Preußenkönigs auf Neuchatel unbegründet waren, daß nur durch gemeine Bestechung die aus 12 Mitgliedern bestehenden *Trois-états*, denen der Schiedspruch übertragen war, zur Abweisung des besseren Rechts des französischen Prätendenten verleitet wurden. Zugleich rühmt B. in allen Tonarten die weise Mäßigung Ludwigs XIV. in jenen Tagen und tadelt die deutschen Historiker, welche die Zurückhaltung des Königs mit den furchtbaren Niederlagen der Franzosen im Jahre 1706 in Zusammenhang bringen wollten und die Behauptung aufstellten, König Ludwig hätte gewiß gegen Neuchatel und die Schweizer Gewalt angewendet oder doch einen anderen Ton angeschlagen, wenn ihn nicht die eigene Ohnmacht zur Mäßigung gezwungen hätte.

Nun, es ist ja bekannt, mit welcher »Mäßigung« Ludwig XIV. in ähnlichen Fällen gegen Holländer und Deutsche verfuhr! An milden, großmütigen Worten ließ er es allerdings — wenigstens abwechselnd mit brutalen Vorwürfen und Drohungen — auch bei solchen Gelegenheiten nicht fehlen!

Die Beratungen des Schiedsgerichts in Neuchatel sind für B., wie gesagt, nur eine »comédie judiciaire«. Er erzählt u. A., der Vorsitzende, Mollandin, ein Anhänger Contis, habe, weil er im Interesse seiner Partei den Proceß hinausziehen wollte, jede Sitzung schon Schlag 12 Uhr Mittags geschlossen; nun hätten die preußisch-gesinnten Mitglieder des Gerichtshofes den Zeiger der Uhr zurückgerückt, über solche Verhöhnung seiner Autorität habe sich aber der Präsident so geärgert, daß er von seiner Stelle zurücktrat u. s. f.

Am 3. November 1707 wurde in feierlicher Sitzung in Anwesenheit des preußischen Gesandten Metternich die Entscheidung bekannt gegeben: dem König von Preußen stehe der rechtmäßige, unanfechtbare Besitz des Fürstentums zu.

Friedrich war fortan *prince souverain et legitime de Neuchatel*, und zwar *prince de droit et de choix*, weil der richterliche Ausspruch der *Trois-états* zugleich einen Staatsvertrag zwischen dem Fürsten und dem Land und in gewissem Sinne eine Wahlkapitulation involvierte. Auch B. hebt die Wichtigkeit dieses Verhältnisses hervor, natürlich nicht ohne auch daraus für seine hämische Auffassung der preußischen Politik Folgerungen zu ziehen. »Diese

ganze gerichtliche, politische, religiöse Komödie hatte einen tiefen Hintergrund, eine mächtige Tragweite; mit überlebten Formen, auf einem beschränkten Schauplatz vollzog sich eine Umwälzung, die, gleich den englischen Ereignissen im Jahr 1688, das alte Völkerrecht Europas in neue Bahnen leitete. Ein Volk, bedroht vom nämlichen Schicksal, das über die Staaten des Mittelalters durch Verschmelzung der Begriffe Eigentum und Fürstenrecht verhängt worden war, hatte seine Selbständigkeit behauptet und sich nur freiwillig durch einen konstitutionellen Vertrag an Preußen ausgeliefert. Es hatte sich selbst den Richterspruch darüber vorbehalten, wen es zum Herrn haben wollte, und hatte mehr auf seine eigenen Interessen als auf das Recht der Prätendenten Rücksicht genommen. Es hatte seine Bedingungen gestellt, aber diejenigen eines Testaments, eines fremden Gerichtshofes keiner Beachtung gewürdigt. Dies war der eigentliche Grund des Miserfolgs, den Conti und mit ihm der französische Einfluß in Neuchatel zu erleiden hatten. Ein Volk, das den Anspruch erhebt, selbst über sein Geschick die Entscheidung zu treffen, läßt nicht über sich verfügen. Die Schweiz gieng, wie England für Frankreich verloren durch die Macht einer neuen Art von Recht. Preußen hatte dieses Recht anerkannt aus Gründen der Politik und des Ehrgeizes. Friedrich I. hatte Alles versprochen, was seine neuen Unterthanen forderten; er hatte sich durch amtliche Erklärungen, durch die Reden seines Gesandten verpflichtet, die Unabhängigkeit und Unveräußerlichkeit der Grafschaft, die Freiheiten und Privilegien der Bürger und des Volkes zu achten. Er beschwor dies auch, unbekümmert um den Preis, den ihn der Gewinn der Grafschaft kostete. Die Eide kosteten ihn ja noch weniger als die Besoldung seiner Anhänger und die Entlohnung der Richter. Der Besitz Neuchatels war aber unerläßlich für die Absichten auf die Franche-Comté, und wie später sein Enkel Friedrich II. ließ sich schon Friedrich I. Formen und Sprache der Freiheit gefallen, vorausgesetzt, daß seine Zwecke dadurch gefördert wurden. Er war schon ein richtiger Fürst des achtzehnten Jahrhunderts«.

Als der Proceß zu Ungunsten Frankreichs entschieden war, drohte König Ludwig die Schmach mit Feuer und Schwert zu rächen und zog Truppen an der schweizer Grenze zusammen. B. freilich erklärt, es habe sich nur um Vorsichtsmaßregeln gehandelt, um einen beabsichtigten Einfall der von Preußen und England gedungenen Schweizer abzuwehren. »Während der König von Frankreich seine gemäßigte Haltung bewahrte, verfolgte die preußische Politik

ihr Ziel mit einer Doppelzüngigkeit, durch welche man sich aber in Versailles nicht täuschen ließ; Preußen suchte sich die Gegenwart zu sichern und traf Vorbereitungen für die Zukunft: die Gegenwart, das war der Schutz für das eben erworbene Gebiet; die Zukunft, das waren neue Erwerbungen in Burgund«.

Immer wieder betont B., daß Ludwig XIV. in der ganzen Angelegenheit unvergleichliche Versöhnlichkeit an den Tag gelegt habe. »Er hat niemals daran gedacht, für sich selbst Neuchatel zu gewinnen, auch nicht zu einer Zeit, wo ihm dies leicht gelungen wäre; er hat nie daran gedacht, die Integrität und Neutralität der Schweiz anzutasten«. Nur durch würdevolle Sprache, die freilich keinen Zweifel gestattete, daß Frankreich jeden Angriff ebenso mutig wie beharrlich zurückweisen würde, seien die von Preußen nach der Besitznahme Neuchatels im französischen Nachbargebiet angesponnenen Intriguen vereitelt, sei der Anschlag auf die Franche-Comté abgewehrt worden.

In eine neue Phase trat das Projekt, als Prinz Eugen 1709 Anstalten traf, durch Elsaß und Burgund ins Herz Frankreichs vorzudringen. Der Plan wurde jedoch den Franzosen durch einen englischen Offizier Braconnier gegen Verleihung eines Oberstenpatentes verraten; B. bemerkt dazu, der französische Gesandte Du Luc habe den Herrn Obersten als Mann von Geist, Aufrichtigkeit und Eifer(!) befunden. In Folge der getroffenen Vorkehrungen misglückte das Unternehmen. »Preußen hatte nichts mehr zu hoffen von einem Einfall in Burgund«.

Nun nahm König Friedrich abermals seine Zuflucht zu diplomatischen Umtrieben. Er suchte im Haag durchzusetzen, daß seine Ansprüche auf die Oranischen Gebiete in der Franche-Comté im weitesten Umfang anerkannt und bei den bevorstehenden Friedensunterhandlungen berücksichtigt werden möchten. Am 28. Mai 1709 übergab Baron Schmettau das schon erwähnte Memoire.

Es scheint B. unbekannt zu sein, daß zwei Jahre später eine deutsche Uebersetzung dieses Schriftstückes erschienen ist, unter dem Titel: »Mémoires pour la Franche-Comté oder Ohnmaßgebliche Erinnerungen an Ihre Kayserliche Majestaet, das gesambte Heilige römische Reich Teutscher Nation und Deroselben Hohen Allirten, auf daß die Franche-Comté von der Französischen Ober-Herrschaft möge erlöset werden, sambt beygedruckten Vorstellungen der Französischen Nation wegen des Circularschreibens ihres Königs de anno 1709<sup>1)</sup>), übersetzt und notirt durch Medeam Prothasium Seeperg

1) Auch das zweite Memoire, angeblich von französischen Unterthanen an

Chrysopolitam. Gedruckt im Monat October 1711«. Ueber den, wie die Anmerkungen verraten, wohl dem Gelehrtenstand angehörigen Uebersetzer ist dem Referenten nichts bekannt; weder bei Weller, noch bei Barbier ist der Pseudonymus aufgeführt. Im Vorwort der deutschen Uebertragung wird erklärt, das kleine Werk sei mit Rücksicht auf »das weltbekandte Teutsch-redliche Gemüth des Herrn Verfassers, welcher nicht allein das Wohlseyn des Durchlauchtigen Hauses Oesterreich durch Erlösung seines Vatterlands, sondern auch die gemeine Wohlfarth und Ruhe des Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation mit Darsetzung Gut und Bluts eifrigst zu befördern sucht . . . . auf Begehren unterschiedlich wohlgesinnter und der Burgundischen Nation gewogenen Hohen Standespersohnen« ans Teutsche Tageslicht gebracht worden, damit Kaiser und Reich sich endlich »der vor Wehmuth und Mattigkeit unter dem Französischen Joch darniedergesunkenen Grafschaft Burgund« erbarmen und die bedrängten Landsleute ihrer schmählichen Fessel entledigen möchten. Auch im französischen Original führt der Verfasser im Namen der Burgundischen Nation das Wort, da diese den geeigneten Augenblick gekommen glaube, in die frühere Stellung eines Kronlandes des Habsburgischen Hauses und eines Mitglieds des burgundischen Kreises wieder aufgenommen zu werden. Man möge sich in Deutschland daran erinnern, wie eifrig sich die Bewohner der freien Grafschaft, insbesondere die Bürger der Stadt Bisantz (Besançon), des französischen Joches zu erwehren suchten, und möge bedenken, welches wichtigen Vorteil sich Frankreich durch Niederwerfung und Einverleibung der Freigrafschaft errungen habe! Der Herr der Jurapässe sei allzeit in der Lage, die Schweiz jählings zu überfallen, so daß diese zur Zeit gezwungen sei, mit Frankreich Frieden und Freundschaft zu suchen. Insbesondere wird dem Kaiser und den deutschen Fürsten eingeschärft, sie möchten bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen ja nicht etwa dem Elsaß den Vorzug vor der Freigrafschaft einräumen; nur zu bekannt sei es, daß die Elsässer französischer gesinnt seien als die Pariser — es läßt sich denken, mit welchem Jubel B. diese Erklärung seinen Landsleuten verkündet, während er die Behauptung, daß die Burgunder noch immer deutsch gesinnt seien, einfach als »unwahrscheinlich« bezeichnet, — und ihren französischen Patriotismus bei jeder Gelegenheit demonstrativ an

ihren König gerichtet, ist eine deutsche Parteischrift, welche den Beweis liefern soll, daß Frankreich durch eigene Schuld vollauf verdient habe, der rechtmäßig zum deutschen Reich gehörigen Ostprovinzen, namentlich der Franche-Comté, verlustig zu gehn.

den Tag legten. »En sorte que l'Empereur et l'Empire doivent être persuadéz, qu'en reprenant l'Alsace seule sans recouvrer la Franche-Comté ils ne trouveront pour ainsi dire qu'un amas de terre morte pour l'Auguste Maison d'Autriche, et qui couvrera un brasier d'amour pour la France, et de fervents désirs pour le rétour de son règne en ce Païs, auquel ils donneront toujours conseil, faveur, aide et secours dans l'occasion«. Dagegen seien die Burgunder bereit, aus ihren Leibern Brücken zu machen, um den Deutschen den Uebergang über den Rhein zu ermöglichen, ja dieser deutschpatriotischen Gesinnung wegen seien schon viele Bürger von Bisantz auf Geheiß Ludwigs XIV. hingerichtet worden. Obwohl das Elsaß eine größere Rente liefere, müsse doch das Erzhaus Oesterreich lieber in den Herzen, als in den Säckeln seiner Unterthanen wohnen wollen und den politischen und militärischen Vorteilen vor dem materiellen den Vorzug einräumen.

B. findet auffällig, daß in dieser Schrift sowie in den Verträgen der verbündeten Mächte Ludwig XIV. durchweg als der gemeinsame Feind, dessen Eroberungsgelüste den europäischen Frieden bedrohe, bezeichnet werde; in Wahrheit habe damals Jeder, der die Freiheit und das Interesse Europas im Munde führte, den eigenen Vorteil im Auge gehabt. Ebenso habe der König von Preußen nicht etwa aus Furcht vor der Uebermacht Frankreichs das stärkste Bollwerk an der Grenze, den Schlüssel zur Schweiz, begehrt, sondern der Listige habe nur die herrschende Abneigung gegen Frankreich dazu benutzen wollen, um sich vor Fürsten und Volk als Anwalt der deutschen Freiheit und Unabhängigkeit zu zeigen. Ja, noch dreistere Absicht habe er gehegt! »Indem er sich zum Vorkämpfer der europäischen Freiheit aufwarf, wollte er sich der kaiserlichen Botmäßigkeit entziehen, und indem er die Rechte und Freiheiten Deutschlands proclamierte, verstieg er sich zu noch höherer Anmaßung: er setzte sich selbst an Stelle des Kaisers«<sup>1)</sup>.

Dies ist gewiß eine sehr gesuchte Erklärung, die man wohl kaum der schon erwähnten, von Lamberty gegebenen vorziehen wird. Noch rätselhafter klingt es, wenn B. aus dem Text des Memoire herauslesen will, daß der Preußenkönig Absichten auf die Franche-Comté hegte; diese Folgerung soll nämlich daraus gezogen werden, daß nicht die Zurückgabe des Elsasses, das an Oesterreich hätte fallen müssen, sondern der Franche-Comté, wo König Friedrich Güter hatte, gefor-

1) B. citiert hierzu Noorden, Eur. Gesch. III, 416, 419; an keiner von beiden Stellen findet sich aber ein Wort, das auch nur im Entferntesten als Beleg aufgefaßt werden könnte.



dert wird. Als ob nicht ebenso bündig und klar ausgesprochen wäre, daß auch an die Franche-Comté nur das Haus Habsburg rechtmäßige Ansprüche habe <sup>1)</sup>! Alles Andere ist unbegründete Aufstellung! Wie z. B. aus der bekannten Schutzschrift Gundlings zu ersehen ist, war der Besitz Neuchatels sogar nach der Entscheidung der Trois-états noch viel zu unsicher und angefochten, als daß man in Berlin schon an so ausgedehnte neue Forderungen hätte denken können. Auch herrschte in der Franche-Comté nicht die evangelische Konfession, wie in Neuchatel, dessen Besitzergreifung durch die Gunst der Religionsverwandten nicht wenig erleichtert worden war. Vor Allem: in der amtlichen Korrespondenz zwischen Schmettau und seinem Hofe wird die angeblich geplante Annexion mit keinem Worte erwähnt, sonst würde B., der von diesen Archivalien Einsicht nahm, ganz gewiß darauf hingewiesen haben. Da er aber, statt urkundliche Belege zu bringen, nur Behauptungen ins Feld führt, so ist auch die von ihm gezogene Schlußfolgerung, daß damals nur durch die Vorsicht Frankreichs und das Mißtrauen der Verbündeten jene Einverleibung verhütet und dadurch Zerstückelung Frankreichs, Untergang der Eidgenossenschaft, Demütigung Oesterreichs, europäischer Principat Preußens abgewehrt worden seien, nichts anderes als eine »pikante« Hypothese.

1) »Ainsi ils (les Franc-Comtois) viennent avec autant de confiance que de respect et de sincérité, supplier très humblement les Hauts Alliés de leur faire part du droit qui leur est acquis par tant de prodiges de donner la loi à la France et de l'obliger d'évacuer la Franche-Comté, la rendre à l'Auguste Maison d'Autriche, à qui elle appartient, et la réunir au corps de l'Empire, dont elle a l'honneur de faire une principale Partie de l'un de ses principaux Cercles suivant les Recez des Etats tenus à Trèves, l'an 1511«.

München.

K. Th. Heigel.

Es wird bei den »Göttinger gelehrten Anzeigen« als selbstverständlich betrachtet, daß, wer ein Werk in denselben recensiert, das gleiche Werk nicht noch einmal anderwärts recensiert — auch nicht in kürzerer Form.

Die Direction.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24.

15. November 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *℔*

---

Inhalt: Riehl, A., Der philosophische Criticismus und seine Bedeutung für die positive Wissenschaft. II. 2. Von Lipps. — Gross, G., Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprincipien. Von *Lezis*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Riehl, Prof. A., Der philosophische Criticismus und seine Bedeutung für die positive Wissenschaft. Zweiter Band. Zweiter Theil. (Schluß). Zur Wissenschaftstheorie und Metaphysik. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1887. IX und 358 S. 8°. Preis 8 M.

Nachdem im Jahre 1876 der erste Band, im Jahre 1879 der erste Teil des zweiten Bandes von Riehls »Philosophischem Criticismus« erschienen ist, begrüßen wir im vorliegenden Buche, dem Titel zufolge, den Schluß des Werkes. Der erste Band hatte es zu thun mit der »Geschichte und Methode des philosophischen Criticismus«, Band II, 1 gab die »Sinnlichen und logischen Grundlagen der Erkenntnis«, dieser letzte Teil endlich behandelt in zwei Abschnitten zuerst »Probleme der allgemeinen Wissenschaftslehre«, dann »Metaphysische Probleme«. Obgleich die früheren Teile eigentlich außerhalb des Rahmens meiner Besprechung fallen, so kann ich doch nicht umhin, wenigstens die »sinnlichen und logischen Grundlagen der Erkenntnis« mitzubersichtigen. Ich gedenke mich aber dabei wie überhaupt auf die Hervorhebung einiger principiell wichtiger Punkte des Gegensatzes zwischen dem Verfasser und mir im wesentlichen zu beschränken.

Was wir jetzt unter Philosophie zu verstehn haben, das ist die im ersten Kapitel von Bd. II, 2 behandelte Frage. Die Antwort lautet: Philosophie ist die »Wissenschaft und Kritik des Erkennens«; zugleich in ihrem praktischen Teile die »Kunstlehre des Lebens«.

Damit ist die Philosophie, wie von den Naturwissenschaften, so auch von den psychologischen Disciplinen losgetrennt. Man kann den letzteren »kaum mehr den Charakter selbständiger Wissenschaften bestreiten«. Die Philosophie aber lehrt »nicht diese oder jene Wissenschaft, sondern die Wissenschaft kennen«.

Gegen diese Loslösung der Erkenntnislehre von der Psychologie habe ich mich schon öfter ausgesprochen. Erkenntnis, Wissenschaft, so meine ich schließen zu müssen, gibt es nur im menschlichen Geiste, sie ist eine Art der Bethätigung desselben; die Psychologie ist ihrem Namen nach Lehre vom seelischen oder geistigen Leben des Menschen — nicht bloß einem Teile desselben; also gehört Erkenntnis- und Wissenschaftslehre zur Psychologie.

Riehl bestimmt nun freilich mit voller Schärfe den von ihm statuierten Unterschied der Erkenntnislehre und Psychologie. Die letztere suche zu ermitteln, wie wir, »getrieben vom psychologischen Mechanismus thatsächlich appercipieren«, die erstere, »wie wir appercipieren sollen, um den Zweck des Erkennens zu erreichen«. Zweck des Erkennens sei die »Begrifflichkeit« der Natur. Nun wird aber doch dieser Zweck vom Erkenntnistheoretiker nicht dem menschlichen Geiste vorgeschrieben, sondern darin vorgefunden. Das Streben nach jener Begrifflichkeit liegt in der menschlichen Natur. Es ist ein psychologisches Faktum. Und es ist nicht nur Faktum, sondern wirksamer Faktor. Es treibt zur Aufsuchung und Anwendung der Mittel, die das Streben befriedigen, also den psychischen Thatbestand des thatsächlichen Begreifens herbeiführen können. Die Anwendung der Mittel selbst überläßt die Psychologie, soweit es sich um die Erkenntnis der Außenwelt handelt, den dazu berufenen Naturwissenschaften. Welche psychische Thätigkeiten und Antriebe aber dabei zu Grunde liegen, woher sie kommen, worin sie bestehn, wie sie wirken, welche allgemeinen Bedingungen erforderlich und geeignet sind das Streben nach Begrifflichkeit, diesen einen psychischen Thatbestand, in das wirkliche Begreifen, diesen andern psychischen Thatbestand, überzuführen, dies sind, wenn irgend etwas, psychologische Fragen. Vielleicht ergibt die Untersuchung, daß dieser psychische Vorgang der Ueberführung des Strebens nach Begrifflichkeit in das wirkliche Begreifen nur geschehen kann unter der Voraussetzung gewisser allgemeiner die Außenwelt betreffender Annahmen, gewisser »Postulate«, wie Riehl sagt; dann wird die Psychologie auch nicht umhin können, diese Postulate zu bezeichnen und ihre Notwendigkeit zu begründen. Sie wird dies thun mit demselben Rechte, mit dem die Wissenschaft vom pflanzlichen oder tierischen Leben es sich nicht nehmen lassen wird, die außer-

halb dieses Lebens bestehenden Bedingungen pflanzlicher oder tierischer Lebensfunktionen zu bezeichnen und zu sagen, wiefern sie dieselben bedingen. Schließlich ist auch die »disciplinierende Macht«, die die so gefaßte Psychologie naturgemäß entfaltet, nichts anderen Wissenschaften Fremdes. So schließt beispielsweise die naturwissenschaftliche Einsicht, welche Stoffe zur Erhaltung und Förderung des körperlichen Lebens geeignet sind, unmittelbar die Regel in sich, welche Stoffe wir dem Körper zuführen »sollen, um den Zweck« — die Erhaltung und Förderung des körperlichen Lebens — »zu erreichen«.

Die Sachlage wird auch keine andere, wenn man sagt, Erkenntnislehre bezeichne die Bedingungen der objektiven Giltigkeit der Erkenntnis oder der Erkenntnis, sofern sie objektiv giltig sei. Oder gibt es eine objektive Giltigkeit außer in unserem Bewußtsein der objektiven Giltigkeit? Vielleicht verneint man die Frage, fügt aber hinzu, um das Bewußtsein der objektiven Giltigkeit handle es sich eben nicht, sondern um das Recht dieses Bewußtseins. Dann frage ich wiederum, gibt es ein Recht des Bewußtseins objektiver Giltigkeit außer in unserem Rechtsbewußtsein? Oder ist dies Recht ein statutarisches, vom Erkenntniskritiker dekretiertes? Dann würden wenigstens die Motive dieses Dekretierens Gegenstand psychologischer Betrachtung sein.

Noch in beliebig vielen anderen Wendungen ließe sich der Versuch machen die Erkenntniskritik von der Psychologie loszulösen. Kant erklärt an einer Stelle, die Riehl in Band I anführt und sich aneignet, es sei hier (in der Erkenntniskritik) »nicht von dem Entstehen der Erfahrung die Rede, sondern was in ihr liege«. Aber was will diese Entgegensetzung? Wie gedenkt man die sonderbare Vorstellung zu rechtfertigen, daß Psychologie mit der Entstehung der psychischen Thatbestände zu beginnen und nicht zu allererst zu untersuchen habe, worin sie bestehn oder was in ihnen liege? Beschränkt sich denn etwa die Physiologie auf die Frage nach der Entstehung des körperlichen Lebens? Hat sie nicht erst zu sagen, worin dies körperliche Leben besteht? Wer vom körperlichen Leben irgendwie wissenschaftlich redet, der befindet sich eben damit in der Physiologie. So befindet sich in der Psychologie, wer von »Erfahrung« — nicht von in der Außenwelt gemachten Erfahrungen — wissenschaftlich redet. Freilich ist ja kein Zweifel, daß die Frage nach der Herkunft der »Erfahrung« eine andere ist, als die nach ihrem Wesen oder ihrer Giltigkeit. Aber eben weil die Fragen von einander verschieden sind, hat die Psychologie nicht bloß die eine, sondern auch die andere zu beantworten. Der ganze Streit um Psychologie und Erkenntnistheorie wird verschoben, wenn man

immer nur fragt, was Erkenntnistheorie sei. Man muß zunächst fragen, was Psychologie sei. Hat man diese Frage so beantwortet, daß man die Psychologie nicht widernatürlich einschränkt, dann, sage ich, bleibt kein Platz für eine besondere Erkenntnistheorie; nicht weil Erkenntnistheorie überflüssig wäre, sondern weil man sie in der Psychologie schon hat.

Sogut wie die Erkenntnistheorie ist Riehls »praktische Philosophie« Psychologie. Sie handle, sagt Riehl, nicht von Thatsachen, sondern von Tendenzen, sie habe es zu thun mit Normen, mit dem Sollen, mit Verbindlichkeiten, welche »die Wissenschaft« nicht kenne. Aber sind Tendenzen nicht auch Thatsachen, oder handelt die praktische Philosophie von Tendenzen, die nirgends thatsächlich vorkommen, von Normen, von einem Sollen, von Verbindlichkeiten, die in keinem Bewußtsein thatsächlich gegenwärtig und wirksam sind? Freilich in der Naturwissenschaft kommt dergleichen nicht vor. Aber sagt denn derjenige, der die praktische Philosophie der Psychologie zuweist, sie gehöre zur Naturwissenschaft, also nicht zur Psychologie?

Schließlich muß freilich zugestanden werden, daß die Erkenntnistheorie, indem sie die Wissenschaft, deren Objekt die Welt ist, daß ebenso die praktische Philosophie, indem sie das praktische Verhalten zur Welt ihrerseits zum Objekte des Erkennens macht, eine eigenartige Stellung einnimmt. Alle Wissenschaft und alle Weisheit faßt sich insofern in diesen philosophischen Disciplinen zusammen. Aber dies liegt eben in der Natur der Psychologie und ihres Objektes. Kein psychologischer Eigensinn, sondern der Lauf der Welt bringt es so mit sich, daß der Mensch nach seiner psychischen Seite Subjekt ist alles Erkennens, aller Wertschätzung, alles Handelns. Die Welt wird nun einmal zur erkannten, zur Welt des Schönen und der Kunst, zur Welt der Zwecke und des Guten, indem sich der Mensch ihr gegenüber bethätigt. Daß sie dazu wird, ist ein psychischer Vorgang; worin dieser Vorgang bestehe, — nach Anfang, Mittel und Ende —, welche Bedingungen und Gesetze dabei obwalten, darin findet die Psychologie eben ihre eigentlichsten Probleme.

So ist eine Trennung der Erkenntnistheorie und praktischen Philosophie von der Psychologie nur möglich, wenn man unter Psychologie nicht die Psychologie versteht, sondern eine Seite oder ein Stück derselben; eine Psychologie, die gewisse erste Fragen unbeantwortet, andererseits die fruchtbarsten Strecken ihres Gebietes unbearbeitet läßt. Die kann sich dann eine von der Psychologie verschiedene Philosophie als herrenloses Gut aneignen. Ehemals gab

es auch auf dem Gebiet der Naturwissenschaften viel herrenloses Gut, das die Philosophie sich aneignen konnte. Dies Gut hat die Naturwissenschaft jetzt zurückgefordert. In gleicher Weise muß die Psychologie zurückfordern, was ihr gehört.

Damit verschwinden Erkenntnislehre und praktische Philosophie nicht. Sie werden vielmehr, indem sie in den Zusammenhang der psychologischen Wissenschaften eintreten, erst was sie sein können. Man könnte den Streit, ob Erkenntnislehre und praktische Philosophie zur Psychologie gehören, getrost als unfruchtbaren Wortstreit auf sich beruhen lassen, wenn nicht die Losreißung notwendig Schaden stiften müßte und nachweisbar überall gestiftet hätte.

Auch dabei bleibt es, daß alle Erkenntnis und Wissenschaft, wenn nicht Erkenntnistheorie, so doch Erkenntniskritik voraussetzt; nicht Erkenntniskritik als Wissenschaft, sondern als faktisches Kritiküben. Diese Erkenntniskritik besteht vor allem darin, daß man keine Begriffe und Voraussetzungen gebraucht, ohne ihren Sinn und ihren nachweisbar thatsächlichen Inhalt unzweideutig festgestellt zu haben. Solcher Erkenntniskritik bedarf nicht zum mindesten die »Erkenntniskritik« selbst. Setzte jede wissenschaftliche Erkenntnis Erkenntniskritik als Wissenschaft voraus, so setzte diese sich selbst voraus, könnte also niemals zu Stande kommen.

Auch Riehl nun übt Erkenntniskritik, indem er sie lehrt. Er übt sie in scharfer Weise eben an der Erkenntniskritik. Andererseits treibt er wertvolle Psychologie eben in seiner Erkenntnistheorie. Sein »Kriticismus« ist so wenig unabhängig von Psychologie, daß er vielmehr durch einen ganz bestimmten allgemein psychologischen Standpunkt wesentlich beherrscht ist. — Ich bedaure freilich diesen Standpunkt nicht völlig teilen zu können.

Riehl ist Gegner der Associationspsychologie. Mit Recht, solange dieselbe, wie Riehl voraussetzen scheint, mit bloß »passiven« und »zufälligen« Associationen operiert. Aber liegt es denn in der Natur der Associationen das eine oder das andere zu sein? Ich wenigstens verstehe unter Associationen die Beziehungen zwischen Empfindungen und Vorstellungen, die einzig und allein darin sich kundgeben, daß die Empfindungen und Vorstellungen sich reproducieren, auf einander hindrängen, sich verbinden und trennen, kurz als aktive Faktoren des seelischen Lebens sich darstellen. Sie erscheinen mir so wenig zufällig, daß ich vielmehr in ihnen vor allem den Ausdruck für die Gesetzmäßigkeit des seelischen Geschehens erblicke und, vorausgesetzt, daß ich sie in ihrer ganzen Tragweite fasse, recht wohl verstehe, wie aus ihnen und ihrer Gesetzmäßigkeit die »Ordnung« des seelischen Lebens hervorgehn

könne und müsse. Dagegen verstehe ich ganz und gar nicht, was eine neben den Leistungen der Associationen bestehende besondere Thätigkeit der »Apperception« wolle, worin sie bestehen, wozu sie erforderlich sein, und wie sie ihre Aufgabe erfüllen solle. Ich kenne ebensowenig eine psychologische Wirksamkeit der Lust- und Unlustgefühle, oder eine besondere Willensthätigkeit, mag sie nun mit der Apperception überhaupt identifiziert oder, wie Riehl will, als »Apperception der Gefühle« bezeichnet werden. Das naturwissenschaftliche Analogon dieser besonderen Thätigkeiten oder Kräfte, die Lebenskraft oder die Mehrheit der organischen Kräfte, welche den »zufälligen« Ergebnissen der mechanischen Kräfte Zweckmäßigkeit oder »Ordnung« verleihen, das bloß »passive« mechanische Geschehen in eine auf bestimmte Ziele gerichtete, und in diesem Sinne »aktive« Entwicklung verwandeln sollten, — dies alles hat dem Fortschritt der Wissenschaft weichen müssen. Es ist meine ernste Meinung, daß auch die Zukunft der Psychologie von der Verabschiedung jener fiktiven Thätigkeiten und Kräfte abhängig sei.

Mit dieser Verabschiedung wäre freilich noch nicht jede Gefahr beseitigt. Eine andere Gefahr scheint gerade jetzt sehr nahe zu liegen. Ich meine die Vermengung des Psychologischen und Physiologischen. Man kann nicht klarer und überzeugender als Riehl dies in dem Kapitel über »Psychische Erscheinungen und materielle Vorgänge« thut, jene monistische Anschauung darlegen, derzufolge es eines und dasselbe reale Sein und Geschehen ist, das unmittelbar als Psychisches — als meine Empfindungen und Vorstellungen — und zugleich mittelbar, für die Sinne eines fremden Betrachters, als Physisches — als mein Gehirn und die räumlichen Vorgänge innerhalb desselben — zur Erscheinung gelangt. Wie kann dann Riehl selbst die Ansicht aussprechen, die Associationen — oder eine Gattung derselben — seien »physisch«? Die Associationen sind der notwendig vorausgesetzte Grund psychischer Erscheinungen. Wie kann der Grund psychischer Erscheinungen in der Art gesucht werden, wie dasjenige, was den Grund psychischer Erscheinungen ausmacht, einem fremden Individuum erscheint? Freilich sind Associationen im Bewußtsein nicht unmittelbar gegeben. Sie sind nicht seelisch, wenn man den Begriff des Seelischen, wie man zunächst muß, auf das Bewußtsein einschränkt. Aber sind sie darum physisch?

Das Bewußtsein, hat man gesagt, sei die Grenze des Physischen und Psychischen. Was meint dieser scheinbar so einfache Satz? Ist ihm zufolge psychisch und nicht physisch, was Bewußtsein hat, also die Menschen, die Tiere; oder will er als lediglich psychisch die Gegenstände des Bewußtseins bezeichnen, so daß die atomistische Konstitu-

tion der Materie, seit wir von ihr ein Bewußtsein haben, psychisch wäre, und nicht mehr physisch? Oder meint man gar — wie der gelegentlich gebrauchte Ausdruck »Bewußtheit« anzudeuten scheint —, das Bewußtsein betrachten zu dürfen wie eine Eigenschaft, die einem Gegenstande entweder zukommt oder ihm fehlt, und jenachdem ihn zu einem psychischen oder physischen macht?

Doch lassen wir die Frage: Für Riehls principiell klaren Standpunkt ist jedenfalls das Bewußtsein nicht die Grenze des Psychischen und Physischen, da für ihn Psychisches und Physisches gar nicht aneinander grenzt, sondern einerseits durchs Reale getrennt, andererseits identisch ist. Durch das Reale getrennt ist die Tonempfindung, die ich jetzt vollziehe, und das ihm entsprechende Phänomen — so oder so beschaffener Gehirnvorgang —, das gleichzeitig im Bewußtsein eines fremden Betrachters vorhanden sein könnte. Eben das Reale, das nach Riehl mir unmittelbar als Ton, dem fremden Betrachter mittelbar als Gehirnvorgang erscheint, ist das die beiden Data trennende, damit freilich zugleich verbindende Reale. Nennen wir die Tonempfindung psychisch, das Gehirnpheänomen physisch, dann stellt sich der Gegensatz des Psychischen und Physischen hier zunächst dar als ein Gegensatz verschiedener Erscheinungsweisen desselben Realen.

Dieser Gegensatz löst sich dann in einen anderen, allgemeineren. Der Ton, den ich höre, ist psychisch; und derselbe Ton ist physisch. Er ist jenes als Bewußtseinsinhalt, oder mit Riehls Ausdruck als »subjektive Erscheinung« dieses als objektive Erscheinung. Es gibt subjektive Erscheinungen, die nicht zugleich objektive Erscheinungen sind. So unsere willkürlichen Phantasievorstellungen. Dagegen sind alle objektiven Erscheinungen zugleich subjektive. Soweit die Identität besteht, ist der Gegensatz des Physischen und Psychischen ein bloßer Gegensatz der Betrachtungsweisen.

Man kann nun dabei bleiben, psychisch nur die subjektiven Erscheinungen, also die bewußten Empfindungen und Vorstellungen zu nennen, nicht auch das in den Zusammenhang desselben unmittelbar verflochtene Unbewußte. Dann muß man konsequenterweise den Namen physisch einschränken auf die objektiven Erscheinungen, also die Gegenstände der Wahrnehmung, und alles darüber Hinausliegende davon ausschließen, sei es, daß es überhaupt nicht wahrnehmbar ist, sei es, daß es nur jetzt nicht wahrgenommen wird.

Unter dieser Voraussetzung gibt es aber keine physische Gesetzmäßigkeit. Denn in den Erscheinungen als solchen ist nichts, was den Namen der Gesetzmäßigkeit verdiente. Atome, Atombewegun-



gen, Aethervibrationen, Luftschwingungen, potentielle Energien u. s. w. sind nicht einmal mögliche, geschweige wirkliche Erscheinungen. Der gesetzmäßige Zusammenhang der Dinge, in den sie verweben sind, ist also kein Zusammenhang der Erscheinungen, er ist gar nichts, eine sinnlose Formel, wenn er nicht als Zusammenhang des von den Erscheinungen verschiedenen Realen gemeint ist. Und noch mehr. Ist, wie auch Riehl voraussetzt, der Raum lediglich eine Form der Erscheinung, die wir kein Recht haben dem der Erscheinung zu Grunde liegenden Realen zuzuschreiben, so sind Atombewegungen, Aetherschwingungen u. s. w., sofern sie räumlich gedacht werden, an sich ein vollkommener Widerspruch, lediglich imaginäre Begriffe. Sie haben Sinn einzig und allein als Ausdruck für die Gesetzmäßigkeit eines Realen, die nur eben in der Sprache der Erscheinungen formuliert wird.

Trotzdem nennt man jenen ganzen Zusammenhang der Dinge physisch; und mit Recht, insofern er der Zusammenhang ist, der gelegentlich, da und dort, nämlich so oft ihm ein Subjekt in den Weg läuft, auf dessen Empfindungsvermögen er zu wirken vermag, in Erscheinungen, wie sie zugleich der Art dieses Empfindungsvermögens entsprechen, sich kund gibt; oder, anders ausgedrückt, insofern er der Zusammenhang ist, den wir aus den, für sich betrachtet, zusammenhangslosen Erscheinungen nach Gesetzen unseres Denkens rekonstruieren. Dann wird man auch, wenn es irgend Konsequenz der Namengebung gibt, psychisch nennen müssen den jenseits der Bewußtseinsinhalte liegenden gesetzmäßigen Zusammenhang, der sich, wenn die Umstände günstig sind, in bewußten Empfindungen und Vorstellungen kundgibt, oder aus den bewußten Empfindungen und Vorstellungen nach Gesetzen unseres Denkens rekonstruiert werden kann. Oder kürzer gesagt: heißt physisch die Welt, die wir den objektiven Erscheinungen zu Grunde legen, um ihre Gesetzlosigkeit in Gesetzmäßigkeit zu verwandeln, so muß psychisch die Welt heißen, die wir den subjektiven Erscheinungen, als bloß subjektiven, zu Grunde legen, um ihre Gesetzlosigkeit in Gesetzmäßigkeit zu verwandeln.

Oder nennt man jene Welt physisch, weil sie als räumliche gedacht wird? Als solche faßt sie doch die Naturwissenschaft nicht willkürlich, sondern weil die objektiven Erscheinungen selbst darauf hinweisen. In irgend einer den Erscheinungen angehörigen Sprache muß die Naturwissenschaft den jenseits der Erscheinungen liegenden Zusammenhang des Realen, in den doch die Erscheinungen gesetzmäßig sich einfügen sollen, darstellen. Die Form der räumlichen Anschauung ist aber nun einmal, so wie die objektiven Erscheinun-

gen als solche sich zu einander verhalten, die einzige, in der ein solcher Zusammenhang dargestellt werden kann, und demnach dargestellt werden muß. — So wird auch der Zusammenhang, in den sich die Bewußtseinsinhalte als solche gesetzmäßig fügen, nur die Sprache sprechen können, auf die eben die Bewußtseinsinhalte in ihrem wechselseitigen Verhalten hinweisen, und er wird eben dann psychischer und nicht physischer Zusammenhang heißen müssen.

Diese Sprache ist aber nun einmal nicht die räumliche. Auf das Fallen eines Steines würde ich nicht die Wirkung folgen sehen, die auf ihn folgt, wenn er nicht vorher in gewisser Höhe von der Erde sich befunden hätte. Wenn ich dagegen eine Melodie nicht überhöre, sondern höre, also ein Bewußtseinsinhalt, der sonst nicht entstanden wäre, entsteht, weil eine Melodie, die ich vor einiger Zeit hörte, ihr gleich oder ähnlich war, so ist für das Entstehen jenes Bewußtseinsinhaltes die räumliche Entfernung der Orte, in denen die eine und die andere Melodie ertönte, thatsächlich gleichgiltig, und nur die Zeitdifferenz und das qualitative Verhältnis wesentlich. Indem wir der in solchen Erfahrungen liegenden Nötigung Folge leisten, gelangt die Betrachtung der Bewußtseinsinhalte als solcher mit gleicher Notwendigkeit zu nicht räumlichen Faktoren, wie die Betrachtung der objektiven Erscheinungen zu räumlichen. Andererseits gelangt sie mit derselben Notwendigkeit zur Annahme unbewußter Thatbestände, wie die Naturwissenschaft zur Annahme von Thatbeständen gelangt, die nicht in der unmittelbaren Erscheinung gegeben sind. Sie nennt schließlich auch gewisse unbewußte Vorgänge unbewußte Empfindungen und Vorstellungen mit demselben Recht oder Unrecht, mit dem die Naturwissenschaft von dem, was nicht Erscheinung ist, so redet, als ob es Erscheinung wäre, also auch die räumlichen Prädikate hätte, die der Erscheinung anhaften. Sie thut es mit doppeltem Rechte, wenn sie ausdrücklich erklärt, daß die unbewußten Empfindungen etc. an sich imaginäre Begriffe sind, bloße Namen für die unbekanntenen Träger der Gesetzmäßigkeit, in die die Bewußtseinsinhalte eingefügt werden müssen.

Es ist im Grunde Riehls Anschauung, die ich im Vorstehenden kurz wiedergegeben zu haben glaube. Nur daß Riehl teilweise die Konsequenzen zu ziehen unterläßt. Er unterläßt es, wenn er, wie wir oben sahen, Associationen physisch nennt, er unterläßt es ebenso, wenn er gegen unbewußte Empfindungen und unbewußte seelische Vorgänge überhaupt sich erklärt, wenn er seinen Nativismus als physiologischen bezeichnet und bei anderen Gelegenheiten. — Was die principielle Uebereinstimmung angeht, so sahen wir

schon, daß es für Riehl dasselbe Reale ist, das einerseits in den Bewußtseinsinhalten sich kundgibt, andererseits in Gehirnvorgängen erscheint. Zugleich betont Riehl, und in den mannigfaltigsten Ausdrücken, daß das Gegebene, mit dem es die Naturwissenschaft zu thun hat, der »Gattung« nach eines und dasselbe ist mit demjenigen, das die Psychologie betrachtet. Die Gesetzmäßigkeit desselben Realen, so kann ich beides zusammenfassen, suchen Naturwissenschaft und Psychologie zu erkennen, nur von verschiedenen Seiten her; dasselbe Gegebene betrachten sie, nur nach verschiedenen Seiten. Physiologische Forschung und psychologische Analyse, sagt Riehl, bilden einen Gegensatz der Erkenntnisrichtung. Die Ausführung dieses Satzes gehört geradezu zum Vortrefflichsten des ganzen Werkes. Auf Grund solcher Einsicht hat für Riehl »die Frage, wie aus materiellen Vorgängen psychische Erscheinungen werden können, ihren Sinn verloren«. Der Dualismus als »Systeme« ist aufgehoben und ein Dualismus der »Methode« — ich würde lieber bei dem Ausdruck »Erkenntnisrichtung« bleiben — an die Stelle getreten. — Es ist der Abschnitt über psychische Erscheinungen und materielle Vorgänge in Bd. II, 2, der das in Rede stehende Problem ausführlich und überzeugend behandelt.

Die Folge der Anschauung ist die wiederum von Riehl ausdrücklich statuierte Notwendigkeit des Zusammenarbeitens von Psychologie und Physiologie zur Erkenntnis des ihnen gemeinsamen Realen. Natürlich müssen aber beide suchen, jede auf ihrem Wege, soweit als möglich in die Gesetzmäßigkeit des Realen einzudringen, d. h. Physiologie muß soweit als möglich über die objektive Erscheinung hinausgehen in das Objektive, was darin erscheint, Psychologie soweit als möglich über die Bewußtseinsinhalte oder die subjektiven Erscheinungen hinaus in das Subjekt, das in ihnen erscheint oder sich bethätigt, wenn der Zweck erreicht werden solle. Erst wenn dies geschieht, kann sich auch ergeben, worin und wie weit der »Parallelismus« des Physischen und Psychischen eigentlich bestehe, oder was mit diesem zunächst recht wenig besagenden Worte im Einzelnen gemeint sein könne. Erst dann ist man der Gefahr enthoben, für psychische Faktoren, die gar nicht bestehen, physische Korrelate zu suchen. So hat es beispielsweise keinen Sinn für die Apperception im Gehirn ein Korrelat zu suchen, solange nicht feststeht, ob es eine besondere Thätigkeit dieses Namens gibt, oder ob der Name nur gewisse Leistungen der Associationen bezeichnet. In jedem Falle muß ich annehmen, daß Riehl sowenig wie ich unter einer physiologischen »Erklärung« des Psychischen, die anderwärts gefordert wird, sich etwas zu denken vermag.

Die wesentliche, obzwar in den Konsequenzen gelegentlich zurücktretende Uebereinstimmung unserer beiderseitigen Anschauungen scheint zunächst auch bestehen zu bleiben, wenn wir, das Obengesagte ergänzend, die Frage stellen, was es denn heiße, dasselbe sei »objektive Erscheinung« und »Bewußtseinsinhalt«. — Nachdem Riehls Erkenntnistheorie in Band II, 1 mit Untersuchungen begonnen hat, die sicher auch für ihn psychologisch sind, stellt er die für die Psychologie der Erkenntnis grundwichtige Frage, ob diejenigen Recht haben, die meinen, Empfindungen seien uns zunächst nur als subjektive Zustände gegeben. Diese Frage beantwortet Riehl mit einem entschiedenen Nein, dem ich von Herzen zustimme. Das Subjekt ist ihm nicht früher als das Objekt, Selbstbewußtsein und Objektbewußtsein entwickeln sich aus dem indifferenten Bewußtsein, dessen einzige Inhalte noch unbezogene Empfindungen und Gefühle bilden. Auch hinsichtlich der »Beglaubigung der Existenz« steht ihm die objektive Erfahrung der subjektiven nicht nach.

Erst die nähere Ausführung der Anschauung stellt mich zu Riehl wiederum in Gegensatz. Ohne Zweifel bedarf es »keines Schlusses von der Wirkung in uns auf eine Ursache außer uns, um von der Empfindung zur Anschauung der Außenwelt zu gelangen«. Aber etwas anderes als die Anschauung der Außenwelt, als einer räumlich von mir, d. h. meinem Körper getrennten, ist das Bewußtsein der sachlich von mir, d. h. dem wahrnehmenden Subjekt unabhängigen Wirklichkeit dieser Außenwelt oder eines Etwas, das derselben zu Grunde liegt. Dies Etwas glaubt Riehl im Gefühl unmittelbar gegeben. Die Empfindung sei auch für das »verhältnißmäßig einfachste Bewußtsein« von einem Gefühl des Afficiertseins, des Zwanges, des Widerstandes, der Beschränkung begleitet. In der That gibt es in uns ein Gefühl, das wir mit diesem Namen bezeichnen können. Aber von dem bloßen Dasein dieses Gefühls zum Bewußtsein, daß ich durch etwas gezwungen, afficiert, beschränkt werde, ist ein weiter Schritt; ein ebenso weiter Schritt, wie von dem Dasein des Wärmegefühls zum Bewußtsein eines Etwas, das mich erwärmt, oder von dem Vorhandensein des Gefühles körperlichen Uebelbefindens zur Erkenntnis einer dem Gefühl zu Grunde liegenden Störung des Organismus. Wie diese Erkenntnis, so ist jenes Bewußtsein nicht das Gefühl, sondern eine Deutung desselben. Und so sicher das Gefühl selbst unmittelbar an die Empfindung sich heftet, so wenig ist die Deutung mit ihr zugleich gegeben. Die Deutung aber ist eine causale. Das Zwingen, Afficieren etc., schließt ein Wirken, also eine ursächliche Beziehung in sich; und eine ursächliche Beziehung kann nirgends empfunden oder gefühlt, sondern immer nur erkannt, erschlossen werden. Das

Zwangsgefühl, das zunächst nur es selbst ist, ein unbeschreibbarer Inhalt unseres Bewußtseins, wird für uns zum »Gefühl« eines Etwas, das uns zwingt, indem wir die von dem Gefühl begleitete Empfindung, die sonst unbegreiflich wäre, zurückführen auf einen sie verursachenden Gegenstand. Wir nennen das Gefühl mit jenem Namen, erst indem wir das Bewußtsein dieses Gegenstandes mit dem unmittelbar gegebenen Inhalte des Gefühles verbinden; oder wir nennen das ursächliche Verhältnis zwischen dem Gegenstand und der Empfindung Zwang, indem wir den Gefühlsinhalt darauf deuten.

Riehl unterliegt hier offenbar einer Täuschung, die auch sonst öfter begegnet, und für die Psychologie wahrhaft verhängnisvoll sein kann. Man läßt etwa die Apperception von uns »unmittelbar als innere Thätigkeit empfunden« werden, weil unser Denken von einem Gefühl begleitet sein kann, das wir auf Grund psychologischer Erfahrung mit Recht oder mit Unrecht als Anzeichen einer in uns vorhandenen, besonderen »Thätigkeit« auffassen und in Folge davon als Gefühl dieser Thätigkeit bezeichnen. Ebenso spricht man von unmittelbarer Empfindung der Tiefe oder Entfernung vom Auge, oder auch einem unmittelbaren Tiefengefühl, wo man nur von einer Verknüpfung gewisser Gefühle, z. B. der Konvergenzgefühle, mit der aus der Erfahrung gewonnenen Gewißheit der Entfernung oder Tiefe sprechen dürfte. Man könnte offenbar ebensowohl sagen, das Herannahen eines Gewitters, freundliche und feindliche Absichten anderer, wohl gar der Unterschied der japanischen und chinesischen Kunst sei für gewisse Leute nicht Gegenstand der erfahrungsgemäßen Erkenntnis, sondern Inhalt unmittelbarer Empfindung, weil es Leute gibt, die beim Herannahen eines Gewitters ein nicht näher zu definierendes Gefühl haben, das sie auf Grund der Erfahrung als Gefühl des »Afficiertseins« von einem herannahenden Gewitter deuten; andere, die eine gewisse Art, wie ihnen Nebenmenschen gegenüber zu Mute ist, mit größerer oder geringerer Sicherheit auf das Bewußtsein freundlicher oder feindlicher Absichten zurückführen; wieder andere, die den Unterschied der japanischen und chinesischen Kunst weniger nach bestimmt angebbaren Kennzeichen, als nach dem erfahrungsgemäß verschiedenartigen Eindruck, den beide auf sie machen, bemessen. Es schadet ja freilich nichts, wenn wir im gewöhnlichen Leben von derartigen unmittelbar gefühlten Erkenntnissen reden. In der Psychologie aber kommt alles darauf an, daß man den wirklich unmittelbaren Inhalt des Gefühls von dem, was die Erkenntnis hinzufügt, wohl unterscheidet.

Die neben dem vorstellenden Subjekt existierende und dasselbe affizierende, kurz die objektiv wirkliche Welt ist ein Ergebnis

der Erkenntnis, wir können auch sagen, ein Ergebnis des Bestrebens, uns das Gegebene zu erklären. Wir machen uns, indem wir den Gedanken dieser Welt vollziehen, das ohne unser Zuthun geschehende Kommen und Gehen der Empfindungen, das sonst unbegreiflich, d. h. dem Kausalgesetze widerstreitend wäre, begreiflich. Das gemeine Bewußtsein sieht in dem Empfundenen selbst diese wirkliche Welt. Die gesehene rote Fläche gilt ihm als in gleicher Weise vorhanden, auch wenn niemand sie sähe. Das Dunkel, das sie »verhüllt«, hindert nur zu sehen, was dennoch ist. Fürs gemeine Bewußtsein ist ebendamt die rote Fläche nicht »Erscheinung«, da, wie auch Riehl sagt, »Erscheinung« keinen Sinn hat ohne etwas, das erscheint. Erst das wissenschaftliche, vor allem das »kritische« Denken, das doch hier, wie überall, kein neues, sondern nur ein vollständigeres und konsequenteres Denken ist, »bezieht« das Wahrgenommene auf etwas davon Verschiedenes, das ihm zu Grunde liegt und macht es dadurch zur »Erscheinung«. Es bezieht das Wahrgenommene auf ein davon Verschiedenes, das heißt: es denkt es als Wirkung dieses von ihm Verschiedenen. Einen andern Sinn vermag ich wenigstens in dieser »Beziehung«, — die ohne nähere Bestimmung ein bloßes leeres Wort ist — nicht zu finden.

Das Wort Erscheinung schließt einen kausalen Denkakt in sich. Ob man denselben als »Schluß« bezeichnen will, ist nebensächlich. Ebendasselbe gilt von dem Worte Bewußtseinsinhalt und dem Abstraktum Bewußtsein. Bewußtsein, sagt man, ist die Beziehung aufs Ich. Dann stehn alle Bewußtseinsinhalte in einer Beziehung zum Ich. Aber von der Thatsache, daß etwas Bewußtseinsinhalt ist, ist verschieden mein Wissen oder Bewußtsein, daß es dies sei. Was an sich Bewußtseinsinhalt ist, braucht es noch nicht »für mich« zu sein. Das letztere setzt voraus, daß die Beziehung zum Ich nicht nur bestehe, sondern daß ich mir derselben auch bewußt sei. Daß man beides nicht unterschieden hat, ist Grund unendlicher Verwirrung in der Psychologie gewesen. Und doch ist der Unterschied deutlich. Ich meinesteils weiß, daß ich bei den meisten Dingen, die ich sehe, die also insofern Inhalte meines Bewußtseins sind, nicht daran zu denken oder mir bewußt zu sein pflege, daß sie Bewußtseinsinhalte sind. Es genügt mir, daß sie vorhanden und so oder so beschaffen sind. Daß das »Ich denke« alle meine Vorstellungen begleite, davon weiß meine Erfahrung durchaus nichts.

Aber wenn ich ein Bewußtsein davon habe, daß etwas Inhalt meines Bewußtseins ist, wenn ich also von der Beziehung auf das Ich weiß, wovon weiß ich dann? Worin vor allem besteht das Ich, daß ich meine?

Für das unmittelbare Bewußtsein ist das »Ich« zunächst der Inhalt der Lust- oder Unlust- und Strebungsempfindungen, der »subjektiven« Empfindungen im engeren Sinne, oder der speciell so genannten »Gefühle«. Dies ist nach Band II, 1 auch Riehls Meinung. — Dazu kommt dann weiter der Körper. Die enge Beziehung, in welcher jene subjektiven Empfindungen zu den körperlichen oder den Körperempfindungen stehn, unterscheidet den Körper eines jeden von beliebigen andern Objekten und macht ihn gleichfalls zum »Ich.«

Schon hier haben wir aber zwei Seiten des Ich zu unterscheiden. Nur die körperlichen oder subjektiven Empfindungen bilden das dem Bewußtsein unmittelbar gegebene Ich. Der Körper, der bleibt, auch wenn er nicht empfunden wird, also auch das mit diesem Körper identische Ich, ist bereits ein Erschlossenes, ein Ergebnis des kausalen Denkens.

Zu diesem Ich nun steht das sonst Wahrgenommene oder Vorgestellte zuerst in räumlicher Beziehung: Jenes Haus steht vor mir; ich stelle mir den abwesenden Freund vor, d. h. ich stelle ihn vor mich hin; dann in kausaler: Das Auge sieht, das Ohr hört, mein Wollen ruft Vorstellungen hervor. Diese kausale Beziehung ist wiederum Ergebnis unseres Denkens.

Aber schon das gemeine Bewußtsein bleibt dabei nicht stehn. Es macht die Entdeckung, daß »objektive« Bewußtseinsinhalte und mit ihnen zugleich Lustgefühle und Strebungen kommen und gehn, ohne daß ihr Kommen und Gehn aus ihnen selbst und dem Körper, soweit er Gegenstand unmittelbarer Erkenntnis ist, begreiflich wäre. So sieht er sich genötigt überzugehen zur Annahme eines Etwas, »Seele« oder sonstwie genannt, das vom Körper verschieden, oder doch nur mit einem verborgenen Teile desselben identisch, die Vorstellungen, Gedanken, Gefühle und Strebungen erzeugt und damit begreiflich macht. Damit ist ein ganz und gar erschlossenes Ich gewonnen.

Und der wissenschaftliche, insbesondere der kritische Standpunkt? Dieser kann zunächst nicht umhin, das in den körperlichen und vor allem den subjektiven Empfindungen dem Bewußtsein unmittelbar gegebene Ich, das Ich des empirischen Selbstbewußtseins, wie wir es kurz nennen wollen — als diese Bewußtseinsthatsache — einfach anzuerkennen. Aber dies Ich kann nicht dasjenige sein, das man meint, wenn man das Bewußtsein als die Beziehung auf das Ich bezeichnet, wenigstens dann nicht, wenn man zugleich anerkennt, daß das Empfinden, Wahrnehmen, Vorstellen, Denken sich zum »Bewußtsein« verhält, wie der speciellere Ausdruck zum allgemeineren,

daß also beispielsweise die Behauptung, eine Farbe sei Inhalt meiner Empfindung oder meiner Vorstellung, durch die allgemeinere, sie sei Inhalt meines Bewußtseins, ersetzt werden könne. Denn unter dieser Voraussetzung ist natürlich, wenn durch das Wort Bewußtsein die Beziehung auf das Ich bezeichnet ist, durch das Wort Empfindung dieselbe Beziehung auf das Ich, und die Beziehung auf dasselbe Ich bezeichnet. Ich meine also, wenn ich sage: Ich empfinde Rot, mit dem Worte »Empfinden« die Beziehung auf jenes im »Bewußtsein« steckende Ich. Die Beziehung, die ich meine, kann aber zugleich keine andere sein, als die Beziehung auf dasjenige Ich, von dem ich in dem Satze behaupte, daß es das Rot empfinde. Wäre also das Ich des empirischen Selbstbewußtseins, das in nichts anderem besteht, als in den körperlichen und subjektiven Empfindungen, identisch mit dem in der Gleichsetzung von »Bewußtsein« und »Beziehung aufs Ich« gemeinten, so hieße dies, das empfindende Ich besteht in gewissen Empfindungen, Empfindungen empfinden, stellen vor, denken. Da ich in der That mit der Behauptung, Ich empfinde Rot, nicht sagen will, daß meine körperlichen Empfindungen oder meine Lustgefühle und Strebungen Rot empfinden, vielmehr mit jenem Ich von mir etwas gemeint ist, das ebensowohl die körperlichen Zustände, Lust und Strebung empfindet, wie das Rot, so kann mit dem im Worte Bewußtsein steckenden Ich jenes empirische Selbstbewußtsein nicht gemeint sein. Es kann dann überhaupt kein Inhalt des unmittelbaren Bewußtseins damit gemeint sein, sondern nur ein Gedachtes oder Angenommenes, von dem ich nicht wüßte, wie anders wir es gewinnen sollten, als durch einen Schluß von dem im Bewußtsein unmittelbar Gegebenen auf ein jenseits desselben Liegendes.

Und dieser Schluß ist notwendig ein solcher von der Wirkung auf die Ursache. Wer sagt: Ich empfinde Rot oder stelle es vor, bezeichnet dadurch das Rot als durch »sich« oder das Ich »bedingt«. Empfinden, Vorstellen etc. sind Tätigkeitsbegriffe, d. h. Begriffe, die ein Thun, eine Leistung, kurz eine kausale Beziehung in sich schließen. Das Empfinden, Vorstellen etc., oder allgemeiner, das Bewußtsein, bezeichnet — nicht eine Beziehung zum Ich überhaupt, worunter ich mir nichts zu denken vermöchte, sondern eine kausale Beziehung. Nicht nur fürs gemeine Bewußtsein, sondern fürs jedes Bewußtsein wäre das Kommen und Gehen der Bewußtseinsinhalte unbegreiflich, d. h. nicht dem Kausalgesetze gemäß, ohne ein jenseits der Bewußtseinsinhalte liegendes reales Subjekt oder Ich, sowie die Wahrnehmungen unbegreiflich wären ohne ein jenseits ihrer liegendes reales Objekt. Darum vollzieht jedes Bewußt-



sein, das gewöhnlichste, wie das gebildetste, unweigerlich den Schluß von jenen Bewußtseinsinhalten auf dies Etwas. Erst wenn wir den Schluß gezogen haben, und keinen Augenblick früher, können wir auf den Gedanken kommen, was wir sehen, hören, vorstellen nicht bloß als einfach vorhanden, sondern als Gegenstand unseres Empfindens, Vorstellens, oder allgemeiner Bewußtseins zu bezeichnen; erst dann können wir die Worte Empfindung, Vorstellung, Bewußtsein sinnvoll gebrauchen.

In der That läßt denn auch niemand den Schluß unvollzogen. Insbesondere unterläßt es kein Psychologe, so viele ihrer jenes reale Subjekt in Worten läugnen mögen, faktisch davon Gebrauch zu machen. Einige nennen es Gehirn, andere Seele, wieder andere mit verschiedenen Namen, die specielle Seiten dieses realen Subjekts bezeichnen, wie Empfindungsvermögen, Gedächtnis, Charakter, Anlagen u. s. w., Alle aber kennen sie jenes Subjekt oder Ich, das nirgends im unmittelbaren Bewußtsein gegeben ist und doch existiert. Sie kennen es, weil sie es, wenn auch lange vor ihrem wissenschaftlichen Denken, erschlossen haben.

Indessen dies ist es nicht, womit ich es hier zunächst zu thun habe. Wie es sich mit dem erschlossenen Ich verhalten mag, sicher scheint jedenfalls soviel, daß wer überhaupt von einem Ich redet, damit entweder das im Bewußtsein unmittelbar vorliegende Ich des empirischen Selbstbewußtseins meinen müsse, oder ein nicht im unmittelbaren Bewußtsein vorkommendes, also erschlossenes Ich. — Oder gibt es noch eine dritte Möglichkeit?

Riehl und andere Psychologen oder Erkenntnistheoretiker scheinen eine solche zu kennen. Auch für Riehl ist das Bewußtsein die Beziehung auf das Ich. Aber dies Ich ist ein sich selbst gleiches, sogar ein einfaches Ich. Die Einheit des Bewußtseins besteht in dieser Gleichheit des Ich mit sich selbst. Ja die Einheit des Bewußtseins wird in der Regel geradezu mit dem Ich identifiziert. Unter diesem Ich nun können unmöglich die wechselnden Inhalte des unmittelbaren Selbstbewußtseins gemeint sein, mögen wir unter dem Selbst den Körper, wie er unsern Sinnen gegeben ist, oder die oben speciell so genannten »subjektiven« Empfindungsinhalte verstehen. Die Einheit des Bewußtseins, die Riehl mit dem einen Ich identifiziert, »erscheint« denn auch in der That ihm zufolge nicht, sie »läßt sich nicht subjektiv oder innerlich anschauen, so wenig als sie objektiv angeschaut werden kann«. Er erklärt sogar, das bloße Ich sei nicht »Gegenstand unseres Erkennens«. Nun mag dies Ich, als das »letzte Subjektive«, noch so sehr sich weigern »Objekt« der Erkenntnis zu sein, der Erkenntnistheoretiker,

der davon als von etwas **Thatsächlichem** redet, muß doch irgendwie davon wissen, er muß es irgendwie erkannt haben, wenn er berechtigt sein soll, ihm allerlei Prädikate zu geben. Ist es nicht im Bewußtsein unmittelbar gegeben, wie das Süß, das ich jetzt empfinde, das Streben oder die Lust, die ich jetzt fühle, die räumliche Ausdehnung, die ich jetzt sehend oder tastend wahrnehme, so kann es nur mittelbarer Gegenstand meines Wissens, also erschlossen sein.

Darauf scheint denn auch Riehl hinzudeuten, wenn er (II, 2, 216) sagt, nur die Wirkungen der Einheit des Bewußtseins seien auf der subjektiven Seite des Bewußtseins anzutreffen; oder wenn er die Einheit des Bewußtseins, die für ihn mit dem einen Ich gleichbedeutend ist, die Bedingung sein läßt für alles Vorstellen und Denken. Von erfahrenen Wirkungen pflegt man ja auf die nicht in der Erfahrung gegebenen Bedingungen zurückzuschließen und erst auf Grund dieses Schlusses den Bedingungen bestimmte Eigenschaften zuzuschreiben.

Aber auch diese Auffassung des Riehlschen Begriffs des Ich oder der Einheit des Bewußtseins begegnet Bedenken. Wir wissen uns »in allem Wandel der inneren Erscheinung als eben dasselbe Ich«. Dieser Satz scheint wiederum auf ein dem Bewußtsein unmittelbar gegenwärtiges Ich hinzuweisen; er paßt in jedem Falle auf das **thatsächlich unmittelbar gegenwärtige Ich**, den Inhalt des oben sogenannten unmittelbaren Selbstbewußtseins. Der kontinuierliche Zusammenhang dieses Selbstbewußtseins ist es, um deswillen wir das Ich als eines und dasselbe in allem Wechsel bezeichnen. Aber jener Satz erscheint in dem Zusammenhang, in dem von dem sich selbst gleichen, mit der Einheit des Bewußtseins identifizierten Ich gesprochen wird. Dies Ich also müßte, dem Satze zufolge, obgleich es nicht erscheint, nicht angeschaut oder erfahren wird, dennoch auch wiederum dem Bewußtsein unmittelbar gegenwärtig sein.

Jedenfalls erscheint das Riehlsche »Ich« als etwas nicht aus dem unmittelbar Gegebenen Erschlossenes, wenn wir weitere Ausdrücke vergleichen. Das Ich ist »das reine oder formale Bewußtsein« oder die »bloße Form des Bewußtseins«. Es ist »das Bewußtsein als solches«. Es ist »der bloße Gedanke des Bewußtseins, den wir zwar mit dem Worte Ich bezeichnen und dessen Form wir in der Vereinigung der Empfindungen nachweisen, aber nicht für sich vorstellen können.«

Nach diesen Ausdrücken scheint deutlich, was das von Riehl gesuchte Ich ist: nämlich gar nichts **Thatsächliches**, sondern ein über alle **Thatsächlichkeit** erhabenes völlig leeres **Abstraktum**. Es gibt

ja zweifellos in meinem Bewußtsein eine einheitliche »Form«, die ich »in der Vereinigung der Empfindungen«, und sogar in der Vereinigung aller Bewußtseinsinhalte, einschließlich des Ich, »nachweisen, aber nicht für sich vorstellen« kann: die Form der Zeit. In der alles verbindenden einen Zeitanschauung besteht denn auch für mich die einzige unmittelbar gegebene, allerdings mit dem Ich keineswegs identische Einheit des Bewußtseins. Diese Anschauungsform der Zeit versteht aber Riehl nicht unter der Einheit des Bewußtseins oder dem Ich. Riehl meint ebensowenig die eine Raumanschauung, die nach dem Glauben einiger gleichfalls alle Bewußtseinsinhalte umfaßt. Er meint schließlich auch nicht die Einheit des Kausalzusammenhangs, die wir zwischen den Bewußtseinsinhalten denkend stiften. Vielmehr ist ihm die Einheit des Bewußtseins die Bedingung für alle diese Einheiten. Streiche ich aber die einzelnen Bewußtseinsinhalte samt diesen sie für unser Bewußtsein verbindenden Einheiten, so bleibt nichts übrig, von dem ich ein unmittelbares Bewußtsein hätte.

Es hindert mich aber allerdings nichts von jedem einzelnen Bewußtseinsinhalt, und ebenso von der Besonderheit der sie verbindenden Formen, also von allem was für mich vorhanden ist, abzusehen, und nur die leere Möglichkeit festzuhalten, daß etwas für mich vorhanden sei. Ich gewinne dann den abstrakten Begriff des Vorhandenseins für mich überhaupt. Ebenso hindert mich nichts von der wechselnden Vielgestaltigkeit des erlebten Ich, »für« welches die Inhalte vorhanden sind, d. h. zu welchem ich die Inhalte in räumliche, zeitliche, oder kausale »Beziehung« setze, zu abstrahieren, und nur den Begriff des Ich überhaupt übrig zu behalten. Ich kann endlich beides vereinigen und so zum Bewußtsein überhaupt, zum »bloßen Gedanken des Bewußtseins« gelangen. Was ich damit habe, ist aber eben nur ein völlig leeres Abstraktum, die bloße Möglichkeit eines so oder so beschaffenen Bewußtseins. Das einzig Reale daran ist das Wort, das Zeichen, das zur Bezeichnung jetzt dieses, dann jenes konkreten, d. h. hinsichtlich seiner Inhalte und dessen, worauf ich sie beziehe, bestimmten Bewußtseinszustandes dienen kann. In dieser Möglichkeit eines Sinnes liegt der begriffliche Wert des Wortes. Das Wort hat einen realen Sinn, der Begriff hört auf ein lediglich imaginärer zu sein, erst in der konkreten Anwendung. Ohne diese ist das Wort ganz und gar inhaltlos.

Aus solchem Abstraktum, das der Psychologe künstlich bilden mag, kann nun nichts Reales folgen; es kann nicht Bedingung von irgend etwas sein. Das »bloße Bewußtsein« ist so unfruchtbar, wie

das berühmte Hegelsche »reine Sein«, mit dem es durchaus auf gleicher Stufe steht.

Es ist nun aber sonst nicht Riehls Art aus Luftsteinen Paläste zu bauen; er durchschaut die Hegelsche Kunst völlig klar. Deswegen vermute ich, daß ich der Bedeutung der Riehlschen »Einheit des Bewußtseins« oder des Ich noch nicht gerecht worden bin.

Unter dieser Voraussetzung weiß ich aber nur Eine Auskunft. Mag Riehl im Uebrigen unter der Einheit des Bewußtseins oder dem Ich dies oder jenes verstehn. Da, wo er die Einheit des Bewußtseins oder das Ich als Bedingung alles Vorstellens und Denkens faßt, wird er damit — weder ein erkanntes Thatsächliches, noch ein bloßes Abstraktum, sondern eine Art erkenntnistheoretischen »Grenzbegriff« bezeichnen wollen; ein Postulat, das als solches unmittelbar gewiß ist, von dem aber die von der Psychologie losgelöste Erkenntnistheorie nicht untersucht, in welcher Weise es thatsächlich verwirklicht sei.

Die Einheit der Zeit, des Raumes, die Einheit des Kausalzusammenhanges, die Einheit also der angeschauten und erkannten Welt, das ist eine Bewußtseinsthatsache. Diese Einheit ist »Einheit des Bewußtseins«, d. h. im Bewußtsein oder für dasselbe vorhandene Einheit, nicht Einheit des Bewußtseins im Sinne einer Eigenschaft, die wir dem Bewußtsein im Unterschied von seinen Inhalten zugeschrieben. Aber jene thatsächliche Einheit des Bewußtseins muß im Subjekt ihren Grund haben. Es muß eine »Einheitsfunktion« d. h. eine Einheit schaffende Funktion des vorstellenden und denkenden Subjektes geben. Andererseits leuchtet ebenso unmittelbar ein, daß es eine sich selbst gleiche Gesetzmäßigkeit des denkenden Subjekts, oder, da eine Gesetzmäßigkeit, die nicht sich selbst gleich wäre, keine Gesetzmäßigkeit wäre, eine Gleichheit des denkenden Subjektes mit sich selbst geben muß, wenn Erkenntnis möglich sein soll. Faßt man dies Beides zusammen und bezeichnet jene Einheitsfunktion zugleich mit dieser Selbstgleichheit des Subjekts als »Einheit des Bewußtseins«, so ist dieser Ausdruck freilich irreleitend und gefährlich. Ebenso sicher aber ist das, was man darin zusammenfaßt, wirklich Bedingung der Erkenntnis. Worin die Einheitsfunktion bestehe und wie sie das Ihrige leiste, ebenso, was denn dasjenige sei, worin das Subjekt sich selbst gleich heißen könne, das hat dann die Psychologie zu untersuchen. Es besteht sogar darin ihre wichtigste Aufgabe.

Daß aber dies Problem der »Einheit des Bewußtseins« weit über das Bewußtsein hinausführt, das läßt Riehl selbst deutlich erkennen. Das Bewußtsein, so heißt es bei ihm gelegentlich, kann vermöge der

ihm wesentlichen Einheit zwei völlig gleiche und gleichzeitige Eindrücke nur als eine Empfindung wahrnehmen (Band II, 2 S. 57). Nun ist in diesem Falle das Einzige, von dem uns die Analyse des Bewußtseins Kunde gibt, die Thatsache, daß gleiche Empfindungen, etwa gleiche Tonempfindungen, gleichzeitig immer nur in einem Exemplare in uns vorkommen können. In dieser Thatsache liegt wiederum ein Fall der wirklichen Einheit des Bewußtseins, d. h. der Einheit des im Bewußtsein Gegebenen. Und woher diese Thatsache? Aus der Einheit des Bewußtseins? Dies könnte nur heißen: gleiche Empfindungen können im Bewußtsein gleichzeitig nur einmal gegeben sein, weil unser Bewußtsein so beschaffen ist, daß sie nur einmal gegeben sein können. Damit wäre die Thatsache in einen Ausdruck zusammengefaßt, und nun der Ausdruck zum Grunde oder zur »Bedingung« der Thatsache gemacht. Nun scheint mir freilich, als ob, wenn nicht die Riehlsche, so doch die sonstige »kritische« Philosophie gerne so verführe. Aber eine wissenschaftliche Leistung könnte ich in dieser Art sich im Kreise zu drehen nicht finden.

In der That ist jene Einheit im Bewußtsein, d. h. die unvermeidliche Einmaligkeit gleicher Empfindungen in einem und demselben Moment, auch nach Riehl bedingt durch die Vereinigung gleicher und gleichzeitiger Eindrücke. Diese »Eindrücke« gehören aber vor ihrer Vereinigung nicht dem Bewußtsein an, sondern dem Gebiete der Wirklichkeit, das der Physiologe Gehirn nennen mag, der Psychologe als Seele, oder wenn man ihm diesen Namen allzusehr übel nimmt, als Subjekt oder Ich bezeichnet wird, natürlich nicht als im Bewußtsein vorkommendes, sondern als in ihm sich bethätigendes Subjekt oder Ich. Dies Subjekt oder Ich ist so geartet, daß es die unbewußten Erlebnisse, Eindrücke genannt, wiederum unbewußt, vereinigen muß, und nur unter dieser Voraussetzung zu dem bewußten Erlebnis, Empfindung genannt, werden lassen kann. Nur diese Beschaffenheit des dem Bewußtsein entzogenen Ich kann als Grund oder »Bedingung« jener im Bewußtsein vorkommenden Einheit bezeichnet werden. Sie ist die von Riehl gesuchte Einheit des »Bewußtseins«. Es liegt in ihr eine wertvolle psychologische Einsicht in dem Maße als sie mit anderen, ebenso aus Thatsachen des Bewußtseins erschlossenen Thatbeständen in Zusammenhang gebracht, und in Gestalt eines allgemeinen Gesetzes formuliert werden kann.

Eben dahin weist Riehls Erklärung (II, 2. S. 216), nur die Wirkungen der Einheit des Bewußtseins, die »psychischen Associationen«, seien auf der subjektiven Seite der Erfahrung anzutreffen. Unter psychischer Association wird verstanden die Verbindung psychischer Erscheinungen nach ihrer Aehnlichkeit. Sie heißt so, weil

sie innerhalb des Bewußtseins erfolge. Die Verbindung geschehe nämlich »nicht deshalb, weil die Erscheinungen einander ähnlich sind, sondern dadurch, daß sie als ähnliche erkannt werden«.

Dagegen bemerke ich Folgendes. Ein Gesicht, das ich jetzt sehe, erinnert mich an ein ähnliches, das ich vor Jahren gesehen habe. Beide Gesichter waren nie gleichzeitig in meinem Bewußtsein, können darum auch nicht als ähnliche erkannt worden sein. Das jetzt gesehene Gesicht reproduciert also die Vorstellung des ehemals gesehenen vermöge der thatsächlichen Aehnlichkeit beider. Die reproducirte Vorstellung ist das im Bewußtsein sich darstellende Ergebnis der Wirkung der jetzigen Wahrnehmung. Die Wirkung der jetzigen Wahrnehmung aber, wodurch diese reproduktive Vorstellung zu Stande kommt, die »Gedächtnisspur« der ehemaligen Wahrnehmung, auf die sie wirkt, die auf der Aehnlichkeit beider Wahrnehmungen beruhende Beziehung zwischen der jetzigen Wahrnehmung und dieser »Spur«, wodurch die Wirkung möglich wird, — dies alles entzieht sich dem Bewußtsein völlig.

Die Riehlsche psychische Association hat darnach mit dem Bewußtsein so viel und so wenig zu thun, wie jede Association. Trotzdem verrät sich in ihr, wie in jeder Association, die Einheit schaffende Thätigkeit des sich selbst gleichen vorstellenden und denkenden Ich. Was Riehl hier, im Zusammenhang der »psychischen« Associationen als Einheit des Bewußtseins bezeichnet, ist gefunden, soweit es sich finden läßt, das bloße erkenntnistheoretische »Postulat« hat einen bestimmten Inhalt gewonnen, wenn die Psychologie ihr Werk gethan hat; die Psychologie nämlich, die soweit als möglich ins Unbewußte hinabsteigt. Das Beste, was sie bis jetzt gefunden hat, um jenen Inhalt zu gewinnen, scheint mir aber eben in den richtig verstandenen Associationsgesetzen enthalten zu liegen.

Eben das Subjekt oder Ich nun, dessen Gesetzmäßigkeit die Psychologie zu erkennen sucht, ist es auch, das wir jederzeit schon im Sinne haben, wenn wir sagen: ich empfinde, ich stelle vor, oder allgemeiner: ich habe von etwas ein Bewußtsein. Das Bewußtsein ist, wie schon gesagt, die kausale Beziehung auf dieses Ich, mein Wissen vom Bewußtsein des Wissen, daß etwas in diesem Ich seinen Grund habe. Die Erscheinung, so meinten wir oben, sei nicht ohne etwas, das erscheint, also nicht selbst Erscheinung ist. Wer von Erscheinungen spricht, und weiß was er thut, braucht demnach nicht erst von Erscheinungen zu dem überzugehn, was jenseits der Erscheinung liegt; er ist mitten drin. So braucht die Psychologie, wenn sie von Bewußtsein und Bewußtseinsinhalten redet, und

weiß, was sie thut, nicht mehr darüber hinauszugehn zum Unbewußten. Auch sie ist mitten drin.

Kehren wir jetzt wieder zum Ausgangspunkt dieser Erörterung zurück. Der nach Riehl mit der Empfindung zugleich als uns afficierend »gefühlte« Gegenstand, den er zugleich als einen »unbestimmten« bezeichnet, ist ihm noch nicht »der begrifflich gedachte«. Worin nun dieser letztere bestehe, und wie wir dazu gelangen, dies ergibt sich aus einer Deduktion, mit der ich, wenn ich sie richtig verstehe, wiederum nicht einverstanden sein kann.

Erfahrung im eigentlichen Sinne ist nach Riehl die »allgemein giltige Erkenntnis«, die »gemeinschaftliche Erkenntnis gemeinschaftlicher Objekte«. Mag man diese letztere Begriffsbestimmung sich aneignen oder nicht; jedenfalls ist Erkenntnis mit dem Bewußtsein der Allgemeingiltigkeit verbunden. Woher aber dies Bewußtsein? — »Was ich als Objekt der Erfahrung betrachte, von dem setze ich ebendadurch voraus, daß es von meiner Wahrnehmung als solcher unabhängig sei. Nun ist mir aber der Gegenstand nicht außer meiner Wahrnehmung gegeben. Ich kann also seiner Unabhängigkeit von derselben nur dadurch Ausdruck geben, daß ich meine Wahrnehmung zur allgemein giltigen mache, d. h. sie auf ein gemeinschaftliches Bewußtsein beziehe. Ich denke sie unter gleichen Umständen jederzeit und für jedermann in gleicher Weise stattfindend«. — Diese Schlußfolgerung ist auffallend. Wenn der Umstand, daß mir der Gegenstand nicht außerhalb meiner Wahrnehmung gegeben ist, mich nicht hindert, ihn in fremder Wahrnehmung, also doch auch außer meiner Wahrnehmung gegeben zu denken, warum soll er mich hindern, ihn überhaupt außer der Wahrnehmung vorhanden zu denken? Warum sage ich nicht: das Objekt ist, mag es wahrgenommen werden oder nicht? Wozu der Umweg über das allgemeine Bewußtsein, von dem mir meine psychologische Erfahrung nichts sagt?

Das Bewußtsein der Allgemeingiltigkeit, der Umstand, daß wir Wahrnehmungen unter gleichen Umständen jederzeit und für jedermann in gleicher Weise stattfindend denken, wird, wenn ich recht verstehe, in der angeführten Schlußfolgerung als Bedingung gefaßt, unter der wir allein ein Objekt von unserer Wahrnehmung unabhängig denken können. Nun gilt ebenso von Hallucinationen und beliebigen Phantasievorstellungen, daß wir sie unter gleichen Bedingungen jederzeit stattfindend denken müssen. Es muß von ihnen gelten zufolge dem Kausalitätsgesetz, das fordert, daß überhaupt unter gleichen Bedingungen Gleiches stattfinde. Dem widerspricht denn auch Riehl nicht. Er schreibt sogar ausdrücklich den Hallucinationen und Traumbildern, sofern wir voraussetzen, daß sie »unter genau

den gleichen Umständen jederzeit in derselben Weise erfolgen«, auch eine objektive Bedeutung zu. Darum sind doch Hallucinationen keine allgemeingiltigen Erkenntnisse. — Wie erklärt sich dieser Widerspruch?

Ich denke auf einfache Weise. Jenes obige »unter gleichen Umständen« und das nachherige »unter genau gleichen Umständen« hat nicht denselben Sinn. Wahrnehmungen sind allgemeingiltig, dies heißt nicht, sie müssen sich überall finden, wenn die Umstände gleich sind, sondern weil sie gleich sind; auch wir denken sie d. h. in andern vorhanden, weil wir ein von der Wahrnehmung unabhängiges und alle in gleicher Weise affizierendes Objekt voraussetzen. Dagegen denken wir Hallucinationen jederzeit vorhanden, wenn die Umstände gleich sind, weil hier ein solches Objekt nicht vorausgesetzt wird. Nehmen wir bei der Wahrnehmung die Voraussetzung des von der Wahrnehmung unabhängigen Gegenstandes weg, so steht für uns die Wahrnehmung auf gleicher Stufe wie die Hallucination, und die Allgemeingiltigkeit ist dahin. Die Allgemeingiltigkeit der Wahrnehmung, die Beziehung auf ein »allgemeines Subjekt« ist darnach nicht die Bedingung, sondern die Folge jenes Objektbewußtseins. Ohne dieses letztere könnte niemals jemand auch nur auf den Einfall kommen, Allgemeingiltigkeit zu fordern.

Der hier bezeichnete Gegensatz der Anschauungen bleibt natürlich auch in den Konsequenzen bestehen. Versteht man einmal unter Erfahrung die gemeinschaftliche Erkenntnis gemeinschaftlicher Objekte, dann ist Erfahrung sicher ein »socialer«, kein »individual-psychologischer« Begriff. Darum hat doch Erkenntnis den letzten Grund ihrer Gewißheit immer nur im Individuum. Jedenfalls sind logische Gesetze, wenn man darunter Gesetze des Denkens, und nicht der sprachlichen Mitteilung versteht, Gesetze des Individuums, nicht »Regeln des Denkverkehrs«. Damit ist die Notwendigkeit des Denkverkehrs für die Entwicklung der Erkenntnis nicht ausgeschlossen. Ich kann nicht alle Beobachtungen machen und alle Schlüsse ziehen. Aber was ich von fremden Beobachtungen und Schlüssen mir aneigne, eigne ich mir doch nur an, weil ich annehme, daß ich den gleichen Objekten gegenüber und unter Voraussetzung gleicher Erkenntnismittel zum gleichen Ergebnis kommen müßte. Ich thue es also schließlich doch wiederum auf Grund meiner individuellen Natur und der in ihr liegenden Nötigung. Darum werde ich, wo ich jene Annahme nicht glaube machen zu können, d. h. wo mich meine Erfahrungen und Schlüsse zum Misstrauen treiben, Kritik üben und eventuell Allen gegenüber dabei bleiben, daß »sie sich doch bewege«.



Natürlich setzt die Annahme, daß ich denselben Objekten gegenüber zu gleichen Beobachtungs- und Denkergebnissen kommen würde, wie andere, wiederum das Bewußtsein voraus, daß es von der Wahrnehmung unabhängige Objekte gebe. Andererseits liegt in jener Annahme die Voraussetzung der Existenz mir gleicher, wahrnehmender und denkender Individuen. Eben diese Voraussetzung liegt aber notwendig auch allem Bewußtsein der Giltigkeit meiner Wahrnehmungen und Schlüsse für andere zu Grunde. Da fremde Individuen auch von mir unabhängige Objekte sind, so erweist sich hier die Erkenntnis von mir unabhängiger Objekte doch jedenfalls als das Bedingende, die Allgemeingiltigkeit als das Bedingte.

Wie nun komme ich zur Erkenntnis fremder Individuen? Riehl meint die bloße Existenz altruistischer Gefühle in mir schließe die Mitexistenz anderer bewußter Wesen meines Gleichen in sich. Ohne Zweifel, weil altruistische Gefühle eben solche sind, die ich auf andere mir gleiche Wesen beziehe. Aber um dies zu können, muß ich die Existenz dieser Wesen bereits erkannt haben. Und diese Erkenntnis ist nicht eben die einfachste. Zu Grunde liegt die Wahrnehmung fremder Körper und fremder Lebensäußerungen. Daraus erschließe ich das Mitdasein eines solchen inneren Lebens, wie es sich in mir findet. »Von den äußeren Zeichen der Gemütsbewegungen, meint Riehl, gehn wir sofort zu dem was sie bezeichnen über«. Wiederum ohne Zweifel. Aber doch nur, weil wir beide auf Grund der Erfahrung unmittelbar mit einander verbinden gelernt haben. Oder wie will Riehl die Ueberzeugung der ursprünglichen Verbindung begründen? Die »Bedeutung des liebevollen Lächelns der Mutter« soll dem Kinde »angeboren« sein. Aber wie ist dies denkbar? Die Bedeutung dieser Geberde kann das Allermannigfaltigste in sich schließen, die Freude an dem Leben, das aus den Augen des Kindes spricht, die Lust an dem gesunden Wachstum seiner Glieder, eine ganze Welt von Erinnerungen, Sorgen, Hoffnungen, Wünschen. Wenn alle diese Gedankeninhalte dem Kinde angeboren sind, was soll ihm dann nicht angeboren sein? Lernen wir denn nicht auch heute noch Züge, Eigentümlichkeiten der äußeren Erscheinung des Menschen verstehen? Wer viel Gelegenheit gehabt hat Menschen zu beobachten, vermag der nicht in Zügen zu lesen, mehr als andere?

Es gibt aber neben der Gleichheit auch eine Verschiedenheit der anderen Individuen von uns. Ist auch diese unmittelbar gegeben? Ist uns auch der psychiatrische Scharfblick für das psychisch Abnorme angeboren? Auf das psychisch abnorme Individuum dehnen wir die Allgemeingiltigkeit unserer Erkenntnis nicht aus. Doch wohl weil es psychisch abnorm ist. So wird auch das Bewußtsein

der Allgemeingiltigkeit, soweit es besteht, auf der erkannten normalen Beschaffenheit beruhen.

Erkenntnis ist Unterordnung unserer Erfahrungen, worunter ich hier einfach die Bewußtseinerlebnisse verstehe, unter das Gesetz unseres Denkens, und damit Einordnung in einen gesetzmäßigen Zusammenhang, der immer als Zusammenhang des unabhängig vom Bewußtsein — sei es vom Bewußtsein überhaupt sei es vom gegenwärtigen Bewußtsein — Bestehenden, in diesem Sinne Realen gemeint ist. Fordert man von aller Erkenntnis als erstes Merkmal Objektivität, so kann ich nur diese »Realität« darunter verstehn. Erkenntnis ist wirkliche Erkenntnis in dem Maße, als sie endgiltige ist, d. h. allen möglichen Erfahrungen gegenüber standhält. Versteht man unter objektiver Giltigkeit die allgemeine Giltigkeit, dann ist die objektive Giltigkeit die Folge des einen Zusammenhanges des Realen und der Gleichheit der wahrnehmenden und denkenden Individuen. Versteht man unter objektiver Giltigkeit — wie ich denke, zutreffender — jene Endgiltigkeit, dann ist die objektive Giltigkeit ein Ideal, dem sich die vorhandene Erkenntnis nähert, in dem Maße als die Erfahrung fortschreitet.

Dies gilt von der psychologischen Erkenntnis, oder der Erkenntnis des Subjektiven, wie von der Naturerkenntnis, oder Erkenntnis des Objektiven. Jene ist unmöglich, wenn es keine Gesetzmäßigkeit des Subjektes gibt, sie hat keine Allgemeingiltigkeit, wenn es keine übereinstimmende Gesetzmäßigkeit der Subjekte gibt. Unter eben dieser Voraussetzung ist aber auch alle Naturerkenntnis unmöglich und die Allgemeingiltigkeit derselben hinfällig.

Damit ist nicht ausgeschlossen, daß die — in unserem Sinne — objektiv giltige, vor allem aber die allgemein giltige psychologische Erkenntnis besonderen Schwierigkeiten begegnen mag. Allerlei metaphysische, vor allem auch »kritische« Vorurteile können sich ihr hemmend entgegen stellen. Und sicher steht die psychologische Wissenschaft in einem Punkte, nämlich dem Punkte der Exaktheit hinter der Naturwissenschaft zurück. Die psychologische Wissenschaft ist zum wesentlichen Teile gar nicht Wissenschaft, wenn man Wissenschaft und exakte Wissenschaft identifiziert. Aber wenn wir nun diese Identifikation nicht mitmachen?

Es scheint, als ob die letztere Bemerkung, einschließlich der eben gestellten Frage gegen Riehl durchaus nicht gemeint sein könne. Auch Riehl setzt zwar gelegentlich Wissenschaft und exakte Wissenschaft oder exakte »Erfahrung« einander gleich. Aber er fordert an der betreffenden Stelle (II, 1. S. 219) von dieser Erfahrung nur, daß ihre Elemente »wo möglich nach Maß und Zahl bestimmt« seien.

Entsprechend wird in dem Kapitel über »Metaphysische und wissenschaftliche Systembildung« (II, 2) als wesentliches Kennzeichen der Wissenschaft, mit dem die »Exaktheit« zum Teil zusammenfalle, die Verifikation oder Bestätigung durch nachweisbare Thatsachen bezeichnet. Und es wird von dieser Verifikation ausdrücklich zugestanden, daß sie auch in der Psychologie stattfindet. Ja Riehl betrachtet es als heutzutage feststehend, daß »sich die einfachsten psychischen Vorgänge, Empfindung, Association, Gedächtnis sogar der Messung und in einem gewissen Umfange selbst dem messenden Versuche unterwerfen lassen«. — Damit ist für die Psychologie alles zugestanden, dessen wir bedürfen.

Aber eben mit dieser Anschauung weiß ich gewisse anderweitige Erklärungen Riehls nicht recht in Einklang zu bringen. Ich rede nicht mehr von der Abweisung der unbewußten seelischen Vorgänge, ohne welche die Psychologie, soviel ich sehe, keinen Schritt thun kann. Ich denke vielmehr an gewisse vorzugsweise in II, 1 vorkommende Erörterungen, in denen Bedingungen oder Postulate der Erkenntnis aufgestellt werden, welche wohl die messenden, in diesem Sinne exakten Naturwissenschaften, die psychologischen Wissenschaften dagegen nicht oder nur teilweise erfüllen können. Insoweit sie dieselben nicht erfüllten, müßten die psychologischen Wissenschaften vom Begriff der Wissenschaft, ihre Erkenntnisse vom Begriff der Erkenntnis ausgeschlossen werden. Da Riehl dies doch nach Obigem nicht thut, so bin ich in der sonderbaren Lage, indem ich mich gegen jene Bedingungen oder Postulate wende, an Riehl Kritik üben zu müssen mit dem Bewußtsein, daß diese Kritik, soweit die Konsequenzen für die Psychologie in Betracht kommen — Riehl nicht trifft. Oder misverstehe ich den Sinn, in dem jene Bedingungen oder Postulate genommen sein wollen? Dann müßte ich bitten meine Kritik als unpersönlich gemeinte Kritik einer immerhin bestehenden kritischen Richtung zu fassen, die nur an Riehl sich anlehnte. Lieber möchte ich freilich die Vermutung wagen, daß der letzte Teil des Riehlschen Kriticismus eine erfreuliche Abwendung vom »Kriticismus« der ersten Teile zu erkennen gebe.

Die kritische Philosophie will die Bedingungen der Erkenntnis »überhaupt« feststellen. Es begegnet ihr aber immer wieder, daß sie der Erkenntnis überhaupt die Naturwissenschaft, und der Erkenntnis im Sinne des Erkennens bestimmte Erkenntnisse, deren wir uns thatsächlich erfreuen, unterschiebt, und demgemäß Forderungen und Ergebnisse der Naturwissenschaft als Bedingungen der Erkenntnis überhaupt bezeichnet. Sie leitet dieselben freilich, wie sie meint, aus der

Natur des Erkennens ab; aber eben in der Ableitung vollzieht sich die Unterschiebung.

Für Riehl ist der Ausgangspunkt der Ableitung der Begriff der Einheit des Bewußtseins. Dieser Begriff soll sich erweisen als »das allgemeine logische Princip der Erfahrung und die einzige Quelle ihrer Einheitsbegriffe: der Größe, der Substanz, der Kausalität und Reciprocität«. Nun muß ich zunächst bekennen, daß mir bei der Ableitung nicht immer deutlich geworden ist, worin der Zusammenhang zwischen dem Ausgangspunkt, jener Einheit des Bewußtseins, und dem daraus Abgeleiteten eigentlich bestehn solle, ich meine, in welcher Weise jene Einheit aus ihrem bloßen Dasein heraustretend und das durch sie Bedingte bedingend gedacht werde; jedenfalls aber habe ich gegen einzelne Etappen der Ableitung Bedenken vorzubringen.

Ich übergehe die Auseinandersetzungen, denen zufolge als erste Stufe des kategorisch bejahenden Urteils, der »Grundform aller Urteile«, die Rekognition, d. h. die »Gleichsetzung einer Vorstellung ( $P$ ) mit einer Wahrnehmung ( $S$ )« zu gelten hätte; ich bemerke nur, daß dieser Rekognition zu einem Urteil, einem Erkenntnisurteil nämlich, so viel ich sehe, noch alles fehlt.

Mit jener Auffassung des Urteils scheint es nun nicht zu stimmen, wenn nachher das Urteil als eine Gleichung zwischen Begriffen bezeichnet wird. Aber der Widerspruch löst sich offenbar durch den Zusatz: Urteile seien dies »in ihrer logischen Bedeutung«. Dem Logischen steht bei Riehl sonst entgegen das Psychologische. Dieser Gegensatz scheint auch hier maßgebend. Dann könnten Urteile, obgleich logisch betrachtet bloße Begriffsverhältnisse, doch in ihrer psychologischen Bedeutung ganz etwas anderes sein.

Dieser Unterscheidung könnte ein wertvoller Gedanke zu Grunde liegen. Die Erkenntnislehre, so meine ich, wird immer wieder in Verwirrung geraten, wenn sie sich nicht entschließt, das Denken erst ohne Rücksicht auf Begriffe, d. h. — um schwärmerische Vorstellungen von der Natur des Begriffes auszuschließen — ohne Rücksicht auf die mit einer Vielheit von Vorstellungen verknüpften und insofern sie umfassenden sprachlichen Zeichen zu betrachten, und dann erst zuzusehen, was diese sprachlichen Zeichen leisten können. Nur als psychologisch und logisch würde ich diese Betrachtungsweisen nicht unterscheiden können, es sei denn, daß ich mich entschlösse, unter Logik nicht mehr die Lehre von den Gesetzen des Denkens oder gar des Erkennens, sondern eben die Lehre vom Denken in Sprachzeichen zu verstehen. Dies scheint aber eben Riehl zu thun.

Zugleich geht er noch weiter. Die Logik faßt ihm zufolge die

Begriffe als Größen. Dann ist die »Logik« eine nebensächliche, und wie ich fürchte unfruchtbare Betrachtungsweise. Auch das Urteil entzieht sich ihrer Betrachtung. Denn mit der Größe der Begriffe — das kann doch nur heißen: mit der Weite ihres Umfangs, oder der Menge dessen, was sie meinen oder in sich schließen, hat das Urteil nichts zu thun. In keinem Falle ist das Urteil eine Vergleichung der Größen von Begriffen oder der Begriffe hinsichtlich ihrer Größe. Angenommen man konnte mit Sicherheit die Anzahl aller wirklichen und möglichen Tiere und ebenso die Anzahl aller wirklichen und möglichen Pflanzen; dann wäre es möglich die Begriffe Tier und Pflanze hinsichtlich ihrer Größe zu vergleichen. Man thäte es, indem man sagte, wie viel mehr Exemplare der eine umfaßte als der andere. Aber auf dergleichen pflegen doch Urteile nicht abzu zielen. Das Urteil, Tiere sind keine Pflanzen, sagt nicht, daß die beiden Begriffe ungleich groß seien, sondern daß dasjenige, was unter den einen Begriff falle, nicht auch unter den andern falle, oder kein Teil des Umfangs des einen Begriffs mit einem Teil des Umfangs des andern identisch sei. Ebenso sagt das Urteil, Alle Menschen sind sterblich, nichts über die Größengleichheit der Begriffe Mensch und Sterblich, sondern es behauptet, was unter jenen Begriff falle sei identisch mit einem Teil des Umfangs dieses Begriffes.

Oder vielmehr, auch diese letztere Formel ist nur eine künstliche Umschreibung für das, was wir eigentlich mit dem Urteil sagen wollen, daß wir nämlich einem Menschen, wir mögen ihn im übrigen vorstellen, wie wir wollen, das Prädikat der Sterblichkeit zuerkennen müssen. Wir wollen mit dem Urteil gar nicht über die Begriffe Mensch und Sterblich, sondern über Menschen und ihre Sterblichkeit etwas aussagen. Das Verhältnis, in welches durch den im Urteil statuierten Zusammenhang zwischen Mensch und Sterblichkeit die entsprechenden Begriffe zu einander geraten, ist nur eben eine Folge dieses Zusammenhanges, also des Urteils im eigentlichen Sinne, sowie in einer mineralogischen Sammlung die Einordnung von Mineralien einer bestimmten Beschaffenheit in ein, mit einer bestimmten Ueberschrift versehenes Gefach nur die Folge davon ist, daß der Einordner weiß, es komme ihnen die Beschaffenheit zu. Oder umgekehrt: Sowenig das Urteil, daß den Mineralien die bestimmte Beschaffenheit zukomme, die Einordnung in das Gefach ist, so wenig ist das Urteil, daß Menschen sterblich sind, die Einordnung der Menschen in den Begriff sterblich, oder überhaupt die Statuierung irgend welches Begriffsverhältnisses.

Mögen wir aber auch der Logik jene künstliche und den Sach-

verhalt verkehrende Betrachtungsweise als ihr unantastbares Erbteil lassen, in jedem Falle ist zwischen Gleichheit der Größe von Begriffen und Identität dessen, was die mit einer bestimmten Größe begabten Begriffe in sich schließen, ein großer Unterschied. Die Vergleichung des Logischen und Mathematischen, wie sie jetzt soviel getübt wird, mag großen Wert haben, vor allem, wenn man sich der Eigenart des mathematischen Urteils und der gänzlichen Verschiedenheit desselben von jedem Erkenntnisurteil deutlich bewußt ist. In keinem Falle können wir zugeben, daß, wie Riehl sagt, »die Logik mit dem allgemeinen Teil der reinen Mathematik coincidiert«. Das mathematische Urteil vergleicht wirklich Größen und kümmert sich nicht um die Identität dessen, was hinsichtlich seiner Größe betrachtet und verglichen wird. Aber dadurch unterscheidet sich eben das mathematische Urteil von andern.

An die Stelle der Größengleichheit tritt denn auch bei Riehl später, wo es sich um das Wesen der Begründung handelt, die Identität. Das Princip der Identität ist ihm »das alleinige Princip der logischen Begründung«. Diesen Satz wird man zugeben müssen, wenn man unter logischer Begründung lediglich die Ableitung aus bereits gewonnenen und »begrifflich«, d. h. in allgemeinen Sprachzeichen fixierten obersten Erkenntnissen versteht. »Kein Satz soll im Denken unverbunden bleiben, ein jeder entweder als Folgesatz oder als Voraussetzung anderer Sätze nachgewiesen werden«. Daß hier von Sätzen und nicht von Erkenntnissen die Rede ist, ist bezeichnend für den begrifflichen, d. h. sprachlichen Gesichtspunkt. — Natürlich können auch die obersten Erkenntnisse nicht unbegründet bleiben. Und was sie begründet, können nicht Sätze, sondern nur Erfahrungen sein. Aber diese Begründung wird eben Riehl nicht logische Begründung nennen; er wird sie darum auch nicht vom Gesetze der Identität, sondern von irgend einem anderen Gesetze beherrscht sein lassen.

Thatsächlich ist dies doch nicht Riehls Meinung. Sätze folgen aus Sätzen vermöge der Identität beim deduktiven Schluß. Riehl aber scheint dasselbe auch bei der Induktion vorauszusetzen. Die Menschen *A*, *B*, *C* etc. haben sich als sterblich erwiesen. Sie alle sind Menschen. Also sind Menschen überhaupt sterblich. Dies ist ein Beispiel des induktiven Schlusses in herkömmlicher Form. Daneben stelle ich den deduktiven Schluß: Alle Menschen sind sterblich, *A* ist Mensch; also ist *A* sterblich. Bezeichnen wir in beiden Schlüssen die Prämissen nach der Reihe, in der wir sie aufgeführt haben, einfach als erste und zweite. Es ist dann im deduktiven Schlusse der Schlußsatz in der ersten Prämisse enthalten, also inso-

fern durch Identität gewonnen. Dagegen geht im induktiven Schluß der Schlußsatz über die erste und nicht minder über die zweite Prämisse hinaus, ist also, genau soweit er darüber hinausgeht, ein Neues, nicht durch Identität Begründetes.

Es folgt aber der Schlußsatz beim induktiven Schluß überhaupt nicht aus den Prämissen in ihrer obigen Form. Mag hundertmal ein und dasselbe Schiff durch Sturm Schiffbruch erlitten haben, so folgt daraus für die folgenden Male, wie jedermann weiß, absolut gar nichts. Der Sturm müßte wiederum sich einstellen, nur nach Meinung desjenigen, der dem Schiffe die Fähigkeit zuschrieb, den Sturm herbeizuzaubern, der überhaupt in der besonderen Beschaffenheit des Schiffes den zureichenden »Grund« sähe für die in jenen hundert Fällen eingetretenen Stürme. Es bestände aber ein Recht zu dieser Auffassung, wenn die Umstände, unter denen das Schiff seine Fahrten gemacht und den Sturm erlebt hat, in allen Punkten von einander abwichen und nur darin übereinstimmten, daß das Schiff immer dasselbe war. So ist auch der Satz, daß die *A*, *B*, *C* etc. sterblich sind, »Grund« zu dem Satz, der die Sterblichkeit aller behauptet, nur wenn wir annehmen, daß in demjenigen, was die *A*, *B*, *C* mit allen Menschen gemein haben der »Grund« ihrer Sterblichkeit liegt. Und wiederum haben wir dies anzunehmen ein Recht, wenn die *A*, *B*, *C* nur eben das, was sie mit allen gemein haben — die allgemein menschliche Organisation — auch mit einander gemein haben. Wollen wir diesem Umstand in der Form des Induktionsschlusses Rechnung tragen und ihn so erst zum wirklichen Schluß machen, so muß die erste Prämisse lauten: *A*, *B*, *C* etc., die nur das Gemeinsame  $\alpha$  (= allgemein menschliche Organisation) haben, sind sterblich. Und die zweite: Dies  $\alpha$  findet sich bei allen Menschen. Die erste Prämisse sagt dann, allgemein ausgedrückt, daß etwas — der Inhalt des »Mittelbegriffs«  $\alpha$  — Grund ist für ein Prädikat; die zweite Prämisse sagt, daß dieser Grund irgendwo gegeben sei; der Schlußsatz folgert, daß eben da die Folge, nämlich jenes Prädikat stattfindet.

Analoges gilt vom deduktiven Schluß. Zunächst ist genau gesprochen nicht der Satz, Alle Menschen sind sterblich Grund für den Satz, *A* ist sterblich, sondern die Annahme desselben ist Grund für die Annahme des Schlußsatzes. Ich nehme jenen Satz an, dies heißt aber, ich vollziehe den darin liegenden Gedanken; und dies kann ich nur, indem ich das Menschsein überhaupt für mich zum genügenden Grund werden lasse für die Verleihung des Prädikates Sterblich. Daß es für mich genügender Grund sei, dies erkläre ich eben durch jene erste Prämisse. Wiederum erklärt die zweite Prä-

miſſe, daß der Grund an einer bestimmten Stelle der Wirklichkeit, nämlich bei *A*, gegeben sei. Der Schlußsatz gesteht demgemäß dem *A* die Folge des Grundes, die Sterblichkeit zu.

So haben wir beim deduktiven wie beim induktiven Schlusse (in der veränderten Form) in der ersten Prämisse die Erklärung, etwas sei Grund, in der zweiten die Erklärung, der Grund liege vor, im Schlußsatz die Erklärung, daß da, wo er vorliege, die Folge bestehen müsse. Insofern die erste Prämisse jene Erklärung abgibt, und nur insofern, ist auch sie »Grund«, nämlich Grund des Schlußsatzes. Insofern sie, wie schon gesagt, wenigstens beim deduktiven Schlusse den Schlußsatz schon in sich enthält, »begründet« sie ihn durch Identität. Dagegen besteht keinerlei Identität zwischen dem Grunde, in dessen A n e r k e n n t n i s die erste Prämisse eigentlich besteht, und den die zweite Prämisse als gegeben statuiert einerseits, und der Folge, die den Schlußsatz eben darauf gründet, andererseits. — — Welchen »Grund« nun meint Riehl, in welchem Sinne nimmt er das Wort, wenn er im Schlusse die Begründung durch Identität geschehen läßt?

Natürlich muß er sie im ersteren Sinne nehmen. Aber der andere Sinn schiebt sich ihm unvermerkt unter. »Die Kausalität ist die Anwendung des Satzes vom Grunde auf die zeitliche Veränderung in der Erscheinung; oder kürzer, das Princip des Grundes in der Zeit«. Sie ist »der speciellere Begriff, der den des Grundes enthält mit der näheren Bestimmung, daß es sich dabei um die Begründung zeitlicher Unterschiede handle«. Diesen Satz kann ich mir zwar nicht ohne weiteres im vollen Umfange aneignen. Immerhin begrüße ich von Herzen die Einsicht, daß es nichts anderes ist, als das Verhältnis von Grund (Erkenntnisgrund) und Folge, was wir — in gewissen, näher zu bestimmenden Fällen — als Verhältnis von Ursache und Wirkung bezeichnen; daß wir unter Ursache — mit gewisser Einschränkung — das verstehn, woraus wir auf ein Anderes schließen können.

Welcher »Grund« nun stellt sich zugleich als Ursache dar? Dem Urteile, daß alle Menschen sterblich sind, entspricht »in der Zeit« das Naturgesetz der allgemeinen Sterblichkeit der Menschen; dem Urteil, *A* sei sterblich, die Thatsache, daß *A* sterblich ist. Ist nun jenes Naturgesetz Ursache der Sterblichkeit des *A*? Sicher nicht, sondern nur das Menschsein des *A* kann so genannt werden. Zwischen dem Naturgesetz und der einzelnen unter dasselbe fallenden Thatsache besteht naturgemäß dieselbe Identität, wie zwischen der ersten Prämisse unseres deduktiven Schlusses und dem Schlußsatze. Zwischen der Ursache und der Wirkung dagegen besteht ebenso wenig Identität wie zwischen dem in der zweiten Prämisse als gegeben bezeich-



neten Grund und seiner Folge, dem Prädikat des Schlußsatzes. Indem aber Riehl diesen Unterschied übersieht, indem er zugleich der Identität nun wiederum die Gleichheit substituiert, kommt er dazu, für das Kausalverhältnis als sein eigentliches »objektiv logisches Moment« die Gleichheit der Ursache und Wirkung zu fordern; eine Gleichheit, die dann doch wiederum nicht in vollem Ernste genommen, sondern auf die Gleichartigkeit und die Größengleichheit reduciert wird. »Ist z. B. die Wirkung Bewegung, so muß auch die Ursache Bewegung sein«; und die Energie in der Welt kann sich nicht vermehren noch vermindern.

So gelingt es der Erkenntniskritik das Princip der mechanischen Naturerklärung, das durch die Erfahrung gewonnen ist, » abzuleiten«. »Durch die thatsächliche Gleichung zwischen Ursache und Wirkung, wie sie die Wissenschaft gewinnt, wird die Form ihrer Verbindung begreiflich«. Durch sie wird »die Unmittelbarkeit und Continuität der Succession von Ursache und Wirkung als notwendig erkannt«. Dagegen meine ich, daß es freilich um die mechanische Naturerklärung und das Princip der Erhaltung der Energie wegen ihrer Einfachheit eine schöne Sache sei, daß aber das Hervorgehn von Bewegung aus Bewegung, und aus Bewegung gleicher Größe genau so begreiflich oder unbegreiflich sei, als das Hervorgehn irgendwelcher Wirkung aus irgend welcher Ursache. Wenigstens bin ich sicher, daß es für mich sich so verhält. Und ich bin ebenso sicher, daß Notwendigkeit der Verbindung von Ursache und Wirkung und zwischen ihnen bestehende Gleichheit für mich völlig disparate Begriffe sind, die als solche in keiner Beziehung zu einander stehn. Darum ist jene Gleichheit zwar ein mögliches Ergebnis der Wissenschaft aber ganz gewis keine Erkenntnisbedingung. Sie beruht denn auch da, wo sie besteht, auf ganz bestimmten Voraussetzungen. Was, frage ich, würde, trotz aller Erkenntniskritik, aus der Erhaltung der Energie, wenn wir einen Augenblick Elasticität und repulsive Kraft strichen? Oder sind auch sie erkenntniskritisch ableitbar?

Schließlich besteht aber das von Riehl Abgeleitete nicht einmal in dem bei der Ableitung vorausgesetzten Sinne. »Ist die Wirkung Bewegung, so muß auch die Ursache Bewegung sein«. Die »Spannkraft« der Steinkohle aber, deren Auslösung ein gewisses Wärmequantum, also eine bestimmte Bewegung erzeugt, sind nicht selbst Bewegung, wenn sie auch ihrerseits wiederum durch Bewegung erzeugt sein mögen. So sind alle »potentiellen Energieen« nicht Bewegung. Sie heißen potentiell, eben weil sie es nicht sind. Sie sind ebendarum mit den Bewegungen, in die sie sich umsetzen, auch hinsichtlich ihrer Größe unvergleichbar, es besteht also, soweit sie in

Betracht kommen, weder Gleichartigkeit noch Größengleichung. Allerdings werden jene potentiellen Kräfte gemessen an ihren Wirkungen; aber dies heißt doch nichts anderes, als ihre Wirkungen werden gemessen und sie selbst bleiben ungemessen.

Wie in dem hier besprochenen, so wandeln sich für Riehl noch in einem anderen Punkte Ergebnisse der Naturwissenschaft in Bedingungen der Erkenntnis überhaupt. »Wir können eine Veränderung oder überhaupt eine Folge von Bestimmungen des Bewußtseins nicht vorstellen, ohne zugleich etwas mit vorzustellen, was im Vergleich mit dem Veränderlichen beharrt«. Dieser Satz gehört für mich zu den unverständlichsten der ganzen »kritischen« Dogmatik. Wenn Gegenstände ihre wechselseitige Lage und zugleich Form und Farbe stetig ändern, sodaß für die Wahrnehmung nichts an ihnen beharrt, ändern sich dann die Gegenstände für meine Wahrnehmung nicht? Oder ist die Veränderung eines Tones, die gleichzeitig Aenderung der Tonhöhe, der Klangfarbe und der Stärke ist, keine vorstellbare Veränderung? Daß ich die frühere Beschaffenheit des Gegenstandes festhalte, oder mich ihrer noch erinnere, während ich die neue wahrnehme, dies ohne Zweifel ist Bedingung fürs Bewußtsein der Veränderung. Aber dieses Festhalten des Vergangenen, mit dem Bewußtsein, daß es vergangen sei, ist doch das gerade Gegenteil von der Vorstellung eines Beharrlichen.

Nun sagt man freilich, Veränderung sei Wechsel der Zustände eines und desselben Dinges. Mag es so sein, obgleich ich Veränderungen kenne, die dies nicht sind, oder die sich mir wenigstens nicht so darstellen, z. B. das Auftauchen einer Vorstellung, die vorher nicht da war. Aber welchen anderen Sinn glaubt man dann mit der Einundselbigkeit oder Identität dessen, was sich verändert, verbinden zu können, als den der Kontinuität eben der Veränderung? Freilich ist der Begriff der Identität ein schwankender; bald mehr, bald weniger Kontinuität fordern wir zu seiner Anwendung. Grund genug, den Begriff nicht wie einen von vornherein selbstverständlichen einzuführen. Mag aber die Wissenschaft, die den Begriff genauer zu umgrenzen berufen ist, ihn umgrenzen, wie sie will, niemals wird sie etwas anderes daraus herausklauben, als eine Art der Kontinuität. Auch die Identität der Atome ist nichts, als die Kontinuität der wechselnden Orte, von denen gewisse materielle Wirkungen ausgehen, und die Kontinuität eben dieser, selbst in Veränderungen bestehenden Wirkungen.

Die Veränderung, oder was damit von Riehl gleichgesetzt wird, die »Zeitfolge der Erscheinungen« muß aber nach Riehl, »um als solche wahrnehmbar zu sein« nicht nur ein Beharrliches überhaupt,

sondern sie muß »eine im Wechsel der Erscheinungen beständige Erscheinung, die Materie, enthalten«. Materie ist das Beharrliche im Raum. Nun werden wir den Satz, daß die Wahrnehmung der Veränderung oder der Zeitfolge der Erscheinungen ein Beharrliches im Raume erfordere, ohne weiteres zugeben, wenn wir mit Riehl unter Zeitwahrnehmung die »objektive Zeitvorstellung« und unter dieser diejenige Zeitvorstellung verstehen, »durch die es möglich wird die Zeitdauer zu messen«; wenn wir außerdem den Begriff des Messens auf das Abtragen eines greifbaren Maßstabes auf dem zu messenden Gegenstand einschränken. Denn solches Abtragen ist allerdings nur in der räumlichen Welt möglich. Wenn wir aber unter Wahrnehmung verstehen, was wir darunter zu verstehn pflegen, dann etwa wenn wir einfach sagen, wir nehmen die Aufeinanderfolge zweier Töne wahr? Oder wenn wir unter dem Messen auch das unmittelbare Messen von Zeitgrößen durch Zeitgrößen verstehen? Ein solches Messen gibt es ja. Ich messe die Länge eines Tonsatzes, indem ich zusehe, wie oft die Einheit des Taktes sich in ihm wiederholt oder auf ihm »abtragen« läßt. Ich messe die Takteinheit an dem Taktteil, den Taktteil wiederum an kleineren Taktteilen. Ich kann ganz verschiedene, in verschiedenem Rhythmus verlaufene Tonsätze mit demselben Maßstab messen, wenn ich die Zeitdauer eines Taktes oder möglichst kleinen Taktteiles von bestimmter Länge ein für allemal im Gedächtnis festhalte und darnach die Taktlänge des gegebenen Tonsatzes bestimme. Dies Messen verdient den Namen des Messens vollkommen ebenso wohl, wie das Messen von Raumgrößen mit Hilfe eines greifbaren räumlichen Maßstabes.

Freilich läßt dieses Messen an Sicherheit und Genauigkeit zu wünschen übrig. Der nur in der Vorstellung gegebene Maßstab ist Schwankungen unterworfen, und auch die Gleichsetzung des Gemessenen mit einer bestimmten Vielheit bzw. bestimmten Bruchteilen jenes Maßstabes kann auf Exaktheit wenig Anspruch machen. Aber es gibt überhaupt keine »Exaktheit« der Messung, das Wort »Exaktheit« in diesem, übrigens, wie wir sahen, nicht-Riehlschen Sinne genommen, sondern nur größere oder geringere Inexaktheit. Die gewöhnlichste Zeitschätzung unterscheidet sich von der exaktesten Messung nur durch den größeren oder geringeren Grad der Annäherung an die Exaktheit. Wirkliche Exaktheit besteht nur für das Denken, nur im Gesetz. Unter absolut gleichen Bedingungen müssen wir absolut gleiche Thatbestände annehmen. Auf diesem Gesetz basiert jede Annahme, daß ein Maßstab unwandelbar derselbe bleibe. Ein greifbarer räumlicher Maßstab, mit dem wir einen Gegenstand messen, müßte während der Messung sich absolut gleich bleiben, wenn

die Bedingungen, von denen seine Größe abhängt — die Bedingungen der Temperatur etwa — absolut dieselben blieben; geradeso, wie unter Voraussetzung absolut gleicher psychologischer Bedingungen auch der in der bloßen Erinnerung gegebene Maßstab absolut sich selbst gleich bleiben müßte. Aber wie hier, so kann ich dort die absolute Gleichheit in der Wahrnehmung nicht konstatieren. Ebenso kann meine Gleichsetzung der Größe des Maßstabes oder eines bestimmten Vielfachen bzw. bestimmter Bruchteile desselben mit der Größe des zu messenden Gegenstandes immer nur die annäherungsweise Exaktheit beanspruchen, deren die Wahrnehmung überhaupt fähig ist.

Natürlich läugne ich nun nicht, daß die Annäherung bei der Messung mit greifbaren räumlichen Maßstäben eine sehr viel größere ist. Aber dies macht keinen principiellen Unterschied, sondern nur einen Unterschied des Grades. Ich läugne ebensowenig, daß es Fälle gibt, in denen von einer, sei es auch noch so inexakten direkten Messung von Zeitgrößen durch Zeitgrößen keine Rede sein kann, und entweder gar keine oder nur die Messung durch beharrliche Raumgrößen übrig bleibt.

Aber was folgt daraus? — Soviel ich sehe doch nur dies, daß das Beharrliche im Raum Bedingung ist für gewisse Erkenntnisse und für Erkenntnisse von gewisser, nämlich naturwissenschaftlicher Exaktheit. Dies ist denn auch das Einzige, was ich zugeben kann. Nach Riehls Anschauung müßte das Beharrliche im Raume, oder die Materie, da sie Bedingung für die Wahrnehmung der Veränderung ist, Bedingung sein für jede Erkenntnis, sofern sie irgendwie mit Veränderung zu thun hat; und der Art ist ja schließlich jede Erkenntnis des Wirklichen, selbst die der Erkenntnistheorie nicht ausgeschlossen. Oder meint Riehl, wo er der Wahrnehmung der Veränderung die Materie als Bedingung setzt, mit der »Wahrnehmung« nur die Wahrnehmung dessen, was außer uns ist? In der That scheint es so, obgleich ich nicht sehe, wiefern die Wahrnehmung unserer Willensanstrengungen oder der Lust, die unser inneres oder äußeres Erleben begleitet, nicht ebensowohl Wahrnehmung heißen sollte. Dann bleibt doch für Riehl die Mitvorstellung irgend eines Beharrlichen Bedingung jeder Erkenntnis. Es ist für ihn, wie er selbst sagt, das Verhältnis der Subsistenz ein »Grundverhältnis des Vorstellens«. Dagegen meine ich, daß weder das Beharrliche im Raume Bedingung jeder Naturerkenntnis (soweit sie mit Veränderungen zu thun hat), noch irgend ein Beharrliches Bedingung der Erkenntnis überhaupt heißen dürfe.

Soweit nun aber das Beharrliche im Raum Bedingung bestimmter und bestimmt gearteter Erkenntnisse ist, wie erkennen wir es als Bedingung? Doch wohl durch Erfahrung. Das Messen von Zeitgrößen durch Raumgrößen setzt Bewegungen voraus, bei denen die Zeiten mit den durchgemessenen Räumen in erkennbarer Beziehung stehn. Der einfachste Fall sind die gleichförmigen Bewegungen. Angenommen wir wüßten von der Existenz solcher Bewegungen nichts, so wären beharrliche Raumgrößen für uns nicht »Bedingung« der Messung von Zeitgrößen. Es könnte beharrliche Raumgrößen geben in beliebiger Zahl, für die Zeitmessung würden sie gar nicht in Betracht kommen, jede gedankliche Beziehung zwischen ihnen und der Zeitmessung wäre dahin. Wir wissen aber von der Existenz solcher Bewegungen natürlich nur aus Erfahrung. Ebenso wissen wir auch schon von der Existenz der Bedingungen, die eine Beharrlichkeit des Maßstabes garantieren, nur aus der Erfahrung. Ganz bestimmte erfahrungsgemäße Erkenntnisse sind es also, die machen, daß für uns die Zeitmessung und damit eine bestimmte Art der Erkenntnis durch ein Beharrliches im Raum bedingt sein kann.

Nun frage ich: Was will überhaupt die Erkenntniskritik mit ihren »Bedingungen der Erkenntnis«? Versteht sie darunter wirklich, wie sie behauptet, die Bedingungen der Erkenntnis überhaupt, oder auch Bedingungen von bestimmten und bestimmt gearteten Erkenntnissen? Im letzteren Falle gehört zu den Erkenntnisbedingungen im erkenntnistheoretischen Sinne nicht nur die Meßbarkeit der Zeiten an Raumgrößen und damit die Existenz eines Beharrlichen im Raum, sondern jede wissenschaftliche Theorie, ohne welche unsere Erkenntnis nicht wäre, was sie ist, andererseits die ganze Menge der Erkenntnismittel, Mikroskop, Teleskop, Wage etc., ohne welche die Wissenschaft nicht leisten könnte, was sie leistet. Dagegen hat die Erkenntniskritik auch mit dem Beharrlichen im Raum nichts zu thun, wenn sie die Bedingungen der Erkenntnis überhaupt untersucht. Denn es gibt Erkenntnis, die der Messung durch beharrliche Raumgrößen entbehrt und darum doch wertvolle, wenn auch minder exakte Erkenntnis ist. Es gibt auch Erkenntnisse, die ihrer Natur nach mit Messung, also mit irgendwelchen beharrlichen oder nicht beharrlichen Maßstäben gar nichts zu thun haben und dennoch gleichfalls von jedermann als Erkenntnisse bezeichnet werden.

Oder meint die Erkenntniskritik mit ihren »Bedingungen« nur solche Bedingungen, die aus der Natur des Erkennens sich ergeben und nicht auch solche, die erst auf Grund gewonnener Erkenntnisse sich als Bedingungen ausweisen? Wenn es so ist, dann gehört wiederum

das Beharrliche im Raume nicht zu den kritischen Erkenntnisbedingungen. Keine Erkenntniskritik kann deducieren, daß um der Meßbarkeit der Zeiten willen ein Beharrliches im Raume existieren müßte. Beharrliche Raumgrößen sind das einzige tatsächlich bestehende Mittel mit bestimmter Exaktheit zu messen. Daß es aber kein anderes geben könne, daß die Erkenntnis aufgehoben wäre, wenn ein anderes an die Stelle träte, davon weiß sie nichts. Und daß jenes Mittel besteht, das kann sie nicht deducieren, weil sie die Voraussetzung nicht deducieren kann, die darin besteht, daß es Bedingungen gibt, die eine Beharrlichkeit räumlicher Ausdehnungen garantieren; und daß jenes Mittel wirklich die Messung der Zeiten ermöglicht oder bedingt, dies kann sie nicht deducieren, weil sie die Voraussetzung nicht deducieren kann, die darin besteht, daß zwischen Zeiten und innerhalb der Zeiten durchmessenen Räumen eine erkennbare gesetzmäßige Beziehung obwaltet. — Fallen aber in den Bereich der Erkenntniskritik auch solche Erkenntnisbedingungen, von denen die Naturerkenntnis selbst erst feststellt, daß und wiefern sie Bedingungen sind, dann sehe ich wiederum nicht ein, warum nicht die Erkenntniskritik von Fallgesetzen, Wellentheorien und beliebigen sonstigen allgemeineren oder weniger allgemeinen Bedingungen der »Begrifflichkeit der Natur«, andererseits von allem möglichen wissenschaftlichen Werkzeug ebenso handeln solle wie von beharrlichen Raumgrößen. Thäte sie dies, so bestände ihre Leistung freilich darin, der Naturwissenschaft, die erkannt hat, was sie zur Erreichung ihres Zweckes braucht, nachträglich zu versichern, daß sie es wirklich brauche; aber sie könnte wenigstens den Anspruch machen, etwas Ganzes geleistet zu haben. — Ich frage noch einmal: was meint die Erkenntniskritik mit ihren Erkenntnisbedingungen?

Vollends unverständlich ist es mir aber, wie man — ich habe hier nur teilweise Riehl im Auge — es als einen Vorzug der Naturwissenschaft ansehen kann, daß ihr ein beharrlich Räumliches, Materie genannt, in der Erscheinung gegeben sei. Da die objektiven Erscheinungen, mit denen es die Naturwissenschaft zu thun hat, immer zugleich subjektive Erscheinungen, die Wahrnehmungsinhalte immer als solche zugleich psychologische Phänomene sind, so leuchtet zunächst ein, daß der Psychologie nicht weniger Beharrliches unmittelbar gegeben sein kann, als der Naturwissenschaft. Oder meint man mit der »Erscheinung«, der die beharrliche Materie angehöre, nicht die Erscheinung, sondern dasjenige, was in ihr erscheint, also das jenseits der Wahrnehmung liegende und sie begründende Reale? Dann vergesse man nicht, daß der Schluß von

der Beharrlichkeit der Erscheinung auf die Beharrlichkeit des Realen außer uns zugleich einen Schluß von derselben Beharrlichkeit der Erscheinung auf die Beharrlichkeit des wahrnehmenden Subjektes, also ein Beharrliches der Psychologie in sich schließt. Nur die Beharrlichkeit des Realen zugleich mit der des Subjektes, auf die es wirkt, kann je eine beharrliche Erscheinung erzeugen.

Die Beharrlichkeit, der wir in der Erscheinung begegnen, ist aber in der That eine beständig unterbrochene, also für sich betrachtet wissenschaftlich sehr wertlose Beharrlichkeit. Die ganze Erscheinungswelt verschwindet, wenn ich die Augen schließe, und kommt wieder, wenn ich sie öffne. Die dazwischen liegende Beharrlichkeit ist wiederum Beharrlichkeit des an sich unbekanntes Realen, so sehr wir auch dies Reale nach Art der Erscheinungswelt, deren Lücken es ausfüllt, vorstellen mögen. Und auch sie ist von uns nach dem Gesetze der Kausalität erschlossen und hat insofern keinen Vorzug vor gewissen psychologischen Beharrlichkeiten, die ihr unmittelbares Korrelat bilden, vor allem den im Gedächtnis beharrenden Empfindungen und Vorstellungen bzw. den »Dispositionen« zu solchen. Jenes nicht in der Erscheinung gegebene beharrliche Reale und diese nicht im Bewußtsein gegebenen beharrlichen Dispositionen, beide erweisen sich als beharrlich, indem und insoweit sie unter Voraussetzung gewisser Bedingungen dieselbe Erscheinung bzw. denselben Bewußtseinsinhalt immer wieder erzeugen können. Nun ist uns die Gleichheit eines reproduzierten Bewußtseinsinhaltes mit dem ursprünglichen, als dessen Reproduktion wir ihn betrachten, freilich immer nur verbürgt durch die Erinnerung. Aber die Erinnerung ist ein Faktor jeder Erkenntnis. Daß es wirkliche, nicht bloß vermeintliche Erinnerung gebe, dies ist eine wahre »Bedingung der Erkenntnis überhaupt«. Oder wo käme die Naturwissenschaft hin, ohne dieses ursprünglichste Postulat?

Nur eine Behauptung kann schließlich die Erkenntniskritik, die nicht die Naturerkenntnis über ihre eigenen Ergebnisse belehren will, hinsichtlich der Beharrlichkeit der Objekte jener Erkenntnis aufstellen; die Behauptung, daß die Substanz beharrt, — sofern nämlich unter Substanz eben das Beharrliche verstanden wird. Daß es aber eine Substanz in diesem Sinne gebe, sei es in der Erscheinung, sei es jenseits derselben, darüber belehrt lediglich die Erfahrung. Angenommen die Atome erlitten in gesetzmäßiger Weise von jeder Wechselwirkung mit ihrer Umgebung eine dauernde Veränderung, der Art, daß sie bei jeder neuen Wechselwirkung anders und anders sich verhalten müßten. Dann wäre die Beharrlichkeit der

Materie dahin. Angenommen zugleich, es gäbe räumlich ausdehnungslose Atome, die unter bestimmten Bedingungen alle Elasticität oder repulsive Kraft verlören, und in Folge davon dazu gebracht werden könnten, sich völlig zu vereinigen und von einem Punkte aus zu wirken. Solche Atome wären für uns zu einem Atome geworden; und damit wäre auch die Unveränderlichkeit des Quantums der Materie dahin. Trotzdem könnte es Naturerkenntnis geben. Eben die Gesetzmäßigkeit dieser Vorgänge wäre ihr Gegenstand.

Es gibt, so meine ich, keine Bedingungen der Erkenntnis überhaupt, als die subjektive der Beharrlichkeit und beharrlichen Gesetzmäßigkeit des empfindenden und Empfindungen nach den Gesetzen der Association verbindenden und reproducierenden Subjektes; und die zugleich subjektive und objektive, die darin besteht, daß Empfindungen vergleichbar sind und irgendwie — die Art bestimmt, jedesmal die faktische Erkenntnis — der Gesetzmäßigkeit des Subjektes, insbesondere derjenigen, die wir im Gesetz der Kausalität formulieren, untergeordnet werden können. Es gibt daneben allerlei Bedingungen so oder so beschaffener Erkenntnisse, die aber von jenen allgemeinen Erkenntnisbedingungen streng gesondert werden müssen.

Ich habe mit dem Gesagten einige principiell wichtige Punkte bezeichnet, in denen ich — sei es Riehls Criticismus, sei es dem Criticismus überhaupt glaube widersprechen zu müssen. Insoweit die angegriffenen Anschauungen wirklich Momente des »Criticismus« auszumachen scheinen, bekenne ich mich als offenen Gegner dieser Denkrichtung. Freilich geht mein Widerspruch gegen das, was sich jetzt mit Betonung kritisch nennt, über das Gesagte, er geht jedenfalls über meinen Widerspruch gegen Riehl hinaus. Riehl übt, wie schon gesagt, auch am »Criticismus« weitgehende und wertvolle Kritik. Er hat mit seinem Realismus und seinem klaren Bewußtsein vom »Verhältnis psychischer Erscheinungen und materieller Vorgänge« den Bann des Criticismus principiell durchbrochen. Darum glaube ich ihn am wenigsten zu treffen, wenn ich meine, daß die Dogmatisierung Kants, nicht seines kritischen Geistes, sondern seiner einzelnen Theoreme, einschließlic der mannigfaltigen Sonderbarkeiten und unbeweisbaren Voraussetzungen, einschließlic auch seines gekünstelten Wort- und Begriffsmechanismus — des Zopfes, der Kant selbst so stattlich steht — daß dies der schlechteste Dienst sei, den man Kants Andenken, jedenfalls der schlechteste, den man der Weiterentwicklung der philosophischen Wissenschaft leisten könne.

Ich will jetzt nur noch auf Riehls kurze Grundlegung der praktischen Philosophie, wie sie in Bd. II, 2 unter dem Titel »Determi-



nismus und praktische Freiheit« sich findet, einen Blick werfen. Auch hier mischt sich bei mir heftiger Widerspruch und freudige Zustimmung. Daß der Satz vom zureichenden Grunde oder das Kausalitätsgesetz auch auf das menschliche Wollen und Handeln angewendet werden müsse, und daß auf der thatsächlichen Anwendung die Zurechnung, das Bewußtsein der Verantwortlichkeit, kurz das sittliche Urtheil, andererseits der Glaube an die Möglichkeit sittlicher Einwirkung beruhe, das alles zeigt Riehl scharf und überzeugend. Seine Herleitung des sittlichen Bewußtseins aber scheint mir vielmehr alle Ethik aufzuheben.

Wie die Logik, so hat ihm auch die Ethik im Verkehr des Menschen mit Menschen ihre Wurzel. Riehls Moral ist Moral des gesellschaftlichen Nutzens. Die Gesellschaft macht uns für unsere Handlungen ihrer socialen Folgen wegen verantwortlich. »Durch die Gesellschaft für unser Thun verantwortlich gemacht fahren wir innerlich fort, uns für dasselbe verantwortlich zu fühlen«. »Statt mit Kant die Pflicht aus der moralischen Natur des Menschen herzuleiten, haben wir vielmehr umgekehrt die moralische Natur des Menschen aus der Verpflichtung seines Willens durch den Gesamtwillen und aus der Verantwortlichkeit für seine Handlungen herzuleiten«.

Dagegen meine ich, die Gesetzmäßigkeit der menschlichen Natur, die in unserem Erkennen sich offenbart, könne nicht umbin auch im menschlichen Wollen sich zu bethätigen, und sie thue dies nachweisbar; es gebe also eine Gesetzmäßigkeit des Wollens, sogut wie eine Gesetzmäßigkeit des Fürwahrhaltens. Wie diese, so denke ich, läßt sich auch jene in einem Satze vom zureichenden Grunde formulieren. Wahrheitserkenntnis, Bewußtsein von dem, was wir für wahr halten sollen, oder — bei Vermeidung der Gefahr des Widerspruches mit uns selbst — für wahr halten müssen, ergibt sich aus der Anwendung des theoretischen Satzes vom Grunde auf alle mögliche Erfahrung, sittliche Erkenntnis; Bewußtsein von dem, was wir wollen sollen, oder — bei Vermeidung der Gefahr des Widerspruches mit uns selbst — wollen müssen, ergibt sich aus der Anwendung des Satzes vom Grunde nach seiner praktischen Seite auf alle möglichen Wollungen, Triebe, Zwecke. Natürlich können Andere nicht Zweck meines Wollens werden, solange ich von ihnen nichts weiß. Insofern entstehn sociale Verpflichtungen erst im socialen Leben. Das Verpflichtende aber bleibt jederzeit die Gesetzmäßigkeit unseres Wollens. Und gäbe es keine Gesellschaft und keine gesellschaftlichen Zwecke, so blieben doch auf Grund derselben Gesetzmäßigkeit unseres Wollens die Pflichten gegen uns

selbst, die nicht minder als die socialen den Namen von Pflichten verdienen. — Was Riehls Ableitung angeht, so halte ich sie für eine psychologische Unmöglichkeit.

Hinsichtlich des übrigen Inhaltes des Riehlschen Werkes muß ich mich mit einer kurzen Inhaltsangabe begnügen. Es folgt in Band II, 2 auf die Erörterung der Aufgabe der Philosophie eine Betrachtung über die »Grenzen und Voraussetzungen des Erkennens«, die viel Beherzigenswerthes bietet, das ich nicht berühren konnte. Das dritte Kapitel betrachtet den »Ursprung und Begriff der Erfahrung«. Ich füge dem oben hierüber Vorgebrachten noch die Bemerkung hinzu, daß mir Riehls »physiologischer Nativismus« einigen bekannten Thatsachen zu widersprechen und zugleich der Anpassungstheorie mehr zuzumuten scheint, als ihr nach Riehls eigener, in einem »Anhang« nachfolgender Kritik zugemutet werden darf. Mit seinem Kampf gegen den »Empirismus« hat Riehl ohne Zweifel Recht, solange er einen Empirismus im Auge hat, der das Gewordene überall durch bewußte und absichtsvolle Thätigkeit des Geistes geworden sein läßt. Er trifft dagegen nicht den wahren Empirismus, der von jener Anschauung denkbar weit entfernt, vor allem auf die stille Wirksamkeit unvermerkt fester und fester sich knüpfender Associationen sich beruft.

Das vierte Kapitel wendet sich dann gegen die Möglichkeit der Metaphysik, auch der Kantschen und Herbert Spencerschen und gibt abschreckende Proben der Metaphysik Hegels. Man wird, den Riehlschen Begriff der Metaphysik, als einer Erkenntnis aus reiner Vernunft, vorausgesetzt, die Schläge, die er gegen die Metaphysik führt, vernichtend finden müssen. Dagegen würde man nach wie vor an Metaphysik glauben dürfen, wenn man darunter nur die Ausfüllung der von der Wissenschaft gelassenen Lücken durch diese oder jene, nicht wissenschaftlich beweisbare, aber doch mögliche und subjektiv befriedigende Anschauungen versteht. Auch Riehl meint ja wohl nicht den Satz, der am Schlusse seines Werkes zu lesen steht, daß die Entwicklung der Natur nicht von einem geistigen Sein ursprünglich ausgegangen sei, sondern zu einem geistigen Wesen hingeführt habe, überhaupt seine ganze Anschauung vom Verhältnis des Geistes zur Natur, durch Schlüsse aus Erfahrungen beweisen zu können.

Der zweite Abschnitt von Band II, 2 »Metaphysische Probleme« überschrieben, behandelt im ersten Kapitel »die Realität der Außenwelt und die idealistische Theorie«; im zweiten das »Verhältnis der psychischen Erscheinungen zu den materiellen Vorgängen«; im dritten den »Determinismus und die praktische Freiheit«. Hiervon ist

die Rede gewesen. Das vierte Kapitel wendet sich dann zu dem »kosmologischen Problem des Unendlichen«. Es entscheidet sich für die Endlichkeit der Maße, da Materie und Kraft ihrer Größe nach unveränderlich seien, die unveränderliche Größe aber eine bestimmte, mithin endliche sein müsse. Es erklärt die Frage nach der endlichen oder unendlichen Ausdehnung der Welt für erkenntnistheoretisch nicht beantwortbar, findet dagegen die Unendlichkeit der Kausalreihe durch das Kausalitätsgesetz gefordert. — Endlich das fünfte Kapitel, über »Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit«, erklärt den Zweckbegriff für »kein Erklärungsprincip irgend eines Vorganges in der äußeren Natur«, erkennt aber an, daß es im Praktischen seine rechte Stelle habe.

Soweit meine »Besprechung«, sofern ich eine Erörterung einiger Streitpunkte, die schließlich gar zu einer Art Stellungnahme zum Kriticismus überhaupt geworden ist, eine Besprechung des Riehlschen Buches nennen darf. Daß Riehls »Philosophischer Kriticismus« über den Kriticismus, als dessen Gegner ich mich bekannt habe, hinausgeht, habe ich angedeutet. Wie weit er darüber hinausgeht, habe ich nicht sagen können. Riehls Werk ist in jedem Falle, ob »kritisch« oder nicht, eine originale und von außerordentlicher Geistesenergie zeugende Leistung, die Frucht umfassender und erster gedanklicher Arbeit. Es verträgt ebendarum keine allgemeine Beurteilung. Der Versuch aber einer Beurteilung im Einzelnen oder auch nur einer genaueren und irgendwie wertvollen Wiedergabe des Inhaltes würde den Rahmen einer »Besprechung« überschreiten. Die Anerkennung vollends, die der Bedeutung des Werkes gebührt, wird es sich von selbst erringen; dazu bedarf es nicht der Anerkennung an dieser Stelle. So glaubte ich schließlich durch Herausgreifung jener einzelnen und doch im Zusammenhange stehenden Punkte, die mich zum Widerspruch reizten, noch am ehesten etwas weder allzu Unzulängliches noch völlig Ueberflüssiges bieten zu können. Mag man meinen Widerspruch begründet finden oder nicht, man wird dem Werke Dank wissen, auch wo man sein Gegner ist. In jedem Falle möchte ich durch meinen Widerspruch zu nur um so ernsterem Studium des Werkes aufgefordert haben.

Bonn.

Th. Lipps.

Groß, Gustav, Dr., *Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprincipien*. Ein Beitrag zur Lehre von der Organisation der Volkswirtschaft. Leipzig 1888. Duncker u. Humblot. 202 S. 8°. Preis 4 Mk.

Der Verfasser der obigen Schrift will die Lehren Schäffles und Ad. Wagners von den verschiedenen Wirtschaftssystemen, die ihre Kreise zu dem großen Ganzen der Volkswirtschaft verschlingen, genauer präzisieren und weiter entwickeln, indem er die Frage nach der Natur der einzelnen Bestandteile der Volkswirtschaft von der Untersuchung der verschiedenartigen Gestaltung des wirtschaftlichen Verkehrs dieser Bestandteile unter einander schärfer absondert und in diesem Sinne zwischen Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprincipien unterscheidet. Unter Wirtschaftsformen versteht er die verschiedenen möglichen Arten der Wirtschaftssubjekte, unter Wirtschaftsprincipien dagegen die Grundsätze, nach denen die Beziehungen verschiedener Wirtschaftssubjekte unter einander geregelt werden. Das Wirtschaftssubjekt definiert er als eine physische Person oder eine Mehrheit von physischen Personen, deren Bedürfnisbefriedigung das Endziel der Wirtschaft ist und deren Wille gleichzeitig für die Leitung der Wirtschaft entscheidend ist. Wenn er bei dieser Begriffsbestimmung nur Bedürfnisse einzelner Personen gelten läßt und den Hermannschen Begriff der Kollektivbedürfnisse für unhaltbar erklärt, weil eine Gesamtheit als solche nicht die Empfindung eines Bedürfnisses haben könne, so ist dagegen zu bemerken, daß doch die einzelnen Mitglieder einer Gesamtheit gewisse Bedürfnisse bestimmt und ausschließlich als Bedürfnisse der Gesamtheit anerkennen und fühlen können, während sie für ihre Person bei dieser Anerkennung keinerlei Interesse haben und, falls sie aus der Gemeinschaft austräten, auch sofort jene kollektive Bedarfsempfindung verlieren würden.

Die beiden ersten Wirtschaftsformen, die Groß nun näher erörtert, sind die Einzelwirtschaft und die Familienwirtschaft. Als charakteristisch für die Einzelwirtschaft betrachtet er das Merkmal, daß dieselbe von einem außerhalb des Familienverbandes stehenden Individuum geführt wird, wobei sie übrigens, wenn Sklaverei besteht, durch Aufnahme der als bloße Sachen betrachteten Unfreien einen beliebig großen Umfang erhalten kann. In der Familienwirtschaft befindet sich die Leitung zwar ebenfalls in den Händen eines Einzelnen, des Familienhauptes, aber als Zweck derselben erscheint die Befriedigung der Bedürfnisse sämtlicher Familienglieder, die nach Sitte und Recht Anspruch auf einen standesgemäßen Unterhalt haben. Es fragt sich indes, ob Erscheinungen, wie der isoliert wirtschaftende Junggesell oder gar der zufällig familienlose Sklavenhalter zweck-

mäßiger Weise als zu einem besonderen Typus der Wirtschaftsformen zusammenfassen und nicht vielmehr als Verkümmierungen einer normalen Form zu betrachten sind. Diese wäre die Einzelwirtschaft in dem Sinne, daß der Inhaber derselben sie allein leitet und auch allein erwerbsthätig ist, gleichviel ob er sein Einkommen ausschließlich für seine persönlichen oder auch für das Bedürfnis von Familienmitgliedern verwendet. So weit er zur Unterhaltung der letzteren gesetzlich verpflichtet ist, erscheinen die Bedürfnisse derselben in gewissem Sinne auch als seine eigenen. Eine Familienwirtschaft als besonderer Typus aber würde vorhanden sein, wenn mehrere Familienmitglieder in einer Wirtschaft erwerbsthätig sind, daß Familienhaupt aber die Leitung derselben in Händen hat und namentlich auch die Verwendung des gesamten Einkommens, das durch die Einzelnen erworben wird, in dem gemeinschaftlichen Haushalt regelt.

Als dritte Wirtschaftsform führt Groß die Gesamtwirtschaft an. Er versteht darunter die Gemeinwirtschaft Schöffles und Wagners, hat aber jene Bezeichnung gewählt, weil er sich das Wort »gemeinwirtschaftlich« zur Benennung eines Wirtschaftsprinzips vorbehält. Bei der Gesamtwirtschaft ist das Ziel stets die Befriedigung von Bedürfnissen — in der Regel aber nicht aller Bedürfnisse — einer Mehrzahl von Personen, denen zugleich — im Unterschiede von der Familienwirtschaft — die Leitung der Wirtschaft principiell zusteht, wenn sie dieselbe auch meistens aus praktischen Gründen an einzelne Mitglieder übertragen. Der Verfasser hebt die mannigfachen Vorteile der gesamtwirtschaftlichen Association und Kooperation hervor, die ja unzweifelhaft vorhanden sind. Doch darf man nicht vergessen, was schon Proudhon bemerkt hat, daß eine genossenschaftliche Unternehmung als solche keineswegs einer von einem Einzelnen betriebenen Unternehmung von gleichem Umfange überlegen, vielmehr gegen die letztere im Nachteil ist, weil sie mehr innere Reibungswiderstände zu überwinden hat und ihr die straffe Einheit der Leitung fehlt. Die gesamtwirtschaftliche Unternehmung ist daher für die Einzelnen nur insofern von Nutzen, als sie denselben die Vorteile des Großbetriebs, der Arbeitsteilung, überhaupt der besseren Technik erst zugänglich macht, die der mit großem Kapital ausgestattete Einzelunternehmer schon von vornherein besitzt. Der Verfasser geht die verschiedenen Formen der Gesamtwirtschaft, die natürlich nicht bloß auf die heutigen Handelsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beschränkt sind, in interessanter Weise durch, indem er als Hauptabteilungen die freien Gesamtwirtschaften und die Zwangsgesamtwirtschaften aufstellt. Das

Unterscheidungsmerkmal dieser beiden Kategorien sieht er hauptsächlich in der Art des Beitritts, der bei der freien Gesamtwirtschaft durchaus von dem Belieben des Einzelnen abhängt, bei der Zwangsgesamtwirtschaft aber unabhängig von dem Willen des Individuums ipso jure durch das Eintreten gewisser Verhältnisse oder Bedingungen erfolgt. Die letzte Begründung eines jeden rechtmäßigen Zwanges ist nach Groß stets in der staatlichen Gewalt zu suchen, denn im Rechtsstaat kann nur von diesem selbst oder in seinem Namen Zwang ausgeübt werden. Aber wie steht es mit der Leitung der vom Staate getragenen Zwangsgesamtwirtschaft? Nach der Grob'schen Definition muß dieselbe den Mitgliedern zustehn, aber in vielen Fällen wird dieses in der Wirklichkeit nur durch sehr gewagte Fiktionen nachzuweisen sein, wie namentlich in den früheren aufgeklärt-absolutistischen Staaten, die keine Volksvertretung besaßen und doch als Rechtsstaaten nach den Gesetzen regiert wurden.

Die vierte Wirtschaftsform, die Groß als subjektlose Wirtschaft bezeichnet, (Stiftungen, Konkursmassen u. s. w.) erwähnen wir nur im Vorbeigehn, um zu dem die Wirtschaftsprincipien behandelnden zweiten Teile zu gelangen. Wenn der Verfasser im Eingang desselben die Wirtschaftsprincipien als die Grundsätze bezeichnet, nach welchen bei Verfolgung der Wirtschaftszwecke vorgegangen wird und nach welchen insbesondere die wirtschaftlichen Güter dem Zwecke der Bedürfnisbefriedigung zugewendet werden, so deckt sich diese Definition nicht ganz mit der früher aufgestellten, nach welcher es sich um die Grundsätze für die Beziehungen verschiedener Wirtschaftssubjekte unter einander handelt. Wir möchten dieser letzteren Begriffsbestimmung den Vorzug geben und würden dann auch lieber von Verkehrsprincipien, als von Wirtschaftsprincipien sprechen. Freilich würde dann das »eigenwirtschaftliche« Princip, das der Verfasser zuerst bespricht, nicht in diese Rubrik passen. Er sagt allerdings mit Recht, daß die wirtschaftlichen Akte, welche sich innerhalb einer Wirtschaft ohne Hinzutritt anderer Wirtschaftssubjekte vollziehen, ebenso beachtenswert seien, wie die Verkehrsakte, aber es scheint nicht empfehlenswert, die Eigenwirtschaft den verschiedenen Formen der Verkehrswirtschaft einfach zu koordinieren, sondern die erstere und die Verkehrswirtschaft überhaupt sind zunächst als zwei Hauptkategorien zu betrachten. Bleiben wir nun auf dem Gebiete der letztern, so unterscheidet der Verfasser hier mit Anwendung der Wagnerschen Bezeichnungen das privatwirtschaftliche, das gemeinwirtschaftliche und das caritative Princip. Im allgemeinen kann man sagen, daß keine der oben aufgeführten Wirtschaftsformen von der Anwendung eines seiner Principien ausge-

geschlossen ist, daß vielmehr jedes derselben für jede einzelne Wirtschaft mehr oder weniger Bedeutung besitzt oder besitzen kann. Doch entspricht das privatwirtschaftliche Princip seinem ganzen Charakter nach am meisten der Form der Einzel- und Familienwirtschaft, wie das gemeinwirtschaftliche Princip in einer näheren Verwandtschaft zu der Form der Gesamtwirtschaft, das caritative in einer solchen zu gewissen Arten der subjektlosen Zweckwirtschaften steht. Als unterscheidendes Merkmal der Wirtschaftsprincipien betrachtet der Verfasser nicht das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, sondern die Art und Weise, wie das Resultat einer individuellen Wertschätzung in dem betreffenden wirtschaftlichen Proceß zu thatsächlicher Geltung gelangt. Im privatwirtschaftlichen Verkehr treten sich die Wirtschaftssubjekte mit ihren individuellen Wertschätzungen gleichberechtigt, wenn auch oft nicht mit gleicher wirtschaftlicher Macht gegenüber; im gemeinwirtschaftlichen System wird die individuelle Wertschätzung durch die von einer Gesamtwirtschaft ausgehende Wertbestimmung verdrängt, bei der Anwendung des caritativen Principis kommt allein die Wertschätzung des Geschenkgebers zur Geltung, von dessen Willen auch das Zustandekommen des Verkehrsaktes allein abhängt. Im wesentlichen läßt sich diese Auffassung indes doch ebenfalls auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zurückführen. Für die Eigenwirtschaft kommt dieses Verhältnis allerdings nicht in Betracht, aber wenn wir bloß den Verkehr und seine Principien im Auge haben, so ist nicht abzusehen, weshalb bei der Wirksamkeit des caritativen Principis, wie Groß behauptet, ein Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht vorhanden sein soll. Die Gegenleistung ist in diesem Falle möglicherweise gleich null, immer aber anerkanntermaßen kleiner, als die Leistung, und diese Verkehrsart bildet also das Gegenstück zu dem Zwangsverkehr, bei welchem eine Leistung ohne Gegenleistung oder gegen eine geringere Gegenleistung erfolgen muß. Das privatwirtschaftliche Princip aber, das wir lieber das tauschwirtschaftliche nennen möchten, kommt zur Anwendung, wenn die mit einander Verkehrenden Leistung und Gegenleistung formell als gleich anerkennen.

Die Auseinanderhaltung der Gesamtwirtschaftsform und des gemeinwirtschaftlichen Principis, wie sie von Groß streng durchgeführt wird, ist ohne Zweifel sachlich sehr berechtigt, aber die Bezeichnungen scheinen nicht sehr zweckmäßig, weil sie leicht zu Verwechslungen führen. Bei der Wirksamkeit des gemeinwirtschaftlichen Principis wird nun aber nach Groß stets ein Zwang ausgetbt, und zwar von einer Gesamtwirtschaft gegen ihre Mitglieder. Man

könnte dieses Princip also auch einfach das zwangswirtschaftliche oder das Zwangsverkehrs-Princip nennen. Der hier in Frage kommende Zwang besteht allerdings unseres Erachtens nur bei Zwangsgesamtheiten, und nicht auch, wie Groß will, bei freien Gesamtwirtschaften. Wenn ich vertragsmäßig oder sonst freiwillig die Normen einer Gesamtwirtschaft annehme, aus der ich auch jederzeit wieder austreten kann, so verfare ich nach dem privatwirtschaftlichen oder caritativen Princip und jedenfalls ist dieses Verhältnis doch ein wesentlich anderes, als wenn ich dem Verkehrszwange in einer Gesamtwirtschaft unabhängig von meinem Willen unterworfen bin. Scheiden wir also den sozusagen freiwilligen Zwang aus, der in freien Gesamtwirtschaften auftritt, so wird unter den heutigen Kulturverhältnissen der Zwangsverkehr nur vom Staate und den vom Staate genehmigten oder eingesetzten Zwangsgesamtwirtschaften getragen. In der Sklavenwirtschaft allerdings gibt es außerdem einen privaten Zwangsverkehr, aber nicht zwischen selbständigen Wirtschaftsobjekten, sondern zwischen dem Herrn und den ihn unterworfenen Unfreien. Bei diesem Anlaß aber könnte man fragen, weshalb die Verkehrsprincipien nur mit Rücksicht auf das Verhältnis von Wirtschaft zu Wirtschaft und nicht auch allgemein für das Verhältnis von Mensch zu Mensch aufgestellt werden sollen. Im letzteren Falle erscheint nicht nur das zwangswirtschaftliche Princip in der erwähnten erweiterten Anwendung, sondern auch das caritative erhält einen größeren Spielraum, indem dieses dann als die Norm eines großen Theiles der wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Familie anerkannt werden muß. — Bei der Ausführung der obigen Grundgedanken bietet die Schrift viele anregende Einzelheiten; ihr Verdienst würde aber noch größer sein, wenn sie sich auch einigermaßen auf das Gebiet des Quantitativen gewagt und versucht hätte, wenigstens die relative Bedeutung der verschiedenen Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprincipien in ihrem eigentümlichen Zusammenwirken in der heutigen Volkswirtschaft näher zu bestimmen und abzuschätzen.

Die Statistik ist immerhin schon im Stande, bestimmtere und klarere Vorstellungen über die in Rede stehenden Fragen zu schaffen. Auszugehn wäre von der Statistik des Einkommens, für welche es ja, wenigstens in den eine Einkommensteuer besitzenden Staaten nicht an brauchbarem Material fehlt. Für Preußen z. B. ist die Zahl und das eingeschätzte Einkommen der Einzelsteuernden und der besteuerten Haushaltungen bekannt, und es würde sich also nur noch fragen, ob die ersteren im Sinne von Groß als Inhaber von Einzelwirtschaften und die letzteren als Familienwirtschaften



zu betrachten seien. Ueber den wichtigsten Teil der »freien Gesamtwirtschaft« gibt die Statistik der Aktiengesellschaften und Genossenschaften in mehreren Ländern ausreichende Auskunft. Namentlich läßt sich aus derselben auch ersehen, welcher Bruchteil der Summe der Einkommen der Einzel- und Familienwirtschaften, die man etwa unter der Bezeichnung »Sonderwirtschaften« zusammenfassen kann, durch die Vermittlung erwerbsthätiger Gesamtwirtschaften bezogen wird. Von denjenigen freien Gesamtwirtschaften, die konsumtiven Zwecken der Sonderwirtschaften dienen, sind ebenfalls viele, wie die Konsumvereine, Hilfs- und Versicherungsgenossenschaften der statistischen Beobachtung leicht zugänglich. Die Bedeutung des Staates und der Kommunalverbände als Zwangsgesamtwirtschaften bemißt sich am besten nach der Gesamtsumme der Ausgaben derselben im Vergleich mit der Summe der Einkommen der Sonderwirtschaften. Von den subjektlosen Wirtschaften sind jedenfalls diejenigen die wichtigsten, welche eine dauernde Existenz besitzen, also die Stiftungen und die wohlthätigen und gemeinnützigen Unternehmungen, und gerade für diese sind zahlenmäßige Angaben über Vermögen, Jahreseinnahmen u. s. w. teils vorhanden, teils verhältnismäßig leicht zu erheben.

Mit einer solchen statistischen Darstellung der verhältnismäßigen Bedeutung der Wirtschaftsformen wäre teilweise auch schon die Grundlage für die zahlenmäßige Beurteilung der Wirtschaftsprincipien gegeben. Der bei weitem größte Teil des Geld-Einkommens der Sonderwirtschaften wird jedenfalls im tauschwirtschaftlichen (privatwirtschaftlichen) Verkehr ausgegeben, ein zweiter Teil wird nach dem zwangswirtschaftlichen (gemeinwirtschaftlichen) Princip in der Form von Steuern und Abgaben an Staat und Gemeinde überwiesen, ein dritter und kleinster Teil wird nach dem caritativen Princip verwendet, das außerdem in den Ausgaben der Kommunalverbände und des Staates eine erhebliche und in denen der gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalten die entscheidend maßgebende Bedeutung besitzt. Das von den Sonderwirtschaften selbst erzeugte und verbrauchte Naturaleinkommen endlich würde dem eigenwirtschaftlichen Princip unterstehn und ebenfalls wenigstens eine ungefähre Schätzung zulassen.

W. Lexis.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 25.

I. December 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

---

Inhalt: Mommsen, Römisches Staatsrecht. III. 1 u. 2. Von Niese. — Sommer, Individualismus oder Evolutionismus? Von Ziegler. — Wlassak, Römische Processgesetze. I. Von Merkel. — v. Salis, Die Publikation des tridentinischen Rechts der Eheschliessung. Von Meurer. — Maué, Der praefectus fabrum. Von Seeck.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Mommsen, Theodor, Römisches Staatsrecht. Dritter Band, 1. und 2. Abtheilung. Leipzig, Hirzel 1887. 1888. XVIII u. XIV, 1336 SS. 8°. Preis 25 M.

Mit diesem 3. Bande ist Mommsens römisches Staatsrecht vollendet, ein Werk, das sich vor allen ähnlichen durch Vollständigkeit und Umfang des Inhalts, Zuverlässigkeit und Reichhaltigkeit der Nachweise, Schärfe der Begriffe, Bestimmtheit des Urteils und Folgerichtigkeit der Anschauung auszeichnet und für die Studien auf diesem Gebiet, auch für die Gegner, die nicht fehlen werden, die Grundlage und Rüstkammer zu bilden bestimmt ist. Um das Werk zu würdigen vergleiche man es mit den vorhandenen Werken verwandten Inhaltes, z. B. mit dem so vorzüglichen Madvig'schen. Bei allen Vorzügen, die dieses Werk der konkreten anschaulichen Darstellung, dem gesunden Urteil seines Verfassers verdankt, wird es doch von dem Mommsenschen an Vollständigkeit der Disciplin und des Materials und Weite des Ueberblickes durchaus übertroffen; besonders die monumentalen Quellen sind von Mommsen in ganz einziger Vollständigkeit ausgebeutet worden. Ein sehr wesentlicher Unterschied in der Darstellung ist bei Mommsen dadurch gegeben, daß er römisches Staatsrecht, nicht römische Altertümer darstellt.

Nachdem im 1. und 2. Bande die Magistratur behandelt war, ist dieser Band in der ersten Abtheilung der Bürgerschaft, in der zweiten dem Senat gewidmet. Es ist den Lesern der ersten Bände bekannt,

daß Mommsen das römische Staatsrecht unmittelbar aus den Begriffen und Anschauungen der Alten schöpft, die vornehmlich in den Rechtsquellen und bei den von diesen beeinflussten Annalisten erhalten sind, und es ist klar, daß dies der allein richtige Weg ist, um zu einer beglaubigten Anschauung des römischen Staatsrechtes zu gelangen. Da ist es nun von Bedeutung, daß es in Rom, wie meist in der alten Welt, eine geschriebene Verfassung, wie wir sie kennen, nicht gab; vielmehr beruhte die Bedeutung und der Wert der einzelnen Institutionen und ihr gegenseitiges Verhältnis im wesentlichen auf ungeschriebenem Herkommen. Es haben sich ferner ohne Zweifel die Begriffe vom öffentlichen Recht im Laufe der Zeit stark geändert, wie es in einer Gemeinde nicht wohl anders sein kann, die von bescheidenen Anfängen zur Weltherrschaft gelangte und dadurch auch ihr Wesen im Inneren verändern mußte. Diese Veränderungen gingen wahrscheinlich ebenso unmerklich wie ununterbrochen vor sich und waren gewis am stärksten und schnellsten in der Zeit der Bürgerkriege, als die verschiedenen Kräfte des Gemeinwesens gewaltsam an einander stießen; und da es jeder lebendigen und selbstbewußten Zeit eigen ist, daß sie ihre Anschauungen als alt ererbt und daher allein berechtigt ansieht, so mußte sich unter dem Einflusse der Gegenwart immer auch die Vorstellung von der Vergangenheit verändern. Ein lehrreiches Beispiel hat Mommsen S. 1171 A. 2 gegeben, wo er nachweist, daß wenn Polybios die Bürgerschaft nennt, Livius dafür auch wo er übersetzt den Senat setzt oder doch hinzusetzt, dem später so sehr erweiterten Wirkungskreise des Senates entsprechend. Wenn wir nun wissen, daß die Annalisten Rechtslehrer und Antiquare, auf denen unsere Kenntnis der Verfassungsgeschichte beruht, der letzten Zeit der Republik und dem Anfange der Kaiserzeit angehören, so werden wir zu der Frage angeregt, in wie weit die Anschauungen und Nachrichten dieser Quellen, sofern sie auf die ältere Zeit gehn, Glaubwürdigkeit besitzen, um so mehr als ja überhaupt schon seit langer Zeit an der Glaubwürdigkeit der annalistischen Ueberlieferung so lebhaft Zweifel laut geworden sind. Mommsen, der darin dem Beispiel Rubinus folgt, nimmt an, daß bei den Römern, diesem so hervorragend juristisch beanlagten Volke, gerade die Tradition der Institutionen eine ausnahmsweise getreue gewesen sei. Allein wer diese Ansicht nicht teilt, der wird die Verfassungsgeschichte der Königszeit und der älteren Republik als eine Fiktion ansehen müssen, die aus den später giltigen Zuständen und Anschauungen erwachsen ist und daher wohl für diese, aber nicht für jene Zeugnis ablegen kann. Mommsen selbst hat es gelegentlich angedeutet, scheint aber doch die Güte der annalistischen Tra-

dition erheblich zu überschätzen, da er sie in sehr ausgiebiger Weise bei dem Aufbau besonders des älteren Staatsrechtes benutzt<sup>1)</sup>. Besonders auffallend ist, daß Livius auch da bevorzugt wird, wo der bessere und originale Bericht des Polybios daneben vorliegt. So wird p. 1086 A. 1 für die Vorgänge in Rom Livius 32, 28 zu Grunde gelegt, während Polybios 18, 11 zeigt, daß jener hier stark bearbeitet und umgestaltet hat, und gewis nicht auf Grund der Senatsakten. Ebenso war für den 1088 Anm. erwähnten Fall nicht Livius 39, 3, sondern die ältere Ueberlieferung bei Diodor fr. 29, 14 zu Grunde zu legen, bei dem freilich von einer Mitwirkung des Senates keine Rede ist. Ebenso ist p. 1150 A. 1 der Livianische Bericht nicht mit Recht dem Polybianischen vorgezogen. Selbst für die Stärke der römischen Heere im Frühjahr 218 v. Chr. wird nicht Polybios, sondern Livius angeführt (1095 A. 1, vgl. 1206 A. 4) und ähnlich öfters<sup>2)</sup>. Wenn hier Livius in Formalien, welche den Annalen ja ein so staatsrechtliches Aussehen geben, von seiner Quelle Polybios abweicht, so sieht man eben, wie sehr auch diese Bestandteile der Annalen der Verfälschung ausgesetzt waren. Nicht die Annalisten, sondern Polybios ist der Grund- und Eckstein für unsere Kenntnis der Verfassung der römischen Republik vor den Revolutionen.

1) Es versteht sich von selbst, daß er sehr vieles mit Recht als ungläubig und unbrauchbar bei Seite wirft, z. B. S. 393 A. 4 den Bericht des Livius (III 34), daß die Decemviren an Jedermann die Aufforderung hätten ergehen lassen, Verbesserungsvorschläge zu den promulgierten 10 Tafeln zu machen. In der That ist dies aus der Geschichte der athenischen Verfassungsrevision von 403 hineingetragen (Andocides de myster. § 84). Ebenso wird die Livianische Erzählung vom Amtsantritt des C. Flaminius, Consuls von 217 v. Chr. mit Recht verschmäht. Trotzdem scheint er im übrigen an der Glaubhaftigkeit der 3. Dekade des Livius nicht zu zweifeln (S. 1218 A. vgl. S. 1095), während wir in Wahrheit die Zeit des zweiten punischen Krieges in Italien daraus nur sehr ungenügend kennen lernen. Auch das Alter der schriftlichen Aufzeichnungen wird gewis zu hoch angesetzt, wenn angenommen wird, daß nicht nur die Senatusconsulte, sondern auch die sogen. *auctoritates* zur Zeit der Ständekämpfe schon aufgezeichnet seien (S. 998), wie denn auch weiterhin den Berichten über Senatsverhandlungen eine größere Glaubwürdigkeit beigemessen wird, als anderen Erzählungen (S. 1004, 1035).

2) So sind p. 1161 bei der Darstellung des Anteils, den der Senat an den auswärtigen Angelegenheiten hatte, eine Reihe von wertlosen Annalenstellen angeführt, nicht das klassische Beispiel der Verhandlungen zwischen Flaminius mit dem Senat und Macedonien aus Polybios 18, 10, obwohl der Text gerade diesen Verhandlungen völlig angepaßt ist. Für den Verkehr der italischen unterworfenen Städte mit dem Senat (S. 960) ist der früheste Beleg bei Polyb. II 8, 3 a. d. J. 230 v. Chr. für die Gesandtschaften des Feldherrn an den Senat die Sendung des C. Lälus aus Spanien (Polyb. 10, 19. 8; 37, 7).

Es ist wahr, daß auch das in den verfälschten Annalen niedergelegte Staatsrecht nicht aufhört Staatsrecht zu sein, aber es ist nicht historisches, sondern wie Mommsen sagt, historisiertes Staatsrecht, und es ist z. B. sehr zweifelhaft, ob man mit der Ueberlieferung gewisse staatsrechtliche Abschaunungen des späteren Roms schon in die Königzeit setzen, also sich diese nach dem Bilde der späteren denken darf, oder ob man berechtigt ist, mit Mommsen (S. 905) zu sagen, daß die Geschäftsordnung des Senates von jeher, auch zur Zeit der Patricier, sich in denselben Formen bewegt habe, wie später: das wissen wir nicht. Manches ist in dem ältern Rom gewis ganz anders gewesen, als später, und anders als die Ueberlieferung der Verfassungsgeschichte will, die selbstverständlich nur das zur Zeit ihrer Entstehung erreichbar älteste ihrer Konstruktion zu Grunde gelegt hat. Nur mit dieser Beschränkung haben wir sie, so weit sie wirklich alt und von späterer hypothetischer Ausführung frei ist, als zuverlässig anzusehen<sup>1)</sup>.

Diese Bemerkungen haben wesentlich auf die ältesten Zustände Bezug, mit denen Mommsen seine Darstellung beginnt (Kap. 1—3). Mommsen hatte schon früher im ersten Teil seiner römischen Forschungen in mustergültiger Weise gezeigt, wie nur durch eine genaue Ermittlung und Bestimmung der römischen Institutionen in historisch zugänglicher Zeit die vorhistorischen älteren Zustände ermittelt werden dürften. Die dabei gewonnenen Ergebnisse sind mit einigen Veränderungen der Darstellung auch des Staatsrechtes zu Grunde gelegt. Es gab eine Zeit, wo die Bürgerschaft Roms nur aus Patriciern bestand; als diese dann andere unterworfen und zur Deditio gezwungen hatten, entstand neben ihnen ein zweiter untergeordneter Stand der Halbfreien (Clienten), aus denen sich später die Plebs entwickelte. Die Patricier allein hatten das Bürgerrecht, dessen Inhalt, Erwerb und Verlust nach der Analogie des späteren geschildert wird. Sie allein bilden die Geschlechter, haben Wahlrecht, Dienstpflicht und Bodeneigentum, welches letztere ursprünglich nur dem Geschlecht zukam. Diese Bürgerschaft ward in 30 Kurien eingeteilt, an denen ursprünglich also nur die Patricier Teil hatten; denn die Plebejer, deren Zugehörigkeit zu den Kurien für die historische Zeit Mommsen früher erwiesen hatte, haben in der Urzeit noch nicht dazu gehört, sondern das Stimmrecht in den Kurien wahrscheinlich später erlangt, als in den Centurien. Aus den drei sogen. Stammtribus ferner der Titier Ramner und Lucerer schließt Mommsen, daß die Stadt Rom ursprünglich aus drei kleine-

1) Wobei jedoch von der chronologischen Anordnung vielfach abzusehen sein wird.

ren Gemeinden zusammengelegt ist, woraus sich auch die Zahl der 30 Kurien, die Stärke der Legion zu 3000 Mann mit 300 Reitern, die ursprüngliche Dreizahl der Pontifices, Augurn und Vestalinen erklärt, ebenso die Zahl des *montes* und *pagi* sowie die 27 Argeer und Argeerkapellen, von denen auf jeden der ursprünglichen Orte neun kommen würden<sup>1)</sup>. Später hat dann Rom durch die Vereinigung mit der Quirinalstadt einen weiteren Zuwachs erhalten.

Es fällt in die Augen', daß dieser Versuch einer Urgeschichte große Aehnlichkeit mit den Versuchen Niebuhrs, Schweglers u. a. hat. Er geht sehr weit in die Vergangenheit zurück, indem er eine Zeit setzt, in der es nur Patricier in Rom gab, also alle Bürger im wesentlichen gleich waren, eine Zeit, die es vielleicht in Rom, seitdem es eine Gemeinde war, nie gegeben hat. Auch weicht Mommsen hierin, wie er selbst bemerkt, von der römischen Auffassung ab, die eine rein patricische Bürgerschaft nicht kennt, sondern die Plebs ebenso uranfänglich setzt, wie die Patres. Und wenn man, wiederum dieser Ueberlieferung folgend, die Patricier nicht für die ursprüngliche Bürgerschaft, sondern für die alten Ratsgeschlechter hält<sup>2)</sup>, so wird man demgemäß auch eine andere Urgeschichte, als die Mommsensche aufbauen müssen. Außer der Ueberlieferung spricht für eine solche Anschauung auch der Umstand, daß der Begriff der Patricier an sich den der Plebejern als Ergänzung zugleich und Gegensatz verlangt und beide ohne einander gar nicht bestehn können.

Mit der Entstehungsgeschichte der Stadt, deren Spuren in der Zahl verschiedener Institutionen und Kollegien gefunden werden, stimmt nicht die Zahl des Senates, dessen ursprüngliche Zahl 100

1) Eigentümlich ist die S. 123 A. 6 gegebene Erklärung der *Argei*, als *'Αργείοι*, die, wie Wilamowitz mitteilt, bei Homer (nach Aristarch) die Peloponnesier bedeuten, und sich daher recht wohl zur Bezeichnung der von den Latincrn geraubten griechischen Schiffer oder griechischen Kriegsgefangenen eigneten. Aber auch wenn die *'Αργείοι* in alter Zeit wirklich Peloponnesier bedeutet hätten, was nichts ist als eine zur Erklärung des homerischen Sprachgebrauchs aufgestellte Vermutung der Alexandriner, so würde doch diese Erklärung sehr viel zu wünschen übrig lassen, da die Griechen, die zuerst die latinischen Küsten berührten, wahrscheinlich nicht Peloponnesier waren, von den sonstigen Schwierigkeiten abgesehen. Interessant ist diese Erklärung, weil sie zeigt, daß die ätiologische Mythenbildung, wie sie in oft verwegener Weise von den antiken Schriftstellern geübt worden, auch heute noch geübt werden kann; denn ein Mythos ist es, was uns Mommsen vortragt, es fehlen nur die Namen.

2) Man kann sie sich nach der Analogie so vieler Aristokratien oder Oligarchien der griechischen Staaten denken, die den Rat bildeten und zugleich das Aemterrecht besaßen, während das aktive Wahlrecht von einem weiteren Kreise der Bürgerschaft geübt wurde.

später auf 300 anwuchs, was die Ueberlieferung allem Anscheine nach auf Tarquinius Priscus zurückführte, der die jüngeren Geschlechter (*patres minorum gentium*) in den Senat einführte. Mommsen meint freilich, daß die Zahl 300 in der ursprünglichen Ueberlieferung schon auf Romulus zurückgeführt sei, was dann später, als man die Stammsage der Luceres wegwarf, geändert sei (S. 845). Indessen thut es einer Hypothese, die wesentlich zur Erklärung der Ueberlieferung dienen soll, immer Eintrag, wenn in ihr erst eine nicht vorhandene Ueberlieferung hypothetisch gesetzt werden muß. Und wenn Romulus 300 Senatoren schuf, muß also Tarquinius Priscus, der wegen der *patres minorum gentium* nicht entbehrt werden kann, die Zahl auf 600 gebracht haben, was unmöglich gesetzt werden kann. Jedoch könnte immerhin die Mommsensche Hypothese auch ohnedies wohl bestehn; denn keineswegs brauchen ja alle Institutionen auf die Dreiheit herauszukommen. Ein viel kräftigerer Einwand läßt sich daraus ableiten, daß wir nicht wissen, ob überhaupt die Ramner, Titier und Lucerer wirklich Tribus gewesen sind, und ob nicht Livius<sup>1)</sup> Recht hat, der sie ursprünglich durch Romulus das werden läßt, was sie später waren, nämlich die durch Tarquinius Priscus auf sechs verdoppelten Reitercenturien. Denn es ist sehr wohl möglich, daß ihnen die von Cicero und Varro<sup>2)</sup> bezeugte Tribusbedeutung erst aus ihrer Dreizahl erwachsen ist; denn man leitete bekanntlich *tribus* von *tres* ab. Umsomehr, als, wie auch Mommsen S. 96 richtig sagt, diese sogen. Tribus nicht die ursprüngliche Volksteilung sind, diese vielmehr in den Kurien gegeben war.

In der Beweisführung dieses Abschnittes hat die etymologische Erklärung der Worte und Begriffe keine geringe Bedeutung, die ja auch überall da, wo sie sicher ist, wertvolle Ergebnisse für die Erkenntnis der ältesten Zeiten bringt, und bekanntlich schon von den Antiquaren des Altertumes gerne getübt ward<sup>3)</sup>. So wird S. 62 aus der Benennung *liberi* für die Freien das ursprüngliche Verhältnis der Halbfreien (Klienten) zu den Patronen entwickelt. Auch bei den erwähnten drei Tribus und der sich daran knüpfenden Entstehungsgeschichte kommt die Worterklärung in Betracht (S. 96); denn *tribus* bedeutet ursprünglich nicht den Teil, sondern das Ganze, die Gemeinde selbst, was dann ein Beleg dafür ist, daß anfänglich die drei Tribus in der That je ein Ganzes, eine Gemeinde bildeten.

Mit S. 127 verläßt der Verf. die patricische Urzeit und geht zur patricisch-plebejischen Gemeinde über. Zuerst wird das erweiterte

1) I 13, 8; 36, 2.

2) Cicero de rep. II 14 Varro d. l. I. V 55.

3) *Patres* und *patricii* erklärt Mommsen S. 13 gerade so wie die Alten.

Bürgerrecht behandelt, hierauf die Organisation der Plebs, die wie ein Staat im Staate, ein der Gemeinde nachgebildetes aber nicht gleiches Ding ist. Die Versammlungen (*concilia*) der Plebs und deren Befugnisse, ihre Beschlüsse (*scita*) und die Gültigkeit derselben wird im wesentlichen nach den in den römischen Forschungen gesammelten Abhandlungen dargestellt. Während diese Bildungen der unruhigen Uebergangszeit der Ständekämpfe angehören und in der uns bekannten Zeit wesentlich nur in Formeln und Namen Spuren hinterlassen haben<sup>1)</sup>, bis sie gegen Ende der Republik nochmals eine gewisse praktische Bedeutung gewannen, kommen wir mit dem Kapitel über die Tribus auf einen für das Verständnis der römischen Gemeindeverwaltung höchst wichtigen Gegenstand. Was die Geschichte der Tribus angeht, so werden als die ersten die vier angeblich von Ser. Tullius eingesetzten städtischen angesehen; dazu kamen (und zwar bei der Aufteilung des Geschlechtsackers und der Einführung des *ager privatus*) die 16 ländlichen mit Geschlechtsnamen bezeichneten, endlich kam gleichzeitig mit der Einführung der Tributkomitien 471 v. Chr. als 21ste die Crustamina (Clustamina) hinzu. Das ist eine Entstehungsgeschichte, die aus der Benennung der ältesten 21 Tribus rationell entwickelt ist. Die Annalen lassen die Einführung der 21 Tribus auf einmal geschehen sein<sup>2)</sup> und wie man auch diese Nachricht beurteilen mag, ist es mir sehr zweifelhaft, ob es wirklich jemals vier oder zwanzig Tribus gegeben hat; die ungerade Zahl wird ihnen doch von Anfang an eigen gewesen sein, da man kaum die Tribus von der Einführung des Abstimmungsgeschäftes wird trennen dürfen. Noch ein Wort ist zu sagen über eine andere die Tribus betreffende Frage. Ursprünglich waren nach Mommsen nur die ansässigen Bürger (*assidui*) in den Tribus, in denen allein das Stimmrecht und die Wehrpflicht ausgeübt werden konnten; bis dann Ap. Claudius in seiner Censur 312 v. Chr. alle Bürger aufnahm, was später so geändert ward, daß die nicht Ansässigen zwar das Stimmrecht behielten, aber ein minderwertiges erhielten, indem sie auf die vier städtischen Tribus beschränkt wurden. Mommsen meint, daß die vier städtischen Tribus nur derartige Elemente enthalten hätten. Das ist jedoch unmöglich richtig. Denn es müssen doch, wie aus der Aushebungsordnung bei Polybios deutlich hervorgeht, alle Tribus eine annähernd gleiche Zahl von Heerespflichtigen<sup>3)</sup> (zu denen die Freigelassenen

1) so daß Polybios die verschiedenen Arten von Comitien überhaupt nicht unterscheidet.

2) s. Mommsen S. 166 A. 3.

3) Auch der Tribut wird annähernd gleichmäßig auf die Tribus verteilt worden sein.



und Proletarier bekanntlich nicht gehörten) enthalten haben. Demgemäß müssen auch in dem städtischen Tribus sämtliche Censusklassen annähernd ebenso vertreten gewesen sein, wie in den übrigen<sup>1)</sup>. In der That kommt nicht nur einmal ein Aemilius in der Palatina vor, ausnahmsweise wie Mommsen sagt (S. 183 Anm.), sondern wir kennen auch den Senator L. Coponius L. f. Collina (Josephus Arch. XIV 8. 5) und P. Sestius S. f. Collina in einem Senatuskonsult vom J. 39 v. Chr. (Bull. de corr. hellén. XI 225). Demnach können in den städtischen Tribus keineswegs bloß nicht-ansässige gewesen sein und kann daher auch das was Mommsen über die Reform des Ap. Claudius und seiner Nachfolger gibt, nicht bestehen. Ueberliefert ist von Ap. nur, daß er den Bürgern gestattete sich schätzen zu lassen in welcher Tribus sie wollten; daß er Leute, die bisher nicht in der Tribus waren, hineinnahm, ist nicht bezeugt. Wir wissen hier überhaupt aus Mangel an Nachrichten leider sehr wenig<sup>2)</sup>.

Das nächste Kapitel handelt von den bürgerlichen Rechten und Pflichten, zugleich von der Benennung, Heimatsbezeichnung und von der Tracht der Bürger. S. 224 folgt der Abschnitt über die Frohnden und Steuern, wobei S. 231 der Begriff des *municeps* und des *municipium* entwickelt wird. Im Abschnitt über die Wehr- und Stimmordnung gelangen u. a. die Censussätze zur Darstellung, die ursprünglich auf den Grundbesitz giengen, während die sogen. Servianischen Ansätze in Geld erst jünger sind. Als Satz der ersten Klasse wird etwa die Hufe von 20 Jugern angenommen, von wo sich dann die übrigen Klassen bis zur letzten von 2 Jugern abstufen (S. 248). Die Stimmordnung nach der reformierten Centurienverfassung wird in der allgemein, z. B. auch von Mommsen selbst in seiner römischen Tribus angenommenen Weise dargestellt. Ihre Einführung schreibt er den Censoren von 220 v. Chr. zu (S. 281), die Wiederherstellung des ursprünglichen dem Sulla (nach Appian b. civ. I 59 S. 271). Zu bemerken ist, daß nach unserem Werk zwar jede Steuerklasse 70 Centurien, aus jeder Tribus zwei, eine *seniorum*, eine *iuniorum* hatte, daß aber in den unteren Klassen nicht jede Centurie eine Stimme hatte, vielmehr die vier unteren Klassen zusammen nur 100 Stimmen, so daß die Zahl der

1) Mommsen selbst sagt S. 268, daß jede Tribus in jeder Centurie gleichmäßig vertreten war.

2) In den Annalen kommen Darstellungen von Fällen praktischer Verwendung der Tribus nicht vor, was daher kommt, daß in der Entstehungszeit unserer Annalen die Tribus für die Staatsverwaltung keine Bedeutung mehr hatten. Ein Beweis mehr für ihre Jugend.

Stimmcenturien des Fußvolks in der neuen Ordnung dieselbe blieb, wie in der älteren, nämlich 170, was sehr beachtenswert, aber doch nicht eigentlich erwiesen ist<sup>1)</sup>. Vielleicht richtig bemerkt Mommsen im Zusammenhange dieser Erörterung, daß in der guten Zeit der Republik in der ersten Klasse mehr Bürger gewesen seien, als in jeder der folgenden, wodurch das politische Uebergewicht dieser Klasse eine gute Begründung erhielt.

S. 300 folgt der Abschnitt über die zwar nicht gesetzlich begrenzte, aber durch Herkommen und die Macht der übrigen Faktoren sehr fest bestimmte Kompetenz der Volksversammlungen in ihren verschiedenen Arten, woran sich der Bericht über den Verlauf des Abstimmungsgeschäftes anschließt. Die drei Gebiete der Zuständigkeit, Gesetz<sup>2)</sup>, Wahl und Gericht, werden ebenso lehrreich wie vollständig erörtert. Wenn ich auch hier ein Bedenken äußern soll, so will ich bemerken, daß Mommsen (S. 340) nach Rubinus Vorgange dem Vertrag mit dem Auslande der ursprünglichen Kompetenz der Komitien entzieht. Der Umstand, daß in den Berichten aus älterer Zeit nicht davon die Rede ist, beweist hiefür nichts und die Erzählung von der Caudinischen Katastrophe ist zu jung, als daß sie ins Gewicht fallen könnte. Was endlich die S. 341 A. 3 angezogene Polybiosstelle in dieser Sache beweisen soll, verstehe ich nicht. Man wird den Friedensschluß wie die Kriegserklärung sicherlich zu den ursprünglichen, wenn auch nicht gerade wertvollsten Befugnissen der Volksversammlung zu rechnen haben.

Die drei folgenden Abschnitte behandeln das minderwertige Bürgerrecht besonders der Freigelassenen, die in der Municipalverfassung, in dem aus ihnen zusammengesetzten Sevirat neben dem Decurionat eine besondere Organisation erhielten, die Mommsen dem Ritterstande in Rom an die Seite stellt (S. 454); ferner die beiden bevorzugten Stände, die Nobilität und den Ritterstand. Besonders der letztgenannte Abschnitt darf als höchst gelungen und musterhaft

1) Der Sprecher (Scipio) bei Cicero de rep. II 39 sagt, daß er die Servianische Stimmordnung im einzelnen nicht geben wolle, weil sie den Anwesenden bekannt sei, spricht dann vom Uebergewicht der ersten Klasse in derselben, welcher er (abweichend von den sonstigen Berichten) 70 Centurien gibt. Das will Mommsen auch auf die Gegenwart beziehen. Aber es ist klar, daß hier nicht von der reformierten, sondern von der Servianischen Ordnung gesprochen wird. Sie wird durchaus als der Vergangenheit angehörig betrachtet. Man kann weiter noch gegen Mommsens Ansicht einwenden, daß nach ihr die Reform der Centurienverfassung keine rechte Begründung haben würde.

2) Die Dauer der Gesetzkomitien bis weit in die Kaiserzeit hinein wird S. 345 erwiesen.

bezeichnet werden. Indem Mommsen an dem ursprünglichen und gesetzmäßigen Begriff des Ritterstandes festhält, hat er alle hieran sich knüpfenden Fragen klar und sicher behandelt.

Der Rest des Halbbandes ist dem Verhältnis Roms zu den Unterthanen und Bundesgenossen, überhaupt zum Auslande gewidmet; es sind wesentlich neue, von Mommsen zuerst vollständig gegebene Darstellungen. Den Uebergang zum Auslande machen die Halbbürgergemeinden, die, welche sich den Römern zu eigen ergeben haben und die *municipia civium Romanorum* im alten Sinne bilden. Die von Mommsen gegebene Begriffsbestimmung des municipium befriedigt in hohem Grade, so schwierig es auch ist, auf diesem so mannigfaltig und nicht von den Römern allein gestalteten Gebiete allgemeingültige Bestimmungen zu geben. Ich will hier nur eine nicht dem Staatsrecht wohl aber das Thatsächliche betreffende Meinungsverschiedenheit vorbringen. Unter die ältesten und wichtigsten Municipien pflegt man bekanntlich, und schon im Altertum, Capua zu rechnen und so auch Mommsen, aber nicht mit Recht; denn Capua ist mit andern Kampanischen Städten den Föderierten zuzurechnen, ist unter diesen außerhalb Latium die älteste, und sein Bündnis mit Rom ist ein ganz besonders enges. Zwar läßt Livius (VII 31) die Stadt schon i. J. 343 v. Chr. durch Dedition römisch werden und bald darauf (IX 20. 5) Präfecten dahin gehn; er hat eben, wie so oft, die späteren nach der Zerstörung von 211 eingetretenen Verhältnisse in die Vergangenheit zurückversetzt. Bei ihm ist übrigens die Dedition gar nicht vollzogen, denn es fehlt die unerläßliche Erklärung der Annahme, das *at ego recipio* <sup>1)</sup> des Römers. Jedoch will ich darauf nicht einmal Gewicht legen, da die ganze Erzählung, die zur Begründung des auch nach Mommsens Ansicht erfundenen 1. samnitischen Krieges dienen soll, mit allem was daran hängt Rhetorenmachwerk ist. Und den römischen Präfecten kann auch Mommsen nicht halten, da wir wissen, daß Capua eigene Magistrate hatte. Mommsen greift (S. 581) zu der Auskunft, daß die Jurisdiktion zwischen dem römischen Präfecten und dem Capuanischen Meddix geteilt war; eine neue Art von Kollegialität, von der ich sehr zweifle, ob sie durchzuführen gewesen wäre. Alle uns bekannten Thatsachen sprechen dagegen, daß Capua römisches Halbbürgerrecht hatte; denn es war autonom, hatte eigene Magistrate, schlug eigene Münzen, ihre Mannschaften dienten in eigenen Legionen unter Capuanischen Führern. Aber sie erkennen die Führung Roms an, Roms Name steht auf ihren Münzen, ihre Legionen werden als römische bezeichnet, mit Rom hatten sie *conubium* und *commercium*; sie

1) s. Liv. I 37, 2.

näherten sich also dem Verhältnis der latinischen Städte. Demgemäß stehn im italischen Heeresverzeichnis (Polyb. II 24. 14) Römer und Campaner als eine Einheit in einer Summe zusammen, wie zwei Geschwister, die einen Haushalt führen, und als verschwistert faßt sie auch der von mir anderswo behandelte Mythos auf, in dem Rom und Capua denselben Gründer haben. Alles das hätte nicht so sein können, wenn die Campaner Römer gewesen wären; man sieht vielmehr, daß sie unter Roms Führung selbständig waren. Als Bündnis (*συμμαχία*) wird daher das Verhältnis zu Rom bezeichnet in den Annalen Diodors<sup>1)</sup> bei Gelegenheit des Abfalls der Campaner im J. 314 v. Chr., der einzigen Stelle älterer Ueberlieferung, wo davon die Rede ist. Der damalige Abfall, ferner der spätere Uebertritt zu Hannibal wäre kaum möglich gewesen, wenn damals schon in Capua ein römischer Präfekt gewesen wäre.

Von besonderem Interesse sind die Abschnitte über die Verhältnisse der Latiner und der autonomen Bundesgenossen (vorzüglich der Italiker), derjenigen welche unter Anerkennung der römischen Vormacht in ihren eigenen Angelegenheiten selbständig blieben. An dieser reichhaltigen Darstellung wird man nicht viel auszusetzen haben. Mommsen bemerkt mit Recht, daß diese Verhältnisse nicht bloß durch die Bestimmungen der Bündnisse, von deren Inhalt wir nur wenig kennen, sondern vielmehr durch die Entwicklung der römischen Machtstellung bedingt worden sind; ursprünglich werden wir uns manche der Föderierten viel freier gestellt zu denken haben. Ob es z. B. von Anfang an wie später allen römischen Bundesgenossen untersagt war, mit andern Gemeinden Verbindungen einzugehn, muß zweifelhaft sein. Noch im Frieden von 241 zwischen Rom und Karthago verpflichtet sich jede der beiden Mächte, keinen Bundesgenossen der andern in seine Bundesgenossenschaft aufzunehmen<sup>2)</sup>, was zwar nichts bestimmtes beweist, aber die Frage offen läßt. Ich erinnere ferner an die bis in die römische Zeit hineinragende italische Reisläuferei, die in dem genannten Vertrage ebenfalls als noch bestehend vorausgesetzt wird. Mit dem seit dieser Zeit herrschenden Geiste der römischen Bundesgenossenschaft vertrug sie sich nicht; früher mag sie wohl in manchen Gemeinden den Verträgen nicht widersprochen haben.

1) 19. 77. 4 *αἱ δὲ πόλεις τυχοῦσαι συγγνώμης εἰς τὴν προῦπάρχουσαν συμμαχίαν ἀποκατίστησαν*. Von einem *foedus* mit Capua spricht ebenso der Redner bei Liv. 31, 31, 10 an einer Stelle, die deshalb höhern Wert hat als andere Livianische Stellen, weil sie dem wesentlichen Inhalte nach mit den benachbarten Reden und überhaupt der ganzen Umgebung aus Polybios genommen ist.

2) Polyb. III 27. 4.

Weiterhin (S. 666) wird ausgeführt, daß Völkerbünde innerhalb der römischen Bundesgenossenschaften nicht bestehn konnten. Es scheint aber auch, daß die Römer in Italien derartige Bünde größern Umfanges nicht vorgefunden haben <sup>1)</sup>. Die Stammesgenossenschaften bestanden auch unter der römischen Herrschaft fort. Darauf führt schon das Polybianische Verzeichnis der Wehrpflichtigen Italiens, das nach Stämmen geordnet ist, die also doch etwas mehr, als ein blosser Begriff gewesen sein müssen. So erscheinen dann noch beim Ausbruch der Bundesgenossenkriege die Stämme als Einheiten. Ueberall da, wo es noch keine städtische Organisation gab, d. h. bei den meisten Sabellern, war es bei Eintritt der römischen Herrschaft unerlässlich die Stammesorganisation zu lassen <sup>2)</sup>; denn eine Autonomie ohne Organisation ist nicht denkbar. Rechtlich unbeschränkt ist, wie Mommsen weiter ausführt, der kriegerische Beistand, die Hauptpflicht der Bundesgenossen gegen Rom <sup>3)</sup>. Der Verf. meint zugleich, daß vor dem Bundesgenossenkriege sich die Römer der außeritalischen Bundesgenossen in Italien nur ausnahmsweise bedient hätten. Hier ist zu bemerken, daß es zu der in Betracht kommenden Zeit überhaupt außer den nicht mehr ernstesten gallischen und ligurischen Kämpfen nur überseeische Kriege gab. Und im 1. sicilischen Sklavenkriege werden außer Römern und Italikern auch Akarnanen, Thessaler, Bithyner und Mauretanier aufgeboten (Diodor 36, 5. 4; 8. 1). Auch mit der Behauptung, daß die Bundesgenossen an der Kriegsbeute nur aus Gnaden Anteil gehabt (S. 680), dürfte zu viel gesagt sein; das scheint vielmehr durchaus üblich gewesen zu sein. Verteilung gallischer Spolien an die italischen Städte erwähnt Plutarch Marc. 8, aus den gallischen und illyrischen Kämpfen an Hiero Livius 24. 21. 9; aus dem korinthischen Kriege an die Pergamener Pausan. VII 16. 8; wenn ferner im J. 218 v. Chr. Cn. Scipio die spanische Beute seinen Soldaten gleichmäßig (*ἴσως*) verteilt (Polyb. III 76. 13), so ist gewiss an gleichmäßige Berücksichtigung der Römer und Bundesgenossen gedacht, zumal da Scipio's Heer fast nur aus Bundesgenossen bestand.

1) Denn die Etrusker, deren sakrale Vereinigung noch später bestand, haben eine politische Verbindung nicht gehabt.

2) Z. B. den Anführer der im 1. sicilischen Sklavenkriege genannten lukanischen Cohorte (Diodor fr. 36. 8. 6) müssen doch wohl die Lukaner bestellt haben.

3) Merkwürdig ist, daß sich zu Anfang des 1. punischen Krieges, d. h. eigentlich vor Ausbruch desselben, die Römer für den Uebergang nach Sicilien Schiffe von den unteritalischen Bundesgenossen Tarent, Lokri, Velia und Neapel nicht forderten, sondern liehen (*συνχρησάμενοι*), was freilich sachlich auf dasselbe hinaus kommt (Polyb. I 20. 14).

Hieran schließt sich der Abschnitt über die nicht autonomen Unterthanen, über den Ursprung ihrer Rechte, ihre Benennungen, Pflichten, Rechte und Verwaltung, wobei die städtebildende Kraft der römischen Verwaltung zur Würdigung gelangt. Ein besonderer Abschnitt ist den attribuierten, von andern bundesgenössischen Gemeinden verwalteten, also den Römern nur mittelbar unterworfenen Ortschaften und Stämmen gewidmet. Es folgt das Municipalrecht und seine Stellung innerhalb des römischen Bürgerrechts, jenes Institut, das so recht deutlich das Aufhören der römischen Gemeinde und den Eintritt des römischen Reiches zeigt. Ein kurzes Kapitel über dieses, das römische Reich, seinen Begriff und seine Grenzen schließt den Halbband.

Der 2. Halbband handelt vom Senat des römischen Volkes, einem ebenso wichtigen wie schwierigen Gegenstande, da bei keiner Institution sich die Veränderungen so deutlich zeigen, die das römische Staatsrecht im Laufe der Zeit erlitten hat. Es ist daher nicht leicht, unter dem veränderlichen und streitigen das bleibende zu erkennen, aus dem spätern das ältere zu schließen. Indem Mommsen streng an der Thatsache festhält, daß der Senat von Haus aus und seinem Wesen nach weder gesetzgebende oder beschließende, noch ausübende Befugnisse hat, sondern nur der Magistratur als Berater zur Seite zu stehn hat und hieraus seine schwer zu begrenzende Macht nimmt, ist es ihm gelungen eine der dargestellten Körperschaft würdige Darstellung zu geben. Vollkommen begründet ist dabei eine wiederholt geübte Polemik gegen das bekannte und von manchen geschätzte, fleißig gearbeitete aber oft unkritische und willkürliche Werk von Willems.

Zuerst kommen die Kapitel über die Namen des Senats und der Senatoren, über ihre Zahl, die Art wie sie in den Senat Zutritt erlangen, die Befähigung dazu, die Dauer der senatorischen Thätigkeit und die besonderen Rechte (Abzeichen) und Pflichten der Senatoren. Daraus sei einzelnes kurz herausgehoben. Für die Behauptung (S. 838), daß dem Plebejer die Bezeichnung Senator ursprünglich nicht zugekommen sei, vermißt man den Beweis; wir wissen es nicht. Streng genommen wissen wir nicht einmal, ob der patricische Senat diesen Namen Senat wirklich geführt hat. Sehr richtig wird S. 869 hervorgehoben, daß von einem Zusammenhange der alten Kurien mit dem Senate nichts bekannt ist. Um so bedenklicher ist daher die kurz zuvor (S. 868) gegebene Behauptung, daß noch in historischer Zeit die Patricier ihre Meinung in der durch die drei Urgemeinden (Stammtribus) und deren Kurien gegebenen Folge ausgesprochen hätten. Zu einer solchen Annahme reicht doch das *curiatim* des

Festus (S. 246) nicht aus. Von sehr wesentlicher Bedeutung ist die Lebenslänglichkeit des Senators, die sehr dafür spricht, daß der Senat aus einer in gewissem Sinne erblichen Körperschaft, wie die Patricier waren, entstanden ist. Bezweifelt wird (S. 897) die Nachricht, daß die Senatoren schon in älterer Zeit vorzugsweise als Richter verwandt wurden, wie späterhin. Richtig ist, daß es ungenügend bezeugt ist und daß es erst aus der späteren Zeit in die Urzeit übertragen ist. Aber das gilt überhaupt von der Verfassungsgeschichte der Urzeit.

S. 905 ff. handelt von der Geschäftsordnung des Senats in einem Kap., das ich der Aufmerksamkeit des Lesers sehr empfehle. Es beginnt mit der Darstellung der äußeren Modalitäten, der Orte, der Zeit etc. der Sitzung und schildert dann den Verlauf der Verhandlung. Treffend ist die (schon in den römischen Forschungen vorgebrachte) Unterscheidung (S. 952), daß *referre ad senatum* (dem *ferre ad populum* entsprechend) ursprünglich auf den Patriciersenat, dagegen *senatum consulere* auf den späteren durch die Plebejer erweiterten Anwendung fand. Bei der in bestimmter Reihenfolge vorgenommenen Umfrage (S. 962 ff.) wird der Begriff der *pedarii* in befriedigender Weise bestimmt als derjenigen plebeischen Senatsmitglieder, die durch freie magistratische Auswahl in den Senat gelangt waren, also kein zum Sitz im Senat gesetzlich berechtigendes Amt bekleidet hatten (S. 963). Sehr wichtig ist der klar und überzeugend entwickelte Unterschied zweier gewöhnlich zusammengeworfener Geschäfte, des *sententiam dicere* und zweitens der Abstimmung, aus welcher der Senatsbeschluß hervorgeht. Hierauf kommt S. 1022 ff. die Kompetenz des Senats zur Darstellung, wie sie sich neben der magistratischen Gewalt und andererseits neben der Befugnis der Komitien entwickelt hat, zur eigentlichen Leitung des Gemeinwesens gelangt ist und dadurch den der griechischen Welt so bemerklichen aristokratischen Charakter der römischen Verfassung erzeugt hat. Die Grenze zwischen diesem Zustande und der früheren viel demokratischeren Zeit ist der 2. punische Krieg, dessen schwere Zeiten die Senats Herrschaft begründeten. Sehr bezeichnend ist, daß die Kommission, die im J. 241 v. Chr. den Frieden mit Karthago besiegeln sollte, vom Volke gewählt, die gleiche vom J. 201 ohne Mitwirken des Volkes aus dem Senat hervorgieng. Zugleich gelangt damals, und zwar besonders durch Ausübung der Prorogation des Imperiums der maßgebende Einfluß auf die Kriegsführung an den Senat, wodurch sowohl die Gewalt der Konsuln <sup>1)</sup>, wie die der Komitien eine sehr erhebliche

1) Im J. 218 kehrte der nach Spanien geschickte Consul P. Scipio unterwegs um, schickte seinen Bruder mit den Truppen nach Spanien, und stellte sich

Beschränkung erlitt. Unter den übrigen senatorischen Geschäften ist die Leitung der Finanzen die bei weitem wichtigste und diejenige, durch welche die Magistrate am sichersten abhängig gehalten wurden.

Die ohne mangelnde gesetzliche Umgrenzung überwiegende Macht der senatorischen Kompetenz rief dann Kämpfe der Magistratur wie der Komitien gegen den Senat hervor, aus denen die Revolutionen entstanden. Diese brachten dem Senat eher eine Verstärkung, als eine Verringerung seiner Macht; ihnen entsprang seine Befugnis durch das sogen. *senatusconsultum ultimum* den Magistraten dictatorische Befugnisse zu verleihen. Das Kaisertum übernahm den Senat als den eigentlichen Inhaber der Regierungsgewalt und hat ihn als solchen anerkannt; auch die gesetzgebende Befugnis der Komitien gieng unter den ersten Kaisern im wesentlichen auf ihn über. Die immer noch sehr bedeutende Stellung des Senats unter der Monarchie wird im letzten Kapitel dargestellt.

Den Schluß des ganzen so bedeutenden, für alle die sich für das Altertum interessieren unentbehrlichen Werkes bilden die von den Herren Oldenberg und Pick verfertigten auf alle drei Bände bezüglichen alphabetischen Inhalts- und Stellenverzeichnisse.

Marburg.

Benedictus Niese.

Sommer, Hugo, Individualismus oder Evolutionismus? Zugleich eine Entgegnung auf die Streitschrift des Herrn Professors Wilhelm Wundt. Berlin, Georg Reimer, 1887. 131 S. 8°. Preis 3 M.

Die vorliegende Schrift hat eine längere Vorgeschichte, die man kennen muß, wenn man sie und ihre nicht ganz einheitliche Form verstehn will. Im Jahr 1886 war W. Wundts Ethik erschienen, eine in jeder Beziehung hervorragende Leistung auf dem Gebiete dieser Wissenschaft. Dieses Werk unterzog Hugo Sommer im dritten Heft der Preussischen Jahrbücher vom J. 1887 (»Der ethische Evolutionismus Wilhelm Wundts«, S. 189—208) einer Besprechung, deren Schärfe etwas Auffälliges hatte: er bekämpfte in Wundt den Vertreter einer Geistesrichtung, als deren Hauptmomente er die Geringschätzung des Individuallebens einerseits und andererseits die Apotheose des Entwicklungsgedankens bezeichnete. Die Leser dieses Aufsatzes, welche Wundts Ethik nicht kannten, mußten dadurch ein wenig erbauliches Bild von einem Moralisten gewinnen, der dem Menschen selbst an die Spitze der in Oberitalien stehenden Streitkräfte. Später kommt derartiges kaum noch vor.



kein höheres Lebensziel zugesteht, als bloß »zu leben, günstigen Falls das Leben zu genießen und schließlich zu sterben, um anderen Platz zu machen«. Sahen sie freilich etwas näher zu, so konnte sie gerade bei diesem Citate die Ahnung beschleichen, daß mit der Sommer'schen Kritik unmöglich alles in Ordnung sein könne; denn diese Stelle war in dem Aufsatz schon einmal, und zwar in einer von der zweiten ganz verschiedenen Anwendung, von Sommer gegen Wundt benützt worden. Und so mochte sich der aufmerksame Leser nicht wundern, als im fünften Heft desselben Jahrgangs der Preußischen Jahrbücher eine Entgegnung Wundt's (Zum »ethischen Evolutionismus«, S. 478—485) erschien, worin dieser sich aufs energischste über Entstellungen und Irrtümer von Seiten Sommers beschwert und schließlich zu dem Resultate kommt: »Es gibt keinen Satz in dieser ganzen Arbeit, der, sofern er sich auf mein Buch bezieht, richtig wäre. Die Ethik, welche Herr Sommer bekämpft, ist nicht meine Ethik, sondern ein künstlicher Popanz, den er sich aus einigen Fetzen meines Buches, zum größten Teile aber aus eigenen Mitteln zurechtgemacht hat«. Natürlich folgte dieser Entgegnung Wundts die Replik Sommers auf dem Fuße nach (Replik auf die Entgegnung des Herrn Professor Wundt, ebd. S. 486—495). Darin behauptet derselbe, daß sein Gegner dem Streite ausgewichen sei; denn auf die »leider nicht wortgetreuen«, »ungenauen«, »nicht ganz unzweideutigen«, »unpassenden« Zitate und Anführungen, auf die »zu seinem aufrichtigen Bedauern einmal mit Häkchen versehenen« Worte (was »ohne Arg geschah, um den Eindruck der öfteren Wiederholung des Worts zu entschuldigen und abzuschwächen«!) komme es nicht an, sondern auf den ethischen Evolutionismus, dessen völlige Ohnmacht durch die Entgegnung Wundts »bewiesen« sei. Die Buchstaben, mit denen diese Replik gedruckt war, waren wohl kaum schon ganz trocken, als Wundt mit seiner Antwort »Zur Moral der literarischen Kritik. Eine moralphilosophische Streitschrift« (Leipzig 1887) bereits zur Stelle war, worin er nun mit Keulenschlägen auf seinen Gegner losgieng und zweierlei darzuthun suchte: einmal daß sich Sommer in seiner Recension wiederholte Fälschungen habe zu schulden kommen lassen, und fürs andere, daß derselbe, unter anderem namentlich da, wo es sich um Wundts Urteil über die christliche Ethik handelte, durch die recht eigentümliche Unterschlagung eines Hauptgedankens sich dem unchristlichen Wundt gegenüber das Relief eines christlich und religiös gesinnten Mannes und Ethikers zu geben gewußt habe.

Die Antwort auf diese Streitschrift Wundts bildet die vorliegende Broschüre Sommers. Mit ihr dürfte der schlimme Handel wohl sein Ende gefunden haben, da nach dem Schluß der Wundtschen Streitschrift von

diesem keine Antwort mehr zu erwarten ist; er sagt nämlich dort wörtlich so: »Hiermit bin ich mit Herrn Sommer fertig. Ich kenne ihn jetzt für meinen Teil hinreichend, um keinen Wunsch nach einer Fortsetzung dieser Bekanntschaft in mir zu tragen. Sollte er noch einmal Lust verspüren, mir zu antworten, so kann er wenigstens vor meinen Gegenbemerkungen sicher sein. Ich stelle ihm hiermit einen Freibrief aus. Er mag fälschen, verdrehen, misdeuten, verläumden nach Herzenslust. Wer meine Streitschrift gelesen hat, wird wissen, was er von den erbaulichen Reden dieses christlichen Ethikers zu halten hat«. Man könnte nun zunächst versucht sein zu meinen, wenn Sommer hiegegen mit aller Entschiedenheit auf die Durchfechtung des sachlichen Streites dringt und das Persönliche in den Hintergrund zu schieben bemüht ist, daß er Wundt gegenüber den höheren und vornehmeren Standpunkt einnehme und mit Fug und Recht den unerquicklichen persönlich gewordenen Handel aus dieser in die sachliche Sphäre hinaufhebe. Allein so steht die Sache denn doch nicht. Unerquicklich ist der Handel geworden, gewiß; aber nicht durch Wundts Schuld, sondern einzig durch die trotz zweimaliger Antwort von Seiten Sommers unwiderlegt gebliebene Thatsache, daß er sich in seiner ersten Kritik des Wundtschen Werkes litterarische Fälschung und Unterschlagung hat zu Schulden kommen lassen; und nicht die Art, wie Wundt dieses Persönliche persönlich behandelt, sondern umgekehrt die Art, wie Sommer das Sachliche in den Vordergrund rückt, ist ein seiner »Verpflichtung aus dem Wege gehn«. Dem gegenüber hat der Kritiker des vorliegenden Buches zu konstatieren, daß die persönlichen Vorwürfe Wundts durchaus gerechtfertigt sind: Sommer hat in unbegreiflicher, mit wissenschaftlicher Wahrheitsliebe nicht zu vereinigender Weise Citate aus dem Werke seines Gegners verstümmelt, verdreht, «gefälscht» und hat unter Auslassung wichtiger Gedanken desselben Urteile über dessen Ethik gefällt, die ohne diese Auslassungen nicht möglich gewesen wären; und die in diesem Sinne gegen ihn erhobenen Vorwürfe Wundts hat er in keiner Weise zu entkräften vermocht. Solchem Verfahren gegenüber ist keine Verwahrung zu energisch, kein hartes Wort zu hart; und wenn sich ein Ethiker solches zu schulden kommen läßt, der in der praktischen Brauchbarkeit den Prüfstein seiner wie jeder Ethik anerkennt, so ist es doppelt schlimm. Angesichts dessen könnte man in der That versucht sein, es mit Hugo Sommer von vorn herein zu halten, wie Wundt es hält: »mit Herrn Sommer bin ich fertig«! Allein unsere litterarische Kritik ist leider nicht so feinfühlig, um derartige kritische Unthaten, wie sie Sommer verübt hat, durch Acht und Bann zu strafen; und überdies — Sommer könnte meinen, daß auch ich einer

der »fanatischen Anhänger« Wundts sei und deshalb, um mich der Verpflichtung sachlicher Beleuchtung seiner Einwendungen zu entziehen, mich an das Persönliche oder, wie er es nennt, an die »kleinen Misverständnisse«, an »solche Lappalien« halte. Daher also in der That zur Sache!

Da wird denn nun Sommer vielleicht erstaunt sein, zu hören, daß ich allerdings glaube, daß er in seiner mir hier zur Beurteilung vorliegenden Schrift dadurch in Vorteil und Recht ist, daß er eine gewisse Einseitigkeit und Schwäche der Wundtschen Ethik erkannt und geschickt zu seinem Angriff auf dieselbe benützt hat. Nur ist es komisch, wie viel er sich mit dieser Entdeckung weiß, wie laut er sie in die Welt hineinschreit, wie er meint, damit ein unbekannt Neues ans Licht gezogen zu haben. Möglich ist diese Selbsttäuschung nur bei einem Mann, der von der Geschichte der Ethik eine so niedrige Meinung hat, daß er ein bekanntes frivoles Witzwort auf sie anwendend sagt: »kann man doch in gewissem Sinne die ganze Geschichte der Ethik als eine Geschichte der Irrungen bezeichnen«! — vermutlich die ganze Geschichte bis auf ihn oder doch bis auf Lotze, dessen sittlich religiöse Weltansicht er als »die größte That der ganzen neueren Philosophie« in überschwänglichster Weise preist. Wer eine solche Meinung von der Geschichte hat, der wird dieselbe auch schwerlich näher kennen zu lernen für der Mühe Wert halten, und bei dem begreift sich auch sofort der Horror vor dem »Evolutionismus«; denn wer in Einem Zweige der menschlichen Entwicklung nichts anderes als eine Komödie der Irrungen zu sehen vermag, der kann diese Entwicklung überhaupt unmöglich würdigen und in ihrem positiven Werte verstehn. Daß aber Sommer die Geschichte der Ethik thatsächlich nicht kennt, das zeigt er dadurch, daß er bei Wundt Dinge für unvereinbar hält, die immer wieder vereinigt und zusammengestellt worden sind, und deren Synthese immer aufs neue versucht werden muß, so oft sie auch als noch nicht genügend aufgezeigt wird. Denn darum handelt es sich in der That immer wieder aufs neue, den Individualismus und — wie Sommer selbst in den Preußischen Jahrbüchern richtig sagt — den Universalismus mit einander zu verbinden; daß er dafür lieber den Ausdruck »Evolutionismus« braucht und daher in der uns vorliegenden Schrift den Gegensatz in einer ganz schiefen Weise formuliert hat, hängt wohl mit seiner Abneigung gegen den Entwicklungsgedanken überhaupt und speciell gegen »die Hypothese Darwins« zusammen, ist also ein *nom de guerre*. Jene Synthese zwischen Individualismus und Universalismus herzustellen, hat nun, wie sovieler vor ihm, auch Wundt in seiner Ethik versucht; dabei ist er — und darin hat Sommer Recht — dem Indivi-

dualismus nicht ganz gerecht geworden. Sommer dagegen versucht es mit einer solchen Synthese überhaupt nicht, sondern stellt sich ganz entschieden, etwa wie im Altertum die atomistischen Epikureer, auf die Seite des Individualismus, und hat damit in der That etwas — nämlich eben diese energische Betonung der individuellen Sittlichkeit und Glückseligkeit — vor Wundt voraus. Aber er ist dafür in doppelter Beziehung ärmer als sein Gegner: einmal ist er einseitiger als dieser, der doch neben der universalistischen die individualistische Seite auch zu ihrem Rechte kommen lassen will. Und dann — entbehren kann auch Sommer den bekämpften Universalismus nicht, und so öffnet er demselben ein Hinterpförtchen ums andere; weil er es aber im Eifer des Gefechtes nicht Wort haben will, so gelingt ihm diese Verbindung noch weniger als Wundt. Dieser ist somit auch sachlich ehrlicher: er will beides haben und sucht es zu vereinigen; wie weit ihm das gelungen ist oder wie weit es bloß ein unverknüpftes Nebeneinander bleibt, das zu untersuchen ist hier nicht der Ort. Sommer hat faktisch ebenfalls beides, will aber nur eines haben und deshalb verbirgt er unter einem Schwall von Worten die Koncession, die er dem andern machen muß. Darin besteht eben das Unklare und Widerspruchsvolle einer Schrift, die schon durch ihren Titel mit ihrem scharfen »oder« das eine ausschließt und dann doch wieder »die unausgesetzte Lebensarbeit der Menschen«, den »Lauf der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit« braucht, um den »Kreis feststehender sittlicher Anschauungen, Normen und Aufgaben« zu gewinnen, die freilich »jedermann kennt wie das ABC« und die daher »im einzelnen zu skizziren völlig überflüssig erscheint«. Das heißt doch nichts anderes als: ich rede vom Individualismus, denn der Evolutionismus, den ich ausgeschlossen habe, versteht sich von selbst.

Ebenso unklar wie hinsichtlich dieses Punktes ist Sommer in einem zweiten: er ist stolz darauf, sich als »christlichen Ethiker« zu bezeichnen. Aber wer das thut, der darf doch nicht die Askese mit zu denjenigen Dingen rechnen, durch welche »das Heilige geschändet« wird; und der darf vor allen nicht so skeptisch von der Unsterblichkeit der Seele reden, wie es Hugo Sommer auf S. 114 thut. Von einem »christlichen Ethiker«, der diese Lehre offenbar selbst nicht mehr zu glauben wagt, auch nach seiner S. 81 f. entwickelten Verwerfung »hypostasierter realer Wirklichkeitskerne« als Träger »des lebendigen Fürsichseins« nicht mehr glauben kann, dürfte man dasselbe sagen, was er von Wundt sagt: »welchen Sinn hat das Wort »christlich« (er sagt: Religion) in dem Munde dieses Mannes? Man sollte doch nicht die alten Etiquetten so konsequent und ich möchte fast sagen ängstlich beibehalten, wenn es ein ganz

anderer Inhalt aus eigener Fabrik ist, den man in die Hülsen der alten Begriffe füllt«. Und wenn Sommer vollends von »der Göttlichkeit des Weltganzen« redet, so gebe ich ihm zwar dafür gerne das Prädikat »religiös« zu, aber christlich, nein christlich ist dieser Pantheist nicht mehr, der daneben freilich wieder von »der Güte und Heiligkeit eines alle Weltwirklichkeit aus sich hervorbringenden allmächtigen, allweisen und allgütigen persönlichen Gottes« redet. In solchen Widersprüchen taumelt dieser Schriftsteller umher! Und ebenso widerspruchsvoll und unklar ist seine Stellung zu der Frage nach dem Verhältnis von Religion und Sittlichkeit. Sommer beruft sich dafür auf Lotze, der sagt, daß »das einzige den Menschen gemeinsame Element, worauf man sich zur Begründung der Religion berufen könne, in den Aussprüchen des Gewissens bestehe«, die »verpflichtende Majestät der sittlichen Gebote« dagegen »als die absolute, keiner Herleitung aus irgend einer andern Quelle bedürftige Gewißheit betrachtet«. Diese Ansicht sei auch die seinige, versichert Sommer; denn er habe schon früher gesagt: »der unbedingte Wert des Sittlichen ist nur verständlich als Ausfluß der Güte und Heiligkeit eines alle Weltwirklichkeit aus sich hervorbringenden allmächtigen, allweisen und allgütigen persönlichen Gottes; die Idee Gottes bildet den Schlußstein, der allen Voraussetzungen des Gewissens Halt und inneren Zusammenhang gibt. . . Nur als Satzung göttlichen Willens, göttlicher Macht, göttlicher Weisheit und Liebe kann das Sittengesetz seine zwingende Autorität entfalten und behaupten«. Lotze macht also die Religion abhängig von der Sittlichkeit, Sommer die Sittlichkeit abhängig von der Religion, nein noch mehr: von der »Satzung göttlichen Willens«, und er bemerkt nicht einmal, daß das zwei ganz verschiedene Dinge sind. Freilich ließe sich der Versuch machen, das eine mit dem andern als notwendig gegeben zu setzen; aber wo die Einsicht fehlt, daß es zweierlei ist, wird an einen solchen Versuch nicht einmal gedacht.

Sommer stellt sich auf den Boden des Individualismus: die Probe dazu gibt seine Auffassung vom Staat. Im Wesen des Staates liegen subjektive und objektive Momente, und die Versuche, beide in Einklang zu bringen und gegen einander auszugleichen, sind alt genug. Selten aber ist der eine von beiden Standpunkten mit solch vehementer Einseitigkeit eingenommen worden wie hier. Denn Sommer definiert den Staat, nicht etwa nur das Staatsbewußtsein, als ein durchaus Subjektives, wenn er auf S. 47 sagt: »das Wesen des Staates besteht lediglich in der fortgesetzten Anerkennung desselben seitens aller Staatsgenossen«. Freilich wenn er gleich im nächsten Satz von »Staatsbeziehungen« redet, »in die die Individuen durch ihre Geburt eintreten«, so könnte man ihn mit der »Anerkennung« seitens

dieser neugeborenen Staatsgenossen doch einigermaßen in Verlegenheit setzen; aber ein christlicher Ethiker würde uns am Ende auf den Glauben der unmtündigen Täuflinge verweisen und damit — ja damit wäre dann allerdings die Sache entschieden! Doch Spaß bei Seite: in der Auffassung Sommers steckt ja ein durchaus richtiger Gedanke, nur wieder in einseitigster Fassung und selbst im Ausdruck auf eine Spitze getrieben, wo er sich durchaus nicht halten kann. Freilich bedarf der Staat der Anerkennung von Seiten der Staatsbürger, freilich gehört ein psychisches Moment dazu, freilich kann der Staat nicht für sich bestehn, freilich ist er ein Verband, aber ein Verband nicht »in den Menschen«, sondern wie Sommer selbst gleich darauf sagt, »in bleibenden Beziehungen zwischen« Menschen. Gerade in diesen »bleibenden Beziehungen« liegt nun aber neben der subjektiven auch eine objektive Seite, hier dokumentiert sich der Staat als eine objektive Macht, die in der That über die einzelnen Individuen übergreift. Soviel Wahrheit in dem Satz (S. 54) steckt: »die dem Wesen des Staats allein entsprechende Existenzform ist die, daß er als bleibende sittliche Potenz in dem Gewissen aller Staatsbürger lebe, lebt und leben wird, der vergangenen, der gegenwärtigen, der kommenden Geschlechter«, er ist eben doch nur ein Teil der Wahrheit, das »allein« ist falsch. Daß aber Sommer die andere Hälfte der Wahrheit nicht zu sehen vermag, kann ich mir nur aus einer grobmaterialistischen Anschauungsweise erklären, die stets mit dem Nominalismus verbunden ist, dem Sommer offenbar huldigt. Ihr gegenüber hat der Begriff des »Gesamtwillens« immer wieder einen guten Sinn und volle Berechtigung, so sehr daß man allerdings davon sprechen kann, dieser Gesamtwille sei dem Individuellen gegenüber ein »Ursprünglicheres«, und daß man sich sogar bei dem alten Aristoteles erholen möchte, wenn er sagt: *πρότερον δὴ τῆ φύσει πόλις ἢ οἰκία καὶ ἕκαστος ἡμῶν ἔστιν*. Daß Sommer für solche Conceptionen und Erwägungen so wenig Verständnis zeigt, ist um so verwunderlicher bei einem Mann, der den dialektischen Proceß Hegels für »einen großartigen Gedanken« erklärt, welcher »seine Triebkraft und seine Befriedigung in sich selbst trage«. Ich meine umgekehrt, es wäre besser, wir ließen die dialektische Methode Hegels ein für allemal begraben, weil ihr gerade das fehlt, was Sommer ihr nachrühmt: die »Triebkraft in sich selbst«, und hielten uns dafür an den großartigen geistigen Gehalt, der trotz dieser verfehlten Methode in dem Hegelschen Systeme und speciell auch in der Hegelschen Rechtsphilosophie niedergelegt ist: von diesem Geiste ist freilich Sommer um die Weite einer Welt entfernt, da ihm offenbar die Rousseausche *volonté de tous* weit sympathischer ist als die Hegelsche

Objektivität und Substantialität des Staates. Zugleich sieht man aber, daß es sich nicht bloß um »Lieblingsgedanken der Gegenwart« und um »die Apostel des modernen Entwicklungsideals« handelt, die Sommer bekämpft, sondern um recht alte Gegensätze; und die Stellung, die er einnimmt, ist ebenfalls keine neue oder in ihren Konsequenzen unbekannte.

Doch das führt uns zurück zu einem letzten, zu der Frage nach dem ethischen Princip, das jener universalistischen Richtung gegenüber Halt und Inhalt geben soll. Darüber will Sommer dem Leser »gleich zu Anfang und ohne alle Umschweife völlig klaren Wein einschenken«: ihm gilt »als einzig zulässiger Maßstab zur Würde und Brauchbarkeit eines ethischen Systems derjenige, der auch der Maßstab des Guten im praktischen Leben ist und von jeher war: das Gewissen«. Das Bedenkliche und Schiefe dieses Satzes will ich nicht weiter urgieren: es soll nur ein verfehlter Ausdruck sein, daß hier das Gewissen als Organ wissenschaftlicher Beurteilung aufgestellt wird, obgleich dieses dem Gegner die Sache »ins Gewissen schieben« auch nicht so ganz neu und unerhört wäre, vielmehr gerade von unserem christlichen Ethiker Wundt gegenüber in recht schlimmer Weise geübt worden ist. Halten wir uns vielmehr an sonstige Erklärungen Sommers, so ist sein Individualismus Gewissensethik; er freilich sagt: »alle individualistische Ethik ist Gewissensethik«. Das ist natürlich falsch und beweist wiederum nur, wie wenig der, der das sagt, mit der Geschichte der Ethik vertraut ist. Aber item — Gewissensethik. Was damit gewonnen werden soll, ist ja klar: das unbedingte Sollen, das im Gewissen unmittelbar als ein wirklich Erlebtes und zu Erlebendes gefunden werden könne. Was aber damit nicht ohne weiteres auch gewonnen wird, ist ebenso klar — ein Inhalt des Sittlichen. Und hier liegt ja eine jedem Ethiker wohl bekannte Schwierigkeit. Die Gewissensethik als individualistische stellt das Sittliche auf die Spitze der subjektiven Entscheidung — wir sehen das z. B. schon bei Abälard, — einen objektiven Inhalt zu erzeugen, ist sie von sich aus nicht im Stande. Wie wenig klar sich aber Sommer über diese Schwierigkeit ist, mögen folgende Sätze von ihm zeigen: »Die Unbedingtheit des Sittlichen schließt die durch das Wesen des Guten selbst bedingte Entwicklungsfähigkeit desselben in sich. Wenn ich das Gute unbedingt nenne, so kann das natürlich keinen andern Sinn haben, als daß das Gute durch nichts weiter bedingt ist, als durch seine eigene Wesensnatur, zu der die Entwicklungsfähigkeit mit gehört. Die Unbedingtheit des Gebotenen zu dieser Zeit, für diesen Menschen, für diesen Fall, wird mithin dadurch nicht aufgehoben, daß der Mensch sich veredelt, daß sein Gewissen sich verfeinert,

daß es ihm später vielleicht Höheres gebietet, welches zu begreifen, zu fassen und zu thun er in jenem früheren Stadium noch nicht im Stande war. Gehört die Entwicklung einmal mit zum Wesen des Sittlichen, so ist die Unbedingtheit des Sittlichen gar nicht anders zu denken als so, wie wir sie im Gewissen thatsächlich in uns als wirklich erleben — subjektiv und objektiv. Gebietet uns das Gewissen das Höchste, was wir in jedem Augenblick nach unserem Vermögen und unserer Einsicht zu begreifen und zu thun vermögen, so ist es subjektiv unbedingt. Entspricht es dem Wesen und Willen Gottes, daß wir, wie wir nun einmal in jedem Stadium unserer Entwicklung geworden sind, so und nicht anders handeln sollen, so ist das Gebotene objektiv unbedingt. Stets, für alle Individuen, in allen Fällen, wo das Gewissen entscheidet, was wir sollen. Nur weil es so ist, weil das Gewissen aller Menschen in den Grundzügen gleichartig ist, weil alle sich unter wesentlich gleichen Verhältnissen der inneren und äußeren Organisation und der äußeren Naturumgebung und in steter Wechselwirkung mit einander entwickeln, so gebietet ihnen allen das Gewissen im Wesentlichen dasselbe, so kommen sie zu festen Formen und Normen der Wertschätzung und des Handelns, zu einem Bewußtsein des Guten, das in allen dasselbe ist, zu einer übereinstimmenden sittlichen Beurteilung ihrer Zwecke, ihrer Motive, ihrer Handlungen«. Nimmt man dazu noch jene Stelle, wo Sommer das Sittengesetz als »Satzung göttlichen Willens« bezeichnet, so sieht man, wie und wo er das Objektive, das seiner Gewissensethik fehlt, gewinnen möchte (freilich nur möchte; denn faktisch bleibt er in einem ganz bedenklichen empirischen Subjektivismus stecken): einmal im göttlichen Willen; damit gerät er aber in die größten Schwierigkeiten: woher kennt der Mensch den Inhalt dieses göttlichen Willens? Die Theologie kann es damit freilich leichter nehmen, aber für den Philosophen erwachsen daraus doch recht schwierige Verpflichtungen. Ihnen ist Sommer absolut ausgewichen und nimmt dafür zu einem anderen seine Zuflucht, um jenes Objektive zu gewinnen, und dieses andere ist, wie die obige Stelle zeigt, nichts anderes als — der verpönte Entwicklungsgedanke. So schwankt er nicht nur zwischen zwei, sondern zwischen drei Standpunkten hin und her, und mit dem Titel des Buches und dem versprochenen »reinen Wein« ist es gar nichts. Gewissen, Satzung des göttlichen Willens und historisch-natürliche Entwicklung — Abälard, Duns Scotus und Darwin, das sind die drei Principien und die drei Eideshelfer Sommers. Aber statt klarer Fassung und bewußter Verschmelzung bekommen wir — nun Wundt nennt es »Phrasen« und meint, es sehe »einer Sonntagnachmittagspredigt ähnlicher als einer wissenschaftlichen Ethik«. Ich



möchte nicht ganz so hart urteilen; aber wenn ich Sätze lese wie die: »Ebenso wenig ist das Familienband etwas für sich, eine Realität von der nämlichen Art und Ursprünglichkeit wie eben der Vater, die Mutter oder die Kinderchen (sic!) . . . Ebenso einleuchtend ist dem Kundigen, dem Gott wohlgewollt und eine gute Frau geschenkt hat, daß der Segen, den er und die Gute (sic!) in dieser Verbindung in sich erleben, zu den höchsten sittlichen Selbstzwecken gehört, die ihnen beiden erdenklich scheinen«, dann allerdings will auch mich bedünken, daß sich selbst ein leidlicher Nachmittagsprediger etwas geschmackvoller und weniger phraseologisch ausdrücken müßte. Jedenfalls aber ist angesichts solcher Stellen — und es sind ihrer recht viele — der Vorwurf berechtigt, daß Sommer wissenschaftliche Ethik und ethische Erbauung verwechsle und vermische.

Und das zeigt sich auch an dem von ihm in den Vordergrund gestellten Gedanken, den Wundt doch wohl nur aus taktischen Gründen so ohne weiteres acceptiert hat, daß der Prüfstein jeder Ethik ihre praktische Brauchbarkeit sei und wir von ihr eine Antwort verlangen auf die Frage: was sollen wir thun? So einfach steht es damit doch nicht. Allerdings glaube ich, daß eine Antwort auf diese Frage auch bei einer wissenschaftlichen Ethik jeder Zeit mit abfällt, vielfach sogar die Hauptabsicht des Verfassers ist. Aber wenn eine Ethik wissenschaftlich und Wissenschaft sein will, so ist die praktische Brauchbarkeit jedenfalls nicht der einzige Prüfstein und jene Frage ist nicht die einzige, die Antwort heischt. Der Ethiker hat nicht bloß Normen aufzustellen, sondern ebenso auch deskriptiv zu verfahren, psychologische und historische Analysen zu vollziehen, Begriffe zu fixieren und zu formulieren und vor allem Schwierigkeiten nicht aus dem Wege zu gehn, sondern dieselben vielmehr aufzusuchen und mit ihnen zu ringen. Und das alles thut Sommer nicht. Sein Hauptbegriff ist der des Gewissens: was ist das Gewissen? Darauf gibt er die Antwort: »kein Begriff, sondern ein Thatbestand. Ein Thatbestand, den man nur erleben, nicht aber erschöpfend unter andere allgemeinere Begriffe rubrizieren und restlos definieren kann, weil er ein Thatbestand ist, der über allen Begriffen steht, der inhaltreicher ist, als alle Begriffe und Bilder, welche man zu dessen Verdeutlichung heranzuziehen pflegt, der, selbständig und selbstleuchtend, allen diesen Hilfsbegriffen rückstrahlend erst Leben und Farbe gibt. Ich verweise auf diesen Thatbestand, dessen Bewußtsein jeder jeden Augenblick in lebendiger Anschauung in sich reproducieren kann, den jeder in sich unwillkürlich reproducirt, wenn er das Wort Gewissen aussprechen hört oder liest, der als kurrente Münze von all-

gemeingiltigem Gehalt und reinstem Klang im praktischen Leben aller Völker anstandslos umläuft und überall in gleichem Sinn verstanden und respektiert wird«. So geht es noch eine halbe Seite weiter und doch ist es nicht wahr. Freilich um eine Schuldefinition des Wortes Gewissen handelt es sich nicht, aber um eine Analyse dessen, was wir im Gewissen erleben; und da finde ich etwas anderes in diesem ethischen Thatbestand als Hugo Sommer darin zu finden scheint. Und offenbar ebenso alle die Völker, welche für diesen Thatbestand das Wort *συνείδησις* oder *conscientia* oder Gewissen = Miteinanderwissen gebildet haben. Sie denken dabei an die Beziehung des einen zu anderen, und solche Beziehungen meines sittlichen Individualerlebens zu der Gesamtheit, zu dem Kreise, zu der Gesellschaft, der ich angehöre, entdecke ich bei näherer Analyse stets in dem, was ich in meinem »Gewissen« erlebe; dieses stellt sich mir somit dar als der Kreuzungspunkt, in dem sich die Stricke und Fäden, mit denen ich an die Gesamtheit gebunden bin, mit meinem eigenen sittlichen Ich verweben, stellt sich mir eben darum dar als der Schnittpunkt des individuellen und des universalistischen Ethos, als der Schnittpunkt also zwischen der Individual- und der Socialethik. Daher ist hier auch der Ort, wo der Egoismus, den auch ich mit Sigwart (Vorfragen der Ethik. 1886) durchaus als die Voraussetzung alles Sittlichen anerkenne, den Versittlichungsproceß zum Eudämonismus und über denselben hinaus durchmachen muß. Gewinne ich aber solche Gedanken aus der analytischen Zergliederung des sittlichen Thatbestandes, so muß dem Sommerschen Satze gegenüber, daß alle individualistische Ethik Gewissensethik sei, vielmehr umgekehrt gesagt werden, daß keine Gewissensethik, die sich recht versteht, eine rein individualistische sein und bleiben könne, und daß daher der, der das Banner des Individualismus so entschieden aufpflanzt, wie Sommer dies thut, das Gewissen schlecht kennt und darum auch für die das Gewissen unserer Zeit so tief aufwühlenden socialen Fragen kein Verständnis haben könne.

Und auch dieses letztere trifft bei Sommer zu. Freilich will ich ihm einen früher ausgesprochenen, offenbar auf dem Boden des Manchesterturns gewachsenen Satz, daß »die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse sich selbst überlassen bleiben und sich selbst regulieren müsse«, nicht so hoch anrechnen, wie Wundt es thut. Aber wenn er nun schreibt, daß er »die Tragweite der jetzt so energisch eingreifenden neuen Reichsgesetzgebung damals«, als er diesen Satz geschrieben, »noch nicht völlig habe übersehen können«, so ist das für einen christlichen Gewissensethiker doch ein verzweifelt opportunistischer Standpunkt; ja, ich fürchte fast, hier verwandelt sich die Gewissensethik in einen Evolutionismus niedrigster Art, wenn Som-

mer von dem Stand der Reichsgesetzgebung und der subjektiven Möglichkeit, ihre Tragweite zu übersehen, seine ethischen Anschauungen in wichtigsten Fragen abhängig macht und darnach mit ihnen wechselt, sich also in dieser einfachen Weise »entwickelt«, d. h. heute genau das Gegenteil von dem sagt, was er gestern gesagt hat. Aber eines wird er nicht wegdisputieren können, daß nur der frühere Satz auf dem Boden seines »Individualismus« gewachsen ist; dagegen sind die warmen Sympathien, die er der socialen Reichsgesetzgebung jetzt entgegenbringt, entschieden universalistischer Art. Mit der praktischen Brauchbarkeit seiner Ethik dürfte es aber in der That schlimm bestellt sein, wenn dieselbe die Antwort nicht nur auf die Frage: was sollen wir thun? sondern auch auf die andere: wofür sollen wir Sympathien haben? sich erst von der Gesetzgebung zuflütern lassen muß. Da will es mir doch scheinen, als ob bei aller Energie, deren sich Hugo Sommer in seinen Fehden »gegen den Materialismus, den Pessimismus und den Positivismus« rühmt, seine Kompetenz zur Mitarbeit an den socialen Fragen der Gegenwart zweifelhaft wäre. Ich konstatiere das ausdrücklich, nicht nur weil auf diese Weise die Ethik Sommers an ihrem eigenen Maßstab gemessen sich als zu kurz ausweist, sondern weil ich in der That glaube, daß das volle Verständnis für die ethischen Aufgaben der Gegenwart in erster Linie mit zu der Ausrüstung eines wissenschaftlichen Ethikers gehört; und dieses Verständnis fehlt am Ende des 19. Jahrhunderts jedem, der sich einseitig auf den Boden des Individualismus stellt. Dieser Standpunkt mag ja genügen, um mit seinen ebenso individualistischen Brüdern der materialistischen, pessimistischen und positivistischen Observanz Fehden auszukämpfen; zur Lösung der socialethischen Fragen dagegen reichen die auf sich selbst gestellten Individuen schwerlich aus, wenn sie auch noch so Schönes von der Liebe zu erzählen wissen; dazu brauchts vielmehr jener objektiven Mächte, die der Individualismus in subjektive verflüchtigt, brauchts vor allem des Staates und seiner über alles Individuelle übergreifenden Wirksamkeit.

Daß aber Sommer sich alles so einfach und selbstverständlich vorstellt, daß er von seinem Recht und dem Unrecht des Gegners so fraglos überzeugt ist, das hängt doch immer wieder mit wissenschaftlichen Mängeln zusammen. Er kennt die Geschichte der Ethik nicht und daher wird er so leicht fertig mit Problemen, an denen sich diese »Geschichte der Irrungen« nun seit mehr als 2000 Jahren abmüht, und daher redet er auch immer nur von seinem Princip, ohne im Stande zu sein, dasselbe wissenschaftlich zu begründen und auseinanderzulegen. Weil Wundt auf dem Gebiet der universalisti-

schen Ethik so analytisch zu Werke geht, ist er ein so durch und durch wissenschaftlicher Ethiker, wenn darüber auch die andere Seite etwas zu kurz kommen sollte. Umgekehrt ist Sommer kein solcher wissenschaftlicher Ethiker, obgleich er diese andere Seite in die grellste Beleuchtung rückt. Warum wir nun aber in der Ethik uns immer wieder belehren lassen sollen über Dinge, von denen längst schon gezeigt ist, daß sie viel anders, viel schwieriger liegen, als diese oberflächliche Weisheit sich träumen läßt, das allerdings gehört zu den Irrungen der Geschichte unserer Wissenschaft, an denen aber diese Geschichte selbst nicht schuld ist. Und so kann in der That die wissenschaftliche Ethik aus sachlichen Gründen dasselbe sagen, was Wundt in berechtigtem persönlichem Unmut von diesem christlichen Ethiker gesagt hat: »Hiermit bin ich mit Herrn Sommer fertig«!

Straßburg i. E.

Theobald Ziegler.

Wlassak, Moriz, Römische Proceßgesetze. Ein Beitrag zur Geschichte des Formularverfahrens. Erste Abteilung. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888. IX u. 276 S. 8°. Preis 6 Mk.

Es wird stets das Zeichen eines wahren Forschers sein, wenn ihn die einmal ergriffenen Probleme nicht wieder verlassen und wenn ihn seine Arbeiten immer aufs Neue vom einen zum andern drängen. So ist die in der Ueberschrift genannte Publikation Wlassaks dazu bestimmt, einen neuen Beitrag zur Lösung der großen und wichtigen Aufgabe zu liefern, die er sich von seinem ersten literarischen Auftreten an gestellt hat und welcher seine bisherigen Werke gewidmet waren: nämlich, das Verhältnis des römischen Prätors zum *ius civile* zu ergründen. Es handelt sich hier, wie jeder Kundige weiß, um Probleme von der äußersten Tragweite und Bedeutung für die Erkenntnis des römischen Rechts und die Lösung derselben ist um so schwieriger, da es gilt, aus verstreuten Symptomen und mit teilweise sehr geringem Quellenmaterial principielle Sätze festzustellen, welche im römischen Rechte selbst vielleicht niemals in bindender Weise formuliert worden sind.

Wlassak knüpft diesmal seine Erörterungen an das Ciceronianische Wort *magistratum esse legem loquentem, legem autem mutum magistratum* (de legib. 3, 1, 2) an und er will zunächst der trotz Mommsens langjährigem Widerspruch doch noch in neuester Zeit (z. B. durch August S. Schultze) verteidigten Anschauung, als sei der Gerichts-

magistrat im Verhältnis zum *ius civile* souverän, auf dem Gebiete des gerichtlichen Verfahrens gegenübertreten.

Zu diesem Zweck wendet er sich im ersten Kapitel dem Begriffe des *iudicium legitimum* zu und er findet: da *legitimum* so viel als *ex lege*, d. h. mehr oder minder geregelt durch eine *lex* (34) sei, da ferner mit »*iudicium legitimum*« niemals die *Legisaktio*, sondern stets nur der Proceß mit Schriftformel bezeichnet werde (37. 54 flg.), so müsse die Quelle des Formularverfahrens inter *cives* eine *lex* seien. Die *lex* nun, welcher diese Wirkung beizumessen ist, war nach Wlassak die *lex Aebutia*. Von dieser handelt das zweite Kapitel der Schrift.

Wlassak äußert sich über die Entstehung des Schriftformelprocesses nicht näher. Nur beiläufig (75) wird bemerkt, daß es schon vor der *lex Aebutia*, zuerst beim Peregrinenprätor, Schriftformeln gegeben habe. Die Neuerung jener *lex* bestand daher in der Ausdehnung dieses Verfahrens auf die Prozesse vor dem *praetor urbanus*. Indessen hat das Gesetz die Schriftformel nicht obligatorisch an Stelle der Spruchformeln gesetzt, sondern nur fakultativ, so daß man also in allen Fällen die Auswahl zwischen beiden hatte. Wlassak gewinnt dieses Ergebnis, indem er zuerst nachzuweisen versucht, daß Cicero, vor dessen Zeit die *lex Aebutia* falle, bereits den reinen Formularproceß (neben der *Legisaktio*) gekannt habe (§ 7), indem er ferner aus vor-Oktavianischen Quellen die Spuren von *Legisaktionen* zusammensucht (§ 9) und endlich, indem er die Fälle zusammenstellt, in welchen nach dem Recht jener Zeit eine »elektive Konkurrenz« zwischen verschiedenen Klagformen in denselben Rechtsfragen vorkam (§ 10). Unter den letzteren findet Wlassak einen unmittelbaren Beleg für das Wahlrecht zwischen altem und neuem Proceß in denjenigen Sachen, die zur Zuständigkeit des *Centumviralgerichtes* gehörten, denn bei diesen sei man von jeher nicht an jenen Gerichtshof gebunden gewesen und habe also seit Einführung des Formularprocesses sich überlegen können, ob man den Proceß vor den *Centumvirn* mit vorgängiger *Legisaktio* oder vor dem durch Schriftformel ermächtigten *unus iudex* verhandeln wollte.

Die *lex Aebutia* wird von Wlassak (126) an den Anfang des siebenten oder das Ende des sechsten Jahrhunderts der Stadt gestellt. Die Folge der *lex* sei, führt er aus, das Absterben der Spruchformeln gewesen und den entscheidenden Schritt, nämlich die Spruchformeln auch in ihrer fakultativen Funktion zu beseitigen — bis auf die beiden Ausnahmen des *Centumviralprocesses* und der *causa damni infecti* —, hätten erst die *leges Juliae* gethan. Die letzteren, welchen das dritte Kapitel gewidmet ist, werden durchaus dem Oktavian zugewiesen (§§ 13. 14) und das Jahr 737 a. u. als

der Zeitpunkt ihres Erscheinens vermutet. Unter den »*duae Juliae*« des Gaius (4, 30), welche dem Legisaktionenproceß ein Ende machten, werden aber nicht, wie es bisher meistens der Fall war, die *lex privatorum* und *lex publicorum iudiciorum* verstanden, sondern zwei auf das Civilverfahren beschränkte *leges*, von denen die eine das Verfahren vor dem *praetor urbanus*, die andere dasjenige in auswärtigen Gemeinden von *cives Romani* betraf (191 flg.). Der letzteren Hypothese wird freilich nicht weiter nachgegangen (202), vielmehr, abgesehen von der einen *lex Julia*, der Inhalt der anderen festzustellen versucht. Dies Bestreben führt den Verfasser wieder auf das *Centumviralgericht*, mit welchem sich die *leges Juliae* jedenfalls beschäftigt haben. Es wird in dieser Beziehung Fortdauer des früheren Zustandes, sowohl was die Kompetenz des Gerichts als was das Wahlrecht zwischen *Centumvirn* und *iudex* anlangt, noch nach der Oktavianischen Gesetzgebung behauptet und insbesondere der Meinung entgegen getreten, welche die Kompetenz des Gerichtes durch eine Streitsumme begrenzen will (§ 15).

Der Schlußparagraph (16) beschäftigt sich mit der Erörterung des Grundes, aus welchem die *Legisactio* beim *damnum infectum* erhalten geblieben ist. Wlassak vermutet in der »*actio damni infecti*«, die sich bei späteren Schriftstellern mehrfach findet (241 flg.), die Spur einer *legis actio*, welche gleich der *pignoris capio*, der *quaestio furtorum cum lance et licio*, der *operis novi nuntiatio*, in einem außergerichtlichen Akt mit nachfolgendem gerichtlichem Proceß bestand. Er meint, wie die Geschichte auch jener anderen Rechtsinstitute lehre, sei die *Legisactio* nur da ersetzlich durch die Schriftformel, wo »das *lege agere* ein durchaus gerichtliches ist und wo es zum wirklichen Rechtsstreit mit *Judicium* führt« (250). Dagegen überall dort, wo der *Legisactio* »die Aufgabe zufiel, dem Rechtsansprecher eine Klage erst zu verschaffen« (251) — er denkt z. B. bei *pignoris capio* an das Recht auf *luere* (254), bei der *quaestio furtorum* an die *actio furti manifesti* gegen den Hehler (259) —, da sei die *Legisactio* »unersetzlich« und habe darum Bestand gehabt. Diese Beobachtung gibt Wlassak den Anlaß, eine Art Pathologie der *Legisaktionen* hinsichtlich ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Formularproceß aufzustellen. Er teilt die *Legisaktionen* zu diesem Zweck in drei Gruppen: die einen fügen sich dem neuen Verfahren leicht und willig — sie machen die Mehrzahl aus —, die andern kommen nicht wegen Abschaffung des *Legisaktionenverfahrens* ab, sondern weil sie ihrem materiellen Inhalt nach sich den prätorischen Konkurrenzklagen gegenüber nicht zu halten vermögen — hierher gehören die *Furtum-* und *Injurien-*

klagen der XII Tafeln —, die dritte Klasse endlich besteht aus den der *actio damni infecti* ähnlichen Rechtsmitteln, die sich aus den angegebenen Gründen dem Formularproceß nicht fügen.

Soweit das Referat, welches übrigens nicht den Anspruch erheben darf, den reichen Inhalt der neuesten Wlassakschen Schrift gänzlich zu erschöpfen; Einzelnes wird noch im folgenden erwähnt werden. Wenn nun der Versuch gemacht werden soll, die wesentlichsten Ergebnisse der Schrift mit einigen Worten kritisch zu beleuchten, so muß vor Allem bemerkt werden, daß fast in sämtlichen hier zu behandelnden Fragen bei dem gegenwärtigen Stande der Quellen über eine bloße Wahrscheinlichkeit kaum hinauszukommen ist. Wlassak hat dies nirgends verschwiegen und ist mit Takt und Vorsicht bei seinen Aufstellungen verfahren, wie man es nur bei allen Bearbeitern ähnlicher Materien wünschen möchte. So kann es sich also nur um die Frage handeln, ob seine Belege stark genug erscheinen, um seine Vermutungen zu unterstützen. Auch das muß bei der Beurteilung berücksichtigt werden, daß noch kein vollendetes Werk vorliegt. Von vornherein begegnet man in dem Buch den Vorbehalten, das »berührte Thema noch keineswegs erschöpfen« zu wollen (4) und ähnlichen. Indessen scheinen doch wenigstens in Beziehung auf die beiden Reformgesetzgebungen, die *lex Aebutia* und die *leges Juliae* abgeschlossene Resultate vorzuliegen und jene Vorbehalte beziehen sich allerdings einerseits auf das Hauptthema, die Stellung des Prätors — wofür, wie es scheint (17), noch auf völlig außerhalb des gegenwärtigen Werkes liegende Studien in Zukunft zu rechnen sein dürfte — andererseits auf die genaueren Nachrichten über das *iudicium legitimum*, welche mit den bereits gewonnenen Ergebnissen in Einklang zu setzen Aufgabe des zweiten Theiles des vorliegenden Werkes werden soll (276).

Was nun das an die Spitze gestellte Hauptproblem des Verfassers anlangt, so ist das Ergebnis der vorliegenden Ausführungen für dasselbe folgendes: der Formularproceß vor dem *praetor urbanus* ist durch eine *lex* eingeführt, also nicht »honorarischen Ursprungs« (s. § 6), denn »legitim« ist in der That vielfach der Gegensatz zu »honorarisch« (Cicero p. Q. Roscio 5, 15 Servius? D. 9, 3, 5, 12. Maecian D. 35, 2, 32 pr. Ulp. D. 36, 1, 6, 1 fr. XII, 1). So ward also der *praetor urbanus* durch eine *lex* angewiesen, eine Schriftformel zu erteilen. Wir wissen freilich gar nicht, ob das Gesetz über die Art und den Inhalt der Formel Maßregeln aufstellt — Vermutungen hierüber bringt vielleicht der zweite Teil —; genug: es zeigt ihn jene Anweisung jedenfalls im Dienste des *ius civile* und dies ist um so bedeutungsvoller, weil, wie die Folge zeigt, dadurch

gerade das wesentlichste Mittel der freien prätorischen Rechtsschaffung in die Hand jenes Magistrats gelegt war.

Freilich hängt die Richtigkeit dieses Ergebnisses lediglich davon ab, ob man die von dem Verfasser behauptete Identität des *legitimum iudicium* mit dem Formularproceß im Forum des praetor urbanus zugibt, und hiegegen scheint am wenigsten eingewendet werden zu können, denn *legitimum iudicium* heißt gewis nichts Anderes, als *ex lege iudicium*, und daß der Ausdruck auch für die Legisaktio Verwendung gefunden hätte, dürfte in der That nicht erwiesen werden können. Sodann aber ist es durchaus glaublich, daß eine so wichtige Neuerung, wie es die Anwendung der Schriftformel im Gericht *inter cives* gewesen sein muß, von dem Prätor nicht aus eigener Machtvollkommenheit angeordnet werden konnte.

Soweit treten wir also dem Verfasser bei, ja wir möchten in der Konsequenz zu Ungunsten der prätorischen Machtvollkommenheit noch weiter gehn, als er. Er schwächt nämlich die Folgerungen, welche er aus der legalen Einführung des Formularverfahrens ziehen könnte, ab durch die Annahme einer zunächst nur »elektiven Konkurrenz« zwischen altem und neuem Verfahren und noch mehr durch die Vermutung, es habe auf die von den Parteien zu treffende Auswahl der Magistrat durch Denegation einen Einfluß ausüben können (122—125). Für den letzteren Satz sind freilich, wie Wlassak selbst zugesteht, die Argumente sehr gering, so daß er weniger in Betracht kommt; um so mehr Gewicht fällt auf die erstere Thatsache.

Daß die Schriftformel in der That nicht mit einem Male und plötzlich an die Stelle der Spruchformel getreten ist, möchte man anzunehmen geneigt sein, einmal aus einem allgemeinen Grunde wegen der, so viel wir beobachten können, großen Vorsicht der römischen Gesetzgebung in processualischen Neuerungen, sodann nach den Gesetzen der Analogie, weil, wie Wlassak (§ 10) zusammengestellt hat, es an Fällen der Auswahl zwischen verschiedenen Rechtswegen für dieselbe Sache im römischen Proceß nicht fehlte, wodurch sich schon ein Ausspruch rechtfertigen läßt, wie der auf S. 268 gebrauchte: »Die Mannigfaltigkeit ist die Signatur des altrömischen Processes«. Endlich könnte man sich auf die doch sehr wahrscheinlich gemachte und von Wlassak (§ 7) für Cicero u. E. nachgewiesene zeitliche Koexistenz von Legisaktionen und Schriftformel berufen. Indessen die Frage ist doch die, ob im Civilproceß zu Rom *inter cives*, im »rechten Ding« — wie man nach Keller das *legitimum iudicium* bezeichnen könnte (cf. 32) — jemals dieser Dualismus bestanden hat, und hiefür dürften die Belege mangeln.

Es hilft nichts, auf die Konkurrenz des Recuperatengerichts



mit dem *unus iudex* hinzuweisen (S. 107 flg.), bei deren Quellenzeugnissen übrigens das Arbeiten mit dem »Retouchirpinsel« (S. 179, 12) doch wohl sehr am Platze ist, und auch die unzweifelhafte Konkurrenz der *Centumvirn* mit dem *iudex unus* ist noch kein Beweis. Denn diese Gerichte werden mit dem letzteren zu einer Zeit konkurriert haben, wo dem *iudicium* noch *Legisactio* vorangehn mußte und die Veränderung im Verfahren bei *iudex unus* hatte auf sie keinen Einfluß. Vielmehr müßten Spuren für das von *Wlassak* auch angenommene (S. 153) Bestehen jenes Wahlrechts im Proceß mit *unus iudex* sich finden lassen, um seine Behauptung glaubhaft zu machen.

Um diesen Einwand zu bekräftigen, ist es notwendig, auf einen andern Punkt der *Wlassakschen* Ausführungen hinzuweisen, nämlich auf den Inhalt des § 11, worin dem *unus iudex* ein höheres Alter, als den *Centum-* und *Decemvirn* (*stlitibus indicandis*), vindiciert wird. Man hat diese Ansicht als »den Gesetzen der historischen Entwicklung widersprechend« bezeichnet (*L. Seuffert* in der deutschen Litteraturzeitung IX Nr. 25), allein sie dürfte nichts weniger, als dieses, sein. Schon in den XII Tafeln kommt der *iudex datus* vor und, weshalb in den *Gaianischen* Berichten über die *Legisaktionen* der *iudex* interpoliert sein sollte, ist in der That schwer einzusehen. Andererseits sind die *Decemvirn* doch »gewis« erst »seit dem Anfang des siebenten Jahrhunderts« (*Mommsen*, Staatsrecht II. 605), und vom *Centumviralgerichtshof* läßt sich zur Zeit nur so viel sagen, daß er »bereits in der Mitte des siebenten Jahrhunderts und vermutlich schon früher« bestanden habe (*Mommsen* a. O. 231). Somit wäre die Möglichkeit des Vorhandenseins der oben desiderierten Spuren gegeben, denn der *iudex unus* kann nicht erst mit dem Formularproceß in die Welt eingetreten sein. Allein die Spuren finden sich nicht, und es bedarf, da wir über den *Decemviralproceß* gar nicht, über das *Rekuperatorenverfahren* zu wenig unterrichtet sind, um darüber ein Urteil abzugeben, nur noch der Erklärung, woher die Konkurrenz zwischen *Centumviralgericht* mit Spruchformel und *unus iudex* mit Schriftformel abzuleiten ist.

*U. E.* kann den *Wlassakschen* Ausführungen gegenüber immer noch die Auffassung verteidigt werden, daß die Zuständigkeit des *Centumviralgerichts* ursprünglich doch in gewissem Sinne eine ausschließliche gewesen sei. Der Grund der Einsetzung dieses Gerichtshofes war sicherlich die Absicht, gewisse Prozesse, wegen ihrer Wichtigkeit, der Entscheidung eines einzelnen Bürgers zu entziehen und sie, wie im Strafverfahren, dem Spruche eines Gremiums zu unterstellen. Ein Zuständigkeitszwang lag freilich bekanntlich der römischen Anschauung fern, die viel mehr, als wir es heutzutage

gewohnt sind, den Proceß als Parteisache behandelte. Aber, wer einen wichtigen zur Kompetenz der Centumvirn gehörigen Rechtsstreit legitim entschieden haben wollte, der wird vor diesem Gerichtshof sein Recht haben verfolgen müssen. Sonach gelangte man aber zunächst nur zu einer »elektiven Konkurrenz« zwischen Legisaktio mit iudicium centumvirale und Legisaktio mit iudex unus, da die Zeugnisse, welche die Konkurrenz mit dem Schriftformelproceß bestätigen, erst einer späteren Zeit, eben derjenigen nach Einführung dieses Verfahrens in iudicium legitimum, angehören.

Ueber die Geschichte des Formularverfahrens sich zu verbreiten, würde hier zu weit führen; so mögen denn folgende Sätze zwar zunächst ohne Beleg, aber u. E. auch ohne daß Wlassaks Erörterungen entgegenstehn, hier aufgestellt werden: als durch eine lex dem praetor urbanus die Anweisung erteilt wurde, von der Legisaktio abzusehen und den iudex datus durch Schriftformel zu instruieren, war es beim iudex unus mit der Spruchformel vorbei. Die letztere fand im Rechtsstreit nur noch Anwendung, soviel wir wissen, beim Centumviralverfahren und in den von Wlassak im letzten Paragraphen seiner Schrift zutreffend gekennzeichneten Fällen der Legisaktio, welcher kein iudicium zu folgen brauchte, Fälle, von denen, zu Gaius' Zeit wenigstens, nur noch das damnum infectum vorhanden war. Diese Ansicht würde sich nur mit den bekannten Spuren von Legisaktionen abzufinden haben, die sich besonders bei Cicero, in der Bantinischen Tafel und in der lex Ursonensis finden, und u. E. sollte dies nicht schwer sein. Die Geltendmachung der Legisaktio des oskischen Gesetzes gibt Wlassak selber (91, 16) auf, die übrigen Belege aber beziehen sich meistens auf die pignoris capio (S. 91) und die manus iniectio (lex Urs. c. 61), oder sie können auf Centumviralsachen gedeutet (so Cic. de orat. I, 36, 166. 167. I, 56, 237) oder als eine lediglich historische Reminiscenz (wie Cic. de nat. deor. III, 30, 74) ausgelegt werden. Jedenfalls spricht keine dieser Stellen für legisactio mit nachfolgendem unus iudex, und auch der Schluß aus den wenigen Termini bei Cic. pro Murena 12, 27 auf das Fortbestehn der l. a. per iudicis arbitrive postulationem ist zu gewagt.

Können wir sonach Wlassak in seiner Vermutung einer zunächst nur elektiven Konkurrenz, in welche Spruch- und Schriftformel getreten sei, nicht folgen, so entfällt freilich das Unterscheidungsmoment zwischen lex Aebutia und leges Juliae. Aber sollte es nicht auch sicherer sein, in Beziehung auf die Differenzierung dieser beiden Gesetzgebungen die ars nesciendi zu üben, da doch offenbar Gellius in der bekannten Stelle (XVI, 10, 8), welche außer Gai. IV, 30 bis jetzt die einzige Erwähnung der Aebutia enthält, nichts Anderes

sagen will, als jener? Vielleicht möchte — beiläufig bemerkt — jenes Citat in folgender Weise interpungiert und demnach interpretiert werden müssen: *omnisque illa XII tabularum antiquitas, nisi in legis actionibus centumviralium causarum, lege Aebutia lata consopita sit* (anstatt nur ein Komma vor *nisi* zu setzen), so daß nach der Ansicht des Schriftstellers die *lex Aebutia* — und die von ihm wohl nicht absichtlich unerwähnt gelassene Julische Gesetzgebung — gewissermaßen den letzten in den Spruchformularen noch erhaltenen Rest des alten Plunders beseitigt hätte.

Hinsichtlich des Alters der *leges Juliae* ist der negativen Kritik Wlassaks gegen Julius Cäsars Urheberschaft (§ 13) entschieden beizutreten, auch ist das Jahr 737 (oder 736 a. u., in welches bekanntlich eine Reihe von Gesetzen Oktavians fallen, unter Anderem der Gesetzgebungsversuch der *lex de maritandis ordinibus*: Sueton. Octav. 34) nicht unwahrscheinlich. Um so bedenklicher dürfte die Annahme einer *lex Julia iudiciorum municipalis* sein, zu welcher nur die That- sache Anlaß gab, daß Gaius von der Aufhebung der Legisaktionen durch *duae Juliae*, an anderer Stelle (IV, 104) dagegen nur von einer *lex Julia* redet. Nimmt man jenen Ausdruck genau, so könnte immerhin die *lex iudiciorum publicorum* Legisaktionen betroffen haben, seien es Legisaktionen im Sinne der *quaestio furtorum* oder seien es wirklich gerichtliche, wie sie in Konkurrenz mit dem »öffentlichen« Gerichtsverfahren z. B. nach *lex Acilia* (S. 106) vorkommen mochten. Aber sollte Gaius nicht ebensogut den Ausdruck *duae Juliae* einmal in weniger peinlicher Weise als Kollektivbezeichnung für die Oktavianische Proceßgesetzgebung gebraucht haben können, so wie wir etwa heutzutage von den Maigesetzen, der Proceßgesetzgebung des Jahres 1877 zu reden pflegen? Das Zwillingsspaar der *duae Juliae* und seine gemeinsame Einwirkung auf den ganzen Proceß des Zeitalters würde dem Gaius dann als etwas Unzertrennliches vorgeschwebt haben. Positive Belege für die fortdauernde Selbstständigkeit der Municipaljurisdiktion nach der Oktavianischen Gesetzgebung ließen sich vielleicht auch noch auftreiben — ein Versuch, für den an diesem Orte kein Raum mehr ist.

Die Leser der Wlassakschen Schrift, welche dem obigen Urteil über den angeblichen Inhalt der *lex Aebutia* zustimmen, werden wissen, daß, wenn auch jener Wahrscheinlichkeitsbeweis nicht ganz gelungen sein sollte, doch genug in der Schrift noch übrig bleibt, was als ein ziemlich sicherer wissenschaftlicher Gewinn, wenigstens als ein entschiedener Fortschritt in der wissenschaftlichen Behandlung betrachtet werden darf. Es ist eine große Reihe interessanter Probleme, die hier zum ersten Male im Zusammenhang behandelt wer-

den. Besonders hinweisen möchte Referent noch auf zwei kleine Passagen, welche die geschichtliche Entwicklung des Executivverfahrens (S. 91—103) und der Pfändung (S. 251—257) mehr skizzieren, als ausführen. Hier sind Uebergangszustände berührt, deren Verfolgung des besonderen und weiteren Studiums wert ist, zumal sie ein neues Licht zu werfen vermöchten auf die Legisaktio unter der Herrschaft des Formularprocesses.

Göttingen.

Johannes Merkel.

---

von Salis, L. R., a. o. Professor in Basel, Die Publikation des tridentinischen Rechts der Eheschließung. Basel, Detlofs Buchhandlung 1888. 8°. S. 74. Preis 1,50.

Der Verf. bezeichnet es als eine dankenswerte Aufgabe, »die Entstehung (des Tridentiner Matrimonialdecrets Tametsi), sein Verhältnis zu dem damals geltenden Recht und seine praktische Wirksamkeit und Ausgestaltung im Laufe der Jahrhunderte näher darzulegen« und will »die Aufmerksamkeit auf einige dieser Momente lenken« (S. 2).

Im Kap. I erörtert der Verf. den Rechtszustand vor dem Tridentiner Concil: die Eheschließung geschah durch formlose Konsenserklärung. Hierbei wird die Sohm-Friedbergsche Kontroverse gestreift (S. 3), ob diese Willenseinigung in der Trauung oder in dem Verlöbniß zu suchen sei. Der Verf. ist ein Anhänger der Verlöbnißtheorie. Auch »die einläßliche Untersuchung von Sehling, die Unterscheidung der Verlöbniße im kan. Recht, Leipzig 1887«, so meint er, »hat in dieser Beziehung den Grundgedanken der Ausführungen von Sohm, (Recht der Eheschließung, etwa S. 205,) nicht erschüttert. Sehling wählt als Untersuchungsgebiet die Entwicklung der Lehre in der Theorie. Unberührt bleibt dadurch die Frage des Verhältnisses des praktischen Lebens zu der Theorie. . . Dem Volksbewußtsein, wenigstens in Deutschland und in der Schweiz, war eben die Unterscheidung der Doktrin fremd und blieb ihm fremd. Das Volk kannte nur ein einziges Eheversprechen, und dieses Eheversprechen, welches heutzutage als Versprechen künftiger Eheschließung aufgefaßt wird, war zur Zeit des kanonischen Rechtes Eheschließung« (S. 3).

Die heimlichen Ehen nun (Begriffsbestimmung S. 5) bargen zahlreiche Gefahren (S. 3—9), und die Verhandlungen zu Trient bringen dies zum packenden Ausdruck (S. 9—14). Das Tridentinum führte deshalb die Oeffentlichkeit der Eheschließung ein und bestimmte unter Androhung der Nichtigkeit, daß dieselbe fortan vor dem Pfarrer und

2 oder 3 Zeugen erfolgen müsse. »Geltung erlangt dieses Dekret für jede einzelne Parochie (Pfarrei) mit Ablauf des dreißigsten Tages seit der erstmaligen Verkündigung in der Pfarrei.« S. 15.

Im Kap. II (S. 15—48) werden die verschiedenen Entwürfe besprochen und die dogmatischen und rechtlichen Bedenken wiedergegeben, welche die Gegner dieser Reform zu Trient ins Feld führten.

Im Kap. III (S. 49—74) wendet sich der Verf., nachdem er S. 41—43 das hierher gehörige aus den Konzilsdebatten erwähnt hatte, seinem eigentlichen Thema zu und erörtert die Bedeutung der Publikationsklausel, insbesondere für die gemischte und die Ketzerehe.

Was zunächst das 1. Kapitel anlangt, so wird der Verf. gewiß nicht verlangen, daß man seiner bloß beiläufig hingeworfenen Meinung über eine der schwierigsten Kontroversen des Eheschließungsrechts Bedeutung beilegt. Was er sonst vorbringt, ist so elementarer Art, daß hier ein Widerspruch nicht zu erwarten ist.

Das Kapitel II spinnt zunächst die im vorangehenden Kapitel fortgesetzte Einleitung weiter und enthält, was rühmend anerkannt werden soll, die neue und scharfe Unterscheidung der 4 Entwürfe. Was er aber inhaltlich an dogmatischen und rechtlichen Ausführungen vorträgt, ist bereits in ausführlicherer Weise in einem besonderen Aufsatz entwickelt; »die rechtliche Natur des Tridentiner Matrimonial-Dekrets von M.« in der Ztschr. f. Kirchenrecht Bd. XXII. S. 97—126. Der Verf. citiert denn auch diese Abhandlung — mit dem Anfügen: »zu bedauern ist, daß M. die Acta Massarelli nicht als Grundlage für seine Darstellung genommen hat« (S. 43). Demgegenüber bemerken wir: M. erörtert die Frage: »Wie verträgt sich die durch das Tridentinum eingeführte Eheschließungsform mit der nach katholischer Lehre bestehenden dogmatischen Unwandelbarkeit des Sacraments, speciell der forma sacramenti?« (S. 97). Zu diesem Behuf wurden die Tridentiner Debatten, welche sich ausführlich mit dieser Frage beschäftigten, gemustert und kritisiert. Was für und gegen die kirchliche Kompetenz zu sagen ist, war ja von den Konzilsvätern gesagt worden. Aus welcher Quelle sollten nun die diesbezüglichen Beweisführungen geschöpft werden? Es standen zur Verfügung die von Augustin Theiner veröffentlichten Protokolle des Konzilssekretärs Massarelli (acta genuina ss. oec. Conc. Tridentini) mit ihren knappen tagebuchartigen Aufzeichnungen und die aus mündlichen und schriftlichen Berichten schöpfenden ausführlichen Darstellungen Sarpis und Pallavicinis, »für welche jener mühsam sein Material zusammentragen mußte und dieser bittlos die reichgefüllten päpstlichen Geheimarchive geöffnet fand.« Diesen standen die Stimmungsberichte

der Bischöfe und päpstlichen Gesandten zur Verfügung, welche sich mit der Ausführlichkeit des Parteimanns über die Materie ausgelassen hatten. Den Geschichtsschreibern wurde daher der Vorzug gegeben, daneben aber auch die Aufzeichnung Massarellis fleißig verglichen. Das letztere wurde in der Einleitung angekündigt, und annähernd 30 Quellenbelege geben Zeugnis, daß es geschehen ist. Für chronologische Studien empfiehlt es sich allerdings, Massarelli zu Grunde zu legen, für andere Arbeiten besteht ein solches Bedürfnis nicht. So kann v. Salis dem Verf. des cit. Aufsatzes denn auch nur einen chronologischen Fehler nachweisen (S. 22), der übrigens schon durch die Benutzung einer anderen Ausgabe Sarpis vermieden worden wäre. Der vom Verf. mit Recht gerügte Fehler ist nämlich bereits in der durch Winterer besorgten deutschen Ausgabe, welche an dieser Stelle eingesehen wurde, gemacht worden (Paul Sarpis Geschichte des Konziliums von Trident, Bd. VIII S. 81). v. Salis meint: »Ein einziger Blick in die von M. citierten Acta Mass. hätte gezeigt, daß von einer im August niedergesetzten Redaktionskommission, (deputati) keine Rede sein konnte« (S. 23). Das erweckt den Anschein, als sei zu der in Frage stehenden Materie Theiner citiert, aber nicht benutzt, vielleicht gar abgeschrieben. Wir wollen nicht erst feststellen, daß M. keine Vorarbeiten fand, wie dies bei v. Salis der Fall ist. Hier soll nur konstatiert werden, daß M. an der bezeichneten Stelle Theiner nicht citiert und auch nicht verglichen hat.

— Wie aus der Inhaltsangabe erhellt, ist der Titelfrage ein verhältnismäßig bescheidener Raum zur Verfügung gestellt. Zunächst wird die rechtliche Tragweite der pfarrlichen Assistenz erörtert. Was der Verf. hier S. 49 f. vorträgt ist bereits von M. in dem citierten Aufsatz S. 124 ff. ausgeführt. Hier heißt es: »Zu Trient wurde bereits einwurfsvoll betont, daß man mit der Bestimmung des *parochus proprius* eine thurmhohe Scheidewand zwischen Katholiken und Protestanten errichten würde, und es war nur eine mäßige Abhülfe, daß man die rechtliche Verbindlichkeit des Decrets in der einzelnen Pfarrei von der Publikation in derselben abhängig machte. Diese unterblieb so regelmäßig, doch nur in den bereits zu eigenen Pfarrverbänden organisierten protestantischen Kreisen. Der unter der Herrschaft des Tridentinums lebende Protestant war demselben aber unterworfen, und zwar nicht etwa, wie heute, bloß auf dem Papier, sondern auch in Wirklichkeit. Dazu kam, was man in Trient allerdings noch nicht ahnen konnte, daß sich das Institut der Mischehen immer mehr befestigte,

von der Schwierigkeit des Feststellens, ob das Tridentinum publiciert sei, gar nicht zu reden. Das erste unersprißliche Ergebnis der neuen Ehegesetzgebung war, daß die Kirche, um Erbitterung und Wirrwarr nicht noch mehr zu steigern und um nicht mehr zu schaden, als sie zu nützen vermochte, viele ungültige Ehen dissimulierte und sich so in Widerspruch mit ihren eigenen Gesetzen brachte. Die Praxis entwickelte sodann den Satz, das Tridentinum verpflichte trotz geschehener Publikation nur da, wo seine Befolgung möglich ist, also beispielsweise nicht, »ubi hereticus tantummodo minister residebat, catholicus autem parochus aliusve sacerdos vel omnino non aderat vel illius adeundi libera potestas non erat«. Congreg. Conc. 1669. Es mußten dann Gesetze auf Gesetze folgen, welche unter dem zweideutigen Namen von Deklarationen und Instruktionen für ganze Länder und Diöcesen betreffs akatholischer und Mischehen die Suspension des Tridentinums anordneten. So barg das Dekret gleich anfangs einen reichlichen Konfliktsstoff in sich; allerdings war der Notstand gewaltig, und gegen die Erhebung der Oeffentlichkeit zur notwendigen Voraussetzung einer gültigen Eheschließung läßt sich nichts einwenden. Aber wie die Erfahrung gelehrt hat, wäre es ungleich besser gewesen, wenn man bei dem Postulat der zwei ersten Redaktionen geblieben wäre und sich mit der Anwesenheit dreier Zeugen ohne pfarrliche Assistenz begnügt hätte. Hatte der Bischof Vanzio doch sogar dies noch für übertrieben erachtet »quandquidem legitima probatio haberi poterat aut per duos aut per scriptum, quae secunda probatio adhuc longe firmior ac certior est quam probatio testium«. Ganz besonders verhängnisvoll mußte sich die Tridentiner Bestimmung erweisen, als der Staat, darauf bestehend, daß die Ehe auch ein Rechtsinstitut und sogar das wichtigste des Staates sei, den Boden der Civilehegesetzgebung betrat. Hier zeigte sich so recht die Sprödigkeit des Tridentinums, welches einen Ausgleich der Interessen von vornherein unmöglich machte. Ja man kann sagen: die Civilehegesetzgebung war in erster Linie nur eine naturgemäße Reaktion gegen die Starrheit des Tridentinischen Gesetzes«. So weit M. in der Ztschr. f. Kirchenrecht Bd. 22 S. 124 f.

Die Kardinalfrage, welcher v. S. im folgenden sein Augenmerk zuwendet, lautet: Inwieweit ist der Akatholik, insbesondere der Protestant, durch das Tridentinum verpflichtet? Dies kann namentlich im Fall einer Konversion praktisch werden.

Die betreffenden Ausführungen sind durch die vorzügliche Schrift, »Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen nach Recht und Brauch der Katholiken« von Hübler 15 ff. in der Hauptsache vorweggenommen, und der Widerspruch, den der Verf. (S. 56 ff.) ein-

mal Hüblers Kritik der Kurialpraxis (S. 16 ff.) entgegengesetzt, kann unsern Beifall nicht finden. Hüblers Argumentation ist durchsichtig und überzeugend, v. Salis spricht ex vinculis. Nach unserer Ansicht läßt sich die kurialistische Praxis, wonach die Angehörigen der vor der Publikation des Tridentinums organisierten protestantischen Pfarrverbände innerhalb kath. Pfarreien, in welchen das Tridentinum publiciert wurde, von der Befolgung desselben befreit sind, nicht als der Ausdruck eines Rechtsprinzips, sondern nur als die dem Rechtssatz widerstreitende, übrigens immer auch engherzige Koncession an die Billigkeit begreifen. Wir haben ein derogatorisches Gewohnheitsrecht, und die Sache liegt ähnlich wie bei der Benedictina und Clementina, die rechtlich nur als ein dem Tridentinum zu Gunsten der Protestanten derogierendes Gesetz zu charakterisieren sind. Auch sie sind eine nur durch die Not abgerungene Koncession, ein regelwidriges Recht, aber keineswegs das Ergebnis eines katholischen Fundamentalsatzes.

Zum Schluß sei noch auf eine andere Arbeit hingewiesen, die soeben erschienen ist: »Der Ehevorschrift des Concils von Trient Ausdehnung und heutige Geltung« von A. Leinz, Doktor beider Rechte, geistl. Lehrer am Gymnasium zu Baden-Baden — Freiburg 1888. S. 188. 8°. Der Verfasser macht sich die überflüssige Mühe, nachzuweisen, daß die kirchliche Ehegesetzgebung auch die andersgläubigen Christen binde. Die Benedictina und Clementina hält er nicht für eine Suspension des Dekrets, sondern für die Konstatierung, daß das Gesetz in den betreffenden Territorien nicht publiciert sei!! Ueber die päpstliche Kompetenz hat der Verf. folgende naive Anschauung: »Daß es dem Apostolischen Stuhle, wie Uhrig will, freisteht, diese Ausdehnung (der Benedictina) einem Lande aus dem einen oder andern Grunde zukommen zu lassen oder nicht, ist nicht richtig. Vielmehr muß der Apostolische Stuhl sie einerseits gewähren, wenn die Verhältnisse eines Landes das in ihr liegende Urteil rechtfertigen, d. h. sobald die vorschriftsmäßige Verkündigung des Ehedekrets den Andersgläubigen eines Landes gegenüber sich mindestens als zweifelhaft erweist, und andererseits kann er sie nicht gewähren, wenn, wie in der Kölner Provinz, diese Voraussetzung fehlt« (S. 52). Daß die Auffassung des Verf.s von der Bedeutung der pfarrlichen Assistenz eine übertriebene ist, wird ihm ein Blick in die Verhandlungen des Concils zeigen. Erst im 3. Entwurf ist vom Pfarrer die Rede, und diese Neuerung wurde Anfangs kaum beachtet. Die Schrift von Leinz ist ohne Bedeutung.



Maué, H. C., *Der Praefectus fabrum*, ein Beitrag zur Geschichte des römischen Beamtentums und des Collegialwesens während der Kaiserzeit. Halle, Niemeyer, 1887. XII u. 190 S. 8°. Preis 5 Mk.

Der Verf. ist vor einigen Jahren in den Fall gekommen, ein Programm schreiben zu müssen. Beim Suchen nach einem passenden Gegenstande ist er durch irgend einen Zufall auf die Vereine der fabri geführt worden, und da er bei der Sammlung des Materials nicht umhin konnte, auch einige Inschriften von praefecti fabrum zu kopieren, hat er die Früchte dieser Mühe nicht wollen untergehn lassen. So ist, wenn nicht alles trägt, das vorliegende Buch entstanden. Daß sein Verfasser sich je zu einem andern Zwecke mit Epigraphik beschäftigt habe, außer um über die fabri und ihre Präfecten zu schreiben, läßt er nirgend erkennen. Charakteristisch für sein Wissen auf diesem Gebiete ist, daß er folgendes Inschriftenungeheuer für echt halten kann (S. 131 vgl. S. 108): *Ti. Claudio Divi Aug. f. pont. max. trib. pot. XX. L. Paulus. L. f. Clu. Atticus praefectus fabrum Caer. s. p. eius c. c. q̄. q̄*. Er kennt eben vom Corpus Inscriptionum nur die Nummern, in denen das Schlagwort *faber* vorkommt. Wie die Quellen, so hat er auch die Litteratur nicht zu benutzen verstanden; wo er polemisiert, weiß er oft nicht, gegen was. Wenn z. B. Mommsen die *praefectura fabrum* zu den *militiae equestres* rechnet, d. h. zu denjenigen Militärämtern, welche nur Rittern zugänglich waren, so versteht Maué darunter, daß »der Ritterrang mit dem Amte verbunden gewesen« sei (S. 16) oder, wie S. 17 noch deutlicher gesagt wird, daß »das Amt des praefectus fabrum an und für sich schon die Ritterwürde verliehen« habe, und sucht dies ausführlich zu widerlegen. Auf die Resultate des Buches einzugehn oder sie gar im Einzelnen zu bekämpfen, ist unter diesen Umständen wohl überflüssig.

Greifswald.

Otto Seeck.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 26.

15. December 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g.*

---

Inhalt: Bassermann, Entwurf eines Systems evangelischer Liturgik. Von Kauerau. — Caro, Geschichte Polens. Fünfter Teil. Zweite Hälfte. Von Bostel. — Schröder, Die Winteney-Version der Regula S. Benedicti. Von Morsbach. — Ulmann, Kaiser Maximilians I. Absichten auf das Papsttum in den Jahren 1507—1511. Von Bernays. — Register.

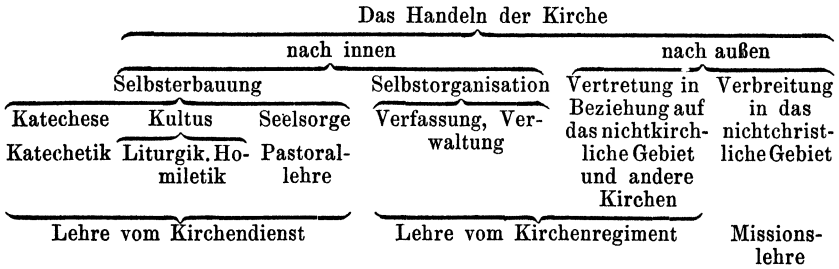
== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Bassermann, Heinrich, Entwurf eines Systems evangelischer Liturgik. Stuttgart, J. G. Cotta 1888. IV u. 68 S. 8°. Preis 1,20.

Die Paragraphen für Vorlesungen, welche Bassermann in diesem Entwurf zusammengestellt hat, werden naturgemäß allen denjenigen von besonderem Interesse sein, die sich der persönlichen Anleitung des Verfassers bei ihrem Studium der praktischen Theologie haben erfreuen dürfen oder noch erfreuen. Aber zu diesen Zuhörern treten mit einem speciellen Interesse doch auch die Fachgenossen hinzu, denen es erwünscht ist, in den Arbeitsbetrieb des Kollegen, in seine Art den Stoff zu disponieren und das System aufzubauen, einen Einblick zu erlangen. Es wird daher auch gerechtfertigt erscheinen, daß diese Anzeige nur wenig bei den Einzelausführungen verweilen wird, vor allem aber den Aufbau selbst und die daran sich anschließenden principiellen Fragen beachten will. Muß ich doch bekennen, daß ich mich selber betreffs dieser Fragen nach der Konstruktion eines Systemes der praktischen Theologie zu den zur Zeit noch im Suchen Begriffenen rechne und unter dem Eindruck stehe, daß die bisherigen Versuche unsere Wissenschaft zu ordnen noch nicht zu einem allseitig befriedigenden Abschluß geführt haben. Auch Bassermann scheint ähnliche Erfahrungen gemacht zu haben. Bietet er uns doch heute im § 3 seiner Liturgik einen ganz anderen Aufbau des Systems, als er 1880 in Zeitschrift f. prakt. Theologie Bd. 2 S. 43 f. gegeben hatte. Hatte er damals versucht, das von

Schleiermacher in seiner »christliche Sitte« verwendete Schema des darstellenden, ausbreitenden und wiederherstellenden Handelns auf das Subjekt »Kirche« zu übertragen und auf diesem Wege Kultus, Katechetik und Seelsorge als die wesentlichen Funktionen kirchlichen Handelns zu gewinnen, so bietet er uns jetzt ein Schema, welches nach anderer Seite hin die Anlehnung an Schleiermacher bekundet, ein Schema, das wir am einfachsten ebenso graphisch reproducieren, wie der Verfasser es vorgezeichnet hat:



Höchst beachtenswert ist ja hier, daß zu dem alten Schema Kirchendienst und Kirchenregiment als ein drittes Lehrstück die Missionslehre hinzugekommen ist. Wie spiegelt sich darin der Aufschwung und die Anerkennung wieder, welche dieser Thätigkeit in den letzten Jahrzehnten zu Teil geworden sind! Hatte jene ältere Disposition nicht allein den Mangel, daß sie nicht vollständig alle Funktionen der kirchlichen Thätigkeit umfaßte, sondern auch, daß sie bei der Anwendung auf diese Gebiete höchstens a parte potiori als zutreffend bezeichnet werden konnte — besonders bedenklich war mir die Definition der Seelsorge als wiederherstellendes Handeln, weil sie damit von vornherein nur auf die abgeirrten Gemeindeglieder bezogen zu sein schien —, so möchte ich gegen die neue Disposition vor allem das Bedenken geltend machen, daß sich unter dem gemeinsamen Ausdruck »Handeln der Kirche« ganz verschiedene Subjekte verbergen. Mit Recht hebt ja Bassermann hervor (§ 6), daß das Subjekt für ein Handeln einen empirisch-sichtbaren Charakter haben müsse; wenn er nun aber dieses Subjekt als »Lokalgemeinde oder Territorialgemeinde« bezeichnet, so kommen wir mit diesem »oder« offenbar ins Schwanken hinein. Denn erstens: Kultus, Katechetik, Seelsorge sind doch ganz bestimmt die Funktionen der Lokalgemeinde; eine Landeskirche als solche hält keinen Gottesdienst, unterrichtet nicht und treibt nicht Seelsorge, sondern das thut alles nur die konkrete Lokalgemeinde. Das geistliche Amt entspringt nicht dem Bedürfnis der Territorialgemeinde, sondern dem der Einzelgemeinde. Der ganze Teil der praktischen Theologie, welchen

Bassermann als Kirchendienst bezeichnet, hat m. E. ganz klar und unzweideutig zum handelnden Subjekte die Gemeinde, aber nicht die Kirche. Zweitens gibt es aber auch eine ganze Reihe von Funktionen, die gleichfalls den Charakter des Handelns in der religiösen Gemeinschaft tragen und doch weder der Lokal- noch der Territorialgemeinde obliegen. Hier tritt vielmehr als handelndes Subjekt die freie Vereinigung, der Verein, hervor. Hieher gehören ebenso die Werke der inneren wie der äußeren Mission. Diese würden nach Bassermanns Fassung des kirchlichen Handelns entweder überhaupt keinen Platz in der praktischen Theologie finden dürfen, oder er müßte z. B. für die äußere Mission den Betrieb durch die Territorialgemeinde fordern. Die Territorialgemeinde tritt m. E. nach evangelischen Anschauungen in die praktische Theologie nur subsidiär ein, insofern nachzuweisen ist, wie die Kontinuität und die Sicherung des Bestandes und der Thätigkeiten der Lokalgemeinde der Eingliederung derselben in einen größeren Verband und der von den Organen desselben ausgehenden Beaufsichtigung bedarf. Es scheint mir also wünschenswert als primäres Subjekt der praktischen Theologie mit größtem Nachdruck die Einzelgemeinde zu bezeichnen. Es hat das den Gewinn, daß dann sofort all jene Funktionen freier Vereinigung als außerordentliche, besonderen Notständen entsprungene Ergänzungsthätigkeiten erscheinen und ferner, daß die Kirchenverfassung und das Kirchenregiment schon durch den Aufbau des Systems als das bezeichnet werden, was sie sind, nämlich nicht wesentliche Funktionen der Gemeinde Jesu Christi, sondern nur Hilfskonstruktionen, um das Leben der einzelnen Gemeinden zu sichern und zu ordnen.

Unser besonderes Interesse nimmt ferner in Anspruch, daß Bassermann die Kultuslehre in die beiden koordinierten Kapitel der Liturgik und Homiletik zerlegen will. Liturgik soll dann sein »die Wissenschaft von denjenigen Elementen des Kultus, so wie ihrer Verbindung unter einander, welche im Unterschiede von den homiletischen nicht der freien Persönlichkeit des kultisch Handelnden anheim gegeben, sondern durch die kultische Gemeinschaft, beziehungsweise durch deren leitende Organe fixiert sind«. Er stellt sich damit in bewußten Gegensatz zu Zezschwitz, der diese Koordinierung bekanntlich zurückgewiesen und anstatt ihrer nur eine einheitliche Kultuslehre und daneben außerhalb des Systemes eine Homiletik als Kunstlehre statuiert. Ich muß bekennen, daß mich gerade der Bassermannsche Versuch, eine Liturgik aus der Kultuslehre herauszuschälen von der Richtigkeit des Zezschwitzschen Protestes überzeugt hat. Denn alles, was Bassermann hier im ersten

Teile als »principielle Liturgik« uns bietet, ist ja zugleich Voraussetzung der Homiletik. Es ist ihm gar nicht möglich nur von den fixierten Elementen des Kultus hier zu handeln, sondern vieles, was Andere der principiellen Homiletik zuweisen möchten, sehen wir in dieser Liturgik zugleich mit erörtert. Das Recht der Predigt im Kultus, ihr Wesen und ihre Bedeutung, ihre Stellung und Eingliederung in den Kultus. Gehören aber diese principiellen Fragen in die Liturgik und müssen in ihrem Zusammenhange erörtert werden, so sehe ich nicht ab, was dann für die Homiletik noch übrig bleiben soll, als eben die Kunstlehre, die in der Kultuslehre ihre Voraussetzungen hat und mit den Lehnsätzen arbeitet, die sie dieser entnimmt. Die Predigt ist ja selber trotz ihrer freien Ausführung ein fixierter Kultusakt, nur daß es nebenbei einer Anleitung bedarf zu einer dem Kultus entsprechenden Ausführung derselben.

Weil nun aber der Verfasser der Liturgik alle fixierten Elemente des Gottesdienstes zuweist, so hält er sich verpflichtet, hier auch zu handeln von allen Initiations- und Benediktionsakten, Taufe, Trauung, Begräbnis, Konfirmation u. s. w. Gleichwohl haftet sein Interesse ganz überwiegend nur an dem Gemeindegottesdienst im engeren Sinne des Wortes, nämlich an dem Gemeindegottesdienst und der Abendmahlsfeier, und es entsteht daraus die Ungleichheit, daß in dem ganzen zweiten Teile, welcher der Geschichte der Liturgik gewidmet ist, über all jene andern liturgischen Akte völlig geschwiegen wird und es den Anschein gewinnt, als gehöre doch nur Gemeindegottesdienst und Abendmahlsfeier hieher. Ebenso müssen sich im dritten Teile, da wo die Konstruktion der liturgischen Akte behandelt wird, all diese Handlungen mit einem einzigen Paragraphen abfertigen lassen. Sie spielen hier unverkennbar die Rolle von Stiefkindern. Ich verstehe wohl, warum der Verfasser so ungleichmäßig verfährt, denn offenbar behandelt er all diese Akte an ganz andern Stellen seines Systemes ausführlich, geht dort auf die geschichtliche Entwicklung derselben ein und holt nach, was wir hier vermissen. Aber eben damit beweist er, daß, wie Zezschwitz richtig betont hat, diese Handlungen unter einen ganz anderen Gesichtspunkt fallen, als den liturgischen, daß die bei ihnen zur Anwendung kommenden kultischen Gesetze für sie nur eine sekundäre Bedeutung haben. Aber, so möchten wir fragen, ist es dann praktisch, von ihnen schon in der Liturgik in einer hier doch nur ganz ungenügenden Weise zu handeln?

Noch ein der Systematik angehörendes Bedenken möchte ich gegentüber dem Aufbau, den uns Bassermann bietet, hier aussprechen.

Er ordnet:

- 1) principielle Liturgik,
- 2) Geschichte des Liturgischen,
- 3) praktische Liturgik.

Diesen dritten Teil gliedert er dann wieder in:

- 1) die liturgischen Bedingungen des Kultus,
- 2) die liturgischen Elemente des Kultus,
- 3) die Konstruktion der liturgischen Elemente zu kultischen Akten.

Mit der Anordnung des dritten Teiles bin ich völlig einverstanden, dagegen scheint mir sein zweiter Teil, der geschichtliche, unrichtig placiert zu sein. Er kündigt uns eine »Geschichte des Liturgischen« an. Danach müßten wir erwarten, daß er uns ebenso eine Geschichte der liturgischen Bedingungen und der liturgischen Elemente, wie der Konstruktion der kultischen Akte hier gäbe. Statt dessen empfangen wir aber nur eine Geschichte des letzten Stückes, also kurz gesagt nicht eine Geschichte des Liturgischen, sondern der Liturgieen. Die Geschichte der liturgischen Bedingungen und der liturgischen Elemente behandelt er dagegen — und zwar durchaus zweckentsprechend — eine jede an ihrem Orte. Daraus erhellt aber, daß jener ganze geschichtliche Teil dem System entsprechend vielmehr zu Teil 3, Kapitel 3 gehört und gar nicht das Recht beanspruchen darf, für sich einen Hauptteil des Ganzen zu bilden. Und es scheint mir auch nicht praktisch zu sein den Studierenden gegenüber mit der Geschichte der Liturgieen zu beginnen und sie erst hinterher die einzelnen liturgischen Faktoren kennen zu lehren.

Neben diesen Erörterungen principieller Art möchte ich aus den bei knappster Darstellung doch außerordentlich reichhaltigen und anregenden Einzelausführungen nur einzelnes Wenige noch herausheben. Mit besonderer Freude begrüße ich es, daß auch Bassermann für die Errichtung besonderer Abendmahlsgottesdienste eintritt. Freilich dürfte er für seinen Vorschlag, in diesen die altkirchliche Präfation der Beichtrede voranzustellen, nur wenig Freunde finden, wie es mir auch exegetisch unhaltbar erscheint, wenn er gleich anderen neueren Theologen das Essen und Trinken im Abendmahle gegenüber dem Brechen des Brotes zu einem sekundären Akte herunterdrückt. Meine volle Zustimmung möchte ich ihm aussprechen zu seinen nüchternen Ausführungen über den evangelischen Kirchenbaustyl gegenüber den Ueberschwenglichkeiten, mit welchen uns noch kürzlich wieder von anderer Seite der gotische Styl als der für den deutschen evangelischen Kirchenbau von Gott prädestinierte angepriesen worden ist. Eine Lücke im System scheint es mir zu

sein, daß der Verfasser zwar eine Geschichte und Theorie des Kirchenjahres, aber nicht ebenso eine Geschichte und Theorie der Sonntagsfeier aufgenommen hat. Schon aus praktischen Gründen angesichts der hier noch immer dominierenden krassen Irrtümer des Pietismus scheint es mir erforderlich, diesem Punkte eine ganz besonders sorgfältige Grundlegung zu widmen. Das beliebte Kultus-Schema von Sacramentum und Sacrificium lehnt der Verfasser zwar ab, ersetzt es jedoch durch »Darstellung der objektiven und subjektiven Seite des christlich-frommen Bewußtseins«. Unter ersterem versteht er dann die Darstellung des Einwirkens Gottes auf den Menschen, unter letzterem das Entgegenwirken des Menschen. Aber daß Gott auf uns Menschen einwirkt, ist doch nur Voraussetzung und wirkende Ursache unserer Frömmigkeit, aber nicht ein Faktor derselben. Auch bei dieser Fassung erscheint immer wieder für den einen Teil des Kultus Gott als das handelnde Subjekt und nur für den andern der Mensch. Dieser Fehler läßt sich meines Erachtens leicht überwinden, wenn wir, statt auf objektive und subjektive Seite unsers Frömmigkeitsbewußtseins zu rekurrieren, vielmehr diese Frömmigkeit selber, die sich im Kultus bethätigt, analysieren als sich zusammensetzend aus Andacht, d. h. dem gläubigen sich Versenken in die Offenbarungen Gottes in Wort und Werk, und Gebet. Dann ist sofort einleuchtend, daß die Verkündigung des göttlichen Wortes in Lektion und Predigt nicht in Betracht kommt als Handeln Gottes an den Menschen, sondern als die Darbietung des Stoffes, auf welchen sich die gemeinsame Andacht der Gemeinde richtet, um welchen sie sich sammelt, aus dem sie Nahrung und Belebung zieht. Auf diese Weise verlieren wir auch für diese Bestandteile des Gottesdienstes keinen Augenblick die Gemeinde als handelndes Subjekt aus den Augen.

Ich muß es mir versagen, noch weiter über zahlreiche Einzelheiten seiner Arbeit mit dem verehrten Verfasser in Diskussion zu treten. Nur das möchte ich zum Schluß noch konstatieren, daß auch diese Arbeit mir wieder bezeugt hat, wie nahe bei aller Verschiedenheit des theologischen Standpunktes wir uns berühren, sobald wir uns auf dem Boden der praktischen Theologie begegnen; hat doch auch der linke Flügel unserer Theologie — und nicht zum wenigsten unter dem verdienstlichen Vorangang Bassermanns — immer mehr es gelernt, dem Wert der geschichtlichen Entwicklung für alle Fragen der kirchlichen Ausgestaltung des Christentums die gebührende Anerkennung zu zollen.

Kiel.

G. Kawerau.

Caro, Jacob Dr., Geschichte Polens. Fünfter Theil. Zweite Hälfte: 1481—1506. Gotha, Perthes 1888. XII. 501—1031 S. 8°. Preis 10 M.

Der vorliegende Band umfaßt einen Zeitraum, der zu den wenigst bekannten und bearbeiteten der polnischen Geschichte gehört; sowohl der Mangel an Quellen, was vielfach beklagt wurde, als an größeren und zahlreicheren Monographien waren Ursache, daß dieser ganze nachlonginische Zeitraum von einem geheimnisvollen Halbschatten bedeckt voll unentwirrter Rätsel für uns war. Das, was Albertrandy, Gołębiowski, Kniasiołuzki, Czerny darüber schrieben, entspricht unter keiner Bedingung den Anforderungen heutiger Wissenschaft und kann deshalb nicht in Rechnung gezogen werden; die Anzahl kleinerer Monographien hingegen ist so gering, daß es mit dem wahren Sachverhalte übereinstimmt, wenn man sagt, daß Dr. C der erste ist, der uns in zusammenhängendem Ganzen die Darstellung jenes sechsundzwanzigjährigen Zeitabschnittes darbot, der aus den letzten zwölf Regierungsjahren König Kasimirs des Jagelloniden und den kurzen Regierungszeiten seiner beiden Söhne, Johann Alberts und Alexanders besteht. Und das muß man im vorherein sagen, daß diese Darstellung eine äußerst gelungene ist; einerseits was die kritische Sichtung und Zergliederung des Quellenmaterials und seine streng wissenschaftliche Benutzung anbelangt übertrifft das Werk alle bisherigen, die ebenfalls diesen Abschnitt zum Gegenstand der Erzählung haben, andererseits steht es oben an hinsichtlich der klaren, interessanten Erzählungsweise, der vollendeten anziehenden Form, — Vorzüge, die dem Verf. eigen und hinlänglich bekannt sind aus den vorigen Bänden.

Prof. C. verfügte über ein viel reicheres Quellenmaterial als seine Vorgänger, deshalb ist seine Erzählung um vieles gründlicher und inhaltsschwerer. Von den gedruckten Quellen waren die russischen Sammlungen am reichhaltigsten für jene Zeit; die Verhältnisse mit Moskau fanden demnach beim Verf. die verhältnismäßig breiteste Darstellung. Was handschriftliche Quellen anbelangt, stand dem Verf. das reiche Königsberger Archiv zu Gebote, aus dem er mit vollen Händen schöpfte, die Verhältnisse mit dem Deutschen Orden sind darum relativ genauer bearbeitet. Ob Verf. auch andere Archive benutzte, muß dahingestellt werden, da er mit Anmerkungen karg ist, die vorhandenen aber hierüber keinen Aufschluß geben. Sicher hat er das Königsberger Archiv nicht gehörig ausgenutzt, das ersehe ich aus den vor einigen Jahren in diesem Archiv gemachten Notizen des Prof. Smolka, welche gegenwärtig zu der großen, handschriftlichen Sammlung Schujkis gehören. Diese Sammlung umfaßt unediertes Material aus der Zeit Johann Alberts und Alexanders und gehört der Kra-



kauer Akademie der Wissenschaften an; Verf. konnte sie, wie er selbst bekennt, nicht benutzen (S. 969).

Vor Allem gibt Verf. zur Wahl Johann Alberts nichts Neues, und doch befindet sich im Königsberger Archive manch wichtige Urkunde, wie man aus den Notizen Smolkas sieht. Das sind: 1) Brief des Ermländer Bischofs Lukas Watzelrode an den Hochmeister, d. d. Piotrkow 19. August 1492, in welchem er von den Aussichten Ladislaus und Johann Alberts berichtet; die Kenntnis dieses Briefes wäre von höchster Wichtigkeit für die Geschichte jener Wahl, leider finden wir in den Notizen Smolkas von allen nur ganz kurze Inhaltsangaben. — 2) Der polnische Senat fordert durch Nikolaus Firlej den Hochmeister auf (13. Juli), nach Petrikau zur Königswahl zu kommen; nachdem der Hochmeister der Gebieter Rat geholt, verspricht er zu kommen. — 3) Die Königin-Mutter Elisabeth und Johann Albert schicken an den Hochmeister den Hofarzt Dr. Johann Lieberhandt mit der Bitte, Albert seine Stimme bei der Wahl zu geben; der Hochmeister antwortete, daß es zu viel Kandidaten gebe, er könne sich deshalb nicht orientieren, er habe seinen früheren Entschluß geändert und werde nicht mehr nach Petrikau kommen. — 4) Der Hochmeister schickt einen Gesandten auf den Wahltag ab mit der Entschuldigung, daß er nicht kommen könne; der Gesandte brachte nach seiner Rückkehr verschiedene Nachrichten, wie die über Unterredungen mit dem Erzbischofe, der ihn über die Stimmung in Preußen befragte. — 5) Die Gesandtschaft des Hochmeisters an den Kronmarschall Rafael Leszczyński und an die Königin. — 6) Ein officieller lateinischer Bericht über die Wahl Johann Alberts. — Alles dies ist bis heute unbekannt, denn bei Smolka finden wir den Inhalt nur ganz kurz angedeutet; aber schon aus diesen flüchtigen Notizen ersieht man, daß im Königsberger Archiv ein sehr wichtiges Material zur Wahl vom J. 1492 sich befindet, — schade, daß wir es nicht ausgenützt finden im Werke des Prof. C., der Manchem, was es enthält, nicht die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt zu haben scheint. Denn damit sind wir noch nicht zu Ende. Von der Tagfahrt des Hochmeisters und Königs nach Posen 1493, von den zwischen ihnen gepflogenen Unterhandlungen rücksichtlich des Lehnseides vom 9. bis 21. Mai, von der Ankunft des Hochmeisters am 21. Mai in Posen, von seiner Huldigung am 29. Mai und Vereidigung des ewigen Friedens, — von all dem berichtet Verf. ebenfalls nichts, obwohl im Königsberger Archive viel darüber zu lesen ist. Auch von den späteren Unterhandlungen, welche zwischen den hochmeisterlichen und polnischen Gesandten im August des J. 1506 der Huldigung wegen ge-

führt wurden, von dem Memoriale des Hochmeisters, das jenem des vorigen Jahres ganz ähnlich war u. s. w., Unterhandlungen, die bis zum September ohne Rücksicht auf den mittlerweile eingetretenen Tod Alexanders dauerten, finden wir im vorliegenden Bande Nichts, und doch befinden sich im Königsberger Archive umfangreiche Urkunden zu jenen Verhandlungen.

Hätte Prof. C. jenes Archiv etwas genauer sondiert, so hätte er zweifellos das Verhältnis des ermländischen Bischofs Lukas Watzelrode zum Hochmeister aufgeheilt gefunden, was in seinem Werke dunkel geblieben ist, obwohl er selbst mit Verwunderung bemerkt: »Ubrigens schien insbesondere die treibende Kraft in der preussischen Sache L. W. zur Zeit etwas gelähmt zu sein. Es ist interessant zu hören, daß der Bischof, eingeladen an dem Reichstage zu Lublin im Januar 1506 teilzunehmen, sich entschließt, daheim zu bleiben, und noch interessanter, daß er es dem Hochmeister anzeigt.« (S. 967—8). Gewis ist es interessant, denn schon 1505 begegnen wir einer Korrespondenz zwischen L. W. und dem Hochmeister (Königsberger Archiv), welche keinen Zweifel darüber walten läßt, daß L. W. mit wahrer Sympathie an den Hochmeister hieng und für ihn thätig war, obwohl er Freundschaft für den König und die Krone heuchelte. Es wäre nichts Auffälliges, wenn er es offen thun würde, aber er spielte äußerlich die Rolle eines treu ergebenen Senators dem Könige gegenüber, und heimlich unterhielt er eine eifrige Korrespondenz mit dem Hochmeister, arbeitete zu seinen Gunsten, und ließ sich für seine Mühen von ihm bezahlen. Diese Zweitzüngigkeit sehen wir in oben angeführten Worten des Verf.s nur leise angedeutet, im Königsberger Archiv finden wir aber mehr Zeugnisse dafür. So schrieb Skulteti, der Sekretär des L. W., an Wertter, den Sekretär des Hochmeisters, am 25. April 1505, daß es nicht gut wäre, wenn der Hochmeister eine Gesandtschaft an den Radomer Reichstag senden würde, bevor L. W. dem Könige mündlich die Angelegenheit des Ordens vortragen würde; und als zwei Monate später der Bischof vom Reichstage zurückgekehrt war, da schreibt er, er habe dem Hochmeister etwas mitzuteilen, könne aber jetzt keinen Gesandten an den Hochmeister schicken, um keinen Verdacht zu erwecken. Als L. W. auf den Lubliner Reichstag 1506 berufen wurde, da benachrichtigt Skulteti allsogleich Werttern davon und setzt hinzu, daß er Nachrichten in Angelegenheit des Ordens habe, sie aber nicht schreiben könne, weil seine Chiffren nicht ausreichen. Skultetus sollte mit dem Bischof nach Lublin fahren, und versprach alle Aufträge, welche ihm der Hochmeister geben wollte, treu seinem Eide ausführen. Ob der Bischof

wirklich auf den Reichstag sich begab, oder zu Hause blieb, wie man aus den Worten des Verf. schließen darf, weiß ich nicht zu entscheiden, aber das erstere ist wahrscheinlicher, denn wir finden in den Notizen Prof. Smolkas einen Brief des Hochmeisters, welcher dem nach Lublin sich begebenden Bischof die Angelegenheiten des Ordens anempfiehlt; der Bischof studiert sie, »sucht für den Hochmeister den möglichst besten Weg aus« und führt Konferenzen mit dem Bevollmächtigten des Hochmeisters, Dr. Wertter. Auf jenem Reichstage sollte der Bischof offenbar zu Gunsten des Hochmeisters thätig sein, denn in den Akten findet sich ein von Dr. Wertter eigenhändig geschriebenes Konzept, lautend auf eine Verschreibung des Schlosses und des Gutes Seestein für die Mühsale, die der Bischof erleiden würde; die Verschreibung sollte dann erst ausgestellt werden, wenn der Bischof die Angelegenheit des Hochmeisters mit dem Könige zu Ende führen würde. Nach dem Tode des Bischofs soll der Orden berechtigt sein das Schloß und Gut um 3000 Mark mit vierteljähriger Kündigung zurückzukaufen. Das ist offenbar jene Verschreibung, über welche Caro eine Quittung in den Königsberger Papieren fand, ohne sich von ihrer Bedeutung Rechenschaft geben zu können (S. 968). Im Königsberger Archive wird Verf. die Aufklärung finden. Es ist kein geringer Schaden für das Werk, daß Verf. jene höchst wichtigen Urkunden und vielleicht noch andere unberücksichtigt ließ; ein größerer Schaden ist es indessen, daß er kein polnisches Archiv mit in Rechnung zog, daß er weder das Kron-Archiv noch das Litauische Reichsarchiv kennt. Wer, wie der Verfasser, die Geschichte Polens und Litauens in so großem Maßstabe schreibt, hätte diese Versäumnis sich nicht zu Schulden kommen lassen sollen. Das litauische Archiv jener Zeit ist teilweise in den russischen Sammelwerken veröffentlicht, das polnische Kronarchiv ist bisher gänzlich unausgenutzt, und wie ich aus der Schujkischen Sammlung sehe, enthält es ein sehr bedeutendes Material für jene Zeiten, namentlich zur Regierung Alexanders, ein Material, das sowohl für die politische als innere Geschichte Polens von höchster Wichtigkeit ist. Man könnte auf Grund desselben die Darstellung des Verf. vielfach ergänzen, was weder meine Aufgabe sein kann, noch hierher gehört; noch sei bemerkt, daß mit der Herausgabe dieses Materials, welche die Krakauer Akademie seit Jahren geplant hat, das Werk des Prof. C. viel an Wert verlieren wird.

Lassen wir einstweilen das Einzelne bei Seite und betrachten im Allgemeinen die Gestalt Johann Alberts und seine innere Politik, so scheint mir beides vom Verf. nicht ganz richtig gezeichnet zu

sein. Dies ist eben jener König, von dem viel geplaudert und wenig gesagt wurde; die widersprechendsten Ansichten über seinen Charakter, seine geistigen Anlagen, seine Politik den Ständen gegenüber kamen zum Vorschein, ohne daß man etwas Bestimmtes darüber sagen konnte. In des Verf.s Augen ist Johann Albert nur »ein lüsterner Schwächling«, bei welchem alles auf Projektmacherei hinauskommt, welcher keine Energie zur Durchführung seiner Pläne besitzt (S. 846—8). Was die Darstellung der inneren Politik anlangt, so folgt Verf. gänzlich Bobrzynski. Bobrzynski stellte, wie bekannt, zuerst die Behauptung auf und versuchte sie aufrecht zu erhalten, daß unter der Regierung Johann Alberts der Senat sein altes Ansehen verloren habe und vom bewilligenden zum bloß beratenden Körper geworden sei, daß der König im Kampfe mit dem Hochadel, mit den Großen des Reiches, welche eben kraft ihrer Geburt und ihres Amtes dem Senate angehörten, sich auf den Kleinadel gestützt habe und daß an die Stelle des Senats die Deputiertenkammer mit Bewilligungsrecht getreten sei, welche Johann Albert dem Senate gegenüberstellte. Diese Behauptung nimmt Prof. C. gleich Anfangs auf (S. 660) und führt sie konsequent durch (S. 785. 979. 989), wobei er auf das Interregnum 1501 und die Regierungszeit Alexanders ein gleiches Licht wirft, wie Bobrzynski. Bobrzynski stützte seine Behauptung darauf, daß wir keine Urkunde Johann Alberts kennen, die nur mit Bewilligung des Senats herausgegeben wäre. Daß diese Behauptung irrig ist, dafür braucht man nur drei Urkunden Johann Alberts aus dem Masowischen Codex anzuführen, die nur mit Bewilligung des Senats erlassen wurden (N. 262. 269. 270); da also die Behauptung des Bobrzynski dahin fällt, so muß auch die Darstellung des Verf.s auf falscher Grundlage ruhen, und man kann deshalb dem Verf. nicht beistimmen, wenn er sagt, daß der Senat während Johann Alberts Regierung ein bloß beratender und erst nach dem Interregnum von 1501 wiederum ein bewilligender Körper wird.

Damit hängt zusammen die so oft ventilirte aber keineswegs entschiedene Frage, wie man die s. g. Ratschläge des Callimachus auffassen soll. Prof. C. sieht sie als ein durchaus satyrisches Gebilde an, das in den ersten Regierungsjahren Johann Alberts verfaßt wurde, als das Verhältnis des Königs zum Callimachus am innigsten war, und zwar verfaßt wurde von Personen, welche dies Verhältnis schief anblickten. Den stärksten Beweis dafür, daß diese »Ratschläge« weder authentisch, noch im ernstesten Ton gehalten sind, sieht Verf. darin, daß Johann Albert mit Ausnahme des wallachischen Feldzugs in keiner Hinsicht sie befolgte, daß er weder

die Delegiertenkammer aufhob, noch den Adel im Allgemeinen und den Senat speciell vernichtete, weder den Klerus demokratisierte, noch das Finanzwesen änderte, noch den Aemterverkauf einführte, daß Siegmund nicht Wojewede von Moldau und Friedrich nicht Gubernator von Preußen wurde (S. 650—4) was alles die »Ratschläge« verlangt hatten. Verf. gibt zwar zu, daß Callimachus dem Könige Ratschläge erteilte, sagt aber nicht welche; er begnügt sich zu bemerken, daß kein Zeitgenosse die »Ratschläge« des Callimachus erwähne. Dies ist insofern zu berichtigen, als Tomizki, der damals Kanzler des Krakauer Kapitels war, eines Ratschlags des Italieners Erwähnung thut: *regi consulebat, ut si pro voto suo omnia habere vellet, in dignitatibus regni principales dupas collocaret, sic vocabat Callimachus inertes et nihili homines* (Wiszniewski: Gesch. d. poln. Lit. III. 459); dieser Rat ist aber kongruent mit dem 10. Art. der »Ratschläge des Callimachus«. Wenn nun Callimachus wirklich Ratschläge erteilte, so möchten wir sie gerne kennen lernen; wenn die ihm zugeschriebenen Ratschläge eine Satyre sind, wie soll man diese verstehn, was soll man von den wirklichen Ratschlägen halten? Denn sind sie eine Satyre, so müssen sie wirkliche Verhältnisse verspotten, müssen sie jene Ratschläge, welche Callimachus seinem gekrönten Schüler einflüsterte, durchhecheln. Und jene waren? Darüber finden wir keine Antwort.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in der Form wie die »Ratschläge des Callimachus« auf uns gekommen sind, man sie unmöglich samt und sonders als baare Münzen rechnen kann; reinigen wir sie aber von den späteren, an der Uebertreibung leicht erkennbaren, Zusätzen, reinigen wir sie vom humoristischen Zierrate, und nehmen wir bloß den Kern der Sache, so ist es schwer einen bedeutenden Teil von ihnen dem Callimachus abzusprechen; umsomehr, als viele Ratschläge mit der berühmten Denkschrift des Ostrorog, von der Verf. seiner Zeit geschrieben, eine frappante Aehnlichkeit besitzen, und man nicht einsehen kann, warum, wenn jene Forderungen bei Ostrorog ernst gemeint waren, sie in den »Ratschlägen« nicht als ernst aufgefaßt werden sollen. Um erkennen zu lassen, ob Johann Albert die »Ratschläge« befolgt habe, braucht man nicht zu beweisen, daß er sie gänzlich ausführte, daß er den großen Umsturz, den sie fordern, vollbrachte; es genügt zu zeigen, daß er in der von ihnen vorgezeichneten Richtung schritt. Und daß er dies thut, ist klar. Die »Ratschläge« sprechen von Aufhebung der freien Bischofswahl — und Albert setzte mit eiserner Konsequenz seine Kandidaten durch. Die »Ratschläge« sprechen von der Unterstützung der Städte und Hebung des Handels — und Albert war ihr Beschützer.

Die »Ratschläge« sprechen von Aufhebung des Gesetzes, das die Plebejer von den Kirchenwürden ausschließt — und Albert schlägt eine Lücke in dasselbe, indem er ja fünf plebeische Domherrn zu den Kapiteln hinzuläßt. Daß die »R.« die Artikel XXXVII—XLIV des Gesetzes vom Jahre 1496, welche über Totschlag handeln, aufheben möchten, worin Verf. eben den Stachel der Satyre sieht (S. 666), ist nicht richtig: die »R.« sagen im 25. Art.: »Vernichte die Gesetze, welche die Köpfe der Plebejer abschätzen«, und im 26. Art. »auch solche Gesetze über den Totschlag der Edellente schaffe ab und setze eine Strafe ein, entsprechend dem göttlichen Gesetze«. Es ist doch klar, daß es sich hier darum handelt, die bestehenden Geldstrafen für den Totschlag eines Plebejers oder Edelmanns aufzuheben und schärfere Strafen einzuführen, welche mehr dem »göttlichen Recht« entsprächen — und Albert war es, der viel strenger den Totschlag bestrafte, wie man aus seinen Gesetzen von 1493 und 1496 sieht.

Was die auswärtige Politik anbelangt, so gibt Verf. selbst zu, daß in Sachen der Bekriegung der Walachei und der preußischen Statthalterei die Politik Alberts den »Ratschlägen« entspricht (S. 689); es entspricht ihnen auch das Verfahren mit dem Masovier Herzog, welchem Albert 1496 nur ein Land zum erblichen Lehen, sieben andere aber nur bis ans Lebensende zum Nießnutze gibt, ihm gegenüber also eine nicht geringe Strenge übt; daß er ihn des Herzogtums nicht gänzlich beraubte, wie die »Ratschläge« zu wünschen scheinen und wie der König laut seinen eigenen Worten in der Arengé der Lehnsurkunde thun wollte, das ließ ihn die Furcht vor einem Bürgerkriege nicht thun, um so mehr, als er ja am Vorabend des großen wallachischen Feldzugs stand. Dies Verfahren mit Masovien zeugt sowohl von Energie wie von Staatsklugheit.

Wenn wir übrigens die Frage aufwerfen, ob Albert ein absolutes Regiment führte, soll hierauf nicht Antwort geben jenes berühmte Mielnizer Privileg vom J. 1501, das, dem neuerwählten Alexander vorgelegt, mit seinen bis dahin unerhörten Forderungen, mit seiner erstaunlichen Rücksichtslosigkeit Oligarchenherrschaft schafft, wie in einer »venezianischen Republik«? Die Urkunde setzt Jeden in Verwunderung, und verwundert ist auch Verf., denn das Schriftstück führt eine Sprache, wie man sie in Polen bisher nicht gehört hatte. Das Königtum ist tief herabgesunken, sein Ansehen so herabgedrückt, daß man in Verlegenheit ist, wie der Ursprung einer solchen Urkunde zu erklären sei. Und kann man dann die Erklärung anderswo finden, als in der Annahme, daß eine vordem nicht dagewesene Unterdrückung von Seiten des Königs nach seinem Tode diese Urkunde

hervorgerufen, indem die Großen, welche, so lange er lebte, ihren Hals beugen mußten unter das harte Joch seiner despotischen Regierung, erst, als sie den König tot sahen, frei aufatmeten und kein Maß mehr sahen, um sich Freiheit und Einfluß für die Zukunft zu sichern? Das Mielnizer Privileg fordert, der König solle von nun an die Senatoren nur auf dem Generallandtage richten; Albert hat sie also ohne denselben gerichtet. Das Privileg fordert, daß die Senatorwürden von nun an tourweise verliehen werden; Albert hat also außertourlich seine Kreaturen mit denselben beschenkt. Das Privileg fordert, daß der Reichsschatz in Zukunft unter Obhut und Schluß von vier Senatoren bleibe; Albert hat also offenbar mit dem Schatz nach seinem Eigenwillen geschaltet. Es könnten noch andere Anhaltspunkte angeführt werden, und alle zeugen von dem Absolutismus des Königs und können auf die »Ratschläge des Callimachus« zurückgeführt werden, zu welchen sie im Verhältnisse der Folge zur Ursache stehn. — Dabei soll man aber nicht vergessen, daß das Mielnizer Privileg nicht bloß auf Beschluß des Senats entstand, sondern *et nobilitatis totius Regni voluntate et consensu*; auch im Kleinadel lebte also die Erinnerung an die Bedrückung unter Alberts Regierung, auch der Kleinadel hatte offenbar Albert in bösem Andenken, wenn er einer solchen Urkunde zustimmte. Wenn nun unsere Auseinandersetzung richtig ist, dann muß man bei der Behauptung des Prof. C., Johann Albert habe sich auf den Adel gestützt, wiederum wenigstens ein Fragezeichen setzen. Andererseits ist es wieder nicht als sicher hinzunehmen, wenn Verf. Johann Albert einen »Schwächling« nennt, denn von Schwäche würde das obige vielleicht nicht zeugen. Im Gegenteil ist es nicht ein Beweis von größerer Kraft und Energie, wenn Johann Albert in dem Piotrkower Statut 1501 — dem Verf. unbekannt — die Berufung des Allgemeinen Aufgebots von seinem Willen abhängig macht, während das vorher laut der Gesetze von 1454 und 1496 ein Recht des Adels war, und daß in demselben Piotrkower Statut 1501 der ganzen Bauernjugend ohne Ausnahme und trotz der Gesetze von 1496 gestattet wurde den Acker Lernens halber zu verlassen, was ja für den Adel, der den Bauer gänzlich an die Scholle binden wollte, ohne Zweifel mit Schaden verbunden war?

In diesem Zusammenhange möge gleich bemerkt werden, daß Prof. C. die den Bauer betreffenden Gesetze jener Zeit nicht ganz richtig charakterisiert. In der Gesetzgebung vom Jahre 1493 wird seine, »Schollanhörigkeit zwar noch nicht absolut ausgesprochen, aber doch bereits sichtlich als Princip anerkannt«. Diese Schollanhörigkeit hätte das Gesetz vom Jahre 1496 durchgeführt, was Verf. mit

diesen Worten ausspricht: »Am meisten aber hatten die Bauern das Uebergewicht des Adels im Staatsleben zu beklagen, denn nunmehr wurden sie wie in Böhmen und anderwärts in derselben Zeit der Freizügigkeit beraubt und somit an die Scholle gefesselt. Keine Maßregel ist gehäßiger aufgefaßt worden und aus keiner ist so sehr wie aus dieser in den Zeiten, in welchen neue und humanere sociale Principien aufgekommen waren, das Schicksal des polnischen Volkes abgeleitet worden« (S. 670). Man möchte meinen, daß diese Gesetzgebung Johann Alberts ganz ungewöhnliche, nie dagewesene, Verordnungen getroffen habe, welche den Bauernstand erst jetzt gänzlich niederdrückten, dem ist aber nicht so. Das Gesetz vom Jahre 1496 wiederholt nur dasselbe, was schon die Statute Kasimir d. G. verordnen. Ebenso, wie jenes, gestattet es nur Einem Bauern jährlich aus einem Dorfe auszuwandern, und nur in Ausnahmefällen, wenn der Gutsherr einem Bauern-Weibe Gewalt anthut oder durch seine Schuld den Kirchenbann auf das Dorf zieht oder die Bauern in materielles und geistiges Verderben wirft, konnten alle Dorfbewohner das Dorf verlassen. Nichts Anderes verordnet das Kasimir-Statut, nichts Anderes das Gesetz von 1496. Die gänzliche Schollanhörigkeit hat erst das bisher ungedruckte temporäre Radomer-Gesetz von 1505 durchgeführt. Ja, das Gesetz von 1496 ist gegen den Bauern rücksichtsvoller als die früheren, denn es gestattet doch einer gewissen Anzahl von Bauernsöhnen den väterlichen Acker zu verlassen, was wir in keiner der früheren Gesetzgebungen fanden. Wenn nun Prof. C. weiter behauptet, die Piotrkower Konstitution von 1503 stelle fest, »daß die Bauernsöhne außer den im Gesetze von 1496 bewilligten Ausnahmen dem Beruf und Stand ihres Vaters folgen müssen, und daß der Bauer die heimische Scholle nicht verlassen darf«, so entspricht das dem wirklichen Sachverhalte insoferne nicht, als das Gesetz von 1496 nur Einem Sohne einer Bauernfamilie gestattete, den Acker zu verlassen, um sich der Wissenschaft oder dem Handwerke zu widmen, die Piotrkower Konstitution von 1501 (dem Verf. unbekannt) dies auf die ganze Jugend ohne Ausnahme erweiterte, das Gesetz vom Jahre 1503 hingegen eine Einschränkung traf, indem es feststellte, daß die Bauernsöhne nur vor dem zwölften Lebensjahre der Wissenschaften wegen ausziehen durften und nur für die, die zu einem Handwerk greifen wollten, keine Altersgrenze bestimmte. Es ist eine Einschränkung des Gesetzes von 1501, aber eine Erweiterung des v. Jahre 1496; gleich sind die Gesetze von 1496 und 1503 nicht.

Auch das trifft nicht ganz zu, was Prof. C. von den Landboten jener Zeiten spricht. Die Landboten erscheinen seiner An-



sicht nach »nicht auf dem Reichstage statt der Kommunität, sondern sie sind die Kommunität selbst, sie sind nicht Vertreter der Kommunität, sondern die Kommunität in Verdichtung«. »Aus ihrem ganzen Wesen gieng mit unausweichlicher Logik hervor«, daß sie »an ein imperatives Mandat gebunden waren« (S. 657). Die Folgerichtigkeit erregt einigen Zweifel, man ist geneigt anders zu schließen: diejenigen Landboten, welche keine Vertreter ihrer Vollmachtgeber sind, sondern sie selbst, brauchen keine Instruktion, kein imperatives Mandat, und brauchen keine Rücksicht auf ihre Vollmachtgeber zu nehmen und von ihnen Weisungen zu verlangen, wenn sie nicht selbst entscheiden wollen oder wenn ihre Instruktionen nicht ausreichen, denn sie vereinigen in sich den doppelten Begriff der Vertreter und Vollmachtgeber, können also aus eigener Machtgabe thätig sein. Umgekehrt sind die Landboten, welche thatsächlich an ein imperatives Mandat gebunden sind und nichts anders beschließen dürfen als nur das, was dieses Mandat fordert, nur Vertreter.

Lassen wir das übrigens liegen und wenden uns einzelnen Angaben zu, die einer gewissen Berichtigung bedürfen! So spricht Verf. S. 760, daß man mit der Wahl des Großfürsten von Littauen schon am 20. Juli 1492 fertig war, während eine gleichzeitige Notiz im 5. Buch der littauischen Metrik den 1. August als diesen Tag angibt. Doch das ist eine Kleinigkeit; wichtiger ist, daß Verf. die Angabe des Gołębiowski, der Frieden mit der Türkei 1494 sei auf drei Jahre geschlossen worden, verwirft, indem er bei ihm einen Fehler vermutet und annimmt, der Friede sei auf fünf Jahre geschlossen worden. Diese Annahme ist wichtig, denn Verf. faßt deshalb den Türkenkrieg nach dem wallachischen Feldzug anders auf (S. 692—3. 701). Es liegen mir nun in der Sammlung Schujskis die Friedensurkunden sowohl von Seiten Johann Alberts als des Sultans Bajaset vor, Abschriften aus Originalen des polnischen Reichsarchivs, und aus diesen ersieht man, daß der Frieden geschlossen wurde *per spacium trium annorum* gezählt vom *die solis sexta mensis aprilis*. Außerdem spricht Johann Albert in den Steueruniversalen 1496, daß eine Gefahr drohe von Seiten des Türken, *cum quo treuge per triennium confecte iam propediem expirabunt*. Die Annahme des fünfjährigen Friedens fällt demnach hin. — Was den Wallachischen Feldzug anbelangt, so ist nicht richtig, daß Wapowski zu der Erzählung des Miechowiten »nicht eine einzige substantiell wertvolle Angabe« bringe (S. 720), denn Lukas hat zahlreiche geringere Angaben nachgewiesen, die des Wapowski Eigentum sind; es ist nicht richtig, daß Johann Laski im Jahre 1497 noch im Kanzleidienst des Königs stand (S. 722), weil er in diesen Dienst

erst 1501 eintrat und 1497 Kanzler von Gnesen war; es ist nicht richtig, daß die ominösen Vorzeichen vor dem Feldzug des Censor in der 2ten Ausgabe des Miechowiten »wo möglich noch schreckhafter« erzählt (S. 725), denn er macht sie im Gegenteil weniger schreckhaft, und schreckhafter sind sie in der 1sten Ausgabe. Dagegen begehrt Verf. nicht durch eigene Schuld, sondern durch Verschuldung des Schujski, der den Text der 1sten Ausgabe fehlerhaft abgedruckt hat, einen Fehler, wenn er an zwei Stellen hervorhebt, daß der Angabe des Miechowiten gemäß »die Polen auf dem Rückwege an Vorsicht und Sorgfalt es nicht fehlen ließen« (S. 724), daß »Miechowita ausdrücklich hervorhebt, daß auf dem Rückzuge alle Vorsichtsmaßregeln getroffen waren«, der Censor aber verdreht »das Wort *diligenter* in *negligenter* und begründet die Nachlässigkeit mit der Kopflosigkeit, die sich des Prinzen Sigmund und der Optimaten wegen der Krankheit des Königs bemächtigt hätte« (S. 730). Es genügt zu sagen, daß beide Ausgaben *negligenter* haben und das Wort *diligenter*, das die Ursache dieser Auseinandersetzung und der veränderten, für die Polen jedenfalls schmeichelhafteren Darstellung wurde, nur durch Unaufmerksamkeit in den Abdruck des Schujski hineingelangte. — Auf diesen wallachischen Feldzug folgte, wie bekannt, ein fürchterlicher Tatareneinfall. Schade daß Verf. die Chronik des Komorowski unberücksichtigt ließ, (ed. Liske u. Lorkiewicz), die eine breite, farbige Darstellung eines Augenzeugen enthält; dieser Chronik könnte auch Manches entnommen werden, was das Verhältnis der Bernhardiner zur Großfürstin Helena angeht. Ob diese letztere niemals gekrönt worden ist, wie Verf. angibt (S. 865), ist schwer zu entscheiden; es erregt jedoch leisen Zweifel, daß wir im Index zu Dogiels *Codex Diplomaticus* (Mss. d. Ossol. Bibl. N. 2347) unter Urkunden aus Alexanders Zeiten einen *Modus coronandi reginam* finden. — Wenn man jenes nur vermissen, dies nur anzweifeln kann, so wird man dagegen ganz entschieden dem Verf. nicht beistimmen können, wenn er behauptet, die Stellung der Herzöge von Ausschwitz und Zator sei ebenso unklar gewesen im Verhältnis zur Krone Polen und Böhmen, wie der Moldau zu Polen und Ungarn, und das noch in jenen Zeiten, von denen Verf. erzählt (S. 705—7). Verf. sagt es ja selbst, daß schon im Jahre 1441 Herzog Wenzel ganz bestimmt mittelst einer Urkunde den König von Polen als Lehnsherrn anerkannt habe; niemand protestierte dagegen, und von nun ab gab es keine Unklarheit mehr, noch weniger vom Jahre 1457 ab, als Ausschwitz durch Verkauf an die polnische Krone gelangte, aber nicht um 50,000 Dukaten, sondern Mark, und da die Mark 48 Groschen zählte um 2,400,000 Groschen (Volum. legum

I. 85). Von der Zeit an sehen wir in Ausschwitz einen vom König eingesetzten Starosten, und obwohl dort schlesisches Landrecht auch bis auf weiteres Kraft hatte, wurde Ausschwitz doch ein Bestandteil von Polen, wie andere polnische Lande. Im Jahre 1494 wurde Zator angekauft. Verf. sagt darüber: »Der Preis betrug nicht weniger als 80,000 Dukaten — (also um 30,000 Dukaten mehr als Ausschwitz) — außer einer auf die Salzwerke anzuweisenden Leibrente von 200 Mark jährlich und einer Naturallieferung von Salz bis zum Lebensende des herzoglichen Ehepaares. Der Vertrag läßt schließen, daß das Kapital bereits gezahlt sei«. Nun ist Zator um 80,000 Gulden verkauft worden, und da man einen Gulden zu 30 Groschen rechnet, um 2,400,000 Groschen, also um eine eben so hohe Summe, wie man sie um Ausschwitz gab. In der Verkaufsurkunde ist ganz bestimmt ausgedrückt, daß die Summe zum Teil ausbezahlt worden sei, um den Rest zu bezahlen, habe man die Leibrente festgesetzt. — Ebenso wenig wird man darauf eingehn, was Verf. auf S. 798 angibt. Während nämlich Verf. von dem sehr interessanten Projekte des litauischen Großfürsten Alexander erzählt, einen Ritterorden zum Kampfe mit Moskau zu gründen, wovon Prof. C. ganz neue Nachrichten vorführt, begeht er einen Irrtum hinsichtlich der Person des Führers jener ritterlichen Bruderschaft (S. 798). Verf. nennt ihn überall Johann Czarnkowski (S. 871. 883. 906), in der Anmerkung auf S. 798 erklärt er, daß die Chronik des Bychowicz ihn Johann Hirnin (Czernin), einen Böhmen, heiße, gewöhnlich nenne man ihn jedoch Johann Polak. Man sieht daraus, daß Verf. drei Personen in Eine zusammengeworfen hat, nämlich den Johann Czarnkowski aus dem Wappen Nałęcz, den Feldherrn zur Zeit Kasimirs, den Johann Polak Karukowski aus dem Wappen Junosza, und den böhmischen Söldnerführer Czernin. Daß diese beiden letzteren nicht identisch sind, folgt daraus, daß Johann Polak Karnkowski seiner Grabmalinschrift nach im Jahre 1503 starb, den Böhmen Czernin dagegen als einen Unterfeldherrn noch das Lubliner Kriegsgesetz vom Jahre 1506 erwähnt.

Nach dem Tode Johann Alberts, der so scharf vom Verf. beurteilt worden ist, und der während einer neunjährigen Regierung schwerlich Großes leisten konnte, kam ein Interregnum. Um den königlichen Leichnam zu holen, begab sich Kardinal Friedrich nach Preußen und war schon am 22. Juni, wie Verf. angibt (S. 841), in Thorn, obwohl wir am anderen Orte (S. 850) lesen, daß er erst Ende Juni sich nach Thorn begab, was der Wahrheit entspricht. Daß aber die Regierung des Staates während des Interregnums in den Händen des Primas allein geruht haben sollte, daß der Senat nur auf den Par-

tikularlandtagen zu Kolo und Neustadt sich versammelt habe, nicht aber in Permanenz blieb, wie Verf. behauptet (S. 850), findet in den Quellen keine Bestätigung, denn alle Staatsurkunden, welche während des Interregnums von Seiten der polnischen Regierung erlassen wurden, führen die Intitulation: *Fridericus . . . Cardinalis Archiep. Gnesn . . . . ac Domini Barones Polonia . . . . ad negotia Reipublice gerenda . . . . Cracovie congregati*. Das ist doch klar.

Ueber die neue Königswahl 1501 führt Prof. C. lauter bekannte Dinge an mit Ausnahme dessen, was er über die Stellung des Herzogs von Masowien auf Grund unbekanntem Materials des Königsberger Archivs erzählt (J. 851—2). Da er selbst die Kandidaturen Sigemunds und Ladislaus erwähnt, und von des letzteren Landtagswahl spricht, die er als Beweis dafür ansieht, daß er »so viele Fürsprecher« gehabt habe, ist es ziemlich unverständlich, wenn wir anderswo (S. 856) die Bemerkung treffen, daß es »im höchsten Grade unwahrscheinlich« sei, »daß auf dem Wahlreichstage und früher auf den Landtagen irgend eine andere Kandidatur überhaupt ernstlich besprochen worden ist, als die Alexanders«. Von der rechtlichen Stellung des Kleinadels bei der Wahl, von seinem passiven Verhalten bei derselben spricht Verf. ganz den Anschauungen Bobrzynskis gemäß, obwohl er seine Behauptungen nirgends näher beweist (S. 859). Das endlich, was Verf. (S. 862) von dem Artikel des Mielinzer Privilegiums spricht, laut dessen Starosten, welche von Senatoren in ihren Landen irgendwie verletzt worden wären, nur vor dem Senate dieselben anklagen durften, muß dem Wortlaut der Urkunde gemäß ins Gegenteil übersetzt werden: »ein Starost, der irgend einem Senator etwas anthut, muß dem Urteile des Senats sich überantworten und die von ihm festgesetzte Strafe erleiden«. Dies ist insofern merkwürdig, als die Starosten, rein königliche Beamte, nur dem Könige, ihrem Machtgeber, verantwortlich waren.

Aus der Darstellung der Regierungszeit Alexanders ist am meisten erwähnungswert, daß Prof. C. die ganze, von Miechovita so breit erzählte Affaire des gefangenen Tatarenchans Schachachmet auf dem Radomer Reichstage 1505 als falsch ansieht sowohl der Zeit als dem Orte nach und sie in das Jahr 1503 verlegt. »Trotz der positiven Angabe des Miechovita ist Schachachmet — um mit Worten des Verf. zu reden — auf dem großen Reichstag von Radom, dem berühmten, ganz gewiß nicht gewesen« (S. 925). Ob es wirklich so gewiß ist, ist wohl schwer zu sagen. Der Beweis des Verf. ist nicht gerade stichhaltig und gegen seine Meinung sprechen andere gleichzeitige Zeugnisse, die die Angabe des Miechovita begünstigen, so daß der letztere wenigstens die größte Wahrscheinlichkeit für sich

hat. In einem Briefe Alexanders an Lukas Watzelrode, 23. December 1504 (Mss.), ladet der König den Bischof zum bevorstehenden Radomer Reichstage ein und sagt unter anderen: *ad eam quidem conventionem pendet consilium qualiter Imperatores Tartari, alter Transtanaitanus, ut in Regno vel in Lithuania servandus, alter fossatus in ea spe retinendusque non credat isti libertatem dandam . . .* Auf diesem Reichstage sollte also die Sache des Schachachmet entschieden werden, und man sieht aus dem Briefe, daß im Dezember 1504 der Chan noch nicht gefangen saß in Kowno (Lithauen), was dem Miechovita nach erst nach dem Reichstage geschah. — Am 12. Juli 1506 schreibt wiederum der Kanzler Johann Laski an Lukas Watzelrode (Mss.): *Iam fortasse V<sup>a</sup> P<sup>tas</sup> intellexit Cesarem Transtanaitanum relegatum esse per M<sup>tem</sup> Regiam in castrum Cowno, seclusis ducibus consiliariis et omnibus Tartaris circiter ducentis et cum nunciis de Tartaria pedali, qui cum comminationibus venerunt istum liberaturi, in castella et territoria divisim ad custodias datis.* Aus diesen Worten ist ersichtlich, daß die Gefangensetzung Schachachmets in Kowno nicht lange vor dem 12. Juli 1506 geschehen sein mußte, da Laski nicht ganz sicher ist, ob Watzelrode schon von ihr gehört hat. Eine Neuigkeit, die schon drei Jahre alt wäre, würde Laski dem Bischof doch nicht mitteilen. Beide Briefe zeugen mit viel größerer Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Angabe des Chronisten als für die Hypothese des Verf.

Eben zur Zeit jenes Radomer Landtags erlangte die polnische Regierung vom Papste die Erlaubnis, daß der Kanzler und Unterkanzler, wenn sie Geistliche wären (und damals waren sie es Beide) den Gerichten in Processen der Räuber beisitzen und Todesurteile fällen dürften, nicht aber, wie Verf. angibt, daß sie in strafrechtlichen Dingen im Senat unbehindert sollten eingreifen dürfen (S. 962), denn dazu war kein päpstlicher Dispens nötig. Nur dort wo es sich um das Blut des Menschen handelte, durfte ein Geistlicher nicht richten, denn wenn er sich des Blutvergießens schuldig machen würde, auch in Erfüllung der Amtspflicht (worin das kanonische Recht einen defectus perfectae lenitatis sieht), verlor er die Weihen, es war dem Kirchenrechte nach eine von den irregularitates ex defectu.

Wenn Verf. weiter auf S. 991 behauptet, daß keine Satzung des Radomer Gesetzes von jenem stillen Haß und Widerwillen des Adels wider die Städte durchtränkt sei, dessen Ausdruck noch in der Gesetzgebung von 1496 so bemerklich war, so beruht das offenbar auf einem Versehen, denn die langen Artikel des Radomer Gesetzes gegen die plebeischen Geistlichen sind sogar noch schärfer als die vom Jahre 1496; — wenn Verf. weiter (S. 992) erwähnt, daß in Radom

Die Wintenev-Version der Regula S. Benedicti herausgegeben von Schröder. 1013

»das Residenzhalten der Wojewoden und Kastellane in ihren Amtsbezirken zum Gesetz erhoben wurde«, so ist das dahin zu berichtigen, daß das Gesetz nur die Starosten erwähnt (*Capitanei*), denn diese hatten die Gerichtsbarkeit in ihren Händen, es handelte sich also um die schnelle Ausmessung der Gerechtigkeit; — wenn Verf. endlich den Ort *Czessibiessi* in den Karten nicht finden kann (S. 947), so liegt der Grund darin, daß seit dem 16. Jahrhundert das Städtchen *Jesupol* heißt (Liske: Landes u. Grodakten Bd. X N. 2874).

Das wären die wenigen Ungenauigkeiten, die in dem Werke zu berichtigen sind. Es wäre zwar wünschenswert, daß man sie vermied, sie sind jedoch nicht derart, daß sie dem Werke großen Abbruch thäten; das Buch ist trotzdem eine wesentliche Bereicherung der historiographischen Litteratur, es ist jedenfalls das beste von allen, die denselben Zeitraum zum Gegenstand der Erzählung haben.

Lemberg.

F. Bostel.

---

Die Wintenev-Version der Regula S. Benedicti lateinisch und englisch mit Einleitung, Anmerkungen, Glossar und einem Facsimile zum erstenmale herausgegeben von Dr. M. M. Arnold Schröder, ao. Professor an der Universität Freiburg i. Br. Halle a/S., Max Niemeyer 1888. XXVIII und 165 S. 8°. Preis 5 M.

Wir haben in dem englischen Teile der unter vorstehendem Titel veröffentlichten Ausgabe nach der Ansicht des Herausgebers eine »mittelenglische Umarbeitung« von Aethelwolds Uebertragung der Regula S. Benedicti, welche letztere vor einigen Jahren unter dem Titel: »Die angelsächsischen Prosabearbeitungen der Benedictinerregel« in der von Grein begründeten »Bibliothek der angelsächsischen Prosa« gleichfalls von Schröder veröffentlicht wurde. Erhalten ist uns die Wintenev-Version in einer einzigen Handschrift, welche nach E. M. Thompson in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts gehört. Was der Herausgeber bei der Erörterung der Textgeschichte über das Verhältnis unserer Handschrift zu dem mutmaßlichen Original der Wintenev-Version sowie über das Verhältnis der letzteren zu der »Gemeinen Version« der altenglischen Uebertragung sagt, ist im Ganzen zutreffend. Doch vermag ich mich den Ausführungen des Herausgebers über die sprachliche Bedeutung des Denkmals keineswegs anzuschließen. Da, wie der Herausgeber mit Recht bemerkt, das für Anglisten Interessanteste an dem Denkmal in der sprachlichen Seite liegt, so sei es mir gestattet auf diesen wichtigen Punkt etwas näher einzugehen.

Zunächst bestreite ich die Richtigkeit des Satzes, daß die vom Herausgeber als »neuangelsächsisch« bezeichneten litterarischen Produkte, zu denen er mit Recht auch unser Denkmal zählt, »mit bewußter Absicht eine Sprache nachahmen, von der die gesprochene nicht weniger abwich als etwa Neuhochdeutsch vom Althochdeutschen«. Von einer bewußten absichtlichen Nachahmung einer älteren nicht mehr gesprochenen Sprache kann durchaus nicht die Rede sein. Sowohl die Textgeschichte der hier in Frage kommenden Denkmäler als auch die in ihnen sich bald mehr bald weniger dokumentierende Mischung älterer und jüngerer Sprachformen sprechen direkt gegen die Ansicht des Herausgebers. Es handelte sich hier in erster Linie um Erhaltung und Vererbung altenglischer Schriftwerke. Gerade die Handschrift der Winteneý-Version ist besonders lehrreich hierfür. Obgleich dieselbe dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts angehört, einer Zeit, wo die ae. Flexion auch im Süden den Nivellierungs- und Ausgleichungsproceß zum großen Teile vollzogen hatte, so finden sich doch nicht unerhebliche Teile der Handschrift, in denen die Flexion der ursprünglich ae. Vorlage fast rein und ungetrübt erhalten ist.

So, um nur einiges anzuführen, in dem XIX Abschnitt (S. 59), der, wie der Herausgeber selbst in der Einleitung (S. XIV) bemerkt, fast wörtlich mit G. V. übereinstimmt. Den ae. Flexionsendungen: *zelyfað* 20, *eazan* 21, *behaldað* 21, *þa godan* 21, *þa yfelan* 21, *zelyfan* 22, *wuniað* 23, *se wytega* 24, *Deowiað* 24, *cowran* 24, *synzað* 25, *engla* 25, *besceawian* 26, *wunian* 26, *engla* 27, *standan* 27 steht nur ganz vereinzelt vom älteren ae. abweichendes *swyðtest* (für *swiðost*) 22 gegenüber. Wie ungleich sich überhaupt die einzelnen Abschnitte der Handschrift in Bezug auf die Flexionsendungen verhalten, zeigen schon die beiden ersten Seiten des Prologs (S. 4 und 5 der Ausg.). Auf S. 4 sind fast durchweg die ae. Flexionsendungen rein überliefert, nämlich: *beboda* 5, *mynazunga* 6, *ascunað* 10, *mid þam strengastum* 7 *þam beorhtestum hyrsumnisse wepnum* 10/11, *soðum* 12, *hyrsumian* 12, *tinga* 12, *fulfremedum* 13, *singalum* 14, *gewilna* 14, *heofonlica* 15, *bearnum* 15, *yfelan deda* 16, *timan* 17, *godum* 17, *for heora gyltum* 20, *fylian* 21, *nellað* 21, *mid urum yfelum dedum* 22, *eceum* 23, *timan* 24, *arisan* 24, 26, *zeswcan* 26, *on godum worcum* 26. Diesen gegenüber stehen nur: *þan* (f. *þam*) 17, *time* (f. *tima*) 25, *synnan* (f. *synna*) 26 sowie *to ælc þare mannum* 9 und *azenum lustes ascunað*, wo durch Unkenntnis oder Sorglosigkeit der Abschreiber bzw. Interpolatoren Verwirrung der ae. Flexionsverhältnisse eingetreten ist. Auf S. 5 dagegen (bis Z. 29 *Ac uten oxien*) überwiegen die me. Flexionsendungen die erhaltenen altenglischen. Erhalten

sind: *gehyran* 2, *mynegað* 2, *clypað* 3, *aheardian* 4, *heortan* 4, *yrnad* (*d* für *ð*) 8, *scrudnað* 10, *feawa* 11, *syndon* 11, *manna* 12, *wilnað* 14, *clupian* 19, *wegas* 22, *lichaman* 23, *geleafan* 23, *haligra* 24, *wegas* 24, *geernian* 24, *gelaðode* 25, *deda* 27. Diesen gegenüber finden sich abweichend vom ae: *gehire* (f. *gehyren*) 3, *earen* (f. *earan*) 5, *to ealle þan* (f. *to eallum þam*) 6, *synde* (f. *syndun*) 6, *cumeð* (f. *cumað*) 7, *gehyreð* (f. *gehyrað*) 7, *habbet* (f. *habbað*) 8, *willen* (f. *willan*) 11, *wyrcean* (f. *wyrcean*) 11, *dages* (f. *daȝas*) 12, *abben* (f. *habban*) 14, *tunge* (f. *tunȝan*) 15, *lippe* (f. *lippan*) 16, *folge* (f. *gefolȝa*) 17, *eagen* (f. *eagan*) 17, *eare* (f. *earan*) 18, *æt eower gebedu* (f. *æt eowrum gebedum*) 18, *swustre* (f. *sweostor*) 20, *godre werce* (f. *godra weorca*) 23, *mægene* (f. *mægena*) 24, *þan* (f. *þam*) 25, *mote* (f. *moten*) 26, *goddere* (f. *godra*) 27, *godre weorce* (f. *godra weorca*) 27/28, *þan* (f. *þam*) 28. Eine ähnliche bald mehr bald weniger hervortretende Mischung von Aelterem und Neuerem d. h. von Altenglisch und Mittelenglisch zeigt sich gleichfalls in lautlich-graphischer, syntaktischer und lexikalischer Hinsicht. Diese Verhältnisse sind dem Herausgeber auch keineswegs entgangen, doch haben sie ihn meines Erachtens zu einer falschen Beurteilung unserer Handschrift und ähnlicher Denkmäler verleitet. Der größere oder geringere Bestand an ae. Formen etc. in unserer Handschrift stammt lediglich aus der ursprünglich ae. Vorlage her und spiegelt die bald größere bald geringere Sorgfalt und Treue der Abschreiber deutlich wieder. Zwar will ich nicht leugnen, daß einzelne mittelenglische Schreiber, in dem Bestreben den archaischen Charakter ihrer Vorlage mehr oder weniger treu zu bewahren, in manchen Fällen absichtlich ältere Sprachformen, welche durch die geringere Sorgfalt ihrer Vorgänger verdrängt waren, wieder herzustellen gesucht haben. Namentlich bei dem Schreiber von Hatton 38 (v. Reimann, Die Sprache der mittelkentischen Evangelien Codd. Royal 1 A 14 und Hatton 38. Berlin 1883) scheint einiges hierauf hinzuweisen. Doch kann man in der Beurteilung solcher scheinbar absichtlich wiederhergestellter ae. Sprachformen leicht sich täuschen lassen. Wenn z. B. H(atton) oft die vollere Endung braucht, wo seine unmittelbare Vorlage R(oyal) bereits *e* aufweist (v. Reimann S. 50/51 und 49), oder gar für ae. *e* der Flexionsendungen vollere dem ae. unbekannte Flexionsvokale einsetzt, so ist auch diese willkürliche Vertauschung der älteren Flexionsvokale, wie die vielfache Vertauschung anderer Lautzeichen, die für den Schreiber identisch waren (s. das weiter unten über »Buchstabenverwechslung« Gesagte), auf eine wohl meistens absichtslose und mechanische Verwechslung dem Schreiber gleichwertig erscheinender Lautzeichen bzw. Lautgruppen zu betrachten.



Auf keinen Fall aber ist das durchaus allgemein gehaltene Urteil des Herausgebers berechtigt. Umgekehrt wird man in manchen mittlenglischen Laut- und Flexionsformen, welche die entsprechenden altenglischen der Vorlage verdrängt haben, bewußte Absicht der Schreiber annehmen müssen, wie die nicht seltenen Aenderungen in syntaktischer und lexikalischer Hinsicht mit Sicherheit erweisen. Daß die me. Schreiber, welche ae. Vorlagen kopierten (und es handelt sich hier nur um solche) teils unabsichtlich teils absichtlich die ihnen geläufigen me. Sprachformen einführten, liegt ebenso sehr auf der Hand, wie es unwahrscheinlich ist, daß dieselben sich bemüht haben sollten eine ihnen nur zum Teil noch verständliche Schriftsprache in größerem Maßstabe nachzuahmen. Wäre es ihnen hierum zu thun gewesen, so würden sie doch vor allem die ae. Vorlagen mit größerer Treue kopiert haben.

Ich halte es auch für irrelitend die Wintenev-Version als »eine mittlenglische Umarbeitung« (Einl. S. IX) zu bezeichnen, da wir im Ganzen weder Mittlenglisch noch Altenglisch, sondern in den weitaus meisten Partien einen Mischmasch aus beidem haben, der sich durch die geschichtliche Ueberlieferung des Denkmals hinreichend erklärt. Dasselbe gilt von andern bekannten Denkmälern derselben Kategorie, die Sweet in der neuen Ausgabe der *History of English Sounds* (Oxford 1888 S. 155) mit folgenden Worten treffend charakterisiert: »Many 12th cent. texts, such as the Hatton ms of the Gospels, Morris's Old-English Homilies, show a mixture of OE and ME forms which is the result of copying from OE originals, and only partially modernizing them: such texts do not represent any actual language«.

Auch kann ich dem Herausgeber, der zwar mit Recht die in die frühmittelenglische Zeit fallenden Denkmäler in 2 Kategorien sondert, nicht zugeben, daß Ancren Riwle, Layamon, Juliana, Katherine (ed. Einenkel), Owl and Nightingale den vorher erwähnten Schriften sprachlich »nahe stehn«. Sie gehören eben nicht in dieselbe, sondern in die andere Kategorie, als gewollte Vertreter der Sprache ihrer Zeit, als ächte mittlenglische (genauer frühmittelenglische) Denkmäler. Wortschatz und Syntax gehören durchaus der betreffenden Epoche an, nur die Schreibung ist in vielen Punkten, auch wo die Sprache sich schon verändert hatte, noch die altenglische, was ja nicht zu verwundern ist, da die orthographische Umwälzung nur allmählich von Statten gieng. Das schiefe Urteil des Herausgebers wird durch den Zusatz, daß die letztgenannten Denkmäler »schon geregeltere Traditionen« zeigen, kaum gebessert.

Das interessanteste Kapitel der Einleitung ist ohne Frage das über die sogenannte »Buchstabenverwechslung«, deren falsche Beurteilung leider schon manches Unheil in grammatischen Schriften angerichtet hat. Die fleißigen Zusammenstellungen des Herausgebers sind äußerst dankenswert und zugleich ist der gesunde Sinn und Takt zu loben, mit welchem derselbe die bloß graphischen Versehen von sicherer oder mutmaßlicher phonetischer Schreibung zu sondern gewußt hat. Doch ehe ich auf Einzelnes eingehe, zunächst eine allgemeine Bemerkung. Die zahlreichen zum Teil sonderbaren Schreibfehler beruhen nicht auf bloßer »Buchstabenverwechslung«, die durch ähnliche oder beinahe gleiche Form hervorgerufen ist, sondern zum Teil auch auf einer schon erwähnten gedankenlosen mechanischen Vertauschung von Lautzeichen und Lautgruppen, die der Schreiber aus Unkenntnis oder mangelhaftem Verständnis der älteren Sprachstufe seiner Vorlage für gleichwertig hielt. Hierher gehören Schreibungen wie *fglia*, *belzmpā* (S. XXII Einl.), in denen wir nicht mit dem Herausgeber »die umgekehrte Tendenz« zu erblicken haben, »y, das an Umfang immer mehr zunahm, archaisierend durch *z*, *ze* zu ersetzen«; ferner *zefele* (für *yfele*) und umgekehrt *forzfyfennesse*, *yngre* für *forzfyfennesse*, *zyngre* (v. Einl. S. XXII); auch die folgenden: *antiefene*, *antzefena*, *andziettā*, *andzetten* (v. Einl. S. XXVI), in denen ich mit dem Herausgeber kein »prostatistisches *z*«, das sich lautlich nicht einmal erklären ließe, zu sehen vermag. Folgende Gleichung wird diese und ähnliche Schreibungen dem Verständnis nahe bringen:

$$\begin{array}{r} i, ie, e = y \\ y = z, ze, zie, ye \\ \hline i, ie, e = z, ze, zie, ye. \end{array}$$

Die Vertauschung der den Schreibern gleichwertig erscheinenden Lautzeichen ist überhaupt so mannigfaltig, daß in manchen Fällen mehr als eine Erklärung zulässig ist.

Zu einzelnen Ausführungen des Herausgebers bemerke ich noch:

S. XVIII. *dæzhanlice* ist für *dæzwanlice* verschrieben, wie *hæt*, *zcheden* etc. für *wæt*, *wæt*, *zcededen*. Derselbe Fehler steckt in *æzhylcum* (für *æzwylycum*) 113/20. Daß *hw* hier zu stimmhaftem *w* geworden war, deutet die neben *dæzhanlice* in WV vorkommende Schreibung *dæzwamlice*, sowie frühm. *aiwær*, *aiware* etc. für *æ. æghwær* an.

S. XIX. *f* für *ā* in *of* 65/11 ist doch wohl nicht für »einen lautlichen Uebergang« zu halten. Der Fehler erklärt sich leicht aus *þ* zu *p* und *p* zu *f*, welche Verwechslungen in unserer Hs. tatsächlich vorkommen.

S. XX. Die Vertauschungen von *c* und *sc* in *acyrian*, *gescyrrednesse* sind dem Einfluß französischer Schreibung zu verdanken.

S. XXII. Schreibungen wie *pwreale* (v. auch S. XXI *wr* statt *r*), *twegen*, *æzwfeste* etc. erklären sich wohl am einfachsten durch Verwechslung von *þ*, *p* (*w*), *y*, *z*, über die der Korrektor den richtigen Buchstaben setzte, der aber vom folgenden Abschreiber irrtümlich als ausgelassen betrachtet und dem betr. Worte eingefügt wurde. Also

*twegen* (f. *twegen*) zu *t<sup>w</sup>zeigen*, *twegen*; *preale*, *wreale* (f. *þreale*) zu *þwreale*, *þwreale*; *æzwfeste* (f. *æwfeste*) zu *æzwfeste*, *æzwfeste*.

S. XXIII. In *þire*, *þirum* braucht *n* nicht aus Versehen ausgefallen zu sein, da es gut bezeugte frühme. Formen sind, z. B. in Owl and Nightingale *mire* (Arch. *myre*) 1741, *þire* 914, 915; ebenda *ore* für ae. *ānre* 17, 1750 (Arch. *hore*); ferner *mire þire* in Vices a. Virtues (ed. Holthausen) 3/23. 31/27. 145/21, 32 etc.

S. XXIV. Wenn *deez* und *steepe* für *dæz* und *stæpe* verschrieben sind, warum nicht auch *steemne* für *stæmne*, da schon am Schluß der ae. Periode und namentlich im Frühmittelenglischen nicht selten *æ* für *e* (sowohl Umlauts-*ę* wie *ë*) gesetzt wird?

S. XXVI. Bei »prostatlichem *z*« mußten die Fälle, in denen *z* vor ursprüngl. diphthongischem oder einfachem vokalischem Anlaut steht, gesondert werden, da ihre lautliche Erklärung eine durchaus verschiedene ist. Auch die Fälle von *ie* für ae. *ê*, *éa*, *éo* durften nicht zusammengeworfen werden, da *ie* wohl lautlich (dialektisch) für ae. *éa*, *éo*, aber nicht für ae. *ê* (d. h. gemeinaltengl. *ê* sowie ws. *ê* angl. kent. *ê*) stehn kann und die Erklärung für letztere Erscheinung nur in dem öfteren graphischen Wechsel von *ie* mit *e* (für *ê*) durch französischen Einfluß zu suchen ist. So steht *diedbote* zunächst für *dedbote*. Schreibungen wie *rihlice*, *gedyrstlice* sind verschiedener Deutung fähig, aber nicht lautlich zu erklären. Dagegen vermag ich in dem öfteren *reozele* nicht »französischen Einfluß« zu erblicken; der Wechsel von *e* und *eo* ist im Frühme. durchaus geläufig und durch die Monophthongierung von *eo* hervorgerufen.

S. XXVII. In *weallum* haben wir kein »prostatliches *w*«, sondern *z*, da *w* hier doch wohl für *y* (v. S. XIX) verschrieben ist.

S. XXVIII. *almichtin* und *halingre* sind zweifellos bloße Schreibfehler, die durch den Wechsel von *iz*, *inz*, *in* hervorgerufen sind; *gerinde* für *geringde* und ähnliche können lautlich erklärt werden. v. auch Reimann S. 46.

Ueber das bei der Textgestaltung befolgte Princip spricht

sich der Herausgeber an mehreren Stellen aus. Einl. S. XXVII: »Die Textgestaltung ist, wie dies schon bei der Besprechung der Buchstabenverwechslung gelegentlich angedeutet wurde, deshalb möglichst konservativ gehalten, um den Charakter der Hs. nicht zu zerstören; abgewichen ist davon in der Regel nur, wenn die Lesbarkeit es erforderte«. Ferner S. XXVIII: ». . . In allen diesen Fällen ist die Entscheidung, ob ein vermutlicher lautlich oder graphisch erklärlicher Schreibfehler im Texte bleiben oder unter die Lesarten kommen soll, von keiner gravierenden Bedeutung für die Textgestalt selbst, da nur eine Handschrift vorliegt und somit Text und Lesarten leicht überblickt werden können. Graphische Irrtümer, die das Verständnis des Textes nicht beirren konnten, sind belassen worden, um den Charakter der Hs. nicht zu verändern«. Dazu S. 175 am Ende von »Berichtigungen und bemerkte Druckfehler« das interessante Geständnis: ». . . Ebenso ist manche Form in den Anmerkungen als vermutliches Schreiberversehen gekennzeichnet, die gleichwohl im Texte geblieben ist; die Gründe, die in der Einleitung dafür gegeben sind, halte ich selbst nicht für unanfechtbar, und mancher wird eine derartig willkürliche Neuerung nicht billigen. Dennoch glaubte ich es in diesem Falle damit wagen zu dürfen, zumal weil mein Text in erster Linie nur ein gereinigter, nicht ein hergestellter sein soll; ein solcher wäre ein Experiment, mit dem vielleicht wenigen gedient wäre. Was wir zunächst brauchen, ist möglichst reiche handschriftliche Erkenntnis«. Dazu habe ich Folgendes zu bemerken. Ein »hergestellter« Text wäre nicht nur ein »Experiment«, sondern geradezu ein Ding der Unmöglichkeit, da sich die ursprüngliche Fassung der Winteney-Version nicht vermittelt einer einzigen verhältnismäßig späten fehlerhaften Abschrift erreichen läßt. Andererseits aber muß ich auch dem Texte, wie ihn der Herausgeber gestaltet hat, meine Billigung versagen. Das Prinzip der Lesbarkeit, Deutlichkeit, Reinigung — alles an sich schon höchst schwankende Begriffe, wenn sie nicht genau definiert, und vom Uebel, wenn sie nicht konsequent durchgeführt werden — ist bei dem vorliegenden Texte übel angebracht. Indem der Herausgeber zu vermitteln suchte, ist er weder den Ansprüchen des Philologen noch denen des zu ändern — sagen wir kirchengeschichtlichen Zwecken — alt- und mittelenglische Schriften lesenden Publikums gerecht geworden. Für das letztere ist der Text noch lange nicht lesbar genug, da man immer noch über eine Menge ungewöhnlicher Schreibungen stolpert und sich häufig fragt, warum in einem Falle geändert wurde, im anderen nicht. Der Philologe aber kann den Reinigungsproceß, welchem der Herausgeber den in mancher Hin-

sicht eigenartigen Text unterzogen hat, nicht mit Freuden begrüßen, da durch die mannigfachen Normalisierungen und sonstigen Aenderungen die handschriftliche und sprachliche Erkenntnis jedenfalls erschwert wird. Meines Erachtens wäre in diesem Falle eine im Ganzen getreue Kopie der Handschrift das Beste gewesen. Sichere und mutmaßliche Schreibfehler, sowie sonstige Korruptelen, welche die Lesbarkeit des Textes beeinträchtigen, konnten am Rande verbessert werden.

Das am Schluß gegebene Glossar sowie die paläographische Tafel sind dankenswerte Beigaben.

Trotz mannigfacher Ausstellungen ist die Publikation für die englische Sprachgeschichte eine wertvolle zu nennen.

Bonn.

Lorenz Morsbach.

Ulmann, H., Kaiser Maximilian's I. Absichten auf das Papstthum in den Jahren 1507—1511. Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Professor-Jubiläums des Herrn Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Eduard Baumstark. Im Auftrag der philos. Fakultät zu Greifswald verfaßt. Stuttgart. J. G. Cotta'sche Buchhandlung 1888. 74 S. 8°.

Die in der letzten Zeit öfters behandelte Frage, ob Maximilian I. wirklich im Jahre 1511 Papst werden wollte, hat den bewährten Biographen des Kaisers zu einer ernenten Untersuchung gereizt. Während im Gegensatz zu Jaeger (Ueber Kaiser Maximilians I. Verhältnis zum Papsttum in den Sitzungsberichten der philos.-histor. Klasse der Wiener Akad. XII, 195 ff., 409 ff.), der Maximilians Erklärungen zu einem Scherz verflüchtigen wollte, die neusten Bearbeiter an der Realität seiner Absichten festhalten (S. 3 f.), sind sie nach Ulmann nicht sowohl auf die Erlangung der Papstwürde als die Einziehung des Kirchenstaates gerichtet. Und seine Gründe sind höchst beachtenswert.

Maximilian zeigt nämlich sein Begehren nach dem Papsttum nicht nur in zwei Briefen an seinen Rat Paul v. Lichtenstein und seine Tochter Margarethe vom 16., resp. 18. September 1511 (S. 24 ff.), zu einer Zeit, als er Wittwer war; schon im Juni 1507, als seine Gemahlin noch lebte, will er »gen Rom ziehen und Babst und Kaiser werden« (Jaeger a. a. O. 439), ohne daß von einer Scheidung die Rede ist. Ferner sucht der Kaiser am 4. September 1511 England für die Wahl des Kardinal Adrian v. Corneto zu gewinnen <sup>1)</sup>,

1) Brewer, Letters and papers . . . of the reign of Henry VIII., vol. 1, 3443. Daß der Brief ins Jahr 1511 gehört, hat Gebhardt, Adrian v. Corneto S. 24 nachgewiesen.

desselben Adrian, der, wie der Kaiser Lichtenstein mittheilt, über den Plan »von Frewden geweynet« (S. 24). Ihm scheint also die Tiara zgedacht gewesen zu sein.

Vor Allem aber weist Ulmann (S. 5 ff.) nach, daß in der ganzen Zeit von 1507—1511 die Einziehung des Kirchenstaates ein Lieblingsgedanke des Kaisers war, ihn immer wieder beschäftigt hat. Hierbei ergibt sich, daß Maximilian, wenn er von der Erwerbung des Papsttums redet, darunter nicht immer die kirchliche Würde versteht; denn als er Anfang 1507 Ludwig XII. vorhält, er gedenke »das Bapstthumb der Cron Frankreich eynzuleiben« (S. 7), hat er den französischen König doch nicht im Verdacht, etwa auch Papst werden zu wollen. Im selben Jahre machen dessen Gesandten dem Kaiser den Vorwurf, es sei ganz bekannt, daß er die Kirche ihrer Güter berauben und zur apostolischen Armut zurückführen wolle (S. 10); sie nahmen also seine Erklärung, »Babst und Kaiser werden« zu wollen, nicht wörtlich. So teilt auch im August 1510 der französische Gouverneur von Mailand dem florentinischen Gesandten Pandolfini mit, es sei Maximilians Lieblingswunsch, den weltlichen Besitz der Kirche sich anzueignen (S. 14). Dasselbe klagt im März 1511 der Erzbischof von Paris (S. 19); und im Juli wird Pandolfini die Absicht des Kaisers von anderer Seite bestätigt (S. 20). Mit gutem Grund mißt Ulmann diesen Angaben Glauben bei; die französischen Großen, die bei dem damaligen Anschluß Maximilians an Frankreich besser als andere fremde Diplomaten über die Pläne des Kaisers unterrichtet sein konnten, werden dem Botschafter des verbündeten Florenz wohl die Wahrheit mitgeteilt haben. Und wenn Maximilian am 18. September 1511 triumphierend seiner Tochter meldet, die Römer seien entschlossen *pour faere ung pape a ma poste e du l'empire d'Almaigne* (S. 28), so scheint es doch sein Wunsch zu sein, nicht etwa den päpstlichen Stuhl selbst zu besteigen, sondern eine seiner Kreaturen darauf zu erheben, wohl den schon genannten Adrian v. Corneto, für den er gerade in diesen Tagen bei England wirkt und den er damals in seine Pläne einweiht. Zwar erklärt der Kaiser im Anfang des Briefes seine Absicht, Priester, Papst und Heiliger zu werden: aber Ulmann hat sicher Recht, wenn er darin nur eine humoristische Ablehnung der von Margarethe vorgeschlagenen neuen Heirat sieht (S. 31 ff.).

Auch die anderen Angaben des Schreibers ließen sich allenfalls noch in Ulmanns Sinne erklären. Wohl will Maximilian den Papst bestimmen *de nous prenre pour un coadjuteur*; er schreibt auch: *Je envoye sur ce ung poste devers le roy d'Aragon pour ly prier quy nous voulle ayder pour a ce parvenir dont yl est aussi contant, moy-*

*nant que je résigne l'empire à notre commun fils Charl. De cela aussi je me suis contenté* (S. 27 f.). Aber es ist eine recht ansprechende Vermutung Ulmanns (S. 33 f.), daß der Kaiser den Wunsch, Papst zu werden, nur habe verlauten lassen, um die Gegner über seine wirklichen Absichten zu täuschen. Mit einem solchen Fühler muß sich Maximilian Ende August, als die Nachricht von der Erkrankung Julius II. einlief, gegen Ferdinand den Katholischen herausgewagt haben. Denn am 18. September ist dessen Antwort schon eingetroffen, in der er, der Täuschung mit Täuschung begegnend<sup>1)</sup>, es zur Bedingung seiner Hülfe macht, daß Maximilian auf das Reich zu Gunsten ihres gemeinsamen Enkels verzichte. Auch den Vorschlag, sich zum Coadjutor des Papstes ernennen zu lassen, muß er dem Kaiser gemacht haben<sup>2)</sup>. Denn Zurita (*Anales de Aragon. Vol. VI fol. 255 a*; bei Ulmann Anm. 69) gibt ausdrücklich an, daß Ferdinand den Kaiser zu bestimmen gesucht habe, über seine Absichten sich mit dem Papst selbst ins Einvernehmen zu setzen; und diese Aufforderung wird sich in die Form, er möge Coadjutor des Papstes werden, — denn das war nur mit dessen Zustimmung möglich — gekleidet haben. Wenigstens erstrebt Maximilian diese Würde erst am 18. September, als er Ferdinands Antwort schon erhalten hat; am 16. September ist er noch Willens »berührt Bapstumb zu überkommen« (S. 24). Solche Anerbietungen mochte Maximilian scheinbar annehmen, um sich des spanischen Beistandes zu versichern, in der geheimen Absicht, ihn dann für seine Pläne auszunutzen. Ueber sie hatte er Lichtenstein gleich Anfangs unterrichtet; schreibt er ihm doch am 16. September: »Uns zweifelt nicht, du trägst noch in frischer Gedächtnuß unsers anzeigs die vor verschieener Zeit gethan, aus was grund und Ursachen wir Willen und Meinung hetten nach dem Bapstumb, wo wir anderst darzu kommen möchten, zu stellen« (S. 24). Und auch Margarethe wird der Kaiser schon im August in seine wahren Absichten eingeweiht haben<sup>3)</sup>; so daß er, als er ihr in dem jedenfalls teilweise komischen Brief vom

1) Bei seiner Annahme hätte aber Ulmann sich nicht über die »Fallstricke« (S. 35) und den »arglistigen Geist« (S. 37) Ferdinands entrüsten sollen; ist doch Maximilians Politik um nichts ehrlicher.

2) Nur so ist es auch zu verstehn, wenn Maximilian schreibt, Ferdinand verlange den Verzicht auf das Reich. *De cela aussi je me suis contenté.*

3) Daß darüber die von Le Glay herausgegebene Korrespondenz Maximilians und Margarethens schweigt, kann nichts beweisen. Sie ist sehr lückenhaft und übergeht selbst viele in Lille vorhandene Stücke. Le Glay hat überhaupt sehr nachlässig gearbeitet. Einen Brief z. B. (II. 319 no. 619) druckt er nur zur Hälfte ab. (Das Schreiben befindet sich in Lille, Archives du département du Nord. Chambre des Comptes. Portefeuille aux lettres missives 33 bis.)

18. September die Vorschläge Ferdinands mitteilt, hinzusetzen konnte: *De sela aussi je me suys contenté*, ohne befürchten zu müssen, von seiner Tochter misverstanden zu werden. So wäre, wenn auch etwas gezwungen, der Brief mit Ulmans Hypothese vereinbar.

Viel seltsamer ist es, wenn Maximilian am 16. September seinem vertrauten Räte Lichtenstein schreibt, er wolle sein Lehengewand verpfänden, »das ... wir, wo wir das Bapstumb erlangen, nicht mehr bedörffen. Denn, wo wir uns von mehrer Ehren wegen zuvor Keyser krönen lassen, wollten wir uns des heiligen hertzog [wohl: Kaiser; vergl. Ulmann Anm. 54] Carls Lehengewand, das wir mit uns zu nemen willens sein, betragen« (S. 25). Hiernach strebt doch Maximilian nach der Tiara selbst. Denn warum der Besitz des Kirchenstaates die Kaiserkrönung überflüssig machen sollte, ist nicht zu ersehen; wohl aber konnte der künftige Papst ihrer entbehren. Diesen gewichtigen Einwand hat Ulmann nicht genügend beachtet; denn daß Maximilian für den eventuellen Fall, »wo wir uns von mehrer Ehren wegen zuvor Kayser krönen lassen«, ein anderes Gewand in Bereitschaft hat (Anm. 54), hebt die ausdrückliche Erklärung nicht auf, daß er, »wo wir das Bapstumb erlangen«, eines solchen nicht mehr bedürfe. Offenbar hält er dann eine Krönung für unnötig.

In diesem Briefe ist von Humor keine Spur. Auch ist nicht anzunehmen, daß Maximilian seinen Vertrauten, den er soeben erst über seine Absichten instruiert hatte, dessen er sich auch sonst in seiner italienischen Politik bediente (S. 53 ff.), mystifiziert haben sollte<sup>1)</sup>. Man wird daher wohl das Schreiben in seinem eigentlichen Wortsinne verstehen müssen. Die entgegenstehenden von Ulmann angeführten Angaben über die Pläne des Kaisers sind nur indirekt überliefert und daher dem Irrtum eher ausgesetzt als Maximilians eigene Berichte; sie beziehen sich auch auf eine frühere Zeit und können also jene nicht widerlegen. Dabei behält der Nachweis, daß der Kaiser seit 1507 die Einziehung des Kirchenstaates erstrebte, seinen vollen Wert. Der veränderliche Fürst, über dessen Unstetigkeit sogar seine Räte klagen (S. 18), mag eben nur, wie so häufig, seinen

1) Eher dürfte die Kandidatur Adrians nur ein Fühler bei England gewesen sein, dem Maximilian nicht traute (S. 32). Die Nachricht in ihrer jetzigen Form ist übrigens jedenfalls fehlerhaft. Am 4. September soll Wingfield gemeldet haben, Gurk sei nach Rom aufgebrochen (Brewer 1, 3443); und noch am 18. September will der Kaiser ihn erst absenden (S. 27). Da nach der gütigen Mitteilung des Herrn Dr. Michael es auch im Original heißt: *the Emperor . . . hath sent*, so wird wohl Wolsey den Bericht Wingfields ungenau wiedergegeben haben.



Entschluß geändert haben. Aber so lange nicht entscheidendere Beweise für Ulmanns Ansicht beigebracht sind, wird man daran festhalten müssen, daß Maximilian im September 1511 Papst werden wollte. —

Im Anhang teilt Ulmann ein Schreiben Lichtensteins an den Kanzler Serntein vom 23. August 1510, einen Brief des Kaisers an Gurk vom 6. September 1510 und einen Bericht Andrea del Burgos vom 18. Oktober 1511 mit. In dem letzteren darf auf Seite 73: *quamvis ex alio latere Rex existimet* etc. nicht durch einen Punkt getrennt werden. Verderbt ist der Satz: *De re Comitiss de Firstenberg scribit mihi M<sup>tas</sup> V<sup>ra</sup> ut rem quod agatur, quod justum est; statt ut rem* ist wohl *üüvem* zu lesen.

Straßburg i. E.

J. Bernays.

---

Berichtigung.

S. 974, Z. 11 von oben statt »zur Würde« lies »zur Würdigung der Güter«.

S. 976, Z. 3 von oben statt »eben« lies »etwa«.

(Schluß des Jahrgangs 1888.)

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

**Verzeichnis**  
der an dem Jahrgange 1888  
der  
**Göttingischen gelehrten Anzeigen**  
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Professor Dr. K. v. Amira in Freiburg i. Br. 41.  
Seminar­direktor Dr. C. Andreae in Kaiserslautern. 241.
- Professor Dr. A. Baudouin in Paris. 651.  
Pfarrer Dr. theol. A. Baur in Weilimdorf. 633.  
Privatdocent Dr. G. v. Below in Königsberg i. Pr. 883.  
Dr. J. Bernays in Straßburg i. E. 1020.  
Pastor Dr. A. Bielenstein in Doblén (Kurland). 393.  
Gymnasiallehrer F. Bostel in Lemberg. 999  
Dr. C. Brun in Riesbach bei Zürich. 287.  
Professor Dr. A. v. Bulmerincq in Heidelberg. 345.  
Dr. F. Burg in Berlin. 195.
- Professor Dr. A. v. Druffel in München. 1. 512.
- Professor Dr. R. Eucken in Jena. 26. 605.
- Custos Dr. J. Flemming in Göttingen. 76.  
Professor Dr. W. Förster in Bonn. 753.
- Professor Dr. J. Häußler in Karlsruhe. 515.

- Professor Dr. K. Th. Heigel in München. 894.  
 Professor Dr. E. Herzog in Tübingen. 37.  
 K. Dragoman a. D. K. Himly in Halberstadt. 687.  
 Professor Dr. G. Hirschfeld in Königsberg i. Pr. 577.  
 Professor Dr. J. Hoffory in Berlin. 153.  
 Professor Dr. H. Holtzmann in Straßburg i. E. 521.  
 Stadtvicar Dr. L. Horst in Colmar. 129. 663.  
 Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 292. 698.
- Professor Dr. H. Jacobi in Kiel.  
 Professor Dr. A. Jülicher in Marburg. 543.  
 Professor Dr. F. Justi in Marburg. 31.
- Professor Dr. G. Kaufmann in Münster. 336. 517.  
 Professor Dr. G. Kawerau in Kiel. 113. 993.  
 Privatdocent Dr. B. Kerry in Straßburg. 665.  
 Professor Dr. A. Kluckhohn in Göttingen. 678.  
 Professor Dr. W. Krause in Göttingen. 454. 558.  
 Dr. O. Krebs in Hamburg. 554.  
 Dr. E. Kuhnert in Königsberg i. Pr. 408.
- Professor Dr. P. de Lagarde. 817.  
 Gymnasiallehrer Dr. H. Landwehr in Berlin. 339.  
 Professor Dr. K. Laßwitz in Gotha. 109.  
 Professor Dr. M. Lenz in Breslau. 81.  
 Professor Dr. W. Lexis in Göttingen. 947.  
 Professor Dr. Th. Lipps in Bonn. 201. 905.  
 Professor Dr. F. Loofs in Halle a. S. 561.  
 Professor Dr. J. Loserth in Czernowitz. 98. 659.  
 Professor Dr. Lüdemann in Bonn. 528.  
 Professor Dr. Luschin von Ebengreuth. 865.
- Professor Dr. E. Martin in Straßburg. 429.  
 Direktor Dr. Matzat in Weilburg. 631.  
 Professor Dr. J. Merkel in Göttingen. 979.  
 Professor Dr. Ch. Meurer in Würzburg. 987.  
 Professor Dr. Eduard Meyer in Breslau. 858.  
 Privatdocent Dr. H. Meyer in Göttingen. 803.  
 Professor Dr. H. E. Meyer in Freiburg i. Br. 133.  
 Privatdocent Dr. L. Morsbach in Bonn. 1013.  
 Professor Dr. A. Müller in Königsberg i. Pr. 198. 245.
- Professor Dr. B. Niese in Marburg. 953.

Professor Dr. A. Reifferscheid in Greifswald. 419.

Professor Dr. D. Rohde in Hamburg. 404.

Professor Dr. Th. Schott in Stuttgart. 387.

Professor Dr. E. Schröder in Berlin. 249.

Professor Dr. L. Schulze in Rostock. 124. 639.

Professor Dr. W. Schum in Halle a. S. 105.

Professor Dr. O. Seeck in Greifswald. 992.

Professor Dr. R. Seydel in Leipzig. 705.

Professor Dr. W. Sickel in Straßburg. 433. 617.

Professor Dr. H. Siebeck in Gießen. 446.

Professor Dr. H. M. Stahl in Münster. 519.

Professor Dr. E. Steindorff in Göttingen. 308. 593.

Professor Dr. W. Thomasek in Wien. 297.

Professor Dr. O. Treuber in Tübingen. 187.

Professor Dr. A. Ubbelohde in Marburg. 356.

Professor Dr. J. Volkelt in Basel. 328.

Gymnasialdirektor Dr. R. Volkmann in Jauer. 811.

Professor Dr. M. v. Waldberg in Czernowitz. 748.

Professor Dr. Wallace in Oxford. 238.

Dr. R. Wartmann in St. Gallen. 331.

Privatdocent Dr. A. v. Weilen in Wien. 150.

Privatdocent Dr. Wenck in Halle a. S. 465.

Dr. O. Winkelmann in Straßburg 312.

Professor Dr. Th. Zachariae in Greifswald. 845.

Professor Dr. Th. Ziegler in Straßburg i. E. 967.

---

# Verzeichnis

## der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Arkiv, nordiskt medicinskt, Band 19. Stockholm 1887.  
[Th. Husemann]. 698
- Årsberättelse (den åltonde) från Sabbatsbergs Sjukhus i  
Stockholm för 1886. Stockholm 1887. [Th. Husemann]. 292
- Bassermann, H., Entwurf eines Systems evangelischer Li-  
turgik. Stuttgart 1888. [G. Kawerau]. 993
- Bergmann, Julius, Ueber das Schöne. Berlin 1887. [H. Sie-  
beck]. 446
- Bezold, Karl, Die Schatzhöhle, syrisch und deutsch heraus-  
gegeben. Erster Teil: Uebersetzung 1883. Zweiter Teil:  
Text. 1888. Leipzig. [P. de Lagarde]. 817
- Bezenberger, Adalbert, Ueber die Sprache der preußischen  
Letten. Göttingen 1887. [A. Bielenstein]. 393
- Bilfinger, Gustav, Der bürgerliche Tag. Stuttgart 1888.  
[H. Matzat]. 631
- Bourgeois, Emile, Neuchatel et la Politique Prusienne en  
Franche-Comté (1702—1713). Paris 1887. [K. Th. Heigel]. 894

- Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Band 1.  
Leipzig 1887. [K. v. Amira]. 41
- Busch* — siehe *Grube*.
- Caro, Jacob, Geschichte Polens. Fünfter Teil. Zweite Hälfte.  
Gotha 1888. [F. Bostel]. 999
- Chroust, Anton, Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Baiers  
und seiner Zeit. I. Die Romfahrt 1327—1329. Gotha 1887.  
[J. Loserth]. 98
- Clément, Charles, Decamps. Paris 1886. [K. Brun]. 287
- Corpus poëticum boreale. The poetry of the old northern  
tongue from the earlist times to the thirteenth century, edited  
classified and translated by *Gudbrand Vigfusson* and *F. York  
Powell*. Oxford 1883. [J. Hoffory]. 153
- Dahn, Felix, Deutsche Geschichte. Erster Band, zweite Hälfte.  
Gotha 1888. [W. Sichel]. 617
- Dalton, Hermann, Verfassungsgeschichte der evangelisch-  
lutherischen Kirche in Rußland. Gotha 1887. [A. von Bul-  
merincq]. 345
- Edda Snorra Sturlusonar. Tomus tertius. Hafniae 1880—1887.  
[F. Burg]. 195
- Erler, Georg, Dietrich von Nieheim. Leipzig 1887. [J. Lo-  
serth]. 659
- von Essen, M. N. H., Index Thucydideus. Berlin 1887.  
[J. M. Stahl]. 519
- Eucken, Rudolf, Beiträge zur Geschichte der neueren Philo-  
sophie vornehmlich der deutschen. Heidelberg 1886. [K. Laß-  
witz]. 109
- Fürbringer, Max, [Untersuchungen zur Morphologie und  
Systematik der Vögel. Zweiter Teil. Amsterdam 1888.  
[W. Krause]. 558

*Gaiḍavaho*, — siehe *Panḍit*.

- Glasson, E., Histoire du droit et des institutions de la France.  
Tome second. Paris 1888. [W. Sichel]. 433
- Gottschick, Johannes, Luthers Anschauungen vom christlichen Gottesdienste und seine thatsächliche Reform desselben. Freiburg i. Br. 1887. [W. Kawerau]. 113
- Groß, Gustav, Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprincipien. Leipzig 1888. [W. Lexis]. 947
- Grube, Karl, Des Augustiner-Propstes Johannes Busch chronicon Windeshemense und liber de reformatione monasteriorum. Halle a. S. 1886. [L. Schulze]. 639
- von Hagen, Das Leben König Sigmunds von Eberhard Windecke. Leipzig 1886. [A. Reifferscheid]. 419
- Hallwich, Hermann, Johann Merode. Leipzig 1885. [M. Lenz]. 81
- von Hartmann, Eduard, Aesthetik. Berlin 1886. [R. Seydel]. 705
- Havet, Julien, L'écriture secrète de Gerbert. Paris 1887. [E. Steindorff]. 308
- Hegel, Karl, Briefe von und an Hegel. Leipzig 1887. [R. Eucken]. 26
- Hellwald* — siehe *Schneider*.
- Helm, G., Die Lehre von der Energie. Leipzig 1887. [B. Kerry]. 665
- Henry, Victor, Précis de grammaire comparée du grec et du latin. Paris 1888. [A. Baudouin]. 651
- Hirschfeld, Gustav, Die griechischen Grabinschriften, welche Geldstrafen verordnen. Königsberg i. Pr. 1887. [O. Treuber]. 187
- Höhlbaum, Konstantin, Das Buch Weinsberg. Zwei Bände. Leipzig 1886. 1887. [G. Kaufmann]. 336. 517
- Hüffer, Georg, Der heilige Bernard von Clairvaux. Erster Band. Münster 1886. [A. v. Druffel]. 1
- Hugues, Edmond, Les Synodes du Désert. Tome 1—3. Paris 1885—1886. [Th. Schott]. 387

- Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, im Auftrage der historischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben von J. Hermann und I. Jastrow. Sechster Jahrgang 1883. Berlin 1888. [G. v. Below].** 883
- Jordan, H., Die Könige im alten Italien. Berlin 1887. [E. Herzog].** 37
- Jülicher, Adolf, Die Gleichnisreden Jesu (Schluß). Freiburg i. Br. 1888. [L. Horst].** 663
- Kaftan, Julius, Das Wesen der christlichen Religion. Zweite Auflage. Basel 1888. [H. Lüdemann].** 528
- Keller, Otto, Tiere des klassischen Altertums in kulturhistorischer Beziehung. Innsbruck 1887. [J. Häußler].** 515
- Kluge, Friedrich, Von Luther bis Lessing. Straßburg 1888. [E. Schröder].** 249
- Ladewig, O., — siehe Regesta.*
- Landes, A., Comtes Tjames. Saigon 1886. 1887. [K. Himly].** 687
- Lange, Karl, Die lateinischen Osterferien. München 1887. [A. von Weilen].** 150
- Lehmann, Max, Scharnhorst. Zwei Bände. Leipzig 1886. 1887. [A. Kluckhohn].** 678
- Lehmgrübner, Hugo, Benzo von Alba. Berlin 1887. [E. Steindorff].** 593
- Lenz, Max, Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer. Zweiter Teil. Leipzig 1887. [O. Winkelmann].** 312
- Lindner, Theodor, Die Veme. Paderborn und Münster 1887. [A. Luschin von Ebengreuth].** 865
- Lotzes Mikrococosmus, translated by E. Hamilton and E. E. Constance Jones. Edinburgh 1885.**
- — **Outlines of Philosophy, translated and edited by George T. Ladd. Boston 1885. 1886. [W. Wallace].** 238
- Lupus, Bernhard, Die Stadt Syrakus im Altertum. Straßburg 1887. [H. Landwehr].** 339



- Masaryk, Thomas G., Versuch einer konkreten Logik. Wien 1886. [J. Volkelt]. 323
- Maschke, Der Freiheitsproceß im klassischen Altertum, insbesondere der Proceß in Virginia. Berlin 1888. [A. Ubbe-  
lohde]. 336
- Maué, H. C., Der Praefectus fabrum. Halle 1887. [O. Seeck]. 992
- Mayer, M., Die Giganten und Titanen in der antiken Sage und Kunst. Berlin 1887. [E. Kuhnert]. 408
- Merguet, H., Lexikon zu den Schriften Ciceros. Zweiter Teil, Lieferung 1—8. Jena 1887. [D. Rohde]. 404
- Minajew, J. P., Buddizmü. Tomü 1, Vypuskü 2. Peters-  
burg 1887. [Th. Zachariae]. 845
- Mommsen, Theodor, Römisches Staatsrecht. Dritter Band. Erste Abteilung. Leipzig 1887. II. Abt. 1888. [B. Niese]. 953
- Montet, Edouard, La Noble Leçon. Paris 1888. [W. Förster]. 753
- Müllenhoff, Karl, Deutsche Altertumskunde. Zweiter Band. Berlin 1887. [W. Thomaschek]. 297
- von Mülverstedt — siehe Regesta.*
- Nöldcke, Theodor, Aufsätze zur persischen Geschichte. Leip-  
zig 1887. [F. Justi]. 31
- Pandit, Skankar Pāndurang, the Gāḍāvaho, a historical poem in Prākṛit by Vākpati. Bombay 1887. [H. Jacobi]. 61
- Pfleiderer, Otto, Das Urchristentum, seine Schriften und Leh-  
ren, in geschichtlichem Zusammenhange beschrieben. Berlin 1888. [H. Holtzmann]. 521
- Porta linguarum orientalium — siehe Strack.*
- Pribram, Alfr. Francis, Die Berichte des Kaiserlichen Ge-  
sandten Franz von Lisola aus den Jahren 1655—1660. Wien 1887. [O. Krebs]. 554
- Probst, J., Klima und Gestaltung der Erdoberfläche in ihren Wechselwirkungen. Stuttgart 1887. [H. Meyer]. 803

- Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis, herausgegeben von G. A. von Mülverstedt. Dritter Teil. Magdeburg 1886. [W. Schum]. 105
- — Episcoporum Constantiensium. Band 1, Lief. 1 und 2, bearbeitet von O. Ladewig. Innsbruck 1886. 1887. [H. Wartmann]. 331
- Riehl, A., Der philosophische Criticismus und seine Bedeutung für die positive Wissenschaft. Zweiter Band, zweite Hälfte. Leipzig 1887. [Th. Lipps]. 905
- von Salis, L. R., Die Publikation des tridentinischen Rechts der Eheschließung. Basel 1888. [Ch. Meurer]. 987
- Sanesi, Giuseppe, Stefano Porcari e la sua congiura. Pistola 1887. [A. v. Druffel]. 512
- Schmid, Wilhelm, Der Atticismus in seinen Hauptvertretern von Dionysius von Halikarnassos bis auf den zweiten Philostratus. Erster Band. [R. Volkmann]. 811
- Schiller, Hermann, Handbuch der praktischen Pädagogik für höhere Lehranstalten. Leipzig 1886. [C. Andreae]. 241
- Schneider, L., Geschichte der niederländischen Litteratur, mit Benutzung der hinterlassenen Arbeit von Ferdinand Hellwald. Leipzig 1887. [E. Martin]. 429
- Schottmüller, Konrad, Der Untergang des Templer-Ordens. Berlin 1887. [K. Weuck]. 465
- von Schröder, Leopold, Griechische Götter und Heroen. Erstes Heft. Berlin 1887. [H. E. Meyer]. 133
- Schröer, Arnold, Die Winteney-Version der Regula St. Benedicti. Halle a. S. 1888. [L. Morsbach]. 1013
- Schubert, Rudolf, Geschichte des Agathokles. Breslau 1887. [E. Meyer]. 858
- Schultze, Martin, Zur Formenlehre des semitischen Verbs. Wien 1886. [A. Müller]. 245
- Schwabe, Ludwig, Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlsstreites. Leipzig 1887. [F. Loofs]. 561

*Seuffert* — siehe *Vierteljahrsschrift*.

- Sommer, Hugo, Individualismus oder Evolutionismus? Berlin 1887. [Th. Ziegler]. 967
- Sterrett, J., R., Sittlington, The Wolfe Expedition to Asia Minor. Boston 1888. [G. Hirschfeld]. 577
- Strack, Grammaire hébraïque, traduite de l'Allemand par *Ant. J. Baumgartner*. Karlsruhe und Leipzig 1886. Auch unter dem Titel: *Porta linguarum orientalium inchoavit J. H. Petermann continuavit Herm. L. Strack*. Pars I. (Edition française). [A. Müller]. 198
- Teichmüller, Gustav, Religionsphilosophie. Breslau 1886. [R. Eucken]. 605
- Teloni, Bruto, Crestomazia assira. Roma-Firenze-Torino 1887. [J. Flemming]. 76
- Tollin, Henri, Geschichte der französischen Colonie von Magdeburg. Zwei Bände. Halle a. S. 1887. [L. Schulze]. 124
- Ulmann, H., Kaiser Maximilians I. Absichten auf das Papsttum in den Jahren 1507—1511. Stuttgart 1888. [S. Bernays]. 1020
- Usteri, J. M., Wissenschaftlicher und praktischer Kommentar über den ersten Petrusbrief. Zürich 1887. [A. Jülicher]. 543
- Vierteljahrsschrift für Litteraturgeschichte*, herausgegeben von *Bernhard Seuffert*. Erster Band, erstes Heft. Weimar 1888. [M. von Waldberg]. 748
- Warfvinge* — siehe *Årsberättelse*.
- Weiffenbach, Wilhelm, Gemeinderechtfertigung oder Individualrechtfertigung? Friedberg in Hessen 1887. [L. Horst]. 129
- Wiedersheim, R., Der Bau des Menschen als Zeugnis für seine Vergangenheit. Freiburg i. Br. 1887. [W. Krause]. 454

Wil k e n s, C. A., Geschichte des spanischen Protestantismus im sechzehnten Jahrhundert. Gütersloh 1888. [A. Baur].	633
W l a s s a k, Moritz, Römische Proceßgesetze. Erste Abtei- lung. Leipzig 1888. [J. Merkel].	979
W u n d t, Wilhelm, Ethik. Stuttgart 1886. [Th. Lipps].	201

---